Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Burgdorf, den 10. September 1910.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat an einem Montag im Monat September zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 26. September 1910**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.
2. Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.
2. Dekret betreffend das Inspektorat der Justizdirektion.
3. Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

1. Staatsverwaltungsbericht.
2. Freibergen, Gerichtspräsident; Wahlrekurs.

*Der Direktion der **Justiz:***

1. Expropriationen.
2. Studer; Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen die I. Strafkammer.

*Der Direktion der **Polizei:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Bern, Gipser- und Malerstreik; Streikverordnung.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1909.
3. Kreditüberschreitungen pro 1909.
4. Dekretsbahnen, Obligationenkapital; Motion Lohner.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen:***

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Delsberg-Mervelier-Bahn; Strassenbenutzung.
3. Bern-Zollikofen-Bahn; Staatsbeteiligung.
4. Erweiterung der Irrenanstalt Waldau.
5. Solothurn-Schönbühl-Bahn; Staatsbeteiligung.

*Der Direktion der **Forsten**:*

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Kistenlaui; Aufforstungen.

*Der Direktion des **Militärs**:*

Wahl von Offizieren.

*Der Direktion des **Kirchenwesens**:*

Deutsch St. Immerthal; Pfarrhausbau.

Wahlen:

1. Präsident des Obergerichtes.
2. Neun Mitglieder des Obergerichtes.
3. Vier Ersatzmänner des Obergerichtes.
4. Wahl des Kriegskommissärs.
5. Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 28. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Otto Morgenthaler.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (zur zweiten Beratung).
2. Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (zur zweiten Beratung).
3. Gesetz betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
4. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Erste Sitzung.

Montag den 26. September 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Beutler, Burger (Delsberg), Freiburghaus, Gürtler, Gyger, Hänni (Court), Hari, Hochuli, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Jngold (Nieder-Wichtrach), Keller (Bassecourt), Lindt, Marthaler, Marti, Moor, Obrist, Rohrbach (Riggisberg), Schär, Schüpbach, Segesser, Siegenthaler (Zweisimmen), Stebler, Thöni; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Brüstlein, Fankhauser, Girod, von Gunten, Hamberger, Henzelin, Hess (Dürrenroth), Kühni, Merguin, Mouche, Müller (Bargen), Schneider (Bätterkinden), Schneider (Pieterlen).

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Michel (Bern) wird auf Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat Stucki (Steffisburg) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Die in der letzten Session abwesenden Herren Grossräte Burger (Laufen), Cortat, Kammermann, Morgenthaler (Ursenbach), Scheidegger, Schneider (Biel) und von Wurstemberger leisten den verfassungsmässigen Eid; Herr Wysshaar legt das Amtsgelübde ab.

Zur Verlesung gelangen folgende

Schreiben:

1. Le Président du Tribunal du district de Courtelary au Conseil-exécutif du canton de et à Berne.

Monsieur le Président,
Messieurs les Conseillers d'Etat,

J'ai l'honneur et le grand regret de vous annoncer que je démissionne comme membre du tribunal ad-

ministratif, vu que je me fixerai à Brigue dès le commencement de septembre, comme secrétaire général de la Compagnie du chemin de fer de la Furka (Brigue-Furka-Dissentis).

Veuillez agréer, Monsieur le Président et Messieurs, l'assurance de toute ma considération.

Le Président du tribunal de Courtelary,
E. Gobat.

2. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates.

Auf Grundlage des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 hat der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates unterm 19. November 1909 beschlossen, vorläufig 9 Mitglieder und 5 Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes zu wählen und den Präsidenten als ständigen Beamten bezeichnet.

Nach den Vorschriften von § 3 des zitierten Gesetzes dürfen die ständigen Mitglieder des Gerichtes sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder nicht zugleich dem Grossen Rate angehören.

Gestützt hierauf und die übrigen bezüglichen Gesetzesbestimmungen sind am 24. November 1909 als Mitglieder des Verwaltungsgerichtes gewählt worden:

Schorrer, Oberrichter in Bern, zugleich als Präsident,
Dr. Bühlmann, Nationalrat in Grosshöchstetten,
Gobat, Gerichtspräsident in Courtelary,
Hadorn, Grossrat in Laterbach,
Mauerhofer Max, Kaufmann in Burgdorf,
Dr. Boinay, Grossrat in Pruntrut,
Ernst von Büren, Fürsprecher in Bern,
Karl Z'graggen, Fürsprecher in Bern,
Dr. Volmar, Fürsprecher in Bern.

Von den nichtständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gehörten in diesem Zeitpunkte bloss zwei dem Grossen Rate an, also weniger als ein Drittel.

Infolge der Gesamterneuerung des Grossen Rates hat sich nun dieses Verhältnis geändert. Die beiden Herren Dr. Boinay und Hadorn wurden wiedergewählt und zu diesen tritt als Neugewählter Fürsprech Z'graggen. Von den acht Verwaltungsrichtern sind nun drei, also mehr als ein Drittel Mitglieder des Grossen Rates.

Infolge dieser Aenderung ist eine gesetzwidrige Besetzung des Verwaltungsgerichtes entstanden, die gelöst werden muss.

Wir geben Ihnen hievon Kenntnis und schlagen Ihnen vor, sofern sich keiner der drei Herren entschliessen kann, freiwillig zurückzutreten, durch das Los bestimmen zu lassen, welcher von ihnen als Mitglied des Verwaltungsgerichtes zu demissionieren habe.

Ferner sind eingelangt folgende

Eingaben:

1. Eingabe des bernischen Beamten- und Angestellten-Verbandes zum Gesetzesentwurf betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches, betreffend die direkte Anstellung des gesamten Staatsbureaupersonals. — Die Eingabe ist sämtlichen Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt worden und wird ohne Verlesung der Kommission für die Vorberatung des Einführungsgesetzes überwiesen.

2. Eingabe des nämlichen Verbandes betreffend das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux, mit dem Begehren, es sei durch authentische Interpretation festzustellen

1. dass für jede, auch die aushülfsweise Anstellung auf einem staatlichen Bureau die Requisite des § 23 Lehrlingsdekret vorliegen müssen und dass der seinerzeit noch andere Anstellungen vorsehende § 48 Besoldungsdekret vollkommen aufgehoben ist, auch für die Fälle, wo auf richtige Ausschreibung hin anfangs niemand mit diesen Requisiten sich meldet;

2. dass ein seinen Beruf ausübender Notar, auch wenn er sich in einem Anstellungsverhältnis befindet, kein Angestellter im Sinne des Lehrlingsdekretes ist und somit bei Berechnung der Zahl der auf einem Bureau zu haltenden Lehrlinge ausser Betracht fällt;

3. dass jede Person, die nicht schon vor Inkrafttreten des Lehrlingsdekretes Angestellter gewesen ist, dies nur werden kann, wenn sie, neben dem sonst durch dieses Dekret Verlangten, die in § 10 desselben vorgeschriebene mindestens zweijährige Lehrzeit bestanden hat.

Geht an die Regierung zur Berichterstattung.

3. Eine zweite auf das Lehrlingsdekret bezügliche Eingabe des gleichen Verbandes, die neues Material beibringt.

Wird ebenfalls der Regierung überwiesen.

4. Verschiedene umfangreiche Eingaben des U. Studer in Niederried, die von folgendem Schreiben begleitet sind:

«Herrn O. Morgenthaler, Grossratspräsident, zuhanden des h. Grossen Rates des Kantons Bern.

Geehrter Herr Grossratspräsident!

Mitfolgend sende ich Ihnen ein gutes halbes Dutzend Knacknüsse, 7 oder 8 Stück, von solider Beschaffenheit und hoffe ich, der h. Grosse Rat werde sich die Mühe nicht verdriessen lassen, sie in richtiger Weise zu knacken, da es sich um Dinge handelt, die der Aufmerksamkeit des Rates wohl wert sind. — Auch gebe ich mich weiter der angenehmen Hoffnung hin, dass Sie meine Sachen diesmal n i c h t bunt durcheinander gemischt finden (pêle-mêle), gegenteils sehr klar und übersichtlich, und wenn diese meine Annahme richtig sein sollte, dann bitte ich Sie, dies zu meiner Ehrenrettung dem Rate mal zu sagen, um so mehr, da Sie früher dem gleichen Rate gegenüber etwas Gegenteiliges behaupteten, was mich nicht sonderlich freute, aber mich immerhin auch nicht zum Weinen oder Fluchen brachte.

Die mitfolgenden Schriften werden Sie zu der Ueberzeugung bringen, dass nicht alles ist, wie es sein sollte, lange, lange nicht; es handelt sich da vielfach um Dinge, die einfach nicht existieren sollten, wenn nicht etwas faul im Staate Dänemark wäre. Sie werden mich schon verstehen, wenn Sie die Schriften und die Beilagen mal gelesen haben und die übrigen Herren a u c h. — Ich hoffe, dass wir in dieser Richtung uns schliesslich vollauf verständigen können, trotz meiner vermeintlichen Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit. Wir werden zuletzt einander auch in diesem

Punkte gänzlich kurieren, ich setze dies als ganz sicher voraus; es kann kaum fehlen.

Ich sehe mich nun nachträglich (im allerletzten Momente) auch noch in die angenehme Lage versetzt, den am 18. Juli 1910 abgeschlossenen Heimwesenkauf hier im Originale folgen zu lassen, woraus Sie unanfechtbar ersehen, dass ich auch in diesem Punkte vollständig die Wahrheit gesagt habe. Dieser Kaufbrief im Belaufe von 46,000 Fr. sieht in mehrfacher Hinsicht etwas anders aus, als wie ein solcher im Kanton Bern aussehen müsste, doch scheinen die Zürcher-Verhältnisse schon auf den ersten Blick nicht in allen Teilen ungünstigere zu sein, so namentlich auch punkto Staatsgebühr, die hier nur 82.50 Fr. ausmachte, während sie im Kanton Bern für die nämliche Kaufsumme (6 %) 276 Fr. betragen hätte. Auch das Steuerwesen ist dort weniger gefährlich als hier bei uns, wo nach Dr. Mühlemanns Statistik die Gemeinde Niederried mit der Höhe des Steueransatzes ja sogar so ziemlich obenan steht. In der sehr vermöglichen Gemeinde Hausen am Albis lautet die Geschichte daorts ziemlich anders, um so mehr, da die Liegenschaften dort ja gar keine Grundsteuerschatzung aufweisen, was den Bezug einer «Grundsteuer» erschwert und so ziemlich verunmöglicht, was aus dem mitfolgenden Kaufe leicht herausgelesen werden kann. Daneben finden die landwirtschaftlichen Produkte hier in der Nähe der Stadt Zürich lohnenden Absatz, so dass wir uns in dieser Hinsicht über den Wechsel schon zu trösten vermögen. — Dagegen sind wir in anderer Hinsicht mit der Behandlung, die uns in unserm frühern Heim widerfahren musste, nicht ganz zufrieden und darüber wenig erbaut, was aus den hier folgenden Schriften deutlich erhellt. In dieser Hinsicht wollen wir dann noch mal mit einander abrechnen, denke ich, und dies hoffentlich in nächster Zeit. Diese Abrechnung ist jetzt lange genug verzögert und verunmöglicht worden. Es wäre an der Zeit, dass es bald anders käme. — Den beiliegenden Kaufbrief erbitte ich mir demnächst retour, damit ich solchen meinem Sohne zurückstellen kann, da er ihm als Erwerbungsakt zu dienen hat.

Niederried am Brienzersee, den 25. September 1910.

Mit Hochschätzung zeichnet J. U. Studer.

Die Eingaben gehen an die Regierung.

5. Eine Eingabe des Verbandes der Betreibungsgehülfen im Kanton Bern, es möchte dem Art. 111 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches folgende Fassung gegeben werden:

«Eine freiwillige Versteigerung muss wenigstens 8 Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart des zuständigen Betreibungsgehülfen oder im Verhinderungsfalle einer vom Gemeindepräsidenten beauftragten, beeidigten Person abgehalten werden».

Wird an die Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes überwiesen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Die Beratung wird auf die zweite Sessionswoche in Aussicht genommen.

Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend das Inspektorat der Justizdirektion.

Geht an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern.

Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de décret sur la libération conditionnelle a été soumis à la commission du Grand Conseil nommée à la session précédente. Cette commission a discuté le décret et modifié ses dispositions sur quelques points, mais elle n'a pu terminer son travail, parce que l'un de ces points a été renvoyé à l'examen du gouvernement.

Je pense que ces divergences pourront être réglées dans le courant de cette semaine, de telle façon que le projet pourra être discuté par le Grand Conseil la semaine prochaine.

---

v. Wattenwyl, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Grossen Rat ist soeben noch ein Dekret verteilt worden betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen. Bisherigen Usus gemäss beantragen wir Ihnen, eine Kommission

von 7 Mitgliedern zu bestellen, die das Geschäft auf die nächste Session vorzuberaten hätte.

Der Antrag wird angenommen und das Bureau mit der Wahl der Kommission beauftragt.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le texte allemand du projet de décret sur le patronage va être distribué et le texte français le sera dans le courant de cette session. Ce décret est en connexion étroite avec celui concernant la libération conditionnelle des détenus; ils ne pourraient rationnellement être mis à exécution l'un sans l'autre. Je vous propose de soumettre le second projet à la commission chargée de préaviser sur le premier.

Wird an die mit der Vorberatung des Dekretes über die bedingte Entlassung der Sträflinge beauftragte Kommission gewiesen.

Staatsverwaltungsbericht.

Wird auf morgen angesetzt.

Freibergen, Gerichtspräsident; Wahlrekurs.

Wird auf die zweite Woche angesetzt.

Expropriationen.

Bereit.

Studer; Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen die I. Strafkammer.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le conseiller d'Etat Scheurer, directeur de la justice, m'a chargé, en son absence, de dire au Grand Conseil qu'il lui donnerait, au cours de la session, des renseignements au sujet de la plainte Studer.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Akten zum vorliegenden Geschäft sind der Justizkommission noch nicht zugekommen, doch wird es möglich sein, das Traktandum nächste Woche zu behandeln, sofern die Akten klar sind und uns heute oder morgen zugestellt werden können. Andernfalls müssten wir dann Verschiebung der Angelegenheit beantragen.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Bern, Gypser- und Malerstreik; Streikverordnung.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Staatsrechnung und Kreditüberschreitungen.

Sollen morgen vorgängig dem Staatsverwaltungsbericht behandelt werden.

Dekretsbahnen, Obligationenkapital; Motion Lohner.

Bereit.

Strassen und andere Bauten.

Bereit.

Delsberg-Mervelier-Bahn; Strassenbenützung.

Bereit.

Bern-Zollikofen-Bahn; Staatsbeteiligung.

Bereit.

Erweiterung der Irrenanstalt Waldau.

Bereit.

Solothurn-Schönbühl-Bahn; Staatsbeteiligung.

Wird auf nächste Woche angesetzt.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Kistenlaui; Aufforstungen.

Bereit.

Deutsch St. Immerthal; Pfarrhaus.

Bereit.

Wahlen.

Lohner, Stellvertreter des Militärdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wahl des Kriegskommissärs kann in dieser Session nicht vorgenommen werden. Die Amtsdauer des gegenwärtigen Funktionärs läuft erst am 30. November ab und die Stelle ist noch gar nicht ausgeschrieben.

Die Wahl des Kriegskommissärs wird von den Traktanden abgesetzt.

Deutsch St. Immertal; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Pfarrer des obern Teils dieser Kirchgemeinde und Staatsbeitrag an die Kosten des Pfarrhausbaues in St. Immer.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht eine Kirchgemeinde Deutsch St. Immerthal, deren Anfang in die zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurückreicht. Schon bald nach der Einverleibung des Jura in den Kantor Bern hat die damalige Regierung darauf Bedacht genommen, die kirchlichen Bedürfnisse der namentlich im St. Immertal zahlreichen zerstreut wohnenden Protestanten deutscher Zunge zu befriedigen. Unter den vielen Geistlichen, welche im Laufe der Jahrzehnte als deutsche Pfarrer im St. Immertal geamtet haben, begegnen wir hervorragenden Namen; ich erwähne den spätern Regierungsrat Bitzius und den spätern Seminardirektor Grütter in Hindelbank.

Durch Dekret vom 5. Februar 1891 hat der Grosse Rat dieser Kirchgemeinde, die auf den heutigen Tag wohl angehend 10,000 Seelen umfasst — die nächste Volkszählung wird den Beweis dafür leisten —, einen zweiten Geistlichen bewilligt. Die Kirchgemeinde zerfällt in eine obere und eine untere Hälfte. Der Pfarrer der untern Hälfte residiert in Corgémont, wo er ein eigenes Pfarrhaus hat. Der Pfarrer der obern Hälfte ist in St. Immer domiziliert, wo er keine Amtswohnung zur Verfügung hat, sondern privat logieren muss und dafür vom Staat eine jährliche Wohnungsentschädigung von 700 Fr. bezieht.

Es hat sich nun schon seit längerer Zeit das Bedürfnis geltend gemacht, auch für den in St. Immer stationierten Pfarrer ein eigenes Pfarrhaus zu schaffen. Schon im Jahre 1907 langte seitens der Kirchgemeinde eine bezügliche Eingabe bei der Kirchendirektion zuhanden der obern Behörden ein. Die Kirchendirektion erklärte sich bereit, dem Regierungsrat und Grossen Rat zu beantragen, es sei die Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegen eine Summe von 17,500 Fr. loszukaufen und es sei darüber hinaus noch ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 2500 Fr. zu bewilligen, so dass die Gesamtleistung des Staates sich auf 20,000 Fr. belaufen hätte.

Die Kirchendirektion warf aber damals die Frage auf, ob nicht die deutsche Gemeinde sich mit der französischen Kirchgemeinde St. Immer verständigen könnte, ein gemeinsames Pfarrhaus zu bauen, da auch der zweite Pfarrer der französischen Gemeinde keine Amtswohnung zur Verfügung hat und zu gewärtigen ist, dass früher oder später auch die französische Kirchgemeinde St. Immer für einen Staatsbeitrag zugunsten eines zweiten Pfarrhauses vorstellig werde. Es haben Unterhandlungen in dieser Richtung stattgefunden, welche sich aber zerschlagen haben. Es stellte sich heraus, dass die Verhältnisse und Bedürfnisse der beiden Kirchgemeinden denn doch ziemlich verschieden sind.

Im Laufe dieses Frühlings ist nun eine zweite Eingabe der deutschen Kirchgemeinde St. Immertal an uns gekommen um Bewilligung eines Staatsbeitrages an ihr Pfarrhaus in St. Immer. Diesmal wurde ein Beitrag von mindestens 25,000 Fr. verlangt. Es muss zugegeben werden, dass diese Kirchgemeinde sich in ganz exzeptionell ungünstigen Verhältnissen befindet, wie sie, mit Ausnahme derjenigen von Deutsch Münstertal, sonst in keiner Kirchgemeinde existieren. Die Kirchgemeinde Deutsch St. Immertal besteht aus den Protestanten deutscher Zunge, die im Amt Courtelary zerstreut in den französischen Kirchgemeinden wohnen. Die betreffenden Deutschen figurieren auf den Stimm- und Steuerregistern der französischen Kirchgemeinden und zahlen ihre Kirchensteuer an diese. Man kann sie nicht veranlassen, noch ein zweites Mal Kirchensteuer zu bezahlen. Die deutsche Kirchgemeinde hat deshalb weder ein Stimmnoch ein Steuerregister, kann keines haben und hat nie eines gehabt. Sie ist mehr nur eine Genossenschaft zur Veranstaltung von deutschen Gottesdiensten. Als Entgelt für die von den deutschsprechenden Protestanten bezahlten Kirchensteuern stellen die französischen Kirchgemeinden ihre Kirchen, Sigrist, Organist und so weiter den Deutschen unentgeltlich zur Verfügung; dafür müssen aber die deutschen Gottesdienste zu einer Zeit stattfinden, wo sie die französischen nicht genieren, das heisst überall am Sonntag nachmittag mit Ausnahme von Villeret, wo der deutsche Gottesdienst im Schulhaus abgehalten werden kann. Das ist natürlich eine möglichst ungünstige Stunde, indem die Familienväter mit ihren Angehörigen am Sonn-

tag nachmittag lieber einen Spaziergang machen als den Gottesdienst besuchen.

Ich möchte bemerken, dass meines Erachtens die Gegenleistung der französischen Kirchgemeinden für die Steuern, die sie von den zahlreichen deutschen Protestanten beziehen, die unentgeltliche Ueberlassung der Kirchengebäude zur Mitbenützung, eine geringe ist und wohl ein gewisser Prozentsatz der Steuern der Deutschen wieder an die deutsche Kirchgemeinde zurückfliessen dürfte. Ich weiss, dass einzelne Gemeinden, zum Beispiel Corgémont, in dieser Beziehung etwas leisten, andere aber nicht. Ich habe daher dem Kirchgemeinderat von Deutsch St. Immertal den Rat erteilt, er möchte sich mit den französischen Kirchgemeinden nach dieser Richtung ins Einvernehmen setzen, und ich habe auch den Regierungsstatthalter von Courtelary ersucht, er möchte seinen Einfluss zugunsten einer Verständigung in diesem Sinne geltend machen.

Im weitern muss noch folgendes gesagt werden. Während ausserkirchliche Gemeinschaften, zum Beispiel die Methodisten, die in St. Immer ungemein rührig sind, eigene Vereinshäuser mit Predigerwohnung haben, ist der Pfarrer der deutschen Kirche auf Privatlogis angewiesen und bezieht eine Entschädigung von 700 Fr. Es liegt auf der Hand, dass an einem relativ teuern Ort wie St. Immer für diesen Betrag keine passende Wohnung gefunden werden kann. Der Pfarrer muss auch etwa Wohnung wechseln und es kann vorkommen, dass, wenn ein Angehöriger der deutschen Kirchgemeinde von auswärts kommt, um mit dem Pfarrer zu reden, er ihn erst suchen muss, weil er die Wohnung gewechselt hat.

Man hatte schon lange das Bedürfnis nach einem eigenen Pfarrhaus. In dasselbe soll auch ein Predigtsaal eingebaut werden, damit wenigstens in St. Immer selbst die deutschen Gottesdienste am Sonntag vormittag abgehalten werden können. Dieser Predigtsaal würde auch für den Unterweisungsunterricht, allfällige Abendvorträge, Kirchgemeinderats- oder Vereinssitzungen aller Art dienen, kurz, er würde ein Zentrum für die deutsch sprechenden Protestanten von St. Immer und des St. Immertales bilden.

Der Kirchgemeinderat schätzt in seiner Eingabe die Kosten des neuen Pfarrhauses auf mindestens 35,000 Fr. und es ist ohne weiteres zugegeben, dass diese Summe jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. Wir haben im Baufach in den letzten Jahren eine wesentliche Steigerung der Preise zu konstatieren und als wir letztes Jahr der Kirchgemeinde Tavannes einen Staatsbeitrag für den Bau eines zweiten Pfarrhauses, in Reconvilier bewilligten, standen wir einem Devis von nahezu 46,000 Fr. gegenüber. Der Kirchgemeinderat legt nahe, wir möchten einen Staatsbeitrag von nicht weniger als 25,000 Fr. bewilligen, indem sie immer noch Mühe haben werden, die fehlenden 10,000 Fr. aufzubringen, beziehungsweise ein Anleihen, das sie zu diesem Zwecke aufnehmen müssen, zu verzinsen und zu amortisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wohnungsentschädigung von 700 Fr. den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche und es wird gewünscht, dass bei der Bemessung der Loskaufssumme eine höhere Entschädigung zugrunde gelegt werde. Auf dieses Begehren können wir nicht eintreten. Wenn der Staat seine Wohnungsentschädigungspflicht loskauft, kann er nur diejenige Summe loskaufen, die faktisch bezahlt wird, das heisst 700 Fr., was zu 4 % kapitalisiert, 17,500 Fr. ausmacht. Es bleibt somit ein ungedeckter Betrag von 7500 Fr. Der Regierungsrat konnte sich nicht entschliessen, diesen Fehlbetrag voll zu übernehmen, sodern er beantragt Ihnen, über die 17,500 Fr. hinaus noch einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 4500 Fr. zu bewilligen, so dass die Kirchgemeinde insgesamt 22,000 Fr. statt der verlangten 25,000 Fr. bekommen würde.

Der ausserordentliche Beitrag von 4500 Fr. ist das Maximum dessen, was bisher in ähnlichen Fällen ausgerichtet worden ist. Die Kirchgemeinde Münsingen erhielt diesen ausserordentlichen Staatsbeitrag für das zweite Pfarrhaus in Stalden, während Steffisburg und Köniz nur 3000 Fr. erhalten haben. Es ist richtig, dass die deutsche Kirchgemeinde St. Immertal einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 7500 Fr. brauchen könnte; sie hat kein Vermögen, kann keine Steuern beziehen und die freiwilligen Beiträge fliessen mässig, da sie sich hauptsächlich aus Arbeiterbevölkerung zusammensetzt. Aber wir sind überzeugt, dass wegen der fehlenden 3000 Fr. der Pfarrhausbau nicht unterbleiben wird, sondern die Mittel sich noch werden finden lassen, und zwar sind wir der Meinung, dass die Synode noch etwas wird tun müssen, die schon vor zwei Jahren für diesen Zweck 1200 Fr. bewilligt hat, die als erste Anzahlung für den Bauplatz verwendet werden sollen. Es wäre zum Beispiel zu empfehlen, dass die Kirchensynode die Kirchgemeinde Deutsch St. Immertal einmal an einer Bettagskollekte partizipieren lassen würde. Kurz, wir glauben, dass durch die Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 22,000 Fr. der Pfarrhausbau möglich wird und beantragen Ihnen daher die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussentwurfes.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um den Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem deutschen Pfarrer von St. Immer. Der Grosse Rat hat schon verschiedene derartige Geschäfte behandelt und die eigentliche Loskaufssumme betrug jeweilen 17,500 Fr. Die Kirchgemeinde St. Immertal ist mit derselben auch einverstanden. Im weitern soll ihr noch ein ausserordentlicher Beitrag von 4500 Fr. zugewiesen werden, während ihr Begehren dahin geht, es möchte derselbe 7500 Fr. betragen. Der Regierungsrat hält die Summe von 4500 Fr. für genügend und die Staatswirtschaftskommission schliesst sich aus folgendem Grunde dieser Auffassung an. In das Pfarrhaus soll ein Predigtsaal eingebaut werden und es soll auch die nötigen Lokalitäten für den Unterweisungsunterricht enthalten. Nach diesen beiden Richtungen liegt dem Staate keine Verpflichtung auf, dafür hat die Kirchgemeinde allein aufzukommen und sie kann daher zufrieden sein, wenn sie über die 17,500 Fr. noch 4500 Fr. zugesprochen erhält.

Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den Pfarrer des obern Teils der Kirchgemeinde

Deutsch St. Immertal ist auf den 1. April 1911 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von 17,500 Fr. auszurichten.

2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

3. Der Kirchgemeinde Deutsch St. Immertal wird an die Kosten der Erstellung eines Pfarrhauses in St. Immer über obenerwähnte 17,500 Fr. hinaus noch ein einmaliger Staatsbeitrag von 4500 Fr. bewilligt. Die Auszahlung dieses Beitrags hat zu erfolgen, nachdem der Bau dem aufzustellenden und durch den Regierungsrat zu genehmigenden Projekt gemäss ausgeführt ist, was durch die Baudirektion seinerzeit zu konstatieren ist.

Lütschine zwischen Wilderswil, Gsteig und Bönigen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf die Behandlung des vorliegenden Geschäftes eintrete, erlaube ich mir eine kurze allgemeine Bemerkung anzubringen.

In der letzten Zeit ist im Grossen Rat wiederholt betont worden, man sollte mit den Korrektionen etwas zurückhalten, es werde für Wasserbauten zu viel ausgegeben. Allein bei den letzten Hochwassern in diesem und im vergangenen Jahre habe ich, der ich bis dahin auch die genannte Auffassung teilte, eingesehen, dass auf diesem Gebiete nicht zu viel geschehen ist, sondern dass wir vorwärts schreiten und noch mehr ausgeben müssen. Ueberall, wo Korrektionen ausgeführt waren, waren bei den letzten Hochwasserkatastrophen keine grossen Schäden zu konstatieren, während da, wo die Korrektionsarbeiten noch nicht zur Ausführung gelangt oder nicht richtig erhalten worden sind, der Schaden ein gewaltiger war. Die Ausführung neuer Korrektionen verursacht natürlich nachher auch vermehrte Ausgaben für den Unterhalt, die nicht einzig den Uferanstössern zugemutet werden können, sondern an deren Tragung auch Bund und Kanton mithelfen müssen. Wir werden deshalb mit der Zeit in unsere jährlichen Budgets 300,000 und mehr Franken aufnehmen müssen. Die heute zur Behandlung gelangenden Korrektionsgeschäfte werden den Kredit des laufenden Budgets nicht überschreiten und wir werden die projektierten Arbeiten durchführen können, wenn wir die Ausgaben in richtiger Weise auf mehrere Jahre verteilen.

Was speziell das vorliegende Traktandum anbelangt, so ist zu bemerken, dass schon das Hochwasser von 1897 in den Gemeinden Wilderswil und Interlaken den Plan einer Verbauung der Lütschine gezeitigt hat. Dem Regierungsrat wurde ein grösseres Projekt im Voranschlag von 340,000 Fr. eingereicht. Allein trotzdem hauptsächlich die Gemeinden Interlaken und Matten schwer gelitten hatten und eine grössere Katastrophe nur durch ein energisches Eingreifen hatte vermieden werden können, schreckten die Gemeinden doch vor der grossen Ausgabe zurück. Sie verlangten, dass man vorläufig nur die notwendigsten Arbeiten ausführe. Ein kleines Projekt einer Teilkorrektion im Kostenvoranschlage von 23,000 Fr. wurde ausgearbeitet und gelangte zur Ausführung. Der Bund erklärte, er sei bereit, diese 23,000 Fr. für später in Anrechnung zu bringen, wenn das umfassende Projekt vorgelegt werde. Nach den Hochwassern in der jüngsten Zeit verlangten die Gemeinden, dass es mit der Korrektion nun vorwärts gehe. Es ist richtig, dass das Projekt in der Zwischenzeit etwas hin- und hergeschoben worden ist, weil man hüben und drüben vor der grossen Ausgabe zurückschreckte und untersuchte, ob die Korrektion nicht etwas weniger kostspielig durchgeführt werden könnte. Es wurde ein Projekt aufgestellt für eine Verbauung der Lütschine von der Saxetenbrücke bis 150 m unterhalb der Eisenbahnbrücke im Kostenbetrag von 125,000 Fr. In dieser Summe sind auch die erwähnten 23,000 Fr., die früher verausgabt wurden, inbegriffen. Der Bundesrat hat das Projekt am 29. August dieses Jahres genehmigt und mit 40 % = 50,000 Fr. subventioniert. Wir beantragen Ihnen, unsererseits wie üblich 30 %, im Maximum 37,500 Fr., zu bewilligen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Gemeinden Interlaken, Matten, Bönigen, Wilderswil und Gsteigwiler haben vor etwa 50 Jahren eine Schwellengenossenschaft gegründet und zur Deckung der Ausgaben für die Uferschutzbauten wurde seither eine Schwellentelle erhoben. Die Schwellenkommission liess die nötigen Arbeiten von der Wilderswil-Säge bis zur Einmündung der Lütschine in den Brienzersee jeweilen nach den vorhandenen Mitteln stückweise im Winter während des Tiefwasserstandes ausführen. Die verschiedenartigsten Unternehmer waren dabei beteiligt und es gelangten auch die verschiedenartigsten Bauvorschriften zur Anwendung; ein Normalprofil wurde eigentlich nirgends innegehalten. Im Jahre 1898 wurde ein durchgehendes Projekt aufgenommen, ein Devis aufgestellt im Betrage von 340,000 Fr. und den zuständigen Behörden ein bezügliches Subventionsgesuch eingereicht. Das Projekt wurde von Staat und Bund als subventionsberechtigt anerkannt, gelangte aber wegen Mangels an den nötigen Staatsmitteln nicht zur Ausführung. Inzwischen mussten aber doch die dringendsten Uferschutzbauten von der Schwellengenossenschaft vorgenommen werden und infolge dieser erstellten Arbeiten konnte dann auch der frühere Kostenvoranschlag von 340,000 Fr. auf nunmehr 125,000 Fr. reduziert werden. Der Staat hat also mit dem Zuwarten ein vorzügliches Geschäft gemacht und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 125,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 29. August 1910 genehmigte und mit 40 % = 50,000 Fr. subventionierte Projekt für Uferschutzbauten an der Lütschine zwischen Wilderswil/Gsteig und Bönigen wird gutgeheissen und auf Grund desselben den Gemeinden Interlaken, Matten, Bönigen, Wilderswil und Gsteigwiler ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr., auf Rubrik XG bewilligt mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten.

Die beteiligten Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundes- und Gemeindebehörden anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Kredite, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Schwellenkommission hat namens der beteiligten Gemeinden längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Delsberg-Mervelier-Bahn; Benützung der Staatsstrasse.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die projektierte Bahn Delsberg-Mervelier bildet ein Stück der in das Subventionsgesetz von 1902 aufgenommenen Linie Delsberg-Oensingen, von deren Nichtausführbarkeit man sich überzeugt hat. Die Bahn beabsichtigt, im Dorfe Courroux die Staatsstrasse auf eine Länge von 950 m zu benützen. Die Strasse hat dort eine Breite von 6,50 bis 7,50 m, was die Anlage einer Schmalspurlinie auf dem Strassenkörper gestattet; immerhin muss die Strasse da, wo sie nur eine Breite von 6,50 m aufweist, auf 7,50 m verbreitert werden. Im übrigen wird die Bahn die Strasse nicht in Anspruch nehmen, sondern kommt unmittelbar neben dieselbe zu liegen, was noch eine teilweise Verbreiterung der Strasse zur Folge hat.

Nach Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes fällt die Bewilligung zur Benützung von Staatsstrassen für die Anlage von Eisenbahnen in die Kompetenz des Grossen Rates. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, dem vorliegenden Gesuch des Initiativkomitees nach Massgabe des gedruckten Antrages zu entsprechen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Strassenpolizeigesetz schreibt vor, dass die Bewilligung zur Benützung von Staatsstrassen für die Anlage von Eisenbahnen durch den Grossen Rat zu erteilen ist. Deshalb musste das vorliegende Geschäft dem Grossen Rat unterbreitet werden, obschon es sich nur um die Beanspruchung der Staatsstrasse auf eine Länge von 950 m handelt. Gründe, dem Gesuche nicht zu entsprechen, liegen nicht vor; die Strasse ist so breit, dass für die Anlage einer Bahn genügend Platz vorhanden ist. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet daher dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Gesuch des Initiativkomitees für eine Eisenbahn von Delsberg nach Mervelier vom 24. Februar 1910 um Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb dieser Linie im Dorfe Courroux von km 1,440 bis km 2,390 auf eine Länge von 950 m wird, gestützt auf Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906, entsprochen und beschlossen:

Der von der kantonalen Eisenbahndirektion aufgestellte und vom Initiativkomitee im Mai 1910 angenommene Entwurf Bewilligung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb der Delsberg-Mervelier-Bahn wird genehmigt.

Schmalspurige, elektrische Strassenbahn Bern-Zollikofen, mit Abzweigung nach Worblaufen, Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes und der Statuten; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat der Bern-Worblaufen-Zollikofen-Bahngesellschaft hat schon im Jahre 1909 das Gesuch eingereicht, man möchte diese Bahn gemäss Art. 2 des Eisenbahnsubventionsgesetzes oder auch gemäss Art. 1, da sie als Teilstück der Worblentalbahn zu betrachten sei, subventionieren. Wir haben das letztere bestritten und werden später darauf zurückkommen. Dagegen sind wir der Ansicht, dass der Grosse Rat nach Art. 2 des Eisenbahnsubventionsgesetzes innerhalb seiner Kompetenzen der Bahn einen Beitrag des Staates bewilligen kann.

An dem Unternehmen sind die Gemeinden Bern und Zollikofen beteiligt. Es mag auffallen, dass die Gemeinde Bolligen, die von der projektierten Linie auch durchfahren wird, sich nicht beteiligt hat, allein sie erklärte, dass ihr das nicht möglich sei, indem sie ihre Hauptkraft auf die Erstellung der Worblentalbahn legen wolle. Dagegen sind eine Anzahl grosse industrielle Geschäfte und die Eidgenossenschaft an der Bahn interessiert. Worblaufen und Papiermühle hatten schon lange Anstrengungen gemacht, um — auf dem Eyfeld — eine Station in ihrer Nähe zu bekommen, allein die von den Bundesbahnen gemachten Studien ergaben, dass es dort, am Anfang der Steigung nach dem Wilerfeld, nicht möglich ist, eine Station einzurichten. Die Interessenten trösteten sich damit, dass die schon seit 1863 versprochene Worblentalbahn einmal durchgeführt werde, allein auch das war nicht möglich, indem die Rentabilitätsberechnungen zu ungünstig ausfielen. Es wurde auch die Frage der Erstellung eines normalspurigen Industriegeleises nach Worblaufen und Papiermühle studiert, aber man gelangte zum Schluss, dass eine richtige Kurvenanlage unmöglich sei und auch der Personentransport ausgeschlossen wäre. Es gründete sich nun ein Initiativkomitee zur Erstellung einer elektrischen Schmalspurbahn mit Rollschemelbetrieb, um, gestützt auf die Erfahrungen, die man anderwärts gemacht hatte, auf diesem Wege den grossen Geschäften entgegenzukommen. Die betreffenden Industriellen begrüssten das neue Projekt und sicherten demselben ihre Beteiligung zu.

Die neue Linie zweigt beim Tierspital in Bern von den städtischen Strassenbahnen ab und geht bis zur

Station Zollikofen; später hofft man in den Bahnhof Bern einfahren zu können. Als Haltestellen sind vorgesehen: Tierspital, Felsenau, Tiefenaubrücke, Steinibach, Unterzollikofen, Oberzollikofen, Station Zollikofen und Worblaufen. Die Strecke Tiefenaubrücke bis zu der eidgenössischen Pulverfabrik bildet ein Teilstück der zukünftigen Worblentalbahn, die natürlich auch damit gerechnet hat, die grossen Transporte nach der Pulverfabrik zu bekommen. Die Eidgenossenschaft hat grosses Interesse an der Erstellung der Bahn, da der Transport der vielen Fässer mit den verschiedenen Säuren per Wagen nach der Pulverfabrik mit grossen Gefahren verbunden ist und es vorteilhaft ist, wenn die Eisenbahnwagen direkt in die Fabrik geführt werden können, was bei dem vorgesehenen Rollschemelbetrieb möglich ist. Die neue Gesellschaft ist mit den Bundesbahnen wegen der Erstellung der für den Rollschemeltransport nötigen Einrichtungen auf der Station Zollikofen in Unterhandlung. Ueber den Anschluss herrscht Einigkeit; nur die Entschädigung ist noch festzulegen. Im fernern ist bereits die Erstellung von Industriegleisen nach der Spinnerei Felsenau, der Brauerei Hemmann und der Ziegelei Zollikofen zugesichert. Es wird also bereits beim Felsenautunnel ein Industriegleis abzweigen, das allerdings in der subventionsberechtigten Länge von 7,334 km nicht inbegriffen ist. Ebenso sollen Industriegleise erstellt werden nach der Papierfabrik, der Feuerspritzenfabrik, den Hammerwerken in Worblaufen und der Kriegspulverfabrik in der Papiermühle. Von allen diesen Etablissementen ist der Bahn ein jährlicher Verkehr von 4000 Wagen zugesichert, ein Verkehr, über den manche Normalbahn froh wäre. Die grossen Normalbahnwagen können mittelst des Rollschemelsystems auf den kleinen Kurven der Schmalspurbahn (80 m Radius und darunter) geführt werden. Sie haben nicht die grossen Kurven nötig wie bei den Normalbahnen, da die Rollschemel mit drehbaren Achsen versehen sind. Dies ermöglicht, den industriellen Etablissementen entgegenzukommen.

Die Länge der Bahn mit Inbegriff der Abzweigung nach Worblaufen beträgt 7334 m, die Spurweite 1 m. Als Betriebskraft ist elektrischer Strom mit 1000 Volt Spannung vorgesehen; die städtischen Strassenbahnen fahren mit 500 bis 600 Volt Spannung. Die Kosten der Erstellung der Bahn betragen 815,000 Fr. und sind deshalb so hoch, weil für die elektrischen Installationen 296,000 Fr. ausgelegt werden müssen. Mit den gleichen Ausrechnungen könnte allerdings das Mehrfache an Kilometern gefahren werden und bei grösserer Länge würden die kilometrischen Kosten der elektrischen Anlage sich wesentlich reduzieren. Es wurde mit Absicht eine starke Anlage in Aussicht genommen, um auch zu Erweiterungen Hand bieten zu können.

Ueber die Höhe der Staatsbeteiligung kann man geteilter Ansicht sein. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, es sei nicht der Maximalbeitrag von 40,000 Fr. per km auszurichten, da die Bahn die Strasse benütze. Allein ich bemerke, dass wir ihr nach dieser Richtung verschiedene erschwerende Bedingungen auferlegt haben, z. B. dass Rillenschienen eingelegt werden statt Vignol, was ganz bedeutende Mehrkosten verursacht und auch den Betrieb etwas verteuert.

Was die Frage der Rentabilität anbelangt, so wurde ein kilometrischer Einnahmenüberschuss von 1400 Fr. ausgerechnet. Ich gebe auf solche Rentabilitätsberechnungen im allgemeinen nicht viel, sie nehmen sich auf dem Papier sehr schön aus, werden aber zumeist nachher von der Wirklichkeit Lügen gestraft. Nach den Erfahrungen, die ich in den fünf Jahren, da ich der Regierung angehöre, gemacht habe, ist mein Glaube an die vorgelegten Rentabilitätsberechnungen ins Schwanken gekommen. In der Regel sind die Ausgaben ziemlich richtig berechnet, bei den Einnahmen dagegen sieht es anders aus, sie sind gewöhnlich nachher nur zur Hälfte vorhanden. Die Bahn muss sich zuerst einleben und vor allem muss ein Kopf, ein Reservoir da sein, aus dem der Verkehr gespiesen wird. Das trifft im vorliegenden Fall nun zu. Die Bahn geht von der Stadt Bern aus, die bald 100,000 Einwohner, den sechsten Teil des Kantons Bern, aufweisen wird. Ich stelle daher auf 7000 Fr. Einnahmen per km ab, gegenüber 9000 der Gesellschaft. Dagegen muss die Bahn billiger betrieben werden, als die uns vorgelegte Rentabilitätsberechnung vorsieht. Die Betriebsausgaben dürfen nicht 7700 Fr. per km betragen, sondern höchstens 6000 Fr. Bei der Langenthal-Jura-Bahn betragen sie 4000 Fr. und bei der Bern-Muri-Worb-Bahn 6500 Fr. Ich gelange also in meinen Berechnungen auf einen jährlichen Ueberschuss von rund 8000 Fr. Das Obligationenkapital beträgt 250,000 Fr. Wir mussten verlangen, dass die Gemeinden die Verzinsung desselben garantieren. Allein es wird uns entgegnet, die Eidgenossenschaft habe der Bahn einen Beitrag von 100,000 Fr., zahlbar in zehn jährlichen Raten von 10,000 Fr., zugesichert; dieser Beitrag werde für die Anlagekosten der Bahn nicht in Anspruch genommen und mit den 10,000 Fr. könne im Falle ungünstiger Betriebsresultate das Obligationenkapital auf zehn Jahre hinaus verzinst werden. Wir erklärten uns mit dieser Auskunft befriedigt und es kann dem Grossen Rat ruhig beantragt werden, von einer Uebertragung der Zinsengarantie an die Gemeinden Umgang zu nehmen.

Was den Beitrag des Staates anbelangt, so verlangt die Gesellschaft natürlich eine möglichst hohe Subvention. Die Worblentalbahn ist im Subventionsgesetz besonders begünstigt, aber wir erklärten, dass wir die projektierte Linie nicht als ein Teilstück derselben betrachten können. Das Gesuch des Verwaltungsrates machte auch geltend, der Staat dürfe mit seinem Beitrag auch deshalb etwas höher als sonst üblich gehen, weil durch die neue Linie die beiden staatlichen Institute, Molkereischule und landwirtschaftliche Schule auf der Rütti, mit der Stadt Bern verbunden werden, was für die Anstaltsbeaufsichtigung und so weiter von grossem Vorteil sei. Ich denke, wenn der Staat die Bahn mit den üblichen 40,000 Fr. per km subventioniert, ist diesem Umstand genügend Rechnung getragen. Es wäre nahe gelegen, für die Ueberlassung der Strasse von der kilometrischen Beteiligung des Staates 5000 Fr. in Abzug zu bringen, allein wir sehen mit Rücksicht auf die Mehrkosten, die der Bahn durch die vorgeschriebene Verwendung der Rillenschienen und so weiter erwachsen, davon ab und beantragen also eine Aktienbeteiligung des Staates im Betrage von 40,000 Fr. per Kilometer.

Das gesamte Anlagekapital beträgt 815,000 Fr., während der Unternehmung im ganzen 858,000 Fr. zur Verfügung stehen. Wenn wirklich nach Vollendung der Bahn entgegen sonstigen Erfahrungen, die uns lehren, dass auf dem Papier bisweilen ein Aktivüberschuss vorhanden ist, aber nach Vollendung der Arbeiten selten etwas übrig bleibt, die Bern-Zollikofen-

Bahngesellschaft über die 43,000 Fr. noch verfügt, so wird das ihrem Betriebe zu statten kommen.

Nach meinem Dafürhalten beruht das ganze Geschäft auf einer gesunden Basis. Es ist ihm von einer Reihe von prosperierenden Etablissementen ein grosser Verkehr zugesichert und von der Eidgenossenschaft für die ersten zehn Jahre ein Beitrag, der über alle Schwierigkeiten hinweghilft. Ich darf wohl sagen, dass ich dieses Geschäft von allen, die ich bisher vor Ihnen zu vertreten hatte, mit der besten Zuversicht hier vortrage.

Zum Schluss erlaube ich mir noch eine Bemerkung bezüglich der Worblentalbahn. Diese hat auch ein Recht an der Sonne zu sein und wir haben deshalb in den Beschlussesentwurf eine Bestimmung zu ihren Gunsten aufgenommen. An einer Versammlung in Bolligen führte einmal ein Redner aus, man habe der Worblentalbahn den Kopf abgehauen, nun nehme man ihr noch die Füsse weg. Der Baudirektor solle nun den Operateur machen und den Leib, das Mittelstück, wieder herstellen. Das ist allerdings eine schwierige Aufgabe, aber die Worblentalbahn hat einen Anspruch auf unsere Unterstützung und deshalb schreiben wir vor, dass auf ihren Anschluss an die Bern-Zollikofen-Bahn bei den Bauten und Anlagen in Worblaufen von vorneherein Rücksicht genommen werden solle.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates, auf das Geschäft einzutreten und die Subvention nach dem vorliegenden Beschlussesentwurf zu bewilligen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig auf die Vorlage einzutreten und den gedruckt vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Wenn man die rege bauliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Stadt Bern gegen Zollikofen und an diesem Ort selbst, sowie die Interessen der verschiedenen industriellen Etablissemente ins Auge fasst, welche die eigentlichen Träger des heutigen Projektes sind, so muss man ohne weiteres zugeben, dass die Ausführung einer elektrischen Schmalspurbahn von Bern nach Zollikofen angezeigt ist und wohl riskiert werden darf. In erster Linie wird nach unserem Dafürhalten der Personentransport ein sehr reger sein. Ueberall werden von den grossen Zentren aus elektrische Schmalspurbahnen in das Land hinaus, in die noch nicht unmittelbar an den Verkehr angeschlossenen Gebiete erstellt. Dafür ist unter anderm die Stadt Basel ein sprechendes Beispiel, indem dort diese Verbindungen in den letzten Jahren stetig zugenommen haben und die betreffenden elektrischen Bahnen sehr gut prosperieren. Dieselben dienen auch dem Güterverkehr, aber nicht in dem hohen Masse, wie es hier der Fall sein wird. Durch die Bern-Zollikofen-Bahn werden vermittelst des Rollschemelverkehrs eine grosse Zahl von namhaften Etablissementen bedient werden. Ich kann diejenigen Mitglieder des Rates, die diese Verkehrsart vielleicht noch weniger kennen, versichern, dass überall, wo Normalbahnwagen von Schmalspurbahnen auf Rollschemeln befördert werden, der Verkehr allgemein befriedigt. Allerdings ist diese Beförderungsart nur auf beschränkte Distanzen, sagen wir 10 bis 15 km, empfehlenswert, während bei durchlaufenden Bahnen mit Transitverkehr davon kaum die Rede sein kann. In Deutschland existieren schon seit vielen Jahren schmalspurige, mit Dampf betriebene Bahnen, die ausschliesslich dem Güterverkehr dienen und industriellen Etablissementen die Normalbahnwagen direkt zuführen, ohne eigentliche Stationen zu bedienen. Diese Anschlussgleise erleichtern den Verkehr und bringen grosse Ersparnisse, indem alle Camionnage-Auslagen vollständig wegfallen. Ich bin überzeugt, dass, wenn auch bei uns dieses Beförderungsmittel Eingang findet, noch manches Vorurteil schwinden wird. Man begegnet noch vielfach der Ansicht, mit einer Schmalspurbahn sei einer Gegend nicht gedient, sondern nur mit einer Normalbahn; allein, wenn man Gelegenheit hat, diese Beförderungsart kennen zu lernen, so kommt man zu einer andern Ueberzeugung.

Ueber die Finanzierung will ich nur wenig Worte verlieren. Ich halte den Voranschlag mit 815,000 Fr. nicht für übersetzt und glaube, dass voraussichtlich die 858,000 Fr. aufgebraucht werden. Ich habe auf diesem Gebiet die Erfahrung gemacht, dass man beim Bau von elektrischen Bahnen nicht von vorneherein alles in der Hand hat, weil auch da noch ein Höherer gebietet, nämlich das schweizerische Eisenbahndepartement, das hie und da mit Forderungen kommt, denen man sich nicht entziehen kann und die vermehrte Auslagen im Gefolge haben. Ich bin auch der Ansicht, dass im Voranschlag die Ausgaben für Hochbaueinrichtungen etwas knapp bemessen sind. Der Betriebsleiter und der Depotchef, dem der Unterhalt des Rollmaterials obliegt, müssen in möglichster Nähe wohnen und es muss ihnen Wohngelegenheit in oder bei der Wagenremise und Reparaturwerkstätte geschaffen werden. Eventuell muss auch noch eine Umformerstation errichtet werden. Diese Frage ist noch nicht vollständig abgeklärt; es finden darüber Unterhandlungen mit dem Felsenauwerk statt. Immerhin hält die Kommission den Voranschlag mit 120,000 Fr. per km für genügend. Andere Bahnen dieser Art haben 110,000 Fr. und etwas weniger gekostet; doch kommt es immer auf die Zeit der Ausführung, die Marktlage und die allgemeinen Verhältnisse an.

Die in der Rentabilitätsberechnung aufgestellten Zahlen, über die sich der Herr Baudirektor etwas kritisch ausgesprochen hat, halte ich für realisierbar. Eine jährliche Einnahme von 68,000 Fr. ist sicher nicht übersetzt. Die beiden zuletzt dem Betriebe übergebenen Bahnen, Langenthal-Jura und Ramsei-Sumiswald-Huttwil, haben mit ihren Berechnungen nicht weit neben das Ziel geschossen. Die Langenthal-Jura-Bahn hatte eine jährliche Einnahme von 69,000 Fr. vorgesehen und in Wirklichkeit betrug dieselbe von Anfang an nahezu 80,000 Fr. Allerdings waren im ersten Jahr die Ausgaben etwas grösser, als man angenommen hatte, aber sie sind nun auf ein gewisses Mass zurückgeführt worden, so dass sich ein Betriebsüberschuss von 14,169 Fr. ergab; dieses Jahr wird derselbe 3000 bis 4000 Fr. mehr betragen. Bei der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn trafen die Vorausberechnungen auch so ziemlich das Richtige. Allerdings fand die Transitfrage eine andere Lösung, als man hätte voraussehen können. Als die Subventionierung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn dem Grossen Rat vorgelegt wurde, rechnete man auf den vollen Transit (100 %); deshalb wurde auch die Linie möglichst kurz erstellt, um die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Führung der Güter über die kürzeste Linie zur Anwendung bringen zu können. Allein man hatte auch hier die Rechnung ohne den Wirt gemacht: die Bundesbahnen geboten Halt

und schliesslich wurden der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn nach langem Markten nur 40 % des Transits zugesprochen, während der Rest den Bundesbahnen und der Emmenthalbahn verblieb. Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn erhielt den Güterverkehr nur während fünf Monaten, die übrigen sieben Monate fällt er den andern Bahnen zu. Da der Ertrag des Güterverkehrs per Monat ungefähr 3000 Fr. ausmacht, ergibt sich für erstere ein Fehlbetrag von 7 mal 3000 gleich 21,000 Fr. Dieser Betrag stimmt genau mit den seinerzeit von Direktor Egli selig gemachten Angaben und diese Summe ist es auch, die der Bahn fehlt, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Auch ist nicht ausser acht zu lassen, dass die ersten zwei, drei Betriebsjahre für eine Bahn immer die schwerste Zeit bilden; sind diese überstanden, dann sieht man klar und die Verhältnisse bessern sich. Ich bin überzeugt, dass bei der Bern-Zollikofen-Bahn die Einnahmen sich jedenfalls rasch günstiger gestalten werden, als heute angenommen wird.

Die den Bau als solchen anbelangenden Fragen und auch die Angelegenheit der Worblentalbahn sind von dem Herrn Eisenbahndirektor eingehend erörtert worden. Die Bestimmungen unter 1, *b* und *c*, des Beschlussesentwurfes, die sich über die Worblentalbahn aussprechen, sind mehr allgemeiner Natur und nicht eigentlich verbindlich. Es heisst da: «sowie zu einer eventuellen materiellen Fusion mit der Worblentalbahn oder Angliederung von betriebsfähigen Abschnitten derselben an ihr Unternehmen Hand bieten zu wollen». Es ist vielleicht gut, wenn man darüber auch noch einige Worte verliert, damit volle Klarheit besteht und das Tagblatt das Nötige enthält, damit nicht später zwischen den beiden Gesellschaften irgendwelche Differenzen entstehen können. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Bern-Zollikofen-Bahn-Gesellschaft sich ohne weiteres bereit erklärt, so viel an ihr Hand zu bieten, um auch die Frage der Worblentalbahn einem guten Ende zuzuführen, denn es handelt sich da um ein altes Projekt und die betreffenden Gemeinden warten schon lange auf eine bessere Verbindung. Es wird für den Augenblick wohl genügen, wenn das Schlussalinea in diesem Sinne angenommen wird und die heute zu subventionierende Bahngesellschaft ihren guten Willen zusichert.

Zu weitern Ausführungen sehe ich mich nicht veranlasst und empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Annahme der vorliegenden Anträge.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

1. von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Bern-Worblaufen-Zollikofen-Bahngesellschaft vom 20. April 1910 betreffend Genehmigung ihrer Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates von 293,000 Fr. und Genehmigung des Finanzausweises für die Bern-Zollikofen-Bahn mit Abzweigung nach Worblaufen, sowie

2. von einer Eingabe des Initiativkomitees für eine schmalspurige Worblentalbahn vom 28. Februar 1910 betreffend Wahrung der Interessen bei Behandlung ersteren Gesuches

und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktion der Eisenbahnen vom 3. Juni 1910:

1. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Strassenbahn Bern-Zollikofen, mit Abzweigung nach Worblaufen im Kostenvoranschlage von 815,000 Fr. wird unter den Bedingungen der Bewilligung für die Benützung der Staatsstrasse vom 25. Mai 1909, sowie unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

a. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjekt wie Kunst- und Hochbauten, Stationen, Zufahrten etc. Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen und ist diese Behörde befugt, zweckdienlich erscheinende Aenderungen an diesen Vorlagen zu verlangen.

b. Die Bahngesellschaft hat bei der Ausführung ihrer Bauten und Anlagen auf den spätern Anschluss der schmalspurigen Worblentalbahn in Worblaufen Rücksicht zu nehmen und diesbezügliche zweckdienliche Aenderungen oder Erweiterungen an ihrer Linie, soweit damit eine wesentliche Vermehrung der Baukosten nicht verbunden ist, von vorneherein auszuführen.

c. Weitere, auf diesen Anschluss bezügliche Bestimmungen eines zukünftigen Grossratsbeschlusses betreffend die Aktienbeteiligung des Staates beim Bau der Worblentalbahn werden vorbehalten, und es verpflichtet sich die Bern-Zollikofen-Bahngesellschaft schon jetzt, hiezu, sowie zu einer eventuellen materiellen Fusion mit der Worblentalbahn oder Angliederung von betriebsfähigen Abschnitten derselben an ihr Unternehmen Hand bieten zu wollen.

2. Die Statuten der Bern-Worblaufen-Zollikofen-Bahngesellschaft werden genehmigt.

3. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der elektrischen Strassenbahn Bern-Zollikofen und Abzweigung nach Worblaufen mit einer Aktienbeteiligung von 40.000 Fr. per Kilometer Baulänge, d. h. für 7,334 km mit 293,000 Fr., gleich 586 Aktien à 500 Fr.

Diese Bewilligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik A *k* 3, Eisenbahnsubventionen.

Die gesetzliche Einzahlung der Aktien des Staates soll erst stattfinden, nachdem die Bahngesellschaft dem Regierungsrat die verbindliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die unter Ziffer 1 *b* und 1 *c* gemachten Vorbehalte, soweit an ihr, zu erfüllen bereit sei.

4. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, bei der Kantonalbank von Bern ein Anleihen bis auf 250,000 Fr. aufzunehmen. Der Anleihensvertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

5. Der Finanzausweis wird, gestützt auf die erbrachten Ausweise, als geleistet anerkannt.

6. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Aarekorrektion in den Gemeinden Bern und Köniz.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die schon in den zwanziger Jahren des

letzten Jahrhunderts begonnene und später fortgesetzte Korrektion im obern Teil der Aare hatte grosse Geschiebeablagerungen unterhalb der Schwelle von Bern zur Folge und man glaubte, dass diese an den von Zeit zu Zeit stattfindenden Ueberschwemmungen schuld seien. Der Gemeinderat von Bern beauftragte eine Kommission, die Angelegenheit zu studieren und zu untersuchen, wie den Uebelständen abgeholfen werden könnte. Die Kommission gelangte nach jahrelangem Studium zum Resultat, dass nicht anders geholfen werden könne als durch eine Korrektion der Aare oberhalb und unterhalb dem Schwellenmätteli. Sie hat auch die Frage geprüft, ob es nicht möglich wäre, einen Durchstich unter der Stadt zu machen und so die Aare abzuleiten; allein die Ausführbarkeit dieses Projektes scheiterte an den grossen Kosten. Ferner wurde auch geprüft, ob nicht die Aare unterhalb des Gaswerkes nach der Felsenau abgeleitet werden könnte, wo ihre Wasserkraft gleichzeitig zum Betriebe eines grossen Elektrizitätswerkes hätte Verwendung finden können. Allein das hätte zur Folge gehabt, dass das ganze Aarebett vom Marzili bis zur Felsenau kein Wasser gehabt hätte, wodurch das Stadtbild eine gewaltige Einbusse erlitten hätte; ausserdem hätten alle die Wasserkraft der Aare benützenden Werke vom Schwellenmätteli an abwärts abgeschrieben werden müssen. Deshalb wurde auch dieses Projekt aufgegeben und es wurde ein neues Projekt ausgearbeitet für eine Korrektion des obern Teiles der Aare von dem Einlauf der Gürbe bis zur Dalmazibrücke, in teilweiser Ergänzung der frühern Korrektion, und für eine vollständige Neukorrektion des untern Teiles von dem Schwellenmätteli abwärts bis zum neuen Stauwehr des Felsenauwerkes. Ursprünglich war die Korrektion des untern Teiles nur bis zur Eisenbahnbrücke vorgesehen, aber bei weitern Studien stellte sich heraus, dass man sie noch weiter abwärts ausdehnen muss. Die obere Strecke hat eine Länge von 3,7 km und die Kosten sind im ganzen auf 380,000 Fr. veranschlagt; davon entfallen 185,000 Fr. auf das Gebiet der Gemeinde Bern und 195,000 Fr. auf dasjenige der Gemeinde Köniz. Die Korrektion des untern Teiles sieht eine Gefällsausgleichung auf 1,1 % vor, die Aare soll bis zur Eisenbahnbrücke in einen 45 m breiten Kanal eingedämmt und dessen Böschungen sollen abgepflästert werden. Unterhalb der Eisenbahnbrücke wird dieser Kanal eine noch grössere Breite erhalten und in der Mitte mit einer Rinne versehen werden, damit die Geschiebeabfuhr sich leichter vollzieht. Ob die letztere Massnahme den erwarteten Erfolg haben wird, vermag ich nicht zu entscheiden, doch wollen wir hoffen, dass sie sich bewähre. Die Kosten des untern Teiles sind auf 903,000 Fr. devisiert, so dass die ganze Korrektion eine Ausgabe von 1,283,000 Fr. verursachen wird.

Das Projekt wurde dem Bund schon vor Jahren eingereicht. Er hat es verschiedene Male zurückgelegt und Aenderungen verlangt; auch konnte er nicht immer dem nämlichen Kanton so grosse Subventionen ausrichten. Sowohl der Staat als die Gemeinde Bern schreckten auch vor der gewaltigen Ausgabe zurück. Die letzten Hochwasser haben nun aber gezeigt, dass man nicht länger zuwarten kann, sondern dass unbedingt etwas getan werden muss.

Ich habe bereits bemerkt, dass die Gemeinde Könitz an der Korrektion des obern Teiles mit 195,000 Fr. beteiligt ist. Nach einem frühern Abkommen trug der Staat Bern an die von der Gemeinde Köniz ausgeführten Korrektionsarbeiten 50 % bei, weil an denselben nur ein ganz kleiner Teil der Gemeinde beteiligt ist. Heute ist es uns nicht möglich, einen so grossen Beitrag zu leisten, sondern nur noch 40 % und die Gemeinde Köniz muss einen höhern Prozentsatz als bisher aufbringen, was ihr ohne Schwierigkeit gelingen wird, wenn sie den Perimeter etwas weiter zieht und auch die nicht unmittelbar an der zu korrigierenden Strecke liegenden, reichern Besitzungen heranzieht. Wir können auch der Gemeinde Bern nicht eine Subvention im Betrage von einem Drittel der wirklichen Kosten ausrichten, sondern ihr bloss 30 % verabfolgen. Dies darf um so eher geschehen als der Bund höher als auf ein Drittel geht, indem die Bundesversammlung letztes Jahr beschlossen hat, die Korrektion mit 40 % zu subventionieren. Die Gemeinde Bern hat uns allerdings ersucht, auf unsern Beschluss zurückzukommen und etwas höher zu gehen, nachdem wir sie, gestützt auf Artikel 10 des Wasserrechtsgesetzes, als Inhaberin der Werke an der Matte und in der Felsenau, zu einem angemessenen Beitrag an die Korrektionskosten angehalten hatten. Es kann aber nicht bestritten werden, dass die Korrektion für die beiden Werke von grossem Vorteil ist, weil der Wasserspiegel bei Hochwasser um 50 cm tiefer zu liegen kommt und sie infolgedessen mehr Kraft ausnützen können als gegenwärtig. Die Stadt Bern beharrte jedoch auf ihre Ansicht und reichte ein zweites Gesuch ein. Bei nochmaliger Prüfung haben wir gefunden, dass die Auffassung der Gemeinde Bern einige Berechtigung hat. Sie macht geltend, sie sei an der Kiesablagerung an der Matte nicht schuld. Der Staat ist allerdings auch nicht verpflichtet, den Wasserwerken den Kies wegzuschaffen, aber der Einwand hat immerhin einige Berechtigung, um so mehr als die Stadt Bern durch die Ueberschwemmungen an der Matte auch schwer mitgenommen wurde. Deshalb haben wir die 20,000 Fr., die das Werk an der Matte hätte beitragen sollen, fahren lassen, nicht aber die 30,000 Fr. für das Felsenauwerk, die je zur Hälfte von der Staats- und der Gemeindesubvention abzuziehen sind. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt und die Rechnung stellt sich somit folgendermassen: Der Kostenvoranschlag für die im Gebiete der Gemeinde Bern projektierten Bauten beträgt 1,088,000 Fr. Daran leistet der Bund 40 % gleich 435,200 Fr. Von den verbleibenden 652,800 Fr. ziehen wir die 30,000 Fr. Beitrag des Felsenauwerkes, ab und der restierende Betrag von 622,800 Fr. ist zu gleichen Teilen von dem Staat und der Gemeinde Bern zu tragen. Wir beantragen Ihnen die Annahme dieses Antrages, wobei es die Meinung hat, dass die Auszahlung der staatlichen Subvention im Rahmen des uns jeweilen jährlich zur Verfügung gestellten Kredites erfolgen soll. Die Gemeinde Bern wird das Projekt wohl zur Ausführung bringen, bevor unsere Subventionsquoten fällig sind und sie wird daher bis dahin das nötige Geld vorschiessen müssen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Berichterstattung des Herrn Baudirektors haben Sie entnehmen können, dass es sich um ein grosses Werk handelt, das auch einen entsprechenden finanziellen Aufwand zur Folge hat. Die projektierte Aarekorrektion erstreckt sich von der Gürbe bis zum neuerstellten Felsenauwerk unterhalb der Stadt Bern.

Die Gesamtlänge der zu korrigierenden Strecke beträgt 7520 m und der Kostenvoranschlag sieht eine Ausgabe von 1,283,000 Fr. vor, in die sich Bund, Kanton und Gemeinde Bern, zu einem geringen Teil auch die Gemeinde Köniz, zu teilen haben. Das Projekt zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Im obern Teil von der Einmündung der Gürbe bis zur Dalmazibrücke handelt es sich lediglich um die Fortsetzung der bereits früher ausgeführten Arbeiten, die immerhin einen Kostenaufwand von 380,000 Fr. bedingt. Die eigentliche Neukorrektion erstreckt sich von dem Schwellenmätteli bis zum bereits genannten Felsenauwerk. Sie hat eine Länge von 3820 m und die Kosten sind auf 903,000 Fr. veranschlagt.

Es muss gesagt werden, dass die neue Korrektion einem dringenden Bedürfnis entspricht. Wir wissen alle, dass der untere Teil der Stadt Bern, Dalmazi, Matte und Altenberg, bei Hochwasser Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, und dass darunter auch die städtischen Wasserwerke stark zu leiden haben. Durch die im Laufe der Jahrzehnte zwischen Thun und Bern ausgeführten Korrektionsarbeiten wurde die Geschiebebeförderung in der Aare regelmässig und es machte sich eine vermehrte Geschiebeablagerung unterhalb der Korrektion an der Matte in Bern geltend. Nach den Berechnungen des eidgenössischen Hydrometrischen Bureaus hat diese vermehrte Geschiebeablagerung im Laufe der Jahre eine Erhöhung der Flusssohle um 30 bis 40 cm bewirkt, was natürlich der Ueberschwemmungsgefahr Vorschub leistet. Die Stadt Bern hat schon frühzeitig die Frage prüfen lassen, wie den periodischen Ueberschwemmungen mit Erfolg entgegengetreten werden könnte. Gutachten von kantonalen, eidgenössischen und städtischen Technikern sind übereinstimmend zum Schluss gekommen, dass eine dauernde Sanierung des Hochwasserspiegels nur durch eine eigentliche Korrektion durch den Einbau eines Normalprofils in die Aare erreicht werden kann. Gleichzeitig ging aus diesen Berichten hervor, dass die daherigen Kosten sich wirtschaftlich rechtfertigen, indem dadurch für die städtischen Werke ein grosser Gewinn an Wasserkräften erzielt werde.

Mittelst Eingabe vom 24. Juli 1907 hat nun die Gemeinde Bern beim Bund und Kanton die übliche Subvention nachgesucht. Die eidgenössischen Räte haben bereits letztes Jahr durch Beschluss vom 18. März / 28. Oktober grundsätzlich die Mitwirkung beschlossen und einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten gleich 513,200 Fr. bewilligt. Bezüglich der Festsetzung des kantonalen Beitrages haben vielfache Erörterungen stattgefunden. Einmal ist zu bemerken, dass an der Korrektion des obern Teiles von der Einmündung der Gürbe bis zum Dalmazi nicht die Gemeinde Bern, sondern die Gemeinde Köniz beteiligt ist. Durch ein anlässlich der frühern Korrektion abgeschlossenes Uebereinkommen ist die Subventionsquote des Staates für Bern und Köniz etwas verschieden geregelt worden. Köniz erhält prozentual einen grössern Beitrag zugesprochen als Bern. Die hiefür massgebenden Gründe brauchen nicht mehr näher erörtert zu werden, da sie früher beim grundsätzlichen Beschluss der Korrektion eingehend besprochen worden sind. Der Regierungsrat hat hier nun das gleiche Vorgehen wieder eingeschlagen und für Köniz eine Subvention von 40 %, für Bern eine solche von 30 % vorgesehen.

Im weitern ist kurz auf die Frage einzutreten, welche Beitragsleistung der Stadt Bern auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zugemutet werden kann angesichts der Vorteile, die ihr aus dem Umstand erwachsen, dass für ihre an der Aare gelegenen Wasserwerke durch die Korrektion ein grösseres Gefälle und infolgedessen auch mehr Kraft geschaffen wird. Wie der Herr Baudirektor bereits mitgeteilt hat, fanden hierüber längere Verhandlungen statt. Anfänglich war für die Werke an der Matte eine Beitragsleistung von 20,000 Fr. und für das Felsenauwerk eine solche von 30,000 Fr., zusammen also 50,000 Fr., vorgesehen. Nach Gegenvorstellungen der Stadt Bern hat der Regierungsrat beschlossen, auf die Beitragsleistung der Mattenwerke zu verzichten, weil im Laufe der letzten Jahre dieser untere Stadtteil und namentlich die dortigen Wasserwerke durch die Hochwasser stark geschädigt worden sind. Dagegen wurde an der Beitragsleistung für das Felsenauwerk festgehalten, immerhin in dem Sinne, dass die 30,000 Fr. nicht dem Staate Bern ausgerichtet werden sollen, sondern dem Unternehmen, an dem die Stadt zu gleichen Teilen beteiligt ist wie der Kanton.

Gestützt auf diese Abmachungen, gestalten sich die Leistungen des Staates wie folgt: Die Gemeinde Köniz erhält an die für die Aarekorrektion auf ihrem Gebiete erwachsenden Kosten im Betrage von 195,000 Fr. einen Staatsbeitrag von 40 % gleich 78,000 Fr. Die Kosten der auf dem Gebiete der Gemeinde Bern auszuführenden Arbeiten sind auf 1,088,000 Fr. veranschlagt. Daran leistet der Bund 40 % gleich 435,200 Fr. und für den Kanton und die Gemeinde verbleiben noch 652,800 Fr. Von dieser Summe geht die Beitragsleistung der Stadt Bern für das Felsenauwerk im Betrage von 30,000 Fr. ab, so dass Staat und Gemeinde Bern je noch die Hälfte von 622,800 Fr. gleich 311,400 Fr. zu tragen haben. Die Stadt Bern hat sich mit dieser Verteilung einverstanden erklärt und die Sache wäre also nach dieser Richtung in Ordnung. Was die Leistung des Staates anbelangt, so hat der Herr Baudirektor bereits bemerkt, dass dieselbe nicht von heute auf morgen zur Auszahlung gelangen, sondern auf eine Reihe von Jahren verteilt werden wird.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit der Regierung, es möchte für die Aarekorrektion an die Gemeinde Bern eine Subvention von 311,400 Fr. und an die Gemeinde Köniz eine solche von 78,000 Fr. bewilligt werden.

Gränicher. Ich möchte in erster Linie den Antrag stellen, dass, wenn Korrektions- und Eisenbahngeschäfte in Behandlung stehen, denen Pläne zugrunde liegen, diese hier ausgestellt werden, damit man en connaissance de cause die Sache beurteilen kann. Im vorliegenden Fall wäre dies doppelt nötig und ich möchte Sie bitten, die Subvention erst zu bewilligen, wenn die Pläne hier deponiert sind, damit man sich über die auszuführenden Arbeiten in allen Teilen Rechenschaft geben kann. Die Aarekorrektion bei Bern greift ganz eminent in das Gebiet des Heimatschutzes ein und als Vertreter dieser Bestrebungen möchte ich dringend bitten, nach dieser Richtung ein wachsames Auge zu haben. Es ist nicht gleichgültig, ob die Umgebung von Bern durch gepflästerte Uferschutzbauten ein Aussehen bekomme, das auf die Einheimischen und Fremden abstossend wirken müsste. Ich nehme an, dass man diesem Umstand möglichst Rechnung getragen hat, aber ich habe die Pläne nicht gesehen. Wir haben alle ein Interesse daran, dass das Bild der

Stadt Bern durch die Korrektion nicht beeinträchtigt werde. Ich möchte mich keineswegs dagegen aussprechen, den Anwohnern der Aare den nötigen Schutz zu gewähren, aber ich habe die Ueberzeugung, dass dies ebensogut und nach der ästhetischen Richtung in viel befriedigender Weise durch Hebung der Strassen längs der Aare geschehen könnte. Man könnte dann gleichzeitig die Häuser an der Matte, die nach verschiedenen Richtungen sehr zu wünschen übrig lassen, rationell umbauen, was schon seit einiger Zeit angestrebt wird und der dortigen Bevölkerung sehr zu gönnen wäre. Ich bin durchaus nicht gegen die beantragte Staatssubvention, aber ich möchte dem Rat Gelegenheit geben, sich vor der Beschlussfassung davon zu überzeugen, wie die Situation ist und wie sich das Stadtbild gestalten wird. Ich stelle daher den Antrag, morgen hier die Pläne vorzulegen und erst nachher die Subvention zu bewilligen.

Präsident. Ich betrachte den Antrag des Herrn Gränicher als eine Ordnungsmotion und eröffne die Diskussion über diesen Ordnungsantrag.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe zu, dass man die Pläne an der Wand hätte aufhängen können. Aufgelegt sind sie sowieso, sie befinden sich in der «Grossratsdrucke» und wer sich dafür interessiert, kann sie dort einsehen. Ich glaubte, das Projekt sei nun lange genug hin- und hergeschoben worden; wenn man es aber noch weiter verschieben will, so habe ich nichts dagegen. Die Matte bot allerdings dieses Frühjahr, als man dort mit Schiffen herumfahren konnte, ein sehr «heimatschutzliches» Bild, aber ich glaube nicht, dass wir mit dieser Korrektion die Ideen des Heimatschutzes verbinden können. Wenn wir das wollen, so müssen wir auf die Bundessubvention verzichten, denn der Bund gibt für die Hebung der Strassen, für den Umbau der Häuser und so weiter nichts. Auch der Staat könnte die Ausführung solcher Arbeiten nicht unter die Flusskorrektionen rubrizieren. Wenn wir den in Bern laut gewordenen Klagen abhelfen wollen, so müssen wir auf das Geschäft eintreten und die projektierten Arbeiten in Angriff nehmen. Dabei werden wir soweit möglich auf die Bestrebungen des Heimatschutzes Rücksicht nehmen, aber bei Wasserbauten fallen auch noch andere Rücksichten in Betracht.

Heller. Ich möchte dem Ordnungsantrag des Herrn Gränicher entgegentreten. Ich habe die Pläne angesehen und muss konstatieren, dass man aus denselben nach der von Herrn Gränicher betonten Richtung nicht viel ersieht. Die Korrektion ist eingezeichnet, der ganze Aarelauf ist da, auch die Rinne ist aufgetragen und ein Mehreres konnte man nicht einzeichnen. Man kann kein anderes Projekt aufstellen als das hier vorgeschlagene; das haben die bisherigen Studien zur Genüge gezeigt. Die Annahme des Antrages des Herrn Gränicher würde eine ganz unmotivierte Verschiebung und eine bedeutende Arbeit zur Folge haben, an deren Konsequenzen er vielleicht gar nicht denkt. Die Korrektion der Aare ist schon vor Jahrzehnten angeregt worden und wir haben vor einigen Monaten gesehen, wohin der jetzige Zustand führt. Ich halte es nicht für angezeigt, neue Verhandlungen zu beginnen, sondern wir können uns gratulieren, dass es möglich war, die Angelegenheit zwischen Bund, Kanton und Gemeinde so zu fördern, dass sie heute erledigt werden kann. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, die Sache heute zum Beschluss zu bringen und den Ordnungsantrag des Herrn Gränicher zu verwerfen.

Steiger. Ich ersuche Sie ebenfalls, den Ordnungsantrag des Herrn Gränicher abzulehnen. Wenn der Antragsteller lediglich den Wunsch ausgesprochen hätte, es möchten jeweilen die Pläne von solchen Verbauungen aufgelegt werden, so hätte ich nichts dagegen einzuwenden gehabt, obschon, wie der Herr Baudirektor bereits bemerkte, gesagt werden muss, dass diese Pläne jeweilen in der «Grossratsdrucke» liegen. Dagegen begreife ich nicht, dass ein Vertreter der Stadt Bern den Antrag stellen kann, das Geschäft zu verschieben, während es sehr dringlich ist und wir nur darauf warten, dass die Korrektion so bald als möglich in Angriff genommen wird. Sie wissen, dass in diesem Jahre wieder eine grosse Ueberschwemmung stattgefunden hat und dass die Matte jedes Jahr bedroht ist. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass die Bestrebungen des Heimatschutzes unterstützt werden sollen, aber ich bemerke, dass das Projekt schon durch verschiedene Hände gegangen ist und auch dem Gemeinderat von Bern vorgelegen hat, dem verschiedene warme Anhänger des Heimatschutzes angehören. Der frühere Baudirektor, Herr von Fischer, hat das Projekt auch angesehen und nie mit einem Wort sich dahin geäussert, dass es den Bestrebungen des Heimatschutzes widerspreche. Ich begreife daher nicht, wie man heute den Antrag einbringen kann, die Sache noch einmal zu verschieben und empfehle Ihnen, demselben keine Folge zu geben.

Gränicher. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das Wort noch einmal ergreife. Ich bin falsch verstanden worden. Ich will die Beschlussfassung nur auf morgen verschieben und dadurch erfährt das Geschäft keine Verzögerung. Man bekommt so Gelegenheit, die Pläne näher anzusehen und kann dann mit Ueberzeugung seine Stimme abgeben.

Bühler (Matten). Die Bewohner der Matte und, wie ich gehört habe, namentlich der Nagelschmied und der Schuhmacher, dringen darauf, dass die Korrektion nun einmal ausgeführt werde. Bei der letzten Ueberschwemmung soll der Nagelschmied, der in seiner Holzhütte Nägel gerade hämmerte, lustig darauf losgeklopft und erst unten bei der Kornhausbrücke gemerkt haben, dass er mit seiner Hütte sich mitten in der Aare befinde (Heiterkeit). Der Schuhmacher habe etwas gemerkt, aber er habe geglaubt, das Grundwasser stosse durch den Boden; darauf sei er in einen Zuber getreten, habe das Leder weiter geklopft und sei der Ueberschwemmung erst inne geworden, als er mit dem Schädel an der Zimmerdecke anstiess (Heiterkeit). Diese Leute sähen es gerne, wenn die Korrektion einmal ausgeführt würde.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Gränicher . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion in der Hauptsache geht weiter. Wenn das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den unwidersprochen gebliebenen Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Beschluss:

Das auf 1,283,000 Fr. veranschlagte, von den eidgenössischen Räten am 18. März / 28. Oktober 1909 mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens mit 513,200 Fr., subventionierte Projekt für die Korrektion der Aare in den Gemeinden Köniz und Bern — Ausbau der Korrektionsstrecke zwischen der Gürbemündung bei Muri-Selhofen und der Dalmazibrücke zu Bern und Neukorrektion zwischen dem Schwellenmätteli in Bern und dem Felsenaustauwehr — wird grundsätzlich genehmigt und auf Grund desselben den beiden Gemeinden Köniz und Bern auf Kredit X G 1 ein Kantonsbeitrag von höchstens 389,400 Fr. bewilligt, nämlich

1. der Gemeinde Köniz 40 % der wirklichen Kosten der in ihrem Gebiet projektierten Bauten im Kostenanschlag von 195,000 Fr. höchstens 78,000 Fr.

2. Der der Gemeinde Bern zu leistende Beitrag wird bestimmt auf 30 % der wirklichen Kosten der in ihrem Gebiete projektierten Bauten laut Kostenvoranschlag von 1,088,000 Fr. An diese Summe leistet der Bund einen Beitrag von 40 %, also 435,200 Fr. Es bleiben von Staat und Gemeinde gemeinsam zu tragen 652,800 Fr., abzüglich den Beitrag von 30,000 Fr., welchen die Gemeinde Bern in ihrer Eigenschaft als Inhaberin des Wasserwerkes in der Felsenau zu leisten hat. Der zu leistende Staatsbeitrag beträgt also im Maximum 311,400 Fr.

Diese Bewilligung erfolgt unter folgenden Bestimmungen:

1. Die Durchführung der Korrektion hat gemäss den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. März / 28. Oktober 1909 und den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu erfolgen. Die Baudirektion wird ermächtigt, die speziellen Ausführungspläne und Bauprogramme mit den kompetenten Bundes- und Gemeindebehörden festzustellen.

2. Die Gemeinden Köniz und Bern haften im Sinne des Wasserbaugesetzes für die richtige Ausführung der Bauten und deren spätern richtigen Unterhalt.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt bei Annahme einer Bauzeit von 10 Jahren unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten in Jahresraten von höchstens 7800 Fr. für Köniz und 31,140 Fr. für Bern.

4. Bei Berechnung des Kantonsbeitrages werden in Uebereinstimmung mit dem Bund berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich allfällige Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und der speziellen Kostenvoranschläge, sowie die Kosten der Aufnahme des Perimeters.

5. Die Gemeinden Köniz und Bern haben bis zum 20. Oktober 1910 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Bundergraben bei Kandergrund, Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bundergraben, der am Giessenengrat entspringt und bei Kandergrund in die Kander mündet, verschüttet fast alle Jahre die Staatsstrasse und wir haben schon wiederholt die Frage geprüft, ob es nicht möglich wäre, ihn zu verbauen. Der Staat als solcher konnte jedoch die Korrektion nicht ausführen, weil er keine Bundessubvention erhalten hätte und die Gemeinde, die ein Subventionsgesuch hätte einreichen können, erklärte, dass ihr an der Korrektion nichts gelegen sei. Wir glaubten, vielleicht durch Aufforstungen den Bach unschädlich machen zu können, allein die Forstleute teilten uns mit, dass die Aufforstung nicht möglich sei, bevor eine Verbauung stattgefunden und die Rutschhalde festen Fuss gefasst habe. Da sich nun herausstellte, dass die Lötschbergbahn gegenüber dem Bundergraben grosse Sicherungen ausführen muss, hielten wir es für zweckmässig, gleich ein richtiges Verbauungsprojekt auszuarbeiten und den Bach zu korrigieren. Wir luden die Berner Alpenbahn-Gesellschaft ein, ein solches Projekt einzureichen, was dann auch geschah. Das Projekt zerfällt in zwei Sektionen und die Kosten seiner Ausführung sind auf 250,000 Fr. veranschlagt. Es handelt sich hauptsächlich darum, die Rutschhalde durch Stützverbauungen zu sichern und Sperren zu erstellen. Wir haben das Projekt auch der Gemeinde übermittelt, die sich bereit erklärte, ein Subventionsgesuch einzureichen, dagegen jede finanzielle Beteiligung ablehnte. Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft wollte anfänglich die daherigen Kosten auch nicht übernehmen, da sie höher zu stehen kämen als die Ausgaben, die sie für die Sicherung ihrer Linie zu machen hätte. Schliesslich erklärte sie sich jedoch mit der Ausführung des Projektes einverstanden, da ihrer Anlage nur auf diesem Wege volle Sicherheit geboten wird. Wir haben das Projekt dem Bundesrate eingereicht und die Bundesversammlung hat es mit 40 % subventioniert, nachdem sie sich von der absoluten Notwendigkeit der Verbauung überzeugt hatte. Wir beantragen Ihnen, unsererseits eine Subvention von einem Drittel der wirklichen Kosten zu bewilligen. Mit Rücksicht darauf, dass durch die Verbauung die Staatsstrasse, die schon wiederholt verschüttet worden ist, nun einmal vollständig gesichert wird, hätten wir vorschlagen können, einen Teil unseres Beitrages auf Strassenbaukredit zu nehmen, aber wir haben davon abgesehen, weil dieser sowieso schon zur Genüge belastet ist. Da die Verbauung auch der Sicherung des Landes der Gemeinde Kandergrund dient, werden wir noch einmal den Versuch machen, ob sie sich nicht doch noch entschliessen kann, ebenfalls einen Beitrag zu verabfolgen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der unbändige Geselle von Bundergraben hat, wie die in das Kandertal vorgeschobenen mächtigen Schuttkegel erkennen lassen, schon ein beträchtliches Alter, aber seine Kraft hat inzwischen nicht abgenommen und er muss in seinen alten Tagen schliesslich noch in eine Zwangsjacke gekleidet werden. Vor zirka zwanzig Jahren ist der Bundergraben so über die Ufer getreten, dass die Staatsstrasse auf eine beträchtliche Länge verlegt und korrigiert werden musste. Seither hat er dieses Heldenstücklein mehrmals wieder-

holt und seine Verbauung ist mit Rücksicht auf die Lötschbergbahn unumgänglich notwendig geworden. Dem Bund und dem Kanton werden die üblichen Subventionen zugemutet, während die Gemeinde Kandergrund jede Beitragsleistung von der Hand gewiesen hat. Sie hat meines Erachtens durchaus recht, denn die Korrektion wird nicht ihretwegen ausgeführt, sondern zur Sicherung der Lötschberglinie. Wenn man die Verbauung wegen der Gemeinde Kandergrund hätte vornehmen wollen, so hätte sie schon vor Jahrzehnten erfolgen müssen und nicht erst jetzt. Wenn ich Bürger der Gemeinde Kandergrund wäre, so würde ich auch keine Subvention bewilligen. Der Fehlbetrag muss daher naturgemäss von der Berner Alpenbahn-Gesellschaft beigebracht werden. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von den eidgenössischen Räten am 25./30. Juni 1910 genehmigte und mit 40 % der wirklichen, auf 250,000 Fr. veranschlagten Kosten, im Maximum mit 100,000 Fr. subventionierte Projekt für die Verbauung des Bundergrabens zu Kandergrund wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Kandergrund ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum 33,335 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Kandergrund haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Abänderungen am Projekte im Einvernehmen mit der Bundesbehörde und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.
4. Die Gemeinde Kandergrund hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Hornbachverbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Verbauung des Hornbaches zwischen Wasen und Riedbad wurde bereits im Jahre 1895 ein Kredit von 375,000 Fr. bewilligt. Man glaubte, damit sämtliche Korrektionsarbeiten ausführen zu können, allein die Summe reichte nicht aus. Seit 1895 sind hauptsächlich die Arbeitslöhne um 20 und mehr Prozent gestiegen, so dass nach dieser Richtung die Ausgaben wesentlich grösser waren, als man angenommen hatte. Ferner mussten verschiedene Arbeiten in Beton ausgeführt werden, während ursprünglich beabsichtigt war, Holz dazu zu verwenden. Man konstatierte, dass die ersten in Holz ausgeführten Arbeiten sich nicht bewährten und man ging deshalb zu den Betonarbeiten über, was ebenfalls vermehrte Ausgaben verursachte. So ist man am Ende des Geldes angelangt, nicht aber am Schluss der Verbauung. Das Werk muss aber vollendet werden, wenn es seinen Zweck erfüllen soll.

Der Gemeinderat von Sumiswald hat schon im Jahre 1908 ein Gesuch um Verabfolgung eines weitern Beitrages behufs Fertigstellung der Korrektion eingereicht. Wir konnten demselben damals nicht entsprechen, weil wir zuerst abwarten wollten, wie weit die vorhandenen Mittel reichen. Heute nun sind die vorhandenen Mittel, wie gesagt, erschöpft und es müssen neue bewilligt werden. Der Voranschlag betrug anfänglich 100,000 Fr. und wurde nachträglich auf 105,000 Fr. erhöht. Davon werden 96,500 Fr. für die Fertigstellung des Werkes benötigt und 8500 Fr. sollen dazu verwendet werden, die Korrektion noch etwas zu verlängern. Das Projekt wurde dem Bundesrat eingereicht und er beschloss, es mit 40 % zu unterstützen, da die Korrektion sich bei den letzten Hochwassern ausgezeichnet bewährt habe und die Vollendung des Werkes sich aufdränge. Wir beantragen Ihnen, unsererseits eine Subvention von 30 % zu bewilligen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zur Vollendung der Hornbachverbauung bedarf es einer Nachsubvention von 105,000 Fr., wovon der Staat 30 % zu übernehmen hätte. Sowohl die eidgenössischen wie die kantonalen technischen Organe befürworten die Vollendung des Werkes, damit es seinen Zweck voll und ganz erfüllen kann. Mit Rücksicht darauf, dass das ursprüngliche Projekt während der Bauzeit wesentlich verbessert wurde, dass die Arbeitsbedingungen sich seit dem Beginn der Arbeiten wesentlich ungünstiger gestalteten und dass die Verbauung noch eine gewisse Ausdehnung erfahren soll, hält die Staatswirtschaftskommission die Bewilligung einer Nachsubvention für gerechtfertigt und empfiehlt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 13. Juni 1910 genehmigte und mit 40 % der wirklichen, auf 105,000 Fr. veranschlagten Kosten, im Maximum mit 42,000 Fr. subventionierte Projekt für die Ergänzung der Bauten an der Hornbachverbauung und die Fortsetzung derselben aufwärts bis in den Ländergraben wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Sumiswald ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 31,500 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Sumiswald haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekte im Einvernehmen mit der Bundesbehörde und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Die Gemeinde Sumiswald hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Birs und Sorne bei ihrer Vereinigung in den Gemeinden Delsberg und Courroux; Korrektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Birs- und Sornekorrektion ist eine Folge der letzten Hochwasserzeit, welche der dortigen Gegend grosse Ueberschwemmungen brachte, so dass sämtliche tiefgelegenen Stadtteile von Delsberg unter Wasser standen und auch der Eisenbahnverkehr gestört war. Das eingereichte Projekt sieht die Erstellung eines regelrechten Kanals für die Birs vor. Die Kosten sind auf 47,000 Fr. veranschlagt. Davon übernimmt der Bund $33^1/_3$ % statt der sonst üblichen 40 %, indem er erklärte, dass nach den Bestimmungen des Flusskorrektionsgesetzes das Werk eigentlich nicht subventioniert, sondern von Staat und Gemeinden erstellt werden sollte. Wir wenden uns auch an die Besitzer des von Rollschen Eisenwerkes und der Säge Gygax, um von ihnen einen Beitrag zu erwirken. Es ist allerdings zu sagen, dass das Gefäll durch die Korrektion nicht vergrössert wird und die Wasserkraft der beiden Etablissemente keine Vermehrung erfährt, allein ein bescheidener Beitrag ihrerseits ist doch gerechtfertigt, indem die Abflussverhältnisse für sie bedeutend besser werden. Der Beitrag für beide Werke wurde auf 1800 Fr. festgesetzt, von denen 1000 Fr. den beiden Gemeinden und 800 Fr. dem Staat zugute kommen sollen. Der Staat hat also 30 % von 47,000 Fr. gleich 14,100 Fr. weniger 800 Fr. gleich 13,300 Fr. zu zahlen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die starke Kurve der Birs bei der Einmündung der Sorne im Gemeindebezirk Delsberg soll durch die projektierte Korrektion ziemlich gerade gelegt werden, wodurch die Flusslänge verkürzt und das Gefälle erhöht wird. Die Schuttablagerungen beim Zusammenfluss der Birs und Sorne werden sich infolgedessen bedeutend vermindern. Ueberdies ist die Erstellung eines Uferdammes in Aussicht genommen, der die Ueberschwemmungsgefahr in den beiden Gemeinden Delsberg und Courroux beseitigen soll. Zur Aufführung dieses Dammes soll das nach Zudeckung des alten Bachbettes übrigbleibende Aushubmaterial des neuen Bachbettes verwendet werden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 24. Mai 1910 genehmigte und mit $33^1/_3$ % gleich 15,667 Fr. subventionierte Projekt für die Korrektion der Birs und der Sorne bei ihrer Vereinigung in den Gemeinden Delsberg und Courroux im Kostenvoranschlag von 47,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und den Gemeinden Delsberg und Courroux ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, abzüglich eines Beitraganteils des Eisenwerkes von Roll in Rondez und der Säge Gygax von 800 Fr. gemäss Art. 10, Alinea 4, des Wasserrechtsgesetzes vom 26. Mai 1906, also 47,000 Fr. mal 30 % gleich 14,100 Fr. weniger 800 Fr. gleich 13,300 Fr. im Maximum auf Rubrik X G bewilligt. Auf die Gemeinde, beziehungsweise Schwellenpflichtigen entfallen die restierenden 18,033 Fr.

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinden Delsberg und Courroux haften für die Schwellenpflichtigen dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Gemeinden anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite in gleichmässigen Jahresraten.

4. Die Gemeinden Delsberg und Courroux haben bis 15. November 1910 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Grosse Simme vom Kapfbach bis Schlegelholz. Gemeinde St. Stephan.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die eigentliche Korrektion der Simme ist schon seit drei Jahrzehnten hängig. In den letzten Jahren wurden allerdings nur kleinere Verbauungsarbeiten, keine durchgreifende Korrektion ausgeführt. Die Gemeinden wollten zuerst den Erfolg der erstern abwarten. Dieser war nun ein sehr guter, so dass sie sich für die Ausführung der ganzen Korrektion entschlossen. Sie reichten ein bezügliches Projekt ein für eine Korrektion unterhalb St. Stephan im Kostenvoranschlag von 562,000 Fr. und für eine solche unterhalb Blankenburg im Kostenvoranschlag von 880,000 Fr. Die letztere mussten wir mit Rücksicht auf die hohen Kosten noch zurücklegen, was sich um so eher rechtfertigt, als in dieser untern Partie noch kein grosser Schaden entstanden ist. Das obere Projekt dagegen ist spruchreif und seine Ausführung darf mit Rücksicht auf die Erstellung der Zweisimmen-Lenk-Bahn nicht hinausgeschoben werden, damit beides, Korrektion und Bahnanlage, nach einem einheitlichen Plan durchgeführt werden kann. Die Gemeinden verhielten sich

allerdings etwas zögernd, da die Kosten ihnen zu hoch erschienen und sie glaubten, die Bahn sollte eintreten, während letztere ausrechnet, dass die Bahnanlage sie 50,000 Fr. mehr kostet, wenn sie sie der Korrektionslinie anpassen müsse. Man kann in dieser Beziehung geteilter Meinung sein, aber jedenfalls kann nicht bestritten werden, dass das neue Tracé eine wesentliche Verbesserung für die Bahn bedeutet.

Das Projekt wurde dem Bund eingereicht und er erklärte sich zur Subventionierung der obern Sektion sofort bereit, während auch ihm eine Beitragsleistung an die Korrektion des untern Teiles zurzeit nicht möglich ist. Dagegen erhöhte er den Voranschlag für die obere Sektion von 562,000 Fr. auf 580,000 Fr., indem er verlangte, dass die Korrektion noch 200 m weiter abwärts durchgeführt wird, als ursprünglich geplant war. Die Subvention des Bundes beträgt 40 % und wir beantragen Ihnen, einen Staatsbeitrag von 30 % gleich 174,000 Fr. zu bewilligen, dessen Auszahlung sich nach unseren Kreditverhältnissen zu richten hat.

Da es sich empfiehlt, dass die Arbeiten für die Korrektion und den Bahnbau gleichzeitig und eventuell durch den gleichen Unternehmer ausgeführt werden, haben wir die Bahngesellschaft angehalten, mit der Ausführung verschiedener Partien noch zuzuwarten, während wir anderseits die Zusicherung geben mussten, dass die Korrektion unverzüglich in Angriff genommen werden soll. Der Regierungsrat hat deshalb vor einiger Zeit beschlossen, vorläufig die Arbeiten auszuschreiben und der Eingabetermin ist dieser Tage abgelaufen. Die Bahngesellschaft ist verpflichtet, bis zur Fälligkeit der Subventionsraten von Bund und Kanton das nötige Geld vorzuschiessen und sie wird den daherigen Zinsverlust zu tragen haben.

Wir empfehlen Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Antrag des Regierungsrates nach Massgabe des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes zu genehmigen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge der Ausführung der Zweisimmen-Lenk-Bahn ist die Korrektion der Grossen Simme in der Gemeinde St. Stephan zwischen Kapfbach und Schlegelholz zur absoluten Notwendigkeit geworden. Bahnbau und Flusskorrektion greifen so ineinander, dass namentlich der erstere ohne die zweite nicht ausgeführt werden könnte. Die Korrektion des untern Teiles ist vorläufig der grossen Kosten wegen zurückgelegt worden, aber wenn infolge der obenher stattgefundenen Korrektion auf der untern Strecke Unzukömmlichkeiten entstehen sollten, so müsste dann auch hier auf eine sofortige Anhandnahme der Korrektion gedrungen werden, die von den zuständigen technischen Organen wenn auch nicht als dringend, so doch als notwendig erachtet wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde St. Stephan wird auf Grund des vom Bund am 6./10. Juni 1910 genehmigten, mit 40 %, höchstens 232,000 Fr., subventionierten Projektes einer Korrektion der Grossen Simme vom Kapfbach bis zum Schlegelholz, im Voranschlag von 580,000 Fr., ein Kantonsbeitrag bewilligt von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 174,000 Fr., auf Kredit X G unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Beschlüssen und Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung. Für das in der Gemeinde Zweisimmen liegende, 150 m lange unterste Teilstück von der Gemeindegrenze St. Stephan-Zweisimmen bis zur Spitzbrücke hat sie sich mit dieser letztern, hier pflichtigen Gemeinde zu verständigen, damit auch diese Strecke bezüglich Ausführung, Kostentragung und Unterhalt vollständig gesichert ist.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige Projektänderungen im Einvernehmen mit den Mitbeteiligten anzuordnen.
3. Der Staatsbeitrag ist unter dem Vorbehalt, dass die Kredite der Baudirektion solches gestatten, nach Fortschreiten der Arbeiten in Jahresquoten von höchstens 43,500 Fr. zahlbar, restanzlich nach vollständiger Durchführung der Korrektion auf geprüfte Abrechnung hin. In letztere dürfen aufgenommen werden die eigentlichen Baukosten, einschliesslich Expropriationen, und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie die Aufnahme des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen oder irgendwelche andere Präliminarien.
4. Die Gemeinde St. Stephan hat innerhalb zwei Monaten von der Eröffnung dieses Beschlusses an die Annahme desselben zu erklären.

Waldau, Irrenanstalt; Erweiterung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits früher ausgeführt, dass wir Ihnen über die geplante Erweiterung der Irrenpflege ein Programm vorlegen werden. Vorderhand haben wir von der Erstellung einer vierten Anstalt, die vier bis fünf Millionen kosten wird, Umgang genommen und gesucht, auf anderem Wege den bestehenden Missständen auf dem Gebiete der Irrenpflege abzuhelfen. Wir glauben zu einem solchen Vorgehen um so eher berechtigt zu sein, als die Gelehrten selbst noch nicht darüber einig sind, ob es zweckmässig sei, so grosse Anstalten zu errichten, oder ob nicht die Kranken, wie ein Artikel im heutigen Bund ausführt, besser in geeigneten Familien untergebracht würden.

Wir schlagen Ihnen heute eine Erweiterung der Irrenanstalt Waldau vor, der keine Schwierigkeiten im Wege liegen. Wie Sie sich erinnern, haben wir in der letzten Session schon darauf Rücksicht genommen bei der Erstellung einer neuen Küchenanlage, die für 1000 Personen berechnet wurde. Das Projekt sieht den Bau eines Mittelgebäudes und von zwei beidseitig

angebauten Pavillons vor. Letztere sollen je fünfzig kranken Männern und Frauen Aufnahme gewähren und hauptsächlich als Beobachtungsstationen dienen. Damit wird man einem schon lange von der Direktion gehegten Wunsch gerecht, den nötigen Platz zu schaffen, damit die Personen, die geisteskrank werden, nicht abgewiesen oder in ungeeigneten Anstalten untergebracht werden müssen, sondern in der Irrenanstalt aufgenommen werden können, von wo in der Regel ein Teil nach acht- oder vierzehntägiger Behandlung wieder geheilt abgeschoben werden kann. Der Mittelbau soll als Klinik und Aerztewohnung dienen. Wie Sie wissen, hat Herr Lory der Irrenanstalt Waldau 200,000 Fr. unter der Bedingung legiert, dass dieselben für klinische Zwecke und die Erstellung von Aerzte- und Wärterwohnungen Verwendung finden. Der Kostenvoranschlag dieses Mittelbaues beträgt 150,000 Fr. und die Erben des Herrn Lory sowie Herr Dr. Speyer, der nach der letzten Willensäusserung des Legaters seine Zustimmung geben muss, haben sich einverstanden erklärt, dass dieser Betrag aus dem Lorylegat genommen werde. Die Kosten für die beiden Pavillons sind auf 600,000 Fr. devisiert. Der Preis von 30 Fr. per m^3 ist für eine solche Anstalt nicht zu hoch, zumal wenn man bedenkt, dass die Gebäude in ihrer äussern Erscheinung der Umgebung angepasst sein müssen, damit nicht das ganze Bild der Waldau gestört wird. Die Pläne sind noch nicht definitiv fertiggestellt, sondern es müssen noch Verbesserungen vorgenommen werden. Allein wir werden die Ausarbeitung der definitiven Pläne beschleunigen, damit ein Teil der Arbeiten wenn möglich noch dieses Jahr ausgeschrieben und im Frühling mit den Ausführungsarbeiten begonnen werden kann.

Die Aufsichtskommission der Irrenanstalten hat sich mit der Auffassung der Regierung, vorläufig von dem Bau einer neuen grossen Anstalt abzusehen, einverstanden erklärt und wir werden später die Bewilligung neuer Kredite nachsuchen, um in den bestehenden Anstalten oder deren Nähe weitere Pavillons zu erstellen, in denen die bösartigen Kranken, die in Einzelzellen untergebracht werden müssen, Aufnahme finden können. Dadurch wird in Münsingen und in der Waldau Platz geschaffen werden können für ruhige Kranke. Ich habe früher auch schon mitgeteilt, dass geplant ist, die Anstalt Thorberg umzubauen. Dorthin könnten dann vielleicht diejenigen geistesgestörten Personen verbracht werden, die vom Richter freigesprochen, aber dem Staat zur dauernden Versorgung übergeben werden. Solche Insassen weisen die heutigen Irrenanstalten wohl gegen hundert auf. Auch die jetzige Strafanstalt in Hindelbank wird bei der Durchführung der geplanten Gefängnisreform frei werden, so dass uns dann genügend Gebäude für die Unterbringung der Irren zur Verfügung stehen.

Für heute ersuchen wir Sie also, für die Erstellung von zwei Pavillons in der Waldau einen Kredit von 600,000 Fr. aus dem Irrenfonds und für den Bau des Mittelgebäudes einen solchen von 150,000 Fr. aus dem Lorylegat zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Tatsache der Ueberfüllung unserer Irrenanstalten ist längstens bekannt, so dass ich darüber keine weitern Worte zu verlieren brauche. Jedermann weiss auch, dass viele Kranke in einer Irrenanstalt versorgt werden sollten, die zurzeit wegen Platzmangel in andern Anstalten untergebracht sind. Der Staat hat dies schon lange anerkannt und deshalb sieht das Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege die Erstellung einer vierten Irrenanstalt vor. Man hätte nun erwarten können, dass der Regierungsrat den Antrag auf Errichtung dieser Anstalt einbringen würde, aber der Herr Baudirektor hat Ihnen die Gründe bereits angeführt, weshalb man ein anderes Vorgehen eingeschlagen hat. Man muss vorläufig dem dringendsten Bedürfnis abhelfen und zu diesem Zwecke sollen in der Waldau Erweiterungen vorgenommen werden. Es sind zwei Pavillons für je fünfzig Männer und Frauen vorgesehen, die hauptsächlich als Beobachtungsstationen dienen sollen. Die Leute sollen gleich zu Beginn ihrer Krankheit dorthin verbracht werden können und es wird sich dann in kurzer Zeit zeigen, ob die Krankheit ernsthafter Natur ist oder nicht; im erstern Fall müssen die Patienten in eine Irrenanstalt verbracht, im letztern Fall können sie wieder nach Hause entlassen werden. Die Baukosten der beiden Pavillons sind auf 600,000 Fr. veranschlagt.

Gleichzeitig soll auch eine psychiatrische Klinik und eine Aerztewohnung erstellt werden, was von den Anstaltsbehörden und speziell Herrn Direktor von Speyer schon lange verlangt worden ist. Für diesen Bau werden die staatlichen Mittel nicht in Anspruch genommen, sondern die daherigen Kosten können aus dem Lorylegat bestritten werden. Von letzterem bleiben dann immer noch 50,000 Fr. zu anderweitiger Verwendung zur Verfügung.

Die Staatswirtschaftskommission teilt die Anschauung der Regierung und empfiehlt Ihnen die Genehmigung der beiden Kredite.

Grieb. Ich nehme an, dass es sich heute nur um den gedruckt vorliegenden Antrag handelt, und in diesem Fall kann ich mich mit dem Vorschlag der vorberatenden Behörden einverstanden erklären und habe nichts beizufügen. Wenn es sich aber um das weitere Programm, das Herr Regierungsrat Könitzer angedeutet hat, handeln würde, dann hätte ich allerlei beizufügen. Nach den übereinstimmenden Vorträgen der beiden Berichterstatter ist dies aber nicht der Fall. Wenn ich das Wort ergriffen habe, geschah es nur, um vorzubeugen, dass man uns später nicht etwa entgegenhalten würde, das Programm sei uns seinerzeit mitgeteilt worden und wir haben dagegen nichts eingewendet, sondern demselben zugestimmt.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann sich heute lediglich um die Bewilligung der beiden verlangten Kredite handeln. Wir werden dann später uns darüber schlüssig zu machen haben, wie wir weiter progredieren wollen und ich werde bei diesem Anlass unser Programm näher begründen und ausführen müssen, als es heute geschah, da mir nur daran lag, kurz zu skizzieren, welche Lösung vielleicht gefunden werden könnte.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erweiterung der Irrenanstalt Waldau durch einen Zentralbau, enthaltend

einen auf 150,000 Fr. veranschlagten Mittelbau für eine psychiatrische Klinik, Poliklinik und Aerztewohnung und

zwei auf 600,000 Fr. veranschlagte, beidseitig des Mittelbaues angebaute Pavillons für je fünfzig kranke Männer und Frauen die erforderlichen Kredite bewilligt, und zwar 150,000 Fr. aus dem sogenannten Lorylegat und 600,000 Fr. aus dem Irrenfonds.

Die Baudirektion ist ermächtigt, das definitive Ausführungsprojekt festzustellen.

Bern, Chemiegebäude; elektrische Einrichtung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben vor einem Jahre einen neuen Chemieprofessor bekommen und jedesmal wenn ein frischer Professor kommt, müssen verschiedene Neuerungen und Aenderungen getroffen werden. So erklärte auch Herr Professor Kohlschütter, dass die Anlage der anorganischen Abteilung eine mittelalterliche sei, mit der nicht viel rechtes erreicht werden könne. Es muss in der Tat zugegeben werden, dass nicht alles so ist, wie es sein sollte, obschon das Gebäude erst vor wenigen Jahren erstellt worden ist. Namentlich die Gaseinrichtungen sind sehr mangelhaft installiert. Es zeigt sich auch hier, dass es sich immer rächt, wenn bei Neueinrichtungen nur auf die Billigkeit gesehen wird und nicht auch darauf, ob sie gut und zweckmässig sind. Für die Einrichtung einer elektrischen Anlage wurde ursprünglich ein Voranschlag von 40,000 bis 50,000 Fr. eingereicht. Ich konnte denselben nicht akzeptieren, erklärte aber, dass ich mich durch einen Augenschein von der Notwendigkeit der Einführung der Elektrizität überzeugt habe und bereit sei, sie zu befürworten, sofern die Kosten sich in vernünftigen Grenzen halten. Es wurde mir dann ein neuer Voranschlag im Betrage von 17,283 Fr. unterbreitet. Die beabsichtigte Umänderung bezieht sich nur auf die anorganische Abteilung; in der andern Abteilung ist sie nicht nötig, indem dort die gewöhnliche Gasbeleuchtung genügt, da sie nicht zu Demonstrationszwecken benützt wird. Die Einrichtung der elektrischen Anlage zieht natürlich auch Reparaturen am Gebäude nach sich. Hiefür sind 2717 Fr. eingestellt. Ich weiss nicht sicher, ob dieser Betrag ausreicht; es ist möglich, dass die daherigen Kosten 1000 oder 1500 Fr. mehr ausmachen werden. Immerhin beantragen wir Ihnen, den Kredit nicht höher als auf 20,000 Fr. anzusetzen, denn es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, dass man glaubt, Kredite, die einmal bewilligt sind, müssen unter allen Umständen auch aufgebraucht werden.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, dass das vorliegende Kreditbegehren gerechtfertigt ist. Die anorganische Abteilung im Chemiegebäude muss unbedingt mit einer ausreichenden elektrischen Anlage versehen sein, wenn der Unterricht in richtiger Weise soll erteilt werden können. Bis jetzt war dies nicht der Fall und die bestehenden Einrichtungen sind wirklich derart, dass man sich schämen müsste, wenn ein Fremder sie sich ansehen würde. Die projektierten Arbeiten müssen unbedingt ausgeführt werden. Die Kosten für die elektrische Einrichtung sind auf 17,283 Fr. devisiert und der Restbetrag ist für die bei der Einführung derartiger Leitungen entstehenden Reparaturen, Mauerarbeiten, Schreinerarbeiten, Verputz und so weiter, notwendig. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher die Annahme des Antrages der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Einrichtung einer elektrischen Anlage für das chemisch-anorganische Laboratorium nach vorgelegten Voranschlägen 20,000 Fr. auf Kredit X D bewilligt.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 27. September 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Beutler, Freiburghaus, Frutiger, Gürtler, Gyger, Hänni (Court), Hess (Bern), Ingold (Lotzwil), Ingold (Nieder-Wichtrach), Lindt, Marthaler, Marti, Moor, Schär, Siegenthaler (Zweisimmen), Stebler, Thöni; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Burkhalter (Hasle), David, Fankhauser, Girod, Gnägi, Grosjean, Hamberger, Lenz, Lüthi (Worb), Mouche, Schneider (Bätterkinden), Stauffer, Tännler.

Tagesordnung:

Staatsrechnung pro 1909.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Prüfung der Staatsrechnung wurde auch dieses Jahr in üblicher Weise durch eine Delegation von zwei Mitgliedern vorgenommen und erfolgte so, dass einerseits die Eintragungen der Rechnung mit denjenigen der Visakontrolle und anderseits die letztern mit den Belegen und Büchern verglichen wurden. Wie bei der musterhaften Ordnung, die in dieser Richtung herrscht, nicht anders zu erwarten war, stellte sich heraus, dass die Bücher vollständig im reinen sind und die Zahlen, soweit man sie prüfen konnte, übereinstimmen.

Ich will die Zahlen nicht alle vorführen, da ich annehme, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Rechnung und den Bericht der Staatswirtschaftskommission gelesen haben. Ich teile nur mit, dass das reine Staatsvermögen im Jahre 1909 von 61,064,877 Fr. 26 auf 61,578,647 Fr. 73 gestiegen ist, sich also um 513,770 Fr. 47 vermehrt hat. Diese Vermögensvermehrung rührt hauptsächlich von der Vermehrung der Domänen her.

Die Spezialfonds sind auf $21^1/_2$ Millionen angewachsen und haben sich im Laufe des Jahres 1909 um rund 700,000 Fr. vermehrt. Diese Vermehrung rührt hauptsächlich von der bernischen Lehrerversicherungskasse und den neuen Spezialreserven bei der Kantonalbank her.

Das Rechnungsergebnis ist wesentlich günstiger als nach dem Voranschlag. Die Mehreinnahmen betrugen rund $2^1/_2$ Millionen, während die Mehrausgaben nicht ganz eine Million ausmachten, so dass gegenüber dem Budget sich ein um 1,610,832 Fr. 57 günstigeres Rechnungsergebnis ergibt. Die Mehreinnahmen rühren zum grössten Teil von Mehrerträgnissen der Gebühren und Steuern und der Hypothekarkasse her, während die Mehrausgaben insbesondere die Unterrichtsdirektion und die Armendirektion betreffen. Für die Besoldung der Primarlehrerschaft mussten infolge des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über 300,000 Fr. mehr ausgegeben werden und für das Armenwesen mussten ebenfalls ganz bedeutend mehr Mittel aufgewendet werden, als der Voranschlag vorsah.

Was die Mehreinnahmen anbelangt, so habe ich mich nur über den Posten Prozentgebühren der Amtsschreiber näher auszusprechen. Infolge des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher haben im vergangenen Jahre bedeutend mehr Zufertigungen stattgefunden als sonst und die daherigen Einnahmen sind um 550,000 Fr. höher als in den frühern Jahren. Davon wurde ein Betrag von 350,000 Fr. in Reserve gestellt und die Staatswirtschaftskommission nimmt an und es ist ihr diese Zusicherung auch von der Regierung erteilt worden, dass den Gemeinden die ihnen durch die Bereinigung der Grundbücher entstandenen Kosten vergütet werden sollen. Es wurde nicht gesagt, in welchem Masse diese Rückvergütung stattfinden soll, aber ich nehme an, der Herr Finanzdirektor werde darüber Auskunft geben können.

Das Endergebnis weist ein Defizit von 53,668 Fr. 43 auf. Man könnte im ersten Augenblick über diesen Abschluss der Staatsrechnung etwas beunruhigt sein, aber wenn man weiss, wie dieses Defizit entstanden ist, kann man sich beruhigen. Es wurden nämlich verschiedene Posten in die Betriebsrechnung aufgenommen, die im Voranschlag für 1909 nicht enthalten waren, so z. B.: Möblierung des neuen Obergerichtsgebäudes, Reserve für die Erstellung eines Anschlussgeleises in Witzwil und Mehrausgaben für die Besoldungen der Primarlehrerschaft. Alle diese Ausgaben waren im Budget nicht vorgesehen, konnten aber trotzdem noch aus der Betriebsrechnung gedeckt werden, so dass das Endresultat, wenn es schon ein Defizit aufweist, doch kein beängstigendes ist.

Trotzdem hält es die Staatswirtschaftskommission für ihre Pflicht, den Grossen Rat zu grösster Sparsamkeit und möglichstem Zurückhalten mit den Ausgaben zu ermahnen. Es wird mit den Mehreinnahmen nicht immer so weitergehen wie in den letzten Jahren. Insbesondere wird der Posten Zufertigungsgebühren in kurzer Zeit wieder auf dem normalen Stand anlangen und um mindestens 200,000 Fr. abnehmen. Dieses Jahr wird er voraussichtlich noch ein erhöhtes Erträgnis abwerfen, indem viele neue Zufertigungen noch in das Jahr 1910 fallen, aber im Jahre 1911 wird jedenfalls eine bedeutende Reduktion eintreten. Auch die Steuern können nicht immer steigen. Wenn schlechte Zeiten kommen, wie z. B. dieses Jahr, so werden die Steuererträgnisse nicht so hoch ausfallen wie in den guten Jahren. Auch die Erbschaftssteuer wirft nicht jedes Jahr einen solchen Ertrag ab, wie es in den letzten Jahren fast regelmässig der Fall war. Es ist ein reiner Zufall, wenn in den letzten Jahren der Staat von daher so grosse Einnahmen hatte, es kann ein Jahr kommen, wo die Erbschaftssteuer gar nichts abwirft. Die Einnahmen werden also voraussichtlich nicht immer so hoch sein wie in den beiden letzten Jahren, dagegen wachsen die Ausgaben auf allen Gebieten stets an. Der Staat wird von allen Seiten in Anspruch genommen und soll nach allen Richtungen Mittel liefern. Ich erinnere nur an die notwendigen Bauten im Irrenwesen, im Gefängniswesen und im Armenwesen, die zum grossen Teil aus dem Betrieb gedeckt werden müssen. Ferner sind bei der Baudirektion noch ganz erhebliche Posten im Strassen- und Wasserbau zu amortisieren. Der Baudirektion wurden für die genannten Zwecke Vorschüsse im Betrage von 1,816,340.01 Fr. gemacht, die amortisiert werden müssen, und im weitern sind ihr Kredite im Betrage von 2,664,025.90 bewilligt, die ebenfalls aus der laufenden Rechnung gedeckt werden sollten. Gestern haben wir wieder für mehrere hunderttausend Franken Ausgaben für Wasserverbauungen beschlossen, die ebenfalls die Betriebsmittel in Anspruch nehmen. Man kann also bei den Ausgaben mit Bestimmtheit auf eine Vermehrung zählen, während es bei den Einnahmen nicht so sicher ist, dass eine Vermehrung eintritt; hier und da werden wir sogar mit einer Verminderung rechnen müssen. Wenn also schon kein Grund zur Beunruhigung vorhanden ist, so müssen wir mit unsern Finanzen doch sehr sorgfältig umgehen und speziell der Grosse Rat sollte es sich angelegen sein lassen, so haushälterisch wie möglich vorzugehen.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass die Neuordnung der Reiseentschädigungen für die Beamten und Angestellten noch nicht zum Abschluss gelangt ist, aber voraussichtlich im Laufe dieses Jahres ihre Er-

ledigung finden wird. Im weitern teile ich mit, dass die Finanzdirektion wahrscheinlich bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes angegangen werden wird, uns über die Zuckerfabrik in Aarberg und die Beteiligung der Kantonalbank bei derselben Auskunft zu geben, was am zweckmässigsten bei der Beratung des Berichtes über die Finanzdirektion geschehen wird.

Das sind die verschiedenen Punkte, die ich hier zur Sprache bringen wollte. Im übrigen empfehlen wir Ihnen, die Staatsrechnung pro 1909 sei unter dem üblichen Vorbehalte von Irr- und Missrechnung zu genehmigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit Genugtuung gehört, dass die Staatswirtschaftskommission zum Sparen mahnt und auf die bevorstehenden grossen Ausgaben hinweist. Ich habe es wie mein Vorgänger, der einmal gesagt hat, man sollte bei jedem sich darbietenden Anlass darauf hinweisen, wie gespannt eigentlich unsere Finanzlage ist, nicht deshalb, weil wir nicht grosse Mittel zur Lösung unserer Aufgaben zur Verfügung hätten, sondern deshalb, weil von allen Seiten grosse Anforderungen an den Staatshaushalt gestellt werden. Ich teile Ihnen nur mit, dass das nächstjährige Budget, wie ich es auf Grund der Forderungen der einzelnen Direktionen zusammengestellt habe, ein Defizit von 3,170,000 Fr. aufweist. Derartige Ziffern zeigen mit Nachdruck, wie richtig es ist, wenn die Staatswirtschaftskommission auf das fortwährende Anwachsen der Ausgaben hinweist. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen gesagt, dass wir für 2,600,000 Fr. Bauausgaben bewilligt, aber noch nicht bezahlt haben und dazu kommen noch die Kredite, die Sie gestern bewilligt haben und heute noch genehmigen werden, die zusammen wiederum eine Ausgabe von 1,689,400 Fr. bedingen. Ich bin überzeugt, keiner von Ihnen hat eine Ahnung davon gehabt, dass die Beträge, die gestern so rund und glatt bewilligt worden sind, eine solche Summe ausmachen. Aber die Kredite mussten gewährt werden, es sind alles dringende Ausgaben. Die Finanzdirektion hat jedes einzelne Geschäft geprüft und zurückzuhalten gesucht. So dauerte beispielsweise ein langer Kampf um die Aarekorrektion in Bern, aber schliesslich mussten wir uns doch sagen, dass sie ausgeführt werden müsse.

Im gleichen Moment, wo die Staatswirtschaftskommission zum Sparen mahnt, nimmt sie aber einen Passus auf in ihren Bericht, der in der vorliegenden Form nicht unwidersprochen gelassen werden kann. Sie schreibt bezüglich der Prozentgebühren der Amtsschreiber: «Die Staatswirtschaftskommission nimmt an, dass die den Gemeinden aus der Mehrarbeit (wegen der Grundbuchbereinigung) entstandenen Kosten ganz oder wenigstens zum grössten Teil aus dieser Reserve vergütet werden.» Wie verhält es sich mit dieser Reserve? Wir haben von den rund 550,000 Fr. betragenden Mehreinnahmen auf den Prozentgebühren der Amtsschreiber im letzten Jahr 350,000 Fr. auf die Seite gelegt. Man könnte nun meinen, der Staat hätte da eine plötzliche Mehreinnahme von 200,000 Fr. für das Jahr 1909 zu verzeichnen. Allein das ist deshalb nicht der Fall, weil behufs Durchführung der Grundbuchbereinigung sich in diesem Jahre eine Reihe von Zufertigungen rasch vollziehen mussten, die sich sonst auf eine Reihe von Jahren verteilt hätten. Die Mehreinnahmen, die wir letztes Jahr gehabt haben, werden also durch die Mindereinnahmen der folgenden Jahre absorbiert. Es ist auch nicht zu vergessen, dass dem Staat aus der Grundbuchbereinigung grosse Kosten erwachsen. Man hat zwar seinerzeit meine Erklärung mit einem Lächeln entgegengenommen, dass diese Kosten für den Staat 500,000 Fr. ausmachen werden, aber ich war mir bewusst, dass ich nicht falsch gerechnet hatte und die Zukunft wird mir Recht geben. Wir werden aus den diesjährigen Gebühren noch einmal wenigstens 150,000 bis 200,000 Fr. in Reserve stellen müssen, um die Auslagen zu decken. Ich habe damals auch erklärt und wir wollen es halten, dass wir den Gemeinden für ihre Arbeit eine Vergütung zukommen lassen werden. Aber der Regierungsrat hat mich mit Einstimmigkeit beauftragt, hier die Erklärung abzugeben, dass es niemals seine Ansicht war, diese Kosten sollen den Gemeinden ganz oder zum grössten Teil vom Staate abgenommen werden, sondern dass er immer der Auffassung war, dass diese Kosten zwischen dem Staat und den Gemeinden angemessen verteilt werden sollen. Auch die Gemeinden sollen bei der Lösung dieser Frage mitwirken, da auch sie an der Durchführung der Grundbuchbereinigung ein eminentes Interesse haben. Ich erkläre also namens des einstimmigen Regierungsrates, dass wir den Gemeinden wohl einen Beitrag an die Erstellung der Grundbuchblätter geben wollen, aber dass nach unserer Auffassung nicht davon die Rede sein kann, dass der Staat ihnen die Kosten ganz oder zum grössten Teil vergüte. Das wäre auch nicht recht gegenüber den kleinen Gemeinden, wo die Arbeit eine verhältnismässig geringe war. Wenn man, wie verlangt wurde, pro Grundstückblatt 30 Rappen vergüten sollte, so würden dem Staat grosse Mittel entzogen, die nützlicher verwendet werden können. Für die kleinen Gemeinden würde die Entschädigung fast nichts ausmachen und die grossen Gemeinden sind in der Lage, an diese Kosten auch etwas beizutragen. — Das sind die Bemerkungen, die ich zu machen hatte.

Die Staatsrechnung wird unter dem üblichen Vorbehalte von Irr- und Missrechnung stillschweigend genehmigt.

Nachkredite pro 1909.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei den Nachkrediten werden auch diesmal wie üblich drei Klassen unterschieden. Die erste Klasse umfasst die Kreditüberschreitungen, die in Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder vom Grossen Rate genehmigt worden sind. Dieselben geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die zweite Klasse bezieht sich auf die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, die durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden. Diese Kreditüberschreitungen machen im Jahre 1909 715,797. 20 Fr. gegenüber 322,265. 50 Fr. im Vorjahre aus. An der Vermehrung partizipieren, wie ich bereits bei der Staatsrechnung ausgeführt habe, hauptsächlich die Unterrichtsdirektion infolge des Inkrafttretens des

neuen Primarlehrerbesoldungsgesetzes, und die Armendirektion, die vielmehr Beiträge ausrichten musste als im Jahre 1908. Auch das Gerichtswesen weist infolge der Einführung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden eine Mehrausgabe von rund 14,000 Fr. auf. Auch diese Kreditüberschreitungen bedürfen keiner besonderen Begründung.

Alle übrigen Kreditüberschreitungen fallen in die dritte Klasse. Da haben wir die gleiche Bemerkung anzubringen, die bereits in frühern Jahren von der Staatswirtschaftskommission gemacht worden ist. Diese Kreditüberschreitungen enthalten immer noch Posten, die nach unserer Ansicht ganz verschwinden sollten, nämlich die Posten «Besoldungen» und «Bureaukosten». Man weiss zum voraus, welche Kredite hiefür benötigt werden und kann bei der Budgetaufstellung die bezüglichen Beträge einsetzen, so dass ein Nachkredit im Laufe des Jahres nicht nötig wird. Es hat in dieser Beziehung gegenüber früher bedeutend gebessert, diese Posten werden von Jahr zu Jahr weniger zahlreich; aber sie kommen immer noch vor, während sie ganz verschwinden sollten.

In bezug auf die andern Nachkredite haben wir nichts zu bemerken. Sie sind alle genügend motiviert, wie Sie dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission entnehmen können. Wir konstatieren mit Befriedigung, dass die Kreditüberschreitungen der dritten Klasse von 311,627.95 Fr. im Jahre 1908 auf 218,156.92 Fr. zurückgegangen sind. Diese Verminderung der Nachkreditbegehren rührt zum grössten Teil davon her, dass in den letzten Jahren bedeutend sorgfältiger budgetiert worden ist, als es früher oft der Fall **war.**

Die Kreditüberschreitungen aller drei Klassen machen zusammen fast den Betrag von einer Million Franken oder 4,6 % der reinen Ausgaben gegenüber 3,3 % im Vorjahre aus. Diese grosse Vermehrung wurde durch die Kreditüberschreitungen der zweiten Klasse und speziell durch das Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes verursacht.

Der Regierungsrat verbindet mit dem Bericht über die Kreditüberschreitungen noch einen Bericht über Bauten im Inselspital, der uns zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1905 wurde für Bauten im Inselspital eine Reserve von 115,000 Fr. geschaffen und auf Rechnung dieser Reserve sind 106,996.07 Fr. ausgegeben worden.

Eine weitere Bemerkung im Vortrag des Regierungsrates betrifft die Restanz des Kredites «Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse». Diese Restanz betrug 16,379.10 Fr. und ist nun dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugewiesen worden. Wir halten diese Zuweisung für durchaus zweckmässig und richtig.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission geht dahin:

Es seien zu genehmigen:

1. Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1909 im Betrage von 933,954.21 Fr. (zweite und dritte Klasse hievor).

2. Die auf Rechnung der im Grossratsbeschlusse vom 16. Mai 1905 betreffend Bauten im Inselspital vorgesehenen Reserven von 115,000 Fr. vom Regierungsrate bewilligten Ausgaben im Betrage von Fr. 106,996.07.

3. Die Uebertragung einer Summe von 16,379.10 Fr. aus dem Kredite «Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse» auf den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

Genehmigt.

Präsident. Es ist mir von seiten des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäussert worden, man möchte vor dem Eintreten auf die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes noch einige Direktionsgeschäfte behandeln. Ich frage an, ob der Rat damit einverstanden ist. — Es scheint der Fall zu sein.

Münsingen, Schlossmatte; Landverkauf, Landabtretung, Landankauf und Strassenanlage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit einer Reihe von Jahren bestand die Absicht, die sogenannte Schlossmatte in Münsingen zu parzellieren und zu verkaufen. Wiederholt sind Angebote und Anfragen betreffend den Verkauf dieser Parzellen eingelangt. Wir haben jeweilen zurückgehalten, indem wir uns sagten, dass der Wert der Besitzung im Laufe der Zeit nur noch steigen werde. Nun hat sich aber ergeben, dass in den letzten Jahren die Ortschaft Münsingen sich nach einer andern Richtung entwickelte. Im obern Teile des Dorfes entstanden zerstreute Neubauten und die Befürchtung lag nahe, dass mit der Zeit das Zentrum von Münsingen sich verschieben könnte. Die Schlossmatte liegt nicht im eigentlichen Zentrum, sondern erstreckt sich der Bahnhofstrasse entlang von der Bahnlinie bis hinauf an die Bern-Thun-Strasse. Es wäre nun ein verfehlter Standpunkt, wenn wir mit der Parzellierung und dem Verkauf der Parzellen der Bahnhofstrasse entlang weiter zurückhalten würden, weil sonst notgedrungen die Gemeinde Münsingen eine unnatürliche Entwicklung nehmen müsste. Man darf doch im allgemeinen annehmen, dass das Zentrum eines Dorfes sich um den Bahnhof herum bilden soll, namentlich wenn die Verhältnisse so liegen, wie es in Münsingen der Fall ist. Dabei kann es sich nicht um die Parzellierung der ganzen Schlossbesitzung handeln, sondern nur des an der Bahnhofstrasse gelegenen Abschnittes, durch dessen Ueberbauung weder das Schloss noch die in der Richtung gegen die Bahnlinie gelegenen Oekonomiegebäude irgendwie beeinträchtigt werden.

Wir haben bezüglich der Schlossmatte verschiedene Verhandlungen angeknüpft und Sie haben aus der gedruckten Vorlage ersehen, dass es sich nicht um weniger als fünf Vereinbarungen handelt. Die Gemeinde Münsingen erstellt gegenwärtig eine Kanalisation und wünscht, dass dieselbe durch einen Teil der Schlossmatte und unter dem Bahnhof durch in die Aare geführt werde. Sie hat deshalb an uns das Begehren gestellt, wir möchten ihr ein Stück Land der Bahnhofstrasse entlang abtreten, um dort ein Trottoir zu er-

stellen und die Kanalisationsanlage unter demselben anzubringen. Diese Kanalisation liegt auch im Interesse der Staatsdomäne und wir sind daher der Ansicht, dass das benötigte Terrain der Gemeinde Münsingen unentgeltlich abgetreten werden soll, unter der Bedingung, dass das Trottoir auf ihre Kosten erstellt und unterhalten werde und dass sie bei den Strassen, die wir im Parzellierungsplan vorgesehen haben, sogenannte Einlaufschächte erstelle.

Zur Erschliessung der Schlossdomäne ist die Anlage eines Strassennetzes notwendig. Es entstand die Frage, ob man nicht bloss einen Alignementsplan aufstellen, in denselben die Strassen einzeichnen und dann auf Grund dieses Planes die Parzellen verkaufen solle. Die Frage ist von den Direktionen der Domänen und der Bauten untersucht worden und wir sind zum Schlusse gekommen, dass es zweckmässiger sei, wenn wir die Strassen selbst erstellen, für die Anschlüsse an die Kanalisation schon jetzt sorgen und infolgedessen dann auch einen höhern Kaufpreis erzielen können. Dass letzteres sicher der Fall sein wird, geht bereits aus dem Kauf hervor, der Ihnen heute zur Genehmigung vorliegt. Es wurde uns seinerzeit von einem Konsortium für die ganze Matte ein Preis von 3 Fr. per Quadratmeter offeriert. Wir lehnten das Angebot ab, und dass wir recht hatten, beweist der Erfolg, den wir beim Verkauf der ersten Parzelle erzielten, für die wir einen Preis von 14 Fr. per Quadratmeter erhalten. Die projektierten Strassenanlagen werden einen Kostenaufwand von 29,000 Fr. zur Folge haben und wir sind fest überzeugt, dass, wenn wir selbst die Strassen erstellen und die Parzellierung vornehmen, so dass die Liebhaber einfach einen Platz auswählen und darauf bauen können, wir einen wesentlich höhern Preis erzielen, als wenn wir den Bau der Strassen den betreffenden Käufern überlassen. Durch die Strassenanlage wird auch eine direkte Verbindung vom Bahnhof nach der Schlossbesitzung und den Oekonomiegebäuden geschaffen, die von dem Oekonomen schon längst gewünscht, aber immer bis nach erfolgter Parzellierung hinausgeschoben worden ist. Damit die direkt in die Bern-Thun-Strasse hinaufführende Strasse bei ihrer Ausmündung in erstere nicht zu eng werde, sondern die nötige Breite erhalte, sind wir genötigt, dort Land zu erwerben. Herr Fischer, mit dem wir einen Ihnen heute zur Genehmigung vorliegenden Kaufvertrag um eine Parzelle der Schlossmatte abgeschlossen haben, hat das ihm gehörende Terrain, obschon es einen Teil seines Gartens bildet, unentgeltlich abgetreten in der Annahme, dass durch die geplante Anlage seine Besitzung eine Verbesserung erfahre. Der andere Eigentümer, Herr Depping, Wirt, machte zuerst Schwierigkeiten und stellte grosse Anforderungen, da das seinem Wirtshause gegenüber liegende Land ohnehin nicht zu gross sei und er davon nicht gerne noch einen Teil abtrete. Nach längern Verhandlungen ist es uns gelungen, das für die Strasse nötige Terrain zum Preise von 5 Fr. per Quadratmeter von ihm zu erwerben; die Gesamtsumme macht etwa 1000 Fr. aus.

Wie ich bereits angedeutet habe, wurde mit Herrn Buchdruckereibesitzer Fischer in Münsingen ein Kaufvertrag um eine Parzelle von 1327 Quadratmetern abgeschlossen. Es ist das mit einer andern wohl die bestgelegene Parzelle. Sie bildet die untere Ecke der Schlossmatte gegenüber dem Bahnhof, befindet sich also in unmittelbarer Nähe des letztern und ist mit der obern an der Bern-Thun-Strasse gelegenen Ecke wohl der wertvollste Teil der Schlossmatte. Dafür haben wir auch einen hohen Preis erzielt, denn 14 Fr. per Quadratmeter ist für Münsingen viel. Gerade der in diesem Fall erzielte hohe Preis hat uns veranlasst, Ihnen zu beantragen, die ganze Schlossmatte zu parzellieren und die Finanzdirektion zu ermächtigen, über sämtliche Parzellen eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Wir sind uns wohl bewusst, dass diese Steigerung nicht zum Verkauf sämtlicher Parzellen führen wird, aber es genügt, wenn einige davon verkauft werden und wenn öffentlich bekannt wird, dass der Staat dieses Land verkaufen will. Es wird uns gelingen, sämtliche Parzellen in wenigen Jahren abzusetzen und damit ein investiertes Kapital von weit über 200,000 Fr. zu realisieren, das in der Domänenkasse dem Staat einen schönen Zins abwerfen wird, während der Kulturertrag des Landes ein sehr geringer war.

Gegen die Veräusserung der Schlossmatte hat der Heimatschutzverein Bedenken geäussert. Wir haben denselben soweit möglich Rechnung getragen und namentlich dafür gesorgt, dass die Schlossbesitzung in der Aussicht nach der Bahnanlage und dem Hochgebirge in keiner Weise beeinträchtigt werde. Einzig ein altes kleines Gebäude muss mit der Zeit abgetragen werden. Aber eine spezielle Untersuchung der Baudirektion hat ergeben, dass dieses Gebäude keinen historischen Wert hat, der seine Erhaltung rechtfertigen würde. Ebenso droht den Bäumen keine Gefahr, wie befürchtet worden ist. Höchstens drei bis vier Bäume müssen umgehauen werden, aber der Park der Schlossbesitzung erleidet keinen Eintrag.

Für die Erstellung der untersten Strasse hat die Regierung bereits den nötigen Kredit bewilligt. Dieselbe musste sofort angelegt werden, da Herr Fischer den Abschluss seines Kaufvertrages von der Herstellung dieser Strasse abhängig gemacht hat. Die hiefür benötigte Summe fällt in die Kompetenz des Regierungsrates und man hätte alle diese Strassen sukzessive aus der Kompetenzsumme des Regierungsrates erstellen können. Da wir Ihnen aber doch den Kaufvertrag mit Herrn Fischer vorlegen mussten, erachteten wir es als zweckmässig, Ihnen die ganze Angelegenheit in einer Gesamtvorlage, die in fünf einzelne Anträge zerfällt, zu unterbreiten, indem die verschiedenen Gegenstände doch ein Ganzes bilden und in einem gewissen Zusammenhang stehen.

Wir stellen Euch daher folgende Anträge:

1. Sie möchten den Kaufvertrag mit Herrn Burkhard Fischer um eine Parzelle von 1327 Quadratmetern zum Preise von 18,578 Fr. genehmigen;

2. Sie möchten die Finanzdirektion ermächtigen, der Gemeinde Münsingen das für die Erstellung eines Trottoirs benötigte Terrain unentgeltlich abzutreten unter der Bedingung, dass sie die Erstellung und den Unterhalt des Trottoirs übernimmt und für die projektierten Strassen die Einläufe in die Kanalisation bereits erstellt;

3. Sie möchten die Finanzdirektion ermächtigen, mit Herrn Depping einen Vertrag abzuschliessen um das kleine Stück Land, das wir für die Verbreiterung der Strasseneinmündung bei der Bern-Thun-Strasse benötigen;

4. Sie möchten für das gesamte zu erstellende Strassennetz einen Kredit von 29,000 Fr. bewilligen, der nicht sofort in Anspruch genommen, sondern sich auf eine Reihe von Jahren verteilen wird. Die

Strassenanlage wird nicht auf einmal ausgeführt, sondern die Querstrassen werden erst dann erstellt werden, wenn annehmbare Angebote auf Parzellen, die eine Verbindung erfordern, vorliegen;

5. Sie möchten die Finanzdirektion ermächtigen, über den parzellierten Teil der Schlossmatte eine öffentliche Steigerung anzuordnen und eventuelle Kaufverträge unter Ratifikationsvorbehalt abzuschliessen.

Herr Präsident Morgenthaler übernimmt den Vorsitz.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat das Geschäft sehr ausführlich behandelt, so dass ich mich ganz kurz fassen kann, um so mehr als die Staatswirtschaftskommission den Anträgen der Regierung zustimmt.

Die Ortschaft Münsingen ist ein sehr aufstrebendes Gemeindewesen und entwickelt sich rasch und nach allen Seiten. Die Entwicklung macht sich hauptsächlich in der Peripherie und zwar speziell gegen Norden geltend. In der Mitte des Dorfes liegt der Bahnhof und unmittelbar daneben befindet sich das noch unüberbaute grosse Schlossgut. Es wird nun beantragt, einen Teil desselben zu parzellieren und als Bauterrain zu veräussern. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, auch mit dem Abhalten einer öffentlichen Steigerung, da das Finanzgesetz von 1880 vorschreibt, dass der Staat eine Steigerung abhalten muss, wenn er Liegenschaften verkaufen will. Er ist natürlich nicht genötigt, an der Steigerung die Liegenschaft hinzugeben, aber formell muss eine Steigerung stattfinden.

Der Verein für Heimatschutz hat bezüglich der Parzellierung des Schlossgutes verschiedene Wünsche geäussert, aber wir halten dafür, dass denselben vollauf Rechnung getragen worden sei. Das Haus, das abgetragen werden soll, ist ein wüster «Godel» und es schadet nichts, wenn es wegkommt. Die vorhandenen Bäume werden so viel als möglich geschont, höchstens drei bis vier müssen weichen. Dem Schloss darf auch die Aussicht auf die Alpen nicht genommen werden und es ist zu diesem Zweck vorgesehen, dass die zu erstellenden Häuser eine gewisse Höhe nicht überschreiten dürfen. So sind alle Kautelen getroffen, um dem Schloss von Münsingen absolut keinen Schaden zuzufügen.

Um eine Parzelle von 1327 Quadratmetern unten beim Bahnhof ist bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen. Der Kaufpreis ist sehr hoch, 14 Fr. per Quadratmeter, und man kann dem Staat nur gratulieren, dass es ihm gelang, einen so hohen Preis zu erzielen.

Im weitern soll der Regierung ein Kredit von 29,000 Fr. bewilligt werden zur Erstellung der nötigen Strassenanlagen auf dem parzellierten Grundstück. Dieser Posten wird vorläufig als Vorschuss auf den Domänen gebucht. Auf der andern Seite fällt der aus dem Verkauf einer Parzelle an Herrn Fischer erzielte Kaufpreis von 18,578 Fr. in die Domänenkasse und die 29,000 Fr. werden so in ganz kurzer Zeit durch den Erlös von verkauften Grundstücken gedeckt sein.

Ferner soll die Finanzdirektion ermächtigt werden, der Gemeinde Münsingen der Bahnhofstrasse entlang einen 2,50 m breiten Landstreifen von der Schlossmatte unentgeltlich abzutreten zwecks Erstellung eines Trottoirs, wogegen die Gemeinde sich verpflichtet, das Trottoir auf ihre Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Für die Erstellung der projektierten Strassenanlagen muss der Staat noch Terrain erwerben und dessen Eigentümer, Herr Depping, hat sich bereit erklärt, dasselbe zum Preise von 5 Fr. per Quadratmeter abzutreten. Die Finanzdirektion sucht die Ermächtigung zum Abschluss des bezüglichen Kaufvertrages nach.

Das sind die Anträge, welche der Regierungsrat Ihnen vorlegt und denen die Staatswirtschaftskommission ihre Zustimmung erteilt. Wir haben hauptsächlich die grundsätzliche Frage geprüft, ob ein Teil der Schlossmatte veräussert werden soll. Nach allen Kautelen, die geschaffen wurden, und nach den Zusicherungen, die uns gegeben wurden, ist nicht zu befürchten, dass das eigentliche Schlossgut geschädigt werde, und es steht daher unseres Erachtens nichts im Wege, die projektierte Parzellierung vorzunehmen und das grosse Terrain um das Schloss herum für den Staat zu fruktifizieren. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der Anträge des Regierungsrates.

v. Wattenwyl. Ich ergreife das Wort nicht als Freund des Heimatschutzes, obwohl auch in dieser Richtung etwas zu sagen wäre, sondern um einen Wunsch auszusprechen. Der Kaufpreis ist sehr annehmbar und das Geschäft für den Staat empfehlenswert, obschon gesagt werden kann, dass bereits vor sechs bis sieben Jahren eine gleiche Offerte gemacht worden ist, die für den Staat ebenso günstig oder günstiger gewesen wäre als das heutige Geschäft. Herr Buchdrucker Fischer hat damals für einen kleinen Teil der ganzen Parzelle einen Kaufpreis von etwas über 90,000 Fr. offeriert und wahrscheinlich wäre er auf 100,000 Fr. gegangen.

Als Vertreter der Landwirtschaft möchte ich den Wunsch aussprechen, dass der Staat einen Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Schlossmatte dazu verwende, für das veräusserte Land wieder Ersatz zu schaffen. Ich weiss, dass die Regierung den guten Willen hat, den Bestand der Staatsdomänen nicht zu vermindern, was sie vor einem Jahr durch den Ankauf einer kleinen Parzelle gegen Rubigen hin bewiesen hat. Die Staatsdomäne Münsingen verfügt über sehr schöne Liegenschaften, die eine hübsche Rendite abwerfen. Sie sollte nicht verkleinert werden und ich spreche die Hoffnung aus, dass die Regierung fortfahren wird, bei Gelegenheit für die Landwirtschaft passendes Land zu erwerben.

Ich habe auch noch einen zweiten Wunsch anzubringen. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat gesagt, das Gartenhaus sei ein «wüster Godel», dessen Beseitigung nicht zu beklagen sei. Meine Herren, dieser «wüste Godel» ist nicht so wüst, wie er aussieht (Heiterkeit). An demselben wurden vor einigen Jahren mehrere Tausend Franken verbaut und er bietet nun für drei Familien Unterkunft. Wir haben bekanntlich immer grosse Mühe, für die Angestellten der Irrenanstalt passende Wohnungen zu finden. Wenn wir aber diese Leute der Anstalt erhalten wollen, so müssen wir dafür sorgen, dass, wenn sie sich verheiraten, sie zu einem anständigen Preis eine Wohnung finden können. Durch die Abtragung des Gartenhauses verlieren wir aber drei Wohnungen. Das Gartenhaus, das mit dem Schloss ein Ganzes ausmacht, könnte ganz gut stehen gelassen werden, der Staat würde lediglich etwas weniger Land verkaufen können

und infolgedessen weniger Geld einnehmen. Auch blieben auf diese Weise einige der schönsten Bäume erhalten, die sonst umgehauen werden müssen. Ich möchte Sie daher ersuchen, meinem Wunsche gerecht zu werden und das Gartenhaus seinem bisherigen Zweck zu erhalten. Andernfalls dürfen Sie sich dann nicht wundern, wenn wir die Erstellung neuer Wohnungen für die Angestellten der Irrenanstalt verlangen müssen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Heimatschutzverein hat in den letzten Tagen einen Parzellierungsplan eingeschickt, den ich der Baudirektion zur Begutachtung übermittelte. Ich kann Herrn v. Wattenwyl bemerken, dass der Herr Baudirektor mir erklärt hat, dieser Plan gefalle ihm nicht schlecht und es ist nicht ausgeschlossen, dass noch einige Aenderungen vorgenommen werden. Was die Beseitigung der Bäume anbelangt, so muss gesagt werden, dass der eigentliche Park von unserem Projekt nicht berührt wird und es mit Kanonen auf Spatzen schiessen heisst, wenn wegen der drei Bäume, die weichen müssen, der Heimatschutz in Bewegung gesetzt wird. Was dagegen das Gartenhaus selbst anbelangt, so kann das Projekt unter Umständen noch abgeändert werden. Herr v. Wattenwyl wird zugeben, dass es sich empfiehlt, die Schlossmatte nicht länger dem landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten, wenn sie als Bauland so günstig veräussert werden kann. Dagegen werden wir seinem Wunsche gerne nachkommen, dafür anderes Land zu erwerben, sobald sich gute Gelegenheit dazu bietet, wie wir ja überall darauf ausgehen, die Staatsdomänen zu arrondieren und dadurch für eine allfällig notwendig werdende Erweiterung der betreffenden Anstalten vorzusorgen. Wir dürfen eine solche Vermehrung des Grundbesitzes des Staates um so eher vornehmen, wenn das Land so gut bewirtschaftet wird, wie es in Münsingen der Fall ist. Im übrigen wiederhole ich, dass der Hauptgrund, warum wir Ihnen die Parzellierung der Schlossmatte beantragen, der ist, die natürliche Entwicklung der Ortschaft Münsingen nicht länger hintanzuhalten. Durch die Erstellung neuer Häuser auf der Schlossmatte wird die Zahl der Mietwohnungen in Münsingen wesentlich vermehrt und es werden dann auch die Angestellten der Irrenanstalt leichter Gelegenheit zu passender Unterkunft finden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Dem mit Burkhard Fischer, Buchdruckereibesitzer in Münsingen, abgeschlossenen Kaufvertrag vom 8. August 1910 um eine Parzelle von 1327 m² von der Schlossmatte zu Münsingen um den Preis von 18,578 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, mit der Gemeinde Münsingen einen Abtretungsvertrag abzuschliessen um einen Landstreifen von der Schlossmatte zu Münsingen, der Bahnhofstrasse entlang, in der Breite von 2,50 m, zwecks Erstellung eines Trottoirs. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich; dagegen hat die Gemeinde Münsingen das Trottoir auf ihre Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, mit Wirt Depping in Münsingen einen Kaufvertrag abzuschliessen um das für die projektierten Strassenanlagen erforderliche Terrain des genannten Depping, zum Preise von 5 Fr. per m², unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertrags durch den Regierungsrat.

4. Zwecks Erstellung der projektierten Strassenanlagen wird der Finanzdirektion ein Kredit bewilligt von 29,000 Fr. Die Kosten dieser Arbeiten sind auf eine Vorschussrubrik anzuweisen und nach erfolgter Abrechnung auf Domänenkasse zu übertragen. In diesem Kredit ist inbegriffen der durch Regierungsratsbeschluss vom 24. August 1910 der Baudirektion zwecks Erstellung der ersten Quartierstrasse gewährte Kredit von 6850 Fr.

5. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, über den parzellierten Teil der Schlossmatte zu Münsingen eine öffentliche Steigerung anzuordnen und eventuelle bezügliche Kaufverträge unter Ratifikationsvorbehalt abzuschliessen.

Kistenlaui. Aufforstung und Verbauung; Beitrag.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Arbeiten im Lötschbergtunnel ihren Anfang genommen hatten, zeigte sich, dass die Eingänge des Tunnels durch die periodisch abstürzenden Lawinen wesentlich gefährdet sind. Nach dem Lawinenunglück bei Goppenstein hat die Berner Alpenbahn-Gesellschaft ein Verbauungs- und Aufforstungsprojekt bei Kistenlaui ausgearbeitet, um die abstürzenden Lawinen, die nicht nur den Tunneleingang, sondern auch näher stehende Gebäulichkeiten gefährdeten, hintanzuhalten. Das eingereichte Projekt sieht einen Kostenvoranschlag von 161,000 Fr. vor. Wir haben das Projekt zunächst dem Bundesrate zur Subventionierung übermittelt und dieser hat folgende Beiträge gesprochen: 60 % an die Kulturkosten von 16,000 gleich 9600 Fr. und 50 % an die Verbauungs- und andere Kosten von 145,000 gleich 72,500, zusammen 82,100 Fr. Im weitern leistet der Bund einen Beitrag von 30 % an die 5100 Fr. betragenden Kosten der Terrainerwerbung. Das gesamte Areal, das zu Aufforstungszwecken erworben werden muss, umfasst eine Fläche von zirka 37 Hektaren. Nach dem kantonalen Forstgesetz ist der Staat verpflichtet, derartige Aufforstungen und Terrassenverbauungen mit 20 bis 30 % der wirklichen Kosten zu subventionieren. Wir empfehlen Ihnen, an die Kostenvoranschlagssumme von 161,000 einen Beitrag von 20 % gleich 32,200 Fr. zu bewilligen. Der Rest ist selbstverständlich von der betreffenden Unternehmung zu tragen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrag der Regierung an.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Aufforstungs- und Verbauungskosten des vom Bundesrat am 1. April 1910 genehmigten Projektes Kistenlaui der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Bern-Lötschberg-Simplon, wird gemäss Art. 36 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen ein Kantonsbeitrag von 20 % der ohne Terrainerwerbung (5100 Fr.) betragenden Kostenvoranschlagssumme von 161,000 Fr., höchstens aber 32,200 Fr., zugesichert.

Bundesbeitrag: 60 % an die Kulturkosten von 16,000 Fr. gleich	Fr. 9,600
50 % an die Verbauungs- und andere Kosten von 145,000 Fr. gleich	» 72,500
30 % an die Terrainerwerbung von 5100 Fr. gleich	» 1,530
Total	Fr. 83,630

Corcelles-Elay, Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Erstellung eines sogenannten Alpweges von der Gemeinde Corcelles bei Münster nach der abgelegenen Gemeinde Seehof. Letztere ist vollständig isoliert und ganz vom Kanton Solothurn eingeschlossen, was zur Folge hatte, dass sie deutsch geblieben ist. Die Bevölkerung der Gemeinde Seehof treibt ausschliesslich Landwirtschaft und ist infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahren im Rückgang begriffen, da die jüngern Leute auswandern. Der Weg, der bis dahin benützt werden musste, ist kaum praktikabel und es wurden daher schon seit 30, 40 Jahren grosse Anstrengungen gemacht, um eine bessere Verbindung herzustellen. Allein die übliche Subvention von 50 bis 60 % genügt im vorliegenden Fall nicht, da die Bevölkerung verhältnismässig arm ist. Man ist nun zur Ueberzeugung gekommen, dass ein sogenannter Alpweg dem vorhandenen Bedürfnis genügen würde, das heisst ein gut ausgeführter Weg von zirka 3 m Breite, für den auch ein Bundesbeitrag verlangt werden kann. Wir haben in Verbindung mit den Bundesbehörden eine Begehung der Strecke vorgenommen und die grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages liegt vor. Die Erstellung des Weges ist auf 60,500 Fr. veranschlagt und wir beantragen Ihnen, aus dem Kredit für Bodenverbesserungen einen Beitrag von 35 % zu gewähren, in der Meinung, dass auch der Bund einen Beitrag von der gleichen Höhe bewillige. Die restierenden 30 % sind von der beteiligten Gegend aufzubringen, der keine höhere Quote zugemutet werden kann. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass der Bund nicht auf 35 % gehen wird. Sollte dies wider unser Erwarten der Fall sein, dann müsste die kantonale Subvention etwas erhöht werden, da den Gemeinden, wie gesagt, eine grössere Leistung als 30 % nicht zugemutet werden kann. Ich möchte Sie ersuchen, auf das Geschäft einzutreten und den verlangten Kredit zu bewilligen. Wir kommen damit einer abgelegenen Gegend entgegen, die eine bessere Verbindung unbedingt notwendig hat und seit Jahren auf dieselbe wartet. Die Staatswirtschaftskommission hat bereits vor drei Jahren einen Augenschein vorgenommen und sich von der Notwendigkeit einer bessern Verbindung überzeugt.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen der Herr Regierungspräsident mitgeteilt hat, ist seinerzeit ein Projekt für eine neue Strasse von Corcelles nach Seehof aufgestellt worden und die Staatswirtschaftskommission nahm damals einen Augenschein vor, weil es hiess, es müsse ein sehr grosser Beitrag gesprochen werden, wenn die Strasse überhaupt zur Ausführung gelangen solle, da die Gemeinde Seehof sehr klein ist, eine geringe Steuerkraft aufweist und infolgedessen keinen grossen Beitrag leisten kann. Die Staatswirtschaftskommission ist anlässlich dieses Augenscheines zur Ueberzeugung gekommen, dass das Strassenprojekt angesichts der grossen Kosten nicht ausführbar, sondern dass es richtiger ist, wenn man von demselben Umgang nimmt und sich mit der Erstellung eines Alpweges begnügt. Dieses Projekt liegt nun heute vor. Es ist unbedingt notwendig, die zwischen hohen Bergen eingeschlossene Gemeinde Seehof mit der Aussenwelt zu verbinden. Eine solche Verbindung besteht zurzeit nicht und die Bewohner von Seehof können ihre Produkte nicht abführen und nichts zuführen. Die Gemeinde lebt vollständig für sich, ist ganz deutsch geblieben und hat deshalb die Tendenz, ihren Verkehr nach dem deutschen Kanton Solothurn zu nehmen. Es ist deshalb dringend notwendig, ihr zu einer Verbindung mit den umliegenden bernischen Gemeinden zu verhelfen und den projektierten Alpweg zu erstellen. Was die Höhe des Beitrages anbelangt, so gehen wir mit dem Vorschlag der Regierung einig und nehmen an, dass der Bund ebenfalls einen Beitrag von 35 % bewilligen werde.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Ausführung eines zu 60,500 Fr. devisierten, von Froideval, Gemeinde Corcelles, bis Kleinkarlisberg, Gemeinde Seehof, führenden Bergweges wird ein Beitrag von 35 % der wirklichen Ausgaben, im Maximum von 21,175 Fr. zugesichert.

An die Ausrichtung dieser Subvention wird die Bedingung geknüpft, dass sich die beiden Gemeinden Corcelles und Elay verpflichten, für richtige Instandhaltung des Weges zu sorgen.

Grünbergweg; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Grünbergwegprojekt ist ebenfalls sehr alt. Schon seit Jahren wurden grosse Anstrengungen gemacht, zwischen Habkern einerseits und dem Eriz und Schangnau anderseits eine bessere Verbindung herzustellen. Die Erstellung einer eigentlichen Strasse würde viel zu grosse Kosten verursachen

und die beteiligten Gemeinden sind auch nicht mit Glücksgütern gesegnet, so dass sie die nötigen Mittel hiefür nicht aufbringen könnten. Zwischen Habkern und Schangnau liegen viele grössere Alpen, die, nebenbei bemerkt, noch stark versumpft sind und erst dann rationell bewirtschaftet werden können, wenn ein richtiger Weg da ist, der die Herbeischaffung des nötigen Materials zum drainieren, zum düngen und so weiter ermöglicht. Der heutige Weg ist so schlecht, dass er stellenweise nicht einmal für das Vieh benützt werden kann, trotzdem zwischen den beiden Gemeinden ein ziemlich reger Viehverkehr stattfindet. Die Untersuchungen haben ergeben, dass mit der Erstellung eines 2 bis $2^1/_2$ m breiten Alpweges den Bedürfnissen am besten entsprochen werden kann. In Verbindung mit den Organen des Bundes hat eine Begehung stattgefunden und der Bund hat sich grundsätzlich zur Leistung eines Beitrages bereit erklärt. Der Kostenvoranschlag beträgt 143,000 Fr., so dass der Staatsbeitrag, auf 35 % bemessen, 50,050 Fr. ausmachen würde. Von dem Bund wird ein gleich hoher Beitrag erwartet und die restierenden 30 % würden von den Gemeinden Habkern, Schangnau und Eriz übernommen. Der projektierte Weg durchschneidet, wie bereits gesagt, ein grosses Gebiet von schönen Weiden und Alpen, die bis dahin dem Verkehr sehr schwer zugänglich waren, und stellt die Verbindung mit der bereits bestehenden Erizstrasse her.

Ich beantrage Ihnen, auf dieses Projekt ebenfalls einzutreten. Wir kommen auch hier einer Gegend entgegen, die seit Jahren bezüglich des Verkehrs stark vernachlässigt worden ist und eine bessere Verbindung verdient. Nebenbei bemerke ich, dass in jüngster Zeit sich auch der Touristenverkehr zwischen Habkern und Schangnau ziemlich entwickelt hat, da die dortige Gegend auch landschaftlich sehr geschätzt wird. Ich empfehle Ihnen, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft ist ganz ähnlicher Natur wie dasjenige, das wir vorhin behandelt haben. Auch hier lag früher ein Strassenprojekt vor, auf dessen Ausführung wegen der zu grossen Kosten verzichtet werden musste und an dessen Stelle nun ein Alpweg, der den Bedürfnissen vollständig genügt, ausgeführt werden soll. Auch hier hat die Staatswirtschaftskommission vor ungefähr zwei Jahren einen Augenschein vorgenommen und sie teilt durchaus die Ansicht des Regierungsrates. Die Verhältnisse sind hier nicht ganz gleich wie beim zuletzt behandelten Geschäft. Die Gegend am Grünberg ist etwas besser daran als diejenige von Corcelles-Elay. Allein es ist zu bemerken, dass alle Weiden auf der Höhe des Passes in Privatbesitzung sind. Trotzdem haben aber die Gemeinden Eriz, Schangnau und Habkern in sehr anerkennenswerter Weise den ihnen zugemuteten Beitrag und auch den spätern Unterhalt des Alpweges übernommen, so dass die Ausführung ohne weiteres gegeben ist, sobald der Kanton und der Bund ihre Subventionen gesprochen haben. Die Staatswirtschaftskommission beantragt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, es sei unserseits ein Beitrag von 35 % gleich 50,050 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Kosten der Ausführung eines Alpweges von Habkern nach Schangnau und Abzweigung nach Eriz wird ein Staatsbeitrag von 35 % bewilligt, im Maximum 35 % von 143,000 Fr., das heisst 50,050 Fr.

An die Ausrichtung der Subvention wird die Bedingung des Unterhaltes des Weges durch die drei Gemeinden Habkern, Eriz und Schangnau geknüpft. Dabei fällt jeder Gemeinde das auf ihrem Gebiet gelegene Wegstück zu.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Les soussignés désirent connaître les mesures que compte prendre le Conseil-exécutif pour venir en aide aux viticulteurs.

Dr Gross,
Rossel, G. Müller, Berger (Langnau), Trüssel, Schmidlin, Stucki, Schneider-Montandon, Leuenberger, Bähni, Wysshaar, Näher, Hochuli, Albrecht, Rudolf, Lüthi Carl, Schori.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 27. September 1910.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Grossratspräsident,
Herren Grossräte!

Da von den 3 Mitgliedern des Grossen Rates, die zugleich dem Verwaltungsgerichte angehören, eines zurückzutreten hat, reiche ich hiermit mit Rücksicht darauf, dass meine Herren Kollegen Boinay und Hadorn schon zur Zeit ihrer Wahl ins Verwaltungsgericht Mitglieder des Grossen Rates waren, meine Demission als Mitglied des Verwaltungsgerichtes ein.

Ich benütze den Anlass, dem Grossen Rat für das mir durch meine seinerzeitige Wahl in das Verwaltungsgericht erwiesene Zutrauen meinen Dank auszusprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Zgraggen, Grossrat.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1909.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bezüglich des allgemeinen Teils unseres Berichtes habe ich nur zu bemerken, dass die Staatswirtschaftskommission teilweise erneut worden ist und sich in der in unserem Bericht angegebenen Weise konstituiert hat.

Zum Bericht des Regierungspräsidiums haben wir bloss zwei Bemerkungen anzubringen. Die erste betrifft das Couvertsystem bei den Wahlen und Abstimmungen. Im März 1907 wurde eine von mir eingereichte Motion auf Abschaffung dieses Systems mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Bei jenem Anlass wurden von verschiedenen Seiten die Mängel des Couvertsystems berührt, so dass ich heute nicht darauf eintreten will. Seither haben wir aber immer noch das gleiche Abstimmungsverfahren und jede Abstimmung zeigt uns aufs neue, dass das Couvertsystem, man darf wohl sagen keine Vorzüge, sondern nur Nachteile hat. Es ging deshalb in der Staatswirtschaftskommission die einstimmige Ansicht dahin, dieses System sollte nun einmal abgeschafft werden. Der Regierungsrat nahm seinerzeit bei der Motionsbehandlung keine bestimmte Stellung ein, aber wir haben vernommen, dass auch er der Ansicht ist, man sollte mit dem Couvertsystem abfahren. Die Staatswirtschaftskommission möchte deshalb hier den seinerzeit gestellten Antrag auf Abschaffung dieses Verfahrens wiederholen.

Im weitern hat sich die Staatswirtschaftskommission mit den infolge des Umzuges des Obergerichtes freigewordenen Lokalitäten im Rathause befasst. Es haben da eine Reihe von Umänderungen stattgefunden. In erster Linie ist das Verwaltungsgericht im Rathause untergebracht worden und man darf wohl sagen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räume sehr hübsch und gut eingerichtet sind. Ebenso soll die Rekurskommission im Rathause Unterkunft finden. Ob die bezüglichen Einrichtungen bereits fertig gestellt sind, ist mir nicht bekannt, doch nehme ich an, dass, wenn es nicht schon geschehen ist, es in nächster Zeit der Fall sein wird, da die Rekurskommission demnächst mit ihren Verhandlungen beginnen muss. In den alten Obergerichtssaal ist ein Teil der Staatskanzlei eingezogen. Wir erlauben uns den Wunsch zu äussern, es möchte zwischen diesem Saal und der alten Staatskanzlei eine Verbindung hergestellt werden. Sie wird sich allerdings nicht so leicht bewerkstelligen lassen, da die Staatskanzlei bedeutend tiefer liegt als der frühere Obergerichtssaal, doch halten wir dafür, dass mit Hülfe einer Treppe die im Interesse des angestellten Personals notwendige Verbindung sich herstellen lasse.

Vor einem Jahre hat uns der Regierungsrat mitgeteilt, dass er an der Herrengasse neue Verwaltungsgebäulichkeiten zu errichten beabsichtige. Der Regierungsrat gedenkt nun bezüglich der weitern baulichen Veränderungen ein Programm auszuarbeiten. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst dieses Vorgehen, indem es ihres Erachtens durchaus richtig ist, nicht einfach von Fall zu Fall, wenn da oder dort das Bedürfnis sich herausstellt, an die Erstellung eines Baues zu schreiten, sondern ein allgemeines Programm aufzustellen, damit man bestimmt weiss, woran man ist, und damit der Grosse Rat in besserer Kenntnis der Sachlage die nötigen Kredite bewilligen kann und die verschiedenen Arbeiten sukzessive nach einem bestimmten Plan zur Ausführung kommen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes des Regierungspräsidiums.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir einige Worte über das sogenannte Couvertsystem zu verlieren, das gegenwärtig sich nicht gerade des besten Rufes erfreut. Es ist richtig, dass vor drei Jahren die Motion Steiger angenommen worden ist, welche den Regierungsrat einlud, ein neues Verfahren in Vorschlag zu bringen. Bei der Behandlung der Motion entspann sich eine lange Diskussion, die ich letzthin nachgelesen habe, aber von keiner Seite wurde etwas Besseres vorgebracht. Auch die Motionssteller erklärten, sie überlassen es der Regierung, etwas Besseres zu bringen. Ich nehme nun an, die Regierung habe während der drei Jahre über die Sache nachgedacht und sei eben zu nichts Besserem gekommen. Tatsächlich besteht das Couvertsystem in einer Anzahl von Kantonen und funktioniert dort gut. Wenn man ihm in unserem Kanton alle möglichen Sünden vorhält, so halte ich das doch für etwas übertrieben. In vielen Gemeinden unseres Kantons gibt es zu keinen Klagen Anlass und als dieses Frühjahr in der Gemeinde Herzogenbuchsee für die Gemeindewahlen das Urnensystem eingeführt wurde, haben wir ohne weiteres auch das kantonale Couvertsystem angenommen, weil wir uns bisher dabei ganz wohl befunden haben. Ich bin nun nicht dagegen, dass die Regierung auch fürderhin ihr Augenmerk darauf richte, das Wahlverfahren möglichst zu vervollkommnen, aber dabei dürfen nicht etwa einzig und allein Rücksichten auf die Bequemlichkeit der Wahlausschüsse massgebend sein, sondern auch Rücksichten auf die Garantie der Geheimhaltung der Stimmabgabe. Nach dieser Richtung ist das Couvertsystem meines Erachtens immer noch das beste. Es wird ausserordentlich schwer sein, an dessen Stelle etwas Besseres zu setzen. Die Regierung wird schon sehr viel erreichen, wenn sie, wozu sie jetzt schon das Recht hat, dafür sorgt, dass das Format der Stimmzettel ungefähr demjenigen der Couverts angepasst ist, so dass der Stimmzettel mit einem einzigen Falz in das Couvert gelegt werden kann, während jetzt die beiden Formate veilfach nicht zusammenpassen, was einige Unbequemlichkeiten im Gefolge hat. Diese Anpassung der beiden Formate würde bereits eine grosse Zahl von Einwendungen gegen das Couvertsystem beseitigen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates möchte ich nur die Erklärung abgeben, dass wir gerne bereit sind, die von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Frage eingehend zu prüfen und Ihnen so bald als möglich darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob und in welcher Weise das jetzige Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen gestützt auf die bisherigen Erfahrungen abzuändern sei.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte eingangs bemerken, dass Herr Stauffer, der laut Verteilung der Mandate der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission den Bericht über die Direktion des Innern hätte abgeben sollen, infolge sehr starker Inanspruchnahme bei der landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne am Erscheinen verhindert ist und Sie daher mit meinem Bericht vorlieb nehmen müssen.

Im Laufe des Winters hat der Grosse Rat eine Motion des Herrn Stauffer betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie diskutiert. Wir können nun mit Vergnügen konstatieren, dass der ausserordentliche Kredit, den die Regierung den von der Krisis betroffenen Gemeinden zur Verfügung gestellt hat, nur in sehr bescheidenem Masse in Anspruch genommen worden ist und die bezüglichen Vorschüsse des Staates nur einen kleinen Betrag ausmachen. Wir sind aber gleichwohl der Ansicht, dass man die von Herrn Stauffer und andern Votanten angeregte Arbeitslosenversicherung doch in absehbarer Zeit ins Leben zu setzen suchen sollte. Man muss in guten Zeiten dafür sorgen, dass man in schlechten Zeiten den von der Krisis Betroffenen zuhülfe kommen kann.

Eine zweite Bemerkung der Staatswirtschaftskommission bezieht sich auf das immer noch ausstehende Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und die Ordnung des Hausierwesens. Das ist eine alte Forderung des Handels- und Gewerbestandes. Unser früheres Mitglied, Herr Demme, hat unzählige Male reklamiert, warum der schon längst gewünschte Entwurf nicht vorgelegt werde. Herr Regierungsrat Gobat hat uns vor einem Jahr erklärt, das Gesetz sei nun fertig; es habe zurückgelegt werden müssen, weil die Frage der Ordnung des Hausierwesens ihre Lösung noch nicht gefunden habe, aber wir wissen nun, dass der Entwurf schon längst auf dem Regierungsratstisch liegt und hätte behandelt werden können. Wir sprechen deshalb den ganz bestimmten Wunsch aus, dass man nun einmal dem Gewerbestand in dieser Richtung entgegenkomme, und glauben, dass er Anspruch darauf hat, dass das Gesetz im Laufe dieses Winters sowohl von der Regierung als dem Grossen Rate behandelt werde.

Aus dem letztjährigen Votum des Herrn Regierungsrat Gobat ging hervor, dass auch die Entwürfe betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die Brandversicherung zur Beratung im Regierungsrate bereit seien. Bekanntlich musste seinerzeit ein Dekret über das Feuerwehrwesen zurückgelegt werden, weil sich gegen die Ordnung der Feuerwehrpflicht der Bürger in einem Dekret grundsätzliche Bedenken erhoben und verlangt wurde, dass diese Angelegenheit auf dem Wege der Revision des Brandversicherungsgesetzes geregelt werde. Wir gewärtigen auch über diese Materie in nächster Zeit die Vorlage des Regierungsrates.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit Vergnügen davon überzeugt, dass in der Handels- und Gewerbekammer sowohl wie in der Uhrensektion im letzten Jahr zur Hebung von Handel und Industrie tüchtig gearbeitet worden ist und man sich Mühe gegeben hat, speziell auch die Bestrebungen zur Hebung des Exportes zu fördern. Wir wünschen, dass auch in Zukunft in dieser Weise weiter gearbeitet werde und sprechen überdies den Wunsch aus, dass auf dem Bureau die grossen Handelsjournale aufliegen, die den betreffenden Beamten ein sehr wertvolles Material, die jeweiligen Marktberichte und so weiter, liefern, so dass die daherige Ausgabe sich durchaus rechtfertigt.

Betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen ist uns aufgefallen, dass die bezüglichen Kosten per Lehrling im Kanton herum sehr ungleich sind und von Fr. 10.47 bis 33.50 variieren. Wir hoffen, der Herr Direktor des Innern werde uns heute darüber Auskunft geben, warum so grosse Differenzen vorkommen.

Was die gewerblichen Fortbildungsschulen anbelangt, so ist es von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Lehrer, die an diesen Schulen wirken, Gelegenheit haben, sich in ihrem Berufe auszubilden. Wir sind der Ansicht, dass der Staat hiefür die nötigen Mittel zur Verfügung stellen soll. Es kam im Laufe des letzten Herbstes vor, dass ein Instruktionskurs für Hülfslehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen vom Bund nicht subventioniert wurde. Der Kurs fand statt vom 27. September bis und mit 9. Oktober und dauerte also vierzehn Tage, während ein Kreisschreiben des eidgenössischen Industriedepartements die Vorschrift aufstellt, dass diese Kurse vier Wochen dauern müssen. Da es wegen der Ferien nicht möglich war, einen vierwöchentlichen Kurs abzuhalten, entschlossen sich die Direktion des Innern und ihre Organe, denselben nur vierzehn Tage dauern zu lassen und die bezüglichen Kosten wurden vom Staat und den Teilnehmern getragen. Es ist aber nicht recht, wenn die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, nachdem sie doch bereits ihre Zeit und ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, für diese Spezialkurse auch noch Extraausgaben haben und wir hoffen, es werden die nötigen Anstrengungen gemacht werden, um auch für diese kürzern Kurse einen Bundesbeitrag zu erhalten.

Zum Abschnitt E, Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes, ist zu bemerken, dass im Jahre 1909 sowohl von der Regierung als den Regierungsstatthaltern bedeutend mehr Ueberzeitarbeitsbewilligungen erteilt worden sind als im Jahre 1908. Wir erblicken darin ein Zeichen dafür, dass die Beschäftigung der Industrie im Berichtsjahre wesentlich zugenommen hat und eine Besserung der industriellen Absatzverhältnisse eingetreten ist. Wir möchten diese Ueberzeitarbeitsbewilligungen nicht verbieten, sondern wissen, dass, wenn eine Industrie sehr grosse Aufträge hat, es gar nicht anders möglich ist, als solche Bewilligungen, wenigstens für die Nachtarbeit, zu erteilen. Dagegen könnten die Bewilligungen für die Sonntagsarbeit ganz gut eliminiert werden. Wenn ein Fabrikationsgeschäft die ganze Woche hindurch am Abend hat arbeiten lassen, wird die Arbeit am Sonntag nicht von grossem Erfolg begleitet sein und man sollte daher die Bewilligungen für Sonntagsarbeit auf ein Minimum beschränken und nur in absolut dringenden Fällen erteilen.

Dem letztes Jahr geäusserten Wunsch auf Abhaltung von Instruktionskursen für die Organe der Lebensmittelpolizei ist entsprochen worden. Da das neue eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz in sehr intensiver Weise in unsere wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift, ist es sehr zu wünschen, dass das Volk über die Durchführung der zahlreichen Gesetzesbestimmungen durch öffentliche Vorträge genau aufgeklärt werde.

Zum Schluss begrüsst die Staatswirtschaftskommission die neue Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern, die sämtlichen Mitgliedern des Rates zugestellt worden ist. Dabei möchte ich den persönlichen Wunsch aussprechen, es möchte diese Statistik noch in bezug auf die teilweise Durchführung des Schuldenabzuges in den Gemeinden auf die zweite Beratung des Steuergesetzes ergänzt werden. Ich bin nämlich noch heute der Ansicht, dass ein teilweiser Schuldenabzug auch in den Gemeinden möglich ist, würde es aber gerne durch bezügliche statistische Erhebungen belegt sehen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des Berichtes der Direktion des Innern.

Böhme. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um mich nach dem Schicksal der vor zwei Jahren von mir begründeten Motion betreffend die fakultative Altersversicherung zu erkundigen. Die Direktion des Innern hat wohl zunächst abwarten wollen, welche Aufnahme eine ähnliche Vorlage in den Behörden und vor dem Volk des Kantons Genf finden werde. Nun hat uns gerade die inzwischen erfolgte Abstimmung in Genf gezeigt, dass auch die romanische Bevölkerung, bei der doch der Versicherungsgedanke ausgeprägter ist als bei der deutschen, von dem Obligatorum nichts wissen will. Wenn wir der heute lebenden Generation überhaupt noch etwas bieten wollen, so sollten wir auf dem Boden des Fakultativums vorgehen, und ich erlaube mir den Wunsch zu äussern, die Regierung möchte uns bald den Entwurf einer Altersversicherung vorlegen.

Minder (Friedrich). Gestatten Sie mir einige Bemerkungen über das Kapitel Wirtschaftspatente. Den Anlass hiezu gibt mir die Bewilligung einer zweiten Wirtschaft in der ungefähr 400 Einwohner zählenden Gemeinde Oeschenbach bei Ursenbach. Die Gemeinde Oeschenbach liegt an der zirka drei Stunden langen, sehr verkehrsarmen, menschenleeren Strasse von Sumiswald nach Ursenbach, an der sich nicht weniger als acht Wirtschaften befinden, wozu noch die fünfzehn Wirtschaften an den beiden Endpunkten kommen. Die Bewilligung einer zweiten Wirtschaft in Oeschenbach hat uns getäuscht, nachdem wir im Lande herum vernommen hatten, der Direktor des Innern, Herr Regierungsrat Gobat, sei fest entschlossen, die Uebelstände im Wirtschaftswesen abzustellen. Wir haben trotzdem an dem guten Willen des Herrn Direktors des Innern nicht gezweifelt, sondern angenommen, dass besondere Gründe zur Erteilung des Patentes geführt haben. Wir haben aber im Emmenthal ganz besondere Gründe, energisch darauf zu dringen, dass dieses Gebiet eine gründliche Sanierung erfahre. Wir haben im Emmenthal immer noch ein vorzügliches Dorfwirtshaus und können nicht zugeben, dass dasselbe durch unzählige Patente geschädigt oder gar beseitigt werde. Denn unser Dorfwirtshaus hat das Seinige dazu beigetragen, dass wir im Emmenthal noch eine homogene Bevölkerung haben und die Klassenunterschiede nicht kennen wie anderwärts. Darum wollen wir Sorge tragen zu unserem Dorfwirtshaus.

Wir haben gestern für die Erweiterung der Irrenanstalt Waldau einen Kredit von 600,000 Fr. bewilligt und der Herr Baudirektor hat uns für die nächsten Jahre für die Erweiterung der Irrenpflege eine fernere Ausgabe von drei bis vier Millionen Franken in Aussicht gestellt. Das hat mich erschreckt, obschon ich schon lange aus eigener Erfahrung weiss, dass die Irrenfrage demnächst gelöst werden muss. Bevor wir aber an eine so grosse Ausgabe herangehen, sollten wir doch einmal gründlich prüfen, ob wir alles getan haben, um den Zufluss zu solchen Anstalten, Irrenhäuser, Arbeitsanstalten und Zuchthäuser, zu verhindern. Ich gebe gerne zu, dass vieles geschehen ist, aber man hat noch nicht alles getan. Eine Zuflussquelle bilden ganz sicher die zu vielen Wirtshäuser im Land herum. Nach meiner Ueberzeugung liegt allerdings der Schwerpunkt der Irrenfrage bei der Erziehungsdirektion und ich werde Gelegenheit nehmen, an anderer Stelle darauf zurückzukommen. Aber eine Ursache der Ueberfüllung unserer Irrenanstalten liegt auch mit in den zu vielen Wirtshäusern und wir sollen die Ursache so viel als möglich zu beseitigen suchen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung betreffend die Prüfung der Wirtschaftspatentgesuche. Man weiss, dass da vieles unter der Hand geht und viel in Unterschriften gemacht wird, aber diese Unterschriften dürften hie und da etwas intensiver auf ihren Wert geprüft werden. Wenn zum Beispiel in Sumiswald alle fünf Wirte unterschriftlich erklären, es sei ein dringendes Bedürfnis, noch eine sechste Wirtschaft ins Leben zu rufen, so ist das entschieden Humbug. Oder in einer andern Ortschaft mit 2500 Einwohnern, die bereits vierzehn Wirtshäuser hat, sollen zwei weitere Wirtschaften eröffnet werden. In einem mit 62 Unterschriften versehenen Gesuch, die von ernst gesinnten Leuten, Pfarrer, Aerzten, Grossräten, Kirchgemeinderäten, Kaufleuten und so weiter, die es mit ihrer Ortschaft gut meinen, herrühren, wird die Regierung eingeladen, kein neues Wirtshaus, von welcher Seite es auch empfohlen werden möchte, mehr zu bewilligen, da dies für die Ortschaft vom Uebel wäre, aber ein Jahr nachher wird doch wieder eine Wirtschaft eröffnet. Wir fragten uns damals, ob wir eigentlich so weit gekommen sind, dass einer Ortschaft geradezu ein Wirtshaus aufgezwungen werden kann. Ich mache hiefür keineswegs die Direktion des Innern verantwortlich, es werden eben hintenherum Informationen abgegeben worden sein, die wir nicht kontrollieren konnten. Uebrigens bemerke ich, dass die beiden erwähnten Fälle nicht unter der Direktion des Herrn Dr. Gobat vorgekommen sind.

Ich schliesse mit dem Wunsch an die Direktion des Innern, respektive an den Regierungsrat, man möchte grundsätzlich kein Wirtshaus mehr im Lande herum bewilligen, wenn nicht ganz schwer wiegende Gründe dafür sprechen. Selbstverständlich müssen wir von diesem Wunsch die Pensionen im Oberland und so weiter ausnehmen, die für unser Volk weiter keine Schädigung bedeuten. Wenn die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen für eine richtige Ordnung des Wirtschaftswesens nicht genügen, soll man sie abändern. Nach meinem Dafürhalten genügt aber der Bedürfnisartikel, um jeden weitern Missbrauch abzustellen. Selbstverständlich liegt auch die Versuchung nahe, bestehende Wirtschaften zu schliessen, und so viel mir bekannt ist, hat sich der Herr Direktor des Innern bereits nach dieser Richtung informiert. Es liegt auf der Hand, dass man da, wo Misstände vorkommen, eine Wirtschaft zumacht, aber obschon ich

gerne einen Drittel der gegenwärtigen Wirtshäuser eingehen sehen würde, muss ich doch bemerken, dass es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man den Leuten, die nun einmal ihr Patent besitzen und für die nötigen Einrichtungen ihre Auslagen gehabt haben, plötzlich ohne weiteres das Patent entziehen wollte. Das hiesse, die Leute für Fehler bestrafen, die nicht sie begangen haben, sondern die anderswo gemacht worden sind, in letzter Linie in der Bundesversammlung, die unsere Regierung nicht immer geschützt und das Prinzip der Gewerbefreiheit nachgerade fast bis zum Unsinn getrieben hat.

Tschumi. Ich möchte zum Kapitel Lebensmittelpolizei eine kleine Anregung machen. Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz und seine Verordnungen haben sich im grossen und ganzen im Kanton Bern fast reibungslos eingelebt, was vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass das eidgenössische Gesetz in der Hauptsache auf dem kantonal-bernischen aufgebaut worden ist. Ein wichtiges Kapitel der ganzen Lebensmittelpolizei ist die Untersuchung der Lebensmittel. Da, wo man exakte Methoden hat, ist es nicht schwer, ein gefälschtes Lebensmittel von einem reellen zu unterscheiden. Ueberall, wo man beispielsweise das Mikroskop gebrauchen kann, sind die Untersuchungsmethoden vollständig ausreichend. Schwieriger gestalten sich die Lebensmitteluntersuchungen bei den Weinen und Liqueurs. Jeder Lebensmittelchemiker wird zugeben, dass es oft ungeheuer schwer ist, durch eine Analyse festzustellen, ob ein Wein noch reell ist oder ob man es mit Kunstwein zu tun hat. In den umliegenden Staaten, die eine ausgebildete Lebensmittelkontrolle haben, und auch in einigen Schweizerkantonen hat man daher den Kantonschemikern Degustationskommissionen beigegeben und die Analysen in Verbindung mit der durch geübte Weinkenner ausgeführten Degustation haben bedeutend zuverlässigere Resultate ergeben als die Analysen allein. Ich möchte die Direktion des Innern ersuchen, diesem Gedanken auch für den Kanton Bern nahezutreten. Das soll nicht etwa eine Einschränkung der Kompetenzen des Kantonschemikers bedeuten, sondern ich weiss im Gegenteil aus persönlicher Unterredung mit dem Kantonschemiker, Herrn Dr. Rufi, dass er eine solche Degustationskommission sehr begrüssen würde; dieselbe würde ihm auch einen Teil seiner grossen Verantwortlichkeit abnehmen. Eine solche Kommission ist zum Beispiel auch auf dem eidgenössischen Zollamt eingeführt worden und sie würde zweifellos auch bei uns dem Kantonschemiker und der Lebensmittelkontrolle gute Dienste leisten. Ich empfehle daher der Direktion des Innern diese Anregung zum Studium.

Mit bezug auf das Votum des Herrn Dr. Minder möchte ich noch einmal, wie schon früher, bemerken, dass, solange der Artikel 32 bis der Bundesverfassung nicht fällt, es im Kanton Bern und überhaupt in der ganzen Schweiz schwierig sein wird, richtige Verhältnisse im Wirtschaftsleben herbeizuführen. Die Conditio sine qua non der Besserung der Verhältnisse auf diesem Gebiete ist das Fallen des Artikels 32 bis der Bundesverfassung. Das ist für mich ein Axiom. Ohne dieses werden wir nicht zu richtigen Verhältnissen im Wirtschaftswesen kommen.

Schneeberger. Ich möchte nicht über das Wirtschaftswesen sprechen, obschon ich mit Herrn Dr. Minder durchaus einverstanden bin, dass die Erhaltung des Landwirtshauses sehr dazu beitragen wird, die Klassenunterschiede fernzuhalten; wenigstens nach 12 Uhr nachts kann man die Bemerkung machen, dass die Klassenunterschiede so ziemlich verschwinden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit mich vorerst nach dem Schicksal der vor drei oder vier Jahren nach sehr wirksamer Empfehlung durch Herrn Gobat und den damaligen Regierungsrat Herrn von Steiger vom Rat einstimmig erheblich erklärten Bleiweissmotion erkundigen. Herr Gobat hat damals versprochen, bezüglich des einen Teils der Motion dem Rate in allernächster Zeit Anträge zu unterbreiten, beziehungsweise die Sache von sich aus durchzuführen, nämlich die Verwendung des Bleiweisses bei Maler- und Anstreicherarbeiten soweit es sich um Staatsaufträge handelt, zu verbieten und den übrigen Teil der Motion, der sich auf das Verbot des Bleiweisses überhaupt bezieht, so rasch als möglich zu prüfen. Seither sind aber alle Anträge in dieser Richtung unterblieben und ich muss deshalb annehmen, die Motion sei verloren gegangen.

Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Neuenschwander, ist auf die Ueberzeitarbeitsbewilligungen zu sprechen gekommen und hat in ihnen ein Zeichen für die bessere Prosperität der Industrie im letzten Jahre gegenüber 1908 erblickt. Nun sehen wir aber gerade aus den im Bericht der Direktion des Innern angeführten Ausfuhrziffern, dass die Uhrenindustrie im Jahre 1909 weniger produziert hat als 1908. Wahrscheinlich ist gegen das Ende des Jahres eine bessere Prosperität eingetreten, aber ich halte es nicht für richtig, dass, wenn wieder vermehrte Aufträge einlangen, dann sofort Ueberzeitarbeitsbewilligungen für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit erteilt werden. Auf diesem Wege gelangen wir nicht zu geordneten und gesunden Verhältnissen in unserer Volkswirtschaft und Industrie. Wenn man auf der einen Seite die vermehrten Ueberzeitarbeitsbewilligungen als Zeichen einer bessern Prosperitätsperiode begrüssen kann, so sind sie auf der andern Seite doch wieder zu bedauern, weil dadurch die Arbeitslosigkeit wieder um so rascher und in vermehrtem Masse überhand nimmt. Und wenn wir die grossen Unfallziffern im Berichte der Direktion des Innern in Betracht ziehen, so ist es vielleicht wenigstens zu einem Teil auch den vermehrten Ueberzeitarbeitsbewilligungen zuzuschreiben, wenn die Unfälle sich nicht vermindern, sondern sich vermehren und zwar viel rascher als etwa die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Wir haben kürzlich eine Arbeit unseres kantonalen statistischen Bureaus über das Fabrikwesen im Kanton Bern in die Hände bekommen, der wir entnehmen können, dass die Zahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter innerhalb zehn Jahren von 240,000 auf 308,000 angestiegen ist, die Zahl der Unfälle dagegen von 12,861 auf 19,830. Die Zunahme der Arbeiter betrug in dem genannten Zeitraum 28 %, die Zunahme der Unfälle dagegen über 50 %. Herr Mühlemann führt an, dass dies auf die pünktliche Anmeldung der anmeldungspflichtigen Unfälle zurückzuführen sei — eine Behauptung, die auch früher hier im Rat, ich glaube von Herrn Schneider, aufgestellt worden ist. Ich gebe zu, dass dieser Umstand mitspielen mag, aber jedenfalls erklärt er die grosse Differenz noch lange nicht. Mit den Ueberzeitarbeitsbewilligungen steht jedenfalls speziell die rapide Zunahme der Un-

fälle infolge Ueberanstrengung in Zusammenhang und Herr Mühlemann führt aus, dass in der Zeit von 1893 bis 1906 die Zahl der Arbeiter um 47 %, die Zahl der Unfälle aus Ueberanstrengung um über 132 % gestiegen ist. Wenn solche Tatsachen zum Vorschein kommen, sollte man mit der Erteilung von Ueberzeitarbeitsbewilligungen sehr vorsichtig sein und sie niemals nur aus geschäftlicher Konvenienz zugestehen, sondern lediglich aus den im Gesetz angeführten Gründen. Wenn infolge von Naturereignissen oder andern Umständen, die der Unternehmer nicht in der Gewalt hat, Ueberzeitarbeit notwendig ist, so haben wir selbstverständlich auch nichts dagegen, aber ich betone, dass das eidgenössische Departement entschieden und im bezüglichen Kreisschreiben festgestellt hat, dass Ueberzeitarbeitsbewilligungen niemals aus geschäftlicher Konvenienz erteilt werden sollen.

Bei diesem Anlass möchte ich noch über den Unfall im Walzwerk Selve in Thun Aufschluss verlangen. Derselbe ist allerdings anfangs dieses Jahres passiert, aber ich glaube, dass er doch hier im Zusammenhang erwähnt werden darf. Ich habe mir die vorhandenen Akten geben lassen, hatte aber noch nicht Zeit, sie näher anzusehen. Der fragliche Unfall, der den Tod eines Arbeiters zur Folge hatte, ist nach den mir gegenüber unwidersprochen gebliebenen Behauptungen infolge Vergiftung in dem bekannten Walzwerk Selve entstanden. Wir haben dieses Walzwerk früher schon hier behandelt und die Herren Kollegen, die mehr als eine Periode im Grossen Rate sitzen, werden sich noch daran erinnern. Wenn wirklich solche Zustände in einem Geschäft bestehen, so ist es Pflicht der Regierung, gegen Uebelstände, die den Tod durch Vergiftung herbeiführen, einzuschreiten, auch wenn man gegenüber dem renitenten Fabrikanten etwas gewaltsame Massnahmen treffen müsste.

Im weitern erlaube ich mir eine Anfrage bezüglich der Spielautomaten, von denen vor ungefähr einem Jahre in der Presse die Rede war und die in Biel zu Gerichtsverhandlungen Anlass gegeben haben, weil einzelne Inhaber von solchen Automaten verzeigt und vom Richter dann auch zu Bussen verurteilt wurden. Der Regierungsrat von St. Gallen hat diese Spielautomaten schon vor drei Jahren unter den Begriff Glücksspiel rubriziert und verboten. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid, der sich auf den Bundesverfassungsartikel betreffend die Gewerbefreiheit stützte, ist vom Bundesrat abgewiesen worden, da diese Spielautomaten auf den Schutz der Gewerbefreiheit nicht Anspruch machen können, weil es sich um ein reines Glücksspiel handle. Es wäre an der Zeit, dass man sich auch im Kanton Bern mit dieser Angelegenheit befassen würde, denn diese Spielautomaten, die in vielen Quartieren der Stadt und in vielen Ortschaften im Lande herum aufgestellt sind, richten namentlich unter der unbemittelten Bevölkerung einen grossen Schaden an.

Auf den 1. Oktober dieses Jahres erhält die Anstalt für Hufbeschlag in Bern einen neuen Lehrer und bei diesem Anlass haben sowohl der Schmiedemeisterverband als die Gewerkschaft der Arbeiter sich an die Direktion des Innern mit dem Gesuch gewendet, sie möchte beim Abschluss des neuen Mietvertrages darauf Rücksicht nehmen, dass der neue Leiter der Anstalt die nämliche Arbeitsordnung innehalte, wie sie in der Stadt und Umgebung zwischen den Meistern und der Arbeiterschaft schon längst besteht. Sowohl die Meister wie die Arbeiter beklagen sich schon seit Jahren — ich habe bereits früher Anlass genommen, den Herrn Direktor des Innern darüber zu interpellieren, aber es ist in der Sache nichts geschehen — über die illoyale Konkurrenz, die da unter Aufsicht des Staates in einer staatlichen Werkstätte den privaten Meistern und Arbeitern gegenüber betrieben wird. Die beiden Verbände haben bis jetzt auf ihre Zuschrift keine Antwort bekommen und es interessiert mich daher, zu vernehmen, was in der Sache gegangen ist.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum Bericht der Direktion des Innern habe anbringen wollen.

v. Wurstemberger. Ich möchte die Anregung des Herrn Tschumi betreffend die Degustationskommission warm unterstützen. Ich hatte Gelegenheit mich zu überzeugen, dass Fälle von Fälschungen erst zur richterlichen Beurteilung gekommen sind, nachdem auf Wunsch des Kantonschemikers eine Degustation stattgefunden hatte. Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, dass von 106 zur Untersuchung gelangten Fällen nur 27 beanstandet worden sind. Früher war das Verhältnis noch viel ungünstiger. Das kommt hauptsächlich daher, dass die Chemiker bei der Untersuchung des Weines nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob ein Produkt gefälscht ist oder nicht. Schon Herr Dr. Schaffer hat mir erklärt, wenn er nicht ganz sicher sei, getraue er sich nicht, vor den Richter zu gehen. Hie und da kam es vor, dass Degustatoren beigezogen wurden und in den meisten dieser Fälle kam dann die Sache vor den Richter. Nun hat aber meines Wissens der Kantonschemiker nicht einmal den nötigen Kredit, um die Degustatoren zu honorieren. Es ist daher sehr wünschenswert, dass der Anregung des Herrn Dr. Tschumi Folge geleistet und wenigstens ein Kredit für eine Degustationskommission oder für Degustatoren ausgesetzt wird.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich den Herrn Direktor des Innern anfragen, was für Vorkehren getroffen werden, um zu erfahren, wohin die ganz enormen Mengen Kunstwein, die im Lande herum fabriziert werden, gelangen. Es ist Ihnen bekannt, dass weder in einem Wirtshaus noch in einer Weinhandlung je Kunstwein ausgeschrieben wird und doch werden grosse Quantitäten im Kanton Bern vertrieben. Darunter leidet der ehrliche Weinhandel seit Jahren. Gerade die gegenwärtige Ausschreibung der Weinpreise, die mit der Erhöhung in den Weinländern in keinem Verhältnis steht, zeigt, dass unbedingt mit Kunstwein nachgeholfen werden muss. Das einfachste wäre, wenn man in den Kunstweinfabriken eine Kontrolle einführen würde, damit man jeweilen wüsste, wohin die Produkte kommen und ob sie dort verkauft werden als das, was sie wirklich sind. Nach dem jetzigen Lebensmittelgesetz muss alles deklariert werden, aber ich wiederhole, dass nirgends, weder in einer Weinhandlung noch in einer Wirtschaft, Kunstwein ausgeschrieben wird, während die Kunstweinfabriken ihre Produkte in grossen Quantitäten herstellen und nicht einmal der Nachfrage zu genügen vermögen.

Wolf. Der Bericht der Direktion des Innern erwähnt, dass von den 47 im letzten Jahre vom Regierungsrat erteilten Ueberzeitarbeitsbewilligungen zwölf Geschäfte der Uhrenbranche betreffen. Ich gebe gerne zu, dass solche Bewilligungen in gewissen Fällen ihre

Berechtigung haben. Es heisst dann aber weiter, dass die Dauer der von den Regierungsstatthaltern bewilligten Ueberzeitarbeit ein bis vierzehn Tage betrug. Nun ist mir bekannt geworden, dass vier Arbeiter vor einem Einigungsamt in Münster erklärten, dass sie seit Neujahr bis jetzt Ueberzeitstunden ausführen; die Fabrik stehe eigentlich gar nie still; einzelne Arbeiter kommen schon um 5 Uhr morgens in die Fabrik und es werde überhaupt keine regelmässige Arbeitszeit innegehalten. Der betreffende Fabrikant äusserte sich dahin, er sei im Besitze einer Bewilligung der Direktion des Innern, einer Bewilligung des Regierungsstatthalters und noch anderer Bewilligungen und es habe sich niemand über sein Vorgehen zu beklagen. Ich möchte dagegen auftreten, dass immer die Arbeiter die Denunzianten machen müssen und die Ortsbehörden die Kontrolle zu wenig ausüben. Wir wollen hoffen, dass in Zukunft die Gemeindepolizei angewiesen wird, darüber zu wachen, ob die Ueberstunden auch der erteilten Bewilligung entsprechend innegehalten werden. Meine Herren, es wird schon seit langer Zeit ein Gesetz über den unlautern Wettbewerb verlangt. Ist das nicht auch unloyale Konkurrenz, wenn ein Fabrikant fünfzehn Stunden arbeiten lassen darf, während die andern sich an die gesetzliche Arbeitszeit halten? Ist es nicht angezeigt, dass der Massenproduktion in der Uhrenindustrie — es handelt sich im erwähnten Fall um die Schalenfabrikation — Halt geboten und wieder einer geregelten Produktion gerufen wird? Ich könnte noch vieles sagen über die Nachteile der Ueberzeitarbeit, aber sie sind Ihnen schon zur Genüge vorgeführt worden und ich spreche daher nur den Wunsch aus, es möchte in Zukunft eine bessere Kontrolle stattfinden.

Bürki. Herr Dr. Minder hat eine Frage angeschnitten, über die man schon lange hätte sprechen können. Als Lehrer kann ich nicht anders als seinen Ausführungen vorbehaltlos beipflichten. Vieles würde besser werden, wenn unser Wirtschaftsgesetz und unser Wirtschaftsdekret richtiger gehalten würden. Daran fehlt es landauf landab noch viel. Es ist zum Beispiel verboten, Bevogteten und Besteuerten Alkohol zu verabfolgen, aber dieser Bestimmung wird in einer grossen Zahl von Wirtschaften im Kanton herum nicht nachgelebt. Die Gemeinderäte sollten angehalten werden, den Wirten vielleicht jährlich ein Verzeichnis der Bevogteten und Besteuerten zuzustellen; das wäre eine Mahnung an die Wirte, die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes zu halten. Auch andere Bestimmungen desselben werden tagtäglich übertreten. Es fehlt oft an den Polizisten. Man unterscheidet «gäbige» und schneidige Landjäger. Man kann die Sache nach beiden Richtungen übertreiben, aber ich für mich ziehe einen schneidigen Landjäger, der auf die Ausführung des Wirtschaftsgesetzes ein Auge hat, dem «gäbigen» vor, der mit den Wirten Freundschaft trinkt und sich um die Handhabung des Wirtschaftsgesetzes nicht kümmert. Ich möchte also den Wunsch aussprechen, es möchte für eine bessere Durchführung des Wirtschaftsgesetzes in der erwähnten Richtung gesorgt werden.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will zunächst auf die verschiedenen Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission antworten, sofern sie überhaupt einer Erklärung rufen.

Bezüglich des Gesetzesentwurfes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes habe ich Ihnen schon wiederholt mitgeteilt, dass der Entwurf der Direktion des Innern bereits seit dem Juni 1908 vor dem Regierungsrat liegt. Letzten Frühling eröffnete der Präsident dem Regierungsrat, das Geschäft solle nun behandelt werden. Diese Mitteilung des Präsidenten veranlasste den Regierungsrat, die Direktion des Innern einzuladen, über die verschiedenen auf den Hausierhandel sich beziehenden Artikel ein Rechtsgutachten einzuholen. Sie wissen, dass die Frage des Hausierhandels mit Rücksicht auf den Artikel 31 der Bundesverfassung, der den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aufstellt, sehr delikater Natur ist. Ich hatte in meinem Entwurf den Hausierhandel sozusagen ganz abgeschafft. Einige Mitglieder des Regierungsrates hatten aber Bedenken gegen diese radikale Lösung, und es wurde beschlossen, über die Frage ein Rechtsgutachten einzuholen. Das geschah und das eingegangene Gutachten veranlasste mich dann, einige Abänderungen am Gesetze vorzunehmen. Der bereinigte Entwurf wurde schon vor mehreren Monaten dem Regierungsrat zugestellt und ich hoffe, dass er nun im Laufe dieses Winters einmal zur Behandlung kommen werde. Es freut mich persönlich sehr, dass die Staatswirtschaftskommission verlangt, der Entwurf, der nach meiner Ansicht dringlicher Natur ist, sei bis zum Frühjahr zur Beratung fertig zu stellen. Ich werde meinerseits das möglichste tun, damit der Regierungsrat das Geschäft noch vor dem Neujahr in Angriff nimmt.

Der Entwurf betreffend die Mobiliarversicherung liegt ebenfalls seit 1908 vor dem Regierungsrate. Derselbe wird auch im Laufe dieses Winters im Regierungsrate zur Behandlung kommen können, da er nicht so viele Artikel enthält. Auch hier werde ich den Regierungsrat ersuchen, die Sache an die Hand zu nehmen.

Was den Entwurf des Brandversicherungsgesetzes anbelangt, so habe ich bereits einmal hier erklärt, dass der Regierungsrat ihn fertiggestellt hat. Er ist von Anfang bis ans Ende durchberaten und der grossrätlichen Kommission überwiesen worden. Leider hat inzwischen ein Wechsel im Präsidium dieser Kommission stattgefunden. Herr Trachsel, der Präsident der Kommission, gehört dem Rate nicht mehr an und es musste ein neuer Präsident in der Person des Herrn Heller-Bürgi gewählt werden. Dieser hat mir erklärt, er werde die Kommission im Laufe des Monats November einberufen, so dass vermutlich dieser wichtige und ziemlich umfangreiche Entwurf bis zum nächsten Jahr vom Grossen Rat wird behandelt werden können.

Es freut mich, dass die Staatswirtschaftskommission die Arbeiten und Bestrebungen der Handels- und Gewerbekammer würdigt und lobt. Die Handelsleute wenden sich vielfach an die Handels- und Gewerbekammer, um von ihr über den auswärtigen Handel und verschiedene Verkehrsverhältnisse Auskunft zu erhalten, die für sie heute von grosser Wichtigkeit ist. Leider kann die Kammer aus Mangel an Mitteln nicht so viel leisten und dem Handel und Gewerbe nicht immer so entgegenkommen, wie sie vielleicht selbst wünschen würde. Wenn wir das Bureau unserer Handelskammer mit den Bureaux der Handelskammern von Genf, Zürich und andern vergleichen und dabei sehen, wie letztere mit Krediten, Bureaupersonal, Hülfsmitteln und so weiter so ganz anders ausgestattet sind, so muss man sich verwundern, dass unsere so ungenügend ausgerüstete

Handelskammer so viel Arbeit verrichten kann. Wir haben bloss einen Sekretär, dessen Arbeitskraft nicht immer eine vollständige ist, und zwei Damen; in bezug auf den Platz sind wir auch ungenügend versehen. Kurz, man möchte unserer Handelskammer mehr Raum, mehr Geld und mehr Angestellte wünschen, dann würde sie dem Handel und Gewerbe noch grössere Dienste leisten, als es tatsächlich geschieht.

Bezüglich der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen ist folgendes zu sagen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich verwundert, dass die Kosten derselben, auf den Lehrling berechnet, von einem Bezirk zum andern so sehr schwanken. Es ist allerdings richtig, dass dieselben in dem einen Prüfungsbezirk auf 10 Fr. 47 und in einem andern auf 38.50 zu stehen kamen. Das rührt nicht etwa davon her, dass die Prüfungsexperten in den verschiedenen Prüfungsbezirken verschieden behandelt würden; sie erhalten alle die gleiche Entschädigung nach einem einheitlichen Tarif. Die Differenz rührt vielmehr von den Entschädigungen her, die wir den Lehrlingen auszurichten haben. Wir müssen den Lehrlingen die Reisekosten von ihrem Wohnorte nach dem Prüfungsorte und unter Umständen die Kosten für das Uebernachten an letzterem Ort vergüten. In dieser Richtung sind nun die verschiedenen Landesteile ganz verschieden gestellt. In Bern und Biel haben wir hiefür sozusagen keine Entschädigung auszurichten, da die Lehrlinge alle an Ort und Stelle wohnen. Im Oberland, Jura und Emmenthal dagegen müssen die jungen Leute von weither reisen, um nach Interlaken, Thun, Langnau und Delémont an die Prüfung zu gehen, und es erwachsen daraus dem Staate erhebliche Kosten.

Betreffend die Kurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen besteht in der Tat eine Differenz zwischen der Direktion des Innern und dem eidgenössischen Industriedepartement. Wir müssen dafür sorgen, für die gewerblichen Fortbildungsschulen, für die beruflichen Schulen überhaupt, ein hinreichend geschultes Lehrpersonal zu bekommen. Die Primar- und auch die Sekundarlehrer sind nicht genügende Lehrkräfte für diese Schulen, wenn sie vielleicht auch im Seminar in den betreffenden Fächern einige Ausbildung erfahren haben. In den gewerblichen Fortbildungsschulen müssen gewisse Fachkurse abgehalten und einzelne Fächer anders unterrichtet werden als in der Primar- oder Sekundarschule. Da wir kein Seminar für die Heranbildung von Lehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen überhaupt haben, so müssen wir hiefür spezielle Kurse einrichten. Leider fehlt uns der nötige Kredit zur Abhaltung von vierwöchentlichen Kursen und wir mussten uns daher mit vierzehntägigen begnügen. Wir haben für dieselben die Bundessubvention nachgesucht, aber sie wurde uns verweigert, weil das eidgenössische Departement Kurse von nur vierzehn Tagen für nicht genügend erachtet. Wir haben lange mit dem Departement verhandelt, aber es wollte sich nicht zu unserer Ansicht bekehren lassen. Die Unterhandlungen dauern noch fort und möglicherweise werden wir uns gelegentlich an den Chef des Departements persönlich wenden, um die Angelegenheit mit ihm zu besprechen. Meines Erachtens zeigt sich das Departement hier etwas zu pedantisch. Sie wissen, dass die von den eidgenössischen Departementen beigezogenen Experten immer mehr oder weniger die Neigung haben, das, was in den Kantonen geschieht, zu bemängeln. Ich halte dafür, dass das Departement im vorliegenden Fall etwas zu weit geht; denn massgebende Persönlichkeiten, die unserem vierzehntägigen Kurs beigewohnt hatten, haben mir versichert, diese Kurse genügen vollständig. Auch die Kursteilnehmer selber haben über die Kurse ihre hohe Befriedigung ausgedrückt und sich für den Unterricht an den gewerblichen Schulen als genügend vorgebildet erachtet. Anderseits habe ich Teilnehmer von vierwöchentlichen Kursen eine ganz entgegengesetzte Sprache führen und erklären hören, auch diese Kurse hätten nicht den genügenden Erfolg, der Unterrichtsstoff sei viel zu weitläufig und man habe sich nicht auf die notwendigen Fächer konzentrieren können. Die Meinungen gehen also auseinander. Hoffentlich wird es aber bald zu einer Lösung dieser Streitfrage kommen.

Ich komme nun auf den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und die Ueberzeitarbeitsbewilligungen zu sprechen. Man kann sich wohl nicht darüber beklagen, dass letztere in unserm Kanton zu zahlreich seien. Wenn man bedenkt, wie ausgedehnt Gewerbe und Industrie in unserem Kanton sind und mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen haben, kann man nicht sagen, dass wir zu viel Ueberzeitarbeitsbewilligungen erteilen. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich in dieser Beziehung im allgemeinen auch zu keinen Bemerkungen veranlasst, sondern sie spricht nur den Wunsch aus, dass Bewilligungen für Sonntagsarbeiten möglichst eingeschränkt werden. Das beste wäre, wenn man überhaupt keine solchen erteilen müsste, aber das ist nicht möglich. Es gibt Verhältnisse, wo Sonntagsarbeiten verrichtet werden müssen. Die meisten Bewilligungen werden gegeben für Reparaturen an Turbinen, Transmissionen, Maschinen und dergleichen, die für den Montag morgen instand gesetzt werden müssen oder, allerdings in weniger zahlreichen Fällen, für dringende Arbeiten, die am Samstag nicht fertiggestellt werden konnten. Um Ihnen zu beweisen, dass sehr wenige Bewilligungen für Sonntagsarbeiten ausgestellt werden, teile ich mit, dass der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Innern im Jahre 1909 solche nur in drei Fällen erteilt hat. Die Regierungsstatthalter haben nicht 21 Bewilligungen gegeben, wie es irrtümlich im Verwaltungsbericht heisst, sondern, wie ich mich seither überzeugen konnte, nur vierzehn. Der betreffende Angestellte hat sich bei der Zählung geirrt.

Herr Grossrat Neuenschwander hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte bis zur zweiten Beratung des Steuergesetzes eine Statistik über den Schuldenabzug in den Gemeinden aufgenommen werden. Wir werden sehen, ob diese Arbeit gemacht werden kann und werden gerne entgegenkommen, wenn es möglich ist.

Von Herrn Böhme ist eine Anfrage in bezug auf die Alters- und Invalidenversicherung an den Sprechenden gestellt worden. Die Erledigung der in dieser Angelegenheit seinerzeit eingereichten und erheblich erklärten Motion bedingt umfassende Vorarbeiten. Es handelt sich in erster Linie um die Frage, ob der Kanton Bern die nötigen Mittel für die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung hat und in welchem Umfang sie eingeführt werden kann. Ich habe bezügliche Untersuchungen vornehmen lassen und bin nunmehr im Besitze einer sehr umfangreichen Arbeit, auf Grund deren ich zurzeit einen Bericht

zuhanden des Regierungsrates ausarbeite über die Frage, ob der Motion Böhme Folge gegeben werden kann oder nicht. Ich hoffe, diesen Bericht noch vor Ende dieses Jahres vorlegen zu können.

Herr Dr. Minder hat sich über die Frage der Wirtschaftspatente verbreitet. Ueber den von ihm erwähnten Spezialfall kann ich keine Auskunft geben, da er mir nicht in Erinnerung ist. Ich kann ihm dann vielleicht privatim mitteilen, wie die Sache sich verhält. Dagegen ist es mir sehr angenehm, meinen Standpunkt im Wirtschaftswesen hier im allgemeinen klarzulegen. Ich habe schon wiederholt betont, dass ich mich mit aller Energie bemühen werde, die Zahl der Wirtschaften eher zu reduzieren als zu vermehren, und ich habe diesen Grundsatz nie aufgegeben. Wenn man aber wüsste, mit welchen Schwierigkeiten der Direktor des Innern zu kämpfen hat, wenn er seinen Willen bezüglich der Reduktion der Wirtschaften durchsetzen will, so würde man sich darüber nicht verwundern, dass hie und da vielleicht ein Wirtschaftspatent erteilt wird, das besser nicht erteilt würde. Wenn es sich um die Erteilung eines Wirtschaftspatentes handelt, bekommt der Direktor des Innern Besuch aus allen Kreisen der Bevölkerung, von Freunden des betreffenden Bewerbers, von Freunden und Bekannten des Direktors und auch die Mitglieder des Grossen Rates sind nicht die letzten, die den Direktor des Innern in solchen Angelegenheiten aufsuchen. Ich habe schon hundertmal von den Besuchern den Ausspruch gehört: «Herr Direktor, Sie haben ganz recht, wenn Sie die Wirtschaften reduzieren wollen, das ist ein sehr gutes Werk und Sie machen sich um den Kanton Bern verdient, aber dieses oder jenes Patentgesuch möchte ich Ihnen doch zur Berücksichtigung empfehlen (Heiterkeit). Die Direktion des Innern wird in ihrem guten Willen, die Zahl der Wirtschaften zu beschränken, auch von den Gemeindebehörden und Regierungsstatthaltern nicht genügend unterstützt. Es gibt zwar Gemeindebehörden, wie zum Beispiel diejenige der Stadt Bern, und mehrere Regierungsstatthalter, die es sehr streng nehmen und niemals eine Wirtschaft empfehlen, wenn sie nicht unbedingt nötig ist. Aber eine grössere Zahl von Regierungsstatthaltern und Gemeinderäten sind bezüglich der Empfehlung zu willfährig. Hier wäre der Ort, wo man ansetzen sollte, Denn in welche Lage kommt die Direktion des Innern, wenn sie ein Patent ablehnt, das von dem Gemeinderat und Regierungsstatthalter empfohlen wird? Wir haben das zwar schon getan. Ich habe mich schon oft weder um den Gemeinderat noch um den Regierungsstatthalter gekümmert, wenn ich die Verhältnisse persönlich kannte und mir sagen musste, dass die betreffende Wirtschaft überflüssig sei. Aber wenn gegen einen solchen Entscheid der Direktion des Innern der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen wird, was habe ich dann für einen Stand? Die Regierung stellt sich gerne auf den Standpunkt: die Wirtschaft ist von dem Gemeinderat und Regierungsstatthalter empfohlen; wie kommt die Direktion des Innern dazu, das Patent zu verweigern? Solange ich Direktor des Innern bin, werde ich mich befleissen, die Zahl der Wirtschafter zu beschränken und so wenig neue Wirtschaftspatente als möglich zu erteilen. Ganz einstellen kann man natürlich die Patenterteilung nicht und Sie werden in jedem Bericht der Direktion des Innern lesen können, dass die Zahl der Patente trotz allem wächst; aber die Bevölkerung wächst eben auch und es treten gewisse Verhältnisse ein, die die Erteilung neuer Wirtschaftspatente nötig machen.

Herr Dr. Minder hat bemerkt, der Artikel 32 bis der Bundesverfassung, die Frage des öffentlichen Wohles, hindere uns vielleicht an der Verweigerung von Wirtschaftspatenten. Demgegenüber muss ich konstatieren, dass ich bis jetzt noch nie die Erfahrung gemacht habe, dass diese Bestimmung der Bundesverfassung unserer Tendenz, die Zahl der Wirtschaften zu reduzieren, im Wege steht. Wir haben im Laufe der letzten Jahre auch einige Rekurse an den Bundesrat gehabt, aber sie sind immer zu Ungunsten der Rekurrenten entschieden worden, wir haben immer Recht bekommen, so dass daraus hervorgeht, dass das eidgenössische Justizdepartement, welches diese Entscheide vorbereitet, die Frage des Bedürfnisses und des öffentlichen Wohles eher in einschränkendem Sinne auslegt.

Die Anregung des Herrn Dr. Tschumi betreffend Einsetzung von Degustationskommissionen werden wir prüfen. Eine solche Anregung ist mir übrigens schon vor der Promulgation des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes gemacht worden und ich habe mich damals überzeugen können, dass solche Degustationskommissionen nötig sind. Es ist richtig, dass bei Wein und Liqueur die Lebensmitteluntersuchungen versagen. Es ist nicht möglich, durch chemische Analyse zu entscheiden, ob ein Wein Kunstwein oder natürlicher Wein ist. Die chemische Analyse ist noch nicht so weit vorgeschritten, dass sie derartige delikate Untersuchungen anstellen kann, und ich teile die Ansicht, dass durch Degustation vielleicht mehr Fälle von Betrug entdeckt werden können. Ich nehme also die Anregung des Herrn Tschumi entgegen und werde die Frage der Einsetzung von Degustationskommissionen untersuchen.

Ich komme nun zu den verschiedenen Bemerkungen des Herrn Schneeberger. Herr Schneeberger hat sich zunächst über das Schicksal seiner Motion betreffend das Bleiweissverbot erkundigt. Wenn ich mich recht erinnere, habe ich hier schon wiederholt betont, dass wir durch den Artikel betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit und auch durch die Konkurrenzverhältnisse verhindert werden, vom Kanton aus etwas zu tun. Es gibt Reformen, die man nur ausführen kann auf Kosten des Landes, das sie vornimmt. Wenn wir in unserem Kanton die Verwendung von Bleiweiss verbieten würden, so würden verschiedene unserer Industriellen bezüglich der Konkurrenz in eine schlimme Lage versetzt, weil wahrscheinlich das Bleiweiss zur Herstellung verschiedener Produkte billiger ist als andere Stoffe. Dagegen habe ich bereits früher mitgeteilt, dass die Frage der Bleiweissverwendung in der Industrie gegenwärtig vor dem internationalen Verein für Arbeiterschutz in Untersuchung liegt. Gerade in diesen Tagen ist dieser Verein in Lugano versammelt, dessen Sitzungen ich beigewohnt hätte, wenn mich nicht die gegenwärtige Session des Grossen Rates daran verhindern würde, und auf den Traktanden, die er behandelt, steht auch die Frage der Bleiweissverwendung, die zu einer ganzen Anzahl sehr interessanter Untersuchungen Anlass gegeben hat. Wir haben auch nicht die Mittel, die Verwendung von Bleiweiss denjenigen Industriellen zu verbieten, die für den Staat arbeiten. Wir können da keinen Unterschied machen und für gewisse Industrielle ein Verbot aufstellen, dem die andern sich nicht zu fügen hätten. Das wäre eine

ungleiche Behandlung, der verschiedene Verfassungsbestimmungen entgegenstehen. Herr Schneeberger muss sich in dieser Angelegenheit gedulden, wie auch wir uns gedulden müssen, bis die Sache durch den Bund oder eine internationale Uebereinkunft geregelt wird, wie auch die Frage der Nacht- und der Frauenarbeit in den Fabriken auf diesem Wege geordnet worden ist.

Bezüglich der Ueberzeitarbeitsbewilligungen habe ich mich bereits geäussert. Was den Fall in der Fabrik Selve in Thun anbetrifft, wo ein Arbeiter infolge einer Gasvergiftung ums Leben kam, so kann ich mitteilen, dass wir das Geschäft eingeladen haben, die notwendigen Vorsichtsmassregeln zu treffen, damit solche Fälle nicht mehr vorkommen können. Ich weiss nicht, ob dies in allen Fällen möglich sein wird. Ich habe seinerzeit viel in einem grossen Metallwerk im Jura verkehrt und so viel ich dort gesehen habe, können vielleicht solche Unfälle infolge Gasvergiftung nicht immer verhütet werden.

Was die Frage der Spielautomaten anbelangt, so muss ich Herrn Schneeberger bemerken, dass die Angelegenheit nicht die Direktion des Innern angeht, sondern der Polizeidirektion untersteht.

Bezüglich der Anstalt für Hufbeschlag in Bern ist zu sagen, dass wir gegenwärtig damit beschäftigt sind, den Vertrag mit dem neuen Schmied abzuschliessen, und wir wollen prüfen, ob es möglich ist, in denselben die Bestimmung aufzunehmen, von der Herr Schneeberger gesprochen hat.

Herr von Wurstemberger wünscht zu wissen, wohin der viele Kunstwein geht, der in den grossen Fabriken hergestellt wird. Das wissen wir nicht und können es nicht wissen. Soviel ist sicher, dass der Kunstwein von den Fabriken den Kunden durchweg als solcher geliefert wird. In der nationalrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Kunstweinverbot ist uns der Beweis geliefert worden, dass der Kunstwein von den Fabriken niemals anders als unter dem Namen Kunstwein in den Handel gebracht wird. Sowohl die Fabrik in Murten als die Fabriken in Basel, St. Gallen und anderswo liefern den Kunstwein unter diesem Namen. Der Betrug findet bei den Kleinhändlern und Weinverkäufern statt, die die Mischung vornehmen und das Produkt als Naturwein verkaufen. Man passt natürlich diesen Händlern, die Kunstwein als Naturwein verkaufen, auf, aber man kennt sie nicht und kann sie nicht fassen, weil es äusserst schwierig, ja oft unmöglich ist, den Kunstwein vom Naturwein auf dem Wege der chemischen Analyse zu unterscheiden. Herr von Wurstemberger verlangt von uns etwas, das wir absolut nicht tun können. Das wäre übrigens nicht Sache der Direktion des Innern, sondern der Polizei. Im übrigen mögen sich die Weinhändler beruhigen, die Frage des Verbotes des Kunstweines liegt gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten und wird nächstens behandelt werden. Dann hört vielleicht der betrügerische Handel auf.

Herr Wolf hat uns auf den Missbrauch der Ueberzeitarbeit im Jura aufmerksam gemacht und gesagt, dass die bewilligte Ueberzeit sehr oft überschritten werde; wenn die Direktion des Innern eine solche Bewilligung für zwei Monate erteile, so werde noch während weitern Monaten über die Zeit gearbeitet. Wenn wir davon etwas erfahren, wird sofort eingeschritten und ein Fabrikant, der sich solchen Missbrauch zu Schulden kommen liesse, könnte sicher sein, dass wir ihm künftig keine Ueberzeitarbeitsbewilligung mehr erteilen würden. Aber wir erfahren es nicht. Das ist Sache der Polizei; der Regierungsstatthalter, der die Fälle kennt, sollte hier die Aufsicht ausüben und sich vergewissern, dass nach Ablauf der von der Direktion des Innern oder ihm selbst erteilten Bewilligung die Ueberzeitarbeit aufhört. Wenn es nötig ist, werden wir den Regierungsstatthaltern bezügliche Weisungen geben.

Herr Bürki hat eine Bemerkung betreffend die Handhabung der Wirtschaftspolizei gemacht. Wir wissen ganz gut, dass das Wirtschaftsgesetz sowohl in bezug auf die Polizeistunde als den Verkauf von Flüssigkeiten über die Gasse, das Tanzen und so weiter vielfach übertreten wird. Das Gesetz wird in vielen Beziehungen verletzt und nicht gehandhabt. Das rührt davon her, dass die Wirtschaftspolizei sehr mangelhaft ausgeübt wird. Die Wirtschaftspolizei ist schuld daran, und sie steht nicht unter der Direktion des Innern, sondern unter der Polizeidirektion. Wir haben absolut keine Gewalt gegenüber der Polizei, wir haben hier nicht zu befehlen und nicht zu reklamieren. Die Landjäger erfüllen ihre Pflicht nicht. Sie werden sich damit verteidigen, sie können nicht überall sein, sie können nicht den Schelmen aufpassen und gleichzeitig in den Wirtschaften Nachschau halten. Das hat etwas für sich. In erster Linie hätte die Gemeindepolizei die Pflicht, für eine richtige Durchführung des Wirtschaftsgesetzes in den Wirtschaften zu sorgen. Aber ich habe Gemeindepräsidenten gekannt, die nicht einmal wussten, dass sie das Recht haben, gegenüber einem fehlbaren Wirte eine Anzeige zu machen. Ein Gemeindepräsident hat sich einmal bei mir darüber beklagt, dass in seinem Dorf ein Kind von vier bis fünf Jahren in einer Wirtschaft eine Flasche Schnaps geholt und auch bekommen habe, und als ich ihn fragte, ob er eine Anzeige eingereicht habe, war er höchlichst darüber verwundert, dass ihm dieses Recht zustehe. Also die Gemeinde sollte in erster Linie die Wirtschaftspolizei in die Hand nehmen und es wäre sehr zu wünschen, dass in Ortschaften mit vielen Wirtschaften eine besondere Wirtschaftspolizei eingesetzt würde. Es wäre nicht zu viel verlangt, wenn solche Gemeinden einen Polizisten anstellen müssten, der speziell die Wirtschaften zu beaufsichtigen hätte. Es wurde mir letzthin gesagt, dass in Kandersteg und Kandergrund, wo sich sehr viele Italiener aufhalten, allerlei vorkomme, das die Sittlichkeit auch der einheimischen Bevölkerung gefährde, und ich habe mich dahin geäussert, dass da nicht anders zu helfen sei, als durch Einsetzung einer richtigen Gemeindepolizei.

Das sind die verschiedenen Bemerkungen, die ich auf die gefallenen Voten zu machen hatte.

Gränicher. Nur einige Worte betreffend die Bleiweissverwendung. Es ist erwiesen, dass Fixofon absolut das Bleiweiss ersetzen kann. Ich habe persönlich weitgehende Versuche damit gemacht und konstatiert, dass es sowohl in finanzieller Hinsicht als in bezug auf die Haltbarkeit ebenso günstig ist wie Bleiweiss. Ich möchte daher bitten, dass man in der Frage des Bleiweissverbotes vorwärts mache, denn es kann nicht bestritten werden, dass die Bleiweissvergiftung furchtbare Krankheiten im Gefolge hat. Man hat seinerzeit die Verwendung des Phosphors auf dem Gesetzeswege verboten, man hat auch gegen das Absinth die nötigen Massnahmen getroffen und so sollte es auch möglich sein, hier Remedur zu schaffen.

Schneeberger. Ich möchte nur eine kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Direktor des Innern bezüglich der Bleiweissfrage anbringen. Herr Regierungsrat Gobat hat sich darauf gestützt, der Verfassungsartikel über die Gewerbefreiheit verhindere, ein solches Verbot zu erlassen oder die Verwendung des Bleiweisses auch nur für die staatlichen Arbeiten zu untersagen. Demgegenüber erlaube ich mir nur die Frage, wieso denn die Bundesbahnen, die Direktion der eidgenössischen Bauten und die Regierung von Basel-Stadt die Verwendung von Bleiweiss für ihre Arbeiten ausschliessen können. Was am einen Ort erlaubt ist, sollte doch auch am andern gestattet sein. Darauf kann man sich also nicht berufen. Das finanzielle Interesse von einem oder zwei Bleiweissfabrikanten sollte jedenfalls nicht höher stehen als die Gesundheit der Hunderte von Arbeitern, die mit dem Bleiweiss zu tun haben und früher oder später fast unfehlbar erkranken. Wenn wir auf die internationale Fürsorge warten wollen, so können wir alt werden. Wir werden es gewiss nicht alle erleben, dass auf diesem Gebiet etwas Namhaftes geschehe. Ich meine, man sollte die Bleiweissverwendung wenigstens für unsere staatlichen Arbeiten verbieten. Wir können dies um so eher tun, als dadurch das Interesse der Bleiweissfabrikanten nicht geschädigt wird; sie können dafür andere Farben fabrizieren, zum Beispiel Zinnweiss, das, wie durch Versuche längst dargetan ist, dem Bleiweiss in bezug auf Deckkraft ebenbürtig ist.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

Le Grand Conseil invite le Conseil-exécutif à étudier la question de la tractation d'un emprunt devant servir au remboursement des dettes immédiatement libérables des communes, bourgeoisies et institutions communales du canton et à couvrir les besoins financiers présents des dites communes et institutions.

Virg. Chavannes,
Choulat, Boinay, Burrus, Weber,
Comment, Merguin, Pellaton.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage einer Anleihensaufnahme zu prüfen, behufs Deckung der zurzeit fälligen Schulden der Einwohner- und Burgergemeinden, sowie zur Deckung ihrer gegenwärtigen Bedürfnisse.)

Dans le but d'améliorer la situation sanitaire générale de la population, le Grand Conseil invite le Conseil-exécutif à faire une enquête aux fins de savoir s'il ne serait pas utile d'élaborer une loi prescrivant un certain minimum de mesures hygiéniques dans les habitations louées.

Virg. Chavannes,
Weber, Burrus, Comment, Merguin, Pellaton, Crettez.

(Zur Verbesserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung wird der Regierungsrat eingeladen, eine Untersuchung anzuordnen über die Frage, ob nicht ein Minimum von hygienischen Einrichtungen für Mieträume verlangt werden sollte.)

Eine neue

Eingabe

des Ulrich Studer in Niederried wird der Regierung und Justizkommission überwiesen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, David, Fankhauser, Gürtler, Gyger, Hadorn, Hänni (Court), Hess (Bern), Hofer (Alchenflüh), Jacot, Ingold (Lotzwil), Ingold (Nieder-Wichtrach), Kammer, Lindt, Marthaler, Marti, Moor, Schär, Siegenthaler (Zweisimmen), Stebler, Steiger, Thöni, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Berger (Linden), Bühler (Matten), Burkhalter (Hasle), Gerber, Girod, Gnägi, Grosjean, Gygax, Iseli, Kühni Luterbacher, Näher, Nyffenegger, Segesser, Stauffer, Uhlmann, Wyss (Bern), Zaugg.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1909.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Unterrichtsdirektion nur wenige Bemerkungen zu machen.

Das Unterrichtswesen ist im Berichtsjahr unter einem guten Stern gestanden — wir dürfen das frisch und offen sagen — infolge der Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes mit 45,268 gegen 15,421 Stimmen. Das ist dem Zusammenwirken aller Parteien zu verdanken, eine Forderung der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit, und es wäre nur zu wünschen, dass in andern grossen Fragen ähnlich vorgegangen werden könnte wie hier. Ich spreche die Hoffnung aus und wir dürfen es erwarten, dass dieses grosse Werk, das Herr Regierungsrat Ritschard selig mit seiner letzten Lebenskraft in die Wege geleitet hat, dem Bernervolk zum Segen gereichen wird.

Der Bericht der Unterrichtsdirektion umfasst auch dieses Jahr wieder das Kalenderjahr und nicht das Schuljahr. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden und beantragt, dass für die Zukunft an diesem Termin festgehalten werde. Die Verhältnisse sind, wie Herr Regierungsrat Lohner bereits letztes Jahr gesagt hat, stärker als die Vorschriften. Es ist unmöglich, die Berichte der Unterrichtsanstalten so rechtzeitig zu bekommen, dass ihre Verarbeitung zum eigentlichen Geschäftsbericht innert der reglementarischen Frist erfolgen könnte.

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz hat dem Dekret vom 25. November 1909 betreffend die Verteilung des Kredites für ausserordentliche Staatsbeiträge an belastete Gemeinden gerufen. Aus der Bundessubvention stehen uns für diesen schönen Zweck jährlich 200,000 Fr. zur Verfügung, wovon 60,000 Fr. der Regierung zur freien Verfügung für spezielle Bedürfnisse nach Art. 3 des Besoldungsgesetzes verbleiben. Die Zukunft wird zeigen, ob die in Betracht kommenden Gemeinden den § 2 des Dekretes, der für die Verteilung das reine Steuerkapital, den Steuerfuss und die Zahl der Primarschulklassen als massgebend erklärt, richtig ausführen. Wir haben durch Stichproben gesehen, dass die Rechnungsstellung der Gemeinden oft unrichtig ist. Es gibt Gemeinden, die sich darin gefallen, sich hoch zu taxieren, um grössere Beiträge zu bekommen, während andere zu bescheiden sind und infolgedessen leer ausgehen. Es empfiehlt sich, dass die Regierungsstatthalter hier etwas nachsehen, damit grosse Ungleichheiten bei ähnlichen Verhältnissen vermieden werden.

Im Berichtsjahr ist das Dekret über die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen in Kraft getreten. Es ist zu begrüssen, dass für beide Institutionen ein gemeinsames Reglement geschaffen wurde und wir hoffen, dass das Inspektorat sich im Interesse des Kantons richtig werde durchführen lassen.

Der nur 4500 Fr. betragende Kredit für den Handfertigkeitsunterricht scheint der Staatswirtschaftskommission etwas niedrig bemessen. Ich will hier kein Loblied singen auf den Handfertigkeitsunterricht, denn ich nehme an, alle Mitglieder des Rates, die sich für die Jugendbildung interessieren, werden die verschiedenen Vorschriften, die über diese Materie existieren, gelesen haben und wissen, wie wichtig es in unserem Zeitalter ist, der Ausbildung unserer Jugend nach dieser Richtung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Klassen vermehren sich und die Nachfragen für Teilnahme an Kursen nehmen zu. Am schweizerischen Handfertigkeitsunterricht in Basel konnten von 24 angemeldeten Lehrern nur 10 berücksichtigt werden. Das ist unbedingt ein Mangel und wir wünschen daher, es möge der Unterrichtsdirektion gelingen, für diesen Zweck vermehrte Mittel flüssig zu machen.

Von 90 Gesuchen um Gewährung einer staatlichen Unterstützung an Jugend- und Volksbibliotheken mussten 34 abgewiesen werden und 56 Gesuchsteller erhielten nur je 50 Fr. Das kommt daher, dass der bezügliche Kredit von 15,000 Fr., der an sich gross genug ist, zu allen möglichen andern Dingen verwendet werden musste. Wir haben die Zusicherung bekommen, dass in Zukunft Besserung eintreten werde.

Was die Frage der Neugestaltung der Patentprüfungen anbelangt, so ist zu sagen, dass sie studiert wird. Das ist immerhin etwas. Nach Ansicht vieler Schulmänner sind vorher auf dem Gebiet des Unterrichtswesens andere wichtigere Sachen zu erledigen. Ich erinnere bloss an die Lehrerinnenbildungsanstalten.

Nach langem Widerstreit der Meinungen ist es endlich den Bemühungen der Unterrichtsdirektion gelungen, bezüglich der Doktorpromotionen an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Ordnung zu schaffen. Es wird nun von den Doktoranden in Zukunft der Maturitätsausweis verlangt, was jedenfalls dazu beitragen wird, die Hochflut der Doktoranden etwas einzudämmen.

Zu begrüssen ist auch die Regelung der Assistentenbesoldungsfrage, die gelöst werden konnte, ohne dass ein Streik ausbrechen musste. Es ist nur zu wünschen, dass dem Gesuch des Senats um Erhöhung der Professorengehälter nach und nach Rechnung getragen werden kann. Es bestehen da so grosse Ungleichheiten, dass mit diesen Besoldungserhöhungen nicht mehr zugewartet werden darf.

Es ist der Staatswirtschaftskommission aufgefallen, dass 40 % der Kandidaten der Lehramtsschule keinen Primarunterricht geleistet haben. Wir halten mit der Unterrichtsdirektion dafür, dass Erfahrungen im praktischen Schuldienst sehr im Interesse der Sekundarschule liegen würden.

Schliesslich begrüssen wir die Publikation der Unterrichtsdirektion zuhanden der Primarschulkommissionen betreffend Unterhalt und Reinigung der Schullokale.

Das sind die Bemerkungen, die die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Unterrichtsdirektion anzubringen hat. Im übrigen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung dieses Berichtes.

Mühlethaler. Die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission betreffend die Jugendbibliotheken geben mir zu einer kurzen Bemerkung Anlass. Ich möchte vor allem aus der Staatswirtschaftskommission und der Unterrichtsdirektion dafür danken, dass

sie eine Besserung des nicht ganz einwandfreien Zustandes im Subventionswesen der Jugendbibliotheken in Aussicht stellen. Es ist bereits mitgeteilt worden, dass letztes Jahr von 90 Gesuchstellern 34 abgewiesen werden mussten und dass im ganzen 56 Subventionen zu 50 Fr. oder 2800 Fr., oder nicht ganz 19 % des gesamten Kredites von 15,000 Fr. ausgerichtet wurden. Im Jahre 1908 war es noch schlimmer. Dort wurden an 50 Bibliotheken je 60 Fr. zugesichert; jedoch konnten nur 29 Gesuche erledigt werden, so dass 1740 Fr. oder zirka 11 % des Gesamtkredites zur Auszahlung gelangten. Nach dem Verwaltungsbericht pro 1908 bestehen im Kanton Bern folgende subventionierten Bibliotheken: 5 Seminarbibliotheken, 26 Lehrerbibliotheken und 496 Jugend- und Volksbibliotheken. Von den letztern wurden im Jahre 1909 zirka 11 % und im Jahre 1908 sogar nur zirka 6 % unterstützt. In frühern Jahren — allerdings liegt die Zeit schon weit zurück — durfte man alle zwei Jahre um ein Büchergeschenk an die Erziehungsdirektion gelangen. Wenn es im gleichen Tempo zugeht, wie in den letzten Jahren, können zehn Jahre verstreichen, bis eine Bibliothek wieder ein Büchergeschenk oder einen Barbetrag erhält. Bei der Aufstellung des § 29 des Schulgesetzes hatte aber der Gesetzgeber doch gewiss in erster Linie die Unterstützung der Volks- und Jugendbibliotheken im Auge, denn die betreffende Gesetzesbestimmung lautet: «Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf 15,000 Fr. zur Verfügung gestellt.» Wenn wir nun aber sehen, wofür das Geld ausgegeben wird, so müssen wir sagen, dass es zu einem grossen Teil seinem eigentlichen Zweck entfremdet wird. Das soll durchaus kein Vorwurf an die Erziehungsdirektion sein, sie hat diesen Zustand angetroffen und wir sind ihr dankbar, wenn sie nun Wandel schaffen will. Aber ich kann nicht unterlassen, einige Beispiele anzuführen, um Ihnen zu zeigen, wie dieser Kredit heute verwendet wird. Die Schulausstellung wird alljährlich mit 2000 Fr. bedacht. In welchem Zusammenhang die Schulausstellung mit den Jugend- und Volksbibliotheken steht, ist mir unerklärlich. Ferner werden aus dem Kredit verschiedene Sammelwerke bezahlt, die an und für sich einen grossen Wert und eine grosse Bedeutung haben, für die aber ein Extrakredit bewilligt werden sollte. So wurden im Jahre 1910 für das schweizerische geographische Lexikon 6682 Fr. bezahlt und für den Diktionär dazu 894 Fr. Dieses Sammelwerk hat einen grossen Wert und es wäre zu begrüssen, wenn die Lehrerbibliotheken es gratis erhalten würden, aber in Wirklichkeit steht es nur einzelnen wenigen zur Verfügung. Gleich verhält es sich mit Friedlis Bärndütsch, einem Werk von eminenter Bedeutung, das aber per Band mit 4000 bis 6000 Fr. bezahlt werden muss. Ganz wenige Posten nehmen $^4/_5$ des Gesamtkredites weg und is ist daher begreiflich, dass für die Unterstützung der Jugend- und Volksbibliotheken nur wenig mehr übrig bleibt.

Ich brauche Ihnen keinen langen Vortrag über den Wert der Jugend- und Volksbibliotheken zu halten. Für Tausende von Kindern ist nebst der Schule die Jugendbibliothek die einzige Bildungsgelegenheit. Jedes normale Kind hat in einem gewissen Alter ein Lesebedürfnis und diesem muss man entgegenkommen. Das kann aber nur geschehen, wenn auch in der hintersten Schulgemeinde eine richtig ausgestattete Volks- und Jugendbibliothek besteht. Wenn unsere Bibliotheken besser ausgestattet werden, als es bis dahin der Fall war, so ist das die beste Hülfe im Kampf gegen die Schundliteratur, gegen die die Lehrerschaft schon seit Jahren scharf zu Felde zieht. Der schweizerische Lehrerverein hat eine besondere Jugendschriftenkommission niedergesetzt, die alle Erscheinungen der Jugendliteratur prüft und bespricht. Wir reihen kein einziges Buch in unsere Jugendbibliotheken ein, bevor wir es gelesen haben. Aber wir müssen unsere Bibliotheken genügend ausstatten können und dem Lesebedürfnis der Jugend entgegenkommen. So kämpfen wir am erfolgreichsten gegen die Schundliteratur an, die bei unserer Jugend eine arge Verwüstung anrichtet. Meine Herren, es ist gestern zum Kampf gegen die Wirtschaften gerufen worden. Derselbe hat meine Sympathien, aber der Schaden, den die schlechte Literatur in unserer Jugend anrichtet, ist ebenso gross und wir müssen hier ebenso ausreichende Mittel verwenden, wie im Kampfe gegen die Wirtschaften. Das können wir aber nur, wenn wir im ganzen Lande herum gut ausgestattete Volksbibliotheken haben. Ich meine daher, der Kredit von 15,000 Fr. sollte zum grössern Teil zur Aeufnung der Jugend- und Volksbibliotheken und nicht zu andern Zwecken verwendet werden. Ich habe nichts dagegen, dass man die andern Sachen auch unterstütze, aber es soll dafür ein Extrakredit bewilligt werden. Wir können dem im Schulgesetz vorgesehenen Kredit ohne Revision des Gesetzes nicht erhöhen und es wird in absehbarer Zeit nicht möglich sein, das Schulgesetz deshalb zu revidieren.

Ich schliesse, indem ich sage: Wir sind der Erziehungsdirektion dankbar, wenn sie den Zustand, den sie angetroffen hat, ändert und dafür besorgt ist, dass in Zukunft mehr Jugendbibliotheken unterstützt werden können. Vielleicht wäre auch noch die Frage zu prüfen, ob die schablonenhafte Zuwendung von je 50 Fr. per Bibliothek ein richtiger Verteilungsmodus ist oder ob für Bibliotheken mit einem sehr grossen Leserkreis nicht vielleicht etwas mehr gesprochen werden sollte als für solche mit einem kleinen Leserkreis.

M. **Boinay.** Depuis quelques années, et à plusieurs reprises déjà, les journaux du Jura se font l'écho des plaintes et doléances des étudiants de langue française qui fréquentent la faculté de philologie de Berne. On trouve que les cours de littérature qui sont donnés à notre université sont absolument insuffisants, incomplets, et qu'ils ne répondent nullement à ce qu'on est en droit d'attendre de cours académiques. On assure que ces cours n'ont d'universitaire que le nom et qu'ils sont plutôt faits pour des élèves du progymnase, ou pour des élèves de langue allemande ne possédant que des éléments de la langue française, mais qu'ils ne sont d'aucun profit pour les jeunes gens ayant fait leurs études dans le Jura, se destinant à l'enseignement et venant à Berne pour y compléter leurs connaissances dans la langue française et, en général, dans la philologie. Il paraît qu'ils sont donnés par un professeur de la faculté de théologie vieille-catholique. Or on peut être en mesure de discuter de l'authenticité des livres de la Bible, de commenter les épîtres de St. Paul, de parler du célibat des prêtres et des inconvénients qu'il présente pour cer-

tains curés qui ont un goût prononcé pour le mariage, sans que pour tout autant on soit un littérateur capable de comprendre la chanson de Roland et d'expliquer les difficultés de la belle langue de Racine, Coppée et Brunetière.

On dit que c'est le cas pour le professeur en question. Comme je l'ai déjà dit, les cours qu'il donne seraient plutôt destinés à des commençants et aux élèves d'un progymnase. Aussi les plaintes sont-elles vives parmi la gent étudiante. Il y a lieu de remédier à un pareil état de choses.

Messieurs, je ne veux, pour vous en convaincre, que vous lire quelques passages d'un journal jurassien ne reflétant pas l'opinion que je représente, mais qui, certainement, est pour la majorité d'entre vous, ce qu'on peut appeler un journal «bien pensant».

Le 6 août 1910, le «Démocrate», journal libéral paraissant à Delémont, s'est fait à nouveau l'écho de ces plaintes bien plus sévèrement que je n'oserais le faire. Voici comment il s'exprime relativement aux cours de littérature française donnés à la faculté de philosophie de Berne:

«Le droit des Jurassiens à ne pas être traités en quantité négligeable dans l'université de leur propre canton, à l'entretien de laquelle ils contribuent comme leurs concitoyens de langue allemande nous paraît indéniable. Les instituteurs du Jura ne demandent rien autre chose que l'application d'une disposition légale. Ils n'ont jamais réclamé l'organisation de facultés de langue française, trop sûrs du succès d'une pareille revendication. Il leur paraît que puisqu'on les oblige de s'inscrire à la «Lehramtsschule» on devrait songer à organiser des cours à leur intention. Mais on les ignore; il y a donc là une lacune à combler, ce que le correspondant du «Journal du Jura» reconnaît au reste. Enfin, ils prétendent que l'université de Berne devrait être aussi bien lotie sous le rapport de l'enseignement du français que les universités allemandes de Zurich et de Bâle. Or, — et c'est le point capital de leur revendication, — il s'en faut de beaucoup que les cours de français qui se font à l'université de Berne soient dignes d'une université. Nous déclarons avec la plus entière certitude que ces cours sont en effet complètement insuffisants et cela aussi bien pour les Allemands que pour les Français. Il n'y a qu'une opinion à ce sujet dans le monde universitaire. Nous avons entendu une personne très qualifiée en la matière affirmer que «c'est un scandale». Et si les Jurassiens ont pris l'initiative de demander une réforme du français à l'université de Berne, c'est qu'ils souffrent plus que les étudiants allemands de l'insuffisance de cet enseignement!»

Voilà de quelle manière, sévère je le répète, on juge les cours de français et de littérature donnés à la Faculté de Berne.

Vous savez que depuis quelque temps les aspirants au brevet secondaire sont obligés de fréquenter l'Université. On exige d'eux qu'ils aient passé au moins deux ou trois semestres à Berne pour y suivre les cours de littérature et de philologie.

Il y a plus. Les étudiants qui aspirent au diplôme de professeur doivent, pour se conformer au règlement du 16 janvier 1907, choisir deux des branches principales qui sont notamment le français, le latin, le grec ou une autre branche importante. Dans le nombre se trouve donc le français. Or, comment voulez-vous que ces jeunes gens puissent faire leurs études à Berne si on ne les met pas en mesure de suivre des cours donnés par une personne compétente ayant fait elle-même des études spéciales sérieuses et qui soit capable de leur communiquer son savoir? Je ne conteste pas, je le répète, les connaissances théologiques du professeur en question, je ne le connais pas, mais un journal du Jura conteste ses connaissances en littérature, et ce journal doit être bien renseigné. Mais si l'on veut que les jeunes gens du Jura qui veulent se vouer à l'enseignement secondaire dans les gymnases, fréquentent l'université de Berne, il faut au moins les mettre en mesure de suivre des cours avec profit et ne pas leur faire perdre leur temps en les obligeant à assister à des cours élémentaires. Je le répète, à cet égard, nous Jurassiens, nous avons les mêmes droits que les autres citoyens du canton.

La loi de 1834 créant l'Université prévoit ce qui suit à son article 27:

«Le Conseil-exécutif est autorisé à créer suivant les besoins, le nombre nécessaire de chaires françaises afin que les étudiants de la partie française du Jura puissent, non seulement fréquenter une université, mais en suivre les cours avec fruit.»

Je demande donc que la Direction de l'instruction publique prenne les mesures nécessaires pour que les cours de littérature française donnés à l'université de Berne soient réellement dignes de ce nom et que nos jeunes gens puissent les fréquenter avec fruit et ne pas perdre leur temps.

Voilà ce que je me suis permis de relever afin de mettre si possible un terme à ces articles paraissant périodiquement dans les journaux du Jura et où l'on se plaint de l'insuffisance des cours de littérature française donnés à notre université.

Bürki. Die Staatswirtschaftskommission kommt in ihrem Bericht auch auf die Verteilung des Kredites für ausserordentliche Beiträge an belastete Gemeinden zu sprechen und hegt einige Zweifel, ob die Gemeinden den § 2 des bezüglichen Dekretes auch richtig anwenden. Sämtliche Gemeinden mussten seinerzeit ein Formular ausfüllen und in demselben über das reine Steuerkapital, den Steuerfuss und die Zahl der Primarschulklassen Auskunft geben. Es ist anzunehmen, dass die Angaben der Wahrheit entsprechend gemacht wurden, aber wenn wirklich falsche Angaben gemacht worden sind, so sollte es Mittel und Wege geben, sie zu berichtigen.

Etwas anderes ist es mit der Verwendung dieser ausserordentlichen Beiträge. Da geht jedenfalls nicht überall alles ganz richtig zu und her. Vor allem aus wird die hier mit zur Verteilung gelangende Bundessubvention nicht immer für die im Bundesgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet. Ich will nicht behaupten, dass überall der böse Wille der Gemeinden daran schuld ist, dass der Staatsbeitrag nicht die richtige Verwendung findet. Es kommt vor, dass eine und dieselbe Gemeinde nicht weniger als vier verschiedene Beiträge für das Schulwesen erhält. An einzelnen derselben sind Bedingungen geknüpft und die Gemeinden haben sich alle Jahre darüber auszuweisen, wofür sie sie gebraucht haben. Andere Beiträge dienen mehr zur Entlastung der Gemeindekasse und da kann, namentlich beim Wechsel der leitenden Persönlichkeiten, leicht der Fall eintreten, dass niemand über die richtige Verwendung dieser Beiträge orientiert ist. Es gibt aber meines Erachtens ein einfaches Mittel, um die Sache

in die richtige Bahn zu leiten, die Herren Inspektoren brauchen sich nur beim Besuch von Gemeinden, die ausserordentliche Beiträge beziehen, zu erkundigen, wie dieselben verwendet werden.

Die Staatswirtschaftskommission macht weiter eine Bemerkung betreffend den Kredit für den Handfertigkeitsunterricht. Sie hält denselben mit Recht für ungenügend und befürwortet eine Erhöhung desselben, so dass hauptsächlich auch die Kursteilnehmer besser als bisher berücksichtigt werden können. Man sollte überhaupt mit den Subventionen für Kurse nicht allzusehr sparen. Vor zwei Jahren fand in Bern ein schweizerischer Turnlehrerkurs statt, an dem neben Bernern auch Leute aus andern Kantonen teilnahmen. Die letztern erhielten alle von ihren Kantonen einen Beitrag, einzig die vielen Berner erhielten nichts, weil der Kredit erschöpft war. Das dient nicht gerade zur Förderung der Ehre des Kantons Bern und sollte nicht mehr vorkommen.

Was den Kredit von 15,000 Fr. für die Unterstützung der Jugend- und Volksbibliotheken anbelangt, so schliesse ich mich ganz den Ausführungen des Herrn Kollega Mühlethaler an. Ich frage mich nur, ob es nicht gut wäre, wenn die Verwendung dieses Kredites alle Jahre im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion in den Hauptposten angegeben würde. Dafür könnten dann vielleicht andere Sachen weggelassen werden. Es interessiert zum Beispiel niemand sehr, dem Bericht zu entnehmen, wie viele Fibeln und Rechnungsbüchlein vom Staatsverlag bezogen wurden. Diese Angaben figurieren allerdings seit Jahrzehnten im Verwaltungsbericht, es ist so Tradition, aber man könnte sich schon einmal fragen, ob nicht interessantere Sachen Aufnahme finden könnten.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf die von seiten der Staatswirtschaftskommission und einzelner Ratsmitglieder gefallenen Bemerkungen kurz antworten.

Was zunächst die Verteilung des Kredites für ausserordentliche Staatsbeiträge anbelangt, so befinden wir uns in der glücklichen Lage, seit dem neuen Primarlehrerbesoldungsgesetz über eine um 50,000 Fr. höhere Summe jährlich verfügen zu können. Dieser Umstand machte eine neue Verteilung der Beiträge notwendig. Die mathematische Grundlage für die neue Verteilung des Hauptteils des Kredites beruht auf Angaben, die uns vom bernischen statistischen Bureau gemacht worden sind also auf amtlichen Angaben, in deren Zuverlässigkeit irgendwelche Zweifel zu setzen wir natürlich keinen Anlass hatten. Es ist nun möglich, dass bei einzelnen Gemeinden bei der Berechnung des Steuerfusses nicht ganz der gleiche Masstab angelegt wurde. Ich habe zufällig erfahren, dass zum Beispiel die Berechnung des Gemeindewerkes nicht überall nach den gleichen Grundsätzen erfolgt ist, aber diese Fälle sind vereinzelt und es gibt Mittel und Wege, um Wandel zu schaffen, wenn eine Unrichtigkeit oder eine ungleiche Behandlung vorliegt. Im übrigen möchte ich die Erfahrungen abwarten, die man mit der neuen Verteilung macht. Wir haben ja absichtlich im letzten November das neue Dekret nicht für eine bestimmte Anzahl von Jahren, sondern für unbestimmte Zeit erlassen, damit man allfällige Erfahrungen, die eine Revision als wünschbar erscheinen lassen, rascher verwerten kann.

Das Prinzip, das wir bei der Verteilung beobachteten, war das, dass wir den Gemeinden, welche weniger als bisher bekommen — es gab auch solche — den Uebergang erleichterten, indem man ihnen aus dem freien Kredit noch so viel als möglich zuzuwenden suchte. Die Gemeinden, die mehr bekommen als bisher, haben meistens nicht reklamiert, aber von den andern sind eine Anzahl Eingaben eingelangt, die gegenwärtig geprüft werden. Ich möchte also, wie gesagt, die Erfahrungen abwarten. So viel ist sicher, dass die Erhöhung des Kredites sich jetzt schon als eine grosse Wohltat namentlich für die kleinen, weniger leistungsfähigen, abgelegenen Gemeinden erwiesen hat.

Der Kredit von 4500 Fr. für den Handfertigkeitsunterricht wird als unzulänglich bezeichnet. Ich gebe zu, dass derselbe mit den grossen Anforderungen, die man in dieser Beziehung nun auch an den Staat stellt, nicht Schritt gehalten hat. Wir wissen, welche Bedeutung dem Handfertigkeitsunterricht, den manuellen Uebungen, im modernen Schulbetriebe beigemessen wird, wie er ein Hauptmittel abgeben soll, um von der sogenannten Lernschule zu der Arbeitsschule überzugehen. Diesen Bestrebungen muss auch der Staat seine Sympathie und Unterstützung angedeihen lassen. Der Handfertigkeitsunterricht wird je länger je mehr im Lande herum in den Schulen eingeführt und der Staat leistet nach Gesetz seine Beiträge daran. Er unterstützt auch Kurse, in denen dieser Handfertigkeitsunterricht gelehrt wird. Da ist es nun allerdings vorgekommen, dass zu dem kürzlich in Basel abgehaltenen schweizerischen Handfertigkeitskurs sich aus dem Kanton Bern nicht weniger als 24 Lehrer angemeldet haben, dass aber unser Kredit nicht hinreichte, um allen Angemeldeten einen Beitrag zu geben, der irgendwie in Betracht gefallen wäre. Es hätte pro Mann 25 Fr. getroffen. Ich wusste mir nun nicht anders zu helfen als den Leuten vorzuschlagen, sich auf eine kleinere Zahl zu einigen, damit dem einzelnen ein nennenswerter Beitrag verabfolgt werden könne. Diese Einigung fand statt. Dabei musste ich allerdings in Aussicht stellen, dass der Staat in der Weise entgegenkommen werde, dass er den nächstes Jahr in Bern stattfindenden Handfertigkeitskurs subventionieren und möglichst vielen bernischen Lehrern die Teilnahme an demselben ermöglichen werde. Ich glaube, es werde das auch der Fall sein und man werde im Budget eine entsprechende Krediterhöhung vorsehen müssen.

Im Zusammenhang damit möchte ich gerade die Subventionierung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, von denen soeben Herr Bürki gesprochen hat, kurz berühren. Es ist richtig, dass der hiefür vorgesehene Kredit von 2000 Fr. nicht sehr weit reicht, namentlich wenn man berücksichtigt, wie auch diese Kurse innerhalb und namentlich ausserhalb des Kantons von Jahr zu Jahr an Zahl zunehmen und wie ihnen je länger je mehr Interesse entgegengebracht wird, so dass, wenn der Staat allen Begehren entsprechen wollte, ein viel grösserer Budgetkredit bewilligt werden müsste. Aber so geschwind schiessen die Preussen auch hier nicht, wir müssen auch da ein weises Mass halten bei aller Anerkennung des lobenswerten Strebens, sich in Ferienkursen weiter auszubilden und seinen Blick zu erweitern, indem man sich auswärts umsieht. Wenn die Lehrer auf ihre eigenen Kosten oder mit Beiträgen der Gemeinden solche Kurse besuchen wollen, so begrüssen wir es,

aber wir können nicht allzu weit gehen. Ich habe auch eine Erhöhung des bezüglichen Kredites in Aussicht genommen, aber wir müssen mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln rechnen und es ist jedenfalls nicht ganz recht, wenn hier die Ehre des Kantons mit ins Spiel gezogen wird. Ich gebe zu, dass es wünschenswert ist, ein weiteres zu tun, und ich werde dafür sorgen, aber, wie gesagt, auch hier ist es gut Mass zu halten.

Ich begrüsse es, dass von der Staatswirtschaftskommission und von anderer Seite die Frage der Verwendung des Kredites für die Jugend- und Volksbibliotheken in Diskussion gebracht worden ist. Der Kredit von 15,000 Fr. beruht bekanntlich auf § 29 des Primarschulgesetzes, wonach derselbe zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen verwendet werden soll. Das ist eine etwas generelle Zweckbestimmung. Allerdings werden im Gesetz als spezielle Verwendungsarten genannt: Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc. Ich gebe also zu, dass der Kredit in der Hauptsache für Schul- und Volksbibliotheken und für die Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln verwendet werden soll. Man ist aber seit einer Reihe von Jahren notgedrungen dazu gekommen, ihn zum Teil für die Anschaffung von Werken zu verwenden, die allerdings allgemein bildenden Charakters sind, die aber — man muss das zugeben — mit dem bestimmten Zweck des Kredites nicht ganz im Einklang stehen. Es ist bereits von dem geographischen Lexikon die Rede gewesen. Ein Teil des Kredites wurde auch zur Amortisation der Kosten für die bernische Schulwandkarte verwendet. Hier handelt es sich allerdings um ein Lehrmittel und es ist gesetzlich nichts einzuwenden, wenn der Kredit hiefür Verwendung fand; man musste eben die grossen Mittel, welche die Erstellung dieser Karte erforderte, nehmen, wo man sie fand. Auch der Beitrag an die eidgenössische Schulausstellung wurde aus diesem Kredit bestritten und einen wesentlichen Posten, der seit Jahren dieses Budget belastet hat, bildet der Beitrag an das Friedlische Werk, das bald zum Abschluss kommen wird, und das eine literarische Errungenschaft bedeutet, auf die der Kanton Bern stolz sein darf. Durch diese Ausgaben sah sich nun allerdings die Unterrichtsdirektion in die unangenehme Lage versetzt, schon anfangs des Jahres den Volks- und Jugendbibliotheken erklären zu müssen, dass der Kredit bereits erschöpft sei und für sie nur wenig oder nichts übrig bleibe. Ich habe aber gleich nach meinem Amtsantritt nach Mitteln und Wegen gesucht, um die 15,000 Fr. wieder mehr ihren gesetzlichen Zwecken dienstbar zu machen und ich glaube, dass das uns für die Zukunft gelingen wird. Einmal werden die Leistungen an die verschiedenen grössern Werke bald ihr Ende erreichen, so wird zum Beispiel nächstes Jahr der letzte Beitrag an das geographische Lexikon verabfolgt werden müssen. Ferner habe ich den Regierungsrat veranlasst, den weitern Beitrag an die Schulwandkarte dem Lehrmittelverlag zu überbinden, wodurch 3000 bis 4000 Fr. frei werden. So wird man in wenigen Jahren wieder zu der normalen Verwendungsart des Kredites zurückkommen. Bereits für das Jahr 1910 konnte ein grösserer Beitrag als bisher (6000 bis 7000 Fr.) dem eigentlichen Zweck dienstbar gemacht werden.

Die Anregung betreffend Einführung eines andern Verteilungsmodus wollen wir prüfen. Bis jetzt wurde den Bibliotheken jeweilen gegen Vorweisung von quittierten Bücherrechnungen, Buchbinderrechnungen und so weiter ein Beitrag von 50 bis 60 Fr. gegeben. Nun sind allerdings nicht alle Bibliotheken gleich gross und verfügen nicht über die nämlichen Mittel; die einen haben einen grössern, die andern einen kleinern Leserkreis und vielleicht machen auch nicht alle gleich vernünftige Anschaffungen. Es ist aber schwer Unterschiede zu machen, ohne sich in diesem oder jenem Fall dem Vorwurf der Willkür auszusetzen. Doch will ich gerne in Verbindung mit den Lehrerkreisen die Angelegenheit untersuchen, und wenn es sich als möglich herausstellt, zum Vorteil der Sache einen andern Verteilungsmodus einzuführen, so werde ich mich dem nicht widersetzen.

Die Staatswirtschaftskommission hat auch die Frage der Revision des Patentprüfungsreglementes für unsere Primarlehrer und -Lehrerinnen angetönt. Diese Frage wird gegenwärtig geprüft. Man hat wiederholt in der Seminarkommission darüber diskutiert, ist aber zum Schluss gekommen, dass, wenn durch das neue Reglement einschneidende Aenderungen eingeführt werden wollen, die Revision des Seminargesetzes von 1875 notwendig ist. Die Frage ist also hängig und es wird sich zeigen, ob in nächster Zeit eine Lösung gefunden werden kann.

Wichtiger ist die sogenannte Lehrerinnenbildungsfrage. Der Staat wird an die Lösung dieses Problems herantreten müssen, allein auch hier zeigen sich Schwierigkeiten verschiedener Art. Einmal stehen wir vor der grundsätzlichen Frage, welche die Haltung des Staates in dieser ganzen Angelegenheit präjudizieren wird: sollen wir zusehen und auch dazu beitragen, dass die grössern Gemeinden, die zurzeit Seminarien haben, die Lehrerinnenbildungsfrage durch Erweiterung ihrer Anstalten und Schaffung neuer Klassen von sich aus lösen und den Bedarf an Lehrerinnen decken, oder soll der Staat die Lehrerinnenbildung in erster Linie in seine eigene Hand nehmen? Mit andern Worten: soll der Staat den Gemeinden Bern, Biel und so weiter Subventionen ausrichten, damit sie in ihren Anstalten die nötigen Lehrerinnen ausbilden, oder soll er seine Anstalt in Hindelbank zu einem vollständigen Seminar ausbauen? Mit dieser Frage befassen wir uns gegenwärtig und sie ist nicht ganz leicht zu lösen, weil der Ausbau unseres Seminars mit ganz bedeutenden Kosten verbunden ist und weil man konstatieren kann, dass der Bedarf an Lehrerinnen unter dem jetzigen Zustand eigentlich gedeckt ist, namentlich wenn man in Betracht zieht, dass der Zudrang zum Lehrerberuf wieder etwas grösser werden zu wollen scheint, so dass man sich vor die heikle Frage gestellt sieht, wie man sich zwischen Angebot und Nachfrage verhalten soll. Wir werden jedenfalls Gelegenheit haben, uns mit der Sache im Grossen Rate näher zu befassen, und ich will daher heute nicht weiter ausholen. Ich teile nur mit, dass die Regierung den Beschluss gefasst hat, der einigermassen grundsätzlicher Natur ist, dass das Begehren der Gemeinde Biel um Verabfolgung eines Beitrages an die von ihr zu errichtende Mädchenseminarabteilung vorläufig abzulehnen sei. Daraus geht hervor, dass der Staat in der Frage, ob er die Lehrerinnenbildung von sich aus an die Hand nehmen soll, das Protokoll noch offen behalten will.

Bezüglich der Hochschule will ich kurz auf die von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Frage

der Professorenbesoldungen eintreten. Ich bin in der glücklichen Lage konstatieren zu können, dass unsere Professorenschaft in eine Lohnbewegung eingetreten ist und mit ziemlicher Entschiedenheit eine ökonomische Besserstellung postuliert. Es muss gesagt werden, dass in bezug auf das Einkommen der Professoren der verschiedenen Fakultäten an unserer Hochschule wesentliche Ungleichheiten bestehen, die zum Teil in der Natur der Sache, zum Teil aber auch darin begründet sind, dass eine Fakultät bedeutend weniger Hörer hat als die andere und die Kollegiengelder daher sehr verschieden hoch ausfallen. Bis zu einem gewissen Grade ist allerdings ein Ausgleich eingetreten, indem die Anzahl der auswärtigen, speziell der russischen Studenten an der medizinischen Fakultät um rund 350 zurückgegangen ist, was einen empfindlichen Rückgang der Kollegiengelder besonders in den vorpropädeutischen Fächern zur Folge gehabt hat.

Wie stellt sich der Staat zu den Anforderungen der Professorenschaft? Man kann sagen, dass eine Reihe von Hochschullehrern schlecht besoldet sind, da ihnen nur ein geringer Betrag aus den Kollegiengeldern zufliesst, und dass sie schlechter gestellt sind als ihre Kollegen der gleichen Fakultät an andern schweizerischen Hochschulen. Es muss da jedenfalls ein besserer Ausgleich eintreten. Dabei ergibt sich aber die weitere Frage, wie weit man die Professoren selbst bei diesem Ausgleich heranziehen soll. Wie weit soll man sie veranlassen, einen gewissen Prozentsatz ihrer Einkünfte aus den Kollegiengeldern diesen Bestrebungen zu opfern? Wie weit will man gewissermassen an das Solidaritätsgefühl der besser situierten gegenüber den weniger gut gestellten appellieren? Allerdings wird der Staat nicht alles auf dem Rücken der Professoren ausgleichen können, aber dieses Mittel führt vielleicht doch eher zum Ziele als wenn wir einfach vom Staate verlangen, die Besoldungen auf der ganzen Linie zu erhöhen. Ich wollte das nur mitteilen, damit Sie sehen, dass man sich auch mit dieser Frage intensiv beschäftigt und auch in dieser Beziehung etwas im Wurfe ist.

Herr Dr. Boinay hat bemerkt, dass der Ausbildung der aus dem welschen Kantonsteil stammenden Studierenden an unserer Hchschule zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde. Insbesondere wird getadelt, dass der Unterricht, den die Kandidaten der Lehramtsschule und des höhern Lehramtes in der französischen Sprache und Literatur erhalten, dem nicht entspreche, was man von einer Hochschule verlangen dürfe und sich eigentlich eher für Sekundarschüler eigne als für Hochschüler, wenn ich mich so ausdrücken darf. Ich habe die vor einiger Zeit in jurassischen Blättern erschienenen Zeitungsartikel, die sich mit dieser Frage befassten, gelesen und über deren Inhalt mit dem gegenwärtigen Inhaber des Lehrstuhles für französische Sprache und Literatur an der Hochschule Rücksprache genommen. Der betreffende Inhaber ist allerdings ursprünglich Professor an der christ-katholischen Fakultät, aber man darf ihm das Zeugnis nicht vorenthalten, dass er ein verdienter Lehrer an unserer Hochschule ist, und es wäre nicht recht, wenn man seine Tätigkeit herabsetzen wollte. Das ändert aber nicht, dass man sich fragt, inwiefern die Aussetzungen unserer jurassischen Studenten gerechtfertigt sein könnten. Die Frage bietet aber verschiedene Schwierigkeiten, wenn man sie gründlich lösen will. Theoretisch genommen haben unsere jurassischen Studenten das gleiche Recht auf Berücksichtigung ihrer Sprache an der Hochschule wie die Deutschberner. Das würde aber voraussetzen, dass man eigentlich eine doppelte Hochschule errichten, ebensoviele welsche Lehrstühle als deutsche schaffen würde. Soweit kann man aber selbstverständlich nicht gehen und man wird es auch nicht verlangen. Man wird daher eine Lösung suchen müssen, die weder organisatorisch noch finanziell diese Tragweite hat. Immerhin gebe ich zu, dass etwas geschehen sollte. Man könnte unter Umständen auch eine Konvention mit unseren Schwesterhochschulen der welschen Schweiz, Genf oder Lausanne, abzuschliessen suchen, wonach unseren Jurassiern gewisse Semester, die sie dort zugebracht haben, für den Prüfungsausweis angerechnet werden könnten. Ich möchte in dieser Beziehung das Protokoll offen behalten. Die Frage ist wichtig und bedarf eines gründlichen Studiums, und ich sichere hiemit dieses Studium zu.

Herr Bürki hat sich, um das noch kurz zu berühren, über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an belastete Gemeinden geäussert. Ich habe schon gesagt, dass wir da noch Erfahrungen sammeln möchten. Ich beabsichtige, die Frage an einer nächsten Inspektorenkonferenz zu behandeln. Die Inspektoren verfügen bereits über einige Erfahrungen bezüglich des neuen Verteilungsmodus und ich nehme an, dass wir auf diesem Wege zu einer richtigen Würdigung der Verhältnisse gelangen werden.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Ich erlaube mir, die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes hier einen Augenblick zu unterbrechen, um Ihnen einige Mitteilungen zu machen.

Zunächst beantrage ich, das Bureau zum Zwecke der Förderung der Wahlgeschäfte durch ein Mitglied zu verstärken und schlage als solches Herrn Kollega Hess (Dürrenroth) vor. — Wird zu diesem Vorschlage das Wort verlangt? Wenn nicht, so ersuche ich Herrn Hess, seine Funktionen zu übernehmen.

Sodann habe ich Ihnen Kenntnis zu geben von folgendem Schreiben der Direktion der Solothurn-Münster-Bahn an den Grossen Rat:

Solothurn, den 26. September 1910.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren Grossräte!

Wir sahen uns veranlasst, nach Kenntnisnahme einer Auslassung des Regierungsrates in dem Bericht über die Subvention der Solothurn-Schönbühl-Bahn, beifolgenden Protest an den Regierungsrat zu richten und wollen nicht unterlassen, Ihnen von demselben, da der besagte Bericht an Sie gerichtet ist, ebenfalls abschriftlich Kenntnis zu geben, unter Beilage einer Abschrift des Schreibens der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vom 27. August 1909.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Für die Direktion der Solothurn-Münster-Bahn,

Der Präsident:
Dr. Max Studer.
Der Sekretär:
Burkhard.

Diesem Schreiben liegt eine Abschrift der an den Regierungsrat gerichteten Eingabe bei, die folgendermassen lautet:

Solothurn, den 23. September 1910.

An den Regierungsrat des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Regierungspräsident!
Hochgeachtete Herren Regierungsräte!

Wir lesen in dem Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen betreffend Statuten, allgemeines Bauprojekt, Aktienbeteiligung des Staates und Finanzausweis der Solothurn-Schönbühl-Bahn, den Sie am 24. August 1910 genehmigt und an den Grossen Rat gerichtet haben, folgendes:

«In dieser Schlussnahme (d. h. der Ablehnung der Subvention der Solothurn-Schönbühl-Bahn) wurden wir insbesondere noch bestärkt, als wir dem Geschäftsbericht der Solothurn-Münster-Bahn pro 1909, pag. 8, entnehmen mussten, dass diese Gesellschaft in betreff der hiervor erwähnten Distanzreduktion bereits Verhandlungen mit der Generaldirektion der S. B. B. eingeleitet hat. Denn diese Distanzreduktion bezweckt nichts anders als eine Schädigung der Berner Alpenbahn-Gesellschaft als Erstellerin der Münster-Lengnau-Bahn.»

Wir müssen diese Bemerkung gemäss ihrem Wortlaute dahin auffassen, dass die Solothurn-Münster-Bahn Verhandlungen mit den Schweizerischen Bundesbahnen eingeleitet habe zum Behufe der Distanzreduktion zum Zwecke, also mit der Absicht einer Schädigung der Berner Alpenbahn-Gesellschaft als Erstellerin der Münster-Lengnau-Bahn.

Gegenüber dieser Darstellung müssen wir auf folgendes aufmerksam machen:

Art. 4 des Vertrages vom 3. Juni 1909 zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und der Direktion der Berner Alpenbahn-Gesellschaft über die gegenseitigen Beziehungen und Konkurrenzverhältnisse im Güterverkehr bestimmt:

«Die Leitung des nach Tarifgesetz in den Bereich der Solothurn-Münster-Bahn fallenden Güterverkehrs, kürzeste Tarifdistanz über Solothurn-Münster, bleibt besonderer Verständigung zwischen dieser Bahn und den Bundesbahnen vorbehalten.»

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen hat uns nun mit Schreiben vom 27. August 1909, wovon wir Ihnen Abschrift beilegen, ohne unser Zutun eingeladen, ihr mitzuteilen, welchen Distanzzuschlag die Solothurn-Münster-Bahn nach Eröffnung der Münster-Lengnau-Bahn zu berechnen beabsichtige.

Die gestützt hierauf von uns angeordneten Untersuchungen sind zur Stunde noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen liegt es auf der Hand, dass unsere Antwort davon beeinflusst sein wird, welche Einbusse die Solothurn-Münster-Bahn durch die Inbetriebsetzung der Münster-Lengnau-Bahn erleiden wird und eine allfällige Tarifdistanz-Reduktion auf unserer Bahn wäre daher die direkte und unabweisbare Folge der Münster-Lengnau-Bahn.

Wir verwahren uns daher dagegen, als ob die Solothurn-Münster-Bahn mit einer eventuellen Distanzreduktion nichts anderes bezwecke, als eine Schädigung der Berner Alpenbahn-Gesellschaft als Erstellerin der Münster-Lengnau-Bahn und verweisen nur kurz darauf, dass es unsere selbstverständliche Pflicht ist, die Interessen der Solothurn-Münster-Bahn wahrzunehmen und wenn dies auch durch die Konkurrenz der Münster-Lengnau-Bahn notwendig würde.

Wir stehen übrigens in diesem Bestreben in Uebereinstimmung mit den Interessen des Kantons Bern, der an der Solothurn-Münster-Bahn finanziell erheblich beteiligt ist.

Wir benützen den Anlass, Sie, hochgeachteter Herr Regierungspräsident, hochgeachtete Herren Regierungsräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern und bemerken im übrigen, dass wir mit Rücksicht auf den Zweck der fraglichen Aeusserung eine Abschrift dieser Verwahrung dem Präsidenten des Grossen Rates zu Handen dieser Behörde eingereicht haben.

Für die Direktion der Solothurn-Münster-Bahn,

Der Präsident:
sig. Dr. Max Studer.
Der Sekretär:
sig. Burkhard.

Ferner liegt bei eine Abschrift des Schreiben, das die Generaldirektion der Bundesbahnen unter dem 27. August an die Emmenthalbahn gerichtet hat und das folgenden Wortlaut hat:

Bern, den 27. August 1909.

An die Direktion der Emmenthalbahn, Burgdorf, als betriebsführende Verwaltung der S. M. B.

Mit Untersuchungen über die Verkehrsteilung zwischen den Bundesbahnen und der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon beschäftigt, sollten wir Auskunft darüber haben, welchen Distanzzuschlag die Solothurn-Münster-Bahn nach Eröffnung der Münster-Lengnau-Bahn zu berechnen beabsichtigt.

Wir ersuchen Sie, uns diese Auskunft so bald wie möglich geben zu wollen.

Für die Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen:
sig. Dinkelmann.

Ich nehme an, diese Mitteilungen geben zu keiner Diskussion Anlass, wir werden nächsten Montag auf den Gegenstand zu sprechen kommen. Immerhin will ich gewärtigen, ob das Wort gewünscht wird. Wenn das nicht der Fall ist, würde der Grosse Rat sich heute darauf beschränken, hievon Akt zu nehmen.

Im weitern hat das Bureau auftragsgemäss folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Herr Grossrat Jenny J., Worblaufen, Präsident.
» » Roth A., Wangen.
» » Burger O., Delémont.
» » Gnägi G., Schwadernau.
» » Grimm R., Bern.
» » Hofstetter H., Heustrichbad.
» » Ingold J., Nieder-Wichtrach.
» » Kammermann H., Dentenberg.
» » Siegenthaler F., Trub.
» » Stauffer A., Corgémont.
» » Wysshaar F., Biel.

Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Herr Grossrat Heller Fr., Bern, Präsident.
» » Schär J., Langnau.
» » Bühler K., Matten.
» » Cueni J., Röschenz.
» » Marschall S., Neuenegg.
» » Lanz G., Rohrbach.
» » Schneider J., Biel.
» » Favre A., Cormoret.
» » Wolf Ch., Delémont.

Dekret betreffend das Inspektorat der Justizdirektion.

Herr Grossrat Leuenberger L., Biel, Präsident.
» » Stettler R., Bern.
» » Abbühl J., Weissenburg.
» » Bühlmann F., Grosshöchstetten.
» » Frepp E., Münster.
» » Müller G., Bargen.
» » Péquignot E., Saignelégier.
» » Spychiger A., Langenthal.
» » Zgraggen K., Bern.

Dekret betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

Herr Grossrat Dr. Michel F., Interlaken, Präsident.
» » Segesser G., Büren.
» » Cortat J., Courrendlin.
» » Gosteli Chr., Worblaufen.
» » Hofer M., Alchenflüh.
» » Merguin A., Porrentruy.
» » Salchli A., Bözingen.

Präsident. Wir nehmen nun die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes wieder auf. Zur Behandlung kommt der

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge Abwesenheit des leider wieder erkrankten Herrn Marti habe ich den Auftrag, über das Kirchenwesen zu berichten. Diese Aufgabe fällt wohl selten einem Sozialdemokraten zu (Heiterkeit). Trotzdem kann ich sehr kurz sein, da die Staatswirtschaftskommission dank der vorzüglichen Führung des Kirchenwesens durch Herrn Regierungsrat Burren nichts auszusetzen hat.

Der Bericht handelt hauptsächlich von der Errichtung einiger neuen Pfarrstellen, unter anderem auch in Biel. Andere Gesuche sind noch unerledigt, so zum Beispiel von Mett, Langenthal, Tramelan. Ferner sind im Berichtsjahr im Jura einige Hülfsgeistlichenstellen errichtet worden. Daselbst wurden auch die Wohnungsentschädigungen für einige Pfarrstellen festgesetzt. Von einigem Interesse ist ferner die Tatsache, dass sich der Synodalrat mit der Frage des Frauenstimmrechtes in Kirchensachen beschäftigt, ein Gutachten eingeholt hat und zum Schluss gekommen ist, dass zur Durchführung dieser Neuerung wohl eine Revision des Kirchengesetzes, nicht aber der Staatsverfassung erforderlich ist. Ich nehme an, wir werden uns später mit dieser Angelegenheit zu befassen haben, denn die Frage des Frauenstimmrechtes wird, nicht bloss auf dem Gebiet des Kirchenwesens, im Kanton Bern noch weitere Wellen schlagen.

Das ist so ziemlich alles, was ich zum Bericht der Kirchendirektion zu bemerken habe. Ich erwähne nur noch zum Schluss, dass im Berichtsjahr der Staat für die reformierte Kirche 1,024,385.05 Fr., für die römisch-katholische 184,653.25 Fr. und für die christkatholische Kirche 24,055.10 Fr., Total 1,233,093.40 Fr. ausgegeben hat.

M. **Péquignot.** Je désire simplement poser une question à M. le directeur des Cultes.

A teneur de l'article 11 de la loi sur les cultes du 18 janvier 1874, l'assemblée paroissiale a, entre autres attributions qu'elle ne peut aucunement déléguer, celle de «prendre une décision sur les questions qui concernent les rapports de la paroisse avec une autorité ecclésiastique supérieure».

Or, il y a plus de dix ans, les paroisses catholiques romaines, se basant sur la disposition légale que je viens de citer, ont décidé, à l'unanimité, de se rallier à l'évêque de Bâle et elles ont demandé au gouvernement la ratification de cette décision. Depuis lors, soit depuis plus de dix ans, je le répète, le gouvernement n'a pas donné signe de vie. Il n'a pas même daigné accuser réception aux paroisses de leurs pétitions.

Comme nous estimons que le droit de pétition nous est constitutionnellement garanti à nous, minorité catholique, aussi bien qu'à nos autres concitoyens, j'aimerais savoir, de la part de M. le directeur des cultes, ce que sont devenues les pétitions de nos paroisses.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie von Herrn Péquignot gehört

haben, ist diese Petition vor zirka zehn Jahren, also lange vor meinem Amtsantritt, eingelangt. Ich muss gestehen, dass ich noch keinen Anlass hatte, mich mit der Angelegenheit irgendwie zu befassen, indem von keiner Seite, auch nicht von seiten der Petenten rechargiert worden ist. Wenn gewünscht wird, dass die Frage des Wiedereintritts des Kantons Bern in den Diözesanverband geprüft werde, so können wir diese Prüfung vornehmen, obschon ich jetzt schon glaube erklären zu sollen, dass wenig Aussicht besteht, dass die Mehrheit des Regierungsrates oder des Grossen Rates diesen Weg beschreiten werde. Wir befinden uns im gegenwärtigen Zustand leidlich wohl.

Der Bericht der Direktion des Kirchenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht des Gemeindewesens gibt der Staatswirtschaftskommission nur zu wenigen Bemerkungen Anlass.

Gesetzes- oder Dekretsentwürfe sind im Berichtsjahre keine behandelt worden. Das neue Gemeindegesetz ist zwar, wie man uns mitteilt, zur Beratung fertig, aber mit Rücksicht auf das neue Steuergesetz noch nicht in Behandlung gezogen worden. Wir sind der Ansicht, dass der Regierungsrat doch demnächst diese Beratung an die Hand nehmen sollte, weil im Stimmrechtswesen der Gemeinden Zustände bestehen, die, man darf wohl sagen, unhaltbar geworden sind. Man hört viele Gemeinden über eine intensive Ausübung des Doppelstimmrechtes klagen, und diesem Uebelstande sollte auf irgend eine Weise durch Schaffung eines neuen Gemeindegesetzes abgeholfen werden.

Wir haben mit Vergnügen davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat dem Wunsche um weitergehende Publikation der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen nachzukommen gewillt ist und seinerzeit die nötigen Vorkehren dafür treffen wird.

Das Rechnungswesen der Gemeinden liess auch im Berichtsjahr noch vielerorts zu wünschen übrig. Einzelne Gemeinden reichen ihre Rechnungen zu spät ein und wir wünschen, dass säumige Gemeinden energisch zur rechtzeitigen Einreichung der Rechnungen angehalten werden.

Im weitern ist der Staatswirtschaftskommission aufgefallen, dass in elf Amtsbezirken die Inspektionen der Gemeinden durch die Regierungsstatthalter während des Berichtsjahres unterblieben sind und dass in drei Bezirken sogar während einer Periode von zwei Jahren keine Gemeindeinspektionen vorgenommen wurden. Das zeugt von wenig Pflichteifer der betreffenden Beamten und wir wünschen, dass diese fehlenden Beamten kategorisch zu besserer Pflichterfüllung aufgefordert werden. Ueber die Inspektionen der Gemeinden bestehen bestimmte gesetzliche Vorschriften und es ist unbegreiflich, dass einzelne Regierungsstatthalter in so flagranter Weise sich über dieselben hinwegsetzen.

M. **Boinay.** La commission d'économie publique revient avec raison sur le projet d'une nouvelle loi communale réclamée depuis longtemps. On nous dit que tous les matériaux nécessaires et même le projet du gouvernement sont prêts, de sorte qu'il y aurait lieu, me semble-t-il, de soumettre une bonne fois cette loi au Grand Conseil. Attendre pour cela que celle sur l'impôt soit accepté par le peuple serait s'exposer à attendre longtemps encore. Le peuple ne vote pas volontiers les lois d'impôt, surtout quand on lui propose des aggravations de charges, comme ce sera le cas.

La loi actuelle sur les communes, malgré ses perfections à l'époque où elle a été élaborée, renferme cependant de grandes lacunes, parmi lesquelles je citerai la règlementation du droit donné au gouvernement de mettre les communes sous tutelle, de suspendre les conseils communaux, de les laisser dans cette situation pendant des années, ce qui souvent occasionne des désagréments plus grands que ceux que l'on a voulu éviter. Certaines communes ont été pourvues de tuteurs qui ont géré les affaires plus mal que les conseils communaux suspendus.

Il importe de règlementer ce chapitre très important de la mise sous tutelle des communes incapables de remplir leurs devoirs.

J'exprime donc avec la commission le désir que le gouvernement présente au plus tôt un projet de loi sur les communes.

Pendant que j'ai la parole, je veux faire une observation visant surtout le Jura.

La direction des affaires communales est chargée de l'examen de recours si nombreux qui lui sont adressés des diverses parties du canton, surtout du Jura, qu'il est compréhensible que, malgré toute sa bonne volonté, elle ne puisse y procéder aussi rapidement qu'on le désirerait. Il arrive souvent que des recours sont en appel pendant plus d'une année.

Je n'ai aucunement l'intention d'en faire un reproche au titulaire de la Direction. Je sais combien il se donne de peine pour expédier les affaires, malheureusement trop nombreuses. Je constate seulement que des litiges très simples, qui devraient être normalement réglés dans l'espace de quelques jours, ne le sont quelquefois qu'au bout d'une année.

Je me demande donc s'il n'y aurait pas lieu d'adjoindre à la direction des affaires communales un employé de langue française qui pourrait examiner plus rapidement les recours du Jura que ne le fait le secrétaire actuel. Les recours contre les élections sont particulièrement très fréquents. La manie des recours est un défaut que nous, Jurassiens, nous semblons apporter en naissant; mais il faut nous prendre tels que nous sommes. Nous demandons que le gouvernement fasse en sorte que les recours soient examinés et tranchés plus rapidement. Ainsi tout ira mieux.

v. Wattenwyl, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die meisten Rekurse von Gemeinden kommen aus dem Jura und es muss zugegeben werden, dass die Erledigung derselben sich oft verzögert. Allein in den meisten Fällen sind die Gemeinden selbst schuld und nicht die Direktion. Es ist im Jura gäng und gäbe, dass gegen das Urteil des Regierungsstatthalters von der unterliegenden Partei an den Regierungsrat rekurriert wird, während man sich im alten Kantonsteil dem Entscheid

des Regierungsstatthalters viel eher fügt. Das Geschäft gelangt dann an die Direktion des Gemeindewesens. Wir müssen die Akten einverlangen und die beiden Parteien anhören. Diese haben in der Regel einen Anwalt zur Seite, der die Sache gern etwas in die Länge zieht. Wenn von der einen Partei ein Bericht eingelangt ist, muss ich der andern Gelegenheit geben, ihn einzusehen und darauf zu antworten. So geht die Sache hin und her und ein Jahr ist bald vorbei. Ich würde es sehr begrüssen, wenn derartige Rekursfälle möglichst rasch erledigt werden könnten, und ich wäre Herrn Boinay, der hier und da auch Parteien vertritt, dankbar, wenn er, soviel an ihm, mir dabei behülflich sein wollte (Heiterkeit).

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie dem Bericht der Staatswirtschaftskommission entnehmen können, haben wir uns auch etwas über die Bereitschaft erkundigt und durch eine Abordnung einen Augenschein in Tavannes vornehmen lassen. Eine noch bessere Gelegenheit, sich über die Bereitschaft Rechenschaft zu geben, bot sich am 29. August abhin anlässlich der Mobilisation der III. Division. Ich nahm an derselben als Kommandant von Landwehrtruppen teil und kann Ihnen mitteilen, dass die Militärdirektion mit ihren Angestellten und die Mobilisationsbehörde (Platzkommandant Herr Oberst Guggisberg, Leiter der Pferdebestellung Herr Oberst Trüssel) ihre Aufgabe in ausgezeichneter Weise gelöst haben. Zirka 10,000 Mann mit den dazu gehörigen Pferden und Kriegsfuhrwerken vollendeten ihre Mobilisation bis nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in aller Ruhe und Ordnung, so dass man nach jeder Richtung den besten Eindruck bekam. Am Nachmittag zogen die Truppen in ausgezeichneter Haltung in ihre Vorkurskantonnemente ab. Auch die Demobilisation am 10. September verlief in gleicher Weise, so dass konstatiert werden kann, dass die dem Kanton Bern in dieser Beziehung übertragenen Vorbereitungen richtig getroffen sind.

Der einzige Gegenstand, der in der Staatswirtschaftskommission Anlass zu Erörterungen gab, betrifft die vor einem Jahr anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes hier gemachten Reklamationen bezüglich der Vergebung von Lieferungen, speziell von Tornistern. Die Abordnung der Staatswirtschaftskommission hat die Verhältnisse eingehend geprüft und es hat sich herausgestellt, dass auch hier, wie es gewöhnlich der Fall ist, stark übertrieben worden ist. Mit geringer Mühe konnte der Streit beigelegt werden und die Gemüter sind wieder beruhigt, namentlich nachdem der Kanton infolge der Erhöhung der Vergütung durch den Bund nun in der Lage ist, etwas mehr zu zahlen als in früheren Jahren. Ich will mich über die Tornisterangelegenheit nicht weiter aussprechen. Falls aus der Mitte des Rates noch näherer Aufschluss verlangt wird, so wird der Herr Militärdirektor, der in dieser Angelegenheit am besten informiert ist, ihn gerne erteilen. Der Staatswirtschaftskommission ist unter dem 15. Juni von seiten des kantonalen Sattlermeisterverbandes eine Eingabe zugestellt worden, in der die Einsetzung einer besondern Kommission verlangt wird, welche jeweilen die Lieferungen zu vergeben hätte. Die Staatswirtschaftskommission hält eine solche Ordnung der Dinge nicht für angezeigt, sondern ist der Ansicht, dass der Regierungsrat, der diese Sache bisher besorgt hat, die weitaus geeignetste Behörde ist, um auf Grund der Anträge der Militärdirektion diese Vergebungen vorzunehmen. Wenn Sie dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zustimmen, würde dem Vorstand des kantonalen Sattlermeisterverbandes in diesem Sinne geantwortet.

Auch die letztes Jahr erhobene Klage, die kantonale Anstalt führe Privataufträge aus, ist untersucht worden und es hat sich herausgestellt, dass der Kriegskommissär in der Tat, ohne sich der Unzulässigkeit seines Vorgehens bewusst zu sein, zum Verkauf gelangende Mäntel und Uniformen im Auftrage der Käufer abändern liess. Es wurde ihm nahegelegt, dass das unzulässig sei, und er hat uns die Zusicherung gegeben, dass in dieser Beziehung keine Klagen mehr zu gewärtigen sein werden. Man hatte sich auch darüber beschwert, die gleiche Anstalt habe Lieferungen an das kantonale Landjägerkorps besorgt. Das hält die Staatswirtschaftskommission nun für zulässig, da auch das Landjägerkorps zur Staatsverwaltung gehört und es im Interesse des Staatshaushaltes liegt, wenn diese Lieferungen von der kantonalen Anstalt besorgt werden.

Von seiten des Militärdepartementes wurde der Kanton aufgefordert, die Bestände in Kleidungs- und Ausrüstungsmaterial zu ergänzen, und die Militärdirektion hat die nötigen Anordnungen getroffen, dass dies möglichst rasch geschieht. Wenn sie bisher etwas zurückgehalten hatte, geschah es nicht etwa aus Nachlässigkeit, sondern weil man immer glaubte, es werde nun eine neue Uniformierung eingeführt, und sie es nicht für zweckmässig hielt, allzuviele Ausrüstungsgegenstände herstellen zu lassen, die dann sofort wieder durch neue hätten ersetzt werden müssen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, den Bericht der Militärdirektion zu genehmigen.

Tschumi. Ich erlaube mir, den Ausführungen des Herrn Referenten der Staatswirtschaftskommission einige wenige Worte beizufügen. Ich habe mit Befriedigung konstatieren können, dass die Sattlermeister des ganzen Kantons mit der nunmehrigen Vergebung der Sattlerarbeiten durch das Kriegskommissariat zufrieden sind. Das zeigt, wie wenig es von seiten der Behörden braucht, um die Berufsverbände zufrieden zu stellen. Im weitern konstatiere ich mit Befriedigung, dass der Kantonskriegskommissär verhalten wurde, keine Privataufträge mehr anzunehmen, und dass auch in dieser Richtung eine Besserung eintreten soll. Ueber einen Punkt hätte ich gerne noch von der Staatswirtschaftskommission Auskunft gehabt. Ich habe seinerzeit bemerkt, dass der Kantonskriegskommissär es im Verkehr mit der Bürgerschaft, mit den Meistern, welche um Arbeit einkommen, an demjenigen Mass des Taktes fehlen lasse, das man von einem Beamten in dieser Stellung verlangen könne. Ueber diesen Punkt ist keine Auskunft gegeben worden, doch wird sich ja demnächst Gelegenheit bieten, darüber noch einmal zu sprechen.

In einem andern Punkte hätte ich gerne Auskunft seitens der Militärdirektion. Sind nicht infolge des

Umstandes, dass die Bestände nicht rechtzeitig ergänzt wurden, dem Kanton Entschädigungen entgangen, die ihm der Bund hätte ausrichten sollen?

Grimm. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um einen Fall zur Sprache zu bringen, der in der letzten Zeit nicht nur die kantonale, sondern auch die auswärtige Presse beschäftigt hat. Vor ungefähr einem Monat wurde ein Arbeiter, ein Schreiner, aus dem Kantonsspital Zürich entlassen, wo er auf Kosten der Militärversicherung verpflegt worden war. Er hatte sich im Militärdienst Gelenkrheumatismus zugezogen, kam infolgedessen in das Spital und wurde nachher als dienstuntauglich entlassen. Der Betreffende musste sein Militärbüchlein der Militärdirektion von Zürich übergeben und erhielt es einstweilen nicht zurück. Er kam nach Eriswil, trat dort in Arbeit, und da er seine andern Ausweispapiere bei sich hatte, gut beleumdet war und zudem den Nachweis erbringen konnte, dass er das Militärbüchlein mehrmals bei der zuständigen Instanz reklamiert hatte, glaubte er ohne weiteres, dass er vorläufig in Eriswil wohnen und dort seine Arbeit antreten könne. Die Behörden scheinen aber anderer Ansicht gewesen zu sein, denn der Regierungsstatthalter von Trachselwald verhinderte auf Anzeige des Sektionschefs von Eriswil den Betreffenden, in Eriswil seinem Verdienst nachzugehen, nachdem er vorher lange Zeit krank und ohne Verdienst gewesen war. Der betreffende Bürger, ein 22jähriger Mann, aus dem Kanton Aargau gebürtig, wurde aus der Gemeinde Eriswil förmlich ausgewiesen. Man erklärte ihm, wenn er das Dienstbüchlein nicht innert zweimal 24 Stunden beibringen könne, werde man ihm die weitere Niederlassung entziehen. Es war ihm selbstverständlich unmöglich, das Dienstbüchlein, das durch die Schlamperei einer Militärdirektion irgendwo liegen geblieben war, innert der gesetzten Frist beizubringen, und er wurde ausser die Gemeindegrenzen gestellt.

Ich möchte den Herrn Militärdirektor anfragen, was er zu diesem Falle sagt und ob er der Ansicht ist, dass ein Sektionschef einen Schweizerbürger, der im Dienste fürs Vaterland seine Gesundheit geopfert und infolgedessen dienstuntauglich geworden ist, der seine übrigen Papiere in Ordnung hat und unverschuldeterweise das Militärbüchlein nicht beibringen kann, auf diese Art und Weise behandeln darf. Ich bemerke, dass der Fall allerdings nicht im Berichtsjahre 1909, sondern erst im laufenden Jahre passiert ist, doch ist das Verhalten der Behörden in demselben so symptomatisch, dass man die Sache jetzt schon zur Sprache bringen kann und nicht erst bis zum Jahre 1911 warten muss.

Da hier ein drastisches Beispiel dafür vorliegt, wie man den Antimilitarismus züchtet und alles tut, damit die Unzufriedenheit draussen im Volke grösser werde, möchte ich gleich noch ein zweites Müsterchen in dieser Beziehung vorführen, für das allerdings die Behörden keine Verantwortung tragen.

Ich habe hier die Abschrift eines Briefes und eines Arbeitszeugnisses. Der Brief ist von der Eisenhandlung Will und Cie. in Biel geschrieben und hat folgenden Wortlaut:

«Chargé. Herr A. Baumgartner, Angestellter, Pension Allioth, Biel. Wie wir indirekt vernommen, müssen Sie nun doch dieses Jahr die Rekrutenschule noch machen. Wir sind also, wie wir Ihnen während des letzten Dienstes bereits mitteilten, gezwungen, Sie zu ersetzen und künden Ihnen daher Ihre Stelle per Ende September. Achtungsvoll, Will und Cie.»

Wer Mitinhaber der Firma Will und Cie. in Biel ist, brauche ich Ihnen wohl nicht auseinanderzusetzen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass es niemand geringeres ist als Herr Oberst-Korpskommandant und ehemaliger Grossrat Will.

Aber damit nicht genug! Um nach aussen den Anschein nicht zu erwecken, als ob die Entlassung wegen bevorstehenden Militärdienstes erfolgt sei, hat die hochpatriotische Firma dem Betreffenden folgendes Zeugnis mit auf den Weg gegeben: «Unterzeichnete bezeugen hiemit, dass Herr A. Baumgartner vom 1. Februar 1909 bis heute in unserem Geschäft als Angestellter für die Kalkulation und den Detailservice tätig war. Seine Leistungen fielen stets zu unserer vollsten Zufriedenheit aus und kennen wir Herrn Baumgartner als treuen, fleissigen und gewissenhaften Angestellten. Herr Baumgartner verlässt unser Haus aus freiem Willen, und wünschen wir ihm für sein Fortkommen viel Glück, indem wir ihn unsern werten Kollegen bestens empfehlen. Will und Cie.»

Die Entlassung erfolgt also, weil der Betreffende die Pflicht gegenüber dem Vaterland erfüllen musste, und im Zeugnis erklärt man, dass er seine Stelle aus freiem Willen verlassen habe. Ich glaube, es braucht nicht grosse Worte, um ein derartiges Gebahren zu kennzeichnen, aber der Umstand, dass in einem Geschäft, an dem sogar ein Herr Oberst-Korpskommandant beteiligt ist, solche Zustände vorkommen können, muss Ihnen schliesslich doch eine kleine Erklärung dafür geben, wenn im Volke draussen die Meinung über den Militarismus nicht derart ist, wie sie vielleicht verschiedene unter Ihnen gerne haben möchten.

Schneider (Biel). Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den Mitteilungen des Herrn Grimm betreffend die Firma Will und Cie. in Biel. Ich möchte Ihnen wenigstens zur Kenntnis bringen, dass Herr Oberst-Korpskommandant Will an der Firma nicht aktiv beteiligt ist und sich um das Geschäft in Biel sehr wenig mehr bekümmert. Er kann daher für den erwähnten Fall nicht verantwortlich gemacht werden. Herr Oberst Will hat wahrscheinlich von dieser Kündigung gar keine Kenntnis gehabt und man tut ihm also in dieser Beziehung unrecht.

Scheurer, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grimm in letzter Linie aufgeworfen hat, berührt uns hier nicht. Bezüglich des Militarismus oder Antimilitarismus möchte ich nur bemerken, dass die im Laufe dieses Jahres gemachten Beobachtungen darauf schliessen lassen, dass der Geist in unseren Truppen mit ganz verschwindenden Ausnahmen ein sehr guter ist und dass namentlich bei den drei Anlässen, wo wir plötzlich mobilisieren mussten, um unseren bedrohten Miteidgenossen die bernischen Sappeure zu schicken, von allen Seiten, ohne Rücksicht auf irgendwelches politisches Glaubensbekenntnis, ein erfreulicher Eifer zur Uebernahme der Arbeit sich gezeigt hat.

Der andere von Herrn Grimm erwähnte Fall ist mir vollständig unbekannt und ich will mir dann noch privatim von Herrn Grimm die nötige Auskunft erbitten. Ich zweifle daran, dass mit Rücksicht auf das fehlende Dienstbüchlein eine Verweigerung der Nie-

derlassung stattfinden konnte, weil das miteinander nichts zu tun hat. Soviel mir bekannt ist, hat der Fall auf der Militärdirektion zu keinen weitern Verhandlungen Anlass gegeben. Es lag vielleicht eine Anfrage unter hundert andern vor, an die ich mich jetzt nicht erinnere, aber ich bin gerne bereit, den Fall zu untersuchen.

Herr Tschumi hat angefragt, ob dem Kanton aus den bestehenden Mängeln in den gesetzlichen Beständen und der Verpflichtung zu ihrer Ergänzung irgendwelche finanziellen Folgen erwachsen werden. Die Frage ist bereits in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache gekommen. Zwei oder drei Posten (Kapüte und Tornister) der gesetzlichen Bestände waren nicht vollständig, weil man uns gesagt hatte, dass jeden Augenblick eine neue Uniformierung und eine Neuordnung des Gepäcks erfolgen könne. Von dem Departement traf dann die Weisung ein, wir sollen diese Posten ergänzen. Bei den Kapüten war das nicht so leicht, weil wir vom Bund hiefür eine offenbar ungenügende Entschädigung bekommen, was schon im Ständerat zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben hat. Bei den Tornistern war die Ergänzung leichter, weil unsere Sattlermeister gerne geneigt sind, soviel Tornister als möglich zu machen. Wir werden nun die Bestände im Laufe dieses Jahres auf die verlangte Höhe bringen und der Bund wird uns dafür nach dem bisherigen Tarif entschädigen und wenn mehr bezahlt werden muss als letztes Jahr, die entstehenden Mehrkosten tragen.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

M. **Jobin**, rapporteur de la direction de la Justice. Je n'ai pas de grandes observations à présenter relativement à la gestion de la direction de la justice. Nous constatons simplement que cette partie importante de l'administration de l'Etat est passablement surchargée de besogne, au point de vue législatif, pour le moment.

Nous pouvons en outre constater avec satisfaction que la surveillance et le contrôle des fonctionnaires relevant de cette direction sont exercés avec une rectitude complète.

Le rapport de la direction de la justice mentionne cependant deux cas de manquement assez graves de la part de fonctionnaires, auxquels il n'a été infligé à l'un que des admonestations et à l'autre qu'un blâme avec menace de révocation.

La commission d'économie publique estime que, dans des cas pareils, il est dans l'intérêt non seulement de l'administration de l'Etat, mais des fonctionnaires eux-mêmes, que ceux-ci soient sous l'impression que les manquements d'une certaine gravité entraîneront immédiatement et sans autre avis ou blâme, leur révocation.

Nous ne voulons pas par là critiquer absolument les décisions prises par la direction de la justice, mais la commission se borne à attirer simplement l'attention du chef de ce dicastère et celle du Grand Conseil sur les conséquences très graves qu'il y aurait à avoir la main un peu trop lâche dans des cas de ce genre.

L'organisation des registres fonciers a donné lieu, vous le savez, à un très grand travail, qui s'est poursuivi d'une manière satisfaisante, nous a déclaré le chef du département. Cependant, la surveillance de cette organisation ayant été confiée à l'inspecteur des secrétariats de préfecture et des greffes de tribunaux, on a dû reconnaître que ce fonctionnaire avait véritablement trop de fils à sa quenouille, car il devrait être à la fois au four et au moulin. Aussi la commission unanime invite le Conseil-exécutif à renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il compte prendre en vue de remédier à cet état de choses.

Nous n'avons rien d'autre à mentionner, sauf que la commission d'économie publique désire beaucoup qu'en vue de l'application du code civil suisse, la direction de la justice, d'accord avec le gouvernement, prenne les mesures utiles pour familiariser l'ensemble des citoyens avec celles de ses dispositions qui heurteraient le plus les conceptions actuelles des populations.

Sous réserve de ces quelques observations la commission d'économie publique propose au Grand Conseil la ratification du rapport de la direction de la justice.

Berger (Langnau). Ich vermisse unter den im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission aufgeführten Arbeiten, mit denen die Justizdirektion zurzeit beschäftigt ist, das Dekret über die Handelsgerichte, dessen Erlass das vor bald zwei Jahren vom Volk angenommene Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vorsieht. In den Versammlungen vor der Volksabstimmung waren die Handelsgerichte fast zum springenden Punkt geworden und mit der Annahme des Gesetzes dokumentierte das Bernervolk, dass dieses alte Postulat der Einführung eines Handelsgerichtes nun einmal erfüllt werden solle. Wenn wir Vertreter von Handel und Industrie nicht bald einmal mit dem Handelsgericht vor unsere Wähler treten können, so kommen wir in die grösste Verlegenheit und spielen eine traurige Rolle. Aus diesem Grunde und weil ich die Ueberzeugung habe, dass das Handelsgericht uns zum Wohl gereichen wird, möchte ich den dringenden Wunsch aussprechen, es sei diese Materie baldmöglichst auf dem Dekretswege zu ordnen.

Stettler (Bern). Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, es möchte betreffend die Fristen für die Anmeldung von Servituten und Pfandrechten für das neue Grundbuch nicht allzu rigurös vorgegangen werden. Ursprünglich war die Frist auf 30. Juni angesetzt, dann wurde sie in verdankenswerter Weise bis 15. August verlängert. Seither ist, wie ich vernommen habe, an die Amtsschreibereien die Weisung ergangen, nachträglich keine Anmeldungen mehr entgegenzunehmen. Ich begreife diese Verfügung, denn wir müssen mit dem Grundbuch einmal fertig werden, aber gegenwärtig sind die Amtsschreiber noch mit der Ausfertigung der neuen Grundbücher beschäftigt und es läge meines Erachtens kein Hindernis vor, während dieser Ausfertigung noch nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen. Man würde damit dem Publikum namentlich auf dem Lande — hier in der Stadt ist meines Wissens bereits alles fertig — entgegenkommen und es läge ein solches Vorgehen auch im Interesse der Annahme des Einführungsgesetzes und einer glatten Durchführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Handelsgerichte sollen eingeführt werden, es ist eine gesetzliche Vorschrift und es fehlt bei der Regierung und der Justizdirektion nicht am guten Willen, die Einführung vorzunehmen. Nur geht es auch in diesem Fall wie in so manchen andern, dass die Verhältnisse stärker sind als die Leute. Wie Sie wissen, beabsichtigte man ursprünglich, die Handelsgerichte auf dem Boden des jetzigen Zivilprozesses einzuführen und zu diesem Zweck das jetzige Verfahren mit den notwendigen Zusatzbestimmungen zu versehen. Inzwischen ist nun ein neuer Zivilprozess gekommen, der in einem fertigen Entwurf vorliegt, und man sagte sich, dass es nicht mehr nötig sei, den alten Zivilprozess abzuändern, sondern dass man dann das Handelsgerichtsverfahren auf das Verfahren des neuen Zivilprozesses basieren wolle. Man glaubte, man könne denselben ziemlich rasch einführen, aber es ging länger als man dachte und wir befinden uns nun in der materiellen Unmöglichkeit, den neuen Zivilprozess einzuführen. In einem Jahre geben wir den Richtern ein ganz neues Zivilgesetz in die Hand und wenn wir gleichzeitig noch einen neuen Zivilprozess einführen würden, so hätten sie gar nichts mehr, woran sie sich halten könnten, sie wären sowohl im materiellen Recht wie im Verfahren vollständig in die Luft gestellt und müssten sich erst in alle diese neuen Bestimmungen und Verhältnisse hineinarbeiten. Wenn wir die Handelsgerichte jetzt einführen wollen, bleibt uns infolgedessen nichts anderes übrig, als das Verfahren auf dem Dekretswege neu zu ordnen. Das ist aber schneller gesagt als getan, denn ein solches Dekret würde sehr umfangreich und nichts anderes als ein vollständiges Gerichtsverfahren für die Handelsgerichte sein. Dabei bin ich allerdings einverstanden, dass dieses Handelsgerichtsverfahren gleichsam den Lehrblätz für das zukünftige allgemeine Gerichtsverfahren bilden könnte. Man könnte also, allerdings mit grosser Arbeit, in dieser Weise vorgehen.

Nun ist aber noch eine weitere Schwierigkeit dazu gekommen. Die dem Handelsgericht unterstehenden Geschäfte sind in der Regel solche, die in letzter Instanz dem Bundesgericht unterbreitet werden können. Nun ist gegenwärtig auch eine Reform des Bundesgerichtes in Arbeit. Man weiss zur Stunde nicht, wie sie herauskommen wird, aber je nach ihrer Gestaltung werden wir auch unsere Handelsgerichte so oder anders einrichten müssen. Wenn zum Beispiel, wie von einer Seite vorgeschlagen wird, das Bundesgericht nur noch Kassationsinstanz sein wird, so können wir unsern Zivilprozess nicht mehr brauchen. Wenn aber das Bundesgericht wie bisher Berufungsinstanz und sogar reine Appellationsinstanz bleibt und die Urteile nach allen Seiten nachprüft, so wird das Verfahren der Kantone ein ganz anderes sein müssen als im ersten Fall. Es bleibt uns gegenwärtig nichts anderes übrig, als abzuwarten, welchen Gang die Reform des Bundesgerichtes nehmen wird. Am guten Willen fehlt es, wie gesagt, nicht, aber ich habe Bedenken, jetzt eine Arbeit zu machen, die vielleicht nach einem Jahr wieder auf die Seite gelegt werden muss.

Was die Grundbucheingaben anbelangt, so haben Sie aus den bezüglichen Publikationen gesehen, dass die Frist nicht nur einmal, sondern zweimal verlängert worden ist. Nach der von allen Seiten verlangten ersten Verlängerung erklärte ich denjenigen, die eine zweite Verlängerung nachsuchten, dass ich der Regierung einen bezüglichen Vorschlag machen werde, wenn sich in weiten Kreisen des Volkes hiefür ein Bedürfnis geltend mache. Als dann etwa zwölf bis fünfzehn dahinzielende Eingaben einlangten, wurde die Frist noch einmal um vierzehn Tage verlängert. Diese Frist ist nun abgelaufen und wir können die Amtsschreibereien nicht zwingen, nachträgliche Anmeldungen noch entgegenzunehmen. Wenn aber einige Amtsschreibereien, wie sie erklärt haben, solche doch noch entgegennehmen wollen, so werden wir ihnen nicht in den Arm fallen, denn es ist unser Bestreben, das neue Grundbuch nicht nur rasch, sondern namentlich auch gut einzuführen. Die Regierung wird Vorschläge machen, die eine Abänderung des Gesetzes zur Folge haben werden. Denn so wie man die Sache jetzt überblicken kann, wird es kaum möglich sein, in den vorgesehenen Fristen eine brauchbare Revision vorzunehmen. Aber wir werden die Revision so weit zu fördern suchen, dass das neue Sachenrecht am 1. Januar 1912 materiell in Kraft treten kann. Wir werden alles tun, um den Bürgern entgegenzukommen, aber man kann es nicht allen Leuten recht machen. Es gibt Leute, die sich überhaupt an keine Frist halten können, und wir dürfen darunter die andern nicht leiden lassen. Wir werden, wie gesagt, einer nachträglichen Berücksichtigung der Eingaben durch die Amtsschreiber nichts in den Weg legen, aber wir können sie dazu nicht zwingen. Die Amtsschreiber müssen auch Zeit haben, die Arbeit ruhig auszuführen, sonst kommen wir überhaupt zu keinem Ziel. An vielen Orten wird die Auflage schon in den nächsten Wochen erfolgen können. Die Bereinigung der Grundbücher hat übrigens in den einzelnen Amtsbezirken einen ganz verschiedenen Verlauf genommen. Die Verhältnisse sind sehr verschiedenartig. Was dem einen Amtsschreiber grosse Mühe machte, war für den andern gar nicht spürbar, und da, wo die Vermessung nicht durchgeführt war, wie zum Beispiel im Oberland, waren die Verhältnisse ganz anders als in den vermessenen Gemeinden. An einem Ort plagen die Pfandrechte die Amtsschreiber und das Publikum, am andern die Dienstbarkeiten, am dritten Ort haben sich die Grenzverhältnisse im Laufe der Zeit etwas merkwürdig gestaltet; die Herren Geometer haben an mehreren Orten diese Verhältnisse auf eigene Faust geordnet, so dass sie, wie zum Beispiel im Amte Aarwangen, mit dem Grundbuch nicht in Einklang gebracht werden können. Der Regierungsrat wird sich Mühe geben, die Bereinigung nicht nur rasch, sondern in erster Linie so durchzuführen, dass wir für die Zuverlässigkeit des neuen eidgenössischen Grundbuches garantieren können, und ich glaube, es werde möglich sein, es dahin zu bringen, dass der definitive Uebergang in einer Weise erfolgen wird, dass man sozusagen nichts davon merkt. Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Grundbuchbereinigung viel Unwillen erregt hat, allein die heutige Generation muss gewissermassen für die Sünden fast eines Jahrhunderts büssen. Bei diesem Anlass mussten eine ganze Reihe unklarer Verhältnisse in Ordnung gebracht werden, die von einem Titel in den andern übergingen, und es werden noch Jahrzehnte vergehen, bis diese unklaren Verhältnisse mit Hülfe des neuen Grundbuches in Ordnung gebracht sind. Es ist fast nicht zu glauben, was alles an Dienstbarkeiten angemeldet wurde. Jedes Wort, jeder Buchstabe, jedes Komma, die im Titel standen, wurden eingegeben und wenn den Leuten

erklärt wurde, das sei nicht eingabefähig, und die Amtsschreiber es nicht aufnehmen wollten, so entstand eine fürchterliche Aufregung. Die Schwierigkeiten snid also gross, aber das Werk wird, wenn die erste Täubi verraucht ist, den Leuten Freude machen. Wir müssen, wie gesagt, hier eine Arbeit leisten, die im Laufe der letzten Jahrzehnte und des letzten Jahrhunderts viel leichter hätte verrichtet werden können.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

M. **Jobin,** rapporteur de la commission d'économie publique. Le rapport de la commission d'économie publique concernant les affaires sanitaires sera encore plus bref que celui de la justice. Nous ne pouvons que constater la marche régulière des déclarations des médecins concernant les maladies contagieuses et noter que le vœu exprimé il y a deux ans par la commission d'économie publique, à savoir qu'il soit dressé une statistique des cas de mort d'enfants ensuite d'accidents, a été abandonné, les frais de cette statistique devant ascender, d'après l'enquête établie par la direction, à environ 50 fr. par cas. Il n'y a plus lieu, dans ces conditions, de donner suite à l'idée émise.

Reste toujours le gros morceau de la gestion des affaires sanitaires, — la question des aliénés. Le Grand Conseil a voté lundi une dépense de 600,000 fr. pour l'agrandissement de la Waldau, mais on est loin pour cela d'avoir résolu la question qui se meut dans des proportions extrêmement vastes. La règlementation du traitement des aliénés fera l'objet d'un rapport très détaillé et très condensé de la part de la direction des affaires sanitaires.

Tout le monde sait, par des articles publiés dans les journaux, et aussi par l'intérêt que chacun porte à cette grave et complexe question, qu'elle entraînera de lourdes charges. L'Etat ne peut toutefois pas s'engager sans grandes précautions dans une voie qui nous mènerait aisément beaucoup plus loin qu'on ne le voudrait, et le gouvernement a raison de s'entourer de tous les renseignements désirables avant de présenter des propositions au Grand Conseil, puisque ces propositions entraîneront sans aucun doute des dépenses considérables. Dès lors, la commission d'économie publique estime qu'il y a lieu d'attendre les propositions qui seront faites et vous propose de ratifier la gestion du département des affaires sanitaires.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Armenwesen hat im Jahre 1909 eine Gesamtausgabe von 2,689,738.23 Fr. verursacht. Nach Abzug der kantonalen Armensteuer im Betrage von 1,732,032.04 Fr. musste von der Staatskasse ein Zuschuss von 957,706.19 Fr. geleistet werden (zirka 10,000 Fr. mehr als im Vorjahre). Der Voranschlag wurde im ganzen um 187,938.23 Fr. überschritten, wovon 120,000 Fr. an die Gemeinden gefallen sind. Die Zahl der dauernd unterstützten Kinder betrug 7700, der Erwachsenen 9475, Total 17,175 Personen, 235 weniger als im Jahre 1908. In Anstalten untergebracht waren 815 Kinder und 3544 Erwachsene, bei Privaten verkostgeldet 4751 Kinder und 2746 Erwachsene, auf Höfen verpflegt 199 Kinder und 15 Erwachsene, bei ihren Eltern verpflegt 1931 Kinder und 246 Erwachsene, im Armenhaus untergebracht 4 Kinder und 417 Erwachsene, in Selbstpflege 2507 Erwachsene.

Die auswärtige Armenpflege kostete 614,993.78 Fr., nämlich Unterstützungen ausser Kanton 314,979.65 Fr. und Kosten für Heimschaffungen, Versorgung im Kanton und so weiter 310,014.13 Fr. Die Vermehrung gegenüber 1908 beträgt 17,413.55 Fr.

In der Rubrik «Besondere Unterstützungen» fällt der Posten von 40,459.65 Fr. für die Verpflegung kranker Kantonsfremder auf gegenüber bloss 29,617.57 Fr. im Vorjahre. Verpflegt wurden im Berichtsjahre 763 Personen, im Jahre 1908 619.

Die sogenannten Naturalverpflegungsstationen haben letztes Jahr 52,753 Wanderer verpflegt gegenüber 37,000 im Vorjahre. Diese Vermehrung zeigt, welche Folgen die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse für die armen Leute haben.

Die Staatswirtschaftskommission begrüsst es, dass endlich der Entwurf des Armenpolizeigesetzes vorliegt. Durch Anstaltsbesuche haben wir uns überzeugt, dass es absolut notwendig ist, gewisse Elemente, die den übrigen Insassen der Armenanstalten das Leben zur Hölle machen, anderweitig unterzubringen. Wir wünschen, dass die Beratung dieser Vorlage sobald als möglich an die Hand genommen werde.

Im übrigen haben wir wenig zu bemerken, indem im Berichtsjahre seitens der Armendirektion eigentlich bloss die ordentlichen Geschäfte erledigt worden sind. Wir wiederholen die schon früher angebrachte Bemerkung, dass einige Gemeinden ihre Verpflegungsreglemente immer noch nicht zur Sanktionierung durch den Regierungsrat eingesandt haben, und wir wünschen, die Armendirektion möge für die Einsendung derselben eine Frist festsetzen, damit nach dieser Richtung einmal Ordnung geschaffen wird.

Die ordentliche Armenpflege hat sich seit Erlass des Armengesetzes zusehends gebessert. Es kommen zwar immer noch Fälle mangelnder Pflege vor, die aber bei richtiger Aufsicht vermieden werden können. Ebenso wünschen wir, dass dem Patronat vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde. Von seite der Direktion sollte darauf gedrungen werden, dass die Armenbehörden den bezüglichen Vorschriften nachleben.

Wie Sie aus den angeführten Zahlen ersehen haben, verursacht die auswärtige Armenpflege und die Verpflegung kranker Kantonsfremder bedeutende Arbeit und immer grössere Auslagen. Es ist notwendig, dass zweckentsprechende Inspektionen bei den ausserhalb des Kantons Unterstützten stattfinden. Diese Inspektionen sollen in Zukunft durch den neugewählten Adjunkten des kantonalen Armeninspektors vorgenommen werden.

Die staatlichen Erziehungsanstalten sind meistens überfüllt, einzig die neuerrichtete Mädchenanstalt in Loveresse hat noch keinen starken Zuspruch. Die

Armenanstalten sind sehr stark, nach meiner Ueberzeugung viel zu stark bevölkert. Es sollte unbedingt eine neue Armenanstalt geschaffen werden.

Die Staatswirtschaftskommission konstatierte, dass die Verpflegung der Insassen der Anstalten im grossen und ganzen befriedigend ist. Immerhin wäre es gut, wenn man weiter gehen könnte. Bei einem Besuch in der Anstalt Frienisberg habe ich gefunden, dass dem Kaffee sehr wenig Milch zugesetzt war, und als ich kürzlich an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne das schöne Vieh sah, dachte ich, man sollte von dem Segen der Landwirtschaft auch unseren Armen etwas mehr zukommen lassen. Bei gutem Willen können wir unseren Anstaltsinsassen nicht nur in bezug auf die Quantität, sondern auch die Qualität sicher etwas Besseres bieten. Das sind wir unseren armen Leuten schuldig, denn wenn man diese Anstalten besucht, leidet man unter der Wucht der Einwirkung des Elends, das man da zu Gesicht bekommt.

Es ist in Zukunft ferner darauf zu halten, dass die vom Staat subventionierten Anstalten regelmässig Bericht einsenden. Das betrifft speziell die Erziehungsanstalten, von denen verschiedene ihre Berichte nicht eingeschickt haben.

Zum Schluss erwähne ich die Bestrebungen zur Einführung der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst die Einführung dieses Prinzips. Die schweizerische Armenpflegerkonferenz, die dieses Jahr hier in Bern tagte, beschloss, nach dieser Richtung Schritte zu tun. Nachdem erwiesen ist, dass bloss noch ein Drittel oder ein Viertel der Bürger in ihrer Heimat leben, ist es aus humanitären, finanziellen und nationalpolitischen Gründen angezeigt, das Prinzip der heimatlichen Armenpflege zu verlassen und auf dem Wege der Gesetzgebung zu der wohnörtlichen Armenpflege überzugehen. Das ist auch der Schlüssel zur Lösung der Einbürgerungsfrage und wir haben es hier mit einem grossen und wichtigen Gebiet zu tun, dessen Regelung zur dringendsten Aufgabe des modernen Staates gehört.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission den Bericht der Armendirektion zur Genehmigung.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Ausführungen der Staatswirtschaftskommission erlaube ich mir folgende Bemerkungen anzubringen.

Das Armenpolizeigesetz steht auf den Traktanden der gegenwärtigen Session und soll nächste Woche zur Behandlung kommen.

Die Bemerkung, dass immer noch eine grössere Anzahl Gemeinden (135) keine Verpflegungsreglemente besitzen, trifft leider zu. Jede Gemeinde sollte drei verschiedene Reglemente vorlegen: ein Reglement für die Verpflegung der dauernd Unterstützten, ein Reglement für die Verpflegung der vorübergehend Unterstützten und ein Reglement über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen. Nun fehlen in den 135 Gemeinden nicht alle drei Reglemente, sondern in einer Gemeinde ist das Reglement für die Verpflegung der dauernd Unterstützten noch nicht ausgearbeitet, in einer andern Gemeinde ist dieses da, dagegen fehlt das Reglement für die Verpflegung der vorübergehend Unterstützten und so weiter. Natürlich besitzen diese Gemeinden nicht überhaupt kein Verpflegungsreglement, nur ist dasselbe ältern Datums und mit dem neuen Armengesetz noch nicht in Einklang gebracht. Die Armendirektion hat bereits vor einigen Jahren durch ein Kreisschreiben verlangt, dass diesem Zustand ein Ende gemacht werde, und es langte darauf eine grosse Zahl von Reglementen ein. Wir haben neuerdings ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen und für die Einsendung der noch fehlenden Reglemente eine Frist bis Ende des Jahres festgesetzt. Wir hoffen, dass bis dahin die Reglemente vollständig einlaufen werden.

Die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission in bezug auf das Patronat ist ebenfalls richtig. Die Institution wirkt sehr viel Gutes, ist aber noch nicht überall auf der Höhe. Es fehlt nicht an Männern und Frauen, die willig sind, das Patronat auszuüben, aber es fehlt stellenweise an der richtigen Anleitung. Es ist Aufgabe der Herren Armeninspektoren, in ihren Kreisen dafür zu sorgen, dass das Patronat richtig funktioniert, und den Patronen und Patroninnen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Wir haben deshalb diese Frage diesen Herbst auf den Armeninspektorenkonferenzen zur Sprache gebracht und hoffen, dass der Erfolg nicht ausbleiben werde. Ich verweise auf das Beispiel der grossen Gemeinde Langnau, deren Armenwesen überhaupt sehr gut geleitet ist. Dort wurde ein eigentlicher Patronatsverein ins Leben gerufen, der die zahlreichen Patrone und Patroninnen zu einem Verband mit einem Vorstand vereinigt. Der Verein versammelt sich regelmässig und da werden die Fragen, die sich dem einen oder andern Patron bei der Ausübung seiner Funktionen aufdrängen, erörtert und es wird auf Mittel und Wege Bedacht genommen, um bestehende Uebelstände zu beseitigen. Dieses Beispiel sollte auch anderwärts befolgt werden.

Was die Inspektionen in den Verpflegungsanstalten anbetrifft, so konnten dieselben in den letzten Jahren infolge Krankheit des Herrn Armeninspektor Rüfenacht nicht so regelmässig stattfinden, wie es wünschbar gewesen wäre; nachdem nun aber dem kantonalen Armeninspektor eine Hülfskraft in der Person des Herrn Lörtscher an die Seite gegeben worden ist, werden sie wieder regelmässig vorgenommen werden. Ich konstatiere mit Befriedigung, dass die Staatswirtschaftskommission auf ihrem Rundgang bei den Armenanstalten zur Ueberzeugung gelangt ist, dass die Zustände in denselben im grossen und ganzen nicht zu ernsthafter Kritik Anlass geben. Es ist richtig, dass die Anstalten überfüllt sind, aber die Vorsteher und Direktionen geben sich alle Mühe, den alten gebrechlichen Leuten ein so freundliches Dasein als möglich zu bereiten. Immerhin ist im einzelnen noch manches der Verbesserung fähig, wie der Herr Kommissionsreferent auch betont hat. Nur möchte ich bemerken, dass, wenn man zum Beispiel die neue Anstalt in Worben, das Greisenasyl St. Immer oder überhaupt alle unsere Anstalten besucht, man sagen muss, dass eine grosse Anzahl von Leuten durch die Versetzung in eine Anstalt eigentlich aus dem Elend herausgerissen wurden und nun eine freundliche Wohnung und eine zuträgliche, genügende Nahrung haben, so dass die Unterbringung in der Anstalt für sie eine grosse Wohltat war.

Die Kosten für die Verpflegung kranker Kantonsfremder sind gegenüber dem Vorjahre bedeutend gestiegen. Es wäre zu wünschen, dass, wenn in einer Gemeinde ein Kantonsfremder erkrankt und im Spital

verpflegt werden muss, die betreffende Gemeinde der Armendirektion sofort Kenntnis geben würde, damit wir den Fall untersuchen können. Mitunter handelt es sich um einen Verunfallten, für den der Arbeitgeber haftpflichtig ist. Mitunter hat der Kranke noch eigene Mittel oder Angehörige, die für die Kosten aufkommen könnten, oder er hat Leistungen aus einer Krankenkasse zu gewärtigen und so weiter. Auf alle diese Verhältnisse wird von den Gemeinden nicht immer genügend Bedacht genommen, sondern man setzt allzuleicht voraus, der betreffende Kantonsfremde sei nicht als wohlhabend bekannt, er müsse ins Spital und die Kosten fallen dem Staat auf. Wenn die Kosten in der gleichen Progression weiter wachsen würden wie letztes Jahr, so müssten wir eine ganz bedeutende Erhöhung des Kredites verlangen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat hervorgehoben, dass das Anwachsen der Ausgaben im Armenwesen ein bedenkliches Licht auf die sozialen Zustände werfe. Ich will nicht darauf eintreten, ich bemerke bloss, dass die Zahl der dauernd Unterstützten letztes Jahr um 235 abgenommen hat. Wir haben überhaupt die Erscheinung, dass die Zahl der Unterstützten abnimmt, die Kosten dagegen wachsen. Letzteres ist einerseits die Folge der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel und anderseits hat gegenüber früher eine wesentlich bessere Verpflegung in den Gemeinden Platz gegriffen. Das ist ein erfreulicher Fortschritt. Wir dürfen uns durch das Anwachsen der Kosten trotz des Rückganges der Zahl der dauernd Unterstützten nicht erschrecken lassen. Das ist kein bedenkliches, sondern eher ein erfreuliches Zeichen und zeigt, dass man es mit den Pflichten einer richtigen Armenfürsorge in den Gemeinden immer ernster nimmt.

Der Bericht der Armendirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben mit Befriedigung von dem zunehmenden Besuch der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten Kenntnis genommen. Die Erkenntnis, dass eine tüchtige Berufsbildung auch in der Landwirtschaft von Nutzen ist und als Hauptfaktor der Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes angesehen werden muss, bricht sich in immer weitern Kreisen Bahn. Leider konnten die bestehenden Anstalten dem zunehmenden Andrang in den letzten Jahren nicht mehr genügen. Sowohl in der Ackerbauschule als in den landwirtschaftlichen Winterschulen mussten wiederholt eine grosse Anzahl von angemeldeten jungen Landwirten zurückgewiesen werden. So sind zum Beispiel letztes Frühjahr von der Ackerbauschule auf der Rütti von 70 Angemeldeten nicht weniger als 35 wegen Mangel an Platz zurückgewiesen worden und eine ähnliche Erscheinung macht sich jeweilen im Herbst bei den Aufnahmen in die landwirtschaftlichen Winterschulen geltend. Ein solcher Zustand ist unhaltbar und wirtschaftlich verwerflich, denn seit Jahrzehnten wird immer und immer wieder betont, dass der Hauptfaktor zur Förderung der Landwirtschaft in der Berufsbildung liegt. Selbst in nicht landwirtschaftlichen Kreisen wurde auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Nachdem nun unsere jungen Leute sich anschicken, dieser Einladung Folge zu leisten und ihr Wissen zu erweitern, finden sie geschlossene Türen. Die Staatswirtschaftskommission hält es für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen und hier die Erwartung auszusprechen, dass diesen Missständen so schnell als möglich abgeholfen werde. Bekanntlich ist schon früher in einer Motion auf diese Missstände hingewiesen worden und die Landwirtschaftsdirektion hat infolgedessen einen bezüglichen Entwurf vorbereitet. Es wäre zu wünschen, dass dieser Entwurf durch die Regierung dem Grossen Rat vorgelegt würde. Dieser Wunsch ist nun seit der letzten Sitzung der Staatswirtschaftskommission erfüllt worden, indem das Geschäft auf unserer gegenwärtigen Traktandenliste figuriert und es ist zu hoffen, dass die Vorlage im Schosse unserer Behörde eine rasche Beratung erfahre, damit jedenfalls spätestens auf nächsten Herbst die nötigen Massnahmen getroffen werden können, um dem vermehrten Andrang von Zöglingen in den landwirtschaftlichen Schulen Rücksicht zu tragen.

Auf dem Gebiete des Weinbaues, dieses Sorgenkindes unserer Landwirtschaft, sind im Berichtsjahre die verschiedenen gesetzgeberischen Erlasse, die sowohl im Bunde als im Kanton im Laufe der Jahre zur Durchführung gelangten, mit dem Dekret über die Organisation des Rebfonds zum Abschluss gekommen.

Der Stand der Viehseuchen gibt im Berichtsjahre zu keinen Bemerkungen Anlass. Es ist mit Befriedigung zu konstatieren, dass der Kanton Bern von der Maul- und Klauenseuche verschont blieb, wie dies dank unserer guten Viehseuchenpolizei nun seit ungefähr einem Jahrzehnt der Fall ist. Es ist nur zu hoffen, dass man unserem Beispiel auch in andern Kantonen nachfolgen werde, namentlich in den ostschweizerischen Kantonen, wo die Maul- und Klauenseuche fast ununterbrochen herrscht und damit die Exportviehzucht gewaltig schädigt.

Bezüglich der Viehentschädigungskasse sieht sich die Staatswirtschaftskommission zu einer Bemerkung veranlasst. Diese Kasse, deren Ertrag zur Bestreitung der Kosten der Viehgesundheitspolizei und zur Entschädigung für Viehverluste in Seuchenfällen verwendet werden soll, vermag den heutigen Anforderungen nicht mehr zu entsprechen. Sie ist bekanntlich nach Ausscheidung des Viehversicherungsfonds auf einen Betrag von rund 1,500,000 Fr. reduziert worden. Die Kosten der Viehseuchenpolizei werden naturgemäss von Jahr zu Jahr immer grösser, so dass für die Entschädigung von Viehschäden nur noch eine geringe Summe übrig bleibt und letztes Jahr das Kapital angegriffen werden musste. Ein solcher Zustand ist unhaltbar und die Staatswirtschaftskommission hält es für ihre Pflicht, auf diesen Umstand hinzuweisen und die Behörden zu ersuchen, Massnahmen zu ergreifen, um hier Remedur zu schaffen. Es ist schon früher auf dem Motionswege einer Neuordnung dieser Kasse gerufen worden, wobei gewünscht wurde, dass unter die entschädigungsberechtigten Viehseuchen auch die Maul- und Klauenseuche einzubeziehen sei und dass die Entschädigungsquoten etwas höher bemessen werden, da die im Gesetz vorgesehenen Beträge in keinem Verhältnis mehr zum gegenwärtigen Wert der Tiere stehen. Mit Rücksicht auf die Revision

des eidgenössischen Viehseuchengesetzes wurde es unterlassen, eine Revision unseres Viehentschädigungskassengesetzes anzubahnen, und es läge nun nahe, heute den Antrag zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, uns einen revidierten Entwurf betreffend die Viehentschädigungskasse vorzulegen. Allein nachdem die eidgenössischen Behörden in letzter Zeit die Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes an die Hand genommen haben und anzunehmen ist, dass sie in allernächster Zeit durchgeführt werde, können wir hier noch etwas zuwarten und es wäre dann später das kantonale Gesetz dem neuen eidgenössischen Viehseuchengesetz anzupassen und in dem angedeuteten Sinne näher auszuführen.

Die Viehversicherung erfreut sich einer stetigen Entwicklung. Im Berichtsjahre bestanden 281 Kassen mit einem Vermögen von rund 606,000 Fr. Im Laufe dieses Jahres sind bereits wieder 25 neue Kassen gegründet worden, so dass die Viehversicherung im grössten Teil unseres Kantons Eingang gefunden und sich sehr rasch zur allgemeinen Befriedigung eingelebt hat.

In einer frühern Sitzung des Grossen Rates ist dem Wunsch Ausdruck gegeben worden, es möchte für eine etwas grössere Verbreitung der Ziegenversicherung gesorgt werden, und in einer Eingabe der Ziegenzüchter wurde die Prüfung der Frage verlangt, ob die Ziegenversicherung nicht separat neben der allgemeinen Viehversicherung geordnet werden sollte. Es ist nun zu konstatieren, dass die Behörden in dieser Richtung die nötigen Vorkehren getroffen haben. Sie halten es für zweckmässig und im Interesse der Ziegenversicherung liegend, wenn diese einen Teil der allgemeinen Viehversicherung bilde, und von diesem Gesichtspunkt aus haben sie an die einzelnen Versicherungskassen ein Schreiben erlassen, in welchem sie auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Ziegenversicherung hinwiesen und die Versicherungskassen einluden, zu einer möglichsten Verallgemeinerung der Ziegenversicherung Hand zu bieten. Selbstverständlich liegt es im Interesse der Ziegenbesitzer, wenn ihre Versicherung in der allgemeinen Viehversicherung untergebracht wird, da auf diese Weise die Verwaltungskosten von der allgemeinen Kasse getragen werden und für die Ziegenbesitzer fast nicht in Betracht fallen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Bericht der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Betreffend die landwirtschaftliche Berufsbildung muss unbedingt zugegeben werden, dass wir heute auf einem Punkt angelangt sind, wo Remedur geschaffen werden muss, indem eine grosse Zahl junger Leute, die die landwirtschaftliche Schule oder die landwirtschaftlichen Winterschulen besuchen möchten, nicht aufgenommen werden können. Man hat zunächst durch die Errichtung von Filialen in Münsingen und Langenthal dem wachsenden Bedürfnis Rechnung zu tragen gesucht, allein das genügt auf die Dauer nicht, sondern wir müssen unbedingt weitere selbständige landwirtschaftliche Schulen errichten und der vorliegende Gesetzesentwurf soll hiefür die Grundlage schaffen.

Bezüglich der Viehentschädigungskasse mache ich darauf aufmerksam, dass es nicht möglich ist, vor der Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes auf kantonalem Boden eine Aenderung der Dinge herbeizuführen. Die eidgenössische Revision ist nun im Gange und es ist zu hoffen, dass man in nächster Zeit auch die kantonalen Bestimmungen in dem angegebenen Sinne wird revidieren können. Die Entschädigungen sind heute unbedingt zu klein, stehen in keinem Verhältnis zum Wert der Tiere und auf der andern Seite müssen wir der Viehentschädigungskasse neue Mittel zuzuführen suchen.

Noch eine Bemerkung betreffend die Viehversicherung. Die Landwirtschaftsdirektion hat die Viehversicherungskassen durch Kreisschreiben eingeladen, der Ziegenversicherung nach Möglichkeit Vorschub zu leisten. Ein wesentlicher Grund, warum die Ziegenversicherung nicht besser vorwärts schreitet, liegt in dem Umstand, dass der Staatsbeitrag entschieden zu klein ist. Es ist allerdings richtig, dass, wenn der Staat für das Stück Grossvieh 1 Fr. und für eine Ziege 20 Rappen leistet, der letztere Beitrag im Verhältnis zum Wert der Tiere grösser ist, allein man darf nicht vergessen, dass bei der Notschlachtung von Ziegen ein bedeutend grösserer prozentualer Verlust eintritt, der nicht wie beim Grossvieh noch ungefähr 50 % des Wertes deckt, und dass die Ziegenbesitzer sich in ungünstigeren ökonomischen Verhältnissen befinden als die Grossviehbesitzer. Deshalb müssen wir darnach trachten, den Staatsbeitrag an die Ziegenversicherung zu erhöhen, was zurzeit nicht möglich ist, weil der Beitrag im Gesetz auf 20 Rappen festgesetzt ist und ohne Gesetzesrevision nicht höher gegangen werden kann.

Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les recours en grâce dont il est question dans le fascicule et son annexe distribués à MM. les députés pour la présente session, sont au nombre de 75.

Trois de ces recours ont été retirés provisoirement, c'est-à-dire pour cette session. Ce sont les nos 66 (affaire von F.), 68 (affaire Thierstein) et 71 (affaire Fischer). Et le no 50 (affaire Gfeller) vient d'être retiré définitivement.

La commission de justice n'a pas pris de décision sur le recours no 74 (affaire Girard), parce que le dossier n'a pas été remis assez tôt à ses membres pour l'étudier; ce pourvoi est donc renvoyé à la session de novembre.

Il reste ainsi 70 recours à discuter, pour lesquels votre commission, messieurs, et le Conseil-exécutif vous font des propositions identiques, soit de rejeter 45 recours, de faire remise totale de la peine dans 4 cas, et de grâcier partiellement dans 21 cas, soit directement soit par voie de commutation de peine.

Ces propositions communes sont consignées dans le fascicule et son annexe, sauf en ce qui concerne

le n° 57, sur lequel le gouvernement avait proposé d'abord de ne pas entrer en matière; mais plus tard il a adhéré à la proposition de votre commission de rejeter purement et simplement le pourvoi.

En outre, pour les n°s 61 à 63, le Conseil-exécutif est d'accord avec la commission de justice de réduire à 20 fr. l'amende des recourants (Jeanrenaud, Stæhli et Fankhauser) au lieu de rejeter leur pourvoi.

Quant aux motifs justifiant les propositions des autorités préconsultatives, nous renvoyons à ceux indiqués dans le fascicule et son annexe.

Au nom du gouvernement, je vous propose, Messieurs, d'adhérer à ces propositions.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit den Anträgen der Regierung in allen Teilen einverstanden. Von den 75 vorliegenden Geschäften sind die Nummern 50 und 71 auf den heutigen Tag zurückgezogen worden und die Nummern 66, 68 und 74 sollen im Einverständnis mit den Gesuchstellern, beziehungsweise ihren Vertretern, auf eine spätere Session verschoben werden. In den Fällen Nr. 61 bis 63 hat die Justizkommission entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Abweisung die ausgesprochenen Bussen von 50 Fr. auf je 20 Fr. herabgesetzt und die Regierung hat sich nachträglich mit diesem Antrag einverstanden erklärt.

Lenz. Ich ergreife das Wort zum Fall 52. Johann Gottfried Vögeli, Müller in Biglen, wurde am 3. Mai 1910 von den Assisen zu einem Jahr Korrektionshaus und zweijähriger Einstellung in der Ehrenfähigkeit verurteilt. Vögeli war in einen Handel zwischen dem Bäckermeisterverein von Bern und einem seiner Mitglieder, einem Bäcker in Bern, verwickelt. Er musste in demselben als Zeuge funktionieren und seine Aussage beschwören. Es handelte sich bei ihm in der ganzen Sache weder um einen finanziellen Vorteil noch Nachteil. Der vom Bäckermeisterverein angegriffene Bäcker verlor den Prozess und reichte dann gegen Vögeli Strafklage wegen fahrlässigen Eides ein. Diese Strafklage führte zu der erwähnten Verurteilung. Vögeli erhält von der Gemeinde Biglen, dem Regierungsstatthalter von Konolfingen und allen seinen Bekannten das beste Leumundszeugnis ausgestellt. Er war ein durchaus unbescholtener, rechtschaffener Mann und wir konnten nicht glauben, dass unser Mitbürger sich eines solchen Vergehens habe schuldig machen können. Vögeli ist ein Mann von impulsivem Charakter; sehr rasch im Handeln und namentlich auch im Reden. Wer seine Eltern kennt, weiss, dass das eine erbliche Anlage ist, die ihn in diesem Fall ins Verderben geführt hat. In einer frühern Assisenverhandlung, im November 1909, hatte der Staatsanwalt gegen Vögeli eine Strafe von drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, beantragt. Durch sein rasches Temperament liess sich Vögeli dort zu unvorsichtigen Aeusserungen verleiten und das war wohl der Grund, weshalb die Kriminalkammer ihn über den Antrag des Staatsanwaltes hinaus zu einem Jahr verurteilte, wohl in der Meinung, der Mann müsse etwas «getöffelt» sein. Es kommt sonst selten vor, dass das Strafmass gegenüber dem Antrag des Staatsanwaltes in dieser Weise erhöht wird. Vögeli hat seine Strafe angetreten und, abgesehen von ungefähr vier Wochen Untersuchungshaft, nahezu fünf Monate abgesessen. Er wäre also für sein rasches, unbedachtes Handeln bereits mit sechs Monaten bestraft. Das ist eine bittere Pille und der Mann hat jedenfalls schwer gebüsst. Wenn die ausgestandene Strafe nichts nützt, dann nützt auch ein Jahr nichts; aber ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass die bisherige Strafzeit für Vögeli eine gute Lehre war, dass er etwas gelernt hat und dass wir ihm mit gutem Gewissen den Rest der Strafe schenken dürfen. Vögeli ist Vater von fünf kleinen Kindern und hat eine schwächliche Frau, die herzleidend ist und nicht viel arbeiten kann. Auch hat er einen alten 72jährigen Vater, der vor kurzer Zeit hier in Bern einen Tramwayunfall erlitten und nun zwischen Leben und Tod schwebt. Dieser letztere Umstand war offenbar der Regierung nicht bekannt, als sie die Abweisung des Gesuches beschloss, sonst hätte er sie wohl für die Begnadigung günstig gestimmt. Ich glaube, wir treffen das Richtige, wenn wir in diesem Falle Milde walten lassen. Das Geschäft Vögelis leidet ungeheuer unter der Abwesenheit seines Leiters. Es ist niemand da, der den jungen Mann vertreten kann, und wir sollten im Interesse der Kinder, der Frau und der ganzen Familie Milde und Grossmut walten lassen. Ich bin fest überzeugt, dass Vögeli die erhaltene Lektion beherzigen wird und der Zweck der Strafe voll und ganz erfüllt ist. Ich beantrage Ihnen daher, dem Vögeli den Rest der Strafe in Gnaden zu erlassen.

Burger (Delsberg). Ich verlange das Wort zum Fall 41. Ich schicke voraus, dass der Gesuchsteller Hängärtner während $2^1/_2$ Jahren bei mir als Metzgerknecht im Dienste stand, als ich den Beruf noch betrieb, und sich während dieser Zeit auf das allerbeste aufgeführt hat. Ich begreife nicht, wie die erste Strafkammer dazu kam, ihn wegen Tierquälerei beim Schlachten eines Ochsen so hart zu bestrafen, und kann es mir nur dadurch erklären, dass die Akten Aussagen von Frauen enthielten, die etwas scharf gegen ihn lauteten. Der Ochs, der ins Zuchthaus geführt werden sollte, war wild geworden und seinen Führern zweimal entronnen. Schliesslich gelang es vier Mann, ihn ins Schlachthaus zu bringen, wobei es natürlich etwas unglimpflich zuging. Zwei Frauen sahen zu und stellten ein solches Gejammer an, dass sie aus dem Schlachthaus weggewiesen werden mussten. Die Frauen hinterbrachten die Angelegenheit dem Landjäger, dieser machte Anzeige und Hängärtner wurde von dem Gerichtspräsidenten, der den Sachverhalt genau kannte, zu 20 Fr. Busse verurteilt. Gegen dieses Urteil appellierte der Staatsanwalt und die erste Strafkammer verurteilte den Hängärtner neben der Busse von 20 Fr. noch zu vier Tagen Gefängnis. Ich halte diese Strafe für zu hart. Hängärtner, ein junger Familienvater, ist nie vorbestraft, geniesst einen einwandfreien Leumund und man sollte auch hier etwas Milde und Nachsicht walten lassen. Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Petenten die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Burkhalter (Walkringen). Ich möchte den Antrag des Herrn Oberst Lenz auf Begnadigung des Vögeli bestens unterstützen. Vögeli stammt aus einer braven, wackern Familie, auf der meines Wissens nie ein Makel gehaftet hat. Er selbst genoss landauf landab den besten Leumund und jeder, der den Fall genau

kennt, kann mit gutem Gewissen für die Begnadigung eintreten. Ich möchte Sie dringend bitten, von dem schönen Recht, das dem Grossen Rat zusteht, hier Gebrauch zu machen und Gnade für Recht ergehen zu lassen. Sie würden dem Trüpplein hoffnungsvoller Kinder, an denen Vögeli mit Leib und Seele hängt, den Vater, der schwergeprüften, wackern und braven Frau den Gatten wieder schenken und dem sterbenden Vater, der jeden Augenblick gewärtigen muss, abberufen zu werden, die grosse Freude bereiten, seinen Sohn wieder in der Freiheit zu erblicken. Ich möchte Ihnen daher warm ans Herz legen, den Fall genau zu prüfen und dem Antrag des Herrn Lenz zuzustimmen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Au nom du gouvernement, je dois vous proposer de rejeter les propositions de MM. les préopinants qui tendent à ce qu'on accorde la grâce à Vögeli et à Hängärtner.

En ce qui concerne le cas de Vögeli vous en connaissez les détails; ils sont relatés dans le fascicule qui, messieurs, vous a été distribué.

Vögeli a commis deux actes très graves, un faux témoignage en justice devant le juge civil et un faux serment devant le juge pénal; ce dernier acte a été commis, il est vrai, sans intention coupable.

Ces infractions sont punies par notre code pénal, au maximum, la première de 3 ans de détention correctionnelle, la seconde de 2 ans, et en cas de concours dans le sens de l'article 59 du dit code, leur auteur est passible de $4^1/_2$ ans au maximum. Or, la cour d'assises n'a infligé à Vögeli que la peine d'une année à subir dans une maison de correction. Cette peine était parfaitement justifiée au vu de la gravité des actes commis.

Vögeli savait à quelles conséquences ces actes l'exposaient, le juge ayant dû le rendre attentif à celles-ci quand il a reçu ses dépositions. En particulier on lui a présenté alors le double de la souche sur lequel il avait inscrit qu'il consentait à un escompte de 2 % à 45 jours sur le prix de la marchandise vendue au maître-boulanger Lüdi. Mais il a affirmé n'avoir pas écrit cela sur le double en question, portant ainsi une atteinte grave à la foi publique, tout en faisant passer son adversaire Lüdi pour un menteur et un individu qui fait usage de fausses pièces.

Je veux reconnaître qu'au moment où Vögeli a fait un faux serment devant le juge pénal, il se trouvait dans une fausse situation, puis qu'on avait déjà porté plainte contre lui pour faux témoignage commis devant le juge civil. Mais la cour d'assises en a tenu compte dans la fixation de la peine. Les deux délits réunis méritaient donc d'être réprimés comme ils l'ont été. Il ne faut pas oublier que Vögeli appartient à la classe aisée de la société, qu'il est de bonne famille, qu'il a reçu une instruction suffisante, que c'est un homme intelligent, qui pouvait parfaitement comprendre la portée de ses actes. Néanmoins il n'a pas craint de faire un faux témoignage et un faux serment, et pourquoi? Principalement par faux orgueil ou par lâcheté, comme le dit la cour dans ses considérants, dont vous me permettez, messieurs, de vous donner lecture du passage suivant:

«Ganz bewusst hat er (Vögeli) entgegen der Wahrheit seine Urheberschaft der Zahlen 2 (2 %) und 45 (45 Tage) auf Lüdis Souchendoppel abgeleugnet, offenbar, weil er vor dem Bäckermeister nicht in ein schiefes Licht kommen wollte, als ob er sich durch Eingehung dieser Vertragsbedingungen mit Lüdi über seine Abmachungen mit dem Mühlesyndikat hinweggesetzt...»

La cour d'assises a déjà tenu compte de la bonne réputation de Vögeli, de sorte que cet argument n'est plus à mettre en ligne de compte aujourd'hui. D'autre part, je reconnais volontiers que sa détention à Witzwil a pour effet d'apporter un certain trouble dans l'exploitation de son moulin, d'autant plus que son père est actuellement gravement malade; mais bien des détenus au pénitencier peuvent se trouver dans une pareille situation. Il arrive de temps à autre que des délinquants doivent par force abandonner un commerce ou une industrie à la suite de leur incarcération.

Nous savons aussi que Vögeli est père de famille, qu'il a cinq enfants, que sa femme est malade, que son père a été victime d'un accident de tramway ces derniers jours. Mais ce sont là des circonstances qui ne peuvent pas justifier une remise de peine aussi large que celle proposée par M. Lenz. Il n'y a pas encore cinq mois que Vögeli subit sa peine d'une année de détention. Il serait dès lors prématuré d'accueillir déjà maintenant son recours en grâce. Le projet de décret sur la libération conditionnelle, que le Grand Conseil pourra peut-être traiter dans cette session, prévoit la remise d'un tiers au plus de la peine de détention. Que dirait l'opinion publique si vous faisiez droit, messieurs, à la requête de Vögeli? Elle reprocherait peut-être au Grand Conseil de favoriser les individus qui se trouvent dans une bonne situation financière et de laisser gémir en prison les déshérités du sort, alors que tous les condamnés doivent être traités de la même façon. Et même, d'après la théorie de l'expiation pénale, un individu intelligent, qui a reçu une bonne éducation et qui jouit des avantages de la fortune, devrait être puni plus sévèrement qu'un pauvre diable mal éduqué et insuffisamment instruit pour se rendre un compte exact de la portée de ses actes.

C'est pourquoi, au nom du gouvernement, je ne puis accepter la proposition de faire actuellement grâce à Vögeli.

Je ne comprendrais pas non plus pourquoi on accorderait la grâce au garçon boucher Hängärtner, qui s'est conduit d'une manière révoltante à l'égard d'un animal, d'un bœuf qu'il devait abattre et qui s'était d'abord échappé. Cette bête ayant été reprise et attachée, Hängärtner lui creva un œil d'un coup de couteau, prétendument pour la rendre inoffensive, mais peut-être pour se venger de la peine qu'elle lui avait donnée par sa fuite.

Les actes de cette nature doivent être punis sévèrement. Je veux bien admettre que Hängärtner est un bon père de famille, mais il s'est conduit d'une manière extraordinairement brutale et barbare, alors qu'il eût suffi, semble-t-il, pour calmer la bête, de lui mettre un bandeau sur les yeux.

J'estime que vous ferez bonne justice en rejetant le recours en grâce de Hängärtner.

M. **Péquignot.** Je prends la parole pour appuyer en deux mots la proposition de notre honorable collègue M. Burger, en ce qui concerne le recours en grâce de Hängärtner Albert.

Je tiens à vous rendre attentif au fait que, dernièrement, d'après ce que nous avons pu lire dans les journaux, il s'est passé dans l'Obwald, si je ne me

trompe, un cas présentant une certaine analogie avec celui qui nous occupe. Un jeune homme, voulant maîtriser une vache devenue furieuse, s'approcha de l'animal sans prendre les précautions nécessaires. Or, il reçut un coup de corne dans le bas-ventre et expira sur place. Il m'est avis qu'à l'instar de Hängärtner, il eût mieux fait de corriger la bête, voire de lui crever un œil, avant de chercher à l'abattre.

M. le directeur de la police nous dit qu'on aurait pu placer un bandeau sur les yeux de l'animal. C'est vite dit. Mais, pour lui placer ce bandeau, encore aurait-il fallu pouvoir s'en approcher sans danger. C'est ce que Hängärtner n'a pu faire. Et c'est sans doute le motif pour lequel le juge de première instance, mieux placé que l'instance supérieure pour apprécier sainement les circonstances de l'affaire, s'est borné à lui infliger une amende de 20 fr.

Je vous propose, vu les excellents antécédents du recourant et eu égard à son jeune âge, de faire abstraction de la prison et de réduire la peine à une amende de 20 fr. J'ai dit.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich mit dem Fall Vögeli befasst. Sie wusste, dass derselbe voraussichtlich im Rat zur Diskussion kommen würde, und es war ihr auch bekannt, dass der Vater Vögeli einen schweren Tramwayunfall erlitten hat, der vielleicht seinen Tod herbeiführen wird. Die Justizkommission war also vollständig orientiert, konnte aber trotzdem nicht dazukommen, einen von der Regierung abweichenden Antrag zu stellen und ich muss auch heute namens der Justizkommission den Antrag auf Abweisung des Gesuches aufrecht erhalten.

Vögeli wurde wegen zwei Delikten verurteilt. Das erste betrifft eine wissentlich falsche Aussage als Zeuge und das zweite eine beschworene falsche Aussage. Es handelt sich allerdings um die gleiche Aussage, aber das eine Mal wurde Vögeli nicht zum Eid angehalten, während das andere Mal die Gegenpartei seiner Aussage keinen Glauben geschenkt und ihn zum Eid angehalten hat, worauf er die Aussage beschwor. Es ist also entschieden ein starker deliktischer Wille vorhanden. Für die Begnadigung spricht allerdings der Umstand, dass Vögeli nicht vorbestraft ist und sonst einen guten Leumund genoss. Allein diese Tatsache ist bei der Ausmessung des Urteils voll und ganz gewürdigt worden. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, dass die beschworene Aussage von den Assisen nicht als Meineid, als vorsätzliche Verurkundung der Unwahrheit, sondern nur als fahrlässiger Eid aufgefasst worden ist, so dass eine viel niedrigere Strafe ausgesprochen werden konnte als im ersten Fall, in dem unter allen Umständen auf Zuchthaus erkannt werden muss. Wir begegnen unter den heutigen Begnadigungsgesuchen auch einem Fall, der allerdings zurückgelegt wurde, in dem der Verurteilte wissentlich falsch geschworen hat und trotz des Vorhandenseins von mildernden Umständen mit $1^1/_2$ Jahren Zuchthaus bestraft worden ist.

Wenn behauptet wird, dass die Staatsanwaltschaft im ersten Verfahren eine ganz bedeutend geringere Strafe beantragt habe, so ist dem entgegenzuhalten, dass das gelegentlich vorkommen kann. Gerade in dem erwähnten Meineidsfalle (Nr. 71) hatte der Staatsanwalt auch beantragt, die Untersuchungshaft von zehn Tagen abzuziehen, nur noch elf Monate und zwanzig Tage Korrektionshaus auszusprechen und diese Strafe bedingt zu erlassen. Dort war also der Unterschied zwischen der von der Staatsanwaltschaft beantragten und der wirklich ausgesprochenen Strafe noch bedeutend grösser.

Im übrigen möchte ich die bereits von dem Herrn Justizdirektor vertretene und auch in der Justizkommission geltend gemachte Ansicht unterstützen, dass durch die Begnadigung Vögelis leicht die Meinung erweckt werden könnte, als ob wir gutsituierten Leuten gegenüber ohne weiteres die Begnadigung eintreten lassen, während wir es in andern Fällen nicht tun würden.

Was den Fall Hängärtner anbelangt, so haben ich und die anwesenden Mitglieder der Justizkommission uns ungemein verwundert, dass man hier die Begnadigung beantragen darf. Der Fall ist so schwer, dass die Justizkommission bedauerte, die Strafe nicht erhöhen zu können. Hängärtner hat sich einer Ruchlosigkeit ohne gleichen schuldig gemacht und ist mit vier Tagen Gefängnis bei weitem nicht zu schwer bestraft. Der wütend gewordene Stier war wieder eingebracht worden, er war gebunden und wehrlos und nun geht Hängärtner mit dem Messer auf ihn los, sticht ihm ein Auge aus und schlägt ihn mit dem Hammer auf den Kopf, bis das Tier dann schliesslich abgetan wurde. Eine solche Verruchtheit verdient eine schärfere Bestrafung. Wir haben uns gefragt, wie man dem Grossen Rat in einem solchen Falle in einer schriftlichen Eingabe zumuten kann, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, noch mehr aber müssen wir uns verwundern, dass, nachdem Regierung und Justizkommission übereinstimmend Abweisung beantragt haben, der Fall hier noch zur Sprache gebracht werden darf.

Nachdem Herr Burger erklärt, dass er sich dem Antrag des Herrn Péquignot anschliesst, schreitet der Rat zur

Abstimmung.

Fall Nr. 41.

Für den Antrag Péquignot	14	Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	89	»

Fall Nr. 52.

Für den Antrag Lenz	65	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	49	»

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden gemäss den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Aktiengesellschaft Bernische Kraftwerke.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bernischen Kraftwerke haben in etwa 150 Fällen zur Erstellung des Elektrizitätswerkes Kallnach fremdes Eigentum in Anspruch nehmen müssen. Bis auf einige wenige Fälle konnte die Angelegen-

heit gütlich erledigt werden und nur etwa ein Dutzend Grundeigentümer wollten sich mit den für ihre kleinen Stücke Land angebotenen Entschädigungen nicht zufrieden geben. Grundsätzlich sind sie mit der Abtretung des Landes einverstanden, nur verlangen sie eine höhere Entschädigung. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes sind vorhanden und ich empfehle Ihnen deshalb namens des Regierungsrates, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Das vorliegende Geschäft gibt zu keinen weitläufigen Erörterungen Anlass. Man kann sich höchstens fragen, wie man dazu kommt, wegen der verhältnismässig geringen Sache, die hier in Frage steht, das Expropriationsbegehren zu stellen. Die bernischen Kraftwerke mussten für die Erstellung des Elektrizitätswerkes Kallnach ungefähr 4000 Aren Land ankaufen. Ca. 3900 Aren konnten auf gütlichem Wege erworben werden und nur 85,58 Aren sind zu expropriieren. Für das gütlich erworbene Grundeigentum wurden die anständigen Preise von 55 bis 85 Rappen per Quadratmeter je nach der Lage bezahlt. Die Grundeigentümer, gegen die die Expropriation durchgeführt werden muss, verlangen durchschnittlich 1 Fr. per Quadratmeter, einer sogar 2 Fr., aber die ganze Differenz macht nur 2000 bis 3000 Fr. aus. Wenn trotzdem das Expropriationsrecht nachgesucht wird, geschieht es deshalb, damit nicht diejenigen, die dem Werk gegenüber kein Entgegenkommen zeigten, sich besser stellen als diejenigen, die von Anfang an entgegenkamen und mit denen man anständig verhandeln konnte. Die Verhältnisse sind wirklich derart, dass eine gütliche Abmachung für die fehlenden 85 Aren nicht mehr möglich ist.

Was die juristische Seite der Frage anbelangt, so besteht kein Zweifel, dass die bernischen Kraftwerke und speziell das Werk in Kallnach dem allgemeinen Wohl dienen, so dass ohne weiteres das Expropriationsrecht erteilt werden kann.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Aktiengesellschaft Bernische Kraftwerke wird zum Zwecke der Erstellung des Elektrizitätswerkes Kallnach nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 131 gültigen Stimmen (erforderliche Zweidrittel-Mehrheit: 88) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Heinrich Weidauer, geboren 1874, von Bochum, Preussen, Kinematographenbesitzer in Bern, Ehemann der Antonie Margaretha Wallenda, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Les Breuleux — mit 118 Stimmen.

2. Oskar Gotthilf Zwicker, geboren 1891, von Gussenstadt, Württemberg, Handelslehrling in Delsberg, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Beurnevésin — mit 125 Stimmen.

3 u. 4. Emma Bischhausen geb. Hofstetter, geboren 1861, Witwe des am 18. August 1910 verstorbenen August Friedrich Bischhausen, von Rein-Rüfenach, Aargau, gewesener Etuisfabrikant, in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, und an Emma Margaritha Bischhausen, geboren 1887, Tochter des August Friedrich, in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 126 Stimmen.

5. Joseph Jeannin, geboren 1855, aus Frankreich, Landwirt in Damphreux, Ehemann der Anna Maria Richert, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Lugnez — mit 126 Stimmen.

6 u. 7. Ernst Ludwig Bischhausen, geboren 1864, von Rüfenach, Aargau, Asphaltleger in Bern, Ehemann der Maria Jda Oppliger, Vater von fünf minderjährigen Kindern, und an dessen mehrjährigen Sohn Ernst Alfred Bischhausen, geboren 1890, Feinmechaniker in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 127 Stimmen.

8. Henri François Momenceau, geboren 1883, von Versailles, Frankreich, Gastwirt in Cœuve, Ehemann der Fidélia Louise Biétry, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Roche d'Or — mit 127 Stimmen.

9. Franz Karl Wohlfahrt, geboren 1877, von Jüchsen, Sachsen-Meiningen, Pianofabrikant in Biel, Ehemann der Emma Ellenberger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Roche d'Or — mit 124 Stimmen.

10. Ernst Jakob Wilhelm Nagel, geboren 1867, von Blankenloch, Baden, Schuhmachermeister in Bern, Ehemann der Rosina Katharina Willen, Vater von sechs nach deutschem Rechte noch minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 120 Stimmen.

11. Jcek Finkelstein, geboren 1881, von Michalowyce, Russland, Marktkrämer in Bern, Ehemann der Dewora Lewin, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 103 Stimmen.

12. Joseph Leiba Lewin, geboren 1864, von Konotop, Russland, Partiewarenhändler in Bern, Ehemann der Chawa Podolni, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 103 Stimmen.

13. Jules Rein, geboren 1877, von Hegenheim, Elsass, Fabrikdirektor in Münster, Ehemann der Emma Lévy, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Münster — mit 120 Stimmen.

14. Christian Bach, geboren 1891, von Ebersbach, Württemberg, Angestellter der Parkett- und Chaletfabrik in Interlaken, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Innertkirchen — mit 125 Stimmen.

15. Josef Cslovjecsek, geboren 1871, von Kassza-Rovne, Ungarn, Ziegler in Aarberg, Ehemann der Zéline Mathilde Prétat, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Les Breuleux — mit 117 Stimmen.

16. Philipp Heinrich Meck, geboren 1886, von Eschenbach, Württemberg, Zeigermacher in Biel, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 119 Stimmen.

17. Ignaz Adler, geboren 1869, von Budapest, Kaufmann in Biel, Ehemann der Camille Ullmann, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Madretsch — mit 118 Stimmen.

18. Paul Alfred Walter Maurer, geboren 1894, von Wiesbaden, Lehrling in Burgdorf, ledig, handelnd mit Handen seines Vaters, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Vendlincourt — mit 122 Stimmen.

19. Juda Krauthamer, geboren 1867, von Kolomea, österreichisch Galizien, Marktkrämer in Biel, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Peuchappatte — mit 107 Stimmen.

20. Johann Jakob Götz, geboren 1880, von Schmieheim, Baden, Handelsreisender in Belprahon, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belprahon — mit 124 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Obergerichtes.

Bei 120 ausgeteilten und 116 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgange für eine neue Amtsdauer gewählt

Herr Friedrich Bützberger mit 115 Stimmen.

Wahl von 9 Mitgliedern des Obergerichtes.

Bei 119 ausgeteilten und 115 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im ersten Wahlgange für eine neue Amtsdauer gewählt die Herren:

Louis Chappuis	mit	112 Stimmen
Walter Ernst	»	113 »
Fritz Streiff	»	114 »
Marc Folletête	»	112 »
Walter Krebs	»	113 »
Ernst Manuel	mit	112 Stimmen
Robert Gasser	»	112 »
Karl Witz	»	114 »
Max Neuhaus	»	113 »

Wahl von 4 Ersatzmännern des Obergerichtes.

Bei 118 ausgeteilten und 113 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, werden im ersten Wahlgange für eine neue Amtsdauer gewählt die Herren:

Professor Philipp Thormann	mit	108 Stimmen
Fürsprecher E. Brand	»	104 »
» H. Schüpbach	»	109 »
» Fritz Bühlmann	»	109 »

Herr Fürsprecher Kistler in Biel erhält 12 Stimmen.

Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht.

Bei 129 ausgeteilten und 121 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt die Herren:

Fürsprecher Paul Charmillot in St. Immer mit 110 Stimmen,
Fürsprecher Alfred Hänni in Bern mit 107 Stimmen.

Herr Fürsprecher Chappuis in St. Immer erhält 1 Stimme.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 29. September 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Binggeli, Burrus, von Grünigen, Gürtler, Gyger, Hänni (Court), Hess (Bern), Hofer (Alchenflüh), Jacot, Ingold (Lotzwil), Ingold (Nieder-Wichtrach), Jörg, Kammer, Leuenberger, Lindt, Marthaler, Marti, Moor, Roth, Rufer (Biel), Schär, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Zweisimmen), Stämpfli, Stebler, Steiger, Thöni; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cortat, Crettez, Cueni, David, Flückiger, Frepp, Frutiger, Girardin, Girod, Grosjean, Gugelmann, Haas, Hari, Henzelin, Hochuli, Kühni, Lanz (Trachselwald), Lenz, Merguin, Mouche, Näher, Peter, Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Rohrbach (Rüeggisberg), Spychiger, Stauffer, Thönen, Trüssel, Uhlmann, Vernier, Weber, Witschi, Wyss (Bern), Zaugg.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1909.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 465 hievor.)

Bericht der Forstdirektion.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Aus dem Bericht der Forstdirektion geht hervor, dass die gewaltigen Folgen der Schneedruckkatastrophe vom Mai 1908 sich auch noch im Berichtsjahre geltend machten. Leider wird sich die Störung im Waldwirtschaftsbetrieb noch fortsetzen, indem auch im Januar 1910 in verschiedenen Gebieten Schädigungen infolge Schneedrucks stattgefunden haben. Wohl eine Folge dieser Schädigungen ist die Tatsache, dass der Nettoerlös des Holzes gegenüber frühern Jahren wesentlich zurückgegangen ist, nämlich von Fr. 16.10 per m³ auf Fr. 14.34, während anderseits die Rüstlöhne, Transportkosten und so weiter eher noch etwas angezogen haben. Daraus lässt sich auch erklären, dass der Gesamterlös des Holzes um einen wesentlichen Betrag hinter denjenigen des Vorjahres zurückgegangen ist. Dieser Rückgang findet anderseits seine Erklärung auch darin, dass infolge der Schneedruckkatastrophe die Waldwirtschaft gezwungen war, die Holzablieferung mehr aus den Zwischennutzungen als aus den Hauptnutzungen erfolgen zu lassen, die grössere Betriebskosten verursachen und einen geringern Erlös abwerfen.

Die Staatswaldungen repräsentieren einen Wert von 15,340,000 Fr. und wiesen im Berichtsjahre einen Nettoerlös von 631,000 Fr. auf, so dass sich das Waldareal zu rund 4 % verzinst. Ich habe mir erlaubt, eine vergleichende Rechnung aufzustellen und die Betriebskosten und den Erlös des Holzes in den Jahren 1889 und 1909 einander gegenüberzustellen. Dabei ergibt sich, dass die Betriebskosten und die Höhe des Preises prozentual ungefähr im gleichen Masse gestiegen sind. So sind zum Beispiel die Rüstlöhne per m³ von 2.38 Fr. auf 3.54 Fr. und die Höhe des Preises von 10.08 Fr. auf 14.34 Fr. gestiegen. Trotzdem hat der Erlös aus der Waldwirtschaft ungefähr um einen Drittel zugenommen, das heisst er stieg von 426,000 Fr. im Jahre 1889 auf 631,000 Fr. im Berichtsjahre, was einerseits der bessern Waldwirtschaft und anderseits dem vermehrten Areal zuzuschreiben ist.

Bezüglich der Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zwei Bemerkungen zu machen. Der summarische Hauungsplan und Kulturnachweis verzeigt eine Uebernutzung, die ihre Ursache wohl auch in der Schneedruckkatastrophe hat, indem die Gemeinden veranlasst waren, verschiedene Aufforstungen vorzunehmen, die unter normalen Verhältnissen hätten unterbleiben können. Immerhin hält die Staatswirtschaftskommission es für notwendig, wieder auf eine normale Nutzung hinzuwirken.

Im weitern hat sich ergeben, dass die Gemeinden und Korporationen, die grössere Waldungen besitzen, häufig in den Fall kommen, Holzschläge vorzunehmen, wenn sie grössere Gemeindeaufgaben erfüllen wollen. Wir glauben, eine andere Ordnung wäre zweckmässiger. Die Gemeinden und Korporationen sollten nach einem sichern Waldwirtschaftsplan arbeiten, der einen grössern Nutzeffekt ermöglicht, und alljährlich, wie der Staat, aus dem Erlös eine gewisse Reserve auf die Seite legen, aus der dann im gegebenen Fall die Mittel zur Durchführung grosser Aufgaben, zum Beispiel Schulhausbauten, geschöpft werden können, statt dass, wie es jetzt geschieht, ausserordentliche Holzschläge vorgenommen werden, die nicht im Interesse einer rationellen Waldwirtschaft liegen.

Das staatliche Waldareal hat sich im Berichtsjahre um nicht weniger als 245 Hektaren vermehrt. Aus dem Bericht ist nicht genau ersichtlich, ob diese Vermehrung lediglich von Aufforstungen herrührt. In den letzten zwanzig Jahren hat das Waldareal des Staates um 3000 Hektaren, also per Jahr durchschnittlich um 150 Hektaren zugenommen. Die Vermehrung des Waldareals bedeutet eine Vermehrung des Staatsvermögens und liegt auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, indem die Staatswaldungen rationell bewirtschaftet werden. Anderseits dienen die Aufforstungen auch dazu, die Wasserabflussverhältnisse im Hochgebirge zu regulieren und sind mit den Ver-

bauungen ein Mittel, um den Hochwasserkatastrophen mit immer grösserem Erfolg entgegenzutreten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Bericht der Forstdirektion zur Genehmigung.

Neuenschwander. Ich erlaube mir, eine kurze Anfrage an die Regierung zu richten.

Der Sprechende hat vor drei Jahren eine Motion betreffend Revision des bernischen Jagdgesetzes eingereicht. Dieselbe wurde einstimmig erheblich erklärt und der Regierungsrat erhielt den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Nachdem seit der Erheblicherklärung der Motion bereits drei Jahre verstrichen sind und da ich weiss, dass die Forstdirektion den Entwurf fertiggestellt hat, wäre es mir erwünscht, zu erfahren, wann derselbe zur Beratung kommen soll und ob es möglich ist, dass der Grosse Rat ihn noch im Laufe dieses Winters behandle.

Die verlangte Vorlage legt dem Staate keine neuen Lasten auf, im Gegenteil, wir Jäger wollen zur Sanierung der Jagdverhältnisse mehr zahlen. Aber es ist Zeit, dass wir die Materie in Angriff nehmen, denn der Wildstand geht in einer Weise zurück, dass es sich bald nicht mehr lohnt, ein Patent zu lösen und auf die Jagd zu gehen. Ich habe es begrüsst, dass die Forstdirektion in der diesjährigen Jagdverordnung die Rehjagd untersagt hat. Jeder Natur- und Jagdfreund wird mit diesem Vorgehen einverstanden sein und es war jedenfalls höchste Zeit, dass derartige Vorkehren getroffen wurden, sonst wäre der im Kanton Bern noch vorhandene kleine Rehbestand in hohem Masse gefährdet gewesen oder ganz ausgerottet worden.

Es sei mir noch erlaubt, einen persönlichen Wunsch auszudrücken. Ich frage mich, ob es nicht angezeigt wäre, die Jagd einmal für ein ganzes Jahr überhaupt zu schliessen. Das wäre das wirksamste Mittel, um den Wildstand zu heben. Wenn dann das neue Jagdgesetz in Kraft treten würde, wäre wenigstens noch eine nennenswerte Reserve da und die Massnahmen des neuen Gesetzes zur Hebung des Wildstandes blieben nicht ohne Erfolg. Ich wünsche, dass diese Frage geprüft werde und ich bin überzeugt, dass ein sehr grosser Teil der Jäger und überhaupt jeder, der Freude daran hat, wenn unsere Waldungen noch einigermassen mit Wild bevölkert sind, diesem Vorgehen zustimmen würde.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission nichts beizufügen, sie entsprechen den Tatsachen. Ich möchte nur bemerken, dass die Vermehrung des Waldareals um zirka 3000 Hektar in den letzten zwanzig Jahren eigentlich noch nicht in die Nutzung eingetreten ist. Es handelt sich da zum grössten Teil um jungen Bestand, der erst später wird genutzt werden können.

Wenn die Vermehrung im Berichtsjahre bedeutend grösser ist, als dem Ankauf von Waldareal entspricht, so rührt das davon her, dass in einzelnen Gemeinden Neuvermessungen vorgenommen worden sind. So hat sich zum Beispiel das Waldareal im Amte Oberhasli um 72 Hektar und im Amt Aarberg um 62 Hektar vermehrt, weil die noch nicht eingemessenen Waldungen der Forstdirektion zugeteilt worden sind.

Der Entwurf des neuen Jagdgesetzes liegt vor dem Regierungsrat und soll von demselben demnächst beraten werden, so dass er dem Grossen Rat in der Novembersession vorgelegt werden kann. Den Wunsch des Herrn Neuenschwander, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht die Jagd für ein ganzes Jahr geschlossen werden könnte, will ich gerne entgegen nehmen, doch zweifle ich sehr daran, ob unsere Jäger mit einem solchen Vorgehen einverstanden wären. Denn trotz der Abnahme des Wildes hat die Zahl der Jäger dieses Jahr gegenüber 1909 noch um sieben zugenommen und beträgt ungefähr 1200. Es ist allerdings richtig, dass der Wildstand eher in Abnahme begriffen ist und unbedingt Massnahmen getroffen werden müssen, um ihn einigermassen zu heben. Aus diesem Grunde hat die Forstdirektion dieses Jahr auch die Rehjagd verboten. Ich wiederhole also, dass das neue Jagdgesetz dem Grossen Rat wenn möglich in der November-Session unterbreitet werden soll; wir werden darauf dringen, dass die Vorlage im Laufe des Oktobers von der Regierung durchberaten wird.

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Finanzdirektion gibt uns eigentlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Er enthält die äussere, ziffernmässige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Verwaltungszweige und wir können konstatieren, dass die Abschlüsse befriedigend ausgefallen sind.

Im übrigen weist die Staatswirtschaftskommission darauf hin, dass nun doch ernsthaft an die zweite Beratung des in erster Lesung erledigten Steuergesetzentwurfes herangetreten werden sollte. Die Finanzdirektion und die grossrätliche Kommission mögen demnächst die inzwischen eingelangten Eingaben prüfen und am Entwurf die notwendigen Verbesserungen anbringen. Ich erinnere speziell an die Eingabe einer grossen Zahl von Ersparniskassen und Bankinstituten, der jedenfalls in irgend einer Weise Rechnung getragen werden muss.

Im weitern wünscht die Staatswirtschaftskommission von dem Regierungsrat gelegentlich Bericht darüber, wie er die Besteuerung der Reklameplakate neu zu ordnen gedenkt, nachdem der letzte Entwurf im Februar dieses Jahres an ihn zurückgewiesen worden ist. Es stehen hier zwei verschiedene Sachen in Frage. Einerseits handelt es sich darum, den Wünschen des Heimatschutzes nach Möglichkeit gerecht zu werden und anderseits um die Besteuerung der Reklametafeln. Die Regierung wird ersucht, dem Grossen Rat mitzuteilen, was er in dieser Sache zu tun gedenkt.

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission streift auch die Frage der Erwerbung der Zuckerfabrik Aarberg durch die Kantonalbank. Schon vor einem Jahr wurde anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von einem Mitgliede des Rates eine bezügliche Anfrage gestellt und wir werden nun heute Gelegenheit haben, von seiten des Herrn Finanzdirektors eingehend darüber orientiert zu werden, wie es sich mit der Beteiligung der Kantonalbank an der Zuckerfabrik Aarberg verhält.

Ueber die Beteiligung des Staates Bern an den schweizerischen Rheinsalinen liegen heute noch keine ziffernmässige Angaben vor, sondern solche werden erst nächstes Jahr gemacht werden können. Es wird interessant sein, in jenem Zeitpunkt zu vernehmen, wie der neue industrielle Staatsbetrieb sich gestaltet und es wird dann auch ein Schluss gezogen werden können, ob und in welchem Masse neue derartige Betriebe vom Staate zu übernehmen sind.

Zum Schluss wiederholen wir die vor einem Jahr gestellte Anfrage, ob nicht das Sportelnsystem in der bernischen Staatsverwaltung gänzlich aufgehoben werden könnte. Wir werden auch hierüber von seiten des Herrn Finanzdirektors heute noch Aufschluss bekommen.

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Finanzdirektion.

Hügli. Unter den Einnahmen der Finanzdirektion figurieren im Jahre 1909 die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit einem Betrag von rund $1^1/_2$ Millionen Franken. Der grösste Teil dieser Einnahmen rührt von den Gebühren her, die bei der Handänderung von Liegenschaften bezahlt werden müssen. Diese Gebührenzahlung ist dem gewerbsmässigen Handel um Liegenschaften seit längerer Zeit — ich mache die Beobachtung seit einigen Jahren — unangenehm und er sucht sie mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu umgehen. Der Verkäufer A, der seine Liegenschaft veräussern will, stipuliert beim Notar einen Kaufvertrag mit dem Käufer B und der Vertrag wird im Einverständnis mit den Parteien vom Notar zurückbehalten, das heisst nicht innert der gesetzlichen Frist dem Amtsschreiber zur Kenntnis gebracht. Der Käufer B sucht nun einen neuen Käufer und wenn er ihn gefunden hat, erklärt er dem Notar, er wolle den Kaufvertrag mit A aufheben und der Vertrag solle direkt mit C stipuliert werden. Es gab Fälle, wo auch C seinen Vertrag nicht fertigen liess, sondern ebenfalls einen neuen Käufer D suchte, mit dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, der dann zur Fertigung gelangte. Auf diese Weise wird der Staat um eine bis zwei Handänderungsgebühren betrogen und man sagt zynisch, man wähle dieses Vorgehen, um die Handänderungsgebühr zu «ersparen». Wenn man bedenkt, dass beim gewerbemässigen Liegenschaftshandel nicht gegen bar gehandelt wird, sondern A von B gleichzeitig auch wieder Liegenschaften erwirbt und für diese auch wieder Käufer sucht, so spielt sich das ganze Verhältnis doppelt ab, so dass der Staat zweimal um eine bis zwei Handänderungsgebühren betrogen wird. Ich habe dieses Verfahren zuerst in städtischen Gemeindewesen, wie Bern, Biel, Burgdorf, bemerkt, aber letztes Jahr hatte ich Gelegenheit zu bemerken, dass diese Sitte sich auch auf das Land verbreitet hat. Allerdings muss ich zugeben, dass die betreffenden Geschäfte auf dem Lande von einem städtischen Spekulanten gemacht wurden.

Der Herr Finanzdirektor wird mir entgegenhalten, er und seine Organe haben keine Möglichkeit, diese Ungesetzlichkeiten aufzudecken, denn die sogenannten aufgehobenen Kaufverträge liegen in den Archiven der Notarien, zu denen er keinen Zutritt habe; bei seinen Organen kommen lediglich diejenigen Geschäfte zur Anmeldung, die wirklich zur Fertigung gelangen und für die die Handänderungsgebühren bezahlt werden. Das ist vollständig richtig. Der Finanzdirektor hat keine Möglichkeit, diese Ungesetzlichkeiten durch seine Organe aufzudecken, er kann dies nur tun, wenn er sich mit seinem Kollegen von der Justizdirektion ins Einvernehmen setzt. Man wird einwenden, es existiere ein Kreisschreiben aus dem Jahre 1834, in welchem der Regierungsrat auf eine Anfrage hin erklärt habe, dass selbstverständlich die Handänderungsgebühr von denjenigen Kaufverträgen nicht zu erheben sei, die vor der Fertigung aufgehoben werden. Damit wollte aber die Regierung nicht sagen, dass von den Kaufverträgen, die bloss formell aufgehoben werden, bei denen das Kaufsobjekt an den andern übergeht und nicht an den ursprünglichen Besitzer zurückfällt, keine Handänderungsgebühr zu beziehen sei, sondern dieselbe sei nur dann nicht zu erheben, wenn die Parteien sich unter sich geeinigt haben, dass der Kaufvertrag materiell dahinfallen soll, wenn die Parteien reuig geworden sind und das Eigentum wieder an den ursprünglichen Besitzer zurückgeht.

Ich habe gesagt, der Herr Finanzdirektor werde diesem Zustand nur mit Hülfe seines Kollegen von der Justizdirektion ein Ende machen können. Ich stelle mir das so vor, dass die Regierung ein neues Kreisschreiben erlassen würde, in welchem erklärt würde, dass die Auslegung des Kreisschreibens vom 19. Februar 1834 in dem Sinne, als ob für alle Kaufverträge, die überhaupt formell aufgehoben werden, keine Handänderungsgebühr bezahlt werden müsse, falsch sei und dass die Notare die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass der Staat seine Handänderungsgebühren bekomme, ansonst sie fehlbar seien. Die in dem Notariatsdekret vorgesehenen Inspektoren der Justizdirektion werden Gelegenheit haben, in den Archiven der Notarien die aufgehobenen Kaufverträge, die dem Amtsschreiber nicht vorgelegt worden sind, zu sehen und sie werden im einzelnen Fall prüfen können, ob es sich um einen wirklich aufgehobenen Kaufvertrag handelt, bei dem das Kaufsobjekt wieder dem ursprünglichen Eigentümer zukam, oder um einen Kaufvertrag, der nur formell aufgehoben wurde «zur Ersparung von Handänderungsgebühren». Die beteiligten Parteien und der Notar sind sich oft gar nicht bewusst, dass sie, wenn auch nicht eine strafbare, so doch eine unmoralische Handlung gegenüber dem Staat begehen, die sich mit der Amtswürde des Notars nicht verträgt. Der Notar ist ein quasi Beamter und er soll den Parteien erklären, dass er sich zu solchen Handlungen nicht hergebe, sondern dafür zu sorgen habe, dass, wenn er einen Vertrag stipuliert, der Staat auch seine Gebühren erhält. Ich habe Gelegenheit gehabt, in einem Nachbarkanton, auf den man gerne mit Achselzucken oder mit verständnisinnigem Augenzwinkern hinweist, einem Notar die Frage vorzulegen, wie er sich der Zumutung gegenüber, dass eine Fertigung nicht vorgenommen werde, verhalten würde, und er hat mir erklärt, dass es im ganzen Kanton keinen Notar gebe, der eine solche Zumutung nicht mit Entrüstung zurückweisen würde. Ich will unseren Notarien keinen Vorwurf machen, sie sind darauf angewiesen, mit dem Publikum zu verkehren und die öffentliche Meinung ist so getrübt, dass man, wie gesagt, nicht weiss, was für eine Handlung man begeht, und dass, wenn einer das Geschäft ablehnen würde, es eben ein anderer übernähme, aber es ist Pflicht des Staates, dem Notar zur Seite zu stehen und ihm helfend an die Hand zu gehen, dass er erklären kann: Ein Kreisschreiben der Regierung

verbietet uns solche Machinationen mit aller Bestimmtheit und wenn wir uns dazu hergeben, riskieren wir, im Notariat eingestellt zu werden. In diesem Sinne möchte ich die Finanzdirektion ersuchen, der Sache ihre Aufmerksamkeit zu schenken und in Verbindung mit der Justizdirektion dafür zu sorgen, dass diesen unwürdigen Zuständen ein Ende gemacht wird und der gewerbsmässige Liegenschaftshandel dem Staate die Handänderungsgebühren in gleicher Weise entrichten muss wie jeder andere Bürger, der eine Liegenschaft kauft.

Salchli. Es wurde mir in der letzten Zeit speziell aus dem Kreise Biel mitgeteilt, dass die Hypothekarkasse mit der Bewilligung von Darlehen etwas lässig sei, es gehe oft drei bis vier Wochen bis ein Darlehen behandelt und bewilligt sei. Der betreffende Notar erklärte mir, die Ursache liege nicht etwa darin, dass der Hypothekarkasse nicht die nötigen Mittel zur Verfügung ständen, sondern er habe das Gefühl, dass es sich mehr um eine Geschäftsverschleppung handle. Ich bin natürlich nicht in der Lage, die Begründetheit der Reklamation zu untersuchen, aber ich habe dem Betreffenden versprochen, die Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, damit eventuell Remedur geschaffen werden kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will zunächst auf die gefallenen Bemerkungen antworten und dann am Schlusse meines Votums über die Zuckerfabrik Aarberg Aufschluss geben.

Was das Steuergesetz anbelangt, so ist in einer Versammlung in der Stadt Bern die Befürchtung geäussert worden, der Finanzdirektor wolle den Entwurf zurückziehen. Ich kann natürlich nicht jedesmal, wenn in der Presse eine derartige Mitteilung erscheint, einen Zeitungsartikel schreiben und deshalb erkläre ich hier vor aller Oeffentlichkeit, dass diese Befürchtung durchaus unbegründet ist. Soweit es die Finanzdirektion anbetrifft, hätte schon vorher an die zweite Beratung des Steuergesetzes geschritten werden können, allein Sie wissen, dass infolge der Wahl des Herrn Scheurer in den Regierungsrat er als Präsident der Kommission ersetzt werden musste, und wir müssen dem neuen Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Rufer, naturgemäss die nötige Zeit geben, um die Materie zu studieren. Dass es übrigens von gutem war, dass man etwas zugewartet hat, beweisen die erst in den letzten Tagen eingegangenen Eingaben. Sobald der Herr Kommissionspräsident bereit ist, werden wir diese Eingaben in einem kleineren Kollegium besprechen und ich werde namentlich eine Versammlung der Kasseninstitute veranlassen, um die von ihnen gemachte Eingabe zu besprechen. Ich war zu der ersten Versammlung dieser Institute nicht eingeladen und konnte mich dort nicht äussern. Infolgedessen muss ich eine zweite Versammlung einberufen, um den Standpunkt der Finanzdirektion wirksam zu vertreten und darauf aufmerksam zu machen, welche Schwierigkeiten entstehen müssten, wenn man den gestellten Postulaten in vollem Umfang Rechnung tragen wollte. Ich hoffe, dass es gelingen wird, eine beide Teile befriedigende Lösung zu finden. Es ist unsere feste Absicht, im Laufe des Winters die zweite Beratung des Gesetzes durchzuführen, und wir ersuchen den Herrn Präsidenten, für die Behandlung dieses Geschäftes eine Extrasession im Januar oder Februar zu reservieren.

Die Besteuerung der Reklameplakate ist eine schwierige Materie und Sie wissen, wie schwer es hält, die verschiedenen Interessen und Meinungen unter einen Hut zu bringen. Auf der einen Seite haben wir die Heimatschutzbestrebungen, die ein möglichst weitgehendes Verbot verlangen, und auf der andern Seite machen diejenigen, die die Reklame für ihre Erwerbszwecke nötig haben, geltend, die Forderungen des Heimatschutzes gehen viel zu weit. Namentlich die Frage der Zulässigkeit des Verbotes ist schwieriger Natur und bedarf noch eingehender Prüfung. Ich habe schon einmal erklärt, dass wir uns von dem Gesetz nicht viel versprechen und dass es unpopulär sein werde. Was speziell den finanziellen Erfolg anbelangt, so ist er nach den Erfahrungen anderer Kantone sehr gering.

Im übrigen darf gesagt werden, dass dem Grossen Rat zurzeit Gesetzesentwürfe genug vorliegen. Es ist Ihnen mit der Einladung ein ganzes Paket von Vorlagen übermittelt worden, die Sie kaum alle in dieser Session behandeln werden. Wenn Sie den Bericht der Staatswirtschaftskommission durchgehen, werden Sie sehen, dass im ganzen nicht weniger als zwölf gesetzliche Erlasse verlangt werden, und ich weiss nicht, wie sie alle im nächsten Jahr behandelt werden sollen. Es könnte leicht einmal beim Volk eine Gesetzesmüdigkeit eintreten und der Souverän könnte unwillig werden, wenn man ihm zu viele und zu rasch aufeinander folgende Gesetzesvorlagen unterbreitet. Das Gesetz betreffend die Besteuerung der Reklameplakate wird wahrscheinlich noch etwas warten müssen. Wir müssen nun in erster Linie das Steuergesetz zu Ende beraten, das noch eine Reihe von schwierigen Problemen zu lösen übrig lässt, und erst nachher kann das Reklameplakatgesetz an die Reihe kommen, das ja auch wieder als ein Steuergesetz betrachtet wird.

Ueber die Beteiligung des Kantons Bern an den schweizerischen Rheinsalinen habe ich Ihnen bereits einmal referiert und ich kann Ihnen bei dieser Gelegenheit nur mitteilen, dass sämtliche Salinen der Schweiz in den Besitz von 21 Kantonen übergegangen sind. Einzig der Kanton Waadt ist dem Verband noch nicht beigetreten, indem er eine eigene Saline hat. In den nächsten Tagen werden aber Verhandlungen betreffend den Uebergang auch der Saline von Bex in die schweizerische Aktiengesellschaft stattfinden. Es hat natürlich einen grossen Wert, dass sämtliche schweizerische Salinen, deren Salzvorrat nach dem Gutachten der Geologen für einen Zeitraum von 2000 Jahren ausreichen soll, nun Eigentum der Kantone sind, so dass wir in unserem Hause eigene Herren und Meister und nicht mehr von privaten Aktionären abhängig sind. Einzig ein früherer Besitzer hat noch Aktien der vereinigten schweizerischen Salinen, den wir beibehalten wollten, damit er ein gewisses Risiko übernehme, aber wir können diese Aktien jederzeit erwerben. Der erste Jahresabschluss der neuen Gesellschaft war ein sehr günstiger; das Aktienkapital verzinste sich zu mehr als 10 % und der gleiche Betrag ist auch für die Zukunft zu erwarten.

Es ist richtig, dass die Frage der gänzlichen Abschaffung der Sporteln schon letztes Jahr von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfen wurde, aber

wir haben in dieser Angelegenheit noch keine Schritte getan. Wir können einstweilen die nur noch bei den Amtsschaffnern bestehenden Sporteln nicht abschaffen, wenn ihr Eifer in der Aufdeckung von Steuerverschlagnissen bei Erbschaften nicht erlahmen soll. Es handelt sich da oft um grosse Summen, die dem Fiskus entzogen wurden. So haben wir vor nicht langer Zeit gegenüber einer Erbschaft in Strättligen eine Forderung von nahezu 50,000 Fr. geltend gemacht. Wenn der Amtsschaffner das Gefühl hat, dass in einem Fall nicht richtig gesteuert worden sei, geht er der Sache nach, weil er weiss, dass er von der eventuell zu zahlenden Nachsteuer eine gewisse Gebühr beanspruchen kann. Die Sporteln sind nicht gross und betragen im einzelnen Fall, wenn es sich um grosse Summen handelt, im Maximum 500 Fr. Wenn wir diese Sporteln beseitigen und dem Amtsschaffner keinen finanziellen Vorteil gewähren, hat er keinen Grund mehr, den Steuerverschlagnissen nachzuforschen, da er sich dadurch nur Feinde zuzieht. Der Staat hat aber die Pflicht, namentlich denjenigen gegenüber, denen man den steuerpflichtigen Betrag bis auf den letzten Rappen ausrechnen kann, dafür zu sorgen, dass auch die übrigen Bürger die schuldigen Steuern entrichten, und das wird nur erreicht, wenn man denjenigen Organen, welche den Steuerverschlagnissen nachzuforschen haben, bei der Entdeckung von solchen einen gewissen finanziellen Gewinn zusichert. Immerhin bemerke ich, dass, wenn das neue Steuergesetz vom Volk angenommen wird, dann auch eine andere Organisation des Steuerbezuges und der Taxation, soweit es die Geltendmachung der Interessen des Staates anbelangt, Platz greifen soll. Man wird wahrscheinlich von den Amtsschaffnern Umgang nehmen und für jeden Landesteil einen sogenannten Steuerkommissär ernennen, der dann allerdings eine etwas grössere Besoldung wird erhalten müssen als der heutige Amtsschaffner. Dann wäre der Zeitpunkt gekommen, wo man die Sporteln beseitigen könnte. Ich möchte also die Staatswirtschaftskommission und den Rat ersuchen, sich etwas zu gedulden und zunächst das Schicksal des neuen Steuergesetzes abzuwarten.

Die Anregung des Herrn Hügli nehme ich gerne entgegen. Ich kann nur bemerken, dass wir schon in mehr als einem Fall den Notarien, die derartige Stipulationen vornehmen, wenn uns dieselben zur Kenntnis kamen, bedeutet haben, dass wir im Wiederholungsfalle den Antrag auf Entzug des Patentes stellen werden. Wir teilen durchaus die Auffassung, dass die Hinausschiebung der Fertigung von Kaufverträgen unzulässig und für jede Handänderung die Gebühr zu entrichten ist, und wir werden in Verbindung mit der Justizdirektion die Frage prüfen, ob nicht in einem Kreisschreiben den verwerflichen Praktiken entgegengetreten werden soll.

Was die Anfrage des Herrn Salchli betreffend die Geschäftserledigung bei der Hypothekarkasse anbelangt, so ist es möglich, dass in einem einzelnen Falle die Sache etwas lange gegangen ist. Im allgemeinen trifft dies aber nicht zu. Bei der Hypothekarkasse werden wöchentlich mindestens 50 Geschäfte auf dem Zirkulationswege von den Mitgliedern der Direktion behandelt und ich habe das Gefühl, dass sie prompt erledigt werden. Es kommt freilich vor, dass etwa in einem Fall ein Punkt zu wenig abgeklärt ist und Erhebungen gemacht werden müssen, die eine Verzögerung des Geschäftes zur Folge haben, aber im allgemeinen darf der Hypothekarkasseverwaltung das Zeugnis ausgestellt werden, dass sie rasch arbeitet. Immerhin werde ich die Angelegenheit in der Direktion zur Sprache bringen und wenn wirklich Grund zu Klagen vorhanden wäre, dafür sorgen, dass Remedur geschaffen wird.

Ich komme nun zur Zuckerfabrik Aarberg. Es ist bereits vor einem Jahr anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes darauf hingewiesen worden, dass die Kantonalbank bei der Zuckerfabrik Aarberg finanziell stark engagiert sei und dass es zweckmässig wäre, wenn darüber Auskunft gegeben würde. Ich bin daher froh, dass mir heute Gelegenheit geboten ist, Ihnen über dieses Geschäft Bericht zu erstatten, und ersuche Sie, mir hiefür einige Zeit zur Verfügung zu stellen. Es liegt im Interesse des Grossen Rates und des ganzen Bernervolkes, wenn ich Ihnen über die ganze Angelegenheit klipp und klar Auskunft gebe, und es ist mir um so erwünschter, als sich bereits auch die Presse, vielleicht mehr als nötig war, mit dieser Angelegenheit des Kantons Bern befasst hat und sie gerne mit einer Angelegenheit eines Nachbarkantons, die nicht den Zucker, aber ein Produkt desselben betrifft, in Parallele gesetzt hätte. Zum Glück darf gesagt werden, dass diese Parallele nicht zutrifft, sondern dass wir uns in günstigeren Verhältnissen befinden als jenes andere Institut, das auch von einer Kantonalbank unterstützt worden ist.

Sie haben dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission entnommen, dass die Kantonalbank die Zuckerfabrik Aarberg zum Preise von 1,700,000 Fr. übernehmen musste. Ich bemerke, dass nicht nur die Kantonalbank, sondern auch andere Bankinstitute gelegentlich Liegenschaften, Hotels, Fabriketablissemente und so weiter übernehmen müssen, wenn das Geschäft nicht gut geht und sie das auf Hypotheken geliehene Geld nicht verlieren wollen. Ich glaube Ihnen aber nachweisen zu können, dass die Kantonalbank im vorliegenden Falle durchaus korrekt und im Interesse des Landes gehandelt hat. Zu diesem Zwecke muss ich kurz die Entstehungsgeschichte und den weitern Verlauf der Zuckerfabrik Aarberg skizzieren. Die Kantonalbank hat der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates einen 45 Folioseiten umfassenden Bericht übermacht, der über alle Verhältnisse Auskunft gibt. Ebenso liegt ein Geschäftsbericht der mit der Leitung beauftragten Beamten über die erste Kampagne sowie ein Revisionsbericht des Kontrolleurs der Kantonalbank vor.

Die Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Aarberg wurde im Oktober 1898 mit einem Kapial von 800,000 Fr. gegründet, das zur Hälfte von bernischen Gemeinden und Privaten und zur Hälfte von deutschen Kapitalisten beschafft wurde. Nach erfolgter Gründung, die etwas gedrängt hatte, wurden zwei sachverständige Gutachten eingeholt, das eine von Herrn Dr. Brukner, Direktor einer Zuckerfabrik in Amsel in Posen, das andere von Herrn Dr. Claasen, ebenfalls Direktor einer prosperierenden grossen deutschen Zuckerfabrik. Die beiden Sachverständigen erklärten, dass die Anlage in Aarberg zu klein sei, um rentabel zu werden; eine Zuckerfabrik müsse so eingerichtet sein, dass sie bei kontinuierlichem Betrieb täglich wenigstens 2500 q Rüben verarbeiten könne. In der Generalversammlung vom Mai 1899 wurde gestützt auf diese Gutachten und auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen, eine grössere Anlage zu erstellen und zu diesem Zwecke

das Aktienkapital auf 1,000,000 Fr. zu erhöhen und ein Anleihen im ersten Rang von 500,000 Fr. aufzunehmen. Von diesem Anleihen wurden 200,000 Fr. in Deutschland und 300,000 Fr. in der Schweiz emittiert, während unsererseits die Emission von Aktien nicht möglich war. Die erste Kampagne wurde am 23. Oktober 1899 eröffnet und der erste Geschäftsbericht spricht sich hierüber wie folgt aus: «Wohl selten ist ein Unternehmen unter schwierigeren Verhältnissen ins Leben gerufen worden, als die Zuckerfabrik Aarberg. Ist schon an und für sich die Einführung einer neuen Industrie keine leichte Aufgabe, wenn es sich nur um die Schulung des erforderlichen Arbeitspersonals handelt, so sind die Schwierigkeiten ungleich grösser, wenn die Schaffung einer neuen Industrie zugleich die Einführung einer landwirtschaftlichen Kultur bedingt, wie dies bei der Rübenzucker-Industrie der Fall ist. Kommt dazu noch der Misserfolg früherer Bestrebungen, so lässt sich wohl das Misstrauen begreifen, welches der Gründung der Zuckerfabrik Aarberg entgegengebracht wurde».

Für die vierte und fünfte Kampagne war infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse und der bedeutenden Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte, namentlich der Kartoffeln infolge der Konzessionierung neuer Brennereien und der Milch infolge der Erstellung der Nestlé-Fabrik in Neuenegg, ein erheblicher Rückgang des Rübenbaues zu verzeichnen. Erst das sechste Betriebsjahr warf einen bescheidenen Gewinn von 15,000 Fr. ab, wobei aber zu bemerken ist, dass noch keine Amortisationen hatten vorgenommen werden können. Die Hauptschwierigkeit während der ersten sechs Jahre war immer die Beschaffung der Rüben. Der Rübenbau erfordert grössere Aufmerksamkeit als die Kartoffelkultur und war daher bei der Landwirtschaft nicht sehr populär. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass seinerzeit, als die Kartoffeln von Amerika eingeführt wurden, gegen die Kultur dieser Frucht jahrzehntelang angekämpft wurde und die Landwirtschaft sich weigerte, Kartoffeln zu pflanzen, weil sie diese Arbeit als zu schwierig und kompliziert ansah, während heute diese Kultur spielend besorgt wird. Aehnlich verhält es sich mit der Rübenkultur. Tatsache ist, dass der Rübenbau zurückging, während die Gründer der Zuckerfabrik, gestützt auf die Erfahrungen in andern Ländern, geglaubt hatten, dass sie bei der Landwirtschaft auf soviel Unterstützung rechnen dürften, dass ihnen Zuckerrüben in genügender Quantität zur Verfügung stehen würden. Ich weise darauf hin, dass zum Beispiel im Bezirk Magdeburg, wo die Zuckerindustrie hauptsächlich daheim ist, auf dem gleich grossen Areal, das uns in den Kantonen Waadt, Freiburg, Bern und Solothurn, von Payerne bis nach Solothurn, zur Verfügung steht, 87 Zuckerfabriken und Raffinerien mit Erfolg arbeiten. Ferner teile ich mit, dass die Zuckerfabriken in Italien bis 22 % Rendite aufweisen. Auch in Schweden, das viel nördlicher liegt als die Schweiz, prosperieren einige Zuckerfabriken ganz vorzüglich und ich konnte mich anhand von Geschäftsberichten überzeugen, dass zwei derselben 12 und 14 % auszahlen. Man glaubte also, auf eine Unterstützung im Rübenbau rechnen zu dürfen, und die Zuckerfabrik wäre wesentlich besser dagestanden, wenn sie von Anfang an ein grösseres Quantum Rüben hätte verarbeiten können. Heute ist diese Schwierigkeit gehoben, doch brauchte es eine grosse Summe von Arbeit, bis die vorhandenen Vorurteile überwunden waren. In Kallnach und Ferenbalm wurden die ersten Rübenbau-Genossenschaften gegründet, die sehr gut prosperieren und hübsche Erfolge aufzuweisen haben, und man nahm seither darauf Bedacht, weitere Genossenschaften zu bilden. Doch das genügte noch nicht, sondern man musste auch den sogenannten Eigenbau einführen. Nachdem man eingesehen hatte, dass es auch mit Hülfe der Genossenschaften nicht möglich war, das für einen rationellen Betrieb nötige Rübenquantum erhältlich zu machen, ging Herr Direktor Lehmann zum Eigenbau über, den man mit allen Mitteln zu entwickeln suchte. Dieser Eigenbau erforderte aber grosse Summen, für welche der Gegenwert im Inventar, in den Tieren, Gerätschaften und Anpflanzungen, nur teilweise vorhanden war. Es ist klar, dass der Eigenbau nicht vom ersten Jahr an rentieren konnte, der Boden musste erst richtig vorbereitet sein. Der Eigenbau musste sich notwendigerweise auf Anpflanzungen im Moosland beschränken, das nicht von Anfang an ertragsfähig war.

Man konnte aber auch den Eigenbau nicht in dem Umfang organisieren, dass das nötige Rübenquantum erreicht worden wäre, und man war genötigt, noch französische Rüben aus der Côte-d'or einzuführen, um die volle Ausnützung der Fabrik zu ermöglichen. Diese französischen Rüben liessen nur einen bescheidenen Gewinn übrig, da ein Teil desselben durch die grossen Frachtspesen absorbiert wurde. Pro 1906 betrug der Gewinnüberschuss 26,000 Fr. und pro 1907 32,100 Fr.

Aber bereits im Jahre 1906 erlitt die Zuckerfabrik Aarberg einen neuen Schicksalsschlag. Nachdem sie mit den Unbilden der Witterung zu kämpfen gehabt hatte und nachdem durch künstliche Machinationen hauptsächlich an der Pariser Börse der Zuckerpreis herabgedrückt worden war, kam nun noch die Ermässigung des Zuckerzolles in dem Handelsabkommen mit Frankreich. Der Zuckerzoll wurde gegenüber Frankreich, ohne dass es übrigens vom Gegenkontrahenten verlangt worden war, durchschnittlich um 2 Fr. per 100 Kilogramm herabgesetzt, weil man glaubte, unseren Schokoladenfabriken eine Rücksicht schuldig zu sein und durch Gewährung einer freiwilligen Konzession an Frankreich von demselben auf andern Positionen Gegenrecht zu erlangen. Infolge der Meistbegünstigungsklausel in den Verträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien musste auch diesen Ländern gegenüber die gleiche Zollreduktion Platz greifen. Von daher erlitt die Zuckerfabrik Aarberg einen jährlichen Ausfall von 70,000 Fr. bis 80,000 Fr. In einer Eingabe an das eidgenössische Handels- und Industriedepartement wurde darauf hingewiesen, dass durch eine Reduktion des Zuckerzolles die Fabrik in Aarberg schwer geschädigt würde, aber dieselbe fand keine Berücksichtigung. Nachdem das Handelsübereinkommen im Oktober in Kraft getreten war, verlangten wir in einer neuen Eingabe vom November, dass der Zuckerfabrik Aarberg als Kompensation für den grossen Ausfall infolge der Zollreduktion die zollfreie Einfuhr von 50,000q Rohzucker gewährt werde, aber wir blieben ohne Antwort. Dieses Begehren war in der Eingabe vorzüglich motiviert, doch muss ich, um ihre Zeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, darauf verzichten, Ihnen davon Kenntnis zu geben; ich bemerke bloss, dass auf den grossen kulturellen Wert der Entsumpfung des Mooses und die Bedeutung der Fabrik für die Volkswirtschaft hingewiesen wurde, doch blieben die getanen Schritte, wie gesagt, ohne Erfolg.

Man wendete sich nun an die Gemeinden und im Jahre 1907 haben 55 Gemeinden der Kantone Freiburg, Solothurn, Waadt und Bern und 22 landwirtschaftliche Genossenschaften eine neue Eingabe an den Bund gerichtet, mit dem Verlangen, wenn er die zollfreie Einfuhr von Rohzucker nicht gewähren wolle, so möge er der Zuckerfabrik Aarberg durch Verabfolgung einer Entschädigung für den erlittenen Schaden entgegenkommen. Es fanden noch verschiedene Vorstellungen und Konferenzen im Bundeshause statt, bis dann im Dezember 1908 die Botschaft des Bundesrates erschien, die anerkannte, dass die Zuckerfabrik durch die Ermässigung des Zolles geschädigt worden sei, aber zum Schluss kam, dass die Frage der Entschädigungspflicht grundsätzlich und mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen verneint werden müsse. Bezüglich der Bedenken grundsätzlicher Natur wurde darauf hingewiesen, dass es nach der sogenannten Brüsseler Konvention den Staaten untersagt sei, die Zuckerindustrie direkt oder indirekt zu unterstützen. Bekanntlich hatte Deutschland durch das System der Ausfuhrprämien die Zuckerfabrikation im Auslande sehr ungünstig beeinflusst und deshalb kam die Brüsseler Konvention zustande, die den beteiligten Staaten die direkte oder indirekte Unterstützung dieser Industrie untersagt. Wir machten vergeblich geltend, dass es sich in unserm Fall nicht um eine Unterstützung der Zuckerindustrie handle, sondern um eine Vergütung des Schadens, der ihr durch die Zollermässigung erwachsen sei und gegen den sie sich nicht schützen konnte. Ich weise auf die grosse Analogie hin, die zwischen unserer Schadenersatzforderung und derjenigen des Traverstals für den ihm durch das Absinthverbot entstehenden Schaden besteht. Allein dieser Hinweis trug nichts ab und auch unsere Drohung, dass wir dann auch den Entschädigungsforderungen infolge des Absinthverbotes entgegentreten würden, half nichts. Der Bundesrat sicherte uns dann mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung des Rübenbaues für die Kultivierung des grossen Mooses auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1893 über die Förderung der Landwirtschaft einen Beitrag von 500,000 Fr. zu und wir hofften, damit das Unternehmen rekonstruieren zu können. Allein es ist Ihnen bekannt, was nun geschah. Sofort nach dem Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft ist die gesamte schweizerische Presse mit Ausnahme einiger bernischen Zeitungen, vorab die ostschweizerische gegen eine derartige Subvention Sturm gelaufen. Die Opposition wurde so kräftig, dass der Bundesrat uns erklärte, er werde mit seinem Antrag in der Bundesversammlung nicht durchdringen und wir sollen das Gesuch zurückziehen.

Diesen Schlag vermochte die Fabrik nicht mehr zu ertragen und ihre Organe, die durch die Behandlung des Gesuches von 1906-1908 hingehalten worden waren, konnten unmöglich länger die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Betriebes übernehmen, der mit Sicherheit zu Defiziten führen musste. Dazu kam noch der Umstand, dass Braunschweig eine Forderung im Betrage von 540,000 Fr. gekündet hatte und rechtlich eintrieb. Der Verwaltungsrat sah sich daher genötigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr im Mai 1909 die Liquidation auf dem Wege des Konkurses zu beantragen.

Das ist in kurzen Zügen der geschichtliche Verlauf dieses Unternehmens und ich resümiere meine Ausführungen dahin. Die hauptsächlichsten Ursachen dieses bedauerlichen Endresultates lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gründung und Eröffnung mit zu geringem Kapital, daher Ueberlastung mit verzinslichem Kapital und zu grosse Zinsenlast;
2. ungenügende Rübenzufuhr, unvollständige Ausnützung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Kräfte und infolgedessen zu teurer Betrieb;
3. zu hohe Einstandspreise für die Rüben, zum Teil infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, zum Teil infolge Rübenakquisition aus Frankreich.
4. zu niedrige Verkaufspreise vor dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention;
5. Mangel jeglicher Betriebsmittel, um die technischen Installationen zwecks Ersparnissen an Kraft und Kohlen auf der Höhe zu erhalten;
6. Reduktion des Zuckerzolles in der Handelsübereinkunft mit Frankreich, an der infolge der Meistbegünstigungsklausel auch Deutschland und Oesterreich teilhaftig wurden.

Nun will ich noch kurz auf die Gründe eintreten, die den Bankrat der Kantonalbank veranlasst haben, dem Geschäft näher zu treten und die Kredite zu gewähren.

Die Kantonalbank trat mit der Zuckerfabrik Aarberg im Jahre 1899 zum ersten Mal in Verbindung, indem sie ihr gegen die Verpfändung von Zucker einen Kredit von 75,000 Fr. hätte zur Verfügung stellen sollen, worauf sie nicht einging. Ich erwähne, dass damals die Zuckerfabrik Aarberg bei der Bank für Elsass-Lothringen in Mühlhausen einen Blankokredit von 250,000 Fr. hatte, woraus hervorgeht, dass Bankinstitute, die mit der Zuckerindustrie besser vertraut sind als wir, zu jener Zeit noch ein unbeschränktes Vertrauen in das Unternehmen hatten. Im Jahre 1900 bewilligte dann die Kantonalbank der Fabrik einen Kredit von 100,000 Fr. gegen die Verpfändung von Zucker und von 50,000 Fr. gegen die Bürgschaft der zehn Mitglieder des Verwaltungsrates. Beide Kredite wurden gewährt unter der Bedingung, dass Braunschweig sich verpflichte, ebenfalls für 150,000 Fr. Bankkredit zu verschaffen. Diese sämtlichen Kredite wurden auf Ende 1900 zurückbezahlt. Für die Kampagne 1901/1902 verlangte die Zuckerfabrik 100,000 Fr. auf zweite Hypothek, was aber die Kantonalbank wegen ungenügender Sicherheit abgelehnt hat. Dagegen stellten wir ihr im Oktober 1901 eine Summe von 172,000 Fr. gegen Abtretung der Forderung aus Zuckerverkäufen an die Fabrik Nestlé und 28,000 Fr. gegen Bürgschaft der Verwaltungsräte zur Verfügung. Dabei stellte die Kantonalbank die Bedingung auf, dass Herr Bankrat Bangerter als Delegierter des Verwaltungsrates zu bezeichnen sei und den Betrieb der Fabrik zu überwachen habe. Diese beiden Kredite wurden Ende 1902, nachdem der Zucker verkauft war, zurückbezahlt. In dieser Weise wiederholten sich in den folgenden Jahren die Kreditbewilligungen jeweilen gegen die Verpfändung des Zuckers, der sich dann im folgenden Jahre in Geld umwandelte und die Mittel zur Rückzahlung der geschuldeten Summe lieferte. Dieses Geschäftsgebahren war ein durchaus normales und würde auch von jedem andern Bankinstitut anstandslos befolgt worden sein.

Eine andere Wendung nahm das Geschäft im Jahre 1904, wo man konstatieren musste, dass der private

Rübenbau ungenügend und der Genossenschaftsbetrieb und namentlich der Eigenbau notwendig sei. Hiefür waren nun bedeutende Summen erforderlich. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Delegierte des Verwaltungsrates im Bankrat der Ueberzeugung Ausdruck gab, dass bei hinreichendem Rübenbau der Betrieb lebensfähig sein werde, haben wir der Fabrik den nötigen Kredit für den Eigenbau zur Verfügung gestellt und diese gab das Geld Herrn Direktor Lehmann, der den Eigenbau auf eigene Rechnung betrieb, da die Fabrik ihn nicht selbst betreiben wollte. Man erklärte uns, der Erlös aus den im Eigenbau gewonnenen Rüben werde dann zur Rückzahlung des Kredites dienen, allein es müsse für Lebware und Gerätschaften aller Art eine namhafte Summe ausgegeben werden, so dass in den ersten Jahren der Eigenbau Defizite aufweisen werde. Nach einer Anzahl von Jahren werde sich aber der Ertrag steigern und dann werden auch die Defizite verschwinden. Wir haben das Gutachten von verschiedenen Sachverständigen eingeholt und sie waren alle einig, dass man den Eigenbetrieb durchführen und aufrecht erhalten müsse, wenn man eine Katastrophe vermeiden wolle. Da aber die Defizite nicht verschwanden, sondern sich jedes Jahr in einem etwas grösseren Betrag einstellten, hat man eine genaue Prüfung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Rechnungsstellung vornehmen lassen und das hatte dann zur Folge, dass die Zahlungen an die Fabrik eingestellt wurden. Der Verwaltungsrat der Kantonalbank hat die Angelegenheit in mehreren Sitzungen gründlich behandelt und war schon früher wiederholt auf dem Punkt, die Zahlungen einzustellen, aber die Verhältnisse waren hiefür jeweilen sehr ungünstig. So hat zum Beispiel einmal Braunschweig versucht, das Unternehmen unmittelbar vor der Rübenkampagne zu Fall zu bringen. Wir sagten uns aber, dass wir in dem Moment, wo eine nützliche Kampagne bevorsteht, den Konkurs nicht ausbrechen lassen dürfen, weil das für den Rübenbau die nachteiligsten Folgen haben müsste, weil grosse Kohlenvorräte da waren, die in die Masse gefallen wären, und weil überhaupt ein viel grösserer Schaden als je zuvor entstanden wäre. Aus diesem Grunde suchten wir die Fabrik noch zu halten und bewilligten ihr im September einen Kredit von 100,000 Fr. Wir haben ihr ferner zur Einlösung von Wechseln, welche Braunschweig in den Händen hatte und mit deren Hülfe es den Konkurs herbeiführen wollte, 100,000 Fr. bewilligt, indem wir nach den vorliegenden Berichten uns überzeugen mussten, dass der Schaden im Konkursfall viel grösser wäre als dieser Betrag und die Kantonalbank das Etablissement doch erwerben müsste. Ferner mussten wir ihr 20,000 Fr. zur Anschaffung von Rübensamen, zur Bestreitung der laufenden Betriebsausgaben und so weiter verschaffen, wofür uns eine Schuldverpflichtung des Herrn Lehmann gegenüber der Fabrik als Garantie übergeben wurde.

Auf diese Weise konnte den Winter hindurch die Katastrophe vermieden werden und erst nachdem die Rübenanpflanzung für das Jahr 1909 gesichert war, wurde im Mai 1909 der Konkurs angekündigt.

Infolge dieser Manipulationen, die nicht etwa leichtfertig erfolgt sind, sondern nach stundenlangen Diskussionen und eingehenden Berichten des Herrn Bangerter, der als tüchtiger Kaufmann bekannt ist, und von landwirtschaftlichen und technischen Sachverständigen, war die Kantonalbank dazu gekommen, der Zuckerfabrik Aarberg nach und nach die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Unsere Forderungen auf 30. September 1908 setzten sich wie folgt zusammen: auf dem gewöhnlichen Kredit 1,336,000 Fr., von denen 600,000 Fr. durch den Schadlosbrief auf die Fabrik und 152,000 Fr. durch Zuckervorräte gesichert waren, während die ungedeckten Vorschüsse für Rübenbau, Landwirtschaftsbetrieb, Kohlenanschaffungen und Erweiterung einer Dampfkesselanlage 584,000 Fr. betrugen, denen lediglich das auf 250,000 bis 300,000 Fr. gewertete Inventar an Vieh, Gerätschaften und so weiter gegenüber stand. Ausserdem hatten wir, wie erwähnt, einen Spezialkredit von 120,000 Fr. (100,000 Fr. für Einlösung von Wechseln und 20,000 Fr. für Rübensamen und so weiter) gewährt, der aber inzwischen eine Reduktion auf 102,000 Fr. erfahren hatte. Im Moment der Konkurseröffnung betrugen die gesamten Engagements der Kantonalbank, nachdem die Kampagne noch durchgeführt worden war, 1,700,000 Fr. und sie werden nach der Liquidation den nämlichen Betrag ausmachen, sofern die beiden gegen die Kantonalbank erhobenen Einspruchsprozesse zu ihren Gunsten entschieden werden, was uns von unseren Anwälten versichert wird; im schlimmsten Falle können diese Prozesse ein um 150,000 Fr. im Maximum ungünstigeres Resultat zur Folge haben.

Die Situation der Zuckerfabrik war von Anfang an eine prekäre und sie hätte schon bei der Gründung staatliche Hülfe nötig gehabt. Ich wurde damals auch beigezogen und zeichnete für 5000 Fr. Aktien, die ich nun vor einem Jahr abschreiben konnte. Ich machte in der betreffenden Versammlung in Biel darauf aufmerksam, dass man die Fabrik nicht gründen sollte, ohne dass der Staat einen Beitrag gewähre, weil darin eine Garantie für genügenden Rübenbau läge, während bei einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft nach dieser Richtung eine gewisse Gefahr bestehe. Die Vertreter von Braunschweig, die an der Erstellung der Fabrik ein Interesse hatten, erklärten aber, dass die Fabrik existenzfähig sein werde, so gut wie die Fabriken in Deutschland und dass es leicht sein werde, in der Gegend die nötigen Rüben aufzubringen. Die vorhandenen Kapitalien seien genügend. Die Banken brauchen nur einmal den Betrieb einer Zuckerfabrik zu kennen, dann werden sie mit den nötigen Krediten nicht zurückhalten, wie auch in Deutschland die Banken jeweilen das Geld zur Durchführung der Kampagne liefern, das dann im folgenden Jahre nach dem Verkauf des Zuckers wieder zurückbezahlt werde. Allein bei uns handelte es sich eben um ein neues Unternehmen und die Kapitalien waren von Anfang an ungenügend. Namentlich hätte der Staat angesichts des grossen wirtschaftlichen Nutzens des Unternehmens, wie gesagt, mit einer Beteiligung nicht zurückhalten sollen. Welche Bedeutung die Zuckerfabrik für die Landwirtschaft hat, geht daraus hervor, dass der Landwirtschaft für die Lieferung von Rüben über $3^1/_2$ Millionen Fr. bezahlt worden sind. Ich berufe mich übrigens auf das Gutachten der Herren Dr. Moser und Direktor Kellerhals, das über die grosse Bedeutung des Rübenbaues für die Kultivierung des grossen Mooses keinen Zweifel aufkommen lässt.

Im Mai 1909, nachdem die Kampagne gesichert war, haben wir also den Konkurs erklären lassen. Die Kantonalbank wandte sich darauf mit einem eingehenden Bericht an die Regierung und ersuchte sie, bei der Sanierung der Verhältnisse der Zuckerfabrik mit-

zuwirken und die Kantonalbank in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Die Regierung hat mit Mehrheit dieses Begehren abgelehnt. Die Kantonalbank gelangte nun zurUeberzeugung, dsas ihr nichts anderes übrig bleibe, als die Erwerbung der Fabrik. Sie liess neuerdings nach zwei Richtungen Gutachten ausarbeiten. Einmal ein weiteres landwirtschaftliches Gutachten, das von den Herren Dr. Moser und Direktor Kellerhals in Witzwil erstattet worden ist und sich über die von der Zuckerfabrik Aarberg der Landwirtschaft gebrachten Vorteile, die durch den Eigenbau des Herrn Lehmann im grossen Moos und anderswo erzielten Resultate und die zur Sicherung des benötigten Rübenquantums zu treffenden Vorkehren aussprach. Ferner wurde ein technisches Gutachten über die mit der Zuckerindustrie in unserer Gegend gemachten Erfahrungen, die von der seinerzeit niedergesetzten Spezialkommission gemachten Organisationsvorschläge und die Existenzfähigkeit und Rentabilitätsaussichten einer eventuellen neu zu konstituierenden Gesellschaft unter spezieller Berücksichtigung der in Aarberg üblichen Beschaffung von Rohmaterial einverlangt. Das technische Gutachten wurde unabhängig von zwei deutschen Zuckerfabrikdirektoren erstattet. Der Name des einen dieser technischen Experten ist mir momentan entfallen, während der andere Herr Direktor Breuken war, der in Heilbronn einer grossen Zuckerfabrik vorsteht.

Sowohl das technische wie das landwirtschaftliche Gutachten lautete günstig. Die beiden landwirtschaftlichen Experten machten geltend, dass die Rübenkultur für das Seeland von der grössten Bedeutung und eine mächtige Förderung der Kultivierung namentlich des grossen Mooses sei, dessen Boden sich für den Rübenbau vorzüglich eigne. Ich betone, dass Herr Direktor Kellerhals in seinem eigenen Betrieb bewiesen hat, dass die Rübenkultur durchaus lukrativ ist, wenn sie rationell durchgeführt wird, und an der hohen Kompetenz des andern landwirtschaftlichen Experten werden Sie auch nicht zweifeln. Die beiden Herren kamen zum Schluss, die Fabrik solle im Interesse der Landwirtschaft unbedingt weitergeführt werden.

Ebenso sprachen sich die beiden technischen Experten sehr vorteilhaft aus. Namentlich Herr Direktor Breuken erklärte, dass bei richtiger Leitung und zweckmässiger Ausnützung der bestehenden Einrichtungen die Fabrik durchaus lebensfähig sei und verhältnismässig geringe Verbesserungen und Ergänzungen der maschinellen Anlagen erforderlich seien. Mir hat namentlich imponiert, dass nicht eine vollständig neue Einrichtung verlangt, sondern erklärt wurde, dass die vorhandene Anlage gut ist und nur einiger kleiner Verbesserungen bedarf, um eine rationelle Ausnützung zu ermöglichen.

Auf Grund dieser beiden Gutachten wurde eine Verwaltungskommission bezeichnet, bestehend aus den Herren Bankdirektor Ochsenbein, alt-Regierungsrat Scheurer, LandwirtschaftsdirektorMoser, DirektorMarti von der Aktiengesellschaft Marti in Bern und Müller in Aarberg, denen Herr Direktor Rölz beigegeben wurde. Die Verwaltungskommission nahm die Reorganisation des Betriebes an die Hand.

In der Konkurssteigerung vom August 1909 wurde die Fabrik um die amtliche Schätzung von der Kantonalbank erworben: Fabrikbesitzung 839,550 Fr., Vorräte und Materialien 59,685 Fr., Zuckervorräte 56,405 Fr. und Forderung an Lehmann 15,000 Fr. Die letztere betrug gegen 50,000 Fr. und ging für 15,000 Fr. an die Kantonalbank über, für die sie einzig einen Wert hatte, denn mit der Erwerbung dieser Forderung ging auch der Eigenbau und alles was damit zusammenhängt, das gesamte landwirtschaftliche Inventar, Lebware, Vorräte und die Pachtverträge auf die Kantonalbank als Besitzerin der Fabrik über. Das alles war noch durch unseren damaligen Anwalt, den jetzigen Regierungsrat Scheurer, sehr gut vorbereitet worden und die Kantonalbank gelangte um den Preis von 1,700,000 Fr. in den Besitz des gesamten Fabriketablissementes, das über drei Millionen Franken gekostet hatte. Dabei ging natürlich das Aktienkapital von 800,000 Fr. verloren, ebenso eine Forderung von 600,000 Fr. der Maschinenbauanstalt Braunschweig, die mit den Zinsen über 700,000 Fr. ausmachte. Einzig die privilegierten Forderungen der Kantonalbank wurden geschützt und sie wird dafür Anweisungen aus dem Erlös erhalten.

Dass die abgegebenen Gutachten und die Reorganisationsvorschläge der Kommission das Richtige getroffen haben, hat bereits der erste Rechnungsabschluss bewiesen. Es brauchte allerdings eine grosse Summe von Arbeit, bis Ordnung geschaffen war, aber wir können die Tatsache verzeichnen, dass im ersten Betriebsjahr rund 50,000 Fr. auf dem Betrieb erspart werden konnten und dass durch wesentliche Verbesserungen an der Dampfkesselanlage eine Minderausgabe für Kohlen im Betrage von rund 30,000 Fr. erzielt wurde. Es muss allerdings zugegeben werden, dass der heutige höhere Zuckerpreis mit einen Faktor für das günstigere Rechnungsergebnis des ersten Jahres bildet, allein die daherige Besserstellung darf auf nicht mehr als 80,000 Fr. veranschlagt werden und die Fabrik wäre auch ohne diese Hausse durchaus existenzfähig. Sie werden begreifen, wenn ich Ihnen die Zahlen des Geschäftsberichtes heute nicht mitteile, weil wir sonst nach allen Richtungen unnötige Gelüste erwecken würden. Ich bemerke nur, dass wir mit dem Betrieb der Fabrik fortfahren werden und dass den Rübenlieferanten im vollen Umfang Rechnung getragen werden soll, sobald das Unternehmen konsolidiert ist. Der Rechnungsabschluss wurde mit dem Kontrollbericht der Staatswirtschaftskommission zur Verfügung gestellt, sie kennt die Zahlen und sie wird bestätigen können, dass das erste Betriebsjahr einen ungeahnten Ueberschuss ergeben hat. Ich bin überzeugt, dass auch die weitern Abschlüsse günstig sein werden, wenn nicht etwas ganz Unvorhergesehenes eintritt, und dass die Kantonalbank nichts zu verlieren hat. Allerdings war die diesjährige Witterung nicht sehr günstig, aber in den letzten Tagen vorgenommene Messungen haben ergeben, dass die Rüben einen sehr befriedigenden Zuckergehalt aufweisen. Auf alle Fälle wird aber das gegenwärtige Betriebsjahr dadurch günstig beeinflusst, dass die Zuckerpreise noch um 1 Fr. per q höher stehen als letztes Jahr. Wenn die Quantität der im eigenen Lande gebauten Rüben zurückgegangen sein sollte, so würde man sich mit dem Bezug von französischen Rüben behelfen, der sich angesichts der hohen Zuckerpreise immer rentabel gestalten müsste. Wären die Witterungsverhältnisse dieses Jahres günstig gewesen, so würde die Kampagne 1910/11 geradezu ein brillantes Resultat ergeben, wie Herr Dr. Moser sich ausgedrückt hat. Allein trotz der Ungunst der Witterung, unter der noch viele andere Betriebe gelitten haben, wird das Resultat doch noch ein solches

sein, dass nicht nur das investierte Kapital verzinst werden kann, sondern es auch möglich ist, die notwendigen Amortisationen vorzunehmen.

Ich will Ihnen zum Schluss nur noch kurz mitteilen, was wir mit der Fabrik zu machen gedenken. Nach der getroffenen Reorganisation und den vorgenommenen Verbesserungen im Betrage von etwa 80,000 Fr., die aus dem Erträgnis bestritten werden konnten, dürfen wir auf einen gesicherten und rationellen Betrieb rechnen und das Engagement der Kantonalbank wird, wenn die Fabrik nur einigermassen von den Verhältnissen begünstigt wird, während sie bisher nur unter der Ungunst derselben zu leiden hatte, namentlich wenn die Witterung günstig ist, in ganz wenigen Jahren in einer Weise reduziert sein, dass das Unternehmen in eine Genossenschaft umgewandelt werden kann. Wir beabsichtigen, wenn unsere Engagements etwa auf 1,000,000 oder 1,200,000 Fr. reduziert sein werden, so dass dann jedes Risiko absolut ausgeschlossen sein wird — ich bemerke nebenbei, dass wir jeweilen eine Verzinsung unserer Kapitalien von $4^1/_2\,^0/_0$ in Berechnung ziehen —, die Fabrik nicht mehr länger im Betriebe der Kantonalbank zu behalten, sondern an eine grosse landwirtschaftliche Genossenschaft übergehen zu lassen, wobei wir uns denken, dass jeder Landwirt Genossenschafter sein kann, der sich verpflichtet, der Zuckerfabrik jährlich ein bestimmtes Quantum Rüben zu liefern. Auf diesem genossenschaftlichen Boden geht man namentlich in den Gegenden von Braunschweig und Magdeburg vor und auf dieser Grundlage wird es möglich sein, den rübenbauenden Landwirten neben dem heutigen Rübenpreis noch eine erhebliche Dividende zufliessen zu lassen.

Das ist der heutige Stand der Zuckerfabrik Aarberg. Ich habe keinen Anstand genommen, Ihnen über alle Verhältnisse klipp und klar Auskunft zu geben. Die gesamte an der Rübenkultur beteiligte Bevölkerung des Seelandes und der angrenzenden Kantone hat es mit hoher Befriedigung begrüsst, dass die Kantonalbank das Unternehmen nicht hat zugrunde gehen lassen, sondern dessen Weiterführung ermöglichte. Nicht nur der Bankrat, sondern die gesamten beteiligten Kreise sind überzeugt, dass die Zuckerfabrik Aarberg für die Kultivierung des Seelandes und damit für die Hebung der dortigen Landwirtschaft von allergrösster Bedeutung ist, und ich habe die feste Ueberzeugung, dass nicht nur der Kantonalbank und damit dem Staate aus dem Unternehmen kein Schaden erwachsen wird, sondern dass die Uebernahme der Fabrik im volkswirtschaftlichen Interesse unseres Landes liegt.

Brüstlein. Ich habe mit grossem Interesse die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors angehört und mit grosser Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass das mutige Eingreifen der Kantonalbank zugunsten der Zuckerfabrik Aarberg einen so durchschlagenden Erfolg gehabt hat. Mich hat nur einas misstimmt, nämlich die Erklärung des Herrn Finanzdirektors am Schlusse seines Votums, dass, wenn das Unternehmen dank der Hülfe der Kantonalbank, das heisst der Allgemeinheit — denn die Kantonalbank ist ein Staatsinstitut — sich vollständig konsolidiert haben und ein ausgezeichnetes Geschäft geworden sein wird, es dann einer Genossenschaft von Grossbauern ausgeliefert werden soll. Ich hätte nichts dagegen gehabt, wenn die Grossbauern die Sache von vorneherein in die Hand genommen und ein gutes Geschäft gemacht hätten, aber nachdem nun das ganze Risiko von der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern getragen worden ist, sehe ich nicht ein, warum man das Geschäft einem Konsortium von Geschäftsleuten ausliefern soll, die, so ehrbar sie sind, immerhin noch den kleinern Teil unserer Bevölkerung bilden. Die Grundlage der Prosperität eines Etablissementes liegt nicht bloss bei den Produzenten, sondern in erster Linie bei den Konsumenten, und mit dem ganz gleichen, ja mit noch mehr Recht könnte man verlangen, dass die Fabrik den bernischen Zuckerkonsumenten, das heisst den Konsumgenossenschaften des Kantons Bern ausgeliefert werden soll. Das, was der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, ist allerdings Zukunftsmusik, es wird erst in einigen Jahren sich verwirklichen, wenn noch ein paar hunderttausend Franken amortisiert sein werden. Darum ist jetzt nicht der Moment, Anträge zu stellen, aber ich möchte mich schon jetzt namens der Zuckerkonsumenten des Kantons Bern gegen dieses Projekt verwahren.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur einige kurze Worte zum Votum des Herrn Finanzdirektors und den Ausführungen des Herrn Dr. Brüstlein.

Die Staatswirtschaftskommission hat Gelegenheit gehabt, einen eingehenden Bericht über die ganze Angelegenheit und den Rechnungsabschluss des ersten Betriebsjahres entgegenzunehmen, und ich kann nur bestätigen, dass die Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors vollkommen den Tatsachen entsprechen. Nachdem die Zuckerfabrik Aarberg während einer Reihe von Jahren von Schicksalsschlägen verfolgt worden ist, ist nun ein Wendepunkt eingetreten und die Zukunft des Unternehmens darf als gesichert erscheinen. Auch die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sind überzeugt, dass dank dem Eingreifen der Kantonalbank, die im schwierigsten Augenblick den Kopf und den Mut nicht verloren hat, dem ganzen Lande eine grosse Industrie erhalten geblieben ist. Der Staat, das heisst die Allgemeinheit, hat es in der Hand, über die weitern Geschicke der Unternehmung zu gebieten und sie zu beeinflussen. Es ist mit der Zuckerfabrik Aarberg ähnlich gegangen wie mit andern Unternehmungen öffentlicher Natur. Ich erinnere nur an die Zeiten, die das Elektrizitätswerk Wynau von der Gründung bis zum Uebergang an die Gemeinden durchgemacht hat. Während der ersten sechs Jahre hatte es mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen und nur eine sehr finanzkräftige Gruppe von Leuten, die ihren Sitz hauptsächlich in Berlin und Basel hatte, war imstande, das Unternehmen über Wasser zu halten. Wenn die Gemeinden das Werk hätten bauen und während der ersten Jahre betreiben wollen, so wäre es zusammengebrochen, da sie die nötigen Mittel in den kritischen Zeiten nicht zusammengebracht hätten, um das Unternehmen über Wasser zu halten. Heute aber ist das Elektrizitätswerk Wynau nach allen Richtungen konsolidiert und ein glänzendes Geschäft.

Was die Zukunft der Zuckerfabrik Aarberg anbelangt, so bin ich persönlich mit der Auffassung des Herrn Dr. Brüstlein schon einverstanden, aber ich glaube, die Konsumvereine würden sich die Sache noch zweimal überlegen, bevor sie das Geschäft von der Kantonalbank übernehmen und weiterführen würden. Möglicherweise wäre die Kantonalbank ohne weiteres für solche Unterhandlungen zu haben, aber ich

mache darauf aufmerksam, dass eine solche Fabrik nur bestehen kann, wenn genügend Rüben produziert werden. Weil es hieran fehlte, sind auch in der Schweiz schon früher ähnliche Unternehmungen gescheitert und wieder von der Bildfläche verschwunden. Beide Elemente, Produzent und Konsument, müssen zusammenwirken, aber in erster Linie müssen die Landwirte die nötigen Rüben pflanzen und alle Jahre zur Stelle bringen und erst nachher kommt der Konsument. Der Zucker wird übrigens weder billiger noch teurer werden, ob die Fabrik von der Kantonalbank oder gar einer Privatgesellschaft betrieben wird. Nur die Marktlage wird den Preis des Zuckers bestimmen. Wir haben gesehen, wie in den letzten Jahren der Zuckerpreis gewaltig gesunken ist, und keine Macht war imstande, da irgendwie korrigierend einzuwirken. Man wird also wohl überlegen müssen, was man machen will, und dafür haben wir alle Zeit. Ich will mich deshalb über die Zukunft der Fabrik nicht weiter aussprechen. Die Kantonalbank wird den geeigneten Zeitpunkt zur Einleitung von Unterhandlungen schon erkennen und wir können ihr nur dankbar sein, dass sie ihre Pflicht in so ausgezeichneter Weise erfüllt hat und es ihr gelungen ist, die kritischen Zeiten der Zuckerfabrik Aarberg zu überwinden. Der Vorteil, der darin liegt, dass das Geschäft nun gesichert ist und einer schönen Zukunft entgegengeht, wiegt weit schwerer als der allerdings bedauerliche Umstand, dass für 400,000 Fr. Aktien von bernischen Gemeinden und Privaten verloren gegangen sind.

Das ist, was ich im Anschluss an das Votum des Herrn Finanzdirektors über die Zuckerfabrik Aarberg noch mitteilen wollte.

Zum Schluss nur noch zwei Bemerkungen. Betreffend die Gesetzesvorlage über die Besteuerung der Reklameplakate ist zu sagen, dass es nach der Meinung der Staatswirtschaftskommission damit keine Eile hat. Die Absicht der Staatswirtschaftskommission ging bloss dahin, eine Ordnung der Angelegenheit in formeller Beziehung herbeizuführen und eventuell den Antrag der Regierung entgegenzunehmen, die Sache sei vorläufig überhaupt ad acta zu legen.

Was die Sporteln anbelangt, so geht die Staatswirtschaftskommission auch hier mit der Auffassung des Herrn Finanzdirektors einig. Wir haben lediglich an die letzets Jahr bereits gestellte Anfrage angeknüpft und erklären uns von der erhaltenen Antwort befriedigt.

Dürrenmatt. Zunächst eine kurze Bemerkung im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Rufener über das Sportelnwesen. Die letztes Jahr in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen bezogen sich weniger auf die Sporteln beim Bezug von Nachsteuern als auf die Ausrichtung von Provisionen an die Amtsschaffner für die Einkassierung von rückständigen Steuerbeträgen. Herr Finanzdirektor Müller hat damals betont, dass diese Provisionen einen übermässig hohen Betrag ausmachen können und dass es nicht gerechtfertigt sei, sie beizubehalten. In dieser Richtung bin ich von den Ausführungen unseres Herrn Finanzdirektors nicht vollständgi befriedigt und diese Sporteln sollten wenigstens aufgehoben werden können.

Die Ausführungen über die Zuckerfabrik Aarberg habe ich mit grossem Interesse angehört und ich wünsche nur, dass die optimistische Auffassung in bezug auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens recht behalten möge. Dagegen habe ich im Berichte des Herrn Finanzdirektors den Nachweis der gesetzlichen Grundlage für den gegenwärtigen Betrieb der Fabrik durch die Kantonalbank vermisst. Hiefür scheint mir das jetzige Kantonalbankgesetz nicht ganz ausreichend zu sein. Das Kantonalbankgesetz verbietet vielmehr geradezu der Kantonalbank, sich an solchen Unternehmungenu zu beteiligen. In der Zeitungspolemik zwischen dem Berner Tagblatt und dem Schweizer Bauer ist allerdings ausgeführt worden, es handle sich nicht um eine Beteiligung bei einem industriellen Unternehmen, die Kantonalbank sei bei der Zuckerfabrik Aarberg nicht bloss beteiligt, sondern habe sie übernommen. Ich glaube, eine solche Argumentation ist nicht ernst zu nehmen. Ich hätte deshalb gerne gehört, wie man das Vorgehen der Kantonalbank mit dem Gesetz vereinbar erklären will. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kunz ist anzunehmen, dass der Betrieb der Fabrik durch die Kantonalbank noch eine Reihe von Jahren andauern wird. Die Beamten der Kantonalbank werden also noch längere Zeit hiefür beansprucht. Die Publikation im Handelsregister lautete seinerzeit dahin, dass für die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift bestellt sind: Alfred Aellig, Unterdirektor der Kantonalbank Bern und Hans Flückiger, Prokurist der Kantonalbank Bern. Diese beiden Herren sind doch offenbar für die Kantonalbank da, sind hiefür besoldet und sollen die Geschäfte der Kantonalbank betreiben. Ich sehe nicht ein, wie sie gleichzeitig Direktor und Prokurist der Zuckerfabrik Aarberg sein können. Das bedarf noch der Erläuterung. Im übrigen ist zuzugeben, dass die Verhältnisse oft stärker sind als der beste Wille und dass auch die Kantonalbank in den Fall kommen kann, Geschäfte übernehmen zu müssen, ob sie gerne will oder nicht. Der prinzipielle Fehler ist dadurch begangen worden — und das wird auch rückhaltslos zugegeben —, dass man Kredite ohne genügende Deckung eröffnete. Nachdem dies einmal geschehen war, konnte man die Fabrik selbstverständlich nicht ohne weiteres fallen lassen. Dagegen wäre es wünschbar, dass nachgewiesen würde, dass der Betrieb der Fabrik durch die Kantonalbank, der noch längere Zeit wird andauern müssen, mit dem Gesetz vereinbar ist.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will kurz auf das Votum des Herrn Dürrenmatt antworten. Ich habe den von ihm erwähnten Punkt vorher nicht berührt, weil ich glaubte, Sie nicht zu lange hinhalten zu dürfen. Für die Erwerbung eines Fabriketablissementes oder eines Gebäudes braucht es keiner gesetzlichen Grundlage, wenn sie zur Sicherung der Hypothek erfolgen muss. Die Kantonalbank hat schon unzählige Male Liegenschaften erworben und sie nachher wieder veräussert. Das ist auch hier der Fall. Das Gesetz verbietet der Kantonalbank die Uebernahme solcher Unternehmungen nicht, sondern nur die Beteiligung daran. Darunter kann man nichts anderes verstehen als die Beteiligung bei der Gründung. Der Bankrat hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, dass die Kantonalbank sich bei der Gründung von kommerziellen oder industriellen Unternehmungen nicht beteiligen darf. Fast jeden Monat gehen derartige Gesuche ein, aber wir antworten immer, dass wir solche Gesuche nicht berücksichtigen können. Dagegen stellen wir bestehenden Geschäften Kredite zur Verfügung. In dieser Beziehung bestimmt Art. 1

des Gesetzes: «Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen, sowie den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln». Sie haben gehört, dass wir zum ersten Male im Jahre 1899 mit der Zuckerfabrik in Beziehung getreten sind. Frühere Gesuche waren abschlägig beschieden worden und auch in den ersten Jahren des Verkehrs hat sich die Kantonalbank sehr zurückhaltend benommen. Aber von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, dass es sich nicht mehr um die Gründung handle, sondern um die Unterstützung des Unternehmens, wie sie in andern Ländern bei allen Bankinstituten üblich sei. Ich könnte ihnen anhand eines umfangreichen Materials nachweisen, wie die Zuckerindustrie anderwärts unterstützt wird, wie die Banken ihr Kredit gewähren, weil es wirtschaftlich falsch wäre, wenn man in einem Unternehmen das für den momentanen Betrieb notwendige Kapital, das sich auf Millionen Franken pro Kampagne beziffert, investieren würde. Das geschieht nirgends, sondern es werden vorübergehende Kredite in Anspruch genommen, damit das Geld nicht während $^3/_4$ Jahren chomiert. Es gibt kein liquideres Geschäft als eine Zuckerfabrik, weil der Konsum vorhanden ist. Wir führen jährlich für zwanzig Millionen Franken Zucker ein und produzieren für eine Million. Das Geschäft wird rasch abgewickelt, es ist beim Verkauf kein Risiko, aber es braucht Kredit, damit nicht zu viel Geld investiert werden muss, das während des übrigen Teiles des Jahres brach liegt.

Man kann nun fragen, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage der Bankrat die Kredite bewilligt hat. Ich wiederhole, für die Erwerbung der Fabrik braucht es keine gesetzliche Bestimmung. Nachdem die Kantonalbank eine hypothekarisch versicherte Forderung auf dem Etablissement hatte und dieses in Konkurs kam, war es geradezu ihre Pflicht, wenn kein anderer Käufer da war, es zur Sicherung ihrer Hypothek zu erwerben, wenn sie nicht vorzog, die ganze Summe abzuschreiben. Wir standen auch vor dieser Frage. Ich möchte hier gerade Herrn Brüstlein antworten. Der Konsumgenossenschaftsverband in Basel hat sich auch um die Fabrik interessiert, aber wir sahen, dass wir beim Verkauf der Fabrik an die schweizerischen Konsumvereine lange nicht den Erlös erzielen würden, der zur Deckung unserer Forderung nötig war. Darum haben wir die Frage geprüft, ob nicht die Kantonalbank die Fabrik übernehmen solle, und haben uns schliesslich dafür entschieden. Dazu war, wie gesagt, keine gesetzliche Grundlage notwendig. Auch Gemeinden kommen in den Fall, Liegenschaften übernehmen zu müssen, für die sich kein anderer Käufer findet, so z. B. bei der Grundpfandverwertung durch die Hypothekarkasse. Auch die Kantonalbank hat schon oft zur Sicherung ihrer hypothekarischen Forderungen Liegenschaften, sogar Hotels, erworben und sie nachher wieder veräussert.

Ueber die Frage, ob für die Bewilligung der Kredite eine gesetzliche Grundlage vorhanden war, kann man allerdings verschiedener Ansicht sein. Aber wir nehmen im Bankrat für uns in Anspruch, dass wir das Geschäft mit der grössten Sorgfalt geprüft haben. Wir erblickten namentlich eine grosse Garantie darin, dass Herr Bangerter sich für die Leitung gewinnen liess, und er hat sich auch grosse Mühe gegeben, die Sache zu einem guten Ende zu führen. Infolge der Ungunst der Verhältnisse blieb der Erfolg momentan leider aus, aber der letztjährige Geschäftsbericht beweist, dass er bei rationeller Betriebsführung doch möglich ist. Ich füge auch bei, dass wir in Herrn Direktor Lehmann — er ist gegenwärtig krank und ich will keinen Stein auf ihn werfen — vielleicht nicht diejenige Persönlichkeit hatten, die an der Spitze des Unternehmens hätte stehen sollen. Der Bankrat hat sich wiederholt gefragt, ob er das Unternehmen nicht fallen lassen solle, aber dann wurde immer wieder auf Art. 1 des Kantonalbankgesetzes verwiesen, der der Kantonalbank den Zweck setzt, dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen. Die 55 Gemeinden und 22 landwirtschaftlichen Genossenschaften wussten sehr wohl, warum sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes petitionierten, und das Seeland ist dankbar dafür, dass eine starke Hand die Sanierung der Verhältnisse vorgenommen hat. Allerdings gelang der Kantonalbank die Sanierung nur deshalb, weil ihr die nötigen Mittel zur Verfügung standen, um sofort einen rationellen Betrieb einzuführen. Wir durften aber diese Mittel um so eher gewähren, weil wir sicher waren, dass sie sofort wieder aus dem Betrieb zurückfliessen würden, was ja das erste Geschäftsjahr vollauf bestätigt hat.

Der Bericht der Finanzdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben zum Bericht der Polizeidirektion folgende Bemerkungen zu machen.

Es ist zu wünschen, dass die in Aussicht gestellten Dekrete über die Führung der Strafregister und die bedingte Entlassung von Sträflingen nächstens dem Grossen Rate vorgelegt werden, ebenso dasjenige über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht. Es kann bemerkt werden, dass die beiden letzten Dekrete bereits in Behandlung gezogen und von der Kommission durchberaten worden sind.

Wir konstatieren mit Vergnügen, dass die letztes Jahr so sehr angefochtenen Verhältnisse in der Strafanstalt Thorberg sich in erfreulicher Weise gebessert haben. Sie werden sich erinnern, dass über diese Verhältnisse intensiv geklagt und ziemlich lange debattiert worden ist. Der frühere Verwalter und der Buchhalter sind inzwischen ersetzt worden und es sind nun erfreulichere Verhältnisse eingetreten. Die gerügten Entweichungen wird man allerdings nicht ganz verhüten können, sondern eine gründliche Sanierung nach dieser Richtung wird nur die Verlegung der Strafanstalt bringen. Die Regierung hat bereits bezügliche Vorstudien gemacht und die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass dem Grossen Rat in absehbarer Zeit darüber eine Vorlage unterbreitet werde. Ich persönlich halte die Verlegung der Strafanstalt ins grosse Moos für die rationellste Lösung. Thorberg wird sehr gut für andere Anstaltszwecke, eventuell sogar zur Einrichtung einer neuen Irrenanstalt verwendet werden können.

Dem Bericht über die Anstalt Witzwil haben Sie entnehmen können, dass die Betriebsrechnung für das Jahr 1909, sowohl was die Landwirtschaft als was den Gewerbebetrieb anbelangt, sehr günstig abschliesst. Die

Gesamteinnahmen der Landwirtschaft betragen 132,000 Fr. gegenüber 115,000 Fr. im Vorjahre und auch die Einnahmen im Gewerbebetrieb haben sich um zirka 8000 Fr. vermehrt. Ich möchte damit nicht etwa an den andern Staatsanstalten Kritik üben. Sie sind ja ebenso gut geführt, wenn sie sich auch nicht in der glücklichen Lage befinden, eine ebenso rentable Landwirtschaft und Industrie zu besitzen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich schon im letztjährigen Bericht zu Bemerkungen bezüglich der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald veranlasst gesehen und eine Verlegung derselben gewünscht. Mit Rücksicht auf die ziemlich beschränkten Staatsmittel begreifen wir, dass die Verlegung nicht so schnell an die Hand genommen werden kann, doch sollten die nötigen Verbesserungen im Betriebe unverzüglich eingeführt werden. So beschränkt sich zum Beispiel der Handwerksbetrieb auf einige Schreinerarbeiten, während es möglich sein sollte, die Zöglinge auch in andern Handwerken anzuleiten, damit ihnen ihr späteres Fortkommen erleichtert wird.

Vor fünf Jahren hat der Sprechende eine Motion betreffend Reduktion speziell derjenigen Feste und festlichen Anlässe, welche vorzugsweise finanzielle Gewinne bezwecken, eingereicht. Diese Motion wurde erheblich erklärt, aber von seiten der Regierung sind keine Massnahmen getroffen worden, um den von mir angeregten Gedanken zu verwirklichen. Ich will Ihnen heute weder eine Philippika noch eine Kapuzinerpredigt gegen die Festseuche halten. Wir wissen alle, dass unser Volk sehr festfreudig ist. In den Zeitungen wimmelt es förmlich von Anzeigen festlicher Anlässe aller Art. Solange das Bernervolk noch den Goetheschen Spruch beherzigt: «Tages Arbeit, abends Gäste, sauere Wochen, frohe Feste», wollen wir noch von keinem nationalen Schaden sprechen, aber es muss gesagt werden, dass unbedingt eine Ueberproduktion an festlichen Anlässen vorhanden ist. Es wäre sehr interessant, wenn einmal das statistische Bureau eine kleine Feststatistik herausgeben würde. Es käme dann zum Vorschein, wieviel hundert Feste jährlich in der Schweiz stattfinden, wie grosse Kapitalien in denselben engagiert sind, eventuell welcher Gewinn dabei herauskommt und wie grosse Summen unsern Mitbürgern für diese Zwecke aus der Tasche genommen werden. Man wird allgemein zugeben müssen, dass im Interesse der Volkswohlfahrt eine Verminderung der Feste in Aussicht genommen werden und jeder an seinem Orte mithelfen sollte, im Festwesen zu einfacheren Verhältnissen zurückzukehren. Bei der Behandlung meiner Motion wurde erklärt, das seien fromme Wünsche, man könne wohl sagen, die Feste sollen reduziert werden, allein das sei ein Eingriff in die persönliche Freiheit, den sich unsere Bürger nicht gefallen lassen. Allein ich glaube doch und die Staatswirtschaftskommission erlaubt sich bezügliche Anträge zu stellen, dass es möglich sein sollte, Remedur zu schaffen und eine Verminderung und Vereinfachung der festlichen Anlässe herbeizuführen. Die Regierung, beziehungsweise die Polizeidirektion, hat es in der Hand, speziell bezüglich der öffentlichen Spiele, Kegeln, Wirtshausschwingen und so weiter, korrigierend einzugreifen, sie braucht nur den Polizeiorganen, eventuell den Gemeindebehörden Auftrag zu geben, diese kleinern festlichen Anlässe abzuschaffen, die sehr oft nur deswegen organisiert werden, um den betreffenden Wirten und so weiter einen finanziellen Gewinn zu verschaffen. Auch auf dem Gebiete der Vereinsmeierei dürfte eine Besserung angestrebt werden. Es gibt jedenfalls kein Land auf der Erde, in dem das Vereinswesen im Verhältnis eine solche Ausdehnung erfahren hat. Ich möchte die Tätigkeit dieser Vereine in keiner Weise anfechten, es ist vielmehr gut, wenn man sich gesellschaftlich nähert, aber man soll sich auch hier vor Uebertreibungen hüten. Es gibt Ortschaften, in denen den ganzen Winter hindurch Sonntag für Sonntag Konzerte, Vorstellungen und dergleichen organisiert werden, an die sich ein zweiter Akt anschliesst, der gewöhnlich bis gegen Morgen dauert. Ich könnte mit genauen Angaben aufrücken, doch will ich von der Zitierung einzelner Gemeinden absehen. An diesen Festivitäten müssen viel und oft immer die gleichen Leute mitmachen. Ich möchte bezweifeln, ob es volkswirtschaftlich richtig ist, in dieser Beziehung keine Beschränkungen aufzustellen. Was die grösseren Feste anbelangt, so kann mit Vergnügen konstatiert werden, dass verschiedene Vereine und Verbände eine Vereinfachung derselben ins Auge gefasst haben. So hat zum Beispiel der kantonale Schützenverein die Bestimmung in die Statuten aufgenommen, dass die Schützenfeste beim Zentralkomitee angemeldet werden müssen, das die Schiesspläne und speziell auch die Frage zu prüfen hat, ob es notwendig und angezeigt sei, das betreffende Fest durchzuführen. Es hat sich früher auf diesem Gebiete eine sehr illoyale Konkurrenz geltend gemacht, es ist vorgekommen, dass zwei, drei Ortschaften in unmittelbarer Nähe gleichzeitig ein Schützenfest abhalten wollten, selbstverständlich nicht aus Patriotismus, sondern um sich einen schönen Gewinn zu sichern. Zur Verhütung dieses Uebelstandes sind Schritte getan worden und es wäre nur zu wünschen, dass man noch weiter gehen und für die kantonalen und eidgenössischen Feste statt des dreijährigen einen fünfjährigen Turnus festsetzen würde. Man wird mir entgegenhalten, die Regierung könne da nichts ausrichten. Das ist nicht richtig. Wir wissen, dass an viele dieser Feste Staatsbeiträge gegeben werden, und die Regierung hat es also in der Hand, sanierend einzugreifen und die Verabfolgung der Beiträge an die Bedingung zu knüpfen, dass die Feste nicht zu rasch aufeinander folgen.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht noch eine Bemerkung betreffend die Anwendung des sogenannten Streikgesetzes gemacht. Wir werden noch in dieser Session den Bericht der Regierung über den Gypser- und Malerstreik entgegenzunehmen haben. Auch bei diesem Streik hat wieder Unklarheit darüber geherrscht, ob das Streikgesetz auf die erfolgte Aussperrung Anwendung finde. Wir halten die Prüfung der Frage für angezeigt, ob nicht je nach dem juristischen Befund eventuell durch eine Interpretation des Grossen Rates die streitige Frage endgültig gelöst werden könnte.

Am Schluss ihres Berichtes erwähnt die Staatswirtschaftskommission noch den Rücktritt des langjährigen Vorstehers der Polizeidirektion, Herrn Kläy. Wir werden Herrn Kläy stets in ehrendem Andenken behalten.

M. **Gross.** Permettez-moi de répondre, en quelques mots, à l'observation faite par la commission d'économie publique, à propos de l'insuffisance des ateliers dans l'établissement d'éducation de Trachselwald.

J'ai eu l'occasion, avec mon collègue M. Wyssmann, de visiter cette année l'établissement de Trach-

selwald à plusieurs reprises et nous avons constaté chaque fois que l'établissement était parfaitement bien dirigé par son directeur actuel, M. Grossen.

Il est vrai que l'établissement ne possède qu'un atelier de menuiserie, — ce n'est pas même de la menuiserie — les jeunes gens se bornent à y confectionner des manches de pelles, de pioches livrés à des administrations de chemins de fer. Cependant, l'année dernière, on a fait l'acquisition d'une scie à ruban, d'un tour, et fait d'autres installations, grâce auxquelles il sera possible de fabriquer à l'avenir des objets plus compliqués.

L'installation de nouveaux ateliers se heurte à deux obstacles: Tout d'abord le manque de place. Le local actuel est mal installé: cinq ou six jeunes gens seulement peuvent y travailler à la fois. On ne peut donc songer pour le moment à faire plus à cause du manque de locaux.

D'un autre côté, si M. le directeur Grossen est qualifié pour remplir des fonctions éducatives, en revanche il ne connaît pas les travaux manuels, et ne saurait enseigner le métier de cordonnier, de tailleur, etc. Il faudrait lui adjoindre des contre-maîtres spéciaux, qu'il faudrait payer fort cher, de sorte que le budget de l'établissement ne serait plus équilibré.

Pour ce qui est des locaux, M. Wyssmann et moi avons pensé que l'on pourrait se les procurer en construisant une adjonction aux bâtiments actuels.

Vous savez qu'il y a cinq ans la question du transfert de Trachselwald fut discutée. Les plans étaient déjà établis et cet établissement devait être construit dans le Grand Marais. Mais lorsque le transfert du pénitencier de Thorberg à Witzwil fut décidé, la question de Trachselwald fut alors laissée en suspens. D'après les plans établis par M. Grossen il serait question de construire une annexe dans le jardin du château où l'on placerait la cuisine et les chambres à coucher des détenus, ce qui supprimerait avantageusement le dortoir commun actuel. On pourrait alors convertir en salles d'études et en ateliers l'espace laissé libre.

Une somme de 80,000 fr. suffirait pour construire le nouveau bâtiment, tandis que le projet de Monsemire devait coûter près de 300,000 fr.

Nous avons constaté encore un progrès sensible à Trachselwald sur d'autres établissements. M. Grossen a installé très judicieusement le système progressif. Une partie des élèves travaillent habituellement dans l'établissement même et aux environs, mais ceux qui se conduisent bien sont envoyés chez les particuliers à Trachselwald, et plus loin encore. Le directeur leur remet en partant un formulaire sur lequel, le soir, le patron inscrira le résultat du travail de la journée. Si l'élève s'est bien comporté, s'il a bien travaillé, il continuera à travailler chez le patron. De cette manière l'élève s'habituera peu à peu à travailler autre part que dans l'établissement et, à sa sortie, il sera mieux préparé pour le combat pour la vie.

Nous ne pouvons donc que nous louer de la bonne marche de l'établissement et adresser nos félicitations à son directeur pour la manière distinguée dont il le dirige.

M. **Péquignot.** Je lis dans le rapport de la commission d'économie publique, touchant la direction de police, le passage suivant, que vient d'ailleurs de relever M. Neuenschwander: «La Cour suprême ayant rendu un arrêt en vertu duquel la loi sur les grèves ne concerne pas les lock-out, il règne au sujet de l'application de cette loi passablement de confusion. Le Conseil-exécutif devrait examiner la question de savoir si le Grand Conseil ne devrait pas y mettre fin par une interprétation authentique». Je dois déclarer que la lecture de ce passage, comme aussi l'observation de M. le rapporteur de la commission, m'ont rendu quelque peu rêveur. Je me suis reporté à l'époque où, dans cette enceinte, nous discutions le trop fameux projet de loi sur les grèves et je me suis involontairement remémoré ce qu'écrivait alors, dans une revue de la Suisse allemande, un de mes amis politiques du canton de Lucerne. Il s'exprimait comme suit:

«Jede Ausnahmegesetzgebung gegen die Sozialdemokratie hat bis jetzt die auf sie gesetzten Erwartungen gänzlich getäuscht. Wir vermuten, dass auch ein Gesetz gegen den Streik seinen Urhebern wenig Freude bereiten wird.» Il aurait pu ajouter: wenig Freude und wenig Ehre bereiten wird.

Parce que la loi sur les grèves n'a pas produit tous les effets qu'en attendaient ses auteurs, parce que le Juge de police de Berne et l'instance supérieure — c'était à cette époque la Chambre de police — ont appliqué l'article 5 de cette loi comme ils devaient l'appliquer, on voudrait maintenant atteindre le but que l'on visait lorsqu'on a élaboré la loi — au moyen d'une interprétation authentique. Si le procédé est commode, permettez-moi de déclarer qu'il n'est pas présisément loyal.

«Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.»

Je me souviens qu'ayant cité ces deux vers à une autre occasion, notre honorable collègue M. le Dr Tschumi m'avait reproché de vouloir corriger Goethe. Si je les ai de nouveau estropiés, M. Tschumi ne manquera pas de me corriger (Rires).

Monsieur le Président et Messieurs, qu'est-ce que la commission d'économie publique a pu demander, en réclamant une interpellation authentique de l'article 5 de la loi sur les grèves? Mais, cette interprétation authentique, la Chambre de police l'a fournie à satisfaction de droit, par son arrêt bien connu du 4 mai 1908, dans l'affaire Friedrich Burger. (Ici l'orateur cite le texte allemand de cet arrêt.) Il faut croire que ni M. Neuenschwander ni la plupart de ses collègues de la commission d'économie publique n'ont lu l'arrêt que je viens de relater. Pour étayer sa manière de voir, la Chambre de police rappelle les paroles que notre honorable collègue M. Scheidegger a prononcées au Grand Conseil, à l'occasion de la discussion du projet de loi sur les grèves. Certes, il faut le reconnaître, l'ironie est cruelle.

Vous aurez beau dire, messieurs, la loi sur les grèves porte l'empreinte odieuse d'une loi d'exception. Or, l'histoire de tous les temps nous l'apprend, les lois d'exception sont des armes à double tranchant qui se retournent toujours contre ceux qui les ont forgées et qui, habituellement, ne profitent qu'à ceux qu'on veut persécuter et opprimer. Tenez, monsieur le président et messieurs, j'appartiens à un groupe politique, — il est vrai qu'en ce moment je suis seul à le représenter ici, mes amis du Jura ayant jugé à propos de prendre le train de midi (Hilarité), — j'appartiens, dis-je, à un groupe politique que l'on appelle communément le groupe ultramontain, le parti des rétro-

grades, des jésuites, et patati et patata. Eh bien, avec et sans vos interprétations authentiques, extensives, restrictives, logiques, grammaticales, et tout ce qui s'en suit, on est parvenu à forger contre nous des lois d'exception comme on n'en rencontre ni en Turquie ni en Russie (protestations, rumeurs). Oh, messieurs, je maintiens ce que je viens de dire et, dès que l'occasion se présentera, je me charge de le prouver. Sous le coup de ces lois d'exception je me souviens de cette maxime divine qui dit là: Ne faites pas à autrui ce que vous ne voudriez pas qu'on vous fît. Et j'ajoute que j'ai regretté que plusieurs de mes amis aient voté ici en faveur d'une loi d'exception telle que l'est celle sur les grèves.

Messieurs, je termine. Au lieu d'inviter le gouvernement à soumettre au Grand Conseil une interprétation authentique de l'article 5 de la loi sur les grèves, la commission d'économie publique eût mieux fait de l'engager à nous soumettre un projet de loi contenant un article unique et conçu à peu près comme suit: La loi sur les grèves du 23 février 1908 est rapportée purement et simplement (Bravos à l'extrême-gauche).

Schneeberger. Ich bin letzten Dienstag mit meiner Bemerkung betreffend die Spielautomaten an die falsche Adresse gelangt. Herr Regierungsrat Gobat hat mich damals an die Polizeidirektion verwiesen, und ich möchte nun hier die Frage wiederholen, ob nicht die Regierung hier einschreiten sollte. Der Herr Polizeidirektor war letzten Dienstag nicht anwesend und ich muss deshalb kurz wiederholen, um was es sich handelt.

Die von Gesellschaften oder Privatunternehmungen den Wirtschaften zur Verfügung gestellten Spielautomaten bezwecken nichts anderes als dem in den Wirtschaften verkehrenden Publikum das Geld aus der Tasche zu locken. Allerdings handelt es sich dabei nicht um hohe Beträge, aber die Sache ist gerade deshalb um so gefährlicher, weil die kleinen Leute zum Glauben verführt werden, sie könnten mit den zehn oder zwanzig Rappen, die sie in den Apparat einwerfen, einen Gewinn erzielen. Es wird da viel Geld zugunsten der Spekulanten, die diese Apparate in Betrieb setzen, aufgeopfert und es wäre deshalb angezeigt, dass die Regierung sich mit der Angelegenheit beschäftigen würde. In einem Falle wurde bereits vom Polizeirichter eine Strafe ausgesprochen sowohl gegenüber dem Wirt, wie gegenüber demjenigen, der den Apparat aufgestellt hatte. Gegen das Urteil wurde der Rekurs erhoben und ich weiss nicht, ob er erledigt ist oder welches Ergebnis er gehabt hat. Die Regierung von St. Gallen hat schon vor drei Jahren diese Apparate verboten und der Rekurs gegen dieses Verbot wurde vom Bundesrat abgewiesen. Die Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung betreffend die Gewerbefreiheit wurde vom Bundesrat nicht als angängig erklärt, da es sich um Glücksspiele handle. Man kann in der Tat diese Apparate als nichts anderes betrachten und damit ist die gesetzliche Grundlage gegeben, sie überhaupt zu verbieten. Ich möchte gerne hören, ob die Regierung in dieser Frage etwas zu tun gedenkt, um diese Apparate auch im Kanton Bern zu verbieten.

Im weitern hat mich die Bemerkung des Herrn Neuenschwander betreffend die authentische Interpretation des Streikgesetzes veranlasst, das Wort zu ergreifen. Wir wissen, wie diese Interpretation gemeint ist. Schon bevor das Gesetz eigentlich zur Anwendung kam, sah man ein, dass man eine Dummheit gemacht hatte, und man sprach von einer Revision des Gesetzes und von einer authentischen Interpretation durch den Grossen Rat. Herr Péquignot hat soeben in vorzüglicher Weise die Ungesetzlichkeit eines solchen Verfahrens dargelegt und ich kann daher von weitern Ausführungen absehen. Wenn der Antrag auf authentische Interpretation gestellt werden sollte, so wird sich immer noch Gelegenheit bieten, eingehend auf die Sache einzutreten. Jedenfalls geht es nicht an, den ausgesprochenen Volkswillen, der in Worten niedergelegt ist, die keine andere Deutung zulassen, durch einen Beschluss des Grossen Rates abzuändern.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, hier die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abzubrechen und sie in der nächsten Woche nach Erledigung des Geschäftes Solothurn-Schönbühl-Bahn wieder aufzunehmen. (Zustimmung.)

Die in der gestrigen Sitzung neugewählten Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden beeidigt mit Ausnahme der abwesenden Herren Streiff, Manuel, Thormann und Bühlmann, deren Beeidigung dem Obergericht übertragen wird.

Präsident. Von Herrn Heller-Bürgi ist mir mitgeteilt worden, dass er nächsten Montag zum Geschäft Solothurn-Schönbühl-Bahn folgenden Antrag einbringen werde: «Der Regierungsrat beschliesst: 1. Die Beschlussfassung für die Subvention der Solothurn-Schönbühl-Bahn ist zu verschieben bis zur Juni-Session 1911. 2. Die Regierung wird eingeladen, in Verbindung mit den Interessenten der Solothurn-Schönbühl-Bahn die Frage zu prüfen, ob die Erstellung einer Schmalspurbahn oder einer Normalbahn mit sekundärem Charakter den volkswirtschaftlichen Interessen genügen kann und ob die Finanzierung ermöglicht wird. 3. Die Regierung wird ermächtigt, die Ausarbeitung eines neuen Projektes anzuordnen und alle Vorarbeiten zu besorgen auf Rechnung der spätern Subvention».

Ich wollte Ihnen von diesem Antrag Kenntnis geben, damit Sie sich mit der neuen Situation befassen können und die Diskussion des Traktandums vielleicht etwas weniger breitspurig ausfällt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 29. September 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 3. Oktober**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 3. Oktober setze ich:

1. Solothurn-Schönbühl-Bahn; Staatsbeteiligung.
2. Staatsverwaltungsbericht.
3. Bern, Gipser- und Malerstreik; Streikverordnung.
4. Dekretsbahnen, Obligationenkapital; Motion Lohner.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Morgenthaler.

Fünfte Sitzung.

Montag den 3. Oktober 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Burrus, Cueni, David, Girardin, von Grünigen, Gürtler, Hänni (Court), Hess (Bern), Jacot, Kammer, Lenz, Marthaler, Marti, Müller (Bargen), Näher, Reichenbach, Siegenthaler (Zweisimmen), Trachsel, Vogt, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuret, Beutler, Brüstlein, Burkhalter (Hasle), Eggli, Girod, Gyger, Henzelin, Imboden, Kühni, Merguin, Rossé, Stauffer, Stebler, Thöni, Widmer.

Tagesordnung:

Solothurn-Schönbühl-Bahn; Gesuche der Gesellschaft gleichen Namens betreffend Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, des Bauvertrages, des Finanzausweises, sowie betreffend Aktienbeteiligung des Staates an dieser Bahn.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Präsident. Ich habe Ihnen vor allem aus Kenntnis zu geben von einer Interpellation der Herren Gustav Müller, Grimm, Schneeberger und Zgraggen, die folgenden Wortlaut hat:

«Die Unterzeichneten verlangen von der Regierung Auskunft über folgende Punkte: 1. Ist es richtig, dass Herr Regierungsrat Kunz in der freisinnigen Fraktionsversammlung vom 27. September erklärt hat, für die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem Subventionsbegehren der Solothurn-Schönbühl-Bahn sei die Befürchtung ausschlaggebend gewesen, dass die zugesicherten französischen Kapitalien für den Bau von Münster-Grenchen zurückgezogen werden könnten? 2. Wenn die Erklärung in dieser Form abgegeben worden ist, entspricht sie den Tatsachen, das heisst, war diese Befürchtung bei der Regierung wirklich vorhanden und für sie bestimmend? Wenn ja, 3. Sind der französischen Ostbahn oder den hinter ihr stehen-

den französischen Finanzkreisen Bedingungen zugestanden oder Zusicherungen irgendwelcher Art gegeben worden, welche die Verhinderung der normalspurigen Solothurn-Münster-Bahn zum Gegenstande haben?

Die Interpellanten beanspruchen für diese Fragen die Dringlichkeit und verlangen deren Beantwortung vor der Behandlung der Subvention Solothurn-Schönbühl».

Nach § 52 unseres Geschäftsreglementes soll eine Interpellation noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht erst am letzten Tage der Session eingereicht worden ist. In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Interpellation mit unserem heutigen Traktandum Solothurn-Schönbühl frage ich den Regierungsrat an, ob er mit der sofortigen Behandlung derselben einverstanden ist.

Burren, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Vertreter des Regierungspräsidiums habe ich die Erklärung abzugeben, dass der Regierungsrat die sofortige Behandlung der Interpellation wünscht.

Präsident. Wenn zu diesem Antrag das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, dass Sie demselben zustimmen. Ich erteile daher das Wort dem ersten Unterzeichner der Interpellation, Herrn Grossrat Gustav Müller.

Müller (Gustav). Als wir letzte Woche durch die Presse von den in der freisinnigen Fraktionsversammlung gefallenen Aeusserungen Kenntnis erhielten, betrachteten wir die Sache für so wichtig, dass wir es für nötig hielten, vorgängig der Behandlung der Solothurn-Schönbühl-Bahn-Angelegenheit vom Regierungsratstisch aus vollständige Klarheit über die in der Interpellation gestellten Fragen zu bekommen, indem dadurch die Beurteilung der Subventionsfrage nach jeder Richtung erleichtert wird.

Der erste Punkt der Interpellation befasst sich mit der in der Fraktionsversammlung vom 27. September abgegebenen Erklärung des Herrn Regierungsrat Kunz, dass für die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem Subventionsbegehren der Solothurn-Schönbühl-Bahn die Befüchtung ausschlaggebend gewesen sei, die für den Bau von Münster-Grenchen zugesicherten französischen Kapitalien könnten zurückgezogen werden. Ich schicke voraus, dass es in gewöhnlichen Verhältnissen die Mitglieder anderer Fraktionen nichts angeht, was in der geschlossenen Fraktionsversammlung der freisinnigen Partei vorgeht, obschon ja den Verhandlungen in der freisinnigen Fraktion immer eine erhöhte Bedeutung zukommt, weil sie die überwiegende Mehrheit im Grossen Rat darstellt. Hier handelt es sich aber um eine Angelegenheit, die das Ansehen des ganzen Kantons berührt. Sobald die betreffende Erklärung publik geworden war, musste sich auch die Oeffentlichkeit damit befassen und namentlich der Grosse Rat in seiner Gesamtheit darf nicht darüber hinweggehen. Wir glauben deshalb ein Recht zu haben, diese Frage zu stellen und von der Regierung die Beantwortung derselben zu verlangen.

Die Frage ist so wichtig, dass sie einlässlich behandelt werden muss, und sie wird auch für die andern Punkte von Bedeutung sein. Ich setze allerdings voraus, dass im wesentlichen auf Punkt 1 eine bejahende Antwort erfolgen muss, denn die Erklärung des Herrn Regierungsrat Kunz ist in der kantonalen und ausserkantonalen Presse — ich erinnere nur an die Berichterstattung im «Bund», in der «Revue» und in der «Solothurner Zeitung» — übereinstimmend wiedergegeben worden. Wenn wir trotzdem eine Antwort auf diese Frage verlangen, geschieht es lediglich deshalb, damit auch im amtlichen Stenogramm die Angelegenheit Erwähnung findet.

Von grosser Bedeutung ist die Frage, ob diese Erklärung den Tatsachen entspricht, ob die Regierung wirklich befürchtet hat, dass die französischen Kapitalien zurückgezogen werden könnten. Wir müssen wissen, ob diese Befürchtung für die Regierung oder einige Mitglieder derselben ausschlaggebend war, denn wenn dies der Fall gewesen ist, so kann es sich nicht um subjektive Befürchtungen gehandelt haben, sondern dieselben müssen eine reale Grundlage haben. Für die Regierung konnte diese Befürchtung nur ausschlaggebend sein, wenn bestimmte Zusicherungen gegeben worden sind, die es möglich erscheinen lassen, dass die französischen Kapitalien zurückgezogen werden könnten. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass die Regierung in ihrem Bestreben, die höhern Interessen, die sie in der Münster-Grenchen-Bahn verkörpert sieht, zu wahren, solche Zusicherungen gab, soweit sie rechtlich dazu befugt war. Bei den Verhandlungen mit der französischen Ostbahn und ihren Interessenten kann die Frage aufgeworfen worden sein, wie die Situation sich gestalte, wenn nach der Finanzierung von Münster-Grenchen von seiten der Solothurn-Schönbühl-Bahn in Verbindung mit der Weissensteinbahn eine vermehrte Konkurrenz eintrete, und die Regierung kann erklärt haben, sie sehe die Solothurn-Schönbühl-Bahn als ein Konkurrenzunternehmen der wichtigen internationalen Transit- und Zufahrtslinie zum Lötschberg nicht gerne und werde deshalb ihr Zustandekommen zu verhindern, respektive sie auf eine andere Basis zu stellen suchen. Sie werde ihr Bestreben darauf richten, die Finanzierung der Bahn zu erschweren und an Stelle der normalspurigen Linie der Gegend eine schmalspurige Eisenbahn angenehm zu machen. Sie gebe ferner die Zusicherung, dass sie die Bewilligung einer ausserordentlichen Subvention durch den Grossen Rat zu verhindern suchen werde. Die Regierung konnte sich den französischen Interessenten gegenüber auf den Standpunkt stellen: Alle diese Zusicherungen geben wir euch, aber wenn trotz der Schwierigkeiten, die wir der Solothurn-Schönbühl-Bahn in den Weg legen, die Finanzierung zustande kommt und nur noch die 40 % des Anlagekapitals fehlen, deren Ausrichtung das Subventionsgesetz vorsieht, dann ist nicht mehr das Ermessen der Regierung und des Grossen Rates massgebend, sondern das vom Volk mit grosser Majorität angenommene und auf die Solidarität aller Landesteile aufgebaute Subventionsgesetz, das die Solothurn-Schönbühl-Bahn unter den subventionsberechtigten Linien anführt. Alle dort erwähnten Bahnen haben nach dem Wortlaut

des Gesetzes, nach der Begründung und der konstanten Praxis einen unanfechtbaren Rechtsanspruch auf die 40 % und wir können uns über die gesetzlichen Bestimmungen nicht hinwegsetzen. Wenn die Regierung Zusicherungen in diesem Sinne gegeben hat, dann sind aber auch ihre Befürchtungen grundlos, denn dann hat sie sich nichts vergeben. Allein nach dem, was gegangen ist, müssen wir annehmen, dass Zusicherungen gemacht worden sind, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, und in diesem Falle erhellt sich die Situation mit einem Schlage blitzartig. Wir verstehen dann ohne weiteres, dass man die Emmenthalbahn mit der Schädigung ihrer Interessen vorgeschoben und dass die Regierung das Parteigutachten der Emmenthalbahn offiziell zu dem ihrigen gemacht hat. Wir begreifen dann, warum die rechtlichen Gesichtspunkte, die den Standpunkt der Regierung stützen, so inhaltlos, dürftig und widerlegbar sind, wie sich bei der Behandlung in der Hauptsache wird nachweisen lassen. Wir begreifen dann auch, warum die befremdende Einstimmigkeit der Regierung zustande gekommen ist und warum entgegen den sonstigen parlamentarischen Gepflogenheiten über die offizielle Vorlage vor ihrer Behandlung durch die von dem Grossen Rat dazu eingesetzte Staatswirtschaftskommission eine vertrauliche Vorbesprechung abgehalten wurde, wobei voraussichtlich die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission unter dem gleichen Eindruck erfolgte. Wir begreifen dann auch die sorgenschweren Gesichter der grossen und kleinen Staatsmänner der freisinnigen Fraktion, die gegenüber den Lebensinteressen des Kantons alle Rücksichten in den Hintergrund treten liessen und der Regierung zustimmten. Wir verstehen dann auch die Gründe, aus denen Herr Heller-Bürgi seinen Verschiebungsantrag gestellt hat. Ich weiss, dass Herr Heller in Uebereinstimmung mit allen nicht beeinflussten Persönlichkeiten landauf landab es als ein schweres Unrecht empfindet, dass der Solothurn-Schönbühl-Bahn die gesetzlich zugesicherte Subvention verweigert werden soll und das musste bei ihm zu einem Gewissenskonflikt führen, nachdem er gehört hatte, dass vitale Interessen des Kantons auf dem Spiele stehen. Er glaubte dann in seinem Verschiebungsantrag einen Ausweg zu finden und Zeit zu gewinnen, um die Angelegenheit nach ihrer volkswirtschaftlichen und finanziellen Seite näher zu prüfen.

Wir können, wie gesagt, das ohne weiteres begreifen, wenn gewisse Zusicherungen gegeben worden sind, und man muss letzteres annehmen, weil man sonst die Befürchtungen nicht verstehen könnte, die von der Regierung geäussert worden und für ihre Stellungnahme massgebend gewesen sind. Wenn aber Zusicherungen gegeben worden sind, so kann es sich nur um solche gegenüber der französischen Ostbahn handeln, und darum müssen wir in dritter Linie die Frage stellen, ob der französischen Ostbahn oder mit ihr in Verbindung stehenden Interessenten derartige Zusicherungen gemacht wurden, und wenn das der Fall ist, welcher Natur diese Zusicherungen sind.

So steht die Situation. Ich kann mich selbstverständlich bei der Interpellation auf keine weitere Begründung einlassen, es wird sich anlässlich der Behandlung des Subventionsgesuches der Solothurn-Schönbühl-Bahn Gelegenheit genug bieten, die Frage nach allen Richtungen zu erörtern. Doch sind zweifellos nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder hatten die Befürchtungen des Regierungsrates keine reale Unterlage, und dann würde es sich als ein ganz verwerfliches Spiel zur Beeinflussung des Grossen Rates darstellen, wenn man ihm durch das Schreckgespenst der bedrohten Lebensinteressen des Kantons Bern die ruhige Ueberlegung nehmen und ihn veranlassen will, den Anträgen der Regierung zu folgen. Oder es wurde von der Regierung die ihre Kompetenz überschreitende Zusicherung gemacht, das Zustandekommen einer Solothurn-Schönbühl-Bahn um jeden Preis zu verhindern, und dann hätten wir es mit dem Eingehen einer schimpflichen Bedingung zu tun, die das Ansehen und die Unabhängigkeit des Kantons Bern berührt. Das ist etwas, was uns allen sehr nahegeht. Als Parlament, das eifersüchtig über die Rechte des Volkes wachen und jeden Versuch der Beeinflussung durch ausländische Kapitalmächte zurückweisen muss, können wir eine solche Bedingung nicht akzeptieren, sondern müssen unter allen Umständen den Weg gehen, den Verfassung und Gesetz uns vorschreiben. Nur diese beiden Möglichkeiten liegen vor und wir erwarten deshalb im Interesse einer objektiven Behandlung und Beurteilung der ganzen Subventionsfrage von der Regierung eine klipp und klare Antwort auf die von uns gestellten drei Fragen.

Burren, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat soeben Sitzung gehalten und in Abwesenheit ihres Präsidiums den Vizepräsidenten beauftragt, die Interpellation zu beantworten. Ich kann es in der von dem Herrn Interpellanten gewünschten Form tun, nämlich klipp und klar, und mich sehr kurz fassen.

Auf die erste Frage verweigert der Regierungsrat jede Auskunft. Eine Interpellation bezieht sich auf einen Gegenstand der Staatsverwaltung und richtet sich an den Regierungsrat als Gesamtbehörde. Der Regierungsrat als Gesamtbehörde kennt keine Fraktionen und Fraktionsverhandlungen, und Fraktionsversammlungen sind nach seiner Ansicht kein Gegenstand der Staatsverwaltung, über den der Regierungsrat in seiner Gesamtheit im Schosse des Grossen Rates interpelliert werden könnte. Wir würden es als einen ganz merkwürdigen Präzedenzfall betrachten, wenn wir heute über wirklich oder angeblich in einer Fraktionsversammlung gefallene Aeusserungen Aufschluss geben würden. Wir verweigern also eine Antwort auf die erste Frage.

Zu Punkt 2 habe ich zu bemerken, dass gewisse Befürchtungen, wie sie angedeutet worden sind, mitgespielt und ein Moment in der Stellungnahme der Regierung gebildet haben, aber nicht die Befürchtung, dass die französischen Kapitalien zurückgezogen werden könnten, sondern einzig und allein die Befürchtung, dass die Verkehrsteilung für die Bahn Münster-Lengnau ungünstig beeinflusst werden könnte. Ueber diesen Punkt wird in der folgenden Diskussion von seiten des Herrn Eisenbahndirektors und des Herrn Finanzdirektors erschöpfend Auskunft erteilt werden.

Die dritte Anfrage beantworten wir mit einem klaren Nein. Es sind keinerlei Zusicherungen dieser Art an die französische Ostbahn oder an die hinter ihr stehenden Finanzkreise erteilt worden. Dieses bestimmte Nein könnte denn auch zu der blitzartigen Erhellung der Situation beitragen, von der der Herr Interpellant gesprochen hat. (Beifall.)

Präsident. Ich frage die Interpellanten an, ob sie die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben wollen.

Müller (Gustav). Von der Antwort auf die erste Frage bin ich nicht befriedigt. Von der Antwort auf die Fragen 2 und 3 bin ich durchaus befriedigt und werde nachher erklären warum.

Präsident. Damit ist die Interpellation erledigt und wir gehen zu der materiellen Behandlung des Haupttraktandums über. Ich erteile das Wort Herrn Eisenbahndirektor Könitzer zum einleitenden Referat.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem über die vorliegende Frage bereits soviel geschrieben und gesprochen worden ist, könnte man sich eigentlich ganz kurz fassen, allein ich sehe mich doch zu einer eingehenden Berichterstattung veranlasst.

Der Verwaltungsrat der Solothurn-Schönbühl-Bahn reichte im November 1909 ein von den nötigen Plänen begleitetes Subventionsgesuch ein. Die projektierte Linie geht von dem Bahnhof Neu-Solothurn aus, folgt auf eigenem Geleise der Emmenthalbahn bis zur Abzweigung im Aespli und führt von dort über Bätterkinden-Fraubrunnen nach Schönbühl, wo sie in die Bundesbahnen einmündet. Die Baulänge beträgt 23,923 Kilometer, wovon 16,530 Kilometer auf den Kanton Bern und 7,393 Kilometer auf den Kanton Solothurn fallen. Die Kosten sind auf 3,900,000 Fr. veranschlagt, wovon 2,689,740 Fr. die Bahnstrecke auf bernischem Gebiet beschlagen. An dem Kostenvoranschlag ist wenig auszusetzen, nur ist zu bemerken, dass er sehr hoch ausgefallen ist. Die gleiche Linie, allerdings unter Mitbenützung der Emmenthalbahn bis zur Abzweigung, ist im Jahre 1904 auf 2,626,000 Fr. oder rund 123,000 Fr. statt nun 160,000 Fr. per Kilometer devisiert worden. Man fand aber, dass den solothurnischen Interessen mit dem Projekt von 1904 nicht gedient sei, die Bahn müsse von andern Bahnen vollständig frei sein und es müsse deshalb eine eigene Linie von Solothurn bis Aespli erstellt werden. Im fernern wurden grössere Kurven angelegt, die Steigungen möglichst vermindert, ein schwerer Oberbau angenommen und bessere Signaleinrichtungen vorgesehen, damit Schnellzüge mit 60 Kilometer Geschwindigkeit geführt werden können.

Dem Kostenvoranschlag liegt ein Bauvertrag mit einer französischen Firma zugrunde. Derselbe wurde vom Verwaltungsrat abgeschlossen, weil es nicht möglich gewesen wäre, einen richtigen Voranschlag aufzustellen, wenn nicht ein fertiger Bauvertrag mit einer Unternehmung vorliege. Wir halten dafür, dass für diese kleine Bahn auch ohne Bauvertrag ein zuverlässiger Voranschlag hätte aufgestellt werden können, da hier keine wesentlichen unvorhergesehenen Arbeiten vorkommen können.

Der Voranschlag enthält auch einen Posten von 200,000 Fr. für Unvorhregesehenes und einen solchen von 100,000 Fr. für einen Betriebsfonds. Das macht zusammen ungefähr 8 % des Anlagekapitals aus. Die Verwaltung hat hier jedenfalls vorsichtig gerechnet; doch glaube ich kaum, dass von dem Betriebsfonds nach Fertigstellung der Bahn viel übrig bleiben würde.

Die Bauunternehmung verpflichtet sich, das Obligationenkapital von 1,300,000 Fr. zu $4^1/_2$ % zu beschaffen und für 150,000 Fr. Prioritätsaktien zu übernehmen. Sie sehen, dass auch hier «Franzosengeld» in Anspruch genommen wird, was die Solothurner den Bernern gelegentlich zum Vorwurf machten. Die Bauunternehmung musste natürlich damit rechnen, dass ihre Kapitalien unter Umständen eine Zeitlang nicht verzinst werden könnten, und infolgedessen haben sie wohl, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, ihre Preise etwas erhöht, um sich für diese Eventualität schadlos zu halten.

Das Anlagekapital soll zu $^2/_3$ in Aktien und zu $^1/_3$ in Obligationen aufgebracht werden. Von dem Kanton Solothurn sind für 288,000 Fr. Aktien gezeichnet worden, von den solothurnischen Gemeinden für 507,000 Fr. und von solothurnischen Privaten für 74,000 Fr., zusammen für 869,000 Fr. Die bernischen Gemeinden beteiligen sich mit 418,500 Fr., Private mit 91,000 Fr. und dem Staate Bern wird eine Aktienbeteiligung von 1,076,000 Fr. zugemutet. Auf den Kanton Bern würden also insgesamt 1,585,500 Fr. Aktien entfallen. Von Privaten anderer Kantone wurden im ganzen 1000 Fr. gezeichnet.

Die dem Staate Bern zugedachte Subvention beträgt 65,000 Fr. per Kilometer, während wir seinerzeit an die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn einen kilometrischen Beitrag von 40,000 Fr. geleistet haben. Die letztere Linie, ungefähr von der gleichen Länge wie die Solothurn-Schönbühl-Bahn, kam um ungefähr 1,100,000 Fr. billiger zu stehen. Das Projekt der Solothurn-Schönbühl-Bahn von 1904 war auf 2,626,000 Fr. devisiert und die Beteiligung des Staates würde ungefähr 800,000 Fr. ausgemacht haben.

Was die Rentabilitätsberechnung anbelangt, so wiederhole ich, was ich schon letzte Woche gesagt habe, dass ich darauf nicht viel gebe. Der eine rechnet das aus, der andere etwas anderes und in der Regel treffen die Voraussetzungen nicht zu. Unter Umständen schiesst man mit den Ausgaben, wenn sie hoch berechnet werden, nicht weit neben das Ziel, aber bezüglich der Einnahmen fehlen gewöhnlich sichere Anhaltspunkte und sie werden meistens zu hoch angeschlagen, namentlich wenn es sich um eine Bahn mit einem kleinen Einzugsgebiet handelt. Die Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft stellt auf eine kilometrische Betriebseinnahme von 14,000 Fr. und eine Betriebsausgabe von 9000 bis 9500 Fr. ab, woraus sich ein Einnahmenüberschuss von 141,700, beziehungsweise 127,530 Fr. ergeben würde.

Da der Staat Bern an der Emmenthalbahn mit 780,000 Fr. Stammaktien beteiligt ist und diese einen Teil ihres Verkehrs an die neu projektierte Linie abgeben müsste, haben wir die Emmenthalbahn um Auskunft darüber ersucht, welchen Einfluss die Solothurn-Schönbühl-Bahn auf ihre Linie haben würde. Die Emmenthalbahn teilte uns mit, dass sie den ihr verursachten Ausfall auf zirka 77,000 Fr. berechne, sofern die Verkehrsteilung ungefähr so bleibe wie jetzt. Im weitern berechnete sie die Einnahmen der Solothurn-Schönbühl-Bahn auf 6000 Fr. per Kilometer und die Ausgaben auf 8000 Fr. Ich halte dafür, dass die Emmenthalbahn die Einnahmen zu niedrig berechnet hat. Allerdings weist die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn mit einem weit grössern Einzugsgebiet und zugesichertem Transitverkehr nur eine Einnahme von 6300 Fr. auf, allein die Solothurn-Schönbühl-Bahn verbindet zwei Städte miteinander und es darf wohl mit einer Einnahme von 10,000 Fr. gerechnet werden. Dagegen muss auch mit einer höhern Betriebsausgabe gerechnet werden, als die Emmenthalbahn annimmt. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn soll dem Schnellzugsverkehr dienen und wir wissen von der Bern-Neuenburg-Bahn

her zur Genüge, dass die Betriebskosten einer solchen Linie höher sind als bei einer sogenannten Nebenbahn. Wir müssen per Kilometer mit mindestens 9000 Fr. rechnen, so dass also für die Verzinsung des Obligationenkapitals 20,000 bis 30,000 Fr. zur Verfügung stehen würden. Es würde somit jährlich ein Defizit von 30,000 bis 35,000 Fr. entstehen.

Der Verwaltungsrat der Solothurn-Schönbühl-Bahn hat von Herrn Manuel in Lausanne ein Gutachten über die Rentabilitätsfrage ausarbeiten lassen. Herr Manuel ist jedenfalls ein ganz vorzüglicher Betriebschef, nur ist er auf die Berner nicht gut zu sprechen. Als Präsident der Kommission für die Landerwerbungen auf der Südseite des Lötschbergs stellte er so hohe Anforderungen, dass wir genötigt waren, vor das Bundesgericht zu gehen, das alle unsere Eingaben geschützt und dem betreffenden Komitee einen Rüffel erteilt hat. Die Schatzungen der Kommission betrugen zum Teil sogar das Doppelte und Mehrfache von dem, was nachher vom Gericht festgesetzt wurde. Die Erfahrungen, die wir dort mit Herrn Manuel gemacht haben, lassen darauf schliessen, dass auch ein Gutachten für die Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht einwandfrei ausgefallen ist und dass er in dieser Frage von uns nicht als vollgültiger Zeuge anerkannt werden kann.

Die Emmenthalbahn hat gegenwärtig einen Betriebsüberschuss von 181,000 Fr., was ihr gestattet, die Stammaktien und Prioritäten mit 4 % zu verzinsen. Es liegt auf der Hand, dass die 25 Kilometer lange Solothurn-Schönbühl-Bahn, die doch einen grossen Teil des Verkehrs der Emmenthalbahn abnehmen muss, nicht gleich viel abwerfen kann wie diese. Ich teile daher die Auffassung nicht, dass von Anfang an mit solchen Summen gerechnet werden kann, wie es von seiten der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft geschieht.

Das ist in kurzen Umrissen das Projekt, das uns zur Subventionierung vorgelegt wurde. Ich gebe ohne weiteres zu, dass an demselben nicht viel auszusetzen ist, ausgenommen, dass es zu hoch devisiert ist und dass die Linie als eigentliche Vollbahn, als «Direkte» gedacht ist. Wir haben bereits eine solche «Direkte» und Sie wissen, welches Sorgenkind sie für uns ist. Man hat es da mit einem andern Kanton zu tun und der Kanton Bern ist nur gut zum zahlen, befehlen soll er dagegen nichts. So würde es bei der neuen «Direkten» wahrscheinlich auch kommen und darum flösst mir dieser Name einen gewissen Schrecken ein.

Ich war ursprünglich der Ansicht, der Kanton Bern könne die Solothurn-Schönbühl-Bahn subventionieren. Allein die bisherigen Erfahrungen mahnen zur Vorsicht. Ich erinnere nur an die Glovelier-Saignelégier- und die Pruntrut-Bonfol-Bahn. Die Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil hatte letztes Jahr ein Betriebsdefizit von 14,000 Fr. und kann die Obligationen nicht aus dem Betrieb verzinsen, sondern muss dazu das Kapital verwenden, das ihr vom Bau her verblieb. Die Burgdorf-Thun-Bahn war von Anfang an ein gutes Unternehmen, aber sie verdankt ihre günstigen Betriebsergebnisse lediglich dem Umstande, dass sie mit dem «Motor» einen vorteilhaften Vertrag über die Lieferung elektrischer Kraft abschliessen konnte. Müsste sie mit Dampf betrieben werden, so wäre das Resultat viel weniger erfreulich. Die Verhältnisse der Gürbethalbahn haben sich besser gestaltet, als man voraussehen konnte, aber es hätte ein anderes Bild ergeben, wenn von Anfang an für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern und Thun die Entschädigungen eingestellt worden wären, die sie jetzt auszurichten hat. Auch die Bern-Schwarzenburg-Bahn steht besser da, als man ursprünglich glaubte; aber es ist nicht ausser acht zu lassen, dass sie so billig als möglich betrieben wird; würde der Betrieb so durchgeführt, wie er bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn gedacht ist, so könnte sie nicht prosperieren. Auch ist zu sagen, dass sie für die Mitbenützung des Bahnhofes Bern noch keinen Beitrag eingestellt hat. Immerhin kann nicht bestritten werden, dass, wenn die Gürbethalbahn und die Bern-Schwarzenburg-Bahn im Weissenbühl und Fischermätteli geendigt hätten, sie wahrscheinlich schon lange unter den Hammer gekommen wären; einzig die Einführung in den Bahnhof Bern hat sie vor diesem Schicksal bewahrt. Diese direkte Verbindung mit der Stadt Bern geht der Solothurn-Schönbühl-Bahn ab und damit fällt ein wesentlicher Faktor für ihre gedeihliche Entwicklung dahin.

Die Solothurn-Schönbühl-Bahn kann nur prosperieren, wenn ihr ein bestimmter Transitverkehr zugesichert, das heisst, wenn sie von den andern Bahnen in dieser Richtung günstig behandelt wird. In erster Linie müsste sie mit der Emmenthalbahn auf gutem Fusse stehen, allein das scheint ausgeschlossen zu sein, da die Solothurn-Schönbühl-Bahn selbst zugesteht, vor allem aus die Emmenthalbahn konkurrenzieren zu wollen. Möglicherweise würden sich die Beziehungen mit den Bundesbahnen gut gestalten und in diesem Falle könnte die Solothurn-Schönbühl-Bahn existieren. Allein wir wissen, dass die Verhältnisse der Bundesbahnen zum Kanton Bern seit den Tagen der Zentralbahn nicht viel geändert haben. Die Zentralbahn suchte seinerzeit die Bestrebungen des Kantons Bern für die Erstellung der Jura-Bahn durch das Wasserfallenprojekt, das dann allerdings nicht durchgeführt werden konnte, zu hintertreiben. Ebenso suchte sie durch Einreichung eines Konzessionsgesuches für die Linie Solothurn-Schönbühl die Emmenthalbahn zu ruinieren. Durch den Uebergang der Zentralbahn an die Bundesbahnen haben sich die Beziehungen zu Bern nicht wesentlich anders gestaltet. Wir wissen, wie wir bis dahin von seiten der Bundesbahnen behandelt worden sind. Wir wissen, dass der Hauenstein-Basistunnel lediglich beschlossen wurde, um die bernische Eisenbahnpolitik zu schädigen, und dass im Gotthardvertrag alle möglichen Zugeständnisse gemacht worden sind, damit dann auch die Lötschbergbahn die gleichen Bedingungen eingehen muss. Es ist möglich, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn von seiten der Bundesbahnen eine bessere Behandlung erfährt, weil sie von Solothurn ausgeht, das sich bei den Bundesbahnen grösserer Gunst erfreut als Bern. Wenn die Bundesbahnen der Solothurn-Schönbühl-Bahn gestatten würden, ihre Züge direkt in den Bahnhof Bern einzuführen, dann würde sie natürlich bedeutend gewinnen, allein diese direkte Einführung ist keine leichte Sache.

Ich wollte ursprünglich den Antrag einbringen, es seien der Solothurn-Schönbühl-Bahn die 40 % des Anlagekapitals zu bewilligen, gleichzeitig hätten aber die Gemeinden die Zinsengarantie für die Obligationen zu übernehmen. Diese Verpflichtung wurde seinerzeit auch bei der Subventionierung der Weissensteinbahn, der Pruntrut-Bonfol-Bahn und der Bern-Muri-Worb-Bahn den Gemeinden auferlegt. Allein der Gemeinderat von Bern, der am meisten Garantie geboten hätte, hat seinerzeit im bernischen Stadtrat anlässlich der Sub-

ventionierung der Solothurn-Schönbühl-Bahn erklärt, dass weitere Bedingungen niemals eingegangen würden. Ich musste daher von der Aufstellung einer solchen Klausel absehen und meinen Antrag fallen lassen.

Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit kam ich zu der Ueberzeugung, dass es nicht wohl angehe, ein Unternehmen zu subventionieren, das eine Schädigung der Emmenthalbahn, an der wir mit 800,000 Fr. beteiligt sind, und der Burgdorf-Thun-Bahn, die zu den bernischen Dekretsbahnen gehört, zur Folge hat. Im weitern darf auch die Konkurrenzierung der Münster-Grenchen-Bahn nicht ausser acht gelassen werden. Wir haben seinerzeit im Vertrag mit den Bundesbahnen für Münster-Grenchen einen Zuschlag von zehn Kilometern zugestanden, um die Weissensteinbahn nicht zu schädigen. Ich war daher erstaunt, als ich im Geschäftsbericht der Weissensteinbahn las, dass eine neue Verkehrsteilung angestrebt werden müsse, nachdem wir nach langen und schwierigen Unterhandlungen von den Bundesbahnen für Münster-Grenchen schliesslich 70 % des Verkehrs zugestanden erhalten hatten. Bei dem Zustandekommen der normalspurigen Solothurn-Schönbühl-Bahn hätten es die Bundesbahnen in der Hand, zu erklären, dass nun ein Teil des uns zugesicherten Verkehrs über Schönbühl zu gehen habe, die die kürzere Linie wäre, namentlich wenn die Weissensteinbahn ihre Tarifzuschläge herabsetzen würde. Die Verwaltung der Weissensteinbahn hat allerdings nachträglich die Erklärung eingeschickt, sie denke nicht daran, Münster-Grenchen zu konkurrenzieren, es stehe allerdings im Bericht, aber es sei nicht wahr. Demgegenüber lesen wir aber im Bericht über die solothurnischen Verhandlungen betreffend die Solothurn-Schönbühl-Bahn vom 3. November 1909: «Wir erachten als ein Mittel hiezu den Bau der Linie Solothurn-Schönbühl und zwar deswegen, weil mit dem Bau dieser Linie die Distanzverhältnisse aus dem Jura nach Bern annähernd die gleichen sein werden, wie diejenigen von Münster über Grenchen nach Bern. Gestützt auf diese Erwägungen, hat nun die Aktiengesellschaft der Solothurn-Schönbühl-Bahn ihre Studien aufgenommen über die Linienführung von Solothurn nach Biberist; die Gesellschaft war sich bewusst, dass sie die kürzeste Strecke wählen müsse, um mit der neuen Linie Münster-Grenchen konkurrieren zu können. Bis dahin war vorgesehen, dass, wie dies bereits angeführt wurde, das Tracé der Emmenthalbahn benützt werde, bis Aespli».

Es wäre also der Weissensteinbahn in Verbindung mit der Solothurn-Schönbühl-Bahn möglich, Münster-Grenchen durch Herabsetzung der Tarifdistanzen zu konkurrenzieren, und diese Gefahr müssen wir zu beseitigen suchen, um nicht in neue Konflikte zu geraten.

Im weitern liegt ein fertiges Projekt für eine Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn vor. Dieselbe war ursprünglich auch als Normalbahn vorgesehen, aber nachdem die interessierte Gegend zu der Ueberzeugung gelangt war, dass sie damit auf keinen grünen Zweig komme, entschloss sie sich, mit einer Schmalspurbahn Vorliebe zu nehmen. Die Länge dieser Bahn beträgt 43 Kilometer und zur vollständigen Finanzierung fehlen bloss noch 200,000 Fr. Auch hier liegt die Offerte einer Unternehmung vor, die Bahn zu dem Voranschlag auszuführen und einen Posten Stammaktien zu übernehmen. Doch habe ich das Gefühl, dass diese Bahn etwas billiger ausgeführt werden kann, als der Devis vorsieht. Allein die Schmalspurlinie Herzogenbuchsee-Lyss kann nicht erstellt werden, wenn zwischenhinein der Verkeh drurch eine weitere Normalbahn noch einmal zerschnitten wird, sondern ihre Ausführung ist nur möglich, wenn auch die Solothurn-Schönbühl-Bahn schmalspurig gebaut wird.

Man hält uns nun entgegen, wir dürfen die Subventionierung der Normalbahn Solothurn-Schönbühl nicht verweigern, nachdem wir bezügliche Versprechungen gemacht haben. Aber ich möchte Sie fragen, was denn versprochen worden ist. Im Jahre 1871 haben wir dem Konzessionsgesuch nicht entsprochen. Im folgenden Jahre wurde dann die Konzession für eine Linie von Solothurn nach Burgdorf und eventuell von Solothurn nach Schönbühl erteilt. Bei der Erstellung der Solothurn-Burgdorf-Bahn handelte es sich auch schon um die Bedienung der Gemeinden im Fraubrunnenamt. Es lagen drei Projekte vor: eines für eine Bahn auf dem linken Ufer der Emme, ein anderes für eine Linie rechts von der Emme und ein sogenanntes Mittelprojekt, das dann mit einigen Abänderungen zur Ausführung gelangte. Das Gutachten von Herrn Ingenieur Cuttat sprach sich dahin aus, es sei das Mittelprojekt auszuführen und bei Aeffligen die Emme zu überschreiten, damit von dort aus Fraubrunnen bedient werden könne. Allerdings sollte die Linie mehr gegen Fraubrunnen hingerückt werden, als heute der Fall ist. Im Jahre 1899 gründete sich ein Initiativkomitee für die Solothurn-Schönbühl-Bahn und verlangte, dass diese Linie in das Subventionsgesetz von 1902 aufgenommen werde. Das geschah dann auch und der damalige Eisenbahndirektor, Herr Regierungsrat Morgenthaler, äusserte sich bei der Gesetzesberatung hierüber kurz wie folgt: «Soviel aber, glaube ich, dürfen wir schon heute sagen, dass diese Linie, wenn ihr überhaupt eine Existenzberechtigung zukommt, dieselbe nur hat in Verbindung mit einer Weissensteinbahn». Man hätte nun annehmen können, dass die Vertreter der interessierten Gegend und auch die Stadt Bern erklären würden, sie seien damit nicht einverstanden, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn nur in Verbindung mit der Weissensteinbahn eine Existenzberechtigung habe, sie müsse im Gegenteil auch ohne Weissensteinbahn gebaut werden, da sie die Fortsetzung der Wasserfallenbahn sei, die damals noch nicht beerdigt war, wie es nun heute der Fall ist, nachdem die Tieferlegung des Hauensteintunnels beschlossen ist. Allein alles war stumm und still. Die Verhandlungen über die Weissensteinbahn im Jahre 1903 hätten wieder Gelegenheit geboten, energisch für die Solothurn-Schönbühl-Bahn einzutreten, allein es fiel damals kein Wort zu gunsten dieser Linie. Ich habe die Voten sowohl der Gegner als der Freunde der Weissensteinbahn nachgelesen, aber von keiner Seite wurde betont, dass die Weissensteinbahn in der Solothurn-Schönbühl-Bahn ihre Verlängerung finden solle. Man ist stillschweigend darüber hinweggegangen, weil man es nicht sagen durfte. Hätte man damals erklärt, man wolle nachher die Weissensteinbahn nach Schönbühl fortsetzen, so wäre erstere nie zustande gekommen. Man liess vielmehr den Glauben aufkommen, man wolle mit der Weissensteinbahn eine Zufahrtslinie zur Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn schaffen. Heute ist die Weissensteinbahn erstellt und nun soll die Solothurn-Schönbühl-Bahn zur Konkurrenzierung der andern Linien gebaut werden.

Wenn je in dieser Angelegenheit ein Versprechen gegeben wurde, so geschah es meinerseits im Jahre 1908 anlässlich der Behandlung der Motion Will. Ich habe mich damals dahin ausgesprochen, dass man eine Schmalspurbahn von Herzogenbuchsee nach Lyss mit einer Abzweigung von Bätterkinden nach Schönbühl bauen sollte. Dieser Ansicht bin ich auch heute noch. Es geht nicht an, ins endlose normalspurige Bahnen zu bauen, bis wir schliesslich daran zugrunde gehen, sondern wir müssen nun darnach trachten, zu den bestehenden Bahnen gute Strassenverbindungen herzustellen oder schmalspurige Bahnen zwischenhinein zu bauen, die billiger betrieben werden können. Der elektrische Betrieb von Schmalspurbahnen kommt nicht so teuer zu stehen, die Langenthal-Jura-Bahn kommt mit 4500 Fr. per Kilometer aus. Ich gebe zu, dass auch bei unseren Normalbahnen im Betrieb haushälterischer verfahren werden könnte; dies wäre namentlich möglich, wenn wir unsere eigenen Herren und Meister wären und in eigene Bahnhöfe einfahren könnten statt in diejenigen der Bundesbahnen. Allein die Betriebskosten für eine Schmalspurbahn sind selbstverständlich doch immer wesentlich geringer als diejenigen einer Normalbahn und ich glaube daher, dass der beteiligten Gegend im vorliegenden Fall mit einer elektrischen Schmalspurlinie besser gedient ist. Dieselbe würde in Bätterkinden von der Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn abzweigen und über Fraubrunnen, Jegenstorf, Urtenen, Schönbühl nach Zollikofen führen, wo sie in der Schmalspurbahn Bern-Zollikofen ihre Fortsetzung finden würde. Für den Güterverkehr würde der Rollschemelbetrieb eingeführt. Die Länge der Linie von Bätterkinden bis Schönbühl beträgt 17,5 Kilometer. Die Kosten sind auf 1,750,000 Fr. gleich 100,000 Fr. per Kilometer veranschlagt. In Bätterkinden könnte für die Linie Herzogenbuchsee-Lyss und Bätterkinden-Schönbühl eine gemeinsame Kraftstation erstellt und eine gemeinsame Remise und Reparaturwerkstätte gebaut werden. Bei grossem Andrang könnten sich die verschiedenen Schmalspurlinien gegenseitig mit Rollmaterial aushelfen. Den kilometrischen Einnahmenüberschuss habe ich auf zirka 1500 Fr. berechnet, was einen Gesamtüberschuss von 26,250 Fr. ergeben und die Verzinsung des Obligationenkapitals von 500,000 Fr. sichern würde. Sie sehen, dass auch das kein glänzendes Geschäft ist, aber mit der Schmalspurbahn ist der Gegend doch besser gedient als mit einer Vollbahn, deren Schnellzüge an den Ortschaften nicht anhalten. Der von uns aufgestellte Finanzierungsplan beruht auf der Voraussetzung, dass die Gemeinden und Privaten der Schmalspurbahn die nämlichen Beiträge zusichern, die sie für die Normalbahn gezeichnet hatten. Ein Unternehmer wird sich wahrscheinlich auch finden, ohne dass man ihm die Beschaffung des Obligationenkapitals zumuten muss. Letzteres wird wohl dort beschafft werden können, wo die andern bernischen Bahnen es erhalten haben. Das Aktienkapital muss so hoch angenommen werden, dass nach der Fertigstellung der Bahn ein gewisser Reservefonds zur Verfügung steht, oder es müsste von den Gemeinden Garantie geboten werden, dass sie die Bahn, wenn sie einmal fährt und nicht rentiert, nicht im Stiche lassen. An der letzten Versammlung der Aktionäre wurde allerdings gesagt, dass die Gemeinde Bern für eine Schmalspurbahn keinen roten Heller gebe, aber ich glaube, diese Drohung sei nicht so ernst zu nehmen. Ich sehe nicht ein, warum die Stadt Bern Hand dazu bieten sollte, den Verkehr aus dem Fraubrunnenamt nach Solothurn zu leiten. Das wäre aber der Fall bei der projektierten Normalbahn, da der Verkehr einer Gegend sich derjenigen Ortschaft zuwendet, mit der sie direkt verbunden ist. Das wissen die Solothurner ganz genau. Sie sind die schlauern Eisenbahnpolitiker als wir, sie haben sehr viele Eisenbahnen bekommen, ohne dass sie dafür etwas leisten mussten. Ich sage also, die Stadt Bern hat ein Interesse daran, die Schmalspurbahn zu subventionieren, damit der Verkehr des Fraubrunnenamtes sich nach der Kantonshauptstadt richtet, und umgekehrt wird die direkt nach Bern fahrende Linie die Bewohner der Stadt veranlassen, Ausflüge in die Ortschaften des Fraubrunnenamtes zu machen. Ich glaube daher, dass die Gemeinden in ihrem Interesse auch einer Schmalspurbahn Subventionen zuhalten werden.

Man wird uns entgegenhalten, für die von uns projektierte Linie sei gar keine Konzession mehr vorhanden. Es ist richtig, dass auf die Konzession für die Bahn Utzenstorf-Schönbühl verzichtet wurde, allein eine neue Konzession wird ohne Schwierigkeiten erhältlich sein, da die ganze Linie im Gebiete des Kantons Bern liegt und mit keinem Nachbarkanton Verhandlungen geführt werden müssen. Auch der Einwand, für die von uns vorgeschlagene Bahn könne die Staatsbeteiligung vom Grossen Rat nicht ausgesprochen werden, ist nicht stichhaltig. Denn im Subventionsgesetz heisst es, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn oder Utzenstorf-Schönbühl-Bahn vom Grossen Rat subventioniert werden kann. Lediglich das Stück Schönbühl-Zollikofen ist im Gesetz nicht als subventionsberechtigt aufgeführt, aber wir können dieser Strecke nach Art. 2 des Subventionsgesetzes einen Staatsbeitrag zukommen lassen, indem dort die Bestimmung enthalten ist, dass der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz auch an weitere noch zu erstellende Bahnen Subventionen bewilligen kann.

Ich habe vorhin noch vergessen, darauf hinzuweisen, dass der Oberbau der Emmenthalbahn verstärkt und ein besseres Betriebsmaterial angeschafft werden soll. Auch wird diese Bahn, die von Burgdorf bis Hasle eigentlich bereits elektrifiziert ist, wohl die erste sein, die zum elektrischen Betrieb übergehen wird. In diesem Falle wird es dann auch möglich sein, Solothurn besser und schneller zu bedienen als bisher und ihm zu günstigeren Verbindungen mit Bern zu verhelfen.

Es wurde da und dort die Behauptung aufgestellt, wir wollen die Erstellung einer Eisenbahn für das Fraubrunnenamt hintertreiben. Ich weise diese Behauptung mit aller Entschiedenheit zurück. Daran ist kein wahres Wort, sondern es ist unser fester Wille, jener Gegend zu einer Bahn zu verhelfen, aber zu einer Bahn, die ihren Interessen besser dient als die «direkte» Solothurn-Schönbühl. Es ist nicht Aufgabe der Regierung, solothurnische Eisenbahnpolitik zu treiben, sondern wir sind in erster Linie dazu da, die bernischen Gemeinden mit der Kantonshauptstadt in Kontakt zu bringen und dafür zu sorgen, dass die von uns subventionierten Bahnen sich gegenseitig nicht den Verkehr abgraben. Auf diesem Boden bewegt sich unser Antrag und ich empfehle Ihnen Eintreten auf denselben.

Heller. Es ist Ihnen bekannt, dass ich am Schluss der Sitzung vom letzten Donnerstag einen Ordnungs-

antrag eingereicht habe, der den Zweck hat, die Diskussion über die vorwürfige Angelegenheit abzukürzen. Dieser Ordnungsantrag sollte daher in erster Linie erledigt werden und ich möchte Sie bitten, mir jetzt schon das Wort zur Begründung meines Antrages zu erteilen.

Präsident. Ich habe mir vorgestellt, dass zunächst die Berichterstatter der vorberatenden Behörden ihre Referate halten und dann Herr Heller seinen Ordnungsantrag begründen werde. Der Rat mag jedoch darüber entscheiden, ob die Ordnungsmotion jetzt schon zur Begründung gelangen soll.

Müller (Gustav). Ich halte es für zweckmässig, entsprechend der Geschäftsordnung zuerst die Berichte der vorberatenden Behörden entgegenzunehmen und nachher Herrn Heller das Wort zur Begründung seines Verschiebungsantrages zu erteilen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie wissen, dass die Staatswirtschaftskommission mit allen Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag beschlossen hat. Unter diesen Umständen halte ich es für eine unnütze Verlängerung der Diskussion, wenn Sie vorgängig der Behandlung des Ordnungsantrages noch die Berichterstattung der Staatswirtschaftskommission entgegennehmen wollen. Es ist wohl zweckmässiger, wenn zunächst der Verschiebungsantrag erledigt wird.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung des Ordnungsantrages	67	Stimmen
Dagegen	80	»

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist sowohl in der Presse als heute von Herrn Müller gesagt worden, die Staatswirtschaftskommission habe vor der eigentlichen Behandlung der Vorlage über die Solothurn-Schönbühl-Bahn eine vertrauliche Besprechung gepflogen. Ich kann Sie versichern, dass das nicht richtig ist. Die Vorlage ist den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission im gleichen Zeitpunkt zugestellt worden wie den Mitgliedern des Rates und als wir heute vor acht Tagen zusammentraten, konnte sich jeder ohne Voreingenommenheit ein Urteil bilden. Von irgend einer vorherigen Verhandlung ist mir nichts bekannt.

Die Grundlage des heute vorliegenden Geschäftes bildet das Gesetz von 1902, welches unter den subventionsberechtigten Linien Solothurn-Schönbühl eventuell Utzenstorf-Schönbühl anführt. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn ist konzessioniert und soll normalspurig ausgeführt werden. In erster Linie taucht nun die Frage auf, ob der Grosse Rat, wenn von einer der im Subventionsgesetz aufgeführten Linien die Staatsbeteiligung nachgesucht wird, diesen oder jenen Vorbehalt machen darf oder nicht. Alle Votanten haben sich in der Staatswirtschaftskommission dahin geäussert, dass der Regierungsrat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, alle Geschäfte zu prüfen, bevor sie dem Grossen Rat unterbreitet werden. Wenn man dieses Recht und diese Pflicht anerkennt, wird man auch nicht verlangen können, dass die Regierung die in der Vorlage einer Bahngesellschaft enthaltenen Bedingungen ohne weiteres tale quale annehme. Auch dem Grossen Rat steht das Recht dieser Prüfung zu. Das Gesetz sagt, der Grosse Rat könne bei der Subventionsbewilligung bis auf eine bestimmte Höhe gehen, und darunter kann doch wohl nichts anderes verstanden werden, als dass der Grosse Rat nicht gezwungen, sondern berechtigt ist, bis auf die genannte Höhe zu gehen. Wir können der Regierung nur dankbar sein, dass sie das vorliegende Geschäft eingehend geprüft und sich nicht einfach den Anträgen der Bahngesellschaft angeschlossen und die Verantwortung andern überlassen hat.

Was den Verkehr zwischen dem Verwaltungsrat der Bahn und der Regierung anbetrifft, so möchte ich im Namen der Staatswirtschaftskommission Verwahrung dagegen einlegen, dass die Regierung nicht in der richtigen Art vorgegangen sei. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Ansprüche an den Finanzhaushalt des Staates gestellt werden, so begreift man, dass gegenüber neuen Begehren Vorsicht und Zurückhaltung beobachtet wird. Auch muss der Baudirektion einige Zeit gewahrt werden, um eine eingereichte Vorlage mit Musse und Gründlichkeit zu studieren. Uebrigens liegt der Zeitpunkt der Eingabe im vorliegenden Falle nicht soweit zurück. Es kann auch nicht ohne weiteres zugegeben werden, dass der Bahngesellschaft schon viel früher hätte mitgeteilt werden sollen, dass ihrer Vorlage Opposition gemacht würde. Das war der Bahngesellschaft zum Teil wenigstens schon lange bekannt.

Die projektierte Linie hat eine Länge von 24,476 Kilometer und die Erstellungskosten sind ohne Betriebsfonds und Unvorhergesehenes auf 3,600,000 Fr. veranschlagt, was per Kilometer den im Vergleich zu andern normalspurigen Sekundärbahnen sehr hohen Betrag von 150,000 Fr. ausmacht. Der Kostenvoranschlag enthält ferner 100,000 Fr. für einen Betriebsfonds und 200,000 Fr. für Unvorhergesehenes, so dass das gesamte Anlagekapital auf 3,900,000 Fr. zu stehen kommt. Davon sollen zwei Drittel in Aktien und ein Drittel in Obligationen aufgebracht werden. In dem Aktienkapital ist ein Posten von 150,000 Fr. Prioritätsaktien vorgesehen, was mit Art. 10 des Gesetzes nicht im Einklang steht, da dort bestimmt ist, dass die Aktien des Staates den übrigen gleich stehen sollen. Es müsste also in dieser Beziehung ein Vorbehalt gemacht werden. An das Anlagekapital trägt der Kanton Solothurn 288,000 Fr. bei, während dem Kanton Bern eine Aktienbeteiligung von 1,076,000 Fr. zugemutet wird. Solothurnische Gemeinden und Private haben für 581,000 Fr. und bernische Gemeinden und Private für 509,000 Fr. Aktien gezeichnet.

Was die Betriebseinnahmen anbelangt, so hält die Staatswirtschaftskommission den Ansatz von 14,000 Fr. per Kilometer ebenfalls für zu hoch, es sei denn, dass mit einem grossen Transitverkehr gerechnet werden könnte. Das Gutachten Manuel geht denn auch auf 12,880 Fr. herunter und rechnet mit einer Betriebsausgabe von 10,220 Fr., so dass sich ein Ueberschuss von 2,660 Fr. per Kilometer ergeben würde — ein nicht gerade glänzender Betrag, wenn man bedenkt, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals von 1,300,000 Fr. zirka 60,000 Fr. ausmacht. Auch der von dem Herrn Baudirektor berechnete Ueberschuss von 1000 Fr. per Kilometer (Einnahmen 10,000 Fr., Ausgaben 9000 Fr.) reicht zur Verzinsung nicht hin. Wir

kommen deshalb zum Schluss, dass eine Vollbahn nur dann lebensfähig ist, wenn sie einen richtigen Transitcharakter bekommt. So ist zurzeit auch die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn nicht imstande, ihre Betriebskosten zu decken, weil ihr nur ein kleiner Teil des Transitverkehrs, mit dem sie gerechnet hat, zuerkannt worden ist. Wenn wir die jetzt noch von keinem Schienenstrang durchzogenen Täler und Ortschaften mit den bestehenden Eisenbahnlinien verbinden wollen, so kann es nicht mehr auf dem Boden der Vollbahn geschehen, sondern es muss zu der elektrischen Schmalspurbahn übergegangen werden. Die Vollbahn bedingt grosse Zugskompositionen mit Lokomotive, Gepäckwagen und Personenwagen, während bei der elektrischen Schmalspurbahn dies alles in einem Wagen vereinigt ist, zu dessen Bedienung zwei Mann, ein Wagenführer und ein Kontrolleur, genügen. Auch die Betriebskosten sind bei der elektrischen Schmalspurbahn wesentlich kleiner als bei der Vollbahn. Die Langenthal-Jura-Bahn hat für den elektrischen Strom bei 14maligem Verkehr per Tag eine Ausgabe von nur 20 bis 22 Fr., während für das Anheizen einer Lokomotive am Morgen bereits für 20 bis 25 Fr. Kohlen nötig sind.

Die Normalbahn Solothurn-Schönbühl könnte, wie gesagt, nur existieren, wenn sie einen namhaften Transitverkehr bekäme. Wenn sie aber nur von dem Verkehr leben muss, den ihr die Gegend bringt, dann ist sie unbedingt nicht lebensfähig. In dieser Beziehung ist wohl das Gutachten der Emmenthalbahn zutreffend, wenn ich auch anderseits die Ansicht teile, dass sie die Einnahmen per Kilometer mit 6000 Fr. entschieden zu niedrig bemessen hat. Die Regierung hat mit Recht auf die Unmöglichkeit einer Normalbahn Solothurn-Schönbühl aufmerksam gemacht. Es war durchaus zweckmässig und an der Zeit, dass die Verhältnisse einer gründlichen Prüfung unterzogen wurden, und es darf gesagt werden, dass, wenn seinerzeit bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn, der Pruntrut-Bonfol-Bahn und der Sensethalbahn in gleicher Weise vorgegangen worden wäre, viele Fehler vermieden worden wären.

In Art. 6 des Subventionsgesetzes heisst es: «Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andrerseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.» Dieses Moment hat die Staatswirtschaftskommission mit veranlasst, sich der Regierung anzuschliessen. Das Projekt der Bahngesellschaft sieht auf bernischem Boden nur in Jegenstorf, Fraubrunnen und Bätterkinden Stationen vor, während die Schmalspurbahn auch die Gemeinden Urtenen, Büren zum Hof und Schalunen direkt bedienen würde. Das lässt denn auch erklärlich erscheinen, dass in den letzten Tagen und Stunden in der beteiligten Gegend immer mehr Stimmen sich dahin aussprechen, dass die Schmalspurbahn für sie geeigneter sei als die Normalbahn. Bei der Schmalspurbahn würde auch die Gemeinde Mosseedorf eine Bahnverbindung erhalten, während sie sonst ohne jede Verbindung bliebe.

Ueber den Einfluss der neuen Linie auf Münster-Grenchen will ich mich nicht aussprechen, da dies noch von berufener Seite geschehen wird. Die Rückwirkung auf die Emmenthalbahn und die Burgdorf-Thun-Bahn ist jedenfalls für die Stellungnahme der Regierung nicht ausschlaggebend gewesen, doch ist es immerhin Pflicht, auf den für diese Linien entstehenden Betriebsausfall aufmerksam zu machen.

Die Staatswirtschaftskommission geht mit dem Regierungsrat einig, dass der Gegend unter allen Umständen eine Eisenbahnverbindung gegeben werden soll. Es handelt sich bei dem Projekt der Regierung um kein nebelhaftes Gebilde, wie gelegentlich behauptet wurde, sondern wir wollen dem Fraubrunnenamt zu einer Bahn verhelfen, nur müssen die interessierten Gemeinden auch uns einen Schritt entgegenkommen, damit wir uns auf eine Lösung einigen können.

Gestatten Sie mir noch ein persönliches Wort als Vertreter des Oberaargaus. Es kann uns nicht gleichgültig sein, ob durch die Normalbahn Solothurn-Schönbühl das schöne Projekt einer Linie Herzogenbuchsee-Lyss mit ihren Abzweigungen verunmöglicht wird. Es ist mit diesem Projekt ganz ähnlich gegangen wie mit dem Worblenthalprojekt. Wenn unser früherer Kollege Herr Weber von Grasswil noch hier wäre, wüssten wir heute wahrscheinlich auch noch nichts von einer Schmalspurbahn Herzogenbuchsee-Lyss. Er war ebenfalls kein Freund der Schmalspurbahnen und jedesmal, wenn das Komitee zusammentrat, wurde beschlossen, unter keinen Umständen von der Normalbahn abzugehen. Seither ist eine andere Auffassung eingekehrt und das Projekt steht nun der Verwirklichung viel näher, als von den Anhängern einer Normalbahn Solothurn-Schönbühl dargestellt wird. Es ist gewiss auch ein schöner und grosser Gedanke, alle Gegenden, die noch keine Eisenbahnverbindung haben und von Posten bedient werden, mit elektrisch betriebenen Schmalspurbahnen zu versehen, die sich gegenseitig ergänzen. Wenn der Grosse Rat heute dem Antrag des Regierungsrates beistimmt, hilft er diesen Gedanken verwirklichen, während umgekehrt die Linie Herzogenbuchsee-Lyss und eine Reihe anderer Verbindungen, die zum Teil nahezu fertig finanziert sind, nicht zustande kommen würden.

Die Staatswirtschaftskommission weiss nicht, welche Kosten die Bahngesellschaft, Initiativkomitee und Verwaltungsrat bisher gehabt haben. Doch halten wir dafür, dass im Falle der Annahme des Antrages des Regierungsrates diese Kosten von der neuen Gesellschaft zu übernehmen sind, wie es in andern ähnlichen Fällen auch gehalten wurde, immerhin unter dem Vorbehalt der nähern Prüfung derselben. Sollte gegen den in Uebereinstimmung mit dem regierungsrätlichen Antrag gefassten Beschluss des Grossen Rates der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden, so würde man die Kosten, sofern sie der Bahn zufallen, wohl den Herren von Solothurn aufladen.

Ich schliesse mit dem Antrag, der Grosse Rat möge der Vorlage des Regierungsrates unverändert zustimmen, und spreche die Hoffnung aus, dass die heutigen Ausführungen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Beruhigung in der beteiligten Landesgegend beitragen werden.

Heller. Ich habe mir erlaubt, Ihnen letzten Donnerstag folgenden Antrag zu unterbreiten: «1. Die Beschlussfassung für die Subvention der Solothurn-Schönbühl-Bahn ist zu verschieben bis zur Junisession 1911. 2. Die Regierung wird eingeladen, in Verbindung mit den Interessenten der Solothurn-Schönbühl-Bahn die Frage zu prüfen, ob die Erstellung einer Schmalspurbahn oder einer Normalbahn mit sekundärem Charakter

den volkswirtschaftlichen Interessen genügen kann und ob die Finanzierung ermöglicht wird. 3. Die Regierung wird ermächtigt, die Ausarbeitung eines neuen Projektes anzuordnen und alle Vorarbeiten zu besorgen auf Rechnung der spätern Subvention.»

Die Einreichung dieses Antrages erfolgte aus den lautersten und besten Motiven. Ich stehe auf dem Boden, den eigentlich auch der Herr Baudirektor einnimmt, dass dem Amt Fraubrunnen zu einer Bahnverbindung verholfen werden soll. Es fragt sich nur, in welcher Weise dies im gegenwärtigen Moment am besten geschehen kann. Der Herr Baudirektor hat gezeigt, in welcher Art und Weise das geschehen könnte, und ein schmalspuriges Projekt vorgelegt, das den volkswirtschaftlichen Interessen der Gegend vollständig genüge. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass es der Regierung ernst ist, dem Fraubrunnenamt eine Bahn zu geben, nachdem schon vor bald 40 Jahren ein bezügliches Projekt bestand, dessen Ausführung fast schon in Angriff genommen wurde. Nachdem nun heute der Regierungsrat beantragt, dem fertig vorgelegten und finanzierten Projekt die Subvention zu verweigern, sollte betreffend die Erstellung der Schmalspurbahn eine etwas bessere Zusicherung gegeben werden, als sie im Antrag des Regierungsrates enthalten ist. Dies bezweckt mein heutiger Verschiebungsvorschlag.

Ich komme zu diesem Antrag auch gestützt auf die Erfahrungen, die ich bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn gemacht habe. Dieses Unternehmen hat eine ganz ähnliche Situation durchgemacht wie die Solothurn-Schönbühl-Bahn. Wir traten im Jahre 1902 mit einem fertigen Schmalspurbahnprojekt vor den Grossen Rat. Wir hatten bereits die Ingenieure angestellt und Bestellungen gemacht, da niemand daran dachte, dass irgendwelche Schwierigkeiten eintreten könnten. Plötzlich trat nun aber der Gedanke in den Vordergrund, an Stelle der Schmalspurbahn nach Schwarzenburg eine Normalbahn zu bauen. Als das bekannt wurde, fragten sich auch viele, ob der Baudirektor eigentlich noch normal sei, dass er in dieser Gegend eine Normalbahn bauen wolle, aber wir mussten seinen Ideen nachgeben und die Prüfung des Normalbahnprojektes vornehmen. Nach langen Verhandlungen kam letzteres dann zustande und wir können mit Vergnügen konstatieren, dass alles für die Bahn eine sehr gute Wendung genommen hat. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Erfahrung gemacht, dass man solche Ideen nicht von vorneherein von der Hand weisen, sondern alles ruhig und objektiv prüfen muss. Es fehlte bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn auch nicht an solchen, die von dem neuen Projekt nichts wissen wollten. So hat zum Beispiel Herr Burkhardt selig demselben Opposition gemacht und ist infolgedessen ganz von dem Unternehmen zurückgetreten. Allein die andern traten auf die Idee der Regierung ein und sukzessive lösten sich alle Schwierigkeiten. Wir sahen, dass das Aktienkapital sich zusammenbringen liesse, und nach kurzer Zeit sind wir mit einem fertigen Normalbahnprojekt vor den Grossen Rat getreten, das ohne weiteres genehmigt wurde. Wäre damals das erste Projekt einfach zurückgewiesen worden, statt dass man die Bahngesellschaft einlud, das andere Projekt zu prüfen, so wäre die Stimmung im Lande draussen eine viel gespanntere geworden. So aber wussten wir doch, dass die Regierung die Bestrebungen der beteiligten Gegend mit Wohlwollen unterstützte, und es kam wirklich eine Bahn zustande, die ihren Zwecken in vorzüglicher Weise dient. Wenn ich ursprünglich für die Erstellung einer Schmalspurbahn nach Schwarzenburg eingetreten bin, so war das ganz natürlich, denn kein Mensch dachte, dass wir mit einer Normalbahn die grosse Rinne bei der Schwarzwasserbrücke überbrücken und das von unseren Ingenieuren auf 2,600,000 bis 2,700,000 Fr. berechnete Anlagekapital aufbringen könnten. Die nähere Prüfung ergab aber, dass die Kostenberechnungen der Baudirektion im Betrage von 2,200,000 bis 2,300,000 Fr. richtig war, wobei auch eine Summe von 200,000 Fr. für eine neue Brücke inbegriffen war. Wenn der Herr Baudirektor erklärt hat, er gebe nicht viel auf Voranschläge, so kann gerade diese Brücke als typisches Beispiel für die Richtigkeit dieser Behauptung gelten. Wir hatten nämlich einen Professor eingeladen, die Verstärkungskosten der Schwarzwasserbrücke für die Ueberführung der Schmalspurbahn zu berechnen und er kam dabei auf einen Betrag von 35,000 Fr. Vorsorglicherweise setzten wir in unserem Finanzplan den doppelten Betrag, 70,000 Fr., ein und bei der definitiven Ueberprüfung wurden die Kosten auf 150,000 Fr. berechnet. Ursprünglich sollte auch für die Normalbahn die bestehende Brücke benützt werden, während dann in der endgültigen Ausführung eine eigene Eisenbahnbrücke gebaut wurde. Hier ist der Punkt, wo wir mit dem Finanzdirektor immer noch ein Hühnlein zu rupfen hätten, indem er die 50,000 Fr., die wir als Beitrag an die Mehrkosten für die Erstellung einer neuen Brücke verlangten, nicht herausgab. Ich wusste allerdings bei der Geltendmachung dieser Forderung, dass wir diese 50,000 Fr. noch für längere Zeit werden entbehren können, und ich hoffe, dass, wenn nicht unerwartete Verhältnisse eintreten, wir ganz darauf verzichten können. Es wurde also bei der Schwarzenburgbahn an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Benützung der bestehenden Schwarzwasserbrücke eine neue Brücke gebaut. So kann es beim Studium einer Bahn gehen und man sollte auch in der vorliegenden Frage neue Studien vornehmen und nochmals eine ruhige und sachliche Prüfung eintreten lassen. Ich begreife allerdings, dass der Verwaltungsrat nicht gerne einlenkt, allein wenn wir der Regierung den formellen Auftrag erteilen, nicht nur ein generelles, sondern ein definitives Projekt für die Schmalspurbahn aufzustellen, so wird man nachher gestützt auf die Vorarbeiten auch besser eine Entscheidung treffen können, was für den Rat jetzt nicht leicht ist. Man darf sich nicht auf den Standpunkt stellen, den einer unserer Kollegen vorhin eingenommen hat, indem er erklärte, wenn die Herren von Fraubrunnen nicht gescheiter seien, so solle man warten, bis sie gescheiter werden; so darf man mit einer Landesgegend nicht reden, sondern es ist zu begreifen, dass die Leute dort darüber erbost sind, dass man ihnen die Subvention vorenthalten will. Es ist wirklich ein eigenes Verhängnis: die Bahn ist finanziert, die Mittel sind vorhanden und mit Rücksicht auf höhere Interessen soll die Gegend nun auf die Normalbahn verzichten. Ich glaube, wir sollten den Interessenten etwas Positives bringen und die Regierung sollte ein zweites Projekt ausarbeiten und dem Rat vorlegen, damit er sich darüber schlüssig machen kann, mit welchem der beiden Projekte der Landschaft Fraubrunnen wirklich gedient ist. Die Verwaltung der Solothurn-Schönbühl-Bahn erklärt, es sei unmöglich, die Schmalspurbahn zu finanzieren. Auf

der andern Seite tritt der Baudirektor mit einem generellen Projekt einer Schmalspurbahn vor uns und spricht die Ueberzeugung aus, dass dessen Finanzierung durchgeführt werden könne. Darüber sollte man Klarheit schaffen, bevor die Entscheidung getroffen wird.

Mein Antrag entspringt, wie gesagt, den besten Absichten und ich werde meinerseits alles tun, um dem Amt Fraubrunnen zu einer Eisenbahnverbindung zu verhelfen. Wir sind das der Gegend schuldig. Aber ich glaube, dass wir die Entscheidung heute besser verschieben und in erster Linie die Regierung ersuchen, das definitive Projekt, das den Intentionen des Herrn Baudirektors entspricht, auszuarbeiten und zu prüfen, ob man dessen Finanzierung wirklich zustande bringt. Man hält es für unmöglich. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass zum Beispiel auch die Emmenthalbahn mit ein paar hunderttausend Franken beispringen könnte, wenn sie von einer drohenden Konkurrenz befreit wird. Auch andere Mittel lassen sich noch finden, um das Schmalspurbahnprojekt zur Ausführung zu bringen. Inzwischen würde sich auch ergeben, ob die Linie Herzogenbuchsee-Lyss zustande kommt oder nicht. Wenn diese Linie zur Ausführung gelangt, dann liegt es nahe, auch das Fraubrunnenamt mit einer Schmalspurbahn zur versehen. Ich bin prinzipiell kein Freund der Schmalspurbahnen, aber ich halte dafür, dass man sich den Verhältnissen anpassen muss. So wie sich die Entwicklung zu gestalten scheint, würde unter Umständen eine Schmalspurbahn den Interessen der Landschaft Fraubrunnen auch ganz gut dienen können.

Ich will nicht länger werden. Ich überlasse es vertrauensvoll dem Rat, die Entscheidung zu treffen, wie er für gut findet. Aber ich glaube, die Annahme meines Antrages würde beruhigend und aufklärend wirken. Wir müssen verhindern, dass die Leidenschaften noch mehr geweckt werden, und dafür sorgen, dass in aller Ruhe ein Projekt ausgearbeitet wird, das den Interessen des Amtes Fraubrunnen dient. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Präsident. Nachdem Herr Heller seinen Verschiebungsantrag begründet hat, beschränkt sich die Diskussion zunächst auf die Ordnungsmotion. Bevor ich dieselbe eröffne, weise ich darauf hin, dass von den Herren G. Müller, Schneider-Ruedi, Iseli, Adolf Rufer und A. Wyss ein Antrag eingereicht worden ist, der auf Abweisung der Ordnungsmotion des Herrn Heller tendiert und Ihnen gedruckt ausgeteilt wurde.

Ferner ist folgendes Schreiben eingelangt, das ebenfalls auf diese Ordnungsmotion Bezug hat:

«An den h. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident,
hochgeachtete Herren Grossräte!

Gestatten Sie uns noch eine kurze Eingabe zu dem Ordnungsantrage Heller-Bürgi. Wir zweifeln keinen Moment, dass dieser Antrag der wohlgemeinten Absicht entsprungen ist, dem Fraubrunnenamte mehr als ein platonisches Versprechen zu bieten. Aber anderseits steht für uns fest, dass die Gemeinden in diesem Stadium der Angelegenheit nicht mehr gewillt sind, die bessere Normalbahn gegen eine minderwertige oder eine Strassenbahn zu vertauschen und dabei mindestens die gleichen Subventionen zu leisten, wie es der regierungsrätliche Bericht verlangt. Und selbst wenn es möglich wäre, unsere Gemeinden umzustimmen, so könnten sie zu einem neuen Unternehmen jetzt nicht mehr Hand bieten, da sie durch die Statuten der Aktiengesellschaft gebunden sind und davon nicht einseitig zurücktreten können. Die Verschiebung um volle sieben Monate hätte für uns auch so viele Nachteile im Gefolge (Dahinfallen des Bau- und Anlehnsvertrages, Verschiebung des Baubeginnes um ein Jahr, Weggang des angestellten Oberingenieurs etc.), dass wir schon deswegen eine baldige Entscheidung verlangen müssen, von der wir hoffen, dass sie im Sinne der Subventionierung der Normalbahn ausfallen werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Solothurn-Schönbühl-Bahn,
für die Direktion
der Vize-Präsident:
Buri.»

Ich frage Sie an, ob Sie die Diskussion des Ordnungsantrages heute noch beginnen wollen oder ob ein anderer Antrag gestellt wird.

Müller (Gustav). Ich möchte beantragen, die Beratung hier abzubrechen. Ich bin amtlich verhindert, der Sitzung länger beizuwohnen und möchte Sie ersuchen, mir zu gestatten, morgen auf die Ordnungsmotion des Herrn Heller zu antworten. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 4. Oktober 1910.

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burrus, David, Girardin, von Grünigen, Gürtler, Hänni (Court), Hess (Bern), Ingold (Nieder-Wichtrach), Kammer, Marthaler, Marti, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Näher, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Zweisimmen), Vogt, von Wattenwyl, Wysshaar, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Burkhalter (Hasle), Gyger, Ingold (Lotzwil), Lenz, Lüthi (Worb), Reichenbach, Rossé, Rothenbühler.

Tagesordnung:

Solothurn-Schönbühl-Bahn; Gesuche der Gesellschaft gleichen Namens betreffend Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, des Bauvertrages, des Finanzausweises, sowie betreffend Aktienbeteiligung des Staates an dieser Bahn.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 503 hievor.)

Präsident. Wir gehen weiter in der Behandlung des Ordnungsantrages des Herrn Heller. Das Wort hat Herr Gustav Müller.

Müller (Gustav). Herr Heller ist ein Freund von klassischen Aufführungen und es wird daher seinem Verständnis am nächsten gehen, wenn ich an einem klassischen Beispiel zeige, wie eine unzeitgemässe Intervention, auch wenn sie von den besten Absichten beseelt ist, eine verderbliche Wirkung haben muss. In dem durch Shakespeares Drama unsterblich gewordenen Veroneser Familienstreit befehden sich die Anhänger der beiden Häuser Capulet und Montague. Tybalt, Anhänger Capulets, geriet mit den Anhängern Montagues in Streit, zog den Degen und fing mit Mercutio an zu fechten. Da greift Romeo vermittelnd ein und infolge seines Dazwischentretens trifft ein falscher Stoss Tybalts den Mercutio zu Tode. Nun wendet sich Romeo an Mercutio mit den Worten: «Sei guten Mutes, Freund! die Wunde kann nicht beträchtlich sein», und Mercutio antwortet ihm: «Nein, nicht so tief wie ein Brunnen, noch so weit wie eine Kirchentüre, aber es reicht eben hin. Fragt morgen nach mir und ihr werdet einen stillen Mann an mir finden. Für diese Welt, glaubts nur, ist mir der Spass versalzen. Zum Teufel! warum kamt Ihr zwischen uns? Unter Eurem Arm wurde ich verwundet». Darauf kann Romeo nur sagen: «Ich dacht' es gut zu machen». So dachte auch Herr Heller, mit seinem Verschiebungsantrag es gut zu machen, aber wir können ganz sicher sein, dass bei der Annahme dieses Antrages der falsche Stoss trifft, weil wir Ende Oktober wieder vor dem Ablauf des Bau- und Anleihensvertrages stehen und nicht wissen, ob er wieder erneuert wird, oder wenn er erneuert wird, ob es nicht unter derart schweren Bedingungen geschieht, dass der Nutzen dahinfällt. Ich gestehe ohne weiteres zu, dass Herr Heller von den besten Absichten geleitet ist, wenn er beantragt, es möchte noch einmal vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus geprüft werden, ob nicht eine Schmalspurbahn der Gegend diene, aber diese Frage ist in den acht Jahren der mühsamen und langwierigen Vorbereitungen für die Normalbahn mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Finanzierung der letztern wiederholt geprüft worden und man ist, ohne sich etwa starrköpfig auf die Normalbahn zu versteifen, immer wieder zum Schluss gekommen, dass die Schmalspurbahn den Interessen des Fraubrunnenamtes und der beiden Kantone Bern und Solothurn nicht dient, weil der ganze Personenverkehr zwischen den beiden Städten Bern und Solothurn die elektrische Schmalspurbahn Bätterkinden-Zollikofen nicht benützen würde. Man fährt nicht von Bern nach Zollikofen und von da von Station zu Station nach Bätterkinden und Solothurn, sondern man benützt die kürzere Schnellzugslinie über Burgdorf. Ferner würde einer solchen Schmalspurbahn der gesamte Transitverkehr von Solothurn und den dahinterliegenden Stationen nach Bern und darüber hinaus vollständig entgehen, weil nicht das geringste Bedürfnis vorhanden ist, hiefür ein derartig unvollkommenes Verkehrsmittel zu benützen. Der Schmalspurbahn würde nur der Lokalverkehr der Ortschaften zwischen Bern und Solothurn zufallen. Darum sind die Vergleiche mit der Bern-Muri-Worb-Bahn, der Bern-Zollikofen-Bahn oder der Worblenthalbahn ganz unzutreffend, denn das alles sind Vorortbahnen, die ihren Ausgangspunkt in einem grossen Zentrum haben und da durchaus am Platze sind, während eine solche Schmalspurbahn niemals den Verkehr zwischen Bern und Solothurn und den dazwischen liegenden Ortschaften bedienen könnte. Diese Bahn würde also nie lebensfähig werden und darum kann sie auch nicht finanziert werden, auch wenn der Kanton Bern mit ausserordentlichen Beiträgen beispringt. Das Finanzierungsprojekt des Herrn Regierungsrat Könitzer beruht auf der sehr einfachen Annahme, dass von den Gemeinden und Privaten mindestens die gleichen Subventionen ausgerichtet werden wie für die Normalbahn. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Zunächst nicht mit bezug auf die beiden Städte Bern und Solothurn. Dass Solothurn an einer Verbindung Zollikofen-Bätterkinden nicht das geringste Interesse hat, leuchtet ohne weiteres ein. Die Stadt Solothurn würde daher, auch wenn man die jetzige Stimmung ausschalten könnte, von ihrem Interessenstandpunkt aus eine solche Bahn nie subventionieren. Für die Stadt Bern liegen die Verhältnisse ganz gleich. Ich kann

nicht namens der Stadt Bern und auch nicht namens der Behörden sprechen, denn die Frage ist bei uns noch nicht diskutiert und es ist noch kein Beschluss gefasst worden. Aber persönlich halte ich dafür und würde diesen Standpunkt auch vertreten, dass es die Mittel der Stadt Bern in leichtfertiger Weise aufs Spiel setzen hiesse, wenn man für eine solche Bahn auch nur einen Rappen bewilligen würde. Ich halte deshalb vorläufig die Finanzierung der elektrischen Schmalspurbahn für unmöglich.

Man sagt, ein grosser Teil der Bevölkerung des Fraubrunnenamtes wünsche im Grunde eine elektrische Schmalspurbahn, werde aber von den Anhängern der Normalbahn terrorisiert. Das ist durchaus falsch. Wir kennen den gewesenen Grossrat, der deshalb ein Gegner der Normalbahn ist und sich bei der bernischen Regierung fast die Füsse wund läuft, weil die Bahn seine schöne Matte durchschneiden würde. Wir kennen auch den Postpferdehalter im Fraubrunnenamt, der für sein eigenes Geschäft fürchtet. Wir kennen die Leute in Schönbühl, die ihre Bahn haben und deshalb in ihrem Egoismus gegen die projektierte Normalbahn auftreten. Allein diese paar Leute kann man nicht mit der Gegend identifizieren. Die Gegend hat durch ihre Opferwilligkeit bewiesen, wie sie über das Projekt denkt. Alle Gemeinden haben die nachgesuchten Subventionen nahezu einstimmig bewilligt und Jegenstorf und Fraubrunnen haben sogar grössere Beiträge zugesichert, als überhaupt verlangt worden sind. Auch im Vergleich mit andern Dekretsbahnen steht das Fraubrunnenamt ehrenvoll da. Von 19 Dekretsbahnen haben nur fünf mehr Subventionen durch Gemeinden und Private zu verzeichnen als im vorliegenden Fall, wo von den Gemeinden und Privaten voll 32 % des gesamten Anlagekapitals aufgebracht wurden. Unter diesen fünf figuriert die viel verlästerte Weissensteinbahn mit 41 %, auch wieder eine Bahn, der man seinerzeit die Existenzberechtigung abgesprochen hat.

So steht die Situation. Ich will jetzt nicht länger werden, es wird sich dann nachher noch Gelegenheit bieten, erschöpfend über die Angelegenheit Auskunft zu geben. Lehnen wir den Verschiebungsantrag ab und lasst uns einmal zur Hauptsache übergehen: Die Regierung hat ihren Antrag gestellt, die Staatswirtschaftskommission pflichtet ihm bei und wir wollen nun einmal das wiederholte feierliche Versprechen, das Geschäft unfehlbar in dieser Session zu erledigen, halten. Die Direktion der Solothurn-Schönbühl-Bahn protestiert gegen eine Verschiebung und verlangt einen Entscheid. Die ganze Landesgegend verlangt, dass man die Behandlung nicht weiter verschiebe, wie Sie auch daraus ersehen, dass der von mir gestellte Antrag von sämtlichen Grossräten des Fraubrunnenamtes unterzeichnet worden ist. Wir wollen deshalb über den Verschiebungsantrag nicht mehr viele Worte verlieren, sondern ich ersuche Sie im Interesse eines offenen Kampfes und eines baldigen Entscheides um Ablehnung dieses Antrages.

Rufer (Urtenen). Als Vertreter des Amtes Fraubrunnen möchte ich mich ebenfalls gegen den Verschiebungsantrag des Herrn Heller aussprechen. Im Amte Fraubrunnen herrscht die Meinung, das Geschäft solle nun einmal erledigt werden. Es wurde hier im Grossen Rat und in der Presse über die Angelegenheit schon genug gesprochen und geschrieben, so dass man endlich einen Entscheid fällen kann. Für die Ablehnung des Verschiebungsantrages spricht noch ein zweiter Grund. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn hat bereits die Bauverträge abgeschlossen und einen Oberingenieur angestellt. Auch der Baudirektion dürfte ein Entscheid gelegen sein. Wenn sie die Aufnahmen im Amte Fraubrunnen machen will, muss sie bei den Gemeinden Entgegenkommen finden, aber so lange kein Entscheid getroffen ist, würden die Gemeinden sich auf den Boden stellen: Wir haben eine Bahn subventioniert und wollen keine zweite bauen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Verschiebungsantrag abzulehnen und auf die Behandlung des Geschäftes einzutreten.

Iseli. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme des Antrages des Herrn Müller. Herr Heller meint es sicher gut, wenn er uns einen andern Ausweg als den von der Regierung vorgeschlagenen vermitteln will, aber aus den bereits angeführten Gründen möchte ich Sie doch ersuchen, nun einmal auf die Sache einzutreten. Nach all den bisherigen Verschiebungen können wir nicht zu einer neuen Verzögerung Hand bieten. Die Finanzierung der Schmalspurbahn wird nicht so rasch zustande kommen, wie Herr Heller glaubt, und wie Sie wissen, läuft das Subventionsgesetz im Frühling 1912 ab. Dann wären wir um die uns zugesicherte Subvention gebracht. Auch der Kostenpunkt spielt eine bedeutende Rolle. Wohl keine Bahngesellschaft hat so grosse Gründungskosten gehabt, zu denen uns die Regierung durch ihren passiven Widerstand veranlasste. Wir hatten sehr grosse Reise- und Druckkosten und seit einem Jahr haben wir einen Ingenieur angestellt, den wir nicht entlassen können, bis die Sache abgeklärt ist. Es ist daher besser, wenn wir die Sache heute entscheiden, falle nun der Beschluss so oder anders aus. Wir hoffen zwar, der Rat werde auf den Beschluss des Bernervolkes Rücksicht nehmen und die Subvention bewilligen. Wenn der Grosse Rat aber einen andern Entscheid treffen zu sollen glaubt, so wollen wir doch lieber ein Ende mit Schrecken als einen Schrecken ohne Ende.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Heller Minderheit (4 Stimmen).

Präsident. Damit ist die Ordnungsmotion des Herrn Heller erledigt und ich eröffne wieder die Umfrage in der Hauptsache.

Müller (Gustav). Gestern wurde Ihnen der von dem Sprechenden und vier andern Grossräten unterzeichnete Antrag ausgeteilt, der Bauvertrag, die Statuten und die Aktienbeteiligung des Staates von 40 % seien zu genehmigen und der Finanzausweis als geleistet zu erklären. Bei der Begründung dieses Antrages will ich mich möglichster Knappheit bestreben, doch kann ich nicht versprechen, kurz zu sein. Denn die ganze Angelegenheit hat eine derartige Wichtigkeit, dass sie eine eingehende Würdigung verlangt.

Es handelt sich schon lange nicht mehr darum, ob der Solothurn-Schönbühl-Bahn eine Subvention von 1,076,000 Fr. zu bewilligen sei oder nicht, sondern darum, ob im bernischen Grossen Rat Treu-Rechtsbruch Trumpf werden soll. Da dies starke Ausdrücke

sind, so müssen Sie mir auch die nötige Zeit lassen, um sie Punkt für Punkt zu belegen. Dabei werde ich auch auf die Geschichte der Solothurn-Schönbühl-Bahn zu sprechen kommen, weil sie besser als alles andere zeigt, wie man die Gegend Jahrzehnte lang moralisch misshandelt hat und wie es unsere Pflicht ist, die 40jährige Ehrenschuld gegenüber dem Fraubrunnenamt, das mit eigener Anstrengung dazu gekommen ist, eine fertige Finanzierung vorzulegen, nun einmal einzulösen.

Ich bin mir wohl bewusst, dass ich im Grossen Rat mit einem ganz gewaltigen Druck zu rechnen habe, indem die Regierung ihren ablehnenden Beschluss einstimmig gefasst hat und die Staatswirtschaftskommission ebenfalls einstimmig mit einer Enthaltung für denselben eintritt. Es müssen also gewichtige Gründe vorhanden sein, dass man von dieser Seite zur Verweigerung der Subvention gelangte. Wir haben aus der Beantwortung der Interpellation, die ein besonderes Kapitel meines Votums bilden wird, gehört, wie ernst es mit dieser Lebensfrage, wie sie in der freisinnigen Sitzung genannt wurde, ist. Wir werden diesen Punkt, wie gesagt, dann noch besonders behandeln.

Bevor ich zu der geschichtlichen Einleitung übergehe, möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Rufener als Vertreter der Staatswirtschaftskommission zu sprechen kommen. Ich habe in einem von mir gezeichneten Artikel behauptet, dass nach einer offiziösen Information in der Staatswirtschaftskommission eine vertrauliche Besprechung stattgefunden habe und dass es ein ganz ungewöhnliches und den parlamentarischen Gepflogenheiten widersprechendes Vorgehen sei, wenn man vor der offiziellen Behandlung einer Vorlage die Leute moralisch binde und sich selbst die Rückendeckung sichere. Nun erklärte gestern Herr Rufener, es sei nicht richtig — das Intelligenzblatt berichtet heute, es sei kein wahres Wort daran —, dass eine solche Vorbesprechung stattgefunden habe. Demgegenüber habe ich folgendes zu bemerken. Als der Beschluss des Gemeinderates von Bern durch Publikation in den Blättern bekannt geworden ist, erschien im «Kurier» folgende Notiz: «In den Blättern kursiert gegenwärtig eine unwahre, offenbar von Herrn Finanzdirektor Müller lancierte Meldung, der Gemeinderat von Bern habe sich einstimmig gegen die Regierung ausgesprochen und einstimmig die Prozessführung beantragt». Ich liess sofort eine Berichtigung in der Tagwacht erscheinen, worin es hiess, dass dieser Artikel ohne mein Wissen und meinen Willen erschienen sei. Zugleich teilte ich mit, dass ich Wert darauf gelegt habe, in der Versammlung in Fraubrunnen zu erklären, dass der Gemeinderat der Prozessführung nicht einstimmig zugestimmt habe, doch sei er einstimmig gegen die Anträge der Regierung aufgetreten und habe mit allen gegen eine Stimme der eventuellen Prozessführung beigepflichtet. An die Notiz im «Kurier» hat der betreffende Korrespondent noch die Bemerkung geknüpft, nach seinen Informationen habe schon vorher eine vertrauliche Besprechung der Staatswirtschaftskommission stattgefunden und in derselben seien die Anträge der Regierung genehmigt worden. Das war eine offiziöse Information und ich war berechtigt, darauf abzustellen, weil sie in einem regierungsfrommen Blatt erschienen war. Ich hatte gar keinen Zweifel, dass diese Notiz den Tatsachen entspreche. Also das vorweg, damit man sieht, dass ich nicht etwa der Lügner bin (Moor: Sondern?). Ich muss noch etwas anderes beifügen, das mir am Herzen liegt. Herr Jenny, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, hat seinerzeit im Grossen Rat überall erklärt, dass er dem von Herrn Iseli vertretenen Projekt Solothurn-Schönbühl sympathisch gegenüberstehe und es mit aller Kraft werde verwirklichen helfen. Die Kräfte haben bei Herrn Jenny nicht lange vorgehalten, denn er hat in der Staatswirtschaftskommission gegen die Bewilligung der Subvention gestimmt.

Was nun die Geschichte der Solothurn-Schönbühl-Bahn anbetrifft, so ist es in der Tat eine Leidensgeschichte. Schon vor bald vierzig Jahren war das Fraubrunnenamt drauf und dran, eine Normalbahn zu bekommen. Im Jahre 1871 wurde die Solothurn-Burgdorf-Bahn, der Anfang der jetzigen Emmenthalbahn, konzessioniert und im Jahre 1872 suchte die im Entstehen begriffene Emmenthalbahn die Konzession für die Verlängerung von Burgdorf nach Langnau und zugleich für die Zweiglinie von Utzenstorf nach Schönbühl nach. Die Emmenthalbahn führte schon vor vierzig Jahren die genau gleiche Komödie wie später auf, um das Projekt der Zentralbahn für Erstellung einer Bahn von Utzenstorf nach Schönbühl zu hintertreiben. Damals war die Konzessionserteilung noch Sache der Kantone und der bernische Grosse Rat erteilte denn auch im Dezember 1872 der Emmenthalbahn die gewünschte Konzession, während er das Begehren der Zentralbahn nicht in Berücksichtigung zog. Die grosse Aufregung, die damals im Fraubrunnenamt entstand, suchte man mit dem Versprechen zu beschwichtigen, dass der Kanton Bern die Linie selbst bauen werde, wenn sie sonst nicht zustande komme. Als dann nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen die Zentralbahn im Januar darauf die eidgenössische Konzession nachsuchte und die bernische Regierung ihre Erteilung nicht mehr verhindern konnte, machte sie ausdrücklich den Vorbehalt des Selbstbaues der Solothurn-Schönbühl-Bahn geltend. Der Bundesrat setzte dem Kanton Bern eine Frist bis Ende August 1874 um sich zu erklären, ob er von dem Selbstbau Gebrauch machen wolle oder nicht und der Regierungsrat antwortete nach Ablauf der einjährigen Frist, dass er auf den Selbstbau verzichte, weil die Bahn zu teuer zu stehen komme, und dass er der Zentralbahn freie Hand lasse. Inzwischen war aber die grosse Krisis eingetreten, die alle Bahnen ergriff, und die Zentralbahn konnte die nötigen Mittel für den Bau der Linie, die ohne jede Subvention einer bernischen Gemeinde hätte erstellt werden können, nicht aufbringen. Die Zentralbahn hatte mit dem Bau bereits begonnen, derselbe blieb aber stecken und der angefangene Einschnitt auf solothurnischem Boden ist heute noch ein stummes Denkmal der bernischen Eisenbahnpolitik, die es verstanden hatte, durch ihre Manöver das Fraubrunnenamt um seine Eisenbahnverbindung zu bringen. Dreissig Jahre brauchte die Gegend, um sich von der Betäubung jener Zeit zu erholen, wo sie mit Versprechungen hinters Licht geführt und direkt betrogen worden ist, und eine Aenderung trat erst mit der Annahme des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 ein, in dem die Solothurn-Schönbühl-Bahn unter den subventionsberechtigten Linien figuriert, und durch den Beschluss des Grossen Rates von 1903 betreffend die Erstellung der Weissensteinbahn. Man glaubte, nun sei der längst ersehnte Moment gekommen, um auch die Solothurn-Schönbühl-Bahn ihrer Verwirklichung

entgegenzuführen, und deshalb wurde im November 1903 die Konzession für eine normalspurige Solothurn-Schönbühl-Bahn verlangt. Die Vernehmlassung der Regierung erhob damals alle möglichen Einwände, konnte sich aber nicht gegen die Konzessionierung aussprechen und die Konzession wurde mit Einwilligung der bernischen Regierung erteilt. Am 26. August 1907 erfolgte die Konstituierung der Gesellschaft und die Annahme der Statuten zum Zwecke des Baues einer normalspurigen Eisenbahn von Solothurn nach Schönbühl. Die Statuten wurden wiederum vom Bundesrat unter ausdrücklicher Vernehmlassung der Regierungen von Bern und Solothurn genehmigt. Die Finanzierung nahm ihren Fortgang, von allen Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn wurden die verlangten Opfer gebracht und die technischen und finanziellen Vorlagen wurden im November 1909 der bernischen Regierung eingereicht. Am 11. Januar 1910 fand dann eine Konferenz der Vertreter der Solothurn-Schönbühl-Bahn mit der Regierung statt und dort erklärte Herr Regierungsrat Könitzer folgendes: «Die bernische Regierung anerkennt die Berechtigung und Notwendigkeit einer Bahnverbindung für das Amt Fraubrunnen und nachdem die Vorbereitungen für das Normalbahnprojekt Solothurn-Schönbühl als «Direkte» soweit fortgeschritten sind, dass sie dem Abschluss entgegengehen, und nachdem sich die beteiligte Landesgegend einmütig für dieses Projekt ausgesprochen hat, wird sie dasselbe mit der nämlichen Unparteilichkeit und Loyalität prüfen und behandeln, wie es bei allen andern bernischen Eisenbahnprojekten der Fall gewesen ist». Diese Erklärung hat man vorsichtigerweise in einem Schreiben an die Regierung wiederholt, damit man sie nicht etwa in Abrede stellen könne, und sie ist unwidersprochen geblieben. Wir haben es also mit einem offiziellen Aktenstück zu tun und wir können uns auf diese Erklärung als feststehende Tatsache stützen.

Als wir am 14. März im Grossen Rat die Behandlung der Vorlage verlangten, hat Herr Regierungsrat Könitzer wiederum gesagt: «Ich stelle der Ausführung dieses Projektes kein Bein, ich werde es behandeln wie alle andern und das Geschäft vorlegen, sobald wir Geld haben. Das ist in der gegenwärtigen und auch in der April-Session nicht möglich, sondern wir müssen warten, bis das Anleihen angenommen ist. Wir wollen die Subvention erst bewilligen, wenn das Volk das Anleihen genehmigt hat». Am 8. Mai wurde das Anleihen vom Volke bewilligt und am 24. August kommt nun wie ein Donnerschlag der Beschluss der Regierung, der der Solothurn-Schönbühl-Bahn jede Subventionierung verweigert und nur einer schmalspurigen Eisenbahn einen Staatsbeitrag zusichert.

Die Antwort darauf war der Beschluss des Verwaltungsrates, der Generalversammlung den Antrag zu stellen, dass, wenn die Subvention verweigert oder an Bedingungen geknüpft werde, die einer Verweigerung gleichkommen, der Prozessweg beschritten werden solle. Das hat mir Anlass gegeben, den Gemeinderat von Bern mit der Frage zu befassen, weil ich bei einem so schwerwiegenden Schritt die 200 Stimmen der Gemeinde Bern nicht persönlich, sondern gestützt auf eine Meinungsäusserung der Gemeindebehörden abgeben wollte. Im Gemeinderat war nun die Stimmung so entschieden, dass einstimmig gegen die Anträge der Regierung Stellung genommen und mit allen gegen eine Stimme der Prozessführung beigepflichtet wurde, mit andern Worten, dass man mich ermächtigt hat, in diesem Sinne die Stimmen abzugeben. Dasjenige Mitglied des Gemeinderates, das gegen die Prozessführung stimmte, tat es mit der Motivierung, er könne einem so ungewöhnlichen Schritt nicht zustimmen, da er es für ganz undenkbar halte, dass der Grosse Rat den Anträgen der Regierung beipflichten werde. Diese Stellungnahme des Gemeinderates fand dann ohne mein Wissen und meine Veranlassung den Weg in die Presse. Am 11. September genehmigte die Generalversammlung den einstimmigen Antrag des Verwaltungsrates, dass im Falle der Verweigerung der Subvention beim Bundesgericht Recht zu suchen sei.

Nach diesem geschichtlichen Rückblick komme ich nun auf die rechtlichen Gesichtspunkte zu sprechen. Es ist ganz auffallend, wie die Regierung und Staatswirtschaftskommission sich um die Erörterung dieser Frage drücken, die doch gewiss nicht nebensächlicher Natur ist. Man hätte über die Frage, ob ein Rechtsanspruch der Bahn bestehe oder nicht, von seiten der Regierung oder Staatswirtschaftskommission unbedingt erschöpfend Auskunft bekommen sollen. Ich werde nun meinen Standpunkt in dieser Richtung auseinandersetzen in der Meinung, dass damit die Grundlage für weitere rechtliche Erörterungen geschaffen werde.

Was zunächst das Eisenbahngesetz selbst anbetrifft, so ist zu sagen, dass seine ganze Struktur darauf beruht, dass man für einzelne Linien eine bestimmte Berechtigung schaffen und ihnen ganz bestimmte Zusicherungen geben will. Das geht aus dem Gesetze selbst und auch aus der ihm vorausgeschickten Begründung hervor. Wenn das richtig wäre, was in den rechtlichen Gesichtspunkten der Regierung steht, dann wäre es ganz unfassbar, warum in Art. 1 die Linie aufgeführt wird. Wenn man alles in das Belieben der Regierung und des Grossen Rates stellen will, hat es keinen Sinn, im Gesetze einzelne Linien zu nennen, sondern dann könnte man einfach sagen, man behalte sich die Nachprüfung der Subventionsgesuche und Vorlagen der betreffenden Bahnen vor. Also die Fassung des Art. 1 allein schon spricht dafür, dass man bestimmten Linien gewisse Zusicherungen geben und einen bestimmten Rechtsanspruch statuieren wollte.

Die Regierung führt allerdings in ihren rechtlichen Gesichtspunkten aus: «Während Art. 1 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 die Linien nennt, an deren Bau sich der Staat beteiligt, werden in Art. 5 die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Beteiligung erfolgen soll, und zwar stellen die dort angegebenen Zahlen nicht etwa die in jedem Fall auszurichtenden Beiträge dar, sondern sie bezeichnen die Grenzen, bis zu denen der Staat gehen darf. Innerhalb dieser Grenzen wird die Beteiligung vom Grossen Rate festgesetzt. Eine Verpflichtung, das Maximum in jedem Fall auszurichten, besteht nicht, sondern der Grosse Rat stellt die Höhe der Aktienbeteiligung gemäss Art. 6 unter Würdigung der gegebenen Verhältnisse fest.»

Der Regierungsrat behauptet also, man könne theoretisch z. B. nur 1 % ausrichten, wenn die Regierung oder der Grosse Rat es für angezeigt erachten. Dass das nicht der Sinn des Gesetzes ist, geht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst hervor. Art. 1 sagt ganz kategorisch: «Der Staat beteiligt sich an dem Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt

sind.» Dann folgen die 26 Bahnlinien, unter denen sich auch die Solothurn-Schönbühl-Bahn befindet. Art. 5 bestimmt: «Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe darf betragen: a) bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer; b) bei den schmalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 40,000 Fr. per Kilometer. Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als 125,000 Fr. per Kilometer betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf 50,000 Fr. per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecken erhöht werden. Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden». Ausnahmsweise kann der Grosse Rat nach Art. 5 verschiedenen Bahnen noch Extrabeiträge bis auf 60 % der Anlagekosten bewilligen und innerhalb seiner Kompetenzen die Staatsbeteiligung für bestimmte Linien, die ebenfalls angeführt werden, entsprechend erhöhen.

Die ganze Argumentation der Regierung baut sich nun auf dem im Eingang des Art. 5 stehenden Wörtlein «darf» auf. Man macht geltend, es heisse nicht: Ihr müsst, sondern Ihr dürft geben. Das Rechtsgutachten Affolter gibt folgende Interpretation. Das Wort «darf» habe Bezug auf das Verhältnis des Volkes zum Grossen Rat und der Grosse Rat werde vom Volk ermächtigt, über seine verfassungsmässige Kompetenz von 500,000 Fr. hinauszugehen. Diese Auslegung lässt sich hören, aber es handelt sich um eine blosse Behauptung, weil diese Auffassung in den bezüglichen Voten nicht ausdrücklich erwähnt und gestützt worden ist. Mir scheint die Bedeutung des Wortes «darf» darin zu liegen, dass es einen Artikel einleitet, der eine ganze Reihe von Subventionen umfasst: 40 %, 60 % und noch weitere Beiträge. Man konnte nicht sagen: «Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe muss betragen», sondern man musste sagen: «Dieselbe darf betragen», weil in dem Artikel alle möglichen Eventualitäten erwähnt sind. Infolgedessen kann man nicht auf die Interpretation der Regierung abstellen.

Abgesehen von diesem Wort gibt nun aber die Diskussion der beiden Subventionserlasse von 1897 und 1902 vollständig erschöpfende Auskunft. Es heisst zwar in den rechtlichen Gesichtspunkten der Regierung — ich weiss nicht, ob sie auch von Herrn Regierungsrat Könitzer zusammengezimmert worden sind oder ob der Justizdirektor dabei beteiligt war —: «In den Behörden, namentlich auch im Grossen Rat, ist dann auch nur diese Art der Auffassung von jeher geäussert und ohne Widerspruch als richtig anerkannt worden», nämlich die Auffassung, dass die Regierung und der Grosse Rat machen können, was sie wollen. Da können wir nun die Diskussion des Subventionsdekretes von 1897, das die Grundlage des Gesetzes von 1902 bildet, sprechen lassen. In der Eintretensdebatte hat der Berichterstatter der grossrätlichen Kommission, Herr Bühlmann, folgendes ausgeführt: «Aus dem Antrage der vorberatenden Behörden ersehen Sie, dass die Subventionen ganz bedeutend erhöht, zum Teil nahezu verdoppelt werden sollen. Statt eines Drittels sollen zwei Fünftel oder 40 % des Anlagekapitals ausgerichtet werden, wobei das Maximum auf 80,000 Fr. per Kilometer erhöht wird. Für einzelne Linien sind zudem noch besondere Vergünstigungen in Aussicht genommen». In der Diskussion zu Art. 2 (jetzt Art. 5) hat Herr Regierungsrat Scheurer erklärt: «Als Regel wird vorgesehen, dass an normalspurige Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, höchstens aber 80,000 Fr. per Kilometer als Subvention ausgerichtet werden können. Es tritt also gegenüber dem gegenwärtigen Beschluss eine Erhöhung von 33 auf 40 %, beziehungsweise von 40,000 auf 80,000 Fr. ein». Sie sehen also, immer die absolute Fassung: 40 % oder 80,000 Fr. per Kilometer. Beim gleichen Anlass hat Herr Bühlmann sich wie folgt geäussert: «Die Diskussion in der Kommission drehte sich nur um die Ausnahmen, indem man sagte, es wäre zweckmässig, die Maximallimite auf 100,000 Fr. zu erhöhen, dafür aber alle Ausnahmen zu streichen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Linien, deren Erstellungskosten bis auf 200,000 Fr. per Kilometer oder noch mehr betragen, mit einem erhöhten Beitrag bis auf 100,000 Fr. bedacht worden wären, während man bei den kleinern Bahnen, die bloss zirka 100,000 Fr. per Kilometer kosten, nur auf 40,000 Fr. hätte gehen können». Also wiederum der Meinungsausdruck: Die 40 % sind das Minimum, nicht das Maximum. Am 18. Februar 1902 bemerkte Herr Regierungsrat Morgenthaler zu Art. 2: «Das Alinea 2 ist wörtlich aus der Vorlage von 1897 herübergenommen worden. Wir beantragen auch hier wieder, normalspurige Bahnen mit 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch mit höchstens 80,000 Fr. per Kilometer, schmalspurige Bahnen ebenfalls mit 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch mit höchstens 80,000 Fr. per Kilometer zu subventionieren. Wie wir gesehen haben, haben diese gegenüber frühern Subventionsbeschlüssen bedeutend erhöhten Ansätze derart gewirkt, dass mit wenigen Ausnahmen eine Finanzierung der Projekte möglich ist, sobald die betreffende Gegend sich anstrengt und dasjenige leistet, was man von ihr erwarten darf».

Aus diesen Voten scheint mir so unzweideutig hervorzugehen, dass es sich bei den 40 % um einen Minimal- und nicht Maximalanspruch handelt, dass man sich verwundern muss, dass die rechtlichen Gesichtspunkte etwas ganz anderes behaupten und sagen: «Diese Art der Auffassung ist von jeher geäussert und ohne Widerspruch als richtig angesehen worden. So sagte zum Beispiel bei der Beratung im Grossen Rat der Berichterstatter der Kommission, Herr Grossrat Bühlmann: «In Art. 2a (im heutigen Art. 5) ist nicht eine direkte Verpflichtung des Staates, beziehungsweise des Grossen Rates vorgesehen, die betreffenden Beiträge von 40 %, beziehungsweise 80,000, 50,000 oder 40,000 Fr. per Kilometer zu bewilligen, sondern es heisst ausdrücklich, die Subventionen dürfen so und so viel betragen». Das steht durchaus im Gegensatz zu dem, was Herr Bühlmann offiziell in der Eintretensfrage und zu Art. 5 bemerkt hat. Wie kommt er dazu, ein solches Votum abzugeben? Er tat es nicht bei Art. 5, sondern bei Art. 17, wo Herr Dürrenmatt beantragt hatte, man möchte mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, dass man, wenn das Gleichgewicht des Staatshaushaltes es erfordere, die

Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einstellen könne, wie man das einmal versucht habe. Darauf entgegnete Herr Bühlmann, der den Antrag bekämpfen wollte, folgendes — der wesentliche Teil des Votums ist in den rechtlichen Gesichtspunkten der Regierung nicht abgedruckt —: «In Art. 2a ist nicht eine direkte Verpflichtung des Staates, beziehungsweise des Grossen Rates vorgesehen, die betreffenden Beiträge von 80,000, 50,000 oder 40,000 Fr. per Kilometer zu bewilligen, sondern es heisst ausdrücklich, die Subventionen dürfen so und soviel betragen. Es steht also in der Kompetenz des Grossen Rates, zu erklären: mit Rücksicht auf die finanzielle Situation können wir nicht die ganze Summe bewilligen, sondern geben etwas weniger, sofern auf der sofortigen Behandlung des Geschäftes beharrt wird». Mit andern Worten: Man soll also einen moralischen Druck ausüben können, in dem gegenwärtig finanziell kritischen Moment nicht den vollen Betrag von 40 % zu verlangen und zu warten, bis die finanzielle Situation besser geworden ist. Das war die Meinung des Herrn Bühlmann, die nach der Auffassung der Regierung, ohne Widerspruch zu finden, angenommen worden ist. Ich will Ihnen einen Kronzeugen für diesen Widerspruch bringen, wie er klassischer wohl nicht gefunden werden kann, obwohl er leider dem Grossen Rat nicht mehr angehört. Es war Herr Bühlmann selbst, der in der Debatte über die Weissensteinbahn folgendes sagte: «Wir haben auf der einen Seite die Weissensteinbahn, die nach Jahrzehnte langem Ringen am Ziele ist, und auf der andern Seite ein Unternehmen, das erst in letzter Stunde aufgetaucht ist. Warum kam man mit diesem Projekt nicht zu einer Zeit, da die grossen Anstrengungen von Staat, Gemeinden und Privaten für die Weissensteinbahn noch nicht gemacht waren, und die ganze Bevölkerung, die an der Weissensteinbahn hängt, noch nicht engagiert war? Ist es nicht etwas frivol, in letzter Stunde mit einem neuen Projekt die Weissensteinbahn über den Haufen zu werfen? .... Man hat erklärt, der Grosse Rat des Kantons Bern habe gegenüber der Weissensteinbahn keine rechtliche Verpflichtung. Ich teile diese Ansicht nicht. Der Art. 5 des Subventionsgesetzes sagt allerdings bloss: der Kanton Bern kann oder darf die und die Subvention geben, und nicht, er muss sie geben. Aber, meine Herren, ich muss Sie bei Ihrer Ehre anfassen: Hat wirklich jemand daran gedacht, dass das nicht bestimmte Zusicherungen seien? Sind wir nicht verpflichtet, die im Gesetz angeführten Subventionen zu bewilligen? Ist schon einmal der Fall vorgekommen, wo man dasjenige nicht bewilligt hätte, was der Kanton Bern nach dem Gesetz bewilligen darf? Wir haben eine zwanzigjährige Praxis, eine ganz konstante Willensäusserung des Volkes und der Behörden des Kantons Bern hinter uns, aus der es sich ganz unzweifelhaft ergibt, dass wir die Verpflichtung haben, hier ein gegebenes Wort einzulösen. Wir haben dieses Wort dem Kanton Solothurn gegeben, das Bernervolk hat durch drei Beschlüsse erklärt, dass es sich an der Weissensteinbahn beteilige, weil dieselbe auch die bernischen Interessen fördere. Wenn man nun heute, nachdem in letzter Stunde ein Konkurrenzunternehmen aufgetaucht ist, das noch gar kein Projekt ist, das noch keine Konzession hat und für welches die Finanzen in absehbarer Zeit nicht werden aufgebracht werden können, plötzlich erklärt, der Grosse Rat könne machen, wie er wolle, er sei keine Verpflichtung eingegangen, so begeben wir uns damit auf einen gefährlichen Weg. Bisher sind wir stolz gewesen, das Wort, das wir gegeben haben, auch einzulösen, und wir werden bei dem Lötschbergunternehmen nötig haben, dass man auf das Wort des Kantons Bern bauen kann. Wir dürfen darum heute die Weissensteinbahn nicht im Stiche lassen und im Widerspruch mit der bisherigen Praxis der bernischen Behörden nicht sagen, dass wir keine rechtliche Verpflichtung gegen die Weissensteinbahn haben. Für mich ist es Ehrensache, das gegebene Wort einzulösen, und ich würde mich als Berner schämen, wenn man uns den Vorwurf machen könnte: Ihr habt uns im Stiche gelassen, trotzdem ihr durch dreimaligen Volksbeschluss Euer Wort gegeben habt». So hat sich Herr Bühlmann ausgesprochen und die rechtlichen Gesichtspunkte sagen, diese Auffassung des Herrn Bühlmann habe je und je, ohne Widerspruch zu finden, gegolten!

Anlässlich der Weissensteindebatte sind noch andere wertvolle Aeusserungen gefallen, die hier Wort für Wort wiederholt werden müssen, weil sie zeugen, wie damals der Grosse Rat in einer solchen Ehrensache gedacht und entschieden hat. Herr Kindlimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, führte aus: «Nach meinem Dafürhalten ist das Subventionsgesetz von 1902 als ein Pakt zwischen dem Staate Bern und den einzelnen Landesteilen zu betrachten und dieser Pakt soll von beiden Seiten treu und redlich gehalten werden. Die betreffenden Landesteile haben den Pakt durch die Annahme des Subventionsgesetzes gehalten und es ist nun an dem Staate Bern, ihn ebenfalls zu erfüllen und mit der Subventionierung der Weissensteinbahn nicht zurückzuhalten, die gegenüber dem andern Projekt auch den Vorzug hat, dass sie das ältere Projekt ist und bereits fertig zur Ausführung vorliegt. Wenn Sie heute einen ablehnenden Entscheid fassen, ist das Weissensteinprojekt für alle Zeiten begraben und die Arbeit von Jahrzehnten mit einem Schlage vernichtet. Aber nicht nur das, auch das gute Einvernehmen zwischen den einzelnen Landesteilen wird gestört und die Freude an der bernischen Eisenbahnpolitik wird sich in den betreffenden Gegenden in Verbitterung verwandeln, so dass es schwer halten wird, für andere grosse Aufgaben die Begeisterung zu wecken».

Herr Dürrenmatt sagte damals: «Nun soll das alles auf einmal im Stiche gelassen werden! Ich halte den Grossen Rat des Kantons Bern dessen nicht fähig. Das wäre ein Wortbruch, wie man ihn im Grossratssaal Berns noch niemals erlebt hat, und ein solcher Wortbruch ist im Kanton Bern nicht möglich». Und Herr Karl Müller führte aus: «Man hat bisher Ausweise, wie sie uns heute vorliegen, als genügend erachtet und es würde einen strengern Masstab, im Lande draussen würde man sagen ungleiche Elle, anwenden heissen, wenn wir heute anders als bisher verfahren würden. Einzelne Landesteile würden sich zurückgesetzt fühlen und Verstimmung, vielleicht sogar Verbitterung würde Platz greifen, die wir nicht als von gutem erachten würden. Auch in der Politik muss es noch Treu und Glauben geben».

Solche Worte wurden bei der Weissensteinbahndebatte gesprochen und wie so ganz anders lagen doch die Verhältnisse bei der Weissensteinbahn. Es bestand keine gesetzliche Verpflichtung, die Extrasubvention von 500,000 Fr. zu bewilligen, nicht einmal eine gesetzliche Verpflichtung, die Weissensteinbahn zu finan-

zieren, weil nach dem Subventionsgesetz von 1902 entweder die Weissensteinbahn oder Münster-Grenchen subventioniert werden kann. Der Grosse Rat hatte es dort in der Hand, die Subvention zu verweigern, und nie hätte man uns mit Recht die Vorwürfe machen können, die hauptsächlich aus den Interessenkreisen der Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn gefallen sind. Die scharfen Worte fielen, obgleich sie keine Berechtigung hatten, aber der Grosse Rat hat sich nicht an seiner Ehre rühren lassen und mit 120 gegen 70 Stimmen die Subvention bewilligt. Ich persönlich war damals Gegner der Weissensteinbahn, weil ich mir sagte, das grössere Interesse des Kantons Bern liege bei Münster-Grenchen. Ich habe mich an der Diskussion nicht beteiligt, aber schon in der Staatswirtschaftskommission in diesem Sinne gestimmt.

Bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn liegt der Fall ganz anders. Hier besteht ein unanfechtbarer Rechtsanspruch auf die 40 % und alle die schönen und scharfen Worte, die bei der Weissensteinbahn gesprochen wurden, treffen in der heute vorliegenden Angelegenheit doppelt und dreifach zu.

Es hat mich natürlich interessiert, wie Herr Könitzer sich bei der Weissensteinfrage verhalten habe. Leider hat er aber bei der Abstimmung gefehlt, ich weiss nicht, ob zufällig oder staatsmännisch (Heiterkeit), und man kann also aus der Abstimmung keinen bestimmten Schluss ziehen.

Ich komme nun zu der Spurfrage. Auch nach dieser Richtung erklären die rechtlichen Gesichtspunkte, dass der Grosse Rat sich je und je die freie Entschliessung gewahrt habe. Die Regierung sagt, sie greife aus den vielen Fällen nur einige wenige heraus: Die Burgdorf-Thun-Bahn betreffend Erstellung einer Station Steffisburg in der Nähe der Bern-Strasse und die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn betreffend das Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen. Diese beiden Fälle sind so nebensächlicher Natur, dass wir darauf nicht eintreten wollen. Dagegen wollen wir einige Worte über die Spurfrage bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn verlieren. Die Regierung sagt in ihrem schriftlichen Bericht darüber: «Auf Antrag der Staatswirtschaftskommission beschloss der Grosse Rat am 29. April 1902, die Behandlung der Subventionsvorlage der Bahngesellschaft für eine Schmalspurbahn auf die Junisession zu verschieben und den Regierungsrat zu beauftragen, bis zu dieser Session ein Gutachten über die Mehrkosten einer Normalbahn, die Möglichkeit der Finanzierung und deren volkswirtschaftlichen Wert im Vergleich zu einer Schmalspurbahn einzuholen, sowie zu prüfen, ob im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn die Einfahrt über Weissenbühl oder über Holligen vorzuziehen sei».

Sie sehen aus diesem einzigen Beispiel, das überhaupt in Betracht fallen kann, dass es sich um etwas total anderes handelt, nämlich nicht darum, einer Normalbahn die Subventionierung zu verweigern oder ihr gegen ihren Willen die Schmalspur aufzudrängen, sondern umgekehrt darum, einer Gegend, die geglaubt hat, nicht mehr als eine Schmalspurbahn verlangen zu dürfen, in väterlicher Fürsorge zu einer Normalbahn zu verhelfen, ihr also weit mehr zu geben, als sie selbst verlangt hat. Es ist deshalb begreiflich, dass die Behörden der Bern-Schwarzenburg-Bahn der Verschiebung zugestimmt haben, denn es war in ihrem eminenten Interesse, mit Hülfe der Regierung zu einer Normalbahn zu gelangen. Auch in diesem Falle haben wir wertvolle und gewichtige Kronzeugen für die Auffassung, die in dieser Beziehung im Grossen Rate geherrscht hat. Herr Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, führte damals aus: «Wir sind der Meinung, es sollen allgemein überall da Normalbahnen erstellt werden, wo die Terrainverhältnisse es erlauben und die Finanzierung möglich ist, und wir glauben, diese Auffassung stehe in Uebereinstimmung mit der Auffassung der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung. Man hat an vielen Orten die Erstellung von Schmalspurbahnen bereut; dagegen hat man es nirgends bereut, wo man der Normalspur den Vorzug gab». Herr Heller erklärte sein Einverständnis mit der für ihn plötzlichen und unerwarteten Aenderung und sagte: «Der Verwaltungsrat konnte zu keinem andern Schluss gelangen als dem vorliegenden; wir sind aber gerne bereit, in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission die Sache einer Oberprüfung zu unterstellen, und ich persönlich werde mich glücklich schätzen, wenn sich die Erstellung einer Normalbahn als möglich herausstellen sollte».

Sie sehen also, dass das Beispiel der rechtlichen Gesichtspunkte nicht gut gewählt ist. Es sagt etwas ganz anderes. Es widerlegt nicht etwa, sondern bestätigt in eklatanter Weise die Tatsache, dass, wenn eine Gegend sich so angestrengt hat wie das Fraubrunnenamt, sie auch Anspruch auf eine Staatsbeteiligung von 40 % für eine Normalbahn hat.

Um noch ein weiteres Stimmungsbild zu geben, wie man über die Frage der Schmalspurbahn denkt, will ich eine Korrespondenz im Echo vom Emmenthal vom 27. September 1910 zitieren, die folgendermassen lautet: «Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn weist laut letzter «Echo»-Nummer ein gutes Betriebsergebnis pro August 1910 auf und marschiert überhaupt im laufenden Jahr befriedigend. Im Monatsmittel betrugen die kilometrischen Einnahmen Januar-August 1909: Fr. 490.—, Januar-August 1910: Fr. 550.—.

Um die Betriebsausgaben zu decken, sollten etwa Fr. 600 eingenommen werden, und es hat sich im Jahr 1910 das Ergebnis diesem ersten Ziel in erfreulicher Weise genähert. Wäre der Sommer weniger regnerisch gewesen, so stünde die Sache noch besser. Eine Schwalbe macht zwar keinen Sommer und der Zeitraum des Betriebes bis heute ist noch kurz. Allein, was bis jetzt vorliegt, berechtigt zu der Annahme, dass sich im Budget unseres Bähnli nach einigen Jahren ein Gleichgewichtszustand einstellen wird, wie man es anderwärts unter ähnlichen Umständen schon so vielfach beobachtet hat. Inzwischen leistet das Unternehmen dem Unteremmenthal wirtschaftlich alle guten Dienste, die man von ihm erwartet hat, und die Gegend darf sich Glück wünschen, dass sie gegenüber Fraubrunnen im Vorsprung ist und unter Dach hat, was dort noch in Frage steht, dass die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn auf reeller finanzieller Basis gebaut werden konnte und durch umsichtige Bauleitung Ersparnisse gegenüber dem Devis erzielt werden konnten, die heute ein willkommenes «Sparhäfeli» sind und über die magern Jahre der ersten Zeit hinweghelfen. Wäre unsere Bahn erst noch zu bauen, so würde sie zweifellos auch dem schmalspurigen Zugwind im Berner Rathaus zum Opfer fallen, der heute weht. Schon den Huttwilern wollte man in Bern die Schmalspur aufdrängen und doch wird heute jedermann zugeben,

dass die Normalspur hier das einzig Richtige war. Als die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn in Geburtswehen lag, blies in Bern der Schmalspurwind noch nicht. So kamen auch wir zu der Normalspur und dessen dürfen wir uns freuen, denn auch für uns wäre die schmalspurige Anlage ein Unglück gewesen». So urteilen die Gegenden, die ihre Bahnen haben, und man mutet dem Grossen Rat zu, dem einzigen Amt, das noch keine Eisenbahnverbindung hat, dieselbe vorzuenthalten. Wie sich das mit Loyalität verträgt, darüber mag jeder von Ihnen selbst urteilen.

Wir kommen nun zu der Konkurrenzfrage. Auch hier bin ich in der glücklichen Lage, die bewährtesten und besten Kräfte des Grossen Rates als Zeugen zitieren zu können. Herr Nationalrat Will führte aus: «Es wäre von unserer Seite (vom Seeland), nachdem wir seit einer Reihe von Jahren im Besitz des vorzüglichen Verkehrsmittels der Eisenbahn sind, nachdem uns der Staat zu diesem Verkehrsmittel geholfen hat und nachdem wir dessen Vorteile seit Jahren geniessen, schnöder Undank, wenn wir nun Opposition machen und andern Gegenden, die dieses Verkehrsmittel entbehren, Schwierigkeiten bereiten würden. Ich sage deshalb ausdrücklich, dass man den Beschlussesentwurf auch da, wo derselbe vielleicht Nachteile bringen wird, unterstützen und ihm zur Annahme verhelfen wird». Herr Gobat, ein Mitglied der einstimmigen Regierung, sagte folgendes: «Vergessen wir nicht, dass wir, alle Landesteile solidarisch, ein Eisenbahngesetz angenommen haben, wobei wir uns wohl bewusst waren, dass die Ausführung gewisser Eisenbahnstrecken gewisse Landesteile schädigen kann. Das geht in Eisenbahnsachen nicht anders. Da sind die lokalen Interessen sehr entgegengesetzte. Die einen müssen unter den andern leiden. Das ist eine notwendige Folge des heutigen Verkehrs. Wir haben das Gesetz von 1902 mit der Solidarität des ganzen Landes durchgesetzt. Wir wollen diese Solidarität heute nicht brechen. Wir wollen uns nicht den Anschein geben, als wollten wir die Interessen gewisser Landesteile zu ungunsten anderer bevorteilen. Die Solidarität, das Zusammenwirken eines Landes, hat immer gute Früchte gezeitigt, die Formel aber: Alles für uns und nichts für andere, hat einem Lande immer zum Nachteil gereicht». Das hat Herr Gobat im Jahre 1903 gesagt und im Jahre 1910 stimmt er für die Verweigerung der Subvention, auf die die Solothurn-Schönbühl-Bahn einen berechtigten Anspruch hat.

Bezüglich der Konkurrenz fallen zwei Bahnen in Betracht: eine bestehende, die Emmenthalbahn, und eine Bahn, bezüglich deren Finanzierung die Regierung gewisse Befüchtungen geäussert hat, die Münster-Grenchen-Bahn. Mit den finanziellen Erträgnissen der Münster-Grenchen-Bahn können wir uns noch nicht befassen, wohl aber mit denjenigen der Emmenthalbahn. Ich muss gestehen, dass meines Erachtens die Emmenthalbahn in dieser Angelegenheit eine unerhörte Rolle gespielt hat. Sie, die direkte Konkurrentin, wird von der Regierung zu einem Parteigutachten eingeladen, das auch darnach ausfällt. Herr Regierungsrat Könitzer hat dasselbe in der schriftlichen Vorlage noch aufrecht erhalten, aber heute wagte er es nicht mehr, er wäre ja an der Lächerlichkeit zugrunde gegangen, da das Gutachten beweisen will, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn nur 6000 Fr. Einnahmen per Kilometer haben werde, während zum Beispiel die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn heute schon 6600 Fr. einnimmt. Ein solches Parteigutachten ist unter aller Kritik. Ebenso ist unter aller Kritik, dass Herr alt-Regierungsrat Morgenthaler, der seinerzeit das Normalbahnsystem bis zur Bewusstlosigkeit vertreten und erklärt hat, dass, wenn eine Eisenbahn ihre Existenzberechtigung habe, dies für die Solothurn-Schönbühl-Bahn in Verbindung mit der Weissensteinbahn zutreffe, jetzt, nachdem diese Voraussetzung vorhanden und die Weissensteinbahn gebaut ist, als Direktor der Emmenthalbahn dem Grossen Rat ein solches Gutachten zu unterbreiten wagt, das man nur mit Verachtung behandeln kann.

Die Regierung führt in ihrer Vorlage aus, dass wir im Falle der Erstellung der Solothurn-Schönbühl-Bahn zwei Unternehmen bekommen, die weder leben noch sterben können, während jetzt die Emmenthalbahn lebensfähig sei und die Subventionsaktien anständig verzinsen könne. Ich will Sie über die Verhältnisse der Emmenthalbahn etwas orientieren, damit Sie über die Richtigkeit dieser Behauptung urteilen können. Das Parteigutachten der Emmenthalbahn berechnet ihren Schaden auf jährlich 77,000 Fr., erklärt aber, dass sie denselben durch Konkurrenzmassnahmen um zirka 25,000 Fr., also auf 50,000 Fr. reduzieren könne. Man darf also im Mittel wohl auf eine Schädigung von 60,000 Fr. abstellen. Nun bedeutet aber eine Bruttoschädigung von 60,000 Fr. eine Effektivschädigung von bloss etwa 20,0000 Fr., indem ungefähr 70 % der Einnahmen für die Betriebskosten verausgabt werden müssen. Nach den Verwaltungsberichten hat die Emmenthalbahn in runden Zahlen folgende Einnahmen und Betriebsüberschüsse zu verzeichnen: 1902 745,000 und 236,000 Fr., 1904 813,000 und 278,000 Fr., 1906 934,000 und 330,000 Fr., 1907 945,000 und 289,000 Fr., 1908 993,000 und 284,000 Fr., 1909 991,000 und 177,000 Fr. Das Ergebnis pro 1909 ist abnormal, weil in diesem Jahre die Geleiseumbauten in der Betriebsrechnung verrechnet wurden, der beste Beweis, dass die Emmenthalbahn ein gutsituiertes Unternehmen ist. Die Einnahmen pro 1910 werden voraussichtlich 1,060,000 Fr. betragen, so dass mit einem Einnahmenüberschuss von rund 300,000 Fr. gerechnet werden kann. Und die Schädigung durch die Solothurn-Schönbühl-Bahn wird einst 20,000 Fr. betragen! Sie sehen, wie vernichtend diese Konkurrenz ist.

Nach der Bilanz von 1909 verfügt die Emmenthalbahn über folgende Spezialfonds zur Ausgleichung ausserordentlicher Rückschläge: Erneuerungsfonds 232,000 Fr., Reservefonds 337,000 Fr., Fonds für Verbesserung der Bahnanlage 120,000 Fr., zusammen 689,000 Fr. Die Aktienbeteiligung der Emmenthalbahn an verschiedenen andern Unternehmungen betrug 450,000 Fr., die in wenigen Jahren auf 330,000 Fr. abgeschrieben werden konnten. Wir haben es also mit einem durchaus konsolidierten Unternehmen zu tun und die Schädigung durch die Solothurn-Schönbühl-Bahn wird das Erträgnis der Subventionsaktien kaum fühlbar vermindern. Wenn wir mit einem Einnahmenüberschuss von 275,000 Fr. rechnen, so kann nach Verzinsung des Obligationenkapitals mit 80,000 Fr., der gesetzlichen Speisung des Erneuerungsfonds mit 43,900 und der Verzinsung der Prioritätsaktien im Betrage von 1,951,000 Fr. mit 78,000 Fr. für die Stammaktien (1,869,000) immer noch eine Dividende von 4 % gleich 74,760 Fr. ausgerichtet werden. Die Emmenthalbahn wird also auch nach dem Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn immer noch in der Lage sein,

die Subventionsaktien zu verzinsen. So steht es mit der fürchterlichen Konkurrenz der Emmenthalbahn durch die Solothurn-Schönbühl-Bahn.

Münster-Grenchen soll durch die Solothurn-Schönbühl-Bahn in Verbindung mit der Weissensteinbahn ebenfalls bedroht sein. Um das glaubhaft zu machen, wird die Bahn einfach anders etiquettiert. Vorher war sie bloss ein «Bähnlein», nun wird sie aber auf einmal als Vollbahn bezeichnet, um zu zeigen, welche vernichtende Konkurrenz sie für Münster-Grenchen werden wird. Allein in Wirklichkeit ist sie keine Vollbahn, sondern sie ist ausdrücklich als Nebenbahn konzessioniert, doch soll sie eine leistungsfähige Nebenbahn sein und dementsprechend wurde auch das Profil und Schienengewicht gewählt. Es sind auch hier nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder ist es richtig, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn in Verbindung mit der Weissensteinbahn Münster-Grenchen stark konkurrenziert und dann treffen die von der Regierung aufgestellten Rentabilitätsberechnungen nicht zu. Oder die Solothurn-Schönbühl-Bahn kann mit Münster-Grenchen nicht konkurrieren und dann kann man die Konkurrenz von Münster-Grenchen nicht gegen die Solothurn-Schönbühl-Bahn ins Feld führen.

Es ist vielleicht hier der Ort, um auf das Resultat der gestrigen Interpellation zu sprechen zu kommen. Dies ist notwendig, weil auf die erste Frage jede Auskunft verweigert wurde und weil beim zweiten Punkt die Regierung erklärte, dass sie den Rückzug der französischen Kapitalien nicht befürchtet habe, wie von Herrn Regierungsrat Kunz in der Fraktionsversammlung behauptet worden ist, und dass sie klipp und klar verneine, dass der französischen Ostbahn oder ihren Interessenten irgendwelche Zusicherungen gegeben worden seien. Ich habe mich beim ersten Punkt nicht für befriedigt erklärt und will sagen, warum. Ich halte diesen formellen Standpunkt nicht für haltbar. Man kann ihn deshalb nicht einnehmen, weil bei jeder Aussage eines Mitgliedes des Regierungsrates, auch wenn sie ursprünglich unoffiziell erfolgt, sobald sie in die Oeffentlichkeit gedrungen ist und für den Staat von wesentlicher Bedeutung wird, wie hier der Fall ist, es sich um eine Sache der Staatsverwaltung handelt. Wir waren durchaus im Recht, hierüber zu interpellieren, und es ist vollständig falsch, sich auf den formalen Standpunkt zu stellen, den die Regierung eingenommen hat. Ich könnte eine Menge Beispiele anbringen, um zu zeigen, wohin dieser Standpunkt führen würde. Ich verzichte darauf und konstatiere nur, dass meine Nichtbefriedigung sich lediglich auf diesen formalen Standpunkt bezieht. In der Sache selbst bin ich befriedigt. Es blieb unwidersprochen und die verneinende Antwort der Regierung ist eine direkte Bestätigung dafür, dass die Zeitungsnachrichten über die Fraktionsversammlung durchaus den Tatsachen entsprechen, dass dort von Herrn Regierungsrat Kunz erklärt worden ist, dass für die Ablehnung der Subvention durch die Regierung die Befürchtung ausschlaggebend war, die französischen Kapitalien könnten bei Münster-Grenchen zurückgezogen werden, wodurch das mit Münster-Grenchen verknüpfte Lebensinteresse des Kantons Bern bedroht würde. Das ist in der Fraktionsversammlung erklärt worden und daneben wird von der Regierung gesagt, sie habe diese Befürchtung nicht gehabt, also mit andern Worten: Herr Regierugsrat Kunz hat — über das Ziel hinausgeschossen.

Ferner hat mich mit Befriedigung erfüllt, dass keine Zusicherungen irgendwelcher Art der Ostbahn und ihren Interessenten gemacht worden sind. Wir können also vollständig beruhigt sein: die Befürchtung der Regierung ist grundlos. Denn wenn an die Beschaffung der Kapitalien keine Bedingungen geknüpft sind, so können sie nachträglich auch nicht zurückgezogen werden. In der ganzen gesitteten Welt, auch im Kanton Bern — bis jetzt — kommt so etwas nicht vor.

Noch ein Wort an Herrn Regierungsrat Burren, der in seiner gestrigen Antwort meinen Ausspruch von der blitzartigen Erhellung der Situation ironisieren zu sollen glaubte, um damit einige billige Bravos einzuheimsen von Grossräten, die im Schatten von bereits bestehenden Linien wohnen und denen es infolgedessen gleich sein kann, wie man mit dem Fraubrunnenamt umspringt. Das ändert an der Tatsache nichts, dass die ganze Situation wirklich blitzartig erhellt worden ist. Wir wissen nun, dass Münster-Grenchen nur ein Vorwand gewesen ist und dass wir in der Entscheidung der Rechtsfrage ganz ruhig sein können, unbeengt durch staatsrechtliche und staatsmännische Erwägungen, wie sie bis jetzt den Ausschlag gegeben haben.

Auf die Zinsengarantie will ich nicht näher eintreten. Sollte man aber im Grossen Rat den Versuch machen, aus der gespannten Situation in der Weise herauszukommen, dass von irgend einer Seite der Antrag aufgenommen würde, die 40 % an die Normalbahn zu bewilligen, aber von den Gemeinden eine Zinsengarantie zu verlangen, so erkläre ich schon jetzt, dass ich die Ungesetzlichkeit dieses Antrages nachweisen und man eventuell den Schutz des Bundesgerichtes gegen eine solche Bedingung anrufen würde. Dies sei nur bemerkt, damit nicht etwa einer sich in rednerische Unkosten stürzt, um einen derartigen Antrag einzubringen (Heiterkeit).

Ein Kapitel in der regierungsrätlichen Botschaft ist betitelt: «Lösung der Solothurn-Schönbühl-Bahnfrage». Die dort vorgesehene Bahn ist aber nicht lebensfähig und kann infolgedessen auch nicht finanziert werden. Die Lösung ist aber auch in einer andern Richtung anfechtbar. Die Regierung schlägt die Subventionierung einer Bahn Zollikofen-Bätterkinden als Teilstrecke einer Solothurn-Schönbühl-Bahn vor. Das ist ungefähr das gleiche, wie wenn wir sagen würden, wir wollen für eine Bahn Bern-Thun zunächst das Teilstück von Bümpliz bis Kiesen bewilligen (Heiterkeit) oder für eine Bahn Thun-Interlaken das erste Teilstück von Kiesen bis Leissigen. Die Schmalspurbahn Solothurn-Schönbühl mit dem ersten Teilstück Zollikofen-Bätterkinden kann nicht finanziert werden. Es ist keine Konzession dafür vorhanden, die Linie steht nicht im Subventionsgesetz. Es braucht einen besonderen Volksbeschluss und dieser wird nie kommen, weil eine solche Bahn nie zur Abstimmung gelangen wird, da sie nicht finanziert werden kann. Die Zusicherung, die in der Vorlage des Regierungsrates enthalten ist, hat keinen Wert, sie ist ein Fetzen Papier. Die Regierung und der Grosse Rat können sie nicht geben, weil die Bewilligung der Subvention nicht in ihrer Kompetenz liegt. Wir lehnen daher diese Lösung ab und verlangen auch in dieser Beziehung eine klare Situation.

Nun noch einige Worte betreffend die politischen Konsequenzen. Die Regierung hat bis jetzt bei allen offiziellen Anlässen — ich will von den Schützenfesten nicht sprechen, die kommen für eine ernsthafte

Diskussion überhaupt nicht in Betracht -- immer betont, die bernische Eisenbahnpolitik sei im eigentlichen und besten Sinne des Wortes eidgenössische Eisenbahnpolitik, Bern habe stets uneigennützig die grossen Stiefel angelegt, um der Eisenbahnpolitik des Bundes die Wege zu ebnen. Heute spricht man von einem bewussten Gegensatz zwischen bernischer und eidgenössischer Politik. Es ist keine Frage, Bern ist stark und hat viel erreicht, aber stärker als der Bund sind wir nicht und wenn wir in unserer Eisenbahnpolitik, in bewusstem Gegensatz zu der eidgenössischen Politik, mit dem Kopf durch die Mauer rennen wollen, so werden Sie bald bemerken, dass 140 Nationalräte stärker sind als 29. Wenn in etwa fünf Jahren die ersten Verhandlungen über die Betriebsresultate des Lötschbergs in diesem Sale stattfinden werden, dann verlangt die Situation eine absolute Solidarität im Kanton Bern. Wenn man gegen die Eidgenossenschaft mit der kühnen, aber waghalsigen bernischen Politik Sturm laufen will, dann muss man die Bevölkerung hinter sich haben und darf nicht Zwietracht, Erbitterung und Misstrauen pflanzen, wie es geschieht, wenn man berechtigte Ansprüche einer Landesgegend unter den Tisch wischt. Wenn wir das missachten, wenn wir einerseits die Stärkeren spielen gegen die Eidgenossenschaft und anderseits uns nicht scheuen, Erbitterung und Zwietracht ins eigene Land zu tragen, dann wird es, namentlich wenn sich finanzielle Schwierigkeiten einstellen, zu Situationen führen, wo ich die nicht beneiden werde, die in der Regierung sitzen. Die Regierung sollte sich daher wohl besinnen, bevor sie zu einer solchen Brüskierung einer Landesgegend die Hand bietet. Wenn man versuchen sollte, das Wort zu brechen, eine Politik des Treu- und Rechtsbruches durchzuführen und eine Landesgegend, die schon stark gelitten hat, moralisch zu misshandeln und wenn dazu noch eine politisch gespannte Lage hinzukommt, dann werden wir zu Situationen gelangen, wo auch im Kanton Bern der tarpejische Felsen nicht weit vom Kapitol sein wird.

Ich resümiere dahin, dass ich mich an das Rechtsgefühl des Grossen Rates wende und sage: Im Subventionsgesetz von 1902 figuriert die Solothurn-Schönbühl-Bahn unter den subventionsberechtigten Linien; die konstante Praxis, der Wortlaut und die Begründung zeigen uns, dass, sobald die Solothurn-Schönbühl-Bahn die Finanzierung bis auf die 40 % des Staates durchgeführt hat, sie auch Anspruch auf die Genehmigung des Finanzausweises und die Beteiligung des Staates erheben kann. Sobald Sie so urteilen, werden Sie auch sagen: Wir können nicht mitmachen, wenn uns zugemutet wird, eine Politik zu verfolgen, die zur Verbitterung führen muss, das Gesetz zu missachten und unserem Amtseid zuwiderhandeln; Recht muss Recht bleiben im Bernerland! (Beifall.)

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn ich in der Angelegenheit das Wort ergreife, geschieht es, um zunächst zwei Bemerkungen anzubringen und nachher im Auftrage der Staatswirtschaftskommission mich über die Frage zu äussern, ob der Kanton Bern nach dem Subventionsgesetz von 1902 wirklich verpflichtet ist, an die Solothurn-Schönbühl-Bahn 40 % des Anlagekapitals auszurichten.

Die erste Bemerkung bezieht sich auf die sogenannte Einstimmigkeit des Gemeinderates von Bern. Vor etwa drei oder vier Wochen kam an den Gemeinderat das Gesuch, er möchte sich an der Generalversammlung der Solothurn-Schönbühl-Bahn beteiligen, an der darüber beschlossen werden sollte, ob eventuell bei Annahme des regierungsrätlichen Antrages durch den Grossen Rat der Prozess gegen den Staat Bern anzustrengen sei. In allen Zeitungen war damals zu lesen, der Gemeinderat von Bern habe sich einstimmig für die Prozessführung ausgesprochen. Herr Müller hat bereits gesagt, dass ein Mitglied des Gemeinderates diesem Antrag nicht zugestimmt hat, so dass von vorneherein keine Einstimmigkeit bestand. Dieses Mitglied erklärte: Gegen den Staat Bern prozessiere ich nicht, dazu stimme ich nicht. Der Gemeinderat von Bern zählt neun Mitglieder. Während der Sommermonate sind immer einige im Urlaub abwesend. An der betreffenden Sitzung fehlten drei Mitglieder, darunter auch der Sprechende, so dass sich die Einstimmigkeit auf fünf Mitglieder reduzierte. Das nenne ich nun nicht einen einstimmigen Beschluss, wenn von neun Mitgliedern nur sechs da sind und eines noch dagegen stimmt. Ich musste das hier hervorheben, weil man mir sonst vorwerfen könnte, ich sei inkonsequent, indem ich in der Staatswirtschaftskommission für den Antrag der Regierung eingetreten sei. Ich muss auch betonen, warum ich diesem Antrag zugestimmt habe. Dies geschah einerseits deshalb, weil es nicht richtig ist, dass das Fraubrunnenamt keine Eisenbahnverbindung erhalten soll; es hat deren bereits zwei und die dritte soll kommen. Die Frage ist nur die, ob dieselbe schmalspurig oder normalspurig werden soll, und ich erachte es als im Interesse der Gegend liegend, wenn die Bahn schmalspurig erstellt wird, weil so dem Verkehr zwischen dem Fraubrunnenamt und Bern, auf den man hinzielen muss, viel besser gedient ist als mit einer Normalbahn. Wenn wir eine Normalbahn bauen, richtet sich der Verkehr nach Solothurn und nicht nach Bern. Die fünf Mitglieder des Gemeinderates, die für die Prozessanhebung stimmten, waren unrichtig orientiert; die Interessen der Stadt Bern gehen nach der Schmalspurbahn und nicht nach der Normalbahn. Anders wäre es, wenn mit der Normalbahn eine direkte Verbindung zwischen Fraubrunnen und Bern hergestellt werden könnte, aber das ist nicht der Fall, sondern die Bahn geht nur bis Schönbühl. Davon hat die Stadt Bern nichts, während, wenn die Schmalspurbahn bis in die Stadt Bern fährt, der Verkehr zwischen Fraubrunnen und Bern befruchtet wird.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die vertrauliche Besprechung der Vorlage in der Staatswirtschaftskommission. Eine solche hat gar nicht stattgefunden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der Vorlage nicht befasst bis zum 22. September. Sie wurde allen Mitgliedern des Rates zu gleicher Zeit zugestellt und die Staatswirtschaftskommission hatte anfänglich gar keine andern Akten als die gedruckte Vorlage. Herr Müller ist da in einem Irrtum befangen, an dem er freilich nicht selbst schuld ist, sondern der Irrtum wurde durch eine Mitteilung des «Kurier» hervorgerufen. Dort wurde anschliessend an die Bemerkung, der Gemeinderat von Bern sei in seiner Schlussnahme einstimmig gewesen, gesagt, ich habe mich einmal in einer Sitzung der Staatswirtschaftskommission dahin geäussert, dass ich mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden sei. Das ist nicht richtig, sondern die Sache verhält sich so: Nach einer Sitzung der Staatswirtschaftskommission während des Schützenfestes gingen wir unserer vier oder fünf Mitglieder

in die Festhalle; dort wurde von dem Geschäft gesprochen und ich äusserte mich ebenfalls darüber, aber von einer Beratung oder einem Beschluss der Staatswirtschaftskommission kann da keine Rede sein.

Ich komme nun kurz auf die Frage zu sprechen, ob die Solothurn-Schönbühl-Bahn nach dem Gesetz auf 40 % Anspruch hat. Art. 1 des Gesetzes von 1902 bestimmt: «Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind». Es ist also der Grundsatz aufgestellt, dass alle in Art. 1 genannten Bahnen eine Subvention erhalten sollen, wenn sie gebaut werden; sie werden grundsätzlich als subventionswürdig hingestellt. Daraus schliesst Herr Müller, dass man 40 % geben müsse, denn sonst wäre es nicht nötig gewesen, die 26 Linien aufzuführen. Ich halte diesen Standpunkt für durchaus verfehlt. Man musste eben sagen, welche Linien grundsätzlich eine Subvention bekommen sollen, und man hat auch lange darüber diskutiert, welche Bahnen Aufnahme finden sollen. Man hätte sonst einfach mit dem Art. 2 beginnen können, welcher sagt, dass der Grosse Rat ermächtigt sei, die vorgelegten Projekte zu prüfen und eine Subvention zu sprechen. Art. 1 enthält nichts anderes als die grundsätzliche Feststellung, dass alle dort genannten Bahnen subventioniert werden sollen, aber die Frage, wie hoch diese Subvention zu bemessen ist, wird in Art. 5 erledigt.

Dort heisst es: «Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe darf betragen: a) bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer; b) bei den schmalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 40,000 Fr. per Kilometer». Was will diese Fassung sagen? Die Solothurn-Schönbühl-Bahn stellt sich auf den Standpunkt, dass unter allen Umständen 40 % des Anlagekapitals bewilligt werden müssen, und die Regierung erklärt: es dürfen höchstens 40 % gesprochen werden, das ist das Maximum. In der Erwiderung der Solothurn-Schönbühl-Bahn stand, dass 40 % das Minimum und 80,000 Fr. das Maximum seien. Ich begreife nicht, wie man so etwas behaupten kann. Wenn es im Gesetz hiesse: mindestens 40 %, jedoch höchstens 80,000 Fr., dann hätte die Solothurn-Schönbühl-Bahn recht. Aber so steht es nicht da, sondern überall wird gesagt, dass die Aktienbeteiligung des Staates 40 % betragen darf. Das will doch heissen, dass so weit, aber nicht weiter gegangen werden darf, dass also 40 % das Maximum bilden. Dass man sagen wollte, dass in jedem Falle 40 % bewilligt werden müssen, davon kann keine Rede sein, sonst würde man die viel einfachere Fassung gewählt haben: «Dieselbe beträgt 40 %». Die Redaktion: «Dieselbe darf betragen» kann man nicht anders deuten, als dass die 40 % als Maximum gelten sollen.

Herr Müller hat sich auf verschiedene Voten in frühern Verhandlungen gestützt. Die Regierung tut das auch und ich könnte ebenfalls mit Zitaten aufwarten, indem auf beiden Seiten ungefähr gleich viel Reden dafür und dagegen gehalten wurden. Ich halte mich daran, was die Solothurn-Schönbühl-Bahn ganz richtig auf Seite 11 ihrer Erwiderung sagt: «Es ist nicht zulässig, einzig auf einen gelegentlichen Ausspruch in der Debatte des Grossen Rates hinzuweisen, welcher, wie auch die Antwort des Herrn Finanzdirektor Scheurer, in ganz anderem Zusammenhang getan worden ist». Damit sind alle Erörterungen des Herrn Müller über die bei anderm Anlass gefallenen Voten der Herren Bühlmann, Will und so weiter erledigt. Man soll nicht darauf abstellen, was der eine oder andere gesagt hat, sonst könnten wir uns auch auf die Voten des Herrn Regierungsrat Scheurer berufen, die er im Jahre 1897 abgegeben hat und die gerade das Gegenteil von dem beweisen, was Herr Müller ausgeführt hat. Wir wollen uns vielmehr an den Wortlaut des Gesetzes halten und aus demselben geht hervor, dass der Regierungsrat auf dem richtigen Boden steht.

Es fällt aber noch ein anderer Artikel des Gesetzes in Betracht, den Herr Müller vollständig übersehen hat (Müller (Gustav): Ich habe das in meinem Votum vergessen, aber es kommt noch.) Art. 6 lautet: «Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen». Hier wird also ausdrücklich gesagt, dass die Höhe der Aktienbeteiligung vom Grossen Rat festgesetzt werden muss. Kann man daraus nun den Schluss ziehen, dass der Staat überhaupt nichts mehr festzusetzen habe, sondern dass die Beteiligung von vorneherein im Gesetz fixiert sei? Wenn, wie die Solothurn-Schönbühl-Bahn geltend macht, von vorneherein die 40 % feststehen und daran nichts mehr geändert werden kann, so hat der Art. 6 gar keinen Sinn. Wenn man nach Art. 5 noch einigermassen im Zweifel darüber sein könnte, wie das Wort «darf» ausgelegt werden soll, so geht aus Art. 6 unzweideutig hervor, dass es gar nicht anders ausgelegt werden kann, als dass der Grosse Rat darüber zu entscheiden hat, wie hoch sich die Aktienbeteiligung des Staates belaufen soll, wobei auf die Opfer und Leistungsfähigkeit der Landesgegend und die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen ist.

Der angebliche Rechtsanspruch, von dem die Solothurn-Schönbühl-Bahn spricht, ist in keiner Weise vorhanden und das Gutachten des Herrn Bundesrichter Affolter ist auch nicht überzeugend; mir wenigstens hat es weder kalt noch warm gemacht. Ich schliesse, indem ich resümiere, dass man weder aus allgemeinen noch aus speziell rechtlichen Gründen 40 % zu bewilligen genötigt ist, sondern auch einen kleineren Beitrag sprechen kann.

Kunz, Finanzdirektor. Ich muss zunächst eine persönliche Angelegenheit kurz berühren. Herr Müller befasst sich in dem Ihnen zugestellten Tagwachtartikel mit meiner Persönlichkeit und sucht einen Widerspruch in meiner Haltung in der Eisenbahnpolitik herauszukonstruieren, indem er ausführt, ich habe im Oberaargau erklärt, der Staat Bern habe für die Münster-Grenchen-Bahn keinen Rappen zu leisten, und dem Seeland habe ich eine Linie Münster-Grenchen vorgespiegelt. Ich weiss nicht, wie man darin einen Widerspruch erblicken will. Anlässlich eines Referates, das ich in Herzogenbuchsee gehalten habe, wurde mir die Frage gestellt, ob nach dem Beschluss des Grossen Rates bezüglich der Solothurn-Münster-Bahn der Kanton Bern

dennoch an Münster-Grenchen eine Subvention bewilligen werde. Ich habe die Frage rundweg verneint und auch wiederholt im Grossen Rat erklärt, dass keine Rede davon sein könne, dass der Staat Bern an die Münster-Grenchen-Bahn etwas leiste, indem das Gesetz von 1902 eine Staatsbeteiligung an der Solothurn-Münster-Bahn oder der Münster-Grenchen-Bahn, nicht aber an beiden in Aussicht nehme. Auf der andern Seite ist richtig, dass ich im Seeland gesagt habe, von seiten der Regierung werden alle Anstrengungen gemacht werden, um die Münster-Grenchen-Bahn oder, wie sie heute heisst, Münster-Lengnau-Bahn als Zufahrtslinie zum Lötschberg zu realisieren. Ich begreife aber nicht, dass zwischen beiden Erklärungen ein Widerspruch bestehen soll. Beide entsprechen Tatsachen und mein Verhalten war durchaus korrekt, indem ich legitime Interessen verteidigte.

Ich möchte nun kurz auf die Konkurrenzverhältnisse zwischen Münster-Lengnau und Solothurn-Schönbühl-Bahn zu sprechen kommen. Aus der Interpellation ist hervorgegangen, dass man meinen Ausführungen in der freisinnigen Fraktion eine grosse Bedeutung beimisst. Ich schicke voraus, dass ich keine Silbe von dem, was ich gesagt habe, zurücknehme. Die damals anwesenden 120 Grossräte werden sich genau an meine Worte erinnern. Auch Herr Nationalrat Buri von Fraubrunnen nahm an dieser Versammlung teil, der zuerst seine Interessen verteidigte, und er kann Ihnen bestätigen, dass ich nichts gesagt habe, was ich zurückzunehmen hätte.

Im Jahre 1909 begannen die Verhandlungen betreffend die Finanzierung von Münster-Lengnau und wurden zu einem vorläufigen Abschluss gebracht. Wir hatten uns schon beim Beginn der Unterhandlungen bezüglich des Lötschberg gesagt, dass es nicht genüge, die Alpen zu durchbohren, sondern dass auch eine gute Zufahrtslinie durch den Jura geschaffen werden müsse, um dem Lötschberg den Verkehr von Frankreich her zu sichern. Nachdem der Bau des Lötschberg begonnen war, knüpften wir die Verhandlungen betreffend Münster-Lengnau mit der französischen Ostbahn an, die uns seinerzeit erklärt hatte, dass sie ein grosses Interesse am Lötschberg habe, sich an dessen Finanzierung aber nur in beschränktem Masse beteiligen könne, dagegen aber für die Durchquerung des Jura eine grössere Subvention leisten werde. Wir erinnerten die Ostbahn an dieses Versprechen und im Juni 1909 erklärte sie sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aktionärversammlung und die französische Regierung bereit, für den Bau von Münster-Lengnau eine Subvention von 10,000,000 Fr. (6,000,000 Fr. in Stammaktien und 4,000,000 Fr. in Prioritätsaktien) zu geben. Für die Durchführung der Finanzierung von Münster-Lengnau mussten wir eine Gesellschaft haben und das nächstliegende war, dass wir die Berner Alpenbahn-Gesellschaft angingen, diese Finanzierung an die Hand zu nehmen. Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft erklärte sich bereit und zuhanden dieser Gesellschaft liegt eine Verpflichtung der französischen Ostbahn für eine Beteiligung von zehn Millionen an der Münster-Lengnau-Bahn vor. An diese Subvention wurden keinerlei Bedingungen geknüpft; wir haben einzig und allein verlangt, dass im Gegensatz zu der Lötschbergbahn für die Prioritätsaktien keine Bauzinse verrechnet werden dürfen. Weitere Vorbehalte wurden nicht gemacht. Dann kam der französisch-schweizerische Vertrag, der die Beteiligung der französischen Ostbahn zur Voraussetzung hatte, und derselbe, sowie die Beteiligung der Ostbahn an Münster-Lengnau wurden vom Parlament genehmigt. Auch die Generalversammlung der Berner Alpenbahn-Gesellschaft hat die Finanzierung von Münster-Lengnau genehmigt und ebenso erfolgte die Genehmigung durch die Aktionärversammlung der französischen Ostbahn im Frühjahr dieses Jahres.

Im Anschluss an den französisch-schweizerischen Vertrag, der einerseits die Zufahrtslinien zum Simplon und anderseits zum Lötschberg geregelt hat, wurde ein sogenannter Verkehrsteilungsvertrag zwischen den Bundesbahnen und der Berner Alpenbahn-Gesellschaft abgeschlossen. In diesem Vertrag mussten wir auf der Strecke Münster-Lengnau einen Zuschlag von zehn Kilometer konzedieren, damit nicht gegenüber den Bundesbahnen eine zu empfindliche Konkurrenz geschaffen wird. Münster-Lengnau hat effektiv 13 Kilometer und wir mussten 23 Kilometer zugestehen, damit die Linie über Sonceboz und auch die Weissensteinbahn nicht zu sehr geschädigt werden. Art. 2 des Vertrages bestimmt bezüglich der Verkehrsteilung folgendes: «Ueber die Leitung des Güterverkehrs wird folgendes vereinbart: a. Der lokale Güterverkehr zwischen den Gemeinschaftsstationen Münster und Lengnau wird der Münster-Lengnau-Bahn zur ausschliesslichen Bedienung überlassen. b. Der Güterverkehr zwischen den Stationen der Münster-Lengnau-Bahn (einschliesslich ihrer beiden Endstationen Münster und Lengnau) einerseits und den Stationen der schweizerischen Bundesbahnen und der übrigen schweizerischen Bahnen anderseits wird über diejenige Route geleitet, über die sich die kürzeste Tarifdistanz ergibt. c. Der Güterverkehr von den über Münster in nördlicher und westlicher Richtung hinaus gelegenen Eisenbahnstationen einerseits nach den über Lengnau in westlicher, östlicher und südlicher Richtung hinaus gelegenen Eisenbahnstationen anderseits sowie umgekehrt (Transitverkehr) wird, soweit die kürzeste Tarifdistanz sich über die Münster-Lengnau-Bahn rechnet, wie folgt geleitet: siebzig Prozent über die Münster-Lengnau-Bahn, dreissig Prozent über Sonceboz. d. Soweit ad b und c die tarifkilometrisch kürzeste Distanz gleichzeitig über zwei oder mehrere Routen liegt, findet die Instradierung des Verkehrs über diese Routen zu gleichen Teilen statt». Wenn also für den Verkehr, den wir in Aussicht nehmen, neben Münster-Lengnau eine andere Bahn die gleiche Tarifdistanz aufweist, so muss der Verkehr geteilt werden.

Ein gleicher Vertrag besteht zwischen der Münster-Solothurn-Bahn und den schweizerischen Bundesbahnen, durch welchen für die Weissensteinbahn ein Zuschlag von 18 Tarifkilometer vereinbart wurde, damit dieselbe nicht als absolut kürzeste Linie die Bundesbahnen zu sehr konkurrenziere. Wenn diese Verträge mit den Bundesbahnen nicht abgeschlossen worden wären, so hätten sich diese auf das Tarifgesetz berufen und geltend gemacht, die kürzeste Route sei nicht massgebend, sobald wichtige Interessen für sie in Frage stehen. Die Linie Münster-Lengnau weist effektiv 13 Kilometer und 23 Tarifkilometer auf, Zuschlag also 80 %, und Münster-Solothurn effektiv 23 Kilometer und 41 Tarifkilometer, Zuschlag 82 %. Die Distanz Delsberg-Thun beträgt über Sonceboz-Biel effektiv 115 Kilometer und 115 Tarifkilometer, über Münster-Solothurn-Burgdorf-Thun 98 Kilometer und 116 Tarifkilometer, über Münster-Lengnau-Biel-Bern

effektiv 100 Kilometer und 110 Tarifkilometer. Der Unterschied über Münster-Solothurn und Münster-Lengnau beträgt also bloss sechs Tarifkilometer und es wird daher gestattet sein, die Befürchtung auszusprechen, dass die Relation über die Weissensteinbahn durch eine tarifkilometrische Massnahme derjenigen über Münster-Lengnau gleichgestellt werde. Wir sind zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als wir auf Seite 8 des Geschäftsberichtes der Weissensteinbahn folgendem Passus begegnen: «Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die Münster-Lengnau-Bahn bei Anwendung dieser Tarifdistanzen den gesamten Transitverkehr der Solothurn-Münster-Bahn konkurrenzieren würde. Deshalb wird im Sinne einer gerechten und billigen Behandlung der Solothurn-Münster-Bahn eine Herabsetzung der bisherigen Tarifdistanz und damit eine Revision des mit den schweizerischen Bundesbahnen abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen und Konkurrenzverhältnisse im Güterverkehr vom 19./30. März 1907 zur unabweislichen und gebieterischen Notwendigkeit. — Die bezüglichen Verhandlungen mit der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen darüber, welchen Distanzzuschlag die Solothurn-Münster-Bahn nach Eröffnung der Münster-Lengnau-Bahn berechnen werde, sind bereits eingeleitet». Die Verwaltung der Solothurn-Münster-Bahn hält es also für ein unabweisbares Bedürfnis, den Vertrag mit den Bundesbahnen, der den Tarifzuschlag für die Weissensteinbahn auf 18 Kilometer festsetzt, zu revidieren, um die Konkurrenz gegenüber Münster-Lengnau aushalten zu können. Das muss uns doch veranlassen, darüber zu wachen, dass diese Konkurrenz nicht eine derartige wird, dass sie alle unsere Berechnungen über den Haufen wirft. Ich halte es allerdings nicht für natürlich, dass die Bundesbahnen zu einer solchen Revision des Vertrages mit der Weissensteinbahn Hand bieten werden, denn sie würden sich ins eigene Fleisch schneiden. Aber wir haben schon andere Ueberraschungen erlebt und ohne irgend ein Urteil über die Haltung der Bundesbahnen abgeben zu wollen, bin ich doch der Meinung, dass Vorsicht für uns am Platze ist. Ist es wirklich so befremdend, wenn man die Befürchtung ausspricht, dass der Münster-Lengnau-Bahn eine intensive Konkurrenz gemacht werden könnte? Noch vor ganz wenigen Jahren wurde die Tieferlegung des Hauensteins von massgebender Seite der Bundesbahnen als eine Utopie bezeichnet und kaum war der Lötschberg zur Tatsache geworden und die Abkürzung Münster-Lengnau in greifbare Nähe gerückt, da wurde plötzlich erklärt, es sei unbedingt notwendig, unter dem Hauensteintunnel noch einen zweiten tiefer liegenden zu erstellen. Und warum? Aus Gründen der Konkurrenz gegenüber der Linie Delle-Münster-Lengnau-Bern-Lötschberg. Das ist heute kein Geheimnis mehr, sondern das weiss die ganze an der Eisenbahnpolitik beteiligte Welt. Ist die Furcht vor der Konkurrenzierung der Münster-Lengnau-Bahn übertrieben, wenn man weiss, dass im Bauvertrag für Frasne-Vallorbe die Bestimmung enthalten ist, dass die Linie nun plötzlich auf das Frühjahr 1913 betriebsfähig sein muss, also auf den Zeitpunkt, wo der Lötschberg dem Betrieb übergeben werden soll? Ich könnte noch auf andere Tatsachen hinweisen, so zum Beispiel auf den Gotthardvertrag und die uns durch die in demselben vorgesehene Reduktion der Bergzuschläge erwachsende Konkurrenz. Allein ich will heute nicht auf den Gotthardvertrag eintreten, die Frage hat einen politischen Anstrich bekommen und es schickt sich, dass diejenigen, die im gegebenen Zeitpunkt zu dem Vertrag Stellung nehmen müssen, sich der Polemik enthalten. Ich erinnere Sie aber daran, mit welcher Freundlichkeit die bernischen Eisenbahnbestrebungen aufgenommen worden sind. Wenn man sich das alles vergegenwärtigt, so wird man die Befürchtung einer Konkurrenzierung von Münster-Lengnau durch die Weissensteinbahn in Verbindung mit der abgekürzten Linie Solothurn-Bern nicht ohne weiteres als unbegründet erklären können.

Man sagt freilich, wenn keine Versprechungen gemacht worden seien, so müsse der Vertrag mit der französischen Ostbahn unter allen Umständen gehalten werden. Ich weise darauf hin, dass vor mehr als zehn Jahren die Schweizerischen Bundesbahnen mit der Paris-Lyon-Méditerrannée einen Vertrag betreffend die Abkürzung Frasne-Vallorbe abgeschlossen haben. Dieser Vertrag blieb lange Jahre in Paris unerfüllt liegen und erst als Münster-Lengnau der Verwirklichung nahe rückte, schritt man zu desssen Ausführung. Ist es so unbegreiflich, wenn wir ängstlich darüber wachen, dass die Zufahrtslinie Münster-Lengnau geschaffen werden kann, dass uns nicht im letzten Moment noch Schwierigkeiten erwachsen und dass man uns in Paris nicht vorhalten kann: Die Grundlagen des Vertrages sind nun andere als damals, als wir mit euch abgeschlossen haben, und die gleiche bernische Behörde — sie werden zwischen Regierung und Grossrat nicht unterscheiden —, mit der wir den Vertrag über die Finanzierung von Münster-Lengnau abgeschlossen haben, schafft uns nun in der Solothurn-Schönbühl-Bahn eine Konkurrenzlinie.

Soviel über die Konkurrenzfrage. Ich wahre mir das Recht, meine Meinung in dieser Angelegenheit jederzeit kundzugeben, und lasse mir dasselbe weder durch Interpellationen noch durch irgendwelche Anfeindungen, sie mögen noch so scharf werden, verkürzen. Als ich meine Ausführungen in der freisinnigen Fraktionsversammlung machte, habe ich meiner intimsten Ueberzeugung Ausdruck gegeben und ich habe diese Ueberzeugung heute noch. Denn man weiss, wie schwierig es ist, in einem andern Lande die Erfüllung eines Vertrages durchzusetzen, wenn die Verhältnisse sich inzwischen verändert haben.

Herr Müller sagt, wir laufen Sturm gegen die eidgenössische Eisenbahnpolitik, während man früher immer betont habe, der Kanton Bern habe die grossen Stiefel angezogen, um der eidgenössischen Eisenbahnpolitik die Wege zu ebnen. Auch ich habe schon im Ständerat darauf hingewiesen, welche Opfer Bern für die eidgenössische Eisenbahnpolitik gebracht hat. Das betreffende Votum ging in die Presse über und blieb in der ganzen Schweiz unwidersprochen, weil man die Opfer, die Bern für die eidgenössische Eisenbahnpolitik gebracht hat, nicht negieren kann, sondern anerkennen muss. Aber heisst das nun Sturm laufen gegen die eidgenössische Eisenbahnpolitik, wenn Bern, nachdem die Gotthardkantone die Vorteile eines grossen internationalen Verkehrs geniessen, auch ein Plätzchen an der Sonne sich erobern und für sich auch eine internationale Linie schaffen möchte? Bern ist seinerzeit als Konkurrent gegenüber dem Gotthard aufgetreten, trat dann aber zurück, und wenn es nun die bernische Alpenbahnpolitik zu verwirklichen sucht und alles tut, um dieses Unternehmen lebensfähig und für

das Land nutzbringend zu gestalten, so ist das durchaus begründet und Bern bleibt damit seiner Eisenbahnpolitik treu.

Noch ein Wort über die Interpellation. Herr Müller hat sich auf den Standpunkt gestellt, er dürfe über jedes von einem Mitglied des Regierungsrates in einer Fraktionsversammlung gesprochene, den Staatshaushalt betreffende Wort interpellieren. Ich habe seine Interpellation nicht gefürchtet, ich habe heute klipp und klar wiederholt, was ich in der Fraktion gesagt hatte, und die 120 Grossräte werden bezeugen können, dass ich kein Wort zurückgenommen habe, aber prinzipiell kann ich ein solches Recht nicht anerkennen. Was würde Herr Müller sagen, wenn ich ihn darüber interpellieren wollte, warum er die sozialdemokratischen Vertreter von Biel am Bahnhof in Empfang genommen hat, ob es aus andern Gründen geschah, als um mit ihnen über die Solothurn-Schönbühl-Bahn zu sprechen? Er würde mir antworten, das gehe mich nichts an, und in gleicher Weise sage ich, es geht Herrn Müller nichts an, was ich in der freisinnigen Fraktion ausführe. Wenn er mich einmal überführen könnte, dass ich dort etwas erklärt habe, was ich hier nicht sagen dürfte, dann hätte er das Recht, darüber abfällig zu urteilen.

Es ist auch nicht richtig, dass Herr Burren den zweiten Punkt der Interpellation so beantwortet hat, wie Herr Müller heute ausführte. Herr Burren hat gemäss dem Beschluss des Regierungsrates erklärt, dass die Konkurrenzierung von Münster-Lengnau für die Regierung mitbestimmend war, wie dies auch aus dem Vortrag der Baudirektion hervorgeht. Herr Könitzer hat in seinem Vortrag auf die tarifpolitischen Bestrebungen der Solothurn-Münster-Bahn hingewiesen. Naturgemäss mussten diese Verhältnisse auch im Regierungsrat besprochen werden und die Konkurrenzierung von Münster-Lengnau bildet mit ein Motiv, das die Regierung zu ihrem Antrage veranlasst hat.

Gestatten Sie mir noch einige Ausführungen in bezug auf das Amt Fraubrunnen. Man hat heute die scharfen Ausdrücke: Verrat, Rechtsbruch und Vergewaltigung gebraucht, und in der Presse wurde gegen die bernische Eisenbahnpolitik der Vorwurf der Planlosigkeit und des Leichtsinns erhoben. Mit solchen grossen Worten ändert man die Tatsachen nicht. Ich will deshalb keine hohen Töne anschlagen, sondern nur in schlichten Worten folgendes sagen: Das Amt Fraubrunnen liegt dem Eisenbahndirektor sowohl wie dem Sprechenden und der ganzen Regierung gewiss so nahe am Herzen wie Herrn Gustav Müller. Ich wurde zum Beispiel in diesem Amt geboren und habe dort zehn Jahre meiner Jugend zugebracht. Wenn wir nach reiflicher Diskussion zu dem Ihnen vorliegenden Antrag gekommen sind, so geschieht es nicht, um dem Amt Fraubrunnen eine Eisenbahn vorzuenthalten, sondern weil wir überzeugt sind, dass eine elektrische Schmalspurbahn der Gegend grössere Dienste leistet als die Direkte Solothurn-Schönbühl. Sie werden mir nicht verübeln, wenn ich sage, dass ich als Finanzdirektor bei der Bewilligung von Subventionen in erster Linie die bernischen Interessen in Berücksichtigung ziehe und dass mir das auf solothurnischem Boden gelegene Stück der Solothurn-Schönbühl-Bahn durchaus gleichgültig ist. Wenn ich vor die Frage gestellt werde, ob ich die Subventionierung einer Bahn Utzenstorf-Schönbühl oder Solothurn-Schönbühl empfehlen soll, so ist klar, dass ich mich an das erste Projekt halte, sobald es den Aufgaben gerecht wird, die eine Bahnverbindung im Fraubrunnenamt billigerweise zu erfüllen hat.

Man hat eingewendet, man dürfe nicht auf die Bern-Muri-Worb-Bahn und so weiter hinweisen, sondern müsse andere Verhältnisse in Betracht ziehen. Meine Herren, die Zeiten sind vorbei, wo die Schmalspurbahn der Gegenstand der Witzblätter war, sie ist heute überall ein ernsthaftes Verkehrsmittel geworden. Ich weise nur darauf hin, dass die schmalspurigen Nebenbahnen in Belgien, einem Lande, das, soweit es den Verkehr anbelangt, jedenfalls obenan steht, eine grosse Rolle spielen und vielleicht die Hälfte des gesamten Netzes ausmachen. Ich weise auch auf die Erfahrungen hin, die wir in unserem eigenen Lande in dieser Richtung gemacht haben. Wir haben neben der Bern-Muri-Worb-Bahn die Montreux-Oberland-Bahn, die sehr leistungsfähig ist und an deren Stelle von der Gegend keine andere Bahn gewünscht wird. Man hat mit der Bern-Schwarzenburg-Bahn exemplifiziert und gesagt, dort sei man von der Schmalspur zu der Normalspur übergegangen. Das geschah aber deshalb, weil die Stadt Bern die Schmalspurbahn nicht in die Stadt wollte einfahren lassen, sondern nur bis nach Weissenbühl, was die Lebensfähigkeit der Bahn in Frage stellte, da einer Linie, die nicht an ein grosses Verkehrszentrum anschliessen kann, eine mächtige Alimentation verloren geht. Wenn in Verbindung mit der Bern-Zollikofen-Bahn ein direkter Verkehr zwischen dem Fraubrunnenamt und der Stadt Bern hergestellt wird, so hat das nicht nur den Vorteil, dass der Verkehr des Fraubrunnenamtes nicht nach Solothurn abgelenkt wird, sondern auch den weitern Vorteil, dass die Bahn an ein grosses Zentrum anschliesst und so lebensfähig wird. Der Behauptung gegenüber, dass im Amt Fraubrunnen nur ganz wenige Leute von der Schmalspurbahn etwas wissen wollen, verweise ich auf die in den letzten Tagen im «Bund» erschienenen Artikel, in denen bewährte Kenner der Gegend erklären, dass ein grosser Teil der Bevölkerung von der Normalbahn nichts wissen will. Vor einigen Tagen hat mir Herr Grossrat Bühler einen Brief eines mit ihm befreundeten Pfarrherrn gezeigt, der sich in gleicher Weise äussert, dass ein grosser Teil der Bevölkerung sich nicht auf die Normalbahn versteife, sondern im Gegenteil eine Schmalspurbahn begrüsse, die den örtlichen Interessen besser dienen kann als eine Normalbahn, die, wenn sie Konkurrenz machen will, von Solothurn bis Bern nicht anhalten darf.

Herr Müller hat gesagt, die bernische Regierung habe im Jahre 1903 nach allen Einwendungen, die sie erhoben hatte, der Konzessionserteilung für Solothurn-Schönbühl zugestimmt und damit die Bahn subventioniert. Wenn man zitieren will, muss man genau zitieren. Es handelte sich damals um die beiden Projekte Solothurn-Schönbühl eventuell Utzenstorf-Schönbühl und in der Vernehmlassung der Regierung heisst es unter anderm, dass gewichtige Gründe technischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Natur für die Linie Utzenstorf-Schönbühl sprechen und die Regierung deshalb auch derselben gegenüber der Linie Solothurn-Neuhüsli-Bätterkinden-Schönbühl den Vorzug gebe, also dem Projekt, das heute die Baudirektion vorlegt.

Damit bin ich am Schluss meiner Ausführungen angelangt. Man hat uns die schwersten Vorwürfe gemacht und uns des Rechtsbruchs und der Gewalttätig-

keit beschuldigt. Ich will nicht mit gleicher Münze heimzahlen, sonst müsste ich sagen, dass es ein Gewaltakt wäre, wenn eine Aktiengesellschaft und deren Verwaltungsrat dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorschreiben wollten, was sie zu tun haben. Wir lehnen die gegen uns erhobenen Vorwürfe ab. Wir haben die Pflicht, über alle Interessen des Kantons Bern sorgsam zu wachen und die Gesamtinteressen in erster Linie zu berücksichtigen. In ernsthafter Erfüllung dieser Pflichten und in guten Treuen sind wir zu dem Antrag gekommen, dessen Annahme wir Ihnen bestens empfehlen. (Beifall.)

Iseli. Trotz der schönen Rede des Herrn Finanzdirektors kann ich dem Antrag der Regierung nicht beistimmen und ich will meinen ablehnenden Standpunkt begründen. Dabei kann ich mich nach den eingehenden Erörterungen des Herrn Kollega Müller kurz fassen.

Auf die rechtliche Seite der Frage will ich nicht eintreten, da ich nicht Fürsprecher bin und mit denselben lieber nichts zu tun habe. Nur begreife ich nicht recht, dass man sich darüber streitet, ob es im Gesetz heisse: kann, darf oder muss, während doch das Subventionsgesetz von 1902, wie jedes andere Gesetz, während der zwölf Jahre seiner Wirksamkeit immer gleich ausgelegt werden muss, ob es nun so oder anders heisse. Man hat den andern Bahnen bis dahin 40 % gegeben und man wird sie daher auch der Solothurn-Schönbühl-Bahn geben müssen. Wenn die Verhältnisse in den letzten zehn Jahren so sehr geändert haben, dass es nicht mehr opportun erscheint, das Gesetz zu halten, so soll man ein anderes Gesetz erlassen. Dazu sind der Regierungsrat und der Grosse Rat da, dafür gibt man ihnen den Lohn.

Herr Gustav Müller hat Ihnen in kurzen Zügen die Geschichte unserer bald 40jährigen Eisenbahnbestrebungen vor Augen geführt. Dabei hat er vergessen zu erwähnen, dass vor dem Angriff der Bauten im Jahre 1873 zwischen der Zentralbahn und der Emmenthalbahn, beziehungsweise dem Staat Bern ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wonach die Emmenthalbahn die Erlaubnis zum Bau einer Normalbahn Solothurn-Schönbühl gab, wenn die Zentralbahn an die Verlängerung der Linie Solothurn-Burgdorf nach Langnau 500,000 Fr. zahle. Diese Summe wurde von der Zentralbahn einbezahlt, damit sie freie Hand bekomme. Ebenso haben die solothurnischen und bernischen Gemeinden für die Verlängerung der Emmenthalbahn 260,000 Fr. gezeichnet, damit sie in den Besitz ihrer Eisenbahn gelangen.

Im weitern hat Herr Gustav Müller auch nicht erwähnt, was in der von Herrn Will unterzeichneten Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern zum Eisenbahngesetz von 1902 ausgeführt worden ist. Es heisst dort, die Linie Solothurn-Schönbühl soll die direkte Verbindung zwischen Solothurn und Bern herstellen und als Zufahrtslinie zum Lötschberg gelten. Als im Jahre 1907 die Gesellschaft Solothurn-Schönbühl gegründet wurde, glaubte man zuerst, die Regierung werde sich dieser Bahn widersetzen. Sie hätte es damals in der Hand gehabt, durch die Abordnung der ihr zukommenden Vertreterzahl in den Verwaltungsrat den Beschluss durchzusetzen, dass an Stelle der Normalbahn eine Schmalspurbahn gebaut werde, allein die Regierung liess sich, von dem bisherigen Usus abgehend, in der Gesellschaft nicht vertreten.

Im Jahre 1909 gingen die Eingaben, Bauvertrag, Finanzvertrag und so weiter, an die Regierung ab und nun begann die Verschiebungstaktik. Man sah wahrscheinlich ein, dass man früher hätte eingreifen sollen, und versuchte nun nachträglich, das Projekt zu Fall zu bringen. Man schützte vor, das Projekt könne nicht genehmigt werden, weil der Finanzausweis nicht vollständig geleistet sei, während das Subventionsgesetz bestimmt, dass mit dem Bau einer Bahn nicht begonnen werden dürfe bis nach geleistetem Finanzausweis. Im Januar 1910 war der Finanzausweis geleistet und nun hiess es, man habe nicht recht Zeit zur Prüfung des Projektes, die sehr viel Arbeit verursache. Im März 1910 wurde geltend gemacht, man habe jetzt kein Geld, zuerst müsse das Anleihen bewilligt sein. Wir machten im Fraubrunnenamt eifrig Propaganda für die Annahme der Anleihensvorlage und ich selbst erklärte in einer Versammlung, dass, wenn dasselbe gutgeheissen werde, wir dann voraussichtlich unsere Bahn erhalten werden. Ein alter Mann erwiderte mir, man dürfe nicht so leichtgläubig sein, die Regierung habe ihnen seinerzeit auch schöne Versprechungen gemacht, sie aber nicht gehalten. Ich entgegnete, dass wir jetzt die viel bessere Regierung hätten als damals (Heiterkeit), aber ich muss mich leider getäuscht haben, denn im August beschloss die Regierung einstimmig, der Solothurn-Schönbühl-Bahn die vom Bernervolk zugesicherte Subvention zu verweigern und uns dafür eine Schmalspurbahn aufzuhalsen.

Man hat Vergleiche mit der Schwarzenburgbahn angestellt. Dieselben treffen aber nicht zu. Denn bei der Schwarzenburgbahn wurde lediglich die Spurweite geändert, alles andere blieb sich gleich. Die nämlichen Leute konnten die Sache durchführen, die sie vorher finanziert hatten, während man bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn oben ein Stück ansetzt und unten eines abhaut. Auch ist nicht ausser acht zu lassen, dass an der Bern-Schwarzenburg-Bahn nicht zwei Kantone beteiligt sind.

Als die Berner und Solothurner in Fraubrunnen zum ersten Male zusammenkamen, wurde die Frage aufgeworfen, ob es opportun sei, die Angelegenheit der Solothurn-Schönbühl-Bahn wieder anzuschneiden, die früher der Gegend so grossen Schaden verursacht hatte. Man hielt es aber doch für angezeigt, da die Emmenthalbahn nun ein konsolidiertes Unternehmen sei und eine kleine Konkurrenz aushalten könne. Man versprach, treu zusammenzuhalten, und Solothurn wartet nun auf den Entscheid des Grossen Rates. Wir sind im Fraubrunnenamt gewohnt, ein gegebenes Versprechen zu halten, und wir verlangen, dass es auch uns gegenüber so gehalten werde.

Herr Regierungsrat Könitzer hat gestern erklärt, es komme bei der Wahl des Systems nicht auf den Baudirektor an. Wir haben aber doch das Gefühl, dass es darauf ankomme, für welches System der Baudirektor eingenommen ist. Wenn man seinerzeit die schmalspurige Schwarzenburgbahn in eine Normalbahn umgewandelt hat und heute bei uns das Gegenteil macht, obschon die Normalbahn hier mehr Berechtigung hätte, so gelangt man doch zu der Ueberzeugung, dass es nicht so sehr darauf ankommt, ob eine Gegend eine Normalbahn oder eine Schmalspurbahn nötig hat, sondern hauptsächlich darauf, ob wir im Zeitpunkt der Einreichung des Projektes einen schmalspurigen Eisenbahndirektor haben oder einen normalen (Heiter-

keit). Es ist ziemlich sicher, dass, wenn Herr Könitzer nach einigen Jahren eine andere Direktion übernehmen muss, sein Nachfolger wieder ein « breitspuriger » sein wird (Heiterkeit). Vielleicht wird derselbe auch irgend ein Steckenpferd reiten. Ich habe letzthin gelesen, dass es noch ein neueres Bahnsystem gebe, die Einschienenbahn, die wäre noch billiger als eine Schmalspurbahn, da man nur eine Schiene nötig hat. Vielleicht wird man uns einmal auch aufs Fliegen verweisen.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass die Schmalspurbahn sich in Belgien ausgezeichnet bewährt habe. Ein Bekannter, der sehr viel in Belgien verkehrt, hat mir kürzlich gesagt, dass man nun von diesem System abgekommen sei. Die Schmalspurbahn ist gut für den Personenverkehr, nicht aber für den Güterverkehr. Der Pfarrer, der Herrn Bühler geschrieben hat, hat wahrscheinlich keine Kartoffeln zu spedieren. Die Einnahmen der Schmalspurbahn fliessen nur zu 20 bis 30 % aus dem Güterverkehr und zu 70 % aus dem Personentransport, während bei der Normalbahn sie sich je zur Hälfte auf beide Verkehrsarten verteilen. Auch eine rein landwirtschaftliche Gegend hat einen namhaften Güterverkehr und zwar konzentriert sich derselbe hauptsächlich auf den Frühling und Herbst. In diesen Zeiten macht sich sogar bei den Normalbahnen ein empfindlicher Wagenmangel geltend, geschweige denn bei den Schmalspurbahnen.

Meines Erachtens würde die Schmalspurbahn gar nicht finanziert werden können. Wenn die Regierung vor einigen Jahren zugunsten der Schmalspurbahn energisch eingeschritten wäre, so wäre die Finanzierung vielleicht möglich gewesen. Wenn man uns auseinandergesetzt hätte, dass die Schmalspurbahn unseren Zwecken diene, würde sich die Bevölkerung für eine solche noch haben gewinnen lassen und wir hätten einer Schmalspurbahn Zollikofen-Schönbühl Aeffligen vielleicht zugestimmt, nicht aber einer Schmalspurbahn Zollikofen-Bätterkinden. Nun will man uns aber die Normalbahn, für die wir die Konzession besitzen, nicht geben und uns an deren Stelle ein schmalspuriges Projekt aufdrängen, das wir nicht wollen. Ich kann das nicht verstehen. Ich habe bereits erwähnt, dass die Emmenthalbahn, beziehungsweise der Kanton seinerzeit 760,000 Fr. erhalten habe, damit die Linie Solothurn-Schönbühl normalspurig gebaut werde. Die Regierung stützt sich in ihren Ausführungen auf ein Gutachten der Emmenthalbahn, die eine gewisse Konkurrenz befürchtet, aber ich glaube, sie hätte die Emmenthalbahn auch anfragen sollen, ob sie nicht im Falle wäre, die 760,000 Fr. zurückzuzahlen, wenn die Normalbahn nicht gebaut werde und wir dafür ein minderwertiges Bähnlein erhalten. Diese Angelegenheit wird wohl noch zur Diskussion gebracht werden, wenn man uns eine Bahn aufzwingt, die wir gar nicht begehren.

Ich nehme an, es sei der Regierung wirklich ernst damit, dem Fraubrunnenamt zu einer Bahn zu verhelfen, aber ich fühle mich doch verpflichtet, hier zu sagen, wie man in meiner engern Heimat denkt. Wir haben eine altbewährte Bevölkerung, die sich nach Bernerart nicht schnell für ein Projekt erwärmt, aber wenn sie sich einmal dafür ausgesprochen hat, zähe daran festhält. Die Bevölkerung in unserer Gegend ist in mehreren Gemeinden innert 20 Jahren um 20 % zurückgegangen, indem viele unserer Mitbürger in Gegenden ausgewandert sind, die Eisenbahnverbindungen besitzen. Allein diejenigen, die zurückgeblieben sind, hängen zähe an ihrem Projekt, an dessen Verwirklichung sie seit zwanzig und mehr Jahren gearbeitet haben.

Noch ein anderer Punkt. Wenn unsere Gegend vergewaltigt werden sollte, wer wird dann die grossen Kosten bezahlen, die wir bis dahin gehabt haben? Ich habe schon gestern betont, dass diese Kosten bedeutend grösser sind als bei irgend einer andern Bahn. Kann man eine Gesellschaft auflösen und ihr gleichwohl die Kosten aufladen? Ich meine, wenn der Antrag der Regierung hier durchdringt, dann sollte man auch dafür sorgen, dass die bisherigen Kosten der Gegend abgenommen werden.

Ich hoffe zuversichtlich, der Rat werde entgegen der Regierung die Normalbahn subventionieren. Es wäre das nicht das erste Mal, dass der Grosse Rat gegen eine Vorlage des einstimmigen Regierungsrates auftritt und wahrscheinlich auch nicht das letzte Mal. Wir sind die Vertreter der verschiedenen Landesgegenden und wenn sich einer für seine Gegend wehrt, darf man ihm das zugute halten. Wir kennen die Verhältnisse doch am besten, da der Regierungsrat sich nicht über den ganzen Kanton verteilt und zum Beispiel gegenwärtig keinen Vertreter aus dem Oberaargau in seiner Mitte zählt. Ich hatte zwar bisher zum Regierungsrat das Vertrauen, dass er alle Geschäfte objektiv prüfe, auch diejenigen aus Gegenden, die keine Vertretung in der Regierung besitzen, aber nach dem vorliegenden Bericht an den Grossen Rat scheint es hier nicht der Fall gewesen zu sein. Dieser Bericht enthält Sachen, die ich nicht hätte unterschreiben wollen. Vor etwa vier Jahren hat der Regierungsrat eine Vorlage eingebracht, welche die Sistierung der Subventionen an einzelne Bahnprojekte vorsah, aber trotzdem Regierung, Staatswirtschaftskommission und Spezialkommission in ihrem Antrag einstimmig waren, wurde derselbe vom Grossen Rat abgelehnt, der sich auf den Boden stellte: Wir wollen das vom Volk im Jahre 1902 angenommene Gesetz hochhalten, wir wollen alle Unternehmungen gleich behandeln und keine Ausnahmen machen. Ich hoffe, der Grosse Rat nehme heute den gleichen Standpunkt ein, und empfehle Ihnen, die nachgesuchte Subvention an die Normalbahn Solothurn-Schönbühl zu bewilligen. (Beifall.)

Berger (Langnau). Ich möchte kurz einzelne Punkte aus der Rede des Herrn Müller berühren. Ein wesentliches Kapitel seines Votums bezog sich auf die Emmenthalbahn und er hat sie als die Unternehmung hingestellt, die eigentlich an allem Unheil schuld sei, weil sie die Regierung in einem Gutachten aufgefordert habe, gegen die projektierte Normalbahn Stellung zu nehmen. Herr Müller hat die Zahlen sehr geschickt gruppiert, um zu beweisen, dass die Emmenthalbahn im Fett schwimme, dass sie eine unserer rentabelsten Linien sei, der man mit keinen Mitteln beikommen und Konkurrenz machen könne. Er rechnet uns vor, dass unsere Einnahmen sich in den Jahren 1905 bis 1909 von 872,000 auf 991,000 Fr. erhöht haben. Demgegenüber stelle ich fest, dass im gleichen Zeitraum die Ausgaben von 562,000 auf 813,000 Fr. gestiegen sind, dass sie also im Jahre 1905 64,48 % der Einnahmen, im Jahre 1909 dagegen 82,05 % ausmachten. Sie werden ohne weiteres zugeben, dass, wenn auch die Einnahmen jedes Jahr bedeutend zunehmen, man doch keine besseren Geschäfte macht, wenn auf der andern

Seite die Ausgaben prozentual noch viel mehr anwachsen. Die Emmenthalbahn hat sich nie auf einen rein geschäftlichen Standpunkt gestellt, sie ist keine Dividendenbahn. Herr Müller hat denn auch nicht etwa auf einen Dividendenfonds hinweisen können. Wohl besteht ein Erneuerungsfonds von 232,000 Fr., aber derselbe kann nicht als eigentliche Reserve der Bahn angesehen werden, sondern er bildet einen integrierenden Bestandteil des Anlagekapitals, über dessen Verwendung, dessen Zunahme oder Abnahme vom Bund bestimmte Normen aufgestellt sind, so dass man ihn nicht als Reservefonds darstellen kann, wie Herr Müller es getan hat. Wir haben einen Reservefonds von 337,000 Fr. und einen Fonds für Verbesserung der Bahnanlage von 120,000 Fr.; auch dieser ist eigentlich kein Reservefonds, sondern dient, wie sein Name sagt, zur Verbesserung der Bahnanlage und nicht zur Dividendenvermehrung. Auf der andern Seite hat Herr Müller vergessen, das Wertschriftenportefeuille der Emmenthalbahn etwas unter die Lupe zu nehmen. Dasselbe besteht nämlich aus 200,000 Fr. Burgdorf-Thun-Bahn-Aktien, 150,000 Fr. Solothurn-Münster-Bahn-Aktien, 20,000 Fr. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn-Aktien und 80,000 Fr. Lötschbergbahn-Aktien, Total 450,000 Fr. Aktien, die bis jetzt noch keinen Rappen Dividenden abgeworfen haben und voraussichtlich noch lange nichts abtragen werden. Ich füge bei, dass diese Aktien allerdings um 120,000 Fr. abgeschrieben sind, aber immerhin bilden sie einen wesentlichen Teil der in den Aktiven ausgewiesenen Fonds.

Noch ein einziges Wort zu einem Aktivposten, den 150,000 Fr. Weissensteinbahn-Aktien. Es wird männiglich überraschen, dass wir ein Unternehmen so stark unterstützt haben, dessen Hauptinteressenten nun heute die Solothurn-Schönbühl-Bahn auf die Länge von einigen Kilometern als Parallelbahn neben die Emmenthalbahn hinstellen wollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf einen Vorwurf antworten, der je und je von den Freunden der Solothurn-Schönbühl-Bahn erhoben worden ist. Sie sagen, man sei ihnen bei der Finanzierung nicht entgegengekommen, sie haben Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten gehabt wie keine andere Bahn und nachdem sie endlich am Ziele angelangt seien, wolle man von der ganzen Sache überhaupt nichts. Ich möchte darauf hinweisen, dass in den Jahren, als es sich um die Finanzierung der Weissensteinbahn handelte, in Solothurn keine derartigen Artikel publiziert wurden, wie ich einen solchen als Leitartikel in der Solothurner Zeitung vom 23. September vor mir habe. Damals hat man die Emmenthalbahn, das Emmenthal und seine Bevölkerung, den Oberaargau und so weiter nötig gehabt, um die Weissensteinbahn zustande zu bringen, und der Emmenthalbahn eine Aktienbeteiligung von 150,000 Fr. zugemutet. Damals hat man in Solothurn von der Fortsetzung der Weissensteinbahn nach Schönbühl, also von der heutigen Vorlage, nichts vernommen, alles war still. Kaum aber hatte die Generalversammlung der Emmenthalbahn im Mai 1903 die 150,000 Fr. einstimmig bewilligt, so wurden die Bestrebungen für die Direkte Solothurn-Bern wieder aufgenommen. Ich habe mich nach diesem Vorgehen der Weissensteinbahn doppelt verwundert, dass man sich in einer Solothurner Zeitung nicht genierte, den Satz zu veröffentlichen: «Die Initianten haben nicht auf die Regierung, sondern auf das Gesetz, auf Treu und Glauben und auf das Volk Rücksicht zu nehmen», mit andern Worten also, unsere bernische Regierung in direktem Gegensatz zu Gesetz, Treu und Glauben zu stellen.

Die Emmenthalbahn hat sich sogar schon bei Konkurrenzunternehmungen beteiligt. Wir haben 20,000 Fr. Subventionsaktien der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn gezeichnet, obschon wir wussten, dass sie unserer Bahn Schaden und nicht Nutzen bringen werde. Man kann also der Emmenthalbahn nicht vorhalten, dass sie aus Eigennutz oder rein nur aus Vergnügen, um eine lästige Konkurrenz fernzuhalten, zu der Stellung gekommen ist, die sie im Gutachten an die Regierung einnimmt. Wenn es sich aber um eine Lebensfrage handelt und eine ganze Landesgegend so stark interessiert ist, wird man von den Vertretern der betreffenden Gegend und der Emmenthalbahn nicht verlangen, dass sie schweigen. Das Gutachten der Emmenthalbahn beruht auf absolut zuverlässigen Forschungen und statistischen Angaben. Wir hatten keinen Grund, der Regierung und dem Grossen Rat ein X für ein U vorzumalen, indem der Eisenbahndirektor und sein Beamtenstab in Eisenbahnsachen genügend orientiert sind, um ein Gutachten materiell nachzuprüfen. Das geschah auch und das Gutachten der Emmenthalbahn musste zum Gutachten der Regierung selbst gemacht werden, weil sie sich von dessen Richtigkeit überzeugen musste, soweit es die Ausrechnung eines Einnahmenausfalles von 77,000 Fr. betrifft. Dass man in der einen oder andern Richtung vielleicht etwas zu pessimistisch war, hat der Herr Baudirektor bereits auseinandergesetzt. Tatsache bleibt aber, dass die Emmenthalbahn 77,000 Fr. weniger Einnahmen haben wird. Ich verstehe nicht, wie Herr Müller dazu kommt, aus diesen 77,000 Fr. einen Nettoverlust von bloss 20,000 Fr. auszurechnen. Es handelt sich hier um eine effektive Mindereinnahme, der keine Minderausgabe gegenübersteht. Dass die Summe von 77,000 Fr. ungefähr dem Betrag entspricht, den die Emmenthalbahn bis jetzt ihren Subventionsaktien in der Form einer Dividende von 4 % ausgerichtet hat, können Sie leicht ausrechnen, wenn ich Ihnen mitteile, dass die Subventionsaktien 1,800,000 Fr. ausmachen. Diese Aktien befinden sich in den Händen der emmenthalischen Gemeinden und des Staates Bern, teilweise auch der Bundesbahnen. Es werden da also nicht etwa reiche Herren geschädigt, die Subventionsaktien der Emmenthalbahn befinden sich nicht im Besitze von Kapitalisten, sondern von kleinen Gemeinden des Emmenthals bis hinunter nach Solothurn. Man schädigt also einen grossen Landesteil und nicht den einen oder andern Kapitalisten.

Herr Müller hat aber nicht nur eine sehr grosse Gewandtheit in der Gruppierung der Zahlen bewiesen, sondern auch in dem Zusammenstellen von Auszügen aus den Voten, die anlässlich der Weissensteinbahndebatte gefallen sind. Die Zeit ist zu weit vorgerückt, um Sie noch mit langen Zitaten hinzuhalten, aber ich möchte Ihnen empfehlen, zum Beispiel die Antwort des Herrn Ritschard auf die Rede des Herrn Bühlmann nachzulesen. Auch das Votum des Herrn Brüstlein ist sehr interessant. Ich muss gestehen, dass ich es mit Freude wieder durchgelesen habe, und wenn ich damals schon nicht auf seinem Boden stand, hat es mir heute gleichwohl wieder Vergnügen gemacht, seinen Argumenten, seinem Witz und seinem Geist darin zu begegnen.

Ich komme zum Schluss. Wir haben heute meiner Ansicht nach eine doppelte Pflicht zu erfüllen. Wir

müssen einerseits dem Fraubrunnenamt zu einer Verkehrsverbindung verhelfen. Dasselbe hat zwar nicht, wie behauptet worden, keine Bahn, sondern wird bereits durch zwei Bahnen bedient, aber es erstrebt seit Jahren eine Linie mitten durch sein Gebiet und diesem Wunsch wollen wir gerecht werden. Wir haben aber auch die andere Pflicht, der zielbewussten bernischen Eisenbahnpolitik nicht in die Zügel zu fallen. Wir wollen das Ziel nicht verrücken, das wir vor Augen haben und seit Jahr und Tag energisch gefördert haben. Wir wollen keine Inkonsequenz begehen. Diesen beiden Aufgaben müssen wir gerecht zu werden suchen und dies geschieht in meinen Augen einzig, wenn wir dem Amt Fraubrunnen eine Schmalspurbahn geben. Ich will das Lob der Schmalspurbahn nicht weiter singen, die technischen Mitglieder des Rates sind dazu berufen und namentlich die Mitglieder des Rates, die an einer Schmalspurbahn wohnen, können Ihnen sagen, dass in einem Gelände, wie wir ihm im Fraubrunnenamt begegnen, mit den begrenzten Gebieten, die von Vollbahnen eingenommen werden, eine Schmalspurbahn jedenfalls am richtigen Platz ist. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass, wenn die Schmalspurbahn, was ich wünsche und hoffe, in einigen Jahren das schöne Amt Fraubrunnen durchzieht, die Bevölkerung sie mit Freude begrüssen und am Eröffnungstage die Bernerfahne sogar am Amtshause in Fraubrunnen fröhlich flattern wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Die in der Sitzung vom 28. September neugewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die Herren Charmillot und Hänni legen den verfassungsmässigen Eid ab; ebenso nachträglich das noch nicht beeidigte Mitglied des Grossen Rates, Herr Obrist.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 5. Oktober 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühlmann, Burrus, David, Eggli, Girardin, von Grünigen, Gugelmann, Gürtler, Habegger, Hänni (Court), Hess (Bern), Hofer (Alchenflüh), Ingold (Nieder-Wichtrach), Kammer, Marthaler, Marti, Michel (Interlaken), Minder (Friedrich), Müller (Bargen), Näher, Obrist, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Zweisimmen), Trachsel, Vogt, von Wattenwyl, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Frepp, Grosjean, Haas, Henzelin, Hochuli, Ingold (Lotzwil), Kisling, Lenz, Reichenbach, Rossé, Wyder, Zaugg.

Tagesordnung:

Solothurn-Schönbühl-Bahn; Gesuche der Gesellschaft gleichen Namens betreffend Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, des Bauvertrages, des Finanzausweises, sowie betreffend Aktienbeteiligung des Staates an dieser Bahn.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 514 hievor.)

Präsident. Wir fahren weiter in der Diskussion der Solothurn-Schönbühl-Bahn-Angelegenheit. Es sind jetzt noch elf Redner eingeschrieben und ich möchte daher die betreffenden Herren Kollegen bitten, sich möglichster Kürze zu befleissen.

Bühler (Bern). Mit dem Herrn Kollegen Freiburghaus habe ich dem Bureau folgenden Antrag eingereicht:

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst: 1. Der Antrag der Regierung betreffend die Ablehnung der Begehren der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft vom 22. November und 19. November 1909 wird gutgeheissen. 2. Die Regierung wird beauftragt, mit den Interessenten in Verbindung zu treten, um ihnen die Finanzierung einer elektrischen Schmalspurbahn Zollikofen-Schönbühl-Bätterkinden-Utzenstorf mit Einrichtung für Rollschemelbetrieb zu erleichtern und

das Projekt einer solchen Bahn auf Rechnung des Staates ausarbeiten zu lassen und auf die Maisission 1911 dem Grossen Rate vorzulegen.

Ich will der Mahnung unseres Vorsitzenden nachfolgen und mich möglichster Kürze befleissen. Der Antrag wird Ihnen in kurzem ausgeteilt werden. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in dem gedruckten Antrag der Satz steht: «und das Projekt einer solchen Bahn auf Rechnung des Staates, beziehungsweise der Subvention ausarbeiten zu lassen». Wir haben uns nach Ueberlegung dahin geeinigt, den Passus «beziehungsweise der Subvention» zu streichen und die Kosten einfach dem Staat zu überbinden. Das ist ein weiteres Entgegenkommen an das Fraubrunnenamt.

Es ist in tiefgründiger Debatte nachgewiesen worden, dass die Bahngesellschaft Solothurn-Schönbühl einen Rechtsanspruch auf eine Normalbahn nicht erheben kann. Ebenso sicher steht, dass ein Anspruch, der sich auf volkswirtschaftliche Interessen gründet, nicht erhoben werden kann. Wer will behaupten, dass es im Interesse unserer wirtschaftlichen Verhältnisse liege, dass zwei gleichwertige Normalbahnen so nahe nebeneinander das Land durchziehen? Es ist ferner nachgewiesen worden, dass die Bahngesellschaft einen Anspruch auf Grund der bernischen Alpenbahn-Politik, der das Subventionsgesetz entsprungen ist, nicht erheben kann. Im Gegenteil! Die offenen Darlegungen vom Regierungstisch aus haben uns gezeigt, dass die bernische Alpenbahn-Politik durch den Anspruch dieser Bahngesellschaft durchkreuzt, zerstört würde.

Den Anspruch dagegen hat die betreffende Landesgegend, mit der Stadt Bern durch eine Bahn verbunden zu werden, und diesem Anspruch wollen wir genügen. Sie können das tun, indem Sie unsern Antrag annehmen, der nicht nur eine vage Zusicherung enthält, sondern ein sicheres, in bestimmter Fassung festgelegtes Entgegenkommen bedeutet.

Als der Antrag der Regierung bekannt wurde und der Protest aus dem Fraubrunnenamt kam, war mein erster Gedanke der, der Angelegenheit müsse der Stachel genommen, es müsse der Schein vermieden werden, dass der Staat seinen Pflichten nicht genügen wolle, mit andern Worten, es müsse gezeigt werden, dass man dem Fraubrunnenamt entgegenkommen wolle und in der Frage keine fiskalischen, keine kleinen und engen, sondern nur grosse allgemeine Interessen den Ausschlag gegeben haben.

Warum sollte eine Schmalspurbahn den Interessen des Landes nicht genügen, der betreffenden Gegend nicht dienen? Man hat auf diesem Gebiete grosse Fortschritte gemacht, man hat den Rollschemelbetrieb eingeführt, der sich bewährt, und die Bahnen elektrifiziert. Hier ist die Elektrifikation sogar gegeben, sie bedeutet eine gewaltige Verbesserung, weil man ohne grosse Mehrkosten vielmehr Züge führen kann. Bern-Zollikofen-Schönbühl-Bätterkinden-Utzenstorf mit Anschluss der Worblenthalbahn, die nächstens kommen wird, gäbe ein sehr schönes Strassenbahnnetz mit einheitlichem elektrischen Betrieb.

Man ist gestern nach Belgien gereist, um Ihnen zu zeigen, wie dort die Schmalspurbahnen gedeihen und betrieben werden. Wir haben noch andere Beispiele. Zum erstenmal gingen mir die Augen auf über die Bedeutung der Schmalspurbahnen im grossen Verkehr bei einer Reise vor bald zwanzig Jahren in Bosnien. Ich stieg am Abend in eine Schmalspurbahn, die mit Schlafwagen versehen ist und dem internationalen Verkehr dient, und als ich am Morgen erwachte und durch das Fenster hinaussah, war mir, als führe ich durch eine Gegend im bernischen Oberaargau. Ich habe dort die Schmalspurbahnen an der Arbeit gesehen und konstatieren können, welche gewaltigen Holz- und andere Transporte sie zu bewältigen imstande sind. Von diesem Augenblick an bin ich ein Freund der Schmalspurbahn geworden und habe sie überall befürwortet, wo die Verhältnisse sie immer zuliessen. Eine zweite Schmalspurbahn habe ich in unserem Lande gesehen, die Schmalspurbahn von Chur nach Landquart und Bergün. Diese Schmalspurbahn fährt anfänglich direkt neben einer Normalbahn und der Kanton Graubünden, der grösste der Eidgenossenschaft, hat gar keine andere normalspurige Eisenbahn als dieses kurze Stück von Tardisbrücke bis Chur. Als man die Schmalspurbahn neben der Normalbahn baute, fehlte es nicht an Spöttern, aber dieses Stück ist das beste geworden und rentiert heute noch. Die Bahn gedeiht vorzüglich und die Bevölkerung möchte sie nicht missen. Sie kann nicht einmal direkt an die Ortschaften anfahren, sondern die Stationen sind zehn bis fünfzehn Minuten von denselben entfernt, aber sie werden für den Personen- und Güterverkehr doch reichlich benützt, die Wagen sind immer besetzt. Das ist ein schlagendes Beispiel, dass eine Schmalspurbahn, besonders wenn sie in ein Netz eingegliedert ist, wie es auch bei uns der Fall sein wird, gedeihen und dem Lande grosse Dienste leisten kann.

Man sagt nun, das Amt Fraubrunnen wolle die Schmalspurbahn nicht und man könne sie nicht finanzieren. Herr Iseli hat gestern ausgeführt, vor drei bis vier Jahren wäre es ganz gut möglich gewesen, den Leuten eine Schmalspurbahn mundgerecht zu machen, aber heute sei es schwierig. Ich glaube, wir sind berufen, an die Landschaft zu appellieren, dass sie sich die Sache noch einmal überlege. Wenn sie früher die Ueberzeugung hatten, dass die Schmalspurbahn ihnen dienen könnte, und wenn heute die Verhältnisse noch viel günstiger liegen, weil ein ganzes Netz dazu kommt, so werden sie sich nach einiger Ueberlegung sagen müssen: Wir greifen unsern ersten Gedanken wieder auf, es ist uns inzwischen der Kopf gross geworden durch die Normalbahn, die wir als eine internationale Transitlinie betrachteten, aber bei nüchterner Prüfung kommen wir wieder zum Resultat, dass die Schmalspurbahn den Interessen der Gegend ganz gut dient, und wir wollen uns daher mit einer solchen begnügen.

Unser Antrag ladet die Regierung ein, sich mit der Landesgegend in Verbindung zu setzen, um die Finanzierung der Schmalspurbahn zu ermöglichen. Die Regierung wird Mittel und Wege hiefür suchen und sie werden sich finden. Sie wird in erster Linie an die Gemeinden gelangen, dass sie sich mit Aktien beteiligen, wie es für die Normalbahn geschehen ist. Nun ist gestern das Wort gefallen, die Stadt Bern würde keine Subvention bewilligen. Ich gehöre auch zu den Behörden der Stadt Bern und könnte nicht begreifen, warum sie keine Subvention für die Schmalspurbahn geben wollte. Sie wird sie im Gegenteil freudig bewilligen. Denn durch die Schmalspurbahn wird der Verkehr zwischen dem Amt Fraubrunnen und der Stadt Bern viel lebhafter und intensiver werden, weil die Züge bis vor die Tore der Stadt und vielleicht bis in die Stadt hinein geführt werden können. Auch

fahren die Züge viel häufiger. Das Amt Fraubrunnen wird seine Produkte nach Bern bringen und die Bevölkerung der Stadt wird die Bahn zu Ausflügen in das Land hinaus benützen.

Allerdings fällt die Strecke Zollikofen-Schönbühl nicht unter das Subventionsgesetz, aber es werden sich Mittel und Wege finden, um auch hier eine Subvention zu sprechen. Die Bahn wird sicher Unterstützung finden, lassen wir die Zukunft ruhig an uns herankommen. Wenn wir in fünf, sechs Jahren ins Fraubrunnenamt fahren, so werden sie mit der Schmalspurbahn zufrieden sein und sagen, dass sie ihren Interessen dient. Ich glaube nicht, dass die Verbitterung dort Wurzel fassen und die vielgerühmte Einheitlichkeit in der bernischen Eisenbahnpolitik trüben und gefährden wird. Ich bin nie für kleinliche Lösungen, sondern für den grossen Zug und habe stets Freude daran gehabt, wie man in der ganzen Schweiz den grossen Zug der bernischen Eisenbahnpolitik anerkannt und gerühmt hat. Nun glaube ich, der grosse Zug der bernischen Eisenbahnpolitik geht der Alpenbahn entlang und man soll sich da nicht durch Liebhabereien oder regionale Interessen auf Nebenwege leiten lassen.

Es wurde gesagt, mit der Ablehnung des Gesuches der Solothurn-Schönbühl-Bahn begehen wir eine Vergewaltigung, einen Rechts- oder Treubruch. Ich begreife nicht, wie man von einer Vergewaltigung sprechen kann, da doch der andern Partei die Rechtsmittel offen stehen und sie sich beeilt hat, mit denselben auf den Plan zu rücken. Ich weiss nicht, ich will darüber nicht rechten, ob es klug war, nicht nur das Schwert aufzupflanzen, sondern auch die Hellebardiere zu rufen und von der Gemeinde Bern die Prozessvollmacht auszuwirken. Aber das Schwert schwebt über uns, sie haben die Rechtsmittel und wissen sie zu gebrauchen und sie können daher nicht von Rechtsbruch sprechen, im Gegenteil, man begegnet dem Grossen Rat mit einer Drohung. Wenn wir der Ueberzeugung sind, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn aus allgemeinen Interessen nicht subventioniert werden kann, so wäre es eine missliche und unerträgliche Stellung des Grossen Rates, wenn man ihm sagen könnte: du bist durch das Subventionsgesetz gefangen und musst zustimmen. Das glaube ich nicht. Der Grosse Rat begeht keine Vergewaltigung und kein Unrecht, sondern wird seiner Stellung und Mission gerecht, wenn er nach seiner Ueberzeugung stimmt, um die grossen und allgemeinen Interessen zu schützen, und wenn er zugleich auch den regionalen Interessen, den Interessen zweiter Ordnung gerecht wird und ihnen gibt, was ihnen gebührt. Das bezweckt unser Antrag und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Freiburghaus. Als Mitunterzeichner des Antrages des Herrn Dr. Bühler möchte ich einige Betrachtungen über das von der Bahngesellschaft Solothurn-Schönbühl eingereichte Projekt einer normalspurigen Eisenbahn und einige Vergleichungen desselben mit der Bern-Neuenburg-Bahn anstellen, die beide den Namen «Direkte» tragen und dem internationalen Verkehr dienen sollen. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass die Bern-Neuenburg-Bahn zwei Kantonshauptorte verbindet, während die Solothurn-Schönbühl-Bahn die Stadt Solothurn nicht direkt mit Bern verbindet, sondern nur mit dem Amt Fraubrunnen.

Wenn ich die beiden Bahnen zu einander in Parallele setze, so darf daraus nicht etwa der Schluss gezogen werden, die Bern-Neuenburg-Bahn hätte nach der Ansicht des Sprechenden seinerzeit schmalspurig erstellt werden sollen, sondern ich halte dafür, dass es durchaus richtig war, sie normalspurig auszuführen. Dagegen muss gesagt werden, dass bei dieser internationalen Linie oft zwischen den Behörden des einen und andern Kantons nach verschiedenen Richtungen Differenzen entstunden, so zunächst beim Bau. Neuenburg hatte die bestimmte Forderung gestellt, dass die Länge der Linie 43 Kilometer nicht übersteigen dürfe, damit die effektive Distanz Chaux-de-Fonds-Neuenburg-Bern nicht grösser werde als diejenige Chaux-de-Fonds-Biel-Bern. Dieser Forderung wurde nachgelebt und es entstanden wesentliche Mehrkosten. Ferner verlangte das Departement, das an eine Bahn, die als Hauptbahn gebaut wird, bedeutend höhere Anforderungen stellt, als wenn es sich um eine normalspurige Sekundärbahn handelt, eine Verbesserung der Linienführung. Die Mehrkosten, die diese beiden Forderungen nach sich zogen, kamen auf mindestens eine Million Franken zu stehen.

Eine weitere Differenz mit der Bern-Neuenburg-Bahn entstand mit bezug auf die Frage der Deklassierung. Die Bahnbehörden befürworteten mit Rücksicht auf die übermässig hohen Mitbenützungszinse für die Bahnhöfe Bern, Neuenburg und Kerzers die Einreihung der Bahn als Nebenbahn. Wie gerechtfertigt ein solches Verlangen war, geht aus der Tatsache hervor, dass die Gürbethalbahn mit gleichviel ein- und auslaufenden Achsen für die Mitbenützung des Bahnhofes Bern jährlich 17,500 Fr., die Bern-Neuenburg-Bahn dagegen 100,000 Fr. zahlt. Von den Gesamtausgaben der Bern-Neuenburg-Bahn im Betrage von 781,000 Fr. fallen rund 183,000 Fr. oder über 23 % auf die Mitbenützung der drei genannten Bahnhöfe, was entschieden ein Missverhältnis darstellt. Allein die Bestrebungen auf Deklassierung scheiterten am Widerstande der Neuenburger. Dies das zweite Moment, das die Erstellung von interkantonalen Linien mit Rücksicht auf die Friktionen, die entstehen können, nicht gerade als wünschenswert erscheinen lässt.

Ein weiteres Moment ist die Gestaltung der Fahrpläne. In früheren Jahren waren bei der Bern-Neuenburg-Bahn nach dieser Richtung keine Differenzen entstanden. Für diesen Sommer verlangten aber die Neuenburger die Unterdrückung des Anhaltens der Schnellzüge in Gümmenen und Kerzers. Der Bund entschied im Sinne der Berner, wonach die beiden Stationen auch von den Schnellzügen zu bedienen sind, und die Folge davon war, dass Neuenburg, gestützt auf den Umstand, dass die Unternehmung mit der Zahlung der Obligationenzinse im Rückstand war, beim Bundesgericht das Liquidationsbegehren stellte. Dieses Gesuch wurde dann allerdings suspendiert, aber definitiv zurückgezogen ist es heute noch nicht, was jedoch wahrscheinlich in nächster Zeit geschehen wird.

Diese Tatsachen lassen es als begreiflich erscheinen, dass der Herr Eisenbahndirektor nicht gerade eine besondere Freude hat an der Erstellung einer neuen «Direkten» Solothurn-Schönbühl. Allerdings wären diese Erscheinungen kein stichhaltiger Grund, um zu erklären, dass eine interkantonale Linie Solothurn-Schönbühl erstellt werden solle, sondern nur eine Lokalbahn. Man könnte diesen Standpunkt nicht mit

guten Gründen vertreten. Allein andere wichtige Gründe müssen zur Ablehnung des Projektes führen.

Dazu gehört in erster Linie die Schädigung bereits bestehender und noch im Entstehen begriffener Bahnunternehmungen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Emmenthalbahn, an der der Staat mit Aktien beteiligt ist, schwer geschädigt würde. Auch die bernische Dekretsbahn Burgdorf-Thun würde durch die Direkte Solothurn-Schönbühl Schaden erleiden. Namentlich aber würde der Bau einer normalspurigen Solothurn-Schönbühl-Bahn eine Revision des Verkehrsteilungsvertrages der Münster-Lengnau-Bahn mit den Schweizerischen Bundesbahnen zur Folge haben, die nur zum Schaden der bernischen Eisenbahnpolitik ausfallen könnte.

Die Bevölkerung des Fraubrunnenamtes, beziehungsweise ihre Wortführer werfen der Regierung vor, sie habe gegen Treu und Glauben und gegen besseres Wissen gehandelt. Ist dieser schwere Vorwurf gerechtfertigt? Hat die Regierung mit der Einbringung des Antrages auf Ablehnung der Normalbahn und Erstellung einer schmalspurigen Eisenbahnverbindung wirklich gegen Treu und Glauben, gegen besseres Wissen und gegen die vitalen Interessen des Kantons Bern gehandelt? Ich glaube kaum, sondern meines Erachtens hat sie im wohlverstandenen Interesse der bernischen Eisenbahnpolitik und Volkswirtschaft gehandelt und der gegen die vorberatenden Behörden erhobene Vorwurf muss zurückgewiesen werden. Es darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass der Kanton Solothurn an der Erstellung der Normalbahn Solothurn-Schönbühl, die von seiner Kantonshauptstadt ausgeht, die Stadt Bern aber nur indirekt berührt, ein grösseres Interesse hat als der Kanton Bern. Daher ist es nicht recht und billig, wenn dem Kanton Bern zugemutet wird, dass er viel tiefer in die Tasche greife als der Kanton Solothurn. Das ist ein weiteres Moment, das den Standpunkt der Regierung und Staatswirtschaftskommission erklärlich erscheinen lässt. Wir sind doch nicht dazu da, die Geschäfte der Solothurner zu besorgen, sie sind gescheit genug, ihre Interessen selbst zu vertreten.

Gestützt auf diese Erwägungen, komme ich mit den vorberatenden Behörden zum Schluss, dass eine elektrische Schmalspurbahn Zollikofen-Schönbühl-Bätterkinden-Utzenstorf den gegebenen Verhältnissen am besten entspricht und das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen imstande ist. Eine elektrische Schmalspurbahn wird der Bevölkerung des Amtes Fraubrunnen eine grössere Fahrgelegenheit bieten als bei der Normalbahn der Fall wäre. Die Zwischenstationen würden nicht von allen Zügen der Normalbahn bedient, sondern die Solothurner würden wahrscheinlich wie die Neuenburger die Forderung aufstellen, dass die Züge möglichst direkt fahren, um möglichst rasch nach Bern zu kommen und andern Bahnen Konkurrenz zu machen. Die elektrische Schmalspurbahn wird auch viel mehr Züge führen können als die Normalbahn, wie wir dies bei der Bern-Muri-Worb-Bahn und der Langenthal-Jura-Bahn konstatieren. Sie wird der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch zur Beförderung der Güter dienen. Nach meinen Erfahrungen hätte eine Normalbahn Mühe, neben den Betriebskosten die Obligationenzinse herauszuschlagen. Aus allen diesen Gründen muss der elektrischen Schmalspurbahn der Vorzug gegeben werden, die in Verbindung mit der Bern-Zollikofen-Bahn das Fraubrunnenamt direkt an die Stadt Bern anschliesst.

Nun haben Herr Dr. Bühler und der Sprechende zum Antrag des Regierungsrates einen Zusatz vorgeschlagen, wonach der Regierung der Auftrag erteilt wird, mit den Interessenten in Verbindung zu treten, um ihnen die Finanzierung einer elektrischen Schmalspurbahn Zollikofen-Schönbühl-Bätterkinden-Utzenstorf zu erleichtern und das Projekt einer solchen Bahn auf Rechnung des Staates ausarbeiten zu lassen und auf die Mai-Session 1911 dem Grossen Rat vorzulegen. Wir halten dafür, dass der Gegend mehr geboten werden muss, als der Antrag des Regierungsrates vorsieht. Die Regierung soll den bestimmten Auftrag erhalten, sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen und ein Projekt ausarbeiten zu lassen. Die Interessenten werden nicht so verbohrt sein, dass sie nach Ablehnung der Normalbahn von einer Schmalspurbahn nichts wissen wollten. Vielleicht werden die Bewohner des Fraubrunnenamtes nach dem ablehnenden Entscheid des Grossen Rates sich eine Zeitlang in den Schmollwinkel zurückziehen, aber dann ist es gerade die Aufgabe der Mitglieder des Grossen Rates aus jener Gegend, die sich bis aufs Blut für die Normalbahn gewehrt haben, vor ihre Wähler hinzutreten und ihnen zu erklären: Wir haben unter Beihülfe des redegewandten Herrn Gustav Müller unser Möglichstes getan, aber es war alles umsonst; wir müssen uns ins Unvermeidliche fügen; eine Normalbahn gibt es nicht und in diesem Falle wollen wir nicht auch noch auf die Schmalspurbahn verzichten. Es wird ihnen sicher gelingen, ihren Mitbürgern plausibel zu machen, dass eine elektrische Schmalspurbahn mit Rollschemelbetrieb der Gegend auch dienen kann. Und wenn das Projekt ausgearbeitet ist und dem Grossen Rat vorliegt, dann werden wir innerhalb unserer Kompetenz entgegenkommen und der Gegend zu einer Bahnverbindung verhelfen, die ihr zum Nutzen und Segen gereichen wird. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen unseren Antrag.

Rufe: Schluss!

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass noch 14 Redner eingeschrieben sind.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Dürrenmatt. In den Ausführungen der vorberatenden Behörden ist so viel von den Bahnprojekten um Herzogenbuchsee herum die Rede gewesen, dass mir wohl gestattet ist, einige Worte beizufügen. Dabei bemerke ich, dass mir von freisinniger Seite bedeutet worden ist, wir sollen uns bei unserer Stellungnahme in der vorliegenden Angelegenheit wohl in acht nehmen, sonst könnte es unsern Projekten an die Beine gehen. Ich sehe einen solchen Standpunkt eigentlich als eine Beleidigung der Regierung an, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass sie aus Gründen, die mit der Sache selbst nichts zu tun haben, unsere Projekte auf die Seite schieben würde. Der Herr Baudirektor macht ein etwas diplomatisches Gesicht, aber er wird nicht in Abrede stellen wollen, dass sich unsere Projekte volkswirtschaftlich genügend rechtfertigen lassen und die Frage der Solothurn-Schönbühl-Bahn da nicht hineinspielen soll.

Im übrigen habe ich mit Wohlgefallen den Ausführungen des Herrn Rufener entnommen, dass er die Herzogenbuchsee-Wangen-Bahn mit sympathischen Worten begrüsst hat, und ich möchte ihm, wenn, wie ich hoffe, in nicht allzu langer Zeit dieses Projekt vor den Grossen Rat kommt, zurufen: Hic Rhodus, hic saltra!

Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der bis jetzt nicht genügend hervorgehoben worden ist. Der Antrag des Regierungsrates geht nicht nur auf Abweisung der Subvention an die Solothurn-Schönbühl-Bahn, sondern der Grosse Rat soll für ein neues Projekt bestimmte Zusicherungen und Verpflichtungen eingehen. Auch wenn ich im übrigen den Ausführungen der Regierung beipflichten könnte, so kann ich doch in keinem Fall so weit gehen. Es ist ein Novum, dass der Grosse Rat sich für ein Projekt, von dem man noch gar nichts Näheres weiss, auf unabsehbarer Zeit definitiv festlegen soll. Man weiss nicht, wie es herauskommt. Die Vertreter des Fraubrunnenamtes erklären, sie wollen von der Schmalspurbahn nichts wissen, man werde sie nicht finanzieren können, und nun soll sich der Grosse Rat ohne weiteres der bestehenden oder einer neu zu bildenden Aktiengesellschaft gegenüber verpflichten. Bis jetzt musste wenigstens ein bestimmtes Projekt mit einem genauen Kostenvoranschlag vorliegen, bevor der Grosse Rat bestimmte Verpflichtungen einging. Es wäre also, auch wenn man der Regierung beipflichten würde, übereilt, wenn man sich jetzt schon auf ein noch nicht bestehendes Projekt festlegen würde.

Was die übrigen Einwendungen anbelangt, so will ich mich so kurz als möglich fassen, nachdem schon sehr viel darüber gesprochen worden ist. Ich stelle weniger auf die Scheingründe ab, die vorgeschoben werden, um die Solothurn-Schönbühl-Bahn zu verunmöglichen, wie namentlich der Notschrei der Emmenthalbahn einer ist. Die in der Gegend herum wohnenden Leute haben die Ausführungen des Herrn Berger mit verständnisinnigem Lächeln angehört. Sie wissen, dass die Emmenthalbahn sehr gut situiert, dass sie eine der besten Linien ist, dass sie Geld in Hülle und Fülle hat, so dass sie sogar Konkurrenzunternehmungen subventionieren kann, dass sie die Aktienbeteiligung an andern Unternehmungen zum Teil einfach abgeschrieben hat und dass deshalb keine grosse Gefahr besteht, dass sie wegen dieser Konkurrenz in Konkurs kommen könnte.

Nun die Frage, ob Normalbahn oder Schmalspurbahn. Wir haben uns in Herzogenbuchsee für die Schmalspurbahn entschieden, aber ich möchte nicht behaupten, dass man jedesmal abschliessend beurteilen kann, es müsse nun eine Schmalspurbahn oder eine Normalbahn gebaut werden. Das hängt von verschiedenen Umständen und Verhältnissen ab, die in jedem konkreten Fall wieder anders sein können. Man kann deshalb nicht sagen: weil die Bahn Herzogenbuchsee-Lyss schmalspurig erstellt wird, muss auch die Linie Zollikofen-Bätterkinden schmalspurig sein. Bei der Wangenbahn zum Beispiel kann nur die Schmalspurbahn in Frage kommen, weil sie die beiden Hauptlinien Olten-Solothurn und Olten-Bern auf einer kurzen Strecke mit starken Steigungen verbinden und einen raschen Personentransport ermöglichen soll; der Güterverkehr wird nicht gross sein und Transitverkehr werden wir keinen haben, auch die Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn nicht. Bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn liegen die Verhältnisse anders. Sie erschliesst ein grosses Gebiet, indem es in der dortigen Gegend jetzt Ortschaften gibt, die zwei Stunden von der nächsten Station entfernt sind. Ich halte es für eine unglückliche Idee, zwei Verkehrszentren, Solothurn und Bern, mit einer Schmalspurbahn zu verbinden. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn war schon im Jahre 1902 bei ihrer Aufnahme in das Subventionsgesetz nicht als blosse Lokalbahn gedacht, sondern als Transitbahn und der damalige Baudirektor, Herr Morgenthaler, erklärte, sie habe nur Berechtigung als Fortsetzung der Weissensteinbahn nach Bern zu.

Das führt mich über zu der Münster-Grenchen-Bahn. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors ist diese für die Entscheidung der vorliegenden Frage der entscheidende Punkt. Man sagt, durch die Erstellung der Solothurn-Schönbühl-Bahn wird Münster-Grenchen dermassen konkurrenziert, dass eine Revision der bestehenden Abmachungen erfolgen und die Berner Alpenbahn als Erstellerin der München-Grenchen-Bahn nicht mehr auf ihre Rechnung kommen könnte. Das sind offenbar die höhern Erwägungen, die gebieterisch dafür sprechen sollen, dass entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, dem Willen des Volkes und den Forderungen von Treu und Glauben die Solothurn-Schönbühl-Bahn zu verhindern sei. Ich gestehe offen, dass die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors mich in keiner Weise belehrt und von meiner Meinung abgebracht haben. Wenn die Münster-Lengnau-Bahn wirklich durch das, wie man auf der andern Seite sagt, ungenügende Bähnlein Solothurn-Münster und dessen Fortsetzung nach Schönbühl konkurrenziert wird, dann muss man nicht die Solothurn-Schönbühl-Bahn verhindern, sondern dann ist es schade für die 20 oder 25 Millionen, die man in der Münster-Lengnau-Bahn verlochen will. Wenn die Weissensteinbahn in Verbindung mit Solothurn-Schönbühl wirklich imstande ist, diese gewaltige Transitlinie, von der man uns alles mögliche verspricht, zu konkurrenzieren, wenn der Kanton Bern mit der Subvention von einer Million eine vollwertige Konkurrenzlinie erstellen kann, warum wollen wir dann einen zweiten Tunnel mit einem Kostenaufwand von zwanzig Millionen bauen? Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich erst recht nicht, die Solothurn-Münster-Bahn, bei der der Kanton Bern auch beteiligt ist, vor den Ruin zu stellen. Die Weissensteinbahn wird gegenwärtig als blosses solothurnisches Unternehmen hingestellt. An ihr sind aber der Kanton Bern mit nahezu einer Million und eine Reihe von bernischen Gemeinden beteiligt, die neben ihrer Aktienzeichnung im Verein mit Solothurn noch die Zinsengarantie für das Obligationenkapital übernommen haben. Sie haben das in der bestimmten Hoffnung getan, dass der Kanton Bern seinem gegebenen Wort treu bleiben und dafür sorgen werde, dass die von ihm zugestandene Weissensteinbahn lebensfähig bleiben und nicht durch ein anderes Projekt in ihrer Existenz bedroht werde. Wenn nun heute ein anderer Wind weht, wenn man sagen kann, es sei ein anderer König in Aegyptenland aufgestanden, der wusste nichts von Josef, so stösst man damit die oberaargauischen und jurassischen Gemeinden vor den Kopf, die nun gewärtigen müssen, dass sie unter Umständen für die Zinsengarantie herangezogen werden.

Im fernern ist die Rechtsfrage angeschnitten worden und wir wissen, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn bereits mit einem Prozess vor Bundesgericht gedroht

hat. Ich halte diese Rechtsfrage und insbesondere den Standpunkt nicht etwa für ausschlaggebend, wer den Prozess gewinnen werde. Es kann einer einen Prozess gewinnen und doch unrecht haben (Heiterkeit). Shylock im Kaufmann von Venedig hat seinen Handel auch gewonnen und war doch ein erbärmlicher Schuft. Die Frage vor Bundesgericht wird nicht lauten: Ist der Kanton Bern schuldig, der Solothurn-Schönbühl-Bahn eine Million Subvention zu zahlen?, sondern: Hat sich der Grosse Rat durch die Verweigerung der Subvention einer Willkür schuldig gemacht? Diese Frage, ob eine willkürliche Anwendung des Gesetzes vorliege, zu entscheiden, dazu genügt der gesunde Menschenverstand und braucht es keine grossen Rechtsgelehrten. Es kommt da nicht einzig auf den Wortlaut des Gesetzes und die Interpretation, die man in dasselbe hineinlegen kann, sondern namentlich auf die bisherige Praxis an, und wir sind wohl alle darin einig, dass sämtliche bisher entstandenen und noch im Entstehen begriffenen Bahnen wie die Solothurn-Schönbühl-Bahn damit gerechnet haben, dass sie einen Anspruch auf die Subvention haben und dass diese in der vom Gesetz als Minimum vorgesehenen Höhe ausbezahlt werden soll. Das war die bisherige Anwendung des Gesetzes. Alle Bahnen haben damit gerechnet und alle Komitees, die jetzt noch in Aktion sind, um ihre Eisenbahnprojekte zu verwirklichen, rechnen damit, dass der Grosse Rat es bisher so gehalten hat. Wenn man nun plötzlich von dieser Praxis abgehen will, so sage ich: Das ist eine willkürliche Anwendung des Gesetzes; wenn man einmal eine Subvention bewilligt und ein anderes Mal sie verweigert oder nur 5 oder 10 % geben will, so heisst das dem Willen des Volkes, das das Gesetz angenommen hat, eine Nase drehen.

Aus allen diesen Erwägungen kann ich nicht anders, als dem Antrag des Herrn Müller beistimmen. Gerade wir, die wir ebenfalls noch darauf warten, dass unsere Bahnprojekte verwirklicht werden, müssen verlangen, dass das 1902 aufgestellte Programm aufrecht erhalten bleibe und dass man die Regierung und den Grossen Rat bei dem, was im Gesetz niedergelegt ist, behaften kann. Wenn wir dazu nicht Hand bieten, müssen wir eventuell auch riskieren, dass, wenn vielleicht einmal das Normalsystem Oberwasser bekommt, man unser Projekt über den Haufen wirft und erklärt, dass wir jetzt normalspurig bauen müssen. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Müller zur Annahme empfehlen.

Dabei bemerke ich, was Herr Iseli schon angeführt hat. Die Aktiengesellschaft Solothurn-Schönbühl, die man nun nach so langer Zeit heimschicken will, hat, wie es nicht anders möglich war, bereits enorme Auslagen gehabt. Sie hätte sich dieselben ersparen können, wenn die Regierung ihr von Anfang an mit grösserem Wohlwollen entgegengekommen wäre. Herr Iseli hat erwähnt, wenn man vor drei Jahren mit ihnen gesprochen hätte, so wäre man vielleicht zu einem andern Ziele gelangt. Dass es nicht so gekommen ist, daran ist die Regierung selbst schuld. Sie hat sich des Rechts begeben, bei den Beschlüssen der Bahn ihren massgebenden Einfluss geltend zu machen, indem sie sich konsequent von den Versammlungen fernhielt, trotzdem sie dazu eingeladen war und Mittel und Wege hätte finden können, an denselben teilzunehmen. Das Initiativkomitee und die Bahngesellschaft haben ihre Arbeiten abgeschlossen im Vertrauen darauf, dass Regierung und Grossrat das Gesetz beobachten werden. Dass die dadurch hervorgerufenen ungeheuren Kosten den Gemeinden und der Aktiengesellschaft vergütet werden sollen, davon steht im Antrag des Regierungsrates und auch in demjenigen der Herren Bühler und Freiburghaus kein Wort. Das ist eine Lücke, die noch ausgefüllt werden müsste, denn die Bahngesellschaft hat zweifellos Anspruch auf Vergütung dieser Kosten.

Neuenschwander. Sie mögen mir auch noch einige kurze Worte zu diesem wichtigen Geschäft gestatten. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der noch eingeschriebenen Redner will ich mich möglichst kurz fassen.

Herr Müller hat gestern mit rührenden Worten die Leidensgeschichte der Eisenbahnbestrebungen im Fraubrunnenamt geschildert und gesagt, dass die dortige Bevölkerung nun, da nach 30jährigem Kampf ein positives Resultat vorliege, um ihre Hoffnungen und ihren Erfolg betrogen werden soll. Ich glaube, jede Landesgegend hat ihre Leidensgeschichte in Eisenbahnsachen oder besser gesagt, ihre Gründungsgeschichte gehabt. Ich erinnere mich, dass ich vor 30 Jahren als Knabe zugesehen habe, wie in unserem Amtsbezirk eine Bahn ausgesteckt worden ist. Wir glaubten damals auch, wir bekommen eine Eisenbahn; die Gründungsaktien waren gezeichnet, aber nach etwa 15 Jahren war die Sache im Sande verlaufen und etwas weniges der Gründungsaktien wurde zurückgezahlt. Bereits in den neunziger Jahren tauchte ein neues Projekt einer Bahn von Thun nach Konolfingen auf und die Herren Ritschard selig und Oberst Desgouttes hatten die Finanzierung, wenigstens auf dem Papier, schon soweit gefördert, dass die Bahn ohne Gemeindesubventionen hätte gebaut werden können. Das Amt Konolfingen stellte sich auf den Standpunkt: Was nichts kostet, ist auch nichts wert, und wir waren gegen das Projekt und glaubten nicht, dass es möglich sei, die Bahn auf diese Weise zu erstellen. Es wurde dann geltend gemacht, wenn die Initianten nicht noch eine Bahn auf den Niesen angehängt hätten, so wäre die Bahn wahrscheinlich gekommen. Wir glaubten, und es war richtig, lieber warten zu sollen, bis wir etwas Rechtes bekommen, und wir haben dann in der Tat eine Eisenbahn erhalten, eine elektrische Vollbahn, um die andere Landesgegenden uns beneiden könnten.

Die Freunde der Solothurn-Schönbühl-Bahn berufen sich zur Begründung ihres Antrages auf Bewilligung einer Subvention auf das Subventionsgesetz von 1902, in dessen Art. 1 allerdings auch die Solothurn- event. Utzenstorf-Schönbühl-Bahn angeführt wird. Als ich diesen Artikel wieder durchlas, fragte ich mich, warum eigentlich die beiden Projekte nicht richtig ausgeschrieben sind und der Gesetzgeber nicht gesagt hat: Solothurn-Schönbühl, eventuell Utzenstorf-Schönbühl. Ich bekam den Eindruck, er sei erschrocken, als er eine Bahn in das Gesetz aufnehmen musste, die zum grossen Teil auf solothurnischem Gebiet liegt. Vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes aus muss man sagen, dass es eigentlich eine Dummheit war, die Linie Solothurn-Schönbühl in das Gesetz von 1902 aufzunehmen. Es hätte genügt zu sagen Utzenstorf-Schönbühl, und wenn das einzige Wort «Solothurn» gestrichen worden wäre, dann wäre die Sache entschieden und wir hätten den heutigen Kampf nicht. Man beging damals den Fehler, dass man die Linie in das Gesetz

aufnahm. Dieser Ansicht war ich schon zu jener Zeit und viele haben sich verwundert, dass diese Bahn im Gesetz aufgeführt wurde. Man sagte uns, die Sache sei nicht so gefährlich, man werde die Bahn niemals bauen, man habe sie nur aufnehmen müssen, um die lieben Mitbürger des Fraubrunnenamtes für das Gesetz zu gewinnen. Es wurde eine Art Kuhhandel abgeschlossen, aber es steht nirgends geschrieben, dass man zum damals begangenen Fehler noch einen zweiten hinzufügen und neben der bereits bestehenden Normalbahn noch eine zweite baue. Uebrigens wurde ein neuer Fehler mit der Errichtung der Weissensteinbahn gemacht. Ich habe seinerzeit auch dafür gestimmt, wie wir Vertreter an der Linie Burgdorf-Thun alle, da man uns erklärte, die Weissensteinbahn werde unsere Bahn alimentieren. Meines Wissens hat damals niemand etwas davon gesagt, dass nach dem Bau der Weissensteinbahn eine Fortsetzung nach Schönbühl kommen soll, um der Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn das Wasser abzugraben. Dort ist zuerst gegen Treu und Glauben gehandelt worden, wie man nun uns heute vorwerfen will.

Eine Hauptfrage in dieser Angelegenheit ist die Rechtsfrage und Herr Müller hat gestern bemerkt, die Regierung und Staatswirtschaftskommission haben dieselbe sehr oberflächlich behandelt. Das ist nicht der Fall. Die Staatswirtschaftskommission hat wenigstens die Hälfte der Beratungszeit auf die Prüfung dieser Frage verwendet und der Präsident der Kommission hat Ihnen in treffender Weise die Gründe auseinandergesetzt, die uns zu der Ueberzeugung geführt haben, dass auf keinen Fall ein Rechtsanspruch auf eine Minimalsubvention von 40 % besteht. Es liegt mir durchaus ferne, in dieser Beziehung ein Rechtsgutachten abzugeben, aber sicher ist, dass die Art. 5 und 6 und so weiter im Zusammenhang angesehen werden müssen. In Art. 5 heisst es, dass die Subvention so und so viel betragen «darf» und nach Art. 6 soll bei der Festsetzung der Höhe der Subvention auf die Wichtigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung der neu zu erstellenden Linien Rücksicht genommen werden. Wenn man auch mit Herrn Müller annehmen wollte, der Grosse Rat sei zur Bewilligung einer Subvention verpflichtet, so entsteht doch die Frage, ob er unbedingt 40 % sprechen muss. Man muss diese Frage von verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. In erster Linie kommt es auf die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Projektes an und diese ist speziell für das Fraubrunnenamt doch nicht so gross, wie man glauben machen will. Eigentlich kommen bloss drei grössere Gemeinden in Frage, die nicht mehr als eine halbe Stunde von bereits bestehenden Eisenbahnstationen entfernt sind und denen zu einer eigenen Bahn zu verhelfen, von Staatswegen mehr als eine Million Franken ausgeworfen werden sollen. Bei der Bemessung ist zweitens auch die Schädigung bereits bestehender Linien zu berücksichtigen. Diese Schädigung kann nicht bestritten werden und von Herrn Berger und andern ist nachgewiesen worden, dass sie für die Emmenthalbahn mindestens 70,000 Fr. per Jahr betragen würde. Drittens würden auch die projektierten Schmalspurbahnen durch die Normalbahn Solothurn-Schönbühl geschädigt. Obschon Herr Dürrenmatt guter Hoffnung ist, glaube ich nicht, dass nach dem Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn das Projekt Herzogenbuchsee-Lyss verwirklicht werden könnte. In vierter Linie dürfen wir auch die bernische Eisenbahnpolitik nicht ausser acht lassen. Sie haben zur Genüge gehört, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn auch auf das Münster-Lengnau-Projekt einen schädigenden Einfluss ausüben würde. Unter diesen Umständen würde es sich im Fall des Eintretens fragen, ob wir eine Bahn, die zum Teil auf solothurnischem Gebiet liegt und die bernischen Interessen eher schädigt als ihnen nützt, mit 40 %, das heisst mit mehr als einer Million subventionieren wollen. Ich persönlich würde eine Subvention von 20 bis 30 % für genügend erachten. Wie Sie vernommen haben, ist diese Frage von der Regierung auch erwogen worden, aber es ist klar, dass bei einem solchen Prozentsatz das Projekt vorläufig nicht ausgeführt werden könnte, und der Herr Baudirektor zog es vor, den Stier bei den Hörnern anzupacken, eine klare Situation zu schaffen und eine präzise Antwort zu geben, damit die Gegend einmal genau weiss, woran sie ist. Die Regierung hätte sich auch auf den Standpunkt stellen können, es sei gegenwärtig kein Geld vorhanden. Wohl ist das dreissig Millionen-Anleihen vom Volk genehmigt worden, aber die Zinsfussverhältnisse sind zurzeit so ungünstig, dass an eine Kontrahierung des Anleihens nicht gedacht werden kann, und Herr Heller hätte seinen Verschiebungsantrag nicht besser begründen können als mit dem Hinweis darauf, dass wir warten müssen, bis wir Geld haben.

Die Regierung hat mit vollem Recht nicht auf diese Erwägungen abgestellt und will dem Fraubrunnenamt die Erstellung einer Bahn zusichern. Die Anhänger der Normalbahn stellen sich aber auf den Standpunkt: Wir wollen keine Nebenbahn zweiter Güte, wir wollen uns nicht etwas aufzwingen lassen, das uns gar nicht passt. Ich gebe zu, dass eine Vollbahn mehr wert ist als eine Nebenbahn. Aber man muss bei den Nebenbahnen auch unterscheiden. Wenn das Fraubrunnenamt eine elektrische Schmalspurbahn erhält, so ist ihm besser geholfen als mit einer Normalbahn, die nicht lebensfähig ist. Die Erfahrung lehrt uns das zur Genüge. Fragen Sie nur einmal die Leute an der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, ob ihnen mit der Dampfvollbahn gedient sei, und fast überall werden Sie die Antwort bekommen, dass sie mit einer elektrischen Schmalspurbahn besser daran wären. Herr Dr. Bühler hat auf den Kanton Graubünden hingewiesen, der mit den elektrischen Schmalspurbahnen die besten Erfahrungen macht. Es gibt aber noch andere Beispiele. Wir haben letzte Woche die Subventionierung der elektrischen Strassenbahn Bern-Zollikofen beschlossen, die nicht nur den Personenverkehr, sondern auch einen ansehnlichen Güterverkehr zu besorgen haben wird. Sie führt durch ein industrielles Gebiet, verschiedene grosse industrielle Etablissemente werden sich ihrer bedienen und es steht schon jetzt fest, dass sie per Jahr wenigstens 2000 Wagen Güter zu spedieren haben wird. Wenn die Bern-Zollikofen-Bahn diesen Verkehr bewältigen kann, so wird auch der Güterverkehr des Amtes Fraubrunnen von einer elektrischen Schmalspurbahn mit Rollschemelbetrieb gut und sicher bewältigt werden können. Wir haben, wie gesagt, auch in unserer Gegend eine elektrische Bahn. Seinerzeit wurde uns auch von Transitverkehr gesprochen und das erste Jahr wurden auch Schnellzüge ausgeführt. Wir sind dann aber dagegen aufgetreten und haben erklärt, dass wir viel lieber einen richtigen Lokalverkehr mit möglichst vielen Zügen und Anschlüssen haben wollen, wofür dann auch gesorgt wurde. Ich bin über-

zeugt, dass, wenn wir im Amte Konolfingen zwischen einer Normalbahn mit Dampfbetrieb und einer elektrischen Schmalspurbahn wählen müssten, wir letzterer den Vorzug geben würden, auch wenn die Normalbahn gar eine Transitbahn sein sollte, wie sich die Herren im Fraubrunnenamt vorstellen. Unsere Freunde an der Bern-Münsingen-Thun-Linie sind lange nicht so gut daran wie wir, indem die Schnellzüge ohne Anhalten an ihrer Nase vorbeifahren und sie selbst während drei, vier Stunden vom Verkehr ausgeschlossen sind.

Noch ein weiterer Punkt spielt in der ganzen Angelegenheit eine bedeutende Rolle. Auch wenn wir auf die Sache eintreten würden, könnten wir sie nicht unbesehen annehmen, sondern selbst Herr Müller, der seinerzeit ein hervorragendes Mitglied der Staatswirtschaftskommission war, wird zugeben, dass wir verpflichtet wären, sie etwas näher anzusehen. Mir fällt namentlich die Höhe des Kostenvoranschlages auf, der per Kilometer eine Ausgabe von 163,000 Fr., für die eigentlichen Baukosten von 150,000 Fr. vorsieht. Nun wissen Sie, dass wir unlängst die Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil gebaut haben, wobei nach meinem schwachen Laienverstand viel mehr Schwierigkeiten zu überwinden waren als bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn, und doch waren die Anlagekosten auf den Kilometer berechnet wesentlich geringer. Wenn hier mit ganz andern Zahlen gerechnet wird, so ist es begreiflich, denn die Finanzierung musste erzwungen werden und es wurde ein Bauvertrag abgeschlossen, in welchem die Obligationen bereits amortisiert sind. Die Obligationen sind von der Bauunternehmung übernommen worden, die sicher nicht wegen der schönen Augen der Bevölkerung von Fraubrunnen den Vertrag abgeschlossen hat. Ich bin überzeugt, dass dieses Obligationenkapital in der Bausumme bereits abgeschrieben ist. Ich behaupte daher, dass, wenn wir ohne weitere Prüfung die 40 % bewilligen würden, das geradezu eine Verschleuderung der Staatskapitalien wäre.

Ich komme zum Schluss und bitte um Entschuldigung, dass ich etwas länger geworden bin, als ich beabsichtigte. Nachdem durch den Antrag Bühler-Freiburghaus eine Brücke gebaut worden ist, die zu einer Verständigung führen könnte, appelliere ich an die Vertreter des Fraubrunnenamtes, zu einer Lösung die Hand zu bieten, die sowohl ihrer Gegend dient und auf der andern Seite die Emmenthalbahn und andere Unternehmungen und auch die allgemeinen Interessen der bernischen Eisenbahnpolitik nicht schädigt. Ich appelliere an Sie alle, dem Wunsch des Herrn Gustav Müller entsprechend den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und Ihre Stimme so abzugeben, dass nicht ein Entscheid herauskommt, den man später bereuen müsste. Wir wollen die bernische Eisenbahnpolitik, die jedem von uns am Herzen liegt, nicht schädigen und die allgemeinen Interessen in die erste Linie stellen, auf der andern Seite wollen wir auch der Gegend von Fraubrunnen gerecht zu werden suchen. Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag des Herrn Müller abzulehnen, dagegen dem Zusatzantrag Bühler-Freiburghaus zuzustimmen.

Präsident. Es sind noch 13 Redner eingeschrieben und wenn es im gleichen Tempo weitergeht, ist das Ende der Diskussion nicht abzusehen. Es steht mir keine Kompetenz zu, den Rednern eine Frist zu setzen, aber im Interesse der Sache möchte ich Sie dringend bitten, sich möglichst kurz zu fassen und eine Redefrist von 10 bis 15 Minuten nicht zu überschreiten.

Scheurer, Justizdirektor. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, Ihnen noch mit einigen Worten die rechtliche Seite der Frage vorzuführen. Der Herr Baudirektor hat das bereits angemeldet und wenn von Herrn Müller behauptet worden ist, die Regierung wolle sich um diese Frage herumdrücken, so nehme ich an, dass er diese Bemerkung des Herrn Könitzer überhört hat. Die Frage musste von der Regierung diskutiert werden, weil uns von der Solothurn-Schönbühl-Bahn ein Prozess in Aussicht gestellt worden ist und wir zu dieser Prozessandrohung Stellung nehmen mussten.

Die Frage, die in diesem Prozess zum Austrag kommen soll, ist eine ganz einfache und lässt sich so formulieren: Hat der Grosse Rat, wenn ihm ein Projekt zur Subventionierung unterbreitet wird, etwas dazu zu sagen oder nicht? Darf er das Projekt in bezug auf das Tracé, die bauliche Anlage, die Finanzierung und so weiter prüfen oder muss er einfach ausrechnen, wieviel 40 % des Anlagekapitals ausmachen? Die ältern Mitglieder des Grossen Rates haben schon wiederholt längern Subventionsdebatten beigewohnt und ich habe solche als Grossrat früher oft angehört, aber ich bin immer der Meinung gewesen, dass der Grosse Rat dazu da sei, die Sache näher anzusehen und nicht nur den Betrag der nachgesuchten Subvention auszurechnen. Das könnte auch auf der Baudirektion geschehen, dazu braucht das Geschäft nicht dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorgelegt zu werden. Allein wir sind der Meinung, dass der Grosse Rat die Verantwortung trage und auch entscheiden solle. Man hat uns allerdings ein Gutachten eines hochgestellten Richters vorgelegt und gesagt, dasselbe stelle gerade das Gegenteil fest, allein das entbindet weder die Regierung noch den Grossen Rat von ihrer Verantwortlichkeit; wir können uns später lange darauf berufen, Herr Bundesrichter Affolter habe das und das gesagt, man wird uns entgegnen: Ihr seid selbst gross und gescheit und müsst entscheiden.

So leid es mir der Autorität des Herrn Affolter gegenüber tut, so muss ich doch mit einigen Worten auf sein Gutachten zu sprechen kommen. Dabei werde ich mich nicht davon beeinflussen lassen, dass ein Mitglied des Bundesgerichtes dieses Gutachten abgegeben hat. Wenn ein Mitglied des Bundesgerichtes sich auf die Arena der Oeffentlichkeit hinauswagt, so muss es sich gefallen lassen, dass man seine Waffen und seine ganze Kampfesweise untersucht und sich dagegen wehrt, wenn man es für nötig erachtet.

Herr Affolter sagt in seinem Gutachten, dass die 80,000 Fr. per Kilometer des Art. 5 des Eisenbahnsubventionsgesetzes gegeben werden müssen. Das ist etwas Neues. In Art. 5 steht: Die Beteiligung des Staates darf betragen, und dieses «darf» soll nun mit andern Worten soviel bedeuten als «muss». Und Art. 6, der dem Grossen Rat geradezu die Pflicht auferlegt, bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung des Staates alle in Betracht kommenden Fragen zu prüfen, bedeutet nach dem Gutachten des Herrn Bundesrichter Affolter: Der Grosse Rat darf prüfen, ob er mit Rücksicht auf einen Tunnel etwas mehr geben, ob er bei den in Art. 5 genannten Bahnen eventuell auf 60 % gehen oder ob er innerhalb seiner Kompe-

tenzen einen ausserordentlichen Staatsbeitrag bewilligen will; das darf er prüfen, zu allem andern hat er nichts zu sagen. Wenn es sich um eine Linie handelt, die keinen Tunnel aufweist, wie es bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn der Fall ist, oder wenn sie nur 40 % verlangt und einen ausserordentlichen Staatsbeitrag nicht beanspruchen kann, dann hat der Grosse Rat zu schweigen und zu zahlen. Wenn die Solothurn-Schönbühl-Bahn einen 200 oder 300 Meter langen Tunnel aufweisen würde, dann hätte der Grosse Rat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob er an diese relativ kleine Ausgabe eine Subvention geben will oder nicht, aber wenn kein Tunnel da ist, dann soll er einfach zahlen. Das sind so abstruse Konsequenzen dieses bundesrichterlichen Gutachtens, dass ich mir sagen muss, einige der Herren in Lausanne sind etwas weit von der Praxis weg, und man bekommt fast den Eindruck, als wollen sie mit ihren Schlüssen das Publikum verblenden und sagen: Seht, was wir für Leute sind, was wir herausfinden, einem andern wäre das nicht in den Sinn gekommen! (Heiterkeit.)

Das Gutachten enthält im weitern die Behauptung, dass über die Spurweite niemand als die Landesgegend zu entscheiden habe. Also ob Schmalspur oder Normalspur, das geht die Behörden des Kantons Bern nichts an, sondern lediglich die Aktiengesellschaft, die sich gebildet hat und ihr Projekt einreicht; wir haben einfach später die Verantwortung zu übernehmen, wenn die Sache nicht gut geht. Die Herren von Solothurn wissen ganz genau, was der Kanton Bern in diesem Falle zu tun hat, und haben schon ganz leise auf die Unterstützung beim Betrieb angespielt. Dagegen wollen sie nichts davon wissen, dass wir ein Prüfungsrecht haben. Wenn man die Konsequenz aus diesem Standpunkt ziehen wollte, könnte sich sogar eine Gesellschaft mit ausländischem Kapital bilden und von uns die Subventionierung der von ihr zu erstellenden Bahn verlangen, ohne dass wir prüfen dürften, ob sie auch die nötige Garantie biete. Bezüglich der Statuten dürfen wir nach dem Gutachten nichts anderes untersuchen, als ob sie formell den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen. Wir dürfen auch nicht prüfen, ob der Finanzausweis für den Bau oder den Betrieb genügt. Wir dürfen nicht sagen, das Aktienkapital sei zu klein und das Obligationenkapital zu gross. Wir dürfen nicht verlangen, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals sichergestellt und ein Betriebsfonds angelegt werde, sondern wir müssen, wenn der Finanzausweis knapp ausreicht, die Sache einfach schlucken. Das ist die Konsequenz des Gutachtens des Herrn Bundesrichter Affolter.

Haben wir bis jetzt diese Auffassung gehabt und nicht vielmehr alle einlangenden Projekte geprüft? In einer grossen Reihe von Fällen hat der Grosse Rat oder schon der Regierungsrat erklärt, dass er das vorgelegte Projekt nicht annehme. So bei der Brienzerseebahn, die ein schmalspuriges Projekt vorlegte, und bei der Schwarzenburgbahn, die ebenfalls mit einem schmalspurigen Projekt gekommen ist. Und wie lange hat man nicht im Grossen Rat in der Lötschbergfrage debattiert, wo unter der Führung des Herrn Gustav Müller die Verweigerung der Subvention verlangt worden ist. Die Lötschbergbahn, die ebenfalls im Gesetz vorgesehen ist, hatte die gesetzlichen Bedingungen auch erfüllt, aber man hat damals die Sache materiell diskutiert und es ist keinem Menschen eingefallen zu sagen, dass die Subvention ohne weiteres bewilligt werden müsse, sondern auch die Anhänger des Lötschberg haben den Standpunkt eingenommen, dass der Grosse Rat das Recht der Prüfung habe.

Wenn man sich auf den rein rechtlichen Boden stellen will, so muss man auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Betracht ziehen. Dieselbe geht auf das Subventionsdekret von 1875 zurück. Es gab eine Zeit, wo der Kanton erklärte: Wir sichern einer Reihe Bahnen eine bestimmte Summe zu, so zum Beispiel der Brünigbahn 2,500,000 Fr. Aber auch da handelte es sich nicht um eine bedingungslose Zusicherung, sondern es wurde in dem erwähnten Dekret ausdrücklich bestimmt: «Diese Aktienbeteiligungen werden nur solchen Gesellschaften zugesichert, welche dem Staate genehm sind». Das Dekret von 1875 führte auch mehrere Linien an, welche wie heute mit einem gewissen Betrag per Kilometer subventioniert worden sind. Diesbezüglich sagt Art. 12: «Ausser den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als 50,000 Fr. per Kilometer, beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, betragen soll». Ebenso heisst es in Art. 13 viel ausdrücklicher als heute: «Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbeteiligungen geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Grossen Rat». Auf diese allererste Bestimmung beziehen sich die heute in Frage stehenden Art. 5 und 6 des Gesetzes von 1902. Damals schon wurde gesagt «innerhalb dieser Grenze» und das ist bis auf den heutigen Tag geblieben.

Ich will mich in dieser Beziehung, wie der Grosse Rat oder einzelne Mitglieder desselben sich zu dieser Frage geäussert haben, nur auf zwei Beispiele berufen. Es sind heute auf den Tag sieben Jahre, dass die lange Debatte über die Weissensteinbahn begonnen hat. Damals ist Herr Nationalrat Bühlmann, der Führer der Freunde der Weissensteinbahn, sehr warm für diese Linie eingetreten, aber er hat ausdrücklich gesagt: «Allerdings muss der Kanton Bern die Subvention nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht geben, aber er muss sie bewilligen aus Gründen der Moral und der Ehre». Er stellte sich also in jenem kritischen Augenblick nicht auf den Boden, dass eine direkte Verpflichtung des Kantons vorliege, sondern erklärte, eine rechtliche Verpflichtung bestehe nicht, wohl aber eine moralische Verpflichtung, aus Gründen der Zweckmässigkeit müsse man die Subvention bewilligen. Die Frage wurde übrigens schon einmal im Grossen Rat entschieden. Herr Burkhardt von Köniz sagte im Juni 1902 anlässlich der Behandlung der Schwarzenburgbahn, man brauche die Bestimmung nicht aufzunehmen, der Staat gebe 40 %, das sei selbstverständlich, es stehe im Gesetz. Herr Baudirektor Morgenthaler erwiderte darauf: «Das ist nicht richtig. Im Eisenbahngesetz sowohl wie in den frühern Subventionsdekreten heisst es ausdrücklich, der Staat habe die und die Bahnen zu subventionieren und die Subvention dürfe so und so viel betragen. Der Staat ist also durchaus frei, unter der obern Grenze zu bleiben, und dürfte von dieser Kompetenz Gebrauch machen, wenn er findet, man suche eine Bahn zu bauen, die den Interessen der betreffenden Gegend nicht entspricht». Die Frage ist also im Grossen Rat klipp und klar erörtert worden und in der Abstimmung wurde mit Mehrheit der Antrag des Herrn Burkhardt abge-

lehnt, und zwar zwei Monate nach der Annahme des Subventionsgesetzes, also in einem Zeitpunkt, wo man sich noch gut erinnerte, was man beim Erlass des Gesetzes im Sinne gehabt hatte.

Der Beschluss der Regierung ist also vom rechtlichen Standpunkt aus durchaus unanfechtbar und wenn es zu einem Prozess kommt, werden eben die rechtlichen Gründe massgebend sein und nicht die Frage, ob man vielleicht aus Zweckmässigkeits- oder Billigkeitsgründen nicht besser die Subvention bewilligt hätte. Auf dem reinen Rechtsboden besteht keine Verpflichtung des Staates, die Maximalbeteiligung in jedem Fall auszurichten, und wenn von Solothurn aus die gegenteilige Meinung vertreten und von Herrn Bundesrichter Affolter unterstützt worden ist, so ist sie eben falsch und widerspricht der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Was die andere Frage anbelangt, ob man aus Gründen der Moral und der Zweckmässigkeit und gestützt auf frühere tatsächliche oder vermeintliche Zusicherungen die Subvention an die Solothurn-Schönbühl-Bahn bewilligen solle, so ist es Sache des Grossen Rates, darüber zu entscheiden. Die Frage liegt genau gleich wie seinerzeit bei der Weissensteinbahn. Genau mit den gleichen Tönen hat man damals das Recht auf Unterstützung der Weissensteinbahn in Anspruch genommen. Den bei jener Gelegenheit angeschlagenen herzlichen Tönen konnte ein grosser Teil der Mitglieder des Grossen Rates nicht widerstehen. Unter denen, die ihnen widerstanden, befand sich auch meine Wenigkeit und unter anderm auch Herr Gustav Müller. Heute nimmt Herr Müller eine andere Stellung ein. Allerdings ist die einschmeichelnde, bittende Art nicht seine Sache, sondern er spricht im Grossen Rat gemäss seinem Naturell im Tone des Gebietens und Verlangens. Ich möchte nur die Frage aufwerfen, ob heute noch die Leute zahlreich sind, nach deren Ansicht der Grosse Rat recht hatte, als er die Weissensteinbahn subventionierte. Ich glaube, bis weit in die Kreise der solothurnischen Interessenten hinein ist man zu der Auffassung gelangt, man hätte sich damals besser auf Münster-Grenchen konzentriert. Allein damals wurde nach langer Redeschlacht die Weissensteinbahn subventioniert und heute, da wir für unsere den ganzen Kanton berührenden Interessen etwas erkämpfen wollen, finden wir im gegnerischen Lager gerade die Weissensteinbahn, die wir mit bernischem Geld ermöglicht haben; und wenn wir die Solothurn-Schönbühl-Bahn subventionieren, so bekommen wir noch einen zweiten Gegner, denn sowohl bei der Weissensteinbahn wie bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn liegt die Leitung nicht in unseren Händen, sondern an einem andern Ort. Ich stelle diese Behauptung nicht ins Blaue hinaus auf, sondern sie stützt sich auf die Verwaltungsberichte der Weissensteinbahn. So lesen wir in einem derselben, dass die Berner Alpenbahn und hinter ihr der Kanton Bern für Münster-Grenchen mit den Bundesbahnen einen Betriebsvertrag habe abschliessen wollen, und dass die Direktion der Weissensteinbahn im Verein mit andern solothurnischen Interessenten dieses Gesuch in einer einlässlichen Eingabe zuhanden des schweizerischen Eisenbahndepartementes bekämpfte. Wir finden also die Unternehmung, die wir seinerzeit ermöglicht haben, beständig im Lager unserer eisenbahnpolitischen Gegner, auch dann, wenn es sich nicht mehr um die Durchführung eines andern Juradurchstiches handelt, sondern darum, ihn lebensfähig zu gestalten. Ich weiss wohl, dass unsere Brüder im Fraubrunnenamt nicht dieser Meinung sind, dass sie sich in besten Treuen der Sache annehmen und uns nicht im Wege sein wollen, aber die Verhältnisse werden stärker sein als sie und die verantwortlichen Kreise müssen dafür sorgen, dass die Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben, nicht grösser werden.

Es kommt oft vor, dass diejenigen, welche ihre Kraft für das Zustandekommen eines Projektes eingesetzt haben, unwillig werden, wenn es nicht gelingt; aber diejenigen, die weiter davon wegstehen, haben die allgemeinen Interessen und nicht die Interessen dieses kleinen Kreises ins Auge zu fassen und müssen unter Umständen gegen ein Projekt auftreten, nicht weil sie dessen Verwirklichung den andern nicht gönnen würden, sondern weil die allgemeinen Interessen vorgehen. Und schon oft haben diejenigen, denen man im gegebenen Augenblick scheinbar unrecht und weh tut, nachher dafür gedankt, dass es nicht so gegangen ist, wie sie ursprünglich gewünscht hatten. Wir sind gerne bereit, den Interessen des Fraubrunnenamtes in allen Teilen entgegenzukommen und hoffen nur, dass sich diese Bereitwilligkeit auch bei den Interessenten jener Gegend wieder finden werde. Wir zweifeln nicht daran, dass es möglich sein wird, eine Lösung zu finden, an der alle Teile Freude haben werden, aber es braucht etwas guten Willen und unter Umständen im gegebenen Augenblick auch eine gewisse Rücksichtslosigkeit, um nicht genügend gerechtfertigte Interessen zurückzuweisen. Wenn dieser gute Wille auf allen Seiten besteht und wenn wir uns der Verantwortlichkeit, die wir übernehmen, bewusst sind, können wir nicht anders, als das Projekt in der vorliegenden Form abweisen. Das ist die Meinung der Regierung und nicht nur etwa des Baudirektors und des Finanzdirektors. Sämtliche Mitglieder des Regierungsrates sind sich der Verantwortung bewusst, die sie trifft, und auch bereit, sie zu übernehmen. Sie tun es nicht leichten Herzens und verwahren sich gegen den Vorwurf, sie betrügen das Volk. Die Regierung ist nach ehrlicher und redlicher Prüfung zu ihrem Antrag gekommen und es ist nun Sache des Grossen Rates, zu erklären, ob er ihr auf diesem Wege folgen will oder nicht. Wir hoffen, der Grosse Rat werde sich nicht durch ungerechtfertigte rechtliche Bedenken verleiten lassen, der Regierung nicht zu folgen. (Beifall.)

Schneider (Bätterkinden). Sie mögen mir als einem, der auch etwas misstrauisch ist gegenüber Versprechungen, gestatten, mich noch mit einigen Worten für den Kuchen zu wehren, der uns seinerzeit präsentiert und von dem uns gesagt wurde: Wenn ihr gewisse Bedingungen erfüllt, so ist der Kuchen euer. Als dann die Bedingungen erfüllt waren, hiess es aber, jetzt isst ein anderer den Kuchen, für euch aber rüsten wir einen viel besseren und leichter verdaulichen. Wenn wir vor acht Jahren die Freunde des Lötschberg, zum Beispiel Herrn Bühler von Frutigen, gefragt hätten, ob sie, wenn wir jetzt den Lötschberg bewilligen helfen, dann auch zu uns stehen werden, wenn es sich um die Verwirklichung unserer Bahn handle, so würde man uns entgegnet haben: Das ist eine lächerliche Frage, selbstverständlich werden wir euch auch helfen. Heute scheint die Sache anders zu liegen und ich weiss nicht, ob unsere Bahn nicht nur als Köder in das Gesetz aufgenommen worden

ist, um uns für den Lötschberg zu gewinnen. Das wäre aber nicht notwendig gewesen, denn wir sind gute Berner und haben so viel Urteilssinn, dass wir ohne weiteres einsahen, dass der Alpendurchstich früher oder später kommen muss, damit unsere vielen Millionen in den Nebenbahnen fruktifiziert werden können. Wir hätten also für den Lötschberg gestimmt, ohne dass unser Projekt im Gesetz Aufnahme gefunden hätte.

Als die Solothurn-Schönbühl-Bahn unter die subventionsberechtigten Linien aufgenommen wurde, glaubten Sie alle, dass sie nie werde finanziert werden können. Als wir uns zunächst an die Kantonalbank wandten, erhielten wir nicht einmal eine Antwort. Wir mussten dann das Geld anderswo suchen und dank dem eisernen Willen und der zähen Ausdauer des Initiativkomitees ist dies auch gelungen. Wir legen Ihnen das Projekt bis auf den Beitrag des Staates fertig finanziert vor und haben das gesetzliche Recht, von Ihnen zu verlangen, dass Sie uns in der gleichen Weise unterstützen, wie es bisher allen andern Bahnen gegenüber geschah. Man hält unserem Gesuch entgegen, die Verhältnisse haben inzwischen geändert; ich vermag das nicht einzusehen. Sowohl Münster-Grenchen als Münster-Solothurn-Schönbühl kamen seinerzeit als Zufahrtslinie zum Lötschberg in Frage und jetzt fürchtet man sich vor der letztern, obschon man auf der andern Seite ihre Lebensfähigkeit bestreitet, und erklärt, dass sie als erstklassige Bahn nicht in Frage kommen könne. Ich bin nicht Eisenbahntechniker und erlaube mir darüber kein Urteil, möchte aber doch fragen, ob es nicht möglich wäre, die Weissensteinbahn durch Elektrifizierung instand zu setzen, den Transitverkehr von der französischen Ostbahn aufzunehmen. Wäre es nicht auch für den Oberaargau und das Emmenthal besser, wenn diese Zufahrtslinie erhalten bliebe und anderseits die zwanzig und mehr Millionen für Münster-Grenchen gespart würden? Allerdings beteiligt sich nach Aussage des Herrn Finanzdirektors der Staat an diesen zwanzig Millionen nicht, sondern zehn Millionen werden von der französischen Ostbahn geliefert; woher das sonst noch nötige Geld kommen soll, weiss ich nicht.

Die Gründe, warum wir an unserem Projekt festhalten müssen, sind kurz folgende. In erster Linie hat die Normalbahn unseres Erachtens für uns unbedingt einen grössern Wert als eine Schmalspurbahn. Auch sind wir gar nicht sicher, dass wir die Schmalspurbahn bekommen würden. Wir können die Finanzen dafür nicht aufbringen. Wenn man uns nach dieser Richtung eine Garantie bieten könnte, könnte ich mich einigermassen beruhigen, obschon wir damit dem Kanton Solothurn gegenüber nicht recht handeln würden. Wir stehen im täglichen Verkehr mit den Solothurnern, wir leben mit ihnen zusammen, wir haben uns mit ihnen vereinigt, um unser langjähriges Projekt zu verwirklichen, und wir dürfen sie nun nicht im Stiche lassen. An den beiden Endpunkten der in Aussicht genommenen Bahn liegt die Stadt Bern mit 80,000 Einwohnern und die Stadt Solothurn, die mit der Umgebung 40,000 Seelen aufweist, und solche Verhältnisse gestatten doch wohl den Bau einer Normalbahn.

Man wirft uns vor, unser Kostenvoranschlag sei übersetzt. Ich gebe zu, dass unser Projekt vielleicht etwas teurer zu stehen kommt als andere, denen man schon lange, bevor sie finanziert waren, die Unterstützung des Staates in Aussicht stellte. Allein unsere Bahn lässt sich zum Beispiel nicht mit der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn vergleichen, indem wir schwerere Schienen und überhaupt einen solideren Oberbau in Aussicht genommen, viele Wegübergänge und Brükken aller Art zu erstellen haben und etwa 100,000 Kubikmeter mehr Erdbewegungen ausführen müssen als jene. Das kostet alles Geld und es ist daher begreiflich, wenn die kilometrischen Anlagekosten bei uns höher zu stehen kommen als bei der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn.

Man beschuldigt uns auch der Zwängerei. Ich behaupte umgekehrt, dass denjenigen Zwängerei vorgeworfen werden kann, die in Missachtung des Gesetzes auf unser Gesuch nicht eintreten wollen. Wir sollen einfach der Rücksicht auf den Lötschberg weichen. Allein wenn Sie uns heute die Subvention verweigern, so werde ich bei jeder Gelegenheit wiederholen, dass Sie an uns eine Ungerechtigkeit begangen haben. Dazu darf sich der Grosse Rat des Kantons Bern nicht hergeben und ich ersuche Sie, im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit unseren Antrag zu akzeptieren und den gesetzlichen Boden nicht zu verlassen (Beifall).

Präsident. Bevor wir in der Diskussion weiter fahren, möchte ich Ihnen die Frage vorlegen, wie Sie die Traktanden der gegenwärtigen Session zu erledigen gedenken. Zum vorliegenden Geschäft sind noch elf Redner eingeschrieben und wir werden dasselbe heute nicht zu Ende führen können. Daneben muss in dieser Session noch der Staatsverwaltungsbericht zu Ende beraten und im fernern sollten noch einige kleinere Geschäfte, wie Wahlrekurs Freibergen, Interpellation Gross, und andere, erledigt werden. Zu diesem Behufe können wir entweder auf heute eine Nachmittagssitzung anberaumen und morgen und Freitag Sitzung haben oder morgen abbrechen und nächsten Montag wieder zusammentreten. Ich möchte die Frage des weitern Vorgehens in Diskussion setzen.

Grieb. Ich möchte beantragen, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten und die Solothurn-Schönbühl-Bahn-Angelegenheit zu erledigen. Das sollte möglich sein, wenn die eingeschriebenen Redner sich verpflichten, nicht länger als zehn Minuten zu sprechen. Eine solche Verpflichtung sollte jeder eingehen können, da man nicht mehr viel Neues wird vorbringen können. Morgen können wir dann die übrigen Geschäfte erledigen und die Session schliessen.

Tschumi. Ich glaube nicht, dass wir das vorliegende Traktandum in der heutigen Nachmittagssitzung werden fertig beraten können. Nicht alle Redner werden für ihre Darlegungen mit zehn Minuten auskommen. Auch sind die Nachmittagssitzungen in der Regel nicht sehr fruchtbar. Ueberdies hat die freisinnige Fraktion vor mehr als acht Tagen für heute nachmittag eine Sitzung in Aussicht genommen zur Besprechung einer Frage, über die man sich in freisinnigen Kreisen unbedingt klar werden muss. Diese Besprechung kann nur noch heute stattfinden, nachher bietet sich dazu keine Gelegenheit mehr. Der eine der beiden Referenten, Herr Nationalrat Bühler, kommt extra aus der Ostschweiz her und hat sich nur mit Mühe frei machen können. Ich möchte Ihnen daher beantragen, von der Abhaltung einer Nachmittagssitzung abzusehen und mit der Beratung morgen fortzufahren.

Grimm. Die Ausführungen des Herrn Tschumi waren ganz interessant und wir wissen ohne weiteres, dass im Kanton Bern die freisinnige Partei regiert. Aber ich bin doch der Meinung, dass der Grosse Rat über Herrn Nationalrat Bühler und der freisinnigen Fraktion steht und die Ansetzung einer freisinnigen Fraktionsversammlung keinen Grund bildet, dass der Grosse Rat wichtige Geschäfte nicht behandle und seine Pflicht vernachlässige. Ich möchte die Mitglieder des Rates ersuchen, für heute eine Nachmittagssitzung zu beschliessen. Der Grosse Rat geht allem andern voraus und wir werden es nicht verantworten können, privater Abmachungen wegen die Pflichten des Rates nicht zu erfüllen.

Steiger. Wenn wir mit Zuhülfenahme einer Nachmittagssitzung morgen fertig werden könnten, würde ich auch für eine Nachmittagssitzung stimmen. Allein das ist von vorneherein ausgeschlossen. Die Debatte über die Solothurn-Schönbühl-Bahn kann heute unter keinen Umständen zu Ende fertig geführt werden, sondern wird morgen noch ihre Fortsetzung finden. Auch müssen noch andere Geschäfte in dieser Session erledigt werden, so dass wir auf alle Fälle nächsten Montag wieder zusammenkommen müssen. Unter diesen Umständen hat es keinen Zweck, heute nachmittag zu sitzen.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Session in der nächsten Woche . . . . . 121 Stimmen
Für Abhaltung einer Nachmittagssitzung 24 »

Präsident. Wir nehmen nun die Beratung unseres Traktandums wieder auf.

Wyss (Bern). Herr Schneider hat sein Votum mit der Erklärung geschlossen, durch die Annahme des Antrages der Regierung werde seinem Landesteil schweres Unrecht angetan und er werde dies bei jeder Gelegenheit wiederholen. Herr Schneider hätte mit seiner Erklärung recht, wenn im Grossen Rat die Absicht bestünde, dem Fraubrunnenamt für alle Zeit eine Eisenbahn vorzuenthalten. Da aber unser Bestreben dahingeht, der Gegend anstatt der Normalbahn eine Schmalspurbahn zu geben, kann man nicht mehr von einem Unrecht sprechen, sondern höchstens noch darüber diskutieren, ob triftige Gründe für diese Entscheidung betreffend die Spurweite vorhanden sind oder nicht. In dieser Beziehung kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein und es hat mir geschienen, dass der von Herrn Schneider angeschlagene Ton eine gute Garantie für die Zukunft ist und hoffen lässt, dass es uns gelingen wird, das Fraubrunnenamt mit der Schmalspurbahn zu versöhnen und für die Erstellung eines Werkes zu gewinnen, mit dem schliesslich auch diejenigen werden zufrieden sein können, die sich jetzt mit demselben noch nicht einverstanden erklären können. Dass die Vertreter der Solothurn-Schönbühl-Bahn im gegenwärtigen Moment ungehalten sind, wollen wir ihnen nicht übelnehmen, das lässt sich begreifen. Denn sie haben bis zum letzten Augenblick an die Verwirklichung ihres Projektes geglaubt und deshalb ist die Enttäuschung für sie gross. Es ist zu bedauern, dass man nicht Mittel und Wege gefunden hat, die Interessenten zu benachrichtigen, dass sie besser täten, sich mit einer Schmalspurbahn abzufinden. Ob man jemand daraus einen Vorwurf machen kann, dass das nicht geschehen ist, weiss ich nicht. Jedenfalls war der Grosse Rat nicht in der Lage, sich darüber auszusprechen. Vielleicht hätten die vorberatenden Behörden Gelegenheit gehabt, zwar nicht offiziell, sondern höchstens offiziös den Beteiligten zweckentsprechende Mitteilungen zukommen zu lassen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn der Wechsel in der Leitung unserer Eisenbahndirektion früher eingetreten wäre, unsere Freunde im Fraubrunnenamt vielleicht früher einen Fingerzeig bekommen hätten. Doch, wie gesagt, ich will mich darüber nicht weiter auslassen, sondern gebe zu, dass es für die Beteiligten unangenehm war, erst im letzten Augenblick in der Sache unterrichtet zu werden. Bei früherem Eingreifen hätte viel Zeit und Geld gespart werden können.

Allein dieser Grund kann, so bedauerlich er ist, doch nicht entscheidend sein in der Frage, ob wir die Normalbahn subventionieren wollen oder nicht. Wir sind alle zu einer Subvention bereit und es wäre auch nicht nötig gewesen, wenn wir die Schmalspurbahn der Normalbahn vorziehen, ohne weiteres auf Ablehnung des Subventionsgesuches zu schliessen. Wir hätten sagen können, dass wir die Subvention bewilligen, aber nur bis 10 oder 20 % und dann wäre das Unternehmen stecken geblieben; oder wir hätten erklären können, wir genehmigen die vorgelegten Statuten nicht, weil sie auf der Normalbahn basieren und wir die Subvention nur für die Schmalspurbahn gewähren wollen. Allein es ist loyaler und ehrlicher gegenüber der Bevölkerung von Fraubrunnen, wenn wir gerade heraus sagen: Wir wollen eine Normalbahn nicht subventionieren, dagegen sichern wir schon jetzt die gesetzliche Subvention einer Schmalspurbahn zu. Damit entscheiden wir uns für dieses Tracé und die andern wissen, woran sie sind. Namentlich die Annahme des Antrages Bühler-Freiburghaus, den zu befürworten ich hauptsächlich das Wort ergriffen habe, würde der beteiligten Landesgegend zeigen, dass wir eine Schmalspurbahn subventionieren wollen, und der Vorwurf müsste verstummen, der Grosse Rat habe diesen Ausweg gewählt, weil er überhaupt von einer Bahn im Fraubrunnenamt nichts wissen wolle.

Allerdings würde die Annahme des Antrages Bühler-Freiburghaus eine Modifikation der Anträge der Regierung nach sich ziehen, weil er in Ziffer 2 allgemeiner gehalten ist als die einzelnen Ziffern des Vorschlages des Regierungsrates. In erster Linie halte ich die Ziffer 1 des Antrages Bühler-Freiburghaus nicht für notwendig, sondern an deren Stelle treten einfach die beiden Hauptanträge der Regierung unter Ziffer 1 und 2. Dann wird in Ziffer 2 des Antrages Bühler-Freiburghaus der Regierung ganz allgemein, ohne in eine Kasuistik zu verfallen, der Auftrag erteilt, sich mit den Interessenten ins Einverständnis zu setzen und die Projektierung und Erstellung einer schmalspurigen Bahn nach Kräften zu erleichtern. Das weitere Vorgehen wird der Regierung überlassen und die Ziffern 3, 4 und 6 des regierungsrätlichen Antrages würden dahinfallen. Als Ziffer 3 wäre dem Antrag Bühler-Freiburghaus die Ziffer 5 des regierungsrätlichen Antrages beizufügen.

Ich will auf die einzelnen Gründe zugunsten des so modifizierten Vorschlages des Regierungsrates nicht mehr eintreten, sondern nur dem Gedanken Ausdruck

geben, dass, wenn ich im Grund der Regierung zustimme, ich in keiner Weise eine Ungerechtigkeit zu begehen glaube. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründe, wie sie hier entwickelt worden sind, dürfen in der Frage als massgebend betrachtet werden. Die Schmalspurbahn wird unter Wahrung der allgemeinen Landesinteressen der beteiligten Gegend für alle Zeit genügen, zumal wenn die andern in der Luft schwebenden Schmalspurbahnprojekte zur Ausführung gelangen. Ich hoffe deshalb und bin überzeugt, dass die Fraubrunner, wenn die Subvention für die Normalbahn dahinfällt, der Sache nicht den Rücken kehren, sondern in Verbindung mit der Regierung die Arbeiten für die Erstellung der Schmalspurbahn mit Freuden wieder aufnehmen werden.

Stettler. Ich beurteile die ganze Angelegenheit vom Standpunkt von Treu und Glauben und eines gegebenen Versprechens aus, die bis jetzt im Kanton Bern noch einen guten Klang hatten. Und da muss ich sagen, dass Treu und Glauben vollständig auf seiten der Fraubrunner sind. Nachdem der Grosse Rat die Weltbahn nach Schwarzenburg und die Bahn nach Ramsei-Sumiswald-Huttwil als Normalbahnen mit 40 % subventioniert hat, konnten die Fraubrunner sich mit gutem Gewissen für gleichwertig und gleichberechtigt halten. Sie begannen ihre Arbeiten unter den Augen der Regierung und diese hat das Initiativkomitee eingeladen, sich als Aktiengesellschaft zu konstituieren, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, die Finanzierung an die Hand zu nehmen und wenn möglich Bauverträge abzuschliessen. Das geschah und die Fraubrunner durften annehmen, dass sie nun zu ihrem Ziel gelangen würden. Nicht ein einziges Mal liess die Regierung ihnen gegenüber eine Andeutung fallen, die Sache könnte schief herauskommen und sie könnte sich vielleicht veranlasst sehen, die Subvention nicht zu beantragen. Noch in der letzten März-Session hat Herr Regierungsrat Könitzer klipp und klar erklärt, man werde die Sache vor den Grossen Rat bringen, sobald das Geld nach Annahme des Anleihens vorhanden sei. Wenn die Regierung damals beabsichtigte, den Antrag zu stellen, den sie heute einbringt, dann hätte man die Fraubrunner nicht auf das Anleihen zu vertrösten brauchen, sondern schon damals sagen können, dass man von einer Normalbahn nichts wissen wolle. Die Fraubrunner haben also in guten Treuen gehandelt und können sich auf ein Versprechen der Regierung stützen, das man auch halten sollte.

Woher kommt plötzlich die Meinungsänderung der Regierung? Sie hat, um den Anstand einigermassen zu wahren, den sorgsamen Hausvater gespielt und den Gemeinden des Amtes Fraubrunnen erklärt, es wäre schade um ihr Geld, die Normalbahn würde niemals rentieren. Warum hat sie diesen Standpunkt nicht früher eingenommen? Warum hat sie bei der Erstellung der Bern-Neuenburg-Bahn, die heute am Rande des Konkurses steht, die Gemeinden nicht darauf aufmerksam gemacht, dass das Geld, das sie für dieses Unternehmen hergeben, verloren gehen könnte? Warum hat sie bei der Finanzierung der Schwarzenburgbahn, der Gürbethalbahn, der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn nicht gesagt, es könnte schief gehen und die Gemeinden könnten ihr Geld verlieren? Damals hat es der Regierung eben in den Kram gepasst, die Bahnen zu subventionieren, und heute passt es ihr nicht. Die Gemeinden des Fraubrunnenamtes werden wahrscheinlich eine solche Fürsorge der Regierung ablehnen und sich auf den Boden stellen: So gut wie die Gemeinden des Amtes Schwarzenburg und des Gürbetals ihr Geld in Stammaktien anzulegen vermochten, wohl wissend, dass es auf Jahre hinaus keinen Zins abwerfen werde, so gut vermögen wir es auch; wir begehren dieses Mitleid nicht, wir wollen die Normalbahn.

Der Grund, warum die Regierung der Normalbahn entgegentritt, liegt tiefer. Sie hat Angst für den Lötschberg. Demgegenüber möchte ich fragen: Ist man eigentlich im Grossen Rat verpflichtet, alle und jede Frage unter dem Gesichtswinkel des Lötschberg zu beurteilen? Sind wir eigentlich so im Bann der Lötschbergpolitik, dass man bei jeder Angelegenheit sich die Frage stellen muss: Verträgt es der Lötschberg oder verträgt er es nicht? Alle diejenigen, die beim Lötschberg-Enthusiasmus — ich betone diesen Ausdruck, denn unser früherer Kollege, der verstorbene Herr Dürrenmatt hat erfahren, wie nervös die Lötschbergherren sind, wenn man etwas scharf auftritt — nicht mitgemacht haben, sind doch heute nicht verpflichtet, die Normalbahn Solothurn-Schönbühl unter dem Gesichtswinkel des Lötschberg abzulehnen, und diejenigen, welche den Lötschberg-Enthusiasmus mitgemacht haben und heute noch mitmachen, mögen sich daran erinnern, was Herr Gustav Müller gesagt hat: Es könnten Zeiten kommen, wo wir alle einander nötig haben, diejenigen, die für und diejenigen, die gegen den Lötschberg gewesen sind, und es ist nicht klug und recht, einen ganzen Landesteil nur mit Rücksicht auf die Lötschberginteressen an die Wand zu drücken. Erweist man eigentlich der ganzen Lötschbergpolitik einen Dienst mit diesem Argument? Wenn es um den Lötschberg so schlecht bestellt ist, dass er nicht einmal die Konkurrenz der Solothurn-Schönbühl-Bahn auszuhalten vermag, dann wäre es besser gewesen, man hätte ihn nicht gebaut. Wenn der Kanton Bern den Lötschberg verdauen mag, so mag er auch die Million, die wir der Solothurn-Schönbühl-Bahn geben sollen, noch verdauen, und wenn er dazu nicht imstande ist, so gehen so viele Millionen verloren, dass diese eine Million auch nicht mehr ins Gewicht fällt, das geht dann gerade miteinander (Heiterkeit). Die Fraubrunner durften in guten Treuen annehmen, dass sie einen Anspruch auf die Nachsubvention haben und darum wollen wir sie ihnen auch bewilligen. (Beifall.)

Roth. Im Jahre 1873 wurde von der schweizerischen Nationalbahn das Projekt einer Verbindung der Ostschweiz mit der Westschweiz angestrebt und der Bau der Linie Kreuzlingen-Singen-Winterthur-Zofingen und Zofingen-Lyss in Angriff genommen. Die Strecke Winterthur-Singen kostete nicht weniger als 13,596,000 Fr. und nach zwei Jahren kam die Bahn in Konkurs und wurde von der eidgenössischen Bank um 3,150,000 Fr. erworben. Das Stück Winterthur-Zofingen kostete 18 Millionen Fr., geriet ebenfalls in Konkurs und wurde von der Nordostbahn um 750,000 Fr. gekauft. Die Garantiestädte Winterthur, Zofingen, Baden und Lenzburg leiden heute noch unter der damals eingegangenen Eisenbahnschuld. Die Zentralbahn suchte mit allen möglichen Mitteln das Zustandekommen des dritten Stückes der Nationalbahn, Zofingen-Lyss, zu verhindern. Sie setzte sich mit dem damaligen Komitee in Verbindung und um den Preis der Erweiterung des Bahnhofes Olten, des Baues des Bahnhofes Neu-Solo-

thurn und einer Brücke über die Aare bei Luterbach wurde ihr die Konzession der Gäubahn übertragen mit der Verpflichtung, den Bau der Wasserfallenbahn zu beginnen und in vier Jahren zu vollenden. Unglücklicherweise übertrug sie die Erstellung des Wasserfallentunnels der Firma mit dem Mindestangebot. Dieselbe kam nach einem Jahre in Konkurs und der Bau der Wasserfallenbahn musste unterbrochen werden. Nun begannen die Unterhandlungen mit der Zentralbahn für den Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn. Die Zentralbahn trat an die Stelle der bernischen und solothurnischen Gemeinden, die für die Vollendung der Linie Burgdorf-Langnau Beiträge gezeichnet hatten. Sie musste zugunsten der Emmenthalbahn ein Aktienkapital von 500,000 Fr. übernehmen. Die Zentralbahn wurde dann im Prozessvergleich der Verpflichtung zum Bau der Wasserfallenbahn und Solothurn-Schönbühl-Bahn entbunden und musste dafür dem Staate Solothurn als Vertreter der Gäubahn 230,000 Fr. bezahlen, die dann unter die durch das nicht Zustandekommen der Bahn geschädigten solothurnischen Gemeinden verteilt wurden. So erhielt zum Beispiel die Gemeinde Mümliswil 49,612 Fr., Balsthal 29,598 Fr., Oensingen 39,344 Fr. und so weiter. Ebenso erhielten die an der Solothurn-Schönbühl-Bahn interessierten Gemeinden auf der Südseite des Bucheggberges ihre Entschädigungen dafür, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht gebaut wurde. Es wäre deshalb nur recht und billig, wenn auch der Kanton Bern im Falle des Nichtzustandekommens der Normalbahn Solothurn-Schönbühl den Gemeinden des Fraubrunnenamtes, die für die Vorstudien viel Geld ausgegeben haben, entgegenkommen und einen Teil der Kosten zurückvergüten würde.

Ich wollte Ihnen kurz diese Erinnerungen mitteilen aus einer Zeit, die ich selbst miterlebt habe, und schliesse mich im übrigen dem Antrag Bühler-Freiburghaus an.

Grimm. Es ist in dieser Debatte viel an die Logik und den gesunden Menschenverstand der Ratsmitglieder appelliert worden. Man suchte lange vergeblich nach einer Erklärung hiefür. Diese hat uns nun Herr Neuenschwander gegeben als er von seinem schwachen Menschenverstand sprach. Das erklärt, warum sich über eine Frage, die nach den rechtlichen Gesichtspunkten durchaus klar liegt, eine so lange Debatte entspinnt und mehr als ein Dutzend Redner auftreten müssen, um eine Schwenkung, welche die Regierung gerne vornehmen möchte, zu decken. Wenn man auf seiten der Anhänger der schmalspurigen Solothurn-Schönbühl-Bahn auf den gesunden Menschenverstand und die Logik abstellt und die Argumentation der Anhänger der Normalbahn als nicht auf Lötschbergboden sich bewegend hinstellt, so ist es wohl erlaubt, sich mit der Logik in den Ausführungen zu gunsten des regierungsrätlichen Antrages etwas auseinanderzusetzen.

Herr Regierungsrat Könitzer hat erklärt, dass die Regierung in der ganzen Frage in dem Moment zu einem andern Standpunkt gekommen sei, nachdem die Gemeinden die Obligationenzinse nicht garantieren wollten. Wegen dieses entscheidenden Punktes sei die Umkehr erfolgt und deshalb soll das Fraubrunnenamt entgegen allen früheren Zusicherungen um die Normalbahn kommen. Eigentümlicherweise hat aber Herr Eisenbahndirektor Könitzer im Verlaufe seiner Ausführungen von dieser verweigerten Zinsengarantie der Gemeinden kein Wort mehr gesagt, sondern eine Reihe anderer Gründe gegen die Normalbahn ins Feld geführt, die, wenn sie berechtigt sind, schon lange, bevor die Regierung die Stellungnahme der Gemeinden in der Frage der Obligationenzinse kannte, existieren mussten. Herr Regierungsrat Könitzer hat uns geschildert, wie schön es wäre, wenn ein Schmalspurbahnnetz alle diese Gemeinden miteinander verbinden würde und so weiter. Ich will seine Ausführungen nicht wiederholen, möchte aber darauf hinweisen, dass diese Gründe, wenn sie sachlich berechtigt sind, schon vorher vorhanden sein mussten und dass, wenn die Regierung erst nach dem Entscheid der Gemeinden in der Obligationenzinsenfrage zu ihrem eigenartigen Beschlusse gekommen ist, es sonderbar berühren muss, dass alle von Herrn Könitzer angeführten Gründe nicht schon vorher zur Geltung gebracht worden sind.

Aehnlich verhält es sich mit der Logik des Herrn Stradtpräsidenten Steiger. Er hat erklärt, die Normalbahn würde den Verkehr von Fraubrunnen nach Solothurn lenken, während derselbe sich bei der Schmalspurbahn nach Bern abwickeln würde. Ich will nicht untersuchen, wie weit diese Ansicht berechtigt ist, denn man kann sehr wohl zweierlei Meinung darüber sein, ob der Verkehr sich in erster Linie nach dem kleinen Zentrum entwickeln würde oder nach der Stadt Bern, der doch wirtschaftlich eine grössere Bedeutung zukommt als der Stadt Solothurn. Dagegen hat mich folgendes bei den Ausführungen des Herrn Steiger verwundert. Herr Stadtpräsident Steiger machte keine Opposition, als die Gemeinde Bern zum erstenmal eine Subvention von 50,000 Fr. für Solothurn-Schönbühl bewilligte, und erhob auch keinen Einspruch, als die zweite Subvention im gleichen Betrage an die Normalbahn erkannt wurde. Heute nun tritt er mit solchen Bedenken gegen die Normalbahn auf, dass man sich fragen muss, wie es der Stadtpräsident von Bern mit seinem Gewissen vereinbaren kann, diese Gründe der Gemeinde bei der Bewilligung der Subvention von 100,000 Fr. vorenthalten zu haben.

Diese Tatsachen müssen einen zweifellos dazu führen, dass es mit der Verteidigung der Schmalspurbahn eine andere Bewandtnis hat, als man nun mit schönen Worten dartun will. Wenn die Regierung nicht mit dieser Einstimmigkeit zur Ablehnung der Normalbahn gekommen wäre, wäre wahrscheinlich von allen diesen Gründen gar keine Rede gewesen, sondern man hat sie nur in aller Eile zusammengesucht und zusammengeflickt, um die Regierung, nachdem sie, wie schon manchmal, umgefallen ist, stützen zu können.

Eine interessante Bemerkung hat auch Herr Neuenschwander gemacht. Er hat in ganz naiver Weise bemerkt, es sei doch eigentümlich, warum es in einem Subventionsgesetz heisse: Solothurn- eventuell Utzenstorf-Schönbühl und der Ausdruck «Solothurn- eventuell» nicht gestrichen worden sei. Aus dieser eigentümlichen Erscheinung, die ihm im Laufe der drei Tage aufgedämmert ist, zieht er den offenbar sehr logischen Schluss, dass, weil es im Gesetz ausdrücklich heisse «Solothurn- eventuell Utzenstorf-Schönbühl» und nicht bloss «Utzenstorf-Schönbühl» man nicht für die normalspurige Linie Solothurn-Schönbühl stimmen könne. Die Fassung im Gesetz von 1902 scheint mir zum Ausdruck zu bringen, dass man eben in erster Linie die Solothurn-Schönbühl-Bahn und erst in zweiter Linie, eventuell die Utzenstorf-Schönbühl-Bahn im Auge

hatte. Hätte man den Gedanken des Herrn Neuenschwander zum Ausdruck bringen wollen, so würde man selbstverständlich das Wort «Solothurn» gestrichen haben.

Eine ähnliche Logik scheint mir überhaupt bei allen Anhängern des regierungsrätlichen Antrages zu finden zu sein. Ueber die Normalbahn Solothurn-Schönbühl hat man jahrelang gesprochen und nie ist es einem einzigen eingefallen zu sagen, diese Bahn sei eigentlich ein Unsinn, sie vertrage sich nicht mit den volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Kantons Bern, sondern man war allgemein der Ansicht, der Staat müsse diese Bahn unter allen Umständen subventionieren. Nachdem nun die Regierung entdeckt hat, dass ein anderer Ausweg gefunden werden sollte, wird plötzlich gegen dieses Projekt in einer Art und Weise Sturm gelaufen, wie sie in der Haltung des Regierungsorgans, des «Bund», zum Ausdruck kommt. Herr Dr. Bühler hat heute morgen erklärt, dass, wenn man die Sache richtig überdenke, gar keine rechtlichen Ansprüche auf die Gewährung der Subvention erhoben werden können, dass es vom rechtlichen Standpunkt aus — und Herr Dr. Bühler ist ja Jurist — gar nicht angehe, eine derartige Subvention zu verlangen oder zu bewilligen. Herr Dr. Bühler hat hier sehr wahrscheinlich als Grossrat und weniger als Redakteur des «Bund» gesprochen, denn wenn er als Chefredakteur, als diejenige Person, die über den Inhalt und die Ausgestaltung seines Organs zu wachen hat, gesprochen hätte, so hätte er sich unbedingt daran erinnern müssen, was, wohlverstanden redaktionell, nicht etwa als Korrespondenz, in der Nummer 450 des Bund vom 24. September gestanden ist. Damit Sie Herrn Dr. Bühler auch als Redakteur, nicht nur als Grossrat kennen lernen, möchte ich Ihnen kurz den Inhalt dieses Artikels mitteilen. Es heisst hier: «So eifrige und überzeugte Anhänger der bernischen Eisenbahnpolitik im allgemeinen wir sind und so sehr wir im grossen und ganzen auch die dabei von der Berner Regierung bisher ergriffenen Massnahmen begrüssten und unterstützten, so wenig können wir dem Beschlussantrage der Regierung diesmal zustimmen. Wir geben uns im Gegenteil der Hoffnung hin, dass der Grosse Rat, entgegen dem Antrage der Regierung, die Staatssubvention an die Solothurn-Schönbühl-Bahn bewilligen werde. Er wird mit einem von den Anträgen der Regierung abweichenden Beschlusse der Regierung selbst, der bernischen Eisenbahnpolitik, ja dem Ansehen des ganzen Kantons Bern den grössten Dienst erweisen. Es kann sich dabei in keiner Weise darum handeln, die Regierung zu desavouieren; denn niemand bezweifelt, dass sie mit ihren Anträgen das Staatsinteresse und die Interessen der bernischen Eisenbahnpolitik zu wahren glaubt. Aber der Grosse Rat hat nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob die Anträge der Regierung mit dem Wortlaut und dem Sinn und Geist des Eisenbahnsubventionsgesetzes, mit der bisherigen Praxis und Tradition der bernischen Eisenbahnpolitik und mit den Grundsätzen einer loyalen, allen Landesteilen gerecht werdenden Staatspolitik überhaupt im Einklang stehen. Und wenn er dabei zu andern Schlüssen gelangt als die Regierung und demgemäss einen von ihren Anträgen abweichenden Entscheid trifft, so wahrt er damit ihre Autorität und ihr Ansehen besser, als wenn er ihr aus falscher Gefälligkeit auf einer Bahn folgen zu müssen glaubt, die «nach unserer innersten Ueberzeugung» — die haben wir heute gesehen — «für den Kanton Bern und seine Eisenbahnpolitik verhängnisvoll werden müsste. In der Referendumsdemokratie zerstört man nicht ungestraft in weiten Volkskreisen das Vertrauen in das Rechtsgefühl und den Gerechtigkeitssinn einer Volksregierung und eine Politik der Gewalttätigkeit muss notwendig schlimme Folgen zeitigen».

Das sind die Ausführungen im «Bund» vom 24. September dieses Jahres. Seither ist der Grosse Rat einberufen worden, er ist am 26. September zusammengetreten und man hat die Verschiebung des Traktandums Solothurn-Schönbühl-Bahn verlangt. Wer etwa weiss, wie die politischen Fäden zusammenlaufen und wie sie geknüpft werden, dem ist es ohne weiteres klar, weshalb diese Verschiebung stattfinden musste und dass man sowohl für das offizielle Regierungsorgan wie für andere Personen Zeit gewinnen musste, um den Umfall vorzubereiten, den uns heute morgen Herr Kollega Bühler so prächtig dargelegt hat und der im «Bund» vom letzten Montag nach einer Frist von acht Tagen mit Glanz vollzogen worden ist.

Wir könnten es ja verstehen, wenn Herr Dr. Bühler auf einmal von rechtlichen Gründen nichts mehr wissen will und der Regierung gegenüber um Vergebung fleht mit der Erklärung: Es ist nicht wahr, was wir im «Bund» gesagt haben, es liegen keine rechtlichen Gründe vor, die Regierung handelt nicht wider Treu und Glauben, es wird keine Politik der Gewalttätigkeit verübt — ich sage, wir könnten das verstehen, wenn im Moment, wo der Artikel im «Bund» erschien, nicht bereits das Projekt einer Schmalspurbahn vorgelegen hätte. Allein die Frage wird im «Bund» auch schon nach dieser Seite hin beleuchtet, der grösste Teil der Ausführungen befasst sich in der Hauptsache mit der Auseinandersetzung zwischen Normalbahn und Schmalspurbahn. Aber obgleich die Absichten der Regierung bereits bekannt waren, kommt der «Bund» am Schluss seines Artikels immer wieder dazu, zu erklären: Es ist wider Treu und Glauben, es ist wider alle Rechtsbegriffe, es ist wider den gesunden Menschenverstand, wenn man dem Amt Fraubrunnen die Normalbahn vorenthalten will und dem Regierungsratsantrag zustimmt.

Wenn wir diese verschiedene Haltung nicht nur des Herrn Dr. Bühler und seines Organs, nicht nur einzelner Redner, die in diesen Tagen zum Worte gekommen sind, sondern die widersprechende Haltung im allgemeinen betrachten, so muss man sich sagen, dass es mit den ins Feld geführten Rechtsgründen, die heute namentlich Herr Regierungsrat Scheurer verteidigt hat, nicht so weit her sein muss, sonst brauchte es keine so lange Debatte. Wenn der Standpunkt der Regierung richtig wäre und sie sich sagen könnte, sie stehe auf einem Boden, den der gesunde, aber schwache Menschenverstand, von dem Herr Neuenschwander gesprochen hat, begreifen muss, dann brauchte es keine langen Auseinandersetzungen, sondern dann müsste die ganze Vorlage im handkehrum bewilligt werden. Denn das, was einem instinktiv richtig erscheint, braucht keine so lange Verteidigung. Aber es scheint, dass man diese lange Verteidigung deshalb braucht, weil man seiner Sache nicht ganz sicher ist. Dass man seiner Sache nicht ganz sicher ist, beweisen auch die Ausführungen des Herrn Finanzdirektor Kunz, der gestern erklärt hat, dass im «Bund», dem charakterfesten Organ, das heute kann schreiben

so und morgen so, ebenfalls Stimmen laut geworden seien, die einer Schmalspurbahn für das Fraubrunnenamt rufen. Er hat auf zwei im Montag-«Bund» erschienenen Notizen abgestellt und wollte damit dartun, dass man in Fraubrunnen gar nicht so auf die Normalbahn erpicht sei, sondern dass man sich dort auch mit einer Schmalspurbahn befreunden könne. Ich will mich über den Verfasser dieser Artikel nicht in Vermutungen ergehen, aber es hat eigentümlich berührt, dass ungefähr die gleichen Wendungen, die wir am Montag an leitender Stelle im «Bund» lesen konnten, sich gestern in der Rede des Herrn Regierungsrat Kunz wiedergefunden haben. Ich will keine Vermutungen darüber anstellen, ob der Artikel im «Bund» vielleicht aus der Umgebung des Herrn Regierungsrat Kunz selbst stammen könnte, aber ich möchte Ihnen von Stimmungsbildern Kenntnis geben, die nicht aus Kreisen unserer Parteianhänger, sondern aus gut bürgerlichen Kreisen, von Leuten, die der Partei des Herrn Dr. Bühler angehören, stammen. In den «Basler Nachrichten» vom 25. September erschien ein Artikel über die Solothurn-Schönbühl-Bahnfrage, der nicht von Herrn Buri oder von Leuten, die sich in dieser Angelegenheit stark engagiert hätten, herrührt. Im Eingang dieses Artikels, der im Abdruck dann allerdings auf die Seite gelegt wurde, hiess es: «In den an der Solothurn-Schönbühl-Bahn beteiligten Gemeinden des Amtes Fraubrunnen ist man gegenwärtig auf die bernische Regierung nicht gut zu sprechen. Die wahren und echten Gefühle hat der in der «Berner Tagwacht» No. 216 vom 15. September abhin an der Spitze erschienene und G. M. gezeichnete Artikel ausgelöst. Die darin enthaltenen trefflichen und unanfechtbaren Ausführungen wurden geradezu mit Begeisterung aufgenommen. Es muss für die bernische Regierung nicht sehr angenehm sein, dass ihr in diesem Sozialistenblatt, mit dem sie offenbar nicht auf freundschaftlichem Fusse steht, ein so scharf, aber treu gezeichnetes Spiegelbild vorgehalten wird. Strich um Strich ist darin scharf und prägnant. Mit Erbitterung spricht man hier von dem falschen und treulosen Spiel der bernischen Regierung. Mit dem Verfasser jenes Artikels ist man durchaus einig, dass es sich hier um einen brutalen Gewaltakt handelt. Verfassung und Gesetz werden erdrosselt und der Staatswirtschaftskommission wird dabei das Amt des Schergen und dem Grossen Rat das Amt des Henkers zugeteilt. ...» Das ist die Ausdrucksweise, die sich von derjenigen in den ersten Artikeln des «Bund» nicht sonderlich abhebt. An beiden Orten wird von einer Politik der Gewalttätigkeit gesprochen, an beiden Orten ist davon die Rede, dass man gegen Treu und Glauben handle, wenn man dem Antrag der Regierung zustimme, und an beiden Orten ist man einig, dass der Grosse Rat schuldig ist, dem Amt Fraubrunnen die von ihm gewünschte Normalbahn zukommen zu lassen.

Nun wird diesen Presstimmen gegenüber allerdings eingewendet, man kenne die Verhältnisse dort unten zu wenig, und Herr Regierungsrat Scheurer hat heute erklärt, dass das Bundesgericht bei der Entscheidung der Frage mit den Verhältnissen dieses Landesteils zu wenig vertraut sein werde. Ich möchte mir diese Auffassung des Herrn Regierungsrat Scheurer zu eigen machen und nach einer andern Richtung anwenden. Der Regierungsrat erklärt, mit der von ihm vorgeschlagenen Schmalspurbahn sei den Interessen des Amtes Fraubrunnen viel besser gedient als mit der Normalbahn. Nun bin ich der Ansicht, dass wir hier nicht auf die Meinung von Leuten abstellen dürfen, die ausserhalb des Amtes Fraubrunnen wohnen, sondern dass wir in erster Linie auf die Meinung der Bevölkerung des Amtes selbst abstellen sollen. Diese Meinung ist gestern und heute zum Ausdruck gekommen. Sie haben Herrn Grossrat Iseli und andere Vertreter des Amtes Fraubrunnen gehört und die im Amte Fraubrunnen herrschende Stimmung vernommen. Diesen Leuten, die aus eigener Anschauung die Verhältnisse kennen, sollten wir in erster Linie Gehör schenken.

Aus diesen Gründen stimmen ich und meine Fraktionsgenossen zu dem von Herrn Gustav Müller eingebrachten Antrag und gegen den Vorschlag der Regierung, der im Grunde genommen — das ist heute nicht widerlegt worden — nichts anderes bedeutet, als einen brutalen Rechts- und Treubruch und die Vergewaltigung eines ganzen Landesteils. (Widerspruch.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 6. Oktober 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burrus, Chavanne, Cueni, David, Girardin, Gnägi, Gobat, von Grünigen, Gugelmann, Gürtler, Habegger, Hadorn, Haldimann, Hänni (Court), Hess (Bern), Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Jacot, Kammer, Marti, Mosimann, Müller (Bargen), Näher, Obrist, Roth, Ryf, Schüpbach, Siegenthaler (Zweisimmen), Stauffer, Vogt, von Wattenwyl, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brand (Tavannes), Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Burkhalter (Hasle), Choulat, Frepp, Girod, Grosjean, Hari, Henzelin, Ingold (Lotzwil), Kuster, Lenz, Luterbacher, Merguin, Meusy, Mouche, Reichenbach, Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Rothenbühler, Rüegsegger, Schönmann, Siegenthaler (Trub), Uhlmann, Weber, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Solothurn-Schönbühl-Bahn; Gesuche der Gesellschaft gleichen Namens betreffend Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, des Bauvertrages, des Finanzausweises, sowie betreffend Aktienbeteiligung an dieser Bahn.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 531 hievor.)

Präsident. Es sind noch sieben Redner eingeschrieben. Ich wiederhole daher meine Mahnung von gestern an die Herren Kollegen, sich möglichster Kürze zu befleissen, damit wir das Traktandum endlich erledigen können.

Grieb. Ich glaubte ursprünglich, auf das Wort verzichten zu können, allein nachdem die Emmenthalbahn und ihre Behörden von Herrn Müller in so unerhörter Weise angegriffen worden sind, werden Sie es einem Mitgliede des Grossen Rates, das gleichzeitig Mitglied der Direktion der angegriffenen Emmenthalbahn ist, nicht verargen, wenn es auch noch das Wort ergreift und die in diesem Saale erhobenen Angriffe zurückweist.

Herr Müller hat laut der Berichterstattung in der Presse in seinem Votum erklärt: «Das Ungehörigste in diesem Handel ist die Rolle der Emmenthalbahn» — ich hatte verstanden «das Unerhörteste». Ich glaube, wir sind es der Emmenthalbahn und ihren Behörden schuldig, zu untersuchen, welche Rolle sie gespielt haben. Der Einfachheit halber verlese ich das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 1. Dezember 1909. Da heisst es bei Traktandum 12: «Eisenbahnprojekt Solothurn-Schönbühl. Aus Mitteilungen der Presse geht hervor, dass betreffend den Bau einer direkten Bahnlinie von Solothurn nach Schönbühl ein zwischen der Gesellschaft und einer französischen Unternehmerfirma abgeschlossener Bauvertrag der bernischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet worden ist. Die Direktion wünscht deshalb beim heutigen Anlass hievon Erwähnung zu tun, um dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Aussprache zu geben für den Fall, dass derselbe finden sollte, es sei von hierseitiger Verwaltung aus gegen das die Interessen der Emmenthalbahn stark berührende Bahnprojekt in dieser oder jener Form Stellung zu nehmen. Nach Ansicht der Direktion ist letzteres aus verschiedenen Gründen nicht tunlich. Es sei übrigens nicht daran zu zweifeln, dass Regierung und Grosser Rat des Kantons Bern die bernischen Interessen in richtiger Weise wahren werden. Der Verwaltungsrat teilt die Ansicht der Direktion. Es liegt demnach dermalen zu einer definitiven Schlussfassung ein Anlass nicht vor». Das war die Stellungnahme der Direktion und des Verwaltungsrates am 1. Dezember 1909.

Was ist dann weiter gegangen? Am 14. Januar 1910 beschloss der Regierungsrat, den Verwaltungsrat der Emmenthalbahn zur Vernehmlassung einzuladen. Es heisst in dem betreffenden Schreiben: «Da wir es für notwendig erachten, die Wirkungen des projektierten Unternehmens nach jeder Richtung hin und namentlich auch die Wirkungen auf die Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn einer genauen Prüfung zu unterziehen, ersuchen wir Sie hiemit höflichst, Sie möchten uns die von Ihnen diesbezüglich veranstalteten Erhebungen, sowie die Ansicht und Schlussnahme Ihrer Behörde zur Kenntnis bringen». Die Regierung ladet also offiziell den Verwaltungsrat der Emmenthalbahn und auch denjenigen der Burgdorf-Thun-Bahn ein, Erhebungen zu machen, das Resultat dieser Erhebungen mitzuteilen und ihr gleichzeitig seine Ansicht zur Kenntnis zu bringen. Daraufhin stellte die Direktion der Emmenthalbahn neue Berechnungen auf Grund des Verkehrs von 1909 an und legte die Angelegenheit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1910 vor. Der Verwaltungsrat genehmigte den eingereichten Entwurf-Bericht und beauftragte die Direktion, der Regierung das Ergebnis ihrer Berechnungen zu übermitteln. Das geschah am 17./18. Mai und am Schluss des Berichtes wurde dem Regierungsrat ausdrücklich geschrieben: «Wir bemerken noch, dass wir gerne bereit sind, Ihnen das umfangreiche Material, auf welchen sich vorstehende Ausführungen stützen, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen».

Das ist die Rolle, welche die Emmenthalbahn in dieser Angelegenheit gespielt hat, und ich glaube nicht,

dass sie als eine verwerfliche oder ungehörige bezeichnet werden kann. Die Burgdorf-Thun-Bahn ist genau in der gleichen Weise vorgegangen und ihr macht man keine Vorwürfe. Man kann ja fragen, ob die von der Emmenthalbahn aufgestellte Rechnung richtig ist. Aber ebenso muss man sich fragen, ob die Rechnung des Herrn Manuel oder diejenige der Eisenbahndirektion richtig ist. In solchen Fällen kann man nicht von vorneherein gemachte Angaben als absolut unhaltbar bezeichnen, oder man habe die Angelegenheit zuerst genau geprüft. Es geht deshalb namentlich nicht an, die Behauptung aufzustellen, die Emmenthalbahn komme da mit einem Gutachten, das man nur mit Verachtung strafen könne. Ich weiss nicht, woher Herr Müller das nimmt. Ich nehme an, er habe das Gutachten gelesen und studiert, aber die Grundlage zu demselben, das Rechnungsmaterial, hat er meines Wissens nicht zur Einsicht verlangt. Ganz anders als Herr Müller ist der Verwaltungsrat der Solothurn-Schönbühl-Bahn vorgegangen, der in seiner gedruckten Erwiderung auf den Bericht und die Anträge des Regierungsrates (Seite 8) ausführte: «Als Hauptargument gegen die Solothurn-Schönbühl-Bahn wird die Schädigung der Emmenthalbahn genannt. Die Emmenthalbahn beziffert den Einnahmenausfall auf 77,000 Fr., welchen sie eventuell durch Konkurrenzmassnahmen auf 50,000 Fr. reduzieren könne. Wir zweifeln nicht an den bezüglichen gründlichen Studien der Emmenthalbahn und wollen einen Mittelwert von zum Beispiel 60,000 Fr. unserer Erörterung zugrunde legen». Das tönt etwas freundschaftlicher als die Ausführungen des Herrn Müller vom letzten Dienstag. Wenn man auch an der Richtigkeit unserer Berechnung zweifeln will, so verdient sie jedenfalls den Vorwurf nicht, dass sie nur mit Verachtung zu behandeln sei. Diesen Vorwurf weise ich zurück.

Herr Gustav Müller hat ferner auf die glückliche finanzielle Lage hingewiesen, in der sich die Emmenthalbahn befinden soll. Herr Grossrat Berger hat bereits darauf geantwortet und ich möchte nur noch auf einen Punkt zu sprechen kommen. Ich will Sie nicht von den Kosten unterhalten, die in nächster Zeit veranlasst werden durch die Erneuerung des Oberbaues Gerlafingen-Burgdorf, die Erneuerung der eisernen Brücke über die Emme, die Anschaffung von Rollmaterial, die Elektrifizierung der Bahn und den bevorstehenden Umbau des Depots in Burgdorf, sondern möchte nur darauf hinweisen, dass bei der Emmenthalbahn gegenwärtig auch eine Lohnbewegung eingesetzt hat. Da es sich um ein Personal von annähernd 200 Köpfen handelt, würde eine Erhöhung von nur 100 Fr. per Mann eine jährliche Mehrausgabe von 20,000 Fr. zur Folge haben. Man darf nicht nur von den Mehreinnahmen sprechen, sondern man muss auch die Mehrausgaben in Berücksichtigung ziehen.

Im weitern muss ich den gegen Herrn Morgenthaler, den gegenwärtigen Direktor der Emmenthalbahn, erhobenen Vorwurf zurückweisen. Herr Gustav Müller hat nach der Berichterstattung im «Bund» auf die Frage, wer das Gutachten verfasst habe, erklärt: «Derjenige frühere Regierungsrat, der seinerzeit die Normalspurigkeit bis zur Bewusstlosigkeit geritten hat, der erklärte, die Grundbedingung für Solothurn-Schönbühl sei der Bau der Weissensteinbahn. Jetzt besteht die Weissensteinbahn und da kommt der Mann mit einem Gutachten, das man nur mit Verachtung betrachten kann». Der Ausdruck «mit Verachtung betrachten» lässt erkennen, dass man unter allen Umständen dem Mann eins zu «längen» beabsichtigte. Dagegen möchte ich protestieren. Das Gutachten hat mit der früheren Stellung des Herrn Morgenthaler als Regierungsrat und Eisenbahndirektor rein nichts zu tun. Man wollte sagen, Herr Morgenthaler habe seinerzeit immer die Normalspur bevorzugt und in dem Gutachten sei nun von der Schmalspurbahn die Rede. Ich kann Sie aber versichern, dass in dem Gutachten die Schmalspur mit keinem Wort erwähnt ist, sondern dass es sich einzig und allein auf das Normalbahnprojekt bezieht. Ich glaube hervorheben zu dürfen, dass Herr Morgenthaler, solange er Mitglied der Regierung war, das Vertrauen des Grossen Rates genossen hat. Das ist wiederholt und namentlich auch durch die mehrmalige Wahl des Herrn Morgenthaler als Vertreter des Kantons Bern im schweizerischen Ständerat zum Ausdruck gekommen. Herr Morgenthaler hat in der Spurfrage seine Ansicht und Ueberzeugung gehabt und daraus kein Hehl gemacht. Er hat gesagt, wie er die Sachen ansehe; ich gebe zu, dass andere wieder andere Ansichten haben können. Er hat seine Ueberzeugung verfochten und dieselbe ist je und je vom Regierungsrat und Grossen Rat sanktioniert worden. Darum glaube ich, sei es nicht am Ort, diesem Manne hier einen Vorwurf zu machen, nachdem der Grosse Rat früher das, was er befürwortete, gutgeheissen hat.

Das ist eigentlich, was ich sagen wollte, aber da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir, noch in aller Kürze einige weitere Bemerkungen beizufügen.

Was will Solothurn eigentlich mit der Bahn? Abgesehen davon, dass man dem Dorfe Biberist, das an der Emmenthalbahn liegt und eine gutbediente Station hat, noch eine zweite Station geben und eine solche beim Neuhüsli erstellen will, soll die Hauptsache eine bessere Verbindung mit Bern und die Förderung der Interessen der Weissensteinbahn sein. Das ist in der Tagespresse wiederholt erklärt worden, ebenso in der uns zugestellten Erwiderung (Seite 14 und 17). In der letzten Monat in Fraubrunnen abgehaltenen Versammlung hat nach der Berichterstattung im «Bund» Herr Buri gesagt: «Die Solothurn-Schönbühl-Bahn soll eine Verbindung zwischen Solothurn und Bern schaffen» und Herr Nationalrat Studer, Präsident des Verwaltungsrates «tritt der Ausstreuung entgegen, als ob die Stadt Solothurn und der Bucheggberg dem Schmalspurprojekt zustimmen könnten. Daraus wird nichts, da die Schmalspurbahn den Solothurnern und Bucheggbergern in keiner Weise dient. Solothurn empfindet es schmerzlich, dass es so schlechte Verbindungen mit Bern hat und schneller nach Zürich und Basel kommt als nach Bern». Ich weiss nicht, ob da ein Irrtum beim Berichterstatter des «Bund» oder bei Herrn Nationalrat Studer vorliegt. Es ist nämlich nicht richtig, dass die Verbindungen von Solothurn nach Bern so schlecht seien und dass man schneller nach Zürich und Basel komme als nach Bern. (Brüstlein: cum grano salis!) Wenn Sie den Fahrplan zur Hand nehmen, sehen Sie, dass man mit dem Schnellzug von Solothurn nach Basel zwei Stunden braucht und nach Zürich durchschnittlich sieben Minuten weniger als zwei Stunden. Man stellt also auf den Schnellzugsverkehr ab. Wenn die Herren des Fraubrunnenamtes einmal die Schnellzüge bei Fraubrunnen und Jegenstorf durchfahren sehen und pfeifen hören, dann wissen sie, was das bedeuten soll. Wie steht es mit den gegenwärtigen Verbindungen zwischen Solothurn und

Bern? Ich will die Verbindungen über Biel und über Lyss nach Bern ganz auf der Seite lassen und nur von denjenigen über Burgdorf sprechen. Es muss zugegeben werden, dass in den ersten Jahren der Emmenthalbahn der Fahrplan noch ein magerer war. Aber seit einer Reihe von Jahren hat die Emmenthalbahn Sommer und Winter durch Einreihung neuer Züge einen viel günstigeren Fahrplan aufstellen können. Man kann nicht weniger als acht Mal von Solothurn nach Bern über Burgdorf und nicht weniger als neun Mal täglich von Bern nach Solothurn fahren. Die kürzeste Fahrzeit beträgt eine Stunde elf Minuten, die längste eine Stunde vierzig Minuten. Bei dem Zug, der 8 Uhr morgens von Solothurn nach Burgdorf kommt, muss der Reisende allerdings eine halbe Stunde warten, bis der Personenzug von Olten nach Bern eintrifft. Das ist nicht angenehm, lässt sich aber nicht anders machen, solange die Bundesbahnen keinen andern Fahrplan aufstellen, denn der 8 Uhr-Zug muss nach Langnau weitergeführt werden, um dort Anschluss an den Luzerner Zug zu erhalten. Bei allen andern Zügen in der Richtung nach Solothurn oder Bern kann in Burgdorf sofort umgestiegen werden. Ich kann deshalb das Verlangen nicht begreifen, man müsse unbedingt bessere Verbindungen mit Bern haben. Der Vorteil der Direkten für die Solothurner besteht einzig darin, dass sie, weil diese Linie einige Kilometer kürzer ist, etwa zehn, zwölf oder vielleicht fünfzehn Minuten später abfahren können, aber in Schönbühl müssen sie doch auf den Zug von Burgdorf her warten und sie kommen nicht früher nach Bern, als wenn sie über Burgdorf gefahren wären.

Wie steht es mit dem Fraubrunnenamt? Bätterkinden hat schon jetzt seinen Bahnhof; er heisst allerdings nicht Bätterkinden, sondern Utzenstorf, ist aber nur 300 bis 400 Meter weiter von Bätterkinden entfernt als der projektierte Bahnhof der Direkten. Bekanntlich ist die Station Utzenstorf nicht im Dorf, sondern befindet sich in der Nähe von Bätterkinden. Der Unterschied in der Entfernung wird also nicht gross sein und wenn Freund Schneider einmal seinen Zug eingespannt hat, kommt es ihm jedenfalls nicht darauf an, ob er zum neuen Bahnhof fährt oder 300 Meter weiter nach Utzenstorf.

Man macht immer geltend, die Bevölkerung des Amtes Fraubrunnen wolle von einer Schmalspurbahn absolut nichts wissen. Wer beweist uns das? Es gibt auch Leute im Fraubrunnenamt, die nicht so sprechen, sondern sagen: Gebt uns nur eine Bahn; es ist uns gleichgültig, ob wir eine Normalbahn oder eine Schmalspurbahn bekommen, wenn wir nur fahren können. Wenn es sich um enie einheitliche Kundgebung der dortigen Bevölkerung handelt, warum hat dann die Gemeinde Bätterkinden die ihr zugedachte Nachsubvention zweimal verweigert? Warum hat, wenn ich in den Zeitungen recht gelesen habe, auch Grafenried seinerzeit die Nachsubvention abgelehnt? Warum hat die Gemeinde Jegenstorf erklärt, man solle jetzt einmal mit der Normalbahn aufhören und ein Begehren um Liquidation der gegenwärtigen Gesellschaft einreichen? Wenn wir das alles in Betracht ziehen, müssen wir hinter den Satz, dass das ganze Fraubrunnenamt von einer Schmalspurbahn nichts wissen wolle, wenigstens ein Fragezeichen setzen.

Ich möchte Sie noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der meines Wissens bis jetzt noch nicht releviert worden ist. Die drei Ortschaften Schalunen, Urtenen und Moosseedorf werden aus der Erstellung einer Schmalspurbahn einen direkten Vorteil ziehen, während sie von einer Normalbahn nichts haben.

Denjenigen, die für den Antrag der Regierung eintreten, wird vorgeworfen, sie handeln gegen Treu und Glauben und machen sich eines Rechtsbruchs schuldig. Ich will nicht wiederholen, was gegen die Stichhaltigkeit dieses Vorwurfes ins Feld geführt worden ist. Ich für mich habe die Ueberzeugung, dass ich ruhig zum Antrag der Regierung stimmen darf, ohne mir diesen Vorwurf machen zu müssen. Aber wie wird die Frage zu beantworten sein, wenn wir diesen Vorwurf nach Solothurn richten und fragen: Was habt Ihr dort unten für ein Gewissen? Wir wissen, dass die Solothurn-Münster-Bahn mit der Solothurn-Schönbühl-Bahn fast identisch ist, denn es ist uns ja in allen Tonarten gesagt worden, die Solothurn-Schönbühl-Bahn sei die natürliche Fortsetzung der Weissensteinbahn, und wir wissen auch, dass die Spitzen der Behörden der Weissensteinbahn so ziemlich identisch sind mit denjenigen der Solothurn-Schönbühl-Bahn. Herr Grossrat Berger hat in seinem Votum bereits angedeutet, dass bei der Subventionierung der Weissensteinbahn etwas gegangen sei, und ich möchte das noch etwas ergänzen. Ich habe vor mir den gedruckten Bericht des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Solothurn-Münster aus dem Jahre 1898! In demselben wird die Bedeutung der Weissensteinbahn hervorgehoben und es heisst unter anderm: «In erster Linie ist auf die Wichtigkeit hinzuweisen, welche unsere Bahn als Verbindungsstück zwischen der Jura-Simplonbahn einerseits und der Central- und Emmenthalbahn, sowie der Burgdorf-Thun-Bahn anderseits besitzt. Dadurch begründet die Weissensteinbahn die kürzeste Linie zwischen Delle und Thun, und sollte das Projekt der Lötschbergbahn verwirklicht werden — was zu hoffen steht — die kürzeste Linie Paris-Simplon. Dadurch würde die Weissensteinbahn eine Transitlinie ersten Ranges werden. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit namentlich haben wir die frühern Projekte einer Bahn mit grossen Steigungen verlassen und ein Tracé gewählt, welches der Aufgabe als Transitverbindung einer bedeutenden Hauptbahn zu erfüllen imstande ist. Die Weissensteinbahn bildet im fernern die kürzeste Verbindung eines grossen Teiles der schweizerischen Hochebene mit dem Jura, insbesondere der Stationen östlich und südöstlich von Solothurn (Centralbahn, Nordostbahn, Gotthardbahn) mit den Stationen der Jura-Simplonbahn nördlich von Münster» und so weiter. Dann wird noch die Bedeutung der Linie Münster-Solothurn als Lokalbahn hervorgehoben, aber von einer Fortsetzung derselben nach Schönbühl, um eine direkte Verbindung mit Bern herzustellen, wurde in dem Bericht des Initiativkomitees nichts gesagt. Die Sache kam dann beim Solothurner Volk zur Abstimmung. Da ging es, wie es auch hier geht: man gab sich Mühe, die Vorlage dem Volke mundgerecht zu machen. Ich habe eine Beilage zum Solothurner Tagblatt vom 1. November 1898 vor mir, in der unter anderm ausgeführt wurde: «Der Bau der Eisenbahn Solothurn-Münster ist ein gemeinnütziges Unternehmen, dessen Vorteile bekanntlich nicht nur den Städten Solothurn und Münster zufliessen, sondern auch dem grössten Teile des Kantons, sogar unseren Nachbarn von Bern und Luzern. Denn die «Weissensteinbahn» verbindet

die grossen Bahnnetze nördlich und südlich dem Jura und es erschliessen sich infolgedessen zwei der kürzesten Hauptlinien, die eine nach dem Simplon, die andere nach dem Gotthard. Erstere: ab Basel und Delle über Delsberg, Münster, Solothurn, Burgdorf, Thun, dem Lötschberg, durch den Simplon nach Mailand und Genua; letztere: über Delle, Delsberg, Münster, Solothurn, Herzogenbuchsee, Kleindietwyl, Huttwyl, Wohlhusen, Willisau und Luzern durch den Gotthard nach dem Orient. Bundesrat Zemp hat zu wiederholten Malen hervorgehoben, die Emmenthalbahn werde eine der ersten Bahnen sein, deren Rückkauf ausgeführt werden müsse, sobald die grossen Bahnen zurückgekauft sind. Die «Weissensteinbahn» ist ja die natürliche Fortsetzung der Emmenthalbahn, durch sie, in Verbindung mit der Emmenthalbahn, erhält der Bund eine Bahn, welche das zurückgekaufte Netz der Jura-Simplonbahn im Jura mit der Schweizerischen Centralbahn im Aarethale bei Solothurn, mit der Schweizerischen Centralbahn im Emmenthale bei Burgdorf, mit der Jura-Simplonbahn im Emmenthale bei Langnau, mit den Oberländerbahnen in Thun verbindet» und so weiter. Von einer Direkten Solothurn-Schönbühl beziehungsweise Bern wird auch hier nichts gesagt. Und in einem Schreiben des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Solothurn-Münster an die Direktion der Emmenthalbahngesellschaft in Burgdorf, deren finanzielle Beteiligung man nachsuchte, heisst es: «So wenig günstig sich die Lage längs der Bahn darbietet, um so günstiger gestaltet sich dieselbe in den Gebieten und Landesgegenden, die sich unmittelbar hinter der Bahn befinden. Hiezu gehören nun in hervorragender Weise die Verkehrsgebiete der Emmenthalbahn. Mit der Erstellung der Verbindung Solothurn-Münster würde der Verkehr aus dem Jura und von Delle nach der Mittelschweiz, der jetzt über Biel oder Basel geleitet werden muss, vollständig der Emmenthalbahn zufallen. Diesen Verkehr halten wir für ganz bedeutend und, was ebenso wichtig ist, auch für alle Zukunft gesichert. Der Personenverkehr aus dem Jura mit der Bundesstadt und umgekehrt würde ganz der Emmenthalbahn sich zuwenden, vorausgesetzt, die Zugsverbindungen Delsberg-Münster-Solothurn-Burgdorf würden den Bedürfnissen entsprechend eingerichtet. Diese Vorteile würden sich für die Emmenthalbahn sofort nach Erstellung der neuen Verbindung von selbst ergeben». Ich betone noch einmal: «Der Personenverkehr aus dem Jura mit der Bundesstadt und umgekehrt würde ganz der Emmenthalbahn sich zuwenden, vorausgesetzt, dass die Zugsverbindungen dem Bedürfnis entsprechend eingerichtet werden». Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, dass die Zugsverbindungen der Emmenthalbahn nicht schlecht sind und es ist nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Zeit noch diese oder jene Verbesserung vorgenommen werden wird. Die Bedingung ist also erfüllt und deshalb frage ich: Wie stehen nun die bei der Weissensteinbahn engagierten Leute da, wenn man ihnen das vor Augen führt und sie darauf hinweist, dass die Emmenthalbahn sich mit 150,000 Fr. an der Weissensteinbahn beteiligt hat? Wo ist da Treu und Glauben? Man wird einwenden, es könne allerlei zwischen hinein kommen, aber so ganz richtig ist die Sache doch nicht. Sie werden deshalb begreifen, dass die Vertreter der Emmenthalbahn nicht mitmachen können, sondern zum Antrag der Regierung, amendiert durch den Antrag Bühler-Freiburghaus, stimmen.

Iseli. In den langen Debatten hat es nicht an widersprechenden Ausführungen gefehlt, selbst nicht vom Regierungstisch aus. So hat zum Beispiel der Herr Eisenbahndirektor erklärt, die Solothurn-Schönbühl-Bahn werde gar nicht lebensfähig sein und in ein paar Jahren wahrscheinlich in Konkurs kommen. Auf der andern Seite behauptete der Herr Finanzdirektor, die Bahn werde Münster-Grenchen konkurrenzieren und sogar in Frage stellen. Wenn das richtig ist und die Solothurn-Schönbühl-Bahn überdies der Emmenthalbahn einen grossen Einnahmenausfall verursachen wird, wie die Vertreter dieser Gesellschaft behaupten, so muss die Solothurn-Schönbühl-Bahn geradezu ein glänzendes Geschäft werden. Wenn unsere Mitbürger im Fraubrunnenamt das lesen, werden sie die von ihnen gezeichneten Aktien nicht fahren lassen, um dafür diejenigen der Schmalspurbahn, die wohl versprochen, aber noch nicht ausgeführt ist und sehr wahrscheinlich nicht wird ausgeführt werden können, entgegenzunehmen. Unsere Leute werden das auch beurteilen können und wenn sie jetzt vielleicht mehr die Buchsizytig und die Berner Tagwacht lesen als das Berner Tagblatt und den «Burdlefer Sturm», so kann man es ihnen nicht verargen. Sie werden höchstenfalls eine vermehrte Einsicht bekommen, wie es der Regierung gegangen ist, als sie auf das Gutachten der Emmenthalbahngesellschaft abgestellt hat.

Es wurde gesagt, unsere Bevölkerung werde sich schon besänftigen lassen. Demgegenüber kann ich etwas anderes sagen. Ich habe in den letzten Tagen die in Frage kommenden Ortschaften aufgesucht und ganz andere Erfahrungen gemacht. So wurden mir zum Beispiel in Jegenstorf und Fraubrunnen bittere Vorwürfe gemacht, die eigentlich nicht mir, sondern der Regierung gegolten haben. Ich darf die bei diesem Anlass ausgesprochenen Kosenamen hier nicht wiederholen, sonst würde mich der Präsident zur Ordnung rufen. Die Regierung muss den Kompass verloren haben, sonst wüsste sie, dass auch sie und nicht nur die Bürger das Gesetz halten müssen. Wir haben zum Grossen Rat das Vertrauen, dass er uns recht geben und uns nicht versagen wird, worauf wir nach dem Volksbeschluss Anspruch haben. Ich glaubte gestern in Fraubrunnen die Gemüter besänftigen zu können, aber es gelang mir nicht. Als ich erklärte, möglicherweise werde die Mehrheit des Grossen Rates der Regierung zustimmen, wurde mir geantwortet, das könne nicht möglich sein; wenn der Fall aber eintreten solle, so möge ich sie sofort telegraphisch davon in Kenntnis setzen, sie werden dann Sturm läuten und zusammenkommen; was sie nachher machen werden, weiss ich nicht, wahrscheinlich werden sie eine Dankadresse an den Grossen Rat abfassen. Das ist die Erfahrung, die ich gemacht habe, als ich mich dahin aussprach, dass der Grosse Rat vielleicht gegen unsere Bahn stimmen werde. Mit diesen Leuten kann nicht unterhandelt werden; sie möchten lieber mit den Fäusten unterhandeln als mit Worten.

Auch habe ich den Eindruck bekommen, die Gegend, über die wir verhandeln, sei Ihnen nicht recht bekannt, nicht einmal der Regierung und Staatswirtschaftskommission, ja sogar nicht einmal Herrn Neuenschwander. Im regierungsrätlichen Bericht — ich will nur eine einzige Stelle herausgreifen — heisst es Seite 3: «dass letztere, linksufrige Linie von Solothurn bis Fraubrunnen nur der zur Gemeinde Bätterkinden gehörenden Ortschaft Krailigen und einigen wenigen kleinen Ge-

meinden des solothurnischen Bucheggberges wesentlichen Vorteil brächte». Als ich das las, musste ich mir sagen, dass der Verfasser dieses Passus ein schlechter Geograph ist. Krailigen ist das kleinste Dorf im Amte Fraubrunnen, aber zwischen Krailigen und Fraubrunnen liegen eine Anzahl grosse Ortschaften. Herr Neuenschwander hat sich bemüht, uns plausibel zu machen — zwar weiss ich eigentlich nicht recht, was er gemeint hat (Heiterkeit) —, dass es statt Solothurn-Schönbühl im Gesetz Utzenstorf-Schönbühl heissen sollte. Mit diesen beiden Projekten verhält es sich folgendermassen. Das Projekt Solothurn-Schönbühl rückte zuerst auf den Plan und zwar nicht auf Anraten der Solothurner. Es bildete sich ein Initiativkomitee aus den Herren Steinegger in Jegenstorf, Gerichtspräsident Buri in Fraubrunnen und Notar Burkhalter, das eine Versammlung nach Fraubrunnen einberief, um die Tracéfrage zu besprechen. Von Utzenstorf fand sich niemand ein, dagegen Vertreter von allen übrigen bernischen Dörfern und von den Ortschaften des Bucheggberges und es wurde beschlossen, die Erstellung einer Bahn von Solothurn nach Schönbühl in Aussicht zu nehmen. Erst nachher wurde dann das Projekt Utzenstorf-Schönbühl als Gegenprojekt aufgestellt, um unserem Projekt ein Bein zu stellen. Keine einzige von unseren Gemeinden liess sich herbei, an dieses zweite Projekt etwas zu zeichnen, dagegen bewilligte die Regierung einen Beitrag an die Vorstudien. Herr Neuenschwander hätte besser von diesem Projekt nichts gesagt, aber so kann es einem gehen, dass man Dummheiten macht, obgleich man der Staatswirtschaftskommission angehört (Heiterkeit). Die Gemeinden des Fraubrunnenamtes erfreuten sich seinerzeit eines blühenden Aufschwunges, als der Verkehr zwischen Solothurn und Bern sich noch auf der Landstrasse vollzog. Mit der Konkurrenzierung des Strassenverkehrs durch die Eisenbahnen hörte dieser Aufschwung auf. Unsere Gegend bemühte sich schon früher, ebenfalls eine Eisenbahn zu erhalten, aber unglückliche Verhältnisse verhinderten die Verwirklichung des Planes. Mit dem Rückgang des Verkehrs hat auch unsere Bevölkerung und die Steuerkraft abgenommen. Jahrelang stand das Amt Fraubrunnen punkto Steuerkraft im zweiten Rang, gegenwärtig befinden wir uns bereits im vierten oder fünften, und wenn die Bevölkerung weiter abnimmt wie bisher, so wird es immer mehr rückwärts gehen. Wir sollen zum zweitenmal das Opfer der bernischen Eisenbahnpolitik werden, aber es ist doch eine Ironie des Schicksals, dass gerade die Emmenthalbahngesellschaft, die seinerzeit von uns 760,000 Fr. erhielt, damit sie ihre Linie bauen konnte, berufen sein soll, unserem Projekt den Todesstoss zu versetzen. Man sagt, als die Weissensteinbahn beschlossen worden sei, habe kein Mensch an ihre Fortsetzung nach Bern gedacht, und doch ist unsere Linie mit der Weissensteinbahn in das Subventionsgesetz aufgenommen worden. Wenn unsere Vertreter vor sieben Jahren anlässlich der Weissensteinbahndebatte nicht aufgetreten sind und gleich auch für unsere Bahn die Subvention verlangt haben, so haben sie doch mit den Vertretern der Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn gestimmt in der Hoffnung, einmal auch unser Projekt verwirklicht zu sehen. Als später die Motion Bühler-Will betreffend die neue Zufahrtslinie zum Lötschberg im Grossen Rat eingereicht worden ist, da hat die Direktion der Emmenthalbahn neben der Burgdorf-Thun-Bahn und den oberaargauischen Bahnen auch uns an die Versammlung nach Burgdorf eingeladen und wir haben dort mit den andern Protest eingelegt gegen die neue Zufahrtslinie und Seite an Seite mit den andern dagegen gekämpft. Dort waren wir gut genug mitzuhelfen, aber jetzt kennt man uns nicht mehr.

Man hat in den langen Debatten das Lob der Schmalspurbahnen in allen Tonarten gesungen, doch «die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube». Gefreut hat es uns, dass einige unserer Kollegen, wie die Herren Dürrenmatt, Stettler und andere, erklärt haben, es bestehe mindestens eine moralische Pflicht für den Staat, uns die Normalbahn zu geben. Ich möchte Sie dringend ersuchen, gründlich zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, uns die Subvention an die Normalbahn zu bewilligen. Es ist nun bereits das zweite Mal, dass unser Projekt der Verwirklichung nahe gerückt ist. Das erste Mal hätten wir es ohne irgendwelche Beitragsleistung der Gemeinden bekommen und die Arbeiten waren bereits begonnen. Jetzt haben wir das Projekt soweit gefördert und finanziert, dass nur noch die 40 % des Staates fehlen. Dass wir uns mit Bürgern eines andern Kantons verbündet haben, soll an der Sache nichts ändern; im Gegenteil, wenn wir den Solothurnern versprochen haben, Treue zu halten, so soll man das respektieren und deshalb nicht gegen die Normalbahn stimmen. Im weitern wiederhole ich, dass es nicht möglich sein wird, die Schmalspurbahn zu finanzieren. Alle Unterhandlungen werden an dem festen Sinn unserer Bevölkerung scheitern. Wir wollen keine Strassenbahn, die den Bauern den Fuhrwerkverkehr auf der Strasse verunmöglicht. Meine engere Heimat hat schon lange verdient, dass sie eine richtige Eisenbahnverbindung erhalte, und ich ersuche Sie daher, den Antrag des Herrn Gustav Müller und der Grossräte des Amtes Fraubrunnen zu akzeptieren. (Beifall.)

Müller (Gustav). Ich werde Sie nicht lange hinhalten, aber nach den gefallenen Voten sehe ich mich doch noch zu einigen Bemerkungen veranlasst.

In erster Linie muss ich mich mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herrn Kollega Steiger, auseinandersetzen, der versucht hat, mich mit bezug auf die Stellungnahme des Gemeinderates von Bern zu widerlegen. Ich muss darauf zurückkommen, da es mir nicht gleichgültig sein kann, wie das beurteilt wird. Herr Steiger hat zunächst gesagt, es sei unrichtig, dass ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vorgelegen habe, weil drei Mitglieder an der betreffenden Sitzung fehlten. Diese Theorie ist offenbar unhaltbar. Man kann von einer Einstimmigkeit nicht nur dann sprechen, wenn sämtliche Mitglieder einer Behörde anwesend sind. Wenn sich im Kanton Bern von 120,000 Stimmberechtigten 60,000 an einer Abstimmung beteiligen und alle im gleichen Sinne aussprechen würden, so würde man selbstverständlich von einem einstimmigen Beschluss des Bernervolkes sprechen, oder wenn im Grossen Rat von 235 Mitgliedern 70 fehlen und die andern ohne Opposition einem Antrag zustimmen, so spricht man von einem einstimmigen Beschluss des Grossen Rates. Wenn von den 80 Mitgliedern des Stadtrates von Bern 60 anwesend sind und in ihrer Stimmabgabe übereinstimmen, so haben wir es mit einem einstimmigen Beschluss des Stadtrates zu tun. Und wenn der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl sitzt — und das war der Fall, denn von neun Mitgliedern waren sechs anwesend — und

sämtliche Anwesenden sich gegen den Antrag der Regierung aussprechen, so kann man von einem einstimmigen Beschluss des Gemeinderates sprechen. Das übrige habe ich bereits richtiggestellt, bevor die unwahre Notiz im «Kurier» erschienen ist, nämlich dass es sich nicht um eine einstimmige Ermächtigung zur Prozessführung handelte, sondern dass alle gegen eine Stimme sich für die Prozessführung ausgesprochen haben. Nun hat Herr Steiger entgegen meiner Aeusserung gesagt, das betreffende Mitglied sei überhaupt nicht für die Prozessführung gegen den Kanton Bern. Ich muss da bessern Glauben beanspruchen, weil ich Ohrenzeuge der betreffenden Aeusserung war und die übrigen anwesenden Mitglieder des Gemeinderates als Zeugen anrufen könnte, dass der Betreffende erklärt hatte, er könne zu dem ungewöhnlichen Schritte der Prozessführung gegen den Kanton Bern nicht stimmne, weil er es als unmöglich betrachte, dass der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmen könne. Ich kann noch weiter verraten, dass das betreffende Mitglied des Gemeinderates mir vor acht Tagen persönlich gesagt hat, er habe nun die Anträge der Regierung gelesen und wenn er sie schon damals gekannt hätte, so würde er auch für die Prozessführung gestimmt haben; eine so nichtssagende Begründung zu dem regierungsrätlichen Antrag hätte ihn ohne weiteres bestimmt, sich mit der Prozessführung einverstanden zu erklären. Wir haben also auch hier nachträglich noch eine übereinstimmende Ansicht des Gemeinderates von Bern erzielen können, allerdings in Abwesenheit des Herrn Stadtpräsident Steiger.

Eine weitere Bemerkung gegenüber Herrn Steiger betrifft den Art. 6 des Eisenbahnsubventionsgesetzes. Herr Steiger hat die Vermutung ausgesprochen, ich könnte diesen Artikel vergessen haben, ich habe ihn wenigstens nicht berührt. Ich bemerke, dass ich ihn nicht «staatsmännisch», sondern — zu meiner Schande sei es gesagt — trotz seiner Wichtigkeit einfach vergessen habe. Ich bedauere, ihn vergessen zu haben, weil Herr Steiger wahrscheinlich nachher nicht behauptet hätte, dass Art. 6 nach der gewöhnlichen Logik nicht anders aufgefasst werden könne, als dass der Grosse Rat die prozentuale Beteiligung nach Belieben festsetzen könne. Der Berichterstatter der Regierung vom Jahre 1897 führte dem Sinne nach aus — leider habe ich den Wortlaut seiner Erörterungen momentan nicht zur Hand —, es handle sich bei Art. 5 nur um die Minima und Maxima der Beteiligung und man müsse deshalb da, wo die Festsetzung der Aktienbeteiligung in das Ermessen des Grossen Rates gestellt sei, einen Artikel einschalten, und dieser Artikel lautete so: «Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen». Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass es sich wirklich darum handelt, dass, wo etwas in das Ermessen des Grossen Rates gesetzt ist, die Aktienbeteiligung im Verhältnis der Wichtigkeit der dabei beteiligten Interessen festzusetzen ist. Wenn die verfassungsmässige Kompetenz um weitere 500,000 Fr. über die ordentliche Minimalbeteiligung von 40 % hinausgeht, so wird der Grosse Rat nach Art. 6 die volkswirtschaftlichen Interessen der betreffenden Bahn prüfen und sich fragen müssen, ob sich neben den minimal zugesicherten 40 % noch eine ausserordentliche Beteiligung von 100,000 Fr., 200,000 Fr. oder 400,000 Fr. oder die volle Kompetenzsumme von 500,000 Fr. rechtfertige. Das ist der Sinn des Art. 6 und ein anderer Sinn kann in diesen Artikel nicht hineininterpretiert werden, ganz abgesehen von der ganz unzweideutigen Begründung durch den Vertreter des Regierungsrates, Herrn Scheurer.

Eine fernere Bemerkung habe ich Herrn Regierungsrat Kunz gegenüber zu machen. Herr Regierungsrat Kunz hat uns mitgeteilt, dass die französische Regierung die Ostbahn ermächtigt habe, sich mit dem nötigen Baukapital bei Münster-Grenchen zu beteiligen, wenn die Frage der Verkehrsteilung endgültig geregelt sei. Diese Frage wurde im Jahre 1909 endgültig erledigt und zwar durch Ueberweisung von 70 % des Verkehrs an Münster-Grenchen und von 30 % an die Bundesbahnen. Der Verkehrsteilungsvertrag ist von den zuständigen Organen, Bundesbahnen und Berner Alpenbahngesellschaft, ratifiziert worden und damit ist Art. 8 des Simplonvertrages in Kraft getreten, wonach die französische Ostbahn als ermächtigt gilt, sich an der Münster-Grenchen-Bahn zu beteiligen. Durch den Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der französischen Ostbahn vom 27. April 1910 sind denn auch die zehn Millionen Aktien zugesichert worden. Das alles hat Herr Regierungsrat Kunz uns gestern mitgeteilt. Mir war es nicht neu, denn es steht im Geschäftsbericht der Berner Alpenbahngesellschaft, die ich lese und aufbewahre, so dass ich kontrollieren konnte, dass die Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors vollständig den Tatsachen entsprechen.

Nun steht aber demgegenüber die Aeusserung des Herrn Regierungsrat Kunz in der freisinnigen Fraktionsversammlung, unwidersprochen, indirekt bestätigt durch die Regierung selbst, dass für die Stellungnahme der Regierung gegen die normalspurige Eisenbahn Solothurn-Schönbühl die Befürchtung ausschlaggebend gewesen sei, das französische Kapital könnte sich von Münster-Grenchen zurückziehen. Herr Regierungsrat Kunz hat auch gesagt, er nehme von dieser Erklärung kein Wort zurück, so dass man immer noch annehmen müsste, dass andere Gründe vorhanden sein könnten, die eine fertige Finanzierung der Münster-Grenchen-Bahn in Frage stellen könnten. Nun sind auch die tarifkilometrischen Mitteilungen des Herrn Regierungsrat Kunz zu erwähnen, wonach die Distanz von Münster nach dem Simplon via Burgdorf sechs Kilometer und über Münster-Solothurn-Schönbühl neun Kilometer länger ist als über Münster-Grenchen-Thun. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn kann also da nicht konkurrieren und die Befürchtungen wegen der Verkehrsteilung können unmöglich ins Feld geführt werden. Man wird also in der Annahme bestärkt, dass es sich hier nicht um ernsthafte Befürchtungen handeln kann. Aber gleichwohl wurden derartige Befürchtungen in der freisinnigen Fraktionsversammlung vor 120 Grossräten, denen in der Abstimmung eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, geäussert und wir haben die Wirkungen der betreffenden Mitteilung an den Voten der in der Fraktionsversammlung aufgetretenen Redner kontrollieren können. Herr Berger konnte sagen, dass nicht egoistische Motive, die Befürchtung, die Emmenthalbahn könnte geschädigt werden, sondern die höhern Landesinteressen, die Befürchtung wegen Münster-Grenchen, ihn veranlassen, für die Anträge der Regierung zu stimmen. Seitdem ich aber diese

Befürchtungen glaube zerstreut zu haben, hat sich Herr Berger wieder auf den alten Standpunkt zurückgezogen und mit der Schädigung der Emmenthalbahn argumentiert. Die von ihm mitgeteilten Zahlen sind richtig und stimmen durchaus mit den von mir gemachten Angaben überein.

Selbstverständlich muss ich hier auf das Votum des Herrn Grieb zu sprechen kommen. Ich habe mit voller Absicht einen scharfen Ausdruck gebraucht und gesagt, das Parteigutachten der Emmenthalbahn sei unerhört und enthalte verächtliche Schlüsse. Ich will das belegen. Zunächst habe ich bezüglich der von der Emmenthalbahn auf 77,000 Fr. berechneten jährlichen Schädigung zugegeben, dass man dagegen nichts einwenden könne, und habe, da die Emmenthalbahn selbst erklärt hat, dass sie durch geeignete Konkurrenzmassnahmen die Schädigung um 20,000 bis 25,000 Fr. reduzieren könne, mit einem Mittelwert von 60,000 Fr. gerechnet. Das ist nicht der Grund, der mich zu meinen scharfen Aeusserungen veranlasst hat, sondern derselbe liegt darin, dass die Emmenthalbahn sich nicht damit begnügt hat, ihre eigenen Verhältnisse zu beurteilen, sondern die Verhältnisse der Solothurn-Schönbühl-Bahn in tendenziöser Weise darstellte. Herr Grieb nimmt an, ich habe das Parteigutachten gelesen, weil ich so gut darüber Bescheid wisse. Er weiss aber ganz genau, dass ich es nicht gelesen habe, weil es mir nicht zur Verfügung stand. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn hat das Gesuch gestellt, man möchte ihr von diesem Parteigutachten einer Konkurrenzunternehmung Einsicht geben, damit sie eventuell die Berechnungen und Schlüsse widerlegen könne. Die Regierung antwortete darauf aber ablehnend, indem sie geltend machte, es handle sich um ein Parteigutachten, dem keine entscheidende Bedeutung zukomme. Nachdem man der Solothurn-Schönbühl-Bahn verunmöglicht hat, diese Zahlen nachzuprüfen, kommt nun aber die Regierung, reproduziert die Zahlen in ihrem Bericht und sagt: «Wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Berechnungen zu zweifeln und halten die Schlussfolgerungen der Direktion ... als zutreffend». Weiter lesen wir in dem Vortrag des Regierungsrates: «Die Emmenthalbahngesellschaft, welche durch die Erstellung der Solothurn-Schönbühl-Bahn als Vollbahn ganz wesentlich konkurrenziert würde und die wegen der grossen Wichtigkeit, welche die Entwicklung dieser Bahnfrage von jeher für sie hatte, vom Regierungsrat eingeladen worden ist, ihm das Resultat ihrer Untersuchungen über die Wirkungen der projektierten Linie auf die Verkehrsverhältnisse ihrer eigenen Linie zur Kenntnis zu bringen, ist in ihren, wie wir uns haben überzeugen können, eingehenden, auf sorgfältig durchgeführten und positiven Ergebnissen fussenden Berechnungen zum Resultat gelangt», — das ist der Passus, den ich beanstande und verurteile — «dass die Betriebseinnahmen der Solothurn-Schönbühl-Bahn in der ersten Zeit ihres Bestandes höchstens 6000 Fr. per Kilometer und Jahr betragen könnten, wogegen sich die Betriebskosten im Anfang auf wenigstens 8000 Fr. per Jahr und Kilometer belaufen müssten». Das ist der Schluss eines Gutachtens, das auf Ernsthaftigkeit soll Anspruch haben können!

Demgegenüber will ich mitteilen, wie die Verhältnisse bei andern Bahnen sind, denn auf etwas anderes als auf diese Vergleichsziffern kann man nicht abstellen. Ich wiederhole, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn — dies ist der eklatanteste Fall — hat eine kilometrische Einnahme von 6600 Fr. Kann sich diese Bahn mit einer Linie vergleichen, die Solothurn und Bern, wenn letzteres auch nur indirekt, miteinander verbindet und durch eine so wohlhabende Gegend wie das Fraubrunnenamt führt? Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn muss unter viel ungünstigeren Verhältnissen arbeiten und darum, wenn ihre Einnahmen 6600 Fr. betragen, kann man unmöglich im Ernst behaupten, dass die Einnahmen bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn höchstens 6000 Fr. per Kilometer erreichen werden. Nach einer mir vorliegenden Tabelle betrugen die kilometrischen Einnahmen im Jahre 1908 bei der Emmenthalbahn 23,000 Fr., Burgdorf-Thun-Bahn 14,000 Fr., Solothurn-Münster 19,000 Fr., Langenthal-Huttwil 19,000 Fr., Herzogenbuchsee-Jura 10,368 Fr. und Ramsei-Sumiswald-Huttwil 6610 Fr. Das Gutachten des Herrn Manuel, das durchaus seriös ist, weil es im Detail nachweist, wie die Berechnungen durchgeführt worden sind, kommt für die Solothurn-Schönbühl-Bahn auf eine kilometrische Einnahme von 12,880 Fr. und eine Ausgabe von 10,220 Fr., so dass der Einnahmenüberschuss 2660 Fr. betragen würde. Herr Regierungsrat Könitzer hat zwar gestern Herrn Manuel kritisiert, wie Herr Bundesrichter Affolter von Herrn Justizdirektor Scheurer kritisiert worden ist. Das ist nichts Neues, wir wissen schon lange, dass Experten, die nicht in den Kram passen, in keinen Schuh hinein gut sind. Wie seinerzeit Herr Regierungsrat Könitzer Herrn Professor Hennings, eine der ersten Autoritäten in Eisenbahnfragen, bearbeitet hat, so ist es nun auch Herrn Manuel gegangen, er soll gar nichts wert sein, aber das Gutachten selbst ist etwas wert, lässt sich sehen und kann nicht mit einer Handbewegung unter den Tisch gewischt werden. Der Schluss der regierungsrätlichen Vorlage wurde Herrn Manuel ebenfalls unterbreitet und er äusserte sich darüber wie folgt: «Vergleicht man die Betriebsresultate analoger Linien der Zentralschweiz, so muss man erkennen, dass die Bewertung der Einnahmen (6000 Fr. per Kilometer) durch die Konkurrenzgesellschaft (Emmenthalbahn) unzweifelhaft zu tief ist. Sie bleibt unter den Einnahmen aller jener Linien, sogar unter denjenigen der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, welche 1908 eine Einnahme von 6,610 Fr. per Kilometer aufweist. — Obschon man ziemlich genau einen Devis über die Betriebsausgaben mit gegebenem Fahrplan aufstellen kann, so ist es umgekehrt sehr schwierig, die Einnahmen einer neuen Linie zu prophezeien». Diese Sachen kann man nicht aus der Welt schaffen und darum habe ich gesagt: Ein Gutachten, das wagt, die Einnahmen der Solothurn-Schönbühl-Bahn auf 6000 und die Ausgaben auf 8000 Fr. zu veranschlagen, ist verächtlich und in keiner Weise zu rechtfertigen, und es ist unerhört, dass ein solches Parteigutachten von der Regierung offiziell verwertet wird.

Nun komme ich zu Herrn Justizdirektor Scheurer. Ich will alle übrigen Voten, bei denen es sich nur um kleine Richtigstellungen oder teilweise Wiederholungen handelt, vollständig ausser acht lassen, aber was Herr Regierungsrat Scheurer gesagt hat, kann nicht unwidersprochen bleiben, weil seine Fragestellung eine ganz falsche ist. Herr Regierungsrat Scheurer hat erklärt, im Grunde lasse sich die ganze Frage dahin zusammenfassen: Haben Regierung und Grosser Rat das Recht, zu einem eingereichten Projekt etwas zu sagen,

oder müssen sie sich auf die rein formelle Prüfung beschränken, wieviel die 40 % des Anlagekapitals ausmachen? Diese Fragestellung ist falsch, darum handelt es sich nicht, sondern um etwas anderes. Selbstverständlich haben Regierung und Grosser Rat nicht nur das Recht zur formellen Prüfung der Frage, wieviel die 40 % des Anlagekapitals im gegebenen Fall ausmachen; dafür braucht man nicht einmal einen Kanzlisten, sondern das kann man von einem Primarschüler ausrechnen lassen. Regierung und Grosser Rat haben selbstverständlich das Recht, ein Bauprojekt materiell zu prüfen und sich zu vergewissern, ob der Kostenvoranschlag ungenügend oder übersetzt sei. Auch ist es im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Landesgegend nicht gleichgültig, wie die Tracéfrage gelöst und wie die Stationen placiert werden. Das alles muss materiell nachgeprüft werden und wenn sich herausstellen sollte, dass die Tracéführung oder die Stationsanlagen unrationell sind, so kann die Gesellschaft von den Behörden veranlasst werden, Aenderungen vorzunehmen. Darum hatten wir selbstverständlich auch das Recht, seinerzeit die Tracéfrage der Alpenbahn im Grossen Rat zur Sprache zu bringen und auszuführen, aus welchen gewichtigen Gründen wir den Wildstrubel dem Lötschberg vorzogen. Wir haben auch das Recht, den Finanzausweis zu prüfen und zu untersuchen, ob es sich rechtfertige, beim Obligationenkapital höher als auf einen Drittel zu gehen. Bekanntlich soll nach dem Gesetz in der Regel höchstens ein Drittel des Anlagekapitals in Obligationen aufgenommen werden, ausnahmsweise darf aber bis auf die Hälfte gegangen werden. Da ist es selbstverständlich wieder das Recht der Regierung, zu untersuchen, ob wirtschaftliche oder Rentabilitätsgründe die Aufnahme von mehr als einem Drittel in Obligationen rechtfertige. Dieses materielle Prüfungsrecht steht der Regierung zu, dagegen hört ihre Kompetenz vor den Schranken des Gesetzes auf. Die Regierung ist nicht berechtigt, die 40 % des Anlagekapitals zu verweigern, wenn im übrigen alle gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Sie hat nicht das Recht, vorzuschreiben, dass ein Unternehmen nicht einen Drittel, sondern nur einen Viertel oder Fünftel des Anlagekapitals in Obligationen aufnehme, sondern nach dem Gesetz darf die Bahn das Anlagekapital bis zu einem Drittel in Obligationen aufbringen. Die Regierung kann nach Art. 18 auch nicht von den Gemeinden eine Zinsengarantie verlangen. Wenn eine Unternehmung die Forderung freiwillig annehmen will, so wird man selbstverständlich Anstrengungen machen, um die Zinsengarantie beizubringen; wenn aber die Gesellschaft davon nichts wissen will, so kann die Regierung nicht die gesetzlichen Schranken übertreten. Soviel über die Frage der materiellen Prüfung.

Was die rechtliche Frage anbelangt, so will ich nicht Gesagtes wiederholen. Ich habe Ihnen meine Auffassung bereits dargelegt. Sie deckt sich zum Teil mit derjenigen des Herrn Bundesrichter Affolter. Bezüglich der Interpretation habe ich eine andere Meinung, aber in der eigentlichen wesentlichen Rechtsfrage bin ich der Ansicht, dass die 40 % einen unanfechtbaren gesetzlichen Anspruch bilden. Herr Bundesrichter Affolter ist heruntergemacht worden; das muss er sich wie ein technischer Experte gefallen lassen, wenn es einmal der Regierung nicht in den Kram passt. Aber ich will mich nicht wiederholen, sondern bemerke nur, dass es jedenfalls unrichtig ist, wenn Herr Bühler gestern erklärt hat, es sei vom Regierungstisch aus offen und unwiderleglich dargelegt worden, dass ein rechtlicher Anspruch nicht besteht. Das bestreite ich. Herr Justizdirektor Scheurer hat ein Argument aus dem Berner Tagblatt von einem journalistischen Vorarbeiter des Herrn Könitzer (Heiterkeit) adoptiert, der geglaubt hat, in der Diskussion über die Bern-Schwarzenburg-Bahn ein Fündlein getan zu haben. Es hätte nur noch gefehlt, dass der Herr Justizdirektor auch noch die wunderbare Behauptung des K. S. aufgenommen hätte, dass bei jener Abstimmung des Grossen Rates eine authentische Interpretation des Art. 5 stattgefunden habe. Er hat es — vernünftigerweise — unterlassen, diese Behauptung des K. S. zur seinigen zu machen und ich brauche deshalb nicht darauf einzutreten.

Auf nebensächliche Bemerkungen will ich nicht antworten. Ueber die Stimmung im Grossen Rat bin ich nun vollständig orientiert. Ich kenne die Fäden, mit denen die materiellen Interessen des ganzen Kantons an die Regierung und ihre Macht geknüpft sind. Wir wissen, wie der eine ein Bähnlein in petto hat und die Regierung nicht «taub» machen will, wie der andere auf die Verwirklichung eines andern Projektes wartet und deshalb allen Anlass hat, mit der Regierung gut zu stehen. Allein wer sich nicht von schönen Vorwänden und Gründen bestechen lässt, sondern das einfache Rechtsgefühl sprechen lässt und unabhängig genug ist, der wird erhobenen Hauptes gegen den Antrag der Regierung stimmen. Die Abstimmung mag ausfallen wie sie will — die Frage wird damit nicht erledigt sein, sondern die politischen Konsequenzen der Annahme des regierungsrätlichen Antrages werden derartig sein, dass man jedenfalls noch verschiedene Jahre an die heutige Abstimmung zurückdenken wird, wenn sie im Sinne der Regierung ausfällt.

Kindlimann. Ich muss ganz bestimmt gegen die Art und Weise, wie die Emmenthalbahn wiederholt behandelt worden ist, protestieren. Die Angaben der Emmenthalbahn über den ihr durch das neue Unternehmen drohenden Verkehrsentzug beruhen auf gründliche Erhebungen und ich muss an denselben unbedingt festhalten. Wenn Herr Manuel annimmt, die Solothurn-Schönbühl-Bahn werde mehr Einnahmen haben, als die Emmenthalbahn berechnet, so ist das seine Sache; aber wenn die Solothurn-Schönbühl-Bahn wirklich diese Einnahmen aufweist, so gehen sie eben der Emmenthalbahn ab. Wenn das Verkehrsbureau der Emmenthalbahn für die Solothurn-Schönbühl-Bahn auf eine kilometrische Einnahme von 6000 Fr. kam, so hat das seinen Grund darin, dass es nur auf die Einnahmen aus dem eigenen Verkehr abstellte und keine Transiteinnahmen in Anschlag brachte. Herr Manuel dagegen glaubt, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn vom Transitverkehr her grosse Einnahmen haben werde und darum gelangt er zu ganz andern Zahlen. Dass man übrigens bei der Emmenthalbahn sorgfältiger rechnet, als Herr Müller glaubt, geht aus folgender Tatsache hervor. Die Emmenthalbahn rechnete seinerzeit aus, dass ihr durch die Erstellung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn jährlich 26,000 Fr. an Einnahmen entgehen werden. Wie verhält sich nun heute die Sache? Die Einnahmen der Station Ramsei betrugen im Jahre 1907 48,139 Fr., im Jahre 1908, nachdem Ramsei-Sumiswald-Huttwil seit einem halben Jahr im Betriebe war, 37,806 Fr. und im Jahre

1909, nachdem die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn das ganze Jahr gefahren war, noch 12,746 Fr., wozu noch etwa 5 bis 6000 Fr. aus dem Transitverkehr kommen. Die Einbusse der Emmenthalbahn beträgt somit zirka 30,000 Fr. Sie sehen daraus, dass unsere Berechnungen nicht weit daneben gingen und dass wir jedenfalls nicht mehr in Anschlag bringen, als notwendig ist.

Wir gönnen den Gemeinden des Fraubrunnenamtes gerne eine eigene Bahn, wir wollen andern nicht vor der Sonne stehen; allein nicht die Emmenthalbahn versetzt der Solothurn-Schönbühl-Bahn den Todesstoss, wie Herr Iseli sich ausgedrückt hat, sondern da sind ganz andere Faktoren und Interessen ausschlaggebend.

Herr Müller hat in seinem ersten Votum ein Zitat aus meinen Ausführungen in der Weissensteinbahndebatte angeführt und mich der Inkonsequenz beschuldigt. Damals habe man die Weissensteinbahn subventioniert und heute verweigere man die Beteiligung einer Bahn, die ebenfalls im Subventionsgesetz Aufnahme gefunden und auf die Subvention Anspruch habe. Ich vermag darin keine Inkonsequenz zu erblicken. Der Grosse Rat ist nicht verpflichtet, die Solothurn-Schönbühl-Bahn zu subventionieren, sondern neben ihr wird die Utzenstorf-Schönbühl-Bahn als gleichberechtigt angeführt und der Grosse Rat hat das Recht, diese zu unterstützen, wenn er dafür hält, dass die andere volkswirtschaftlich von Schaden sei. Dann steht im Subventionsgesetz auch nichts davon, dass die Bahn normalspurig gebaut werden müsse, sondern der Grosse Rat hat es in der Hand, für das Fraubrunnenamt eine schmalspurige oder normalspurige Linie zu beschliessen. Auch sagt das Gesetz nicht, dass der Grosse Rat 40 % des Anlagekapitals bewilligen müsse, sondern nur, dass er sie bewilligen darf. Dann stehen aber noch ganz andere Sachen in dem Subventionsgesetz. So bestimmt zum Beispiel Art. 7, dass das Obligationenkapital höchstens einen Drittel des Anlagekapitals betragen darf. Auf diesen Drittel wird hier abgestellt; aber wenn einzelne Gemeinden oder eine grössere Zahl von Privaten ihre Zeichnungen nicht aufrecht erhalten würden, könnte dieses «höchstens einen Drittel des Anlagekapitals» sehr in Frage gestellt werden. Weiter schreibt Art. 7 vor, dass zu den Privataktienzeichnungen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden dürfen. Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit den 150,000 Fr., die in letzter Stunde von der Bauunternehmerfirma gezeichnet worden sind? Das steht mit dieser Gesetzesbestimmung vollständig im Widerspruch. Ferner sollen nach Art. 10 die Aktien des Staates den übrigen Aktien gleichstehen und die gleichen Rechte wie diese geniessen. Wenn nun für die 150,000 Fr. Prioritätsaktien ausgegeben werden und der Staat Bern Stammaktien übernehmen soll, so handelt man der Vorschrift des Gesetzes zuwider. Der gleiche Art. 10 bestimmt in seinem zweiten Alinea: «Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse im gleichen Verhältnis zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen». Auch dem wird im vorliegenden Falle nicht nachgelebt. Alles das sind Widersprüche, über die ich nicht hinwegkomme. Endlich sagt noch Art. 15: «Die Bahnverwaltungen haben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie für alle wichtigern Bau- und Lieferungsverträge». Wie verhält es sich in dieser Beziehung? Sie wissen, dass die Regierung es abgelehnt hat, an den Vorbereitungen und Verhandlungen teilzunehmen und bei der Feststellung des Bauvertrages nicht mitgemacht hat. Das ist eine flagrante Verletzung des Gesetzes und der vorliegende Bauvertrag ist überhaupt durchaus unannehmbar.

Aus allen diesen Gründen begreife ich nicht, wie man sich auf den Antrag des Herrn Müller versteifen kann, und ich für meine Person muss zum Antrag der Regierung stimmen. Auch der Bau der Schmalspurbahn wird für die Emmenthalbahn einen gewaltigen Einnahmenausfall zur Folge haben, allein das tut nichts zur Sache, wir werden gleichwohl für die Schmalspurbahn eintreten.

Steiger. Ich will nicht auf alles antworten, was gegangen ist, seitdem ich meine Ansicht über die Vorschriften des Subventionsgesetzes von 1902 mitgeteilt habe. Ich will auch nicht auf alle die persönlichen Einwürfe entgegnen, die gemacht worden sind. Nur mit den Herren Grimm und Gustav Müller muss ich mich noch etwas befassen. Ich werde mich zwar sehr kurz halten, die Zeit ist vorgerückt, aber man kann nicht alles auf sich sitzen lassen.

Herr Grimm hat mir Inkonsequenz vorgeworfen, indem ich hier für die Schmalspurbahn stimme, in der Gemeinde Bern aber für die Bewilligung der beiden Subventionen von je 50,000 Fr. eingetreten sei. Wenn man Vorwürfe erheben will, muss man sie nicht vom blauen Himmel herunterholen, sondern auf Tatsachen abstellen. Nun kann ich bemerken, dass ich bei der Behandlung der zweiten Subvention im Gemeinderat den abweichenden Antrag gestellt habe, nicht mehr 50,000, sondern nur 30,000 Fr. zu sprechen. Damit habe ich den Beweis erbracht, dass ich für die Normalbahn nicht so begeistert war (Zuruf: Und im Stadtrat?). Ich möchte gerade bemerken, wie es hier zugegangen ist, und ersuche Herrn Grimm, mich nicht zu unterbrechen (Beifall). Ich wollte die Angelegenheit im Stadtrat nicht mehr vorbringen, weil, wenn der Gemeinderat einmal einen Beschluss gefasst hat, wir im Stadtrat solidarisch auftreten und nicht jeder, der im Gemeinderat mit einem Antrag unterlegen ist, denselben im Stadtrat wieder aufzunehmen pflegt.

Im weitern hat Herr Grimm angedeutet, die im «Bund» erschienenen Artikel aus dem Fraubrunnenamt könnten von Herrn Regierungsrat Kunz oder seiner Nähe stammen. Ich will nicht untersuchen, woher die Artikel kommen, ich weiss es nicht, aber ich mache darauf aufmerksam, dass Herr Grimm Chefredakteur der «Tagwacht» ist und also weiss, wie es sich mit den Artikeln vom Land her in der «Tagwacht» verhält. Sie sind scheints nicht eingesandt, sondern stammen aus der Feder des Herrn Grimm oder sonst woher und man wird also in Zukunft sehr vorsichtig sein müssen, wenn solche Artikel in der «Tagwacht» erscheinen. Am Platze des Herrn Grimm hätte ich eine solche Bemerkung nicht gemacht.

Was die Frage der Einstimmigkeit anbelangt, so gehe ich mit Herrn Müller einig und habe diesbezüglich keine Belehrung nötig, dass, wenn sechs Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und alle ihre Stimme im gleichen Sinne abgeben, ein einstimmiger Beschluss vorliegt. Aber es lag kein einstimmiger Beschluss vor,

weil ein Mitglied des Gemeinderates sich gegen den Antrag ausgesprochen und ihm nicht zugestimmt hat. Wenn ausserdem in der betreffenden Sitzung drei Mitglieder des Gemeinderates abwesend waren, so kann man doch nicht behaupten, dass der Gemeinderat von Bern einstimmig gewesen sei. Dass dies nicht der Fall ist, wird sich auch bei der heutigen Abstimmung zeigen. Vier Mitglieder des Gemeinderates sitzen im Grossen Rat und zwei davon werden für und zwei gegen den Antrag der Regierung stimmen. Das ist also die berühmte Einstimmigkeit des Gemeinderates von Bern in der Solothurn-Schönbühl-Bahnfrage.

Herr Müller hat auf Art. 6 des Subventionsgesetzes hingewiesen und gesagt, derselbe beziehe sich nur auf den Fall, dass der Grosse Rat weiter gehen wolle als auf 40 %. Ich habe bereits betont, dass von einem unanfechtbaren Anspruch auf die 40 % keine Rede sein kann, und begreife die Behauptung des Herrn Müller nicht. Wenn der Artikel so verstanden werden müsste, wie Herr Müller ihn auslegt, so müsste er ganz anders gefasst sein. In seinem vorliegenden Wortlaut sagt er deutlich, dass der Grosse Rat überhaupt die Höhe der Staatsbeteiligung festsetzt und dabei die und die Verhältnisse zu berücksichtigen habe.

Das sind die persönlichen Bemerkungen, die ich zu machen hatte. Ich habe nun noch im Auftrage der Staatswirtschaftskommission zu erklären, dass sie sich mit dem Antrag Bühler-Freiburghaus einverstanden erklärt, besonders nachdem Herr Wyss demselben eine etwas andere Fassung gegeben hat. Wir halten dafür, dass damit das Fraubrunnenamt greifbare und feste Zusicherungen erhält, und sind auch überzeugt, dass sie bei gutem Willen eine Schmalspurbahn finanzieren können.

Herr Gustav Müller hat am Schlusse seiner heutigen Ausführungen bemerkt, diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die zum Antrag der Regierung stimmen, seien eigentlich von der Regierung abhängig, weil sie von ihr noch dieses und jenes erwarten. Das ist eine Beleidigung der betreffenden Mitglieder des Rates. Ich habe von der Regierung nichts zu erwarten, sonst hätte Herr Müller als Mitglied des Gemeinderates von Bern das gleiche zu erwarten. Ich stimme lediglich nach meiner Ueberzeugung und diese geht dahin, dass das Gesetz keinen unanfechtbaren Anspruch auf die 40 % gibt, sondern dass der Grosse Rat jeweilen die Höhe der Aktienbeteiligung des Staates festzusetzen hat. Ich lasse mir deshalb eine solche Beleidigung nicht gefallen und weise sie zurück (Beifall).

Bühler. Ich muss eine persönliche Erklärung auf das gestrige Votum des Herrn Grimm abgeben.

Herr Grimm hat Ihnen eine Vorlesung gehalten aus dem «Bund» und über den «Bund», indem er einen Gegensatz herauskonstruieren wollte zwischen dem Chefredakteur Dr. Bühler und dem Grossrat Dr. Bühler. Er nannte den «Bund» ein Regierungsorgan. Das ist die erste seiner Insinuationen, ich weise sie zurück. Der «Bund» ist kein Regierungsorgan, das weiss Herr Grimm so gut wie ich. Er hat ja selber den Beweis dafür geleistet, indem er Ihnen Stellen aus dem «Bund» vorlas, die sich nicht für, sondern gegen die Regierung aussprachen.

Zweitens ist zu sagen: Im «Bund», dem ich vorstehe und den ich zu leiten habe, sitzt der Chefredakteur nicht mit dem Zensurstift am Pult. Die Redakteure des «Bund» haben die Freiheit, nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Temperament zu schreiben. Es scheint, dass Herr Grimm, der auch Redakteur ist, diesen Standpunkt nicht kennt. Ich aber habe ihn stets und überall hochgehalten und werde ihn auch in diesem Saale und gegenüber der Regierung vertreten, so oft es notwendig sein sollte.

Herr Grossrat Grimm sagte weiter, der «Bund» oder ich — ich weiss nicht ganz genau, welcher von beiden — seien umgefallen und brachte das in Beziehung mit Herrn Regierungsrat Kunz unter Berufung auf den Artikel in der Nummer vom Montag abend. Ich habe aber, bevor ich meinen Antrag formuliert hatte, kein einziges Wort weder mit Herrn Regierungsrat Kunz, noch mit irgend einem andern Mitglied der Regierung über die Angelegenheit gesprochen. Uebrigens besteht auch kein Widerspruch zwischen jenen Artikeln und meinem Antrag. Dieser ist vielmehr die richtige und praktische Folgerung aus den zitierten Artikeln, die von der Voraussetzung ausgingen, dass das Amt Fraubrunnen keine Bahn, weder eine Normalspur, noch eine Schmalspur, erhalten sollte, aber von vorneherein sagten, dass eine Schmalspurbahn diskutierbar wäre. Nun, mein Antrag will dem Amt eine Bahn sichern durch ein weites Entgegenkommen des Staates und die Regierung ist heute damit einverstanden.

Ausserdem hatte ich weder Lust noch Gelegenheit zu einem «Umfall», wie Herr Grimm sich so schön ausdrückte. Tatsache ist, dass ich von Anfang an genau die Auffassung in der Frage hatte, die in meinem Antrag niedergelegt ist, und dass ich sie auch ausgesprochen. Dafür finde ich hier im Saale einen Zeugen, den auch Herr Grimm nicht zurückweisen kann, nämlich Herrn Grossrat und Gemeinderat Gustav Müller. Unmittelbar nach der Versammlung in Fraubrunnen, am Tage darauf, sagte ich Herrn Müller im Erlacherhof anlässlich einer Sitzung der Geschäftsprüfungskommission des Berner Stadtrates, dass ich im Projekt einer Schmalspurbahn, die sich in das grosse Netz der für die Umgebung geplanten Schmalspurbahnen eingliedern würde, die richtige Lösung erblicke, und ich fügte bei, dass man finanziell dem Amt soweit entgegenkommen könnte, als die Subvention für eine Normalbahn ausmachen würde. Ich gebe Herrn Müller Gelegenheit, diese Aeusserung zu bestreiten. Herr Müller, der anwesend ist, tut es nicht und kann es nicht. Also sind die Insinuationen des Herrn Grimm falsch, ebenso falsch wie seine sogenannte Logik. (Beifall.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich auf alle gegen uns erhobenen Vorwürfe eintreten wollte, müsste ich Ihre Geduld zu lange in Anspruch nehmen. Ich beschränke mich daher auf einige kurze Entgegnungen und betone vor allem aus, dass wir zum mindesten so gut auf Treu und Glauben uns berufen können wie die Gegner unseres Projektes, die sich als alleinige Hüter davon gerieren.

Herr Gustav Müller hat gesagt, ich sei bei der Abstimmung über die Weissensteinbahn nicht anwesend gewesen. Das ist richtig. Während zwei Tagen wohnte ich den Verhandlungen bei, war dann aber am dritten Tage geschäftlich am Erscheinen verhindert. Allein Herr Gustav Müller, der damals Mitglied der Staatswirtschaftskommission war, weiss ganz genau, dass ich gegen die Subventionierung der Weissensteinbahn war.

Wiederholt wurde behauptet, das Amt Fraubrunnen habe keine Bahn und man wolle ihm keine geben. Das ist nicht richtig. Von den rund 13,000 Bewohnern des Amtes liegen — wenn man Bätterkinden mitrechnet, das ungefähr zwölf Minuten von der Station Utzenstorf entfernt ist — jetzt schon ungefähr 8000 an einer Normalbahn und wenn die Schmalspurbahn Herzogenbuchsee-Lyss gebaut sein wird, werden sämtliche Ortschaften mit Ausnahme von Iffwil mit Stationen versehen sein. Allein trotzdem wollen wir der dortigen Gegend noch eine neue Bahn geben, weil man sie ihr versprochen hat.

Man bestreitet die Schädigung der Emmenthalbahn durch die Solothurn-Schönbühl-Bahn. Demgegenüber betone ich, dass, wenn die erstere nicht geschädigt würde, die letztere gar nichts wert wäre. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn muss der Emmenthalbahn den Verkehr von der Weissensteinbahn her abnehmen, sonst würde sie nicht einmal 6000 Fr. per Kilometer abwerfen.

Es wurde von verschiedenen Seiten gesagt, man habe die Beteiligten bis zum letzten Augenblick im Glauben gelassen, dass man die Normalbahn subventionieren würde. Demgegenüber ist zu bemerken, dass ich den Vertretern des Fraubrunnenamtes schon im Jahre 1908 erklärte, sie möchten von der Normalbahn abstehen, wovon sie jedoch nichts wissen wollten, da sie mit Solothurn gebunden seien. Und als es sich um die Verlängerung der Konzession handelte, haben wir der Bahngesellschaft und dem Departement mitgeteilt, dass wir die Ausführung des Projektes nicht für möglich halten. Allein die Beteiligten hörten nicht auf uns, sie holten ihren Rat überhaupt nicht in Bern, sondern in Solothurn, wo man ihnen immer und immer wieder erklärte, der Kanton Bern müsse so und so viel beitragen, er könne sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Auch dieses Frühjahr haben wir bezüglich der Normalbahn nichts versprochen, sondern lediglich erklärt, dass keine Bahn gebaut werden könne, bis wir Geld haben. Wir haben weder einer normalspurigen Solothurn-Schönbühl-Bahn, noch der Utzenstorf-Schönbühl-Bahn eine Subvention in Aussicht gestellt, sondern uns immer auf den Standpunkt gestellt, dass wir die Sache prüfen und wenn keine volkswirtschaftlichen Interessen entgegenstehen, die Unternehmung subventionieren werden. Nun haben aber die Studien ergeben, dass aus volkswirtschaftlichen Gründen an die Erstellung der Normalbahn Solothurn-Schönbühl nicht gedacht werden kann.

Herr Iseli hat sich dahin ausgesprochen, es komme darauf an, ob der Baudirektor schmalspurig oder normal sei. Ich weiss nicht, ob er damit sagen wollte, ich sei im Kopfe nicht mehr ganz normal (Heiterkeit). Das könnte einem allerdings passieren, wenn man noch einige Male ein solches Geschäft vor dem Grossen Rat zu vertreten hätte und all die langen Reden mit anhören müsste (Heiterkeit). Ich kann Sie versichern, dass ich in den gleichen Fusstapfen wandle wie mein Vorgänger. Es ist nicht richtig, dass Herr Morgenthaler bis zur Bewusstlosigkeit für die Normalbahn eingetreten ist. Die letzte Bahn zum Beispiel, die er vor dem Grossen Rat vorgetragen hat, war eine Schmalspurbahn, die ursprünglich als Normalbahn vorgesehen war, während die erste Bahn, die ich vor Ihnen zu vertreten hatte, eine Normalbahn war. Der Kurs hat also nicht geändert, sondern es kommt in jedem einzelnen Fall eben auf die Verhältnisse an, ob eine Bahn normalspurig oder schmalspurig erstellt werden soll. Allerdings steht es für mich fest, dass wir nun einmal mit der Erstellung neuer Normalbahnen aufhören müssen, wenn wir die bestehenden nicht ruinieren wollen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden, welche die Obligationenzinse für die Weissensteinbahn garantiert haben, geschädigt werden, wenn die Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht zur Ausführung gelange. Allein auch das ist nicht richtig. Wenn die Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht erstellt wird, behält die Weissensteinbahn ihren heutigen Verkehr und die Garantiegemeinden werden nichts zu leisten haben, während im andern Fall die Berner Alpenbahngesellschaft genötigt wäre, ihr durch Erstellung der Abkürzungslinie Grenchen-Bern das Wasser abzugraben, und so die Weissensteinbahn und die Solothurn-Schönbühl-Bahn dem Ruin entgegengeführt würden.

Man hat auch meine Kritik des Hennings'schen Gutachtens betreffend den Lötschberg bemängelt. Allein die seitherigen Erfahrungen haben ergeben, dass die Berechnungen des Herrn Proffessor Hennings nicht richtig waren und dass meine damaligen Aussetzungen ihre Berechtigung hatten.

Die ganze Kampagne zugunsten der Solothurn-Schönbühl-Bahn wird von gewisser Seite nur gegen den Lötschberg geführt. Ich sehe die Leute schon wie die Lämmergeier über uns herfahren, wenn dort etwas nicht gut kommt oder wenn der Lötschberg etwas mehr kostet, als vorgesehen war. Man will uns auch heute ein Bein stellen und uns dort möglichst schädigen. Allein für uns gibt es nichts anderes, als für die Erstellung einer richtigen internationalen Linie Delle-Bern-Brig-Mailand besorgt zu sein, und diesen Gedanken und seine Verwirklichung halte ich trotz aller Anfechtungen hoch.

Ich empfehle Ihnen noch einmal aus voller Ueberzeugung die Annahme unseres Antrages.

Präsident. Damit ist die Rednerliste erschöpft und ich erkläre die Diskussion als geschlossen.

Zur Abstimmung stehen sich in der Hauptsache gegenüber der Antrag des Regierungsrates und der Antrag Gustav Müller und Konsorten. Zum Antrag der Regierung liegt der eventuelle Antrag Bühler-Freiburghaus vor, der von Herrn Wyss dahin amendiert wird, dass die Ziffer 1 gestrichen werden soll. Ich frage die Herren Bühler und Freiburghaus an, ob sie sich diesem Streichungsantrag anschliessen können.

(Die beiden Antragsteller erklären sich damit einverstanden.)

Dieser subeventuelle Antrag wäre damit dahingefallen. — Im weitern beantragt Herr Wyss die Streichung der Ziffern 3, 4 und 6 des regierungsrätlichen Antrages. Ich frage den Vertreter der Regierung an, ob er sich mit diesem Streichungsantrag einverstanden erklären und dem Antrag Bühler-Freiburghaus zustimmen kann.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um dem Amt Fraubrunnen zu beweisen, dass wir ihm entgegenkommen wollen, stimmen wir in allen Teilen den Anträgen Bühler-Freiburghaus und Wyss zu.

Präsident. Es liegt also nur noch der Antrag des Regierungsrates, amendiert durch die Anträge Bühler-

Freiburghaus und Wyss, vor. Dieser Antrag hat folgende Fassung: Die beiden ersten Ziffern des ursprünglichen Regierungsantrages bleiben stehen; Ziffer 3 würde durch Ziffer 2 des Antrages Freiburghaus-Bühler ersetzt; Ziffer 4 würde nach Antrag Wyss wegfallen; Ziffer 5 würde als Ziffer 4 Aufnahme finden und Ziffer 6 nach Antrag Wyss wieder wegfallen. In dieser Formulierung würde der Antrag der Regierung demjenigen des Herrn Gustav Müller gegenübergestellt.

Abstimmung.

Die Abstimmung findet auf Antrag des Herrn Gustav Müller, der von der genügenden Anzahl Mitglieder des Rates unterstützt wird, unter Namensaufruf statt.

Mit «Ja», das heisst für Annahme des Antrages des Regierungsrates, stimmen die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Bähni, Bangerter, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beutler, Bigler, Binggeli, Blum, Böhme, Bösch, Bösiger, Boss, Brand (Bern), Bratschi, Brügger, Bühler (Matten), Bühler (Bern), Burger (Delsberg), Bürki, Burri, Charpilloz, Comment, Cortat, Crettez, Eggli, Egli, Etienne, Fankhauser, Favre, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Gerber, Glauser, Gosteli, Graber, Gränicher, Gross, Grossglauser, Grossmann, von Gunten, Gurtner (Lauterbrunnen), Gurtner (Uetendorf), Gygax, Haas, Hamberger, Häni, Hänni (Thun), Häsler, Hess (Dürrenroth), Hochuli, Hofer (Utzenstorf), Hofstetter, Hügli, Hutmacher, Jenny, Jobin, Imboden, Ingold (Nieder-Wichtrach), Jörg, Junker, Kammermann, Keller (Bassecourt), Keller (Rüegsauschachen), Kilchenmann, Kindlimann, Kisling, Kohler, Kühni, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lauper, Ledermann, Leuenberger, Linder, Lindt, Lory, Lüthi (Worb), Lüthi (Madretsch), Marschall, Marthaler, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Friedr.), Minder (Joh.), Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mühlethaler, Neuenschwander, Nyffenegger, Pellaton, Peter, Pfister, Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reber (Muri), Reber (Niederbipp), Renfer, Rohrbach (Rüeggisberg), Roost, Rossel, Rothenbühler, Rudolf, Rufener, Rufer (Biel), Schär, Scheidegger, Schmidlin, Schneider (Biel), Schneider (Pieterlen), Schori, Segesser, Seiler, Spychiger, Stämpfli, Stebler, Steiger, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Tännler, Thönen, Thöni, Trachsel, Trüssel, Tschumi, Urfer, Vernier, Wälchli, Wälti, Widmer, Winzenried (Herzwil), von Wurstemberger, Wyder, Wyss (Bern), Wyssmann, Zürcher, Zurflüh (148).

Mit «Nein», das heisst für den Antrag Gustav Müller, stimmen die Herren: Brüstlein, Dürrenmatt, Elsässer, Grimm, Heller, Iseli, Moor, Müller (Gustav), Péquignot, Rufer (Schönbühl), Salchli, Schlumpf, Schneeberger, Schneider (Bätterkinden), Stettler, Wyss (Münchenbuchsee), Zgraggen (17).

Der Stimmabgabe enthalten sich die Herren Fähndrich und Wysshaar.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

1. von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft vom 22. November 1909 betreffend Genehmigung ihrer Statuten vom 26. August 1907 und der Statutenänderung vom 14. November 1909, Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates an den Bau der auf bernischem Gebiet befindlichen Bahnstrecke im Betrage von 1,076,000 Fr., sowie Genehmigung des Finanzausweises;

2. von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft vom 19. November 1909 betreffend Genehmigung des Bauvertrages mit der Société anonyme des travaux Dyle et Bacalan in Paris;

3. von dem Gesuch der Generalversammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft vom 5. März 1910 betreffend Genehmigung der unterbreiteten technischen und finanziellen Vorlagen, der Gesellschaftsstatuten und der beiden Statutenrevisionen vom 14. November 1909 und 5. März 1910, Bewilligung der gesetzlichen Staatsbeteiligung, Genehmigung des Finanzausweises, sowie Beschlussfassung über vorstehende Begehren und Erledigung derselben in der Märzsession 1910 des Grossen Rates;

4. von der Eingabe der Direktion der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft vom 2. Juli 1910 betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bauvertrages, sowie Behandlung und Erledigung der gesamten Vorlage in der Septembersession 1910 des Grossen Rates;

5. von sämtlichen darauf bezüglichen Akten und Plänen;

6. von dem vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Eisenbahndirektion vom 29. Juli 1910.

Der Grosse Rat,

in *Erwägung,* dass

a) die allseitige Prüfung der weittragenden Projektvorlage der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft, sowie die fiskalischen Verhältnisse die Behandlung und Erledigung derselben in der Märzsession 1910 des Grossen Rates nicht gestatteten;

b) der Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn als Vollbahn mit möglichst direkter Linienführung und Hauptbahncharakter gemäss vorliegendem Projekt der Gesellschaft unter den bestehenden und in Entstehung begriffenen Verkehrsverhältnissen volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint und den Gemeinden des Amtsbezirkes Fraubrunnen nicht die Vorteile einer vom Grossverkehr unbeeinträchtigten Eisenbahnverbindung mit Bern zu sichern vermag,

beschliesst:

1. Die vom Regierungsrat durch Beschlüsse vom 24. September 1907 und 26. Januar 1910 getroffenen Massnahmen, anlangend die Ablehnung der Beteiligung des Staates bei der Konstituierung der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft, beziehungsweise die Ablehnung der Behandlung und Erledigung ihrer Begehren in der Märzsession des Grossen Rates, werden genehmigt.

2. Die in vorgenannten Gesuchen der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft vom 22. November und 19. November 1909 gestellten Begehren werden abgelehnt.

3. Die Regierung wird beauftragt, mit den Interessenten in Verbindung zu treten, um ihnen

die Finanzierung einer elektrischen Schmalspurbahn Zollikofen - Schönbühl - Bätterkinden - Utzenstorf mit Einrichtung für Rollschemelbetrieb zu erleichtern und das Projekt einer solchen Bahn auf Rechnung des Staates ausarbeiten zu lassen und auf die Maisession 1911 dem Grossen Rate vorzulegen.

4. Dieser Beschluss ist der Solothurn-Schönbühl-Bahngesellschaft, sowie dem Regierungsstatthalter in Fraubrunnen zuhanden der Gemeinden dieses Amtsbezirkes zu eröffnen.

Präsident. Bevor wir zum folgenden Traktandum übergehen, gebe ich Ihnen von folgender

Eingabe

des Herrn Notar Chatelain zum Einführungsgesetz Kenntnis:

Berne, le 4 octobre 1910.

Lettre ouverte au Grand Conseil du Canton de Berne.

Monsieur le Président,
Messieurs les Députés,

Nous nous permettons d'attirer votre attention sur l'article 52 de la loi concernant l'introduction du code civil suisse qui sera incessamment soumise en seconde lecture à vos débats.

Vu que c'est aux Communes qu'incombe l'obligation d'assister les indigents et les infirmes, ne serait-il pas plus juste et plus logique que les successions en déshérence soient dévolues aux Communes qui ont charge de cette assistance et que l'Etat se contente des droits prévus par les lois et ordonnances sur les taxes des successions et donations.

Si vous partagez cet avis, nous vous verrions avec plaisir proposer une modification dudit article dans le sens suivant:

«Les successions en déshérence sont dévolues à «la Commune qui aurait eu l'obligence d'assister le «défunt, s'il eût été indigent ou infirme, à la charge «par ladite Commune de verser la moitié de leur «montant à la Caisse des écoles publiques établies «sur son territoire».

Avec Haute Considération.

A. Chatelain, not.

Ich beantrage Ihnen, die Eingabe an den Regierungsrat zuhanden der Kommission zu überweisen. (Zustimmung.)

Im fernern ist es meine Pflicht, Ihnen von einer neuen Eingabe des Herrn Ulrich Studer Kenntnis zu geben. Dieselbe ist inhaltlich injuriöser Natur gegenüber Amtspersonen und fällt nicht in die Kompetenz des Grossen Rates. Ich nehme daher von deren Verlesung Umgang und beantrage, sie der Regierung und Justizkommission zu überweisen. (Zustimmung.)

Freibergen, Gerichtspräsident: Wahlrekurs.

Burren, Vizepräsident des Regierungsrates. Am 10. Juli dieses Jahres fanden die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten statt. Im Amtsbezirk Freibergen war die Wahl des Regierungsstatthalters unbestritten, dagegen führte diejenige des Gerichtspräsidenten zu einem Kampf. Dem bisherigen Inhaber der Stelle, Notar Studer, der bereits während zwei Perioden seine Funktionen versehen hatte, wurde in der Person des Fürsprechers Viatte in Delsberg ein Kandidat gegenübergestellt. Der bisherige Inhaber der Stelle, Notar Studer, wurde als gewählt proklamiert. Gegen diese Wahl ist am 16. Juli eine Beschwerde von mehreren Bürgern von Saignelégier beim Regierungsrat eingelangt.

Der Regierungsrat betraute mit der Untersuchung dieser Beschwerde Herrn Schwab, Verwalter der Brandversicherungsanstalt, der schon wiederholt in jurassischen Wahlangelegenheiten als Kommissär der Regierung gewaltet hat. Der Bericht des Herrn Schwab liegt vor. Aus demselben ergibt sich, dass 1398 Stimmzettel eingelangt sind. Davon kommen in Abzug: 20 leere, 16 doppelte und 9, die die Wahl des Regierungsstatthalters betrafen, im ganzen also 45 Stimmen. Das absolute Mehr beträgt deshalb 677. Notar Studer erhielt 696 Stimmen und ist also mit 19 Stimmen über dem absoluten Mehr gewählt. Auch wenn man verschiedene behauptete, zum Teil bewiesene, zum Teil nicht bewiesene Unregelmässigkeiten, Verhinderung von Stimmberechtigten, an der Wahl teilzunehmen, und Beteiligung von nicht Stimmberechtigten an der Wahl, in Betracht zieht, so stellt sich das absolute Mehr auf 674 und Notar Studer hat 688 Stimmen erhalten, also immer noch 14 Stimmen über dem absoluten Mehr. Nach der konstanten Praxis des Grossen Rates wird eine angefochtene Wahl validiert, wenn die vorgekommenen Unregelmässigkeiten keinen nachweisbaren Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben. Das trifft hier zu und deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, es sei die Wahl des Notars Studer zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Freibergen zu validieren.

Anlässlich dieser Wahl sind von seiten von Gemeinderäten und auch Wahlausschüssen Widerhandlungen gegen das Wahldekret von 1904 begangen worden und die Beschwerdeschrift macht diesbezüglich folgende Klagepunkte geltend:

1. Es seien die Wahlausschüsse nicht überall, wie vorgeschrieben ist, 14 Tage vor der Wahl bestellt und auch nicht überall gehörig publiziert worden. Diese Klage trifft für einige Gemeinden zu.

2. Die Ausweiskarten seien nicht, wie vorgesehen ist, mindestens vier Tage vor der Wahl an die Stimmberechtigten ausgeteilt worden. Auch das ist richtig, allein der Nachweis ist nicht erbracht, dass infolgedessen Stimmberechtigte wirklich an der Ausübung des Stimmrechts verhindert worden wären. Ein Bürger zum Beispiel, der gar keine Karte erhalten, hat erklärt, das habe ihn nicht geniert, er habe niemals beabsichtigt, an der Wahl teilzunehmen.

3. Es seien Ausweiskarten von frühern kantonalen Abstimmungen zur Verwendung gelangt, die nicht das Datum des 10. Juli trugen. In Saignelégier wurden drei solche Karten abgegeben.

4. Während der Wahlverhandlung seien noch Ausweiskarten ausgeteilt worden. Das trifft für Saignelégier zu, wo noch drei, und für Noirmont, wo noch eine Karte zur Austeilung gelangte.

5. In Saignelégier habe man nichtamtliche Stimmcouverts verwendet. Das ist richtig. Es fehlten zirka 100 amtliche Couverts und es wurden aus der Gemeindeschreiberei andere Couverts zur Stelle geschafft und den Stimmenden zur Verfügung gestellt. Diese 100 Couverts hatten alle die gleiche Farbe und das gleiche Format und bei der grossen Zahl von Bürgern, die sich derselben bedient haben, ist nicht anzunehmen, dass das Stimmgeheimnis verletzt worden sei.

6. Es seien in Saignelégier nicht genügend amtliche Stimmzettel vorhanden gewesen. Dazu ist zu bemerken, dass man genötigt war, alle amtlichen Stimmzettel im Wahllokal zu sammeln, sogar diejenigen, welche die Bürger, die einen nichtamtlichen Stimmzettel eingelegt hatten, auf den Boden fallen liessen, damit man genügend amtliche Stimmzettel hatte.

7. In Saignelégier hätten eine Anzahl Wähler das Wahllokal verlassen und in einem andern Lokal unter Aufsicht ihrer Führer gestimmt. Das Wahllokal war so eingerichtet, dass die Wähler das Vorzimmer, das sogenannte Bibliothekzimmer, passieren mussten und dann in das mit dem Vorzimmer durch eine offene Türe verbundene eigentliche Wahllokal gelangten. Im Wahllokal befanden sich das Wahlbüreau und die Stimmurnen. Ich weiss nicht, ob im Wahllokal nicht genügend Tische zum Schreiben aufgestellt waren, aber Tatsache ist, dass eine grosse Zahl Wähler sich in das Vorzimmer begaben und dort die Stimmzettel ausfüllten. Auch befanden sich tatsächlich mehrere Parteiführer im Vorzimmer, was an und für sich nicht verboten ist, sofern sie die Wähler nicht beeinflussen. Die Behauptung, dass dies geschehen sei, ist von den Beschwerdeführern zurückgezogen worden. Richtig ist, dass der Wahlausschuss nicht kontrollieren konnte, was im Vorzimmer ging, und die Einrichtung sehr primitiv war. Das eigentliche Wahllokal hatte zwei Türen gegen den Korridor; dieselben waren verschlossen und der Wähler musste auf dem gleichen Weg, den er gekommen war, wieder durch das Bibliothekzimmer hinausgehen. Der Kommissär nimmt an, es habe keine Absicht bestanden, die Wahlverhandlungen irgendwie zu beeinflussen, sondern es handle sich mehr um das Festhalten an einer liebgewordenen Gepflogenheit, die aber keineswegs empfehlenswert ist.

8. In Saignelégier habe ein Wähler eigenhändig das Stimmcouvert eines andern in die Urne gelegt. Diese Behauptung kann nicht bewiesen werden.

Dann liegen noch einige kleine Beschwerdepunkte vor. § 29 des Wahldekretes schreibt vor: «Nach beendigter Zählung sind die Stimm-, beziehungsweise Wahlzettel, und zwar für jede Verhandlung in gesonderter Verpackung, zu versiegeln und sogleich an die Staatskanzlei zu versenden. Ebenso sind die eingelangten Ausweiskarten zu versiegeln und dem Stimmregisterführer zu übergeben, welcher sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist versiegelt aufbewahrt, sofern die betreffende Wahl zu einem Resultat geführt hat». Statt dessen hat der Wahlausschuss von Saignelégier die eingegangenen Ausweiskarten an das Regierungsstatthalteramt gelangen lassen. Der Ausschuss von Les Breuleux hat die eingelangten Wahlzettel dem Regierungsstatthalter eingeschickt und aus der Gemeinde Noirmont sind die Wahlzettel zwar an der richtigen Stelle eingetroffen, aber nicht versiegelt, sondern bloss in einem zugeklebten Couvert.

Der Kommissär hat ausser diesen, von den Rekurrenten geltend gemachten Beschwerdepunkten noch einige weitere Ungehörigkeiten aufgedeckt. In Saignelégier, Les Bois, Les Breuleux und Montfaucon lagen in den Wahllokalen ausseramtliche Wahlzettel auf, was nach dem Wahldekret verboten ist. Ferner sind die Mitglieder des Wahlausschusses über ihre Obliegenheiten nicht genügend orientiert worden. Ueberhaupt scheinen die neuen Vorschriften über das Verfahren bei Wahlen im Amtsbezirk Freibergen noch wenig bekannt zu sein. Doch wir wollen keinen Stein auf dieses Amt werfen, denn das gleiche trifft noch an verschiedenen andern Orten zu.

In Saignelégier lag das Stimmregister während der Verhandlungen im Wahllokal auf, was nicht der Fall sein sollte; es soll sich in der Verwahrung des Stimmregisterführers befinden.

Die Rekurrenten machen noch den weitern Beschwerdepunkt geltend, am Vorabend der Wahl sei ein Wahltruc begangen worden. Die Gegenpartei des Herrn Viatte oder einzelne ihrer Parteigänger haben am Vorabend einen Wahlvorschlag herausgegeben, auf dem der Name Viatte zwar figurierte, aber nicht als Gerichtspräsident, sondern als Regierungsstatthalter. Damit wurde offenbar beabsichtigt, Herrn Viatte eine Anzahl Stimmen als Gerichtspräsident zu entziehen und gleichzeitig einigermassen die Wasser der Regierungsstatthalterwahl zu trüben. Nun ist dieses Vorgehen gewiss verwerflich; es gehört zu den Erscheinungen, wie sie gelegentlich in einem hitzigen Wahlkampf zu konstatieren sind, allein es trifft nicht die Wahlverhandlung als solche, sondern gehört in das Gebiet der Wahlagitation, womit wir uns hier nicht zu befassen haben. Der Kommissär hat verschiedene Bürger interpelliert, die erklären, sie haben sich dieses Vorschlages bedient, aber sie haben eben Herrn Viatte als Regierungsstatthalter und nicht als Gerichtspräsident stimmen wollen. Wenn ein Bürger irrtümlich diesen Wahlvorschlag eingelegt hätte, wäre die Folge die gewesen, dass er bei der Regierungsstatthalterwahl zwei Stimmen abgegeben hätte und bei der Wahl des Gerichtspräsidenten gar keine. Das hätte sich bei der Wahl des Regierungsstatthalters durch das Vorhandensein von mehr Stimmzetteln als Ausweiskarten zeigen müssen. Diese Erscheinung ist aber offenbar nicht konstatiert worden, denn die Wahl des Regierungsstatthalters ist ganz unbeanstandet geblieben und hat zu keiner Beschwerde Anlass gegeben.

Obschon diese verschiedenen Ungehörigkeiten konstatiert und gerügt werden müssen, haben sie doch keinen nachweisbaren Einfluss auf das Wahlresultat und der Regierungsrat beantragt daher gemäss konstanter Praxis, es sei die Wahl des Notars Studer als Gerichtspräsident des Amtsbezirkes Freibergen zu validieren und es sei dem Regierungsstatthalter von den vorgekommenen Unregelmässigkeiten Kenntnis zu geben, damit er die Gemeinden gehörig instruiere und diese Unregelmässigkeiten sich in Zukunft nicht wiederholen.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission hat die Akten geprüft und stimmt in allen Teilen den Anträgen des Regierungsrates zu.

Es ist richtig, dass gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Freibergen aus den von Herrn Regierungsrat Burren angegebenen Gründen ein Rekurs erhoben worden ist und dass Herr Schwab, Verwalter der Brandversicherungsanstalt, eine Untersuchung vorgenommen hat. Die Beschwerdeführer haben eine ganze Reihe von Punkten namhaft gemacht, die sie zur Anfechtung der Wahl bewogen haben. Es werden nicht weniger als elf Punkte angeführt, allein alle diese Punkte sind derart, dass sie auf das Wahlergebnis keinen Einfluss haben konnten. Nach der bisherigen Praxis des Grossen Rates kann unter diesen Umständen von einer Kassation der Gerichtspräsidentenwahl keine Rede sein.

In Ziffer 2 des vorliegenden Beschlussesentwurfes wird gesagt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Regierungsstatthalter von Freibergen zuhanden der fehlbaren Gemeinden von den begangenen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 Kenntnis zu geben». Die Kommission ist damit einverstanden, hält aber dafür, dass das Dekret von 1904 nicht nur in den Freibergen, sondern auch im alten Kantonsteil sehr mangelhaft beobachtet wird. Weitaus die meisten Punkte, die im vorliegenden Fall zu der Beschwerde Veranlassung gegeben haben, könnte man auch im alten Kantonsteil und in andern Amtsbezirken rügen. Insbesondere der Vorschrift, dass die Wahlausschüsse 14 Tage vor der Wahl bestellt und publiziert werden sollen, wird in den wenigsten Gemeinden des Kantons nachgelebt. Noch eine Reihe anderer Punkte lassen es wünschbar erscheinen, dass der Regierungsrat den Anlass ergreift, um die Bestimmungen des Wahldekretes auch den andern Gemeinden des Kantons in Erinnerung zu rufen.

Eine weitere Bemerkung bezieht sich auf das Wahlmanöver, von dem Herr Regierungsrat Burren bereits gesprochen hat. Dasselbe bestand darin, dass der eine Kandidat für die Gerichtspräsidentenwahl, Fürsprecher Viatte, am Vorabend der Wahl von seiten der Gegner als Regierungsstatthalter vorgeschlagen wurde und Stimmzettel zur Austeilung gelangten, die ihn als Statthalter portierten. Das hat natürlich Verwirrung unter die Wähler gebracht und vielleicht auf das Wahlresultat eingewirkt. Wenn man die ganze Angelegenheit genau hätte untersuchen wollen, wäre es wünschbar gewesen, dass man auch die Agitation für die Statthalterwahl näher angesehen hätte, allein es ist zu sagen, dass deshalb die Wahl nicht kassiert werden könnte. Die Bürger sollen eben zusehen, wem sie stimmen und die Stimmzettel genau besichtigen, bevor sie ihre Stimme abgeben. Aber auf der andern Seite ist die Kommission einstimmig der Ansicht, dass ein solches Manöver einen ernsthaften Tadel verdient und dass diesem Tadel auch im Rat Ausdruck gegeben werden soll. Sie hat deshalb ihren Berichterstatter beauftragt, diesen Tadel gegenüber denjenigen, die das Manöver ausgeführt haben, auch im Grossen Rat auszusprechen.

Im fernern haben wir zum Antrag der Regierung keine Bemerkung zu machen. Höchstens wäre noch zu sagen, es solle ein solches Wortungetüm nicht mehr Aufnahme finden, wie wir ihm in der fünften Zeile des regierungsrätlichen Antrages begegnen, wo vom «Brandversicherungsanstaltsverwalter» Schwab die Rede ist.

Burren, Vizepräsident des Regierungsrates. Nur eine kurze Antwort auf die Bemerkung der Kommission, es möchten sämtliche Gemeinden, nicht nur diejenigen im Amtsbezirk Freibergen mit den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht werden. Die Verordnung über die Obliegenheiten der Ausschüsse wird vor jeder Wahl und Abstimmung sämtlichen Gemeinderäten des Kantons übermittelt.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend genehmigt.

Beschluss:

1. Die Beschwerde Viatte und Jobin gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Freibergen vom 10. Juli 1910 wird abgewiesen und es wird die Wahl des Notars Ferdinand Studer validiert.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Regierungsstatthalter von Freibergen zu Handen der fehlbaren Gemeinden von den begangenen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 Kenntnis zu geben.

Dekret

betreffend

das Inspektorat der Justizdirektion.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat schon wiederholt verlangt, dass das Inspektorat der Justizdirektion, dem die Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien und die Betreibungs- und Konkursämter mit bezug auf das Rechnungswesen unterstellt sind, ausgebaut und ein zweiter Inspektor angestellt werden möchte. Dieser Wunsch hat inzwischen noch mehr Berechtigung erhalten, weil infolge des Grundbuchbereinigungsverfahrens die Arbeiten auf der Justizdirektion einen sehr grossen Umfang angenommen haben und für den ganzen Kanton ein Zentralpunkt geschaffen werden muss, von dem aus alle Anfragen einheitlich beantwortet werden können. Aus diesem Grunde sah sich der Regierungsrat veranlasst, das Inspektorat auszubauen und dem jetzigen Inspektor einen Adjunkten beizugeben, wie es im vorliegenden Dekret vorgesehen ist.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen und der übrigen Gründe, die für unser Vorgehen massgebend waren, verweise ich auf den gedruckten Vortrag und beantrage Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Leuenberger, Präsident der Kommission. Durch das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1878 wurde das Sportelnwesen abgeschafft und die fixe Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber

eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt in § 6, dass der Regierungsrat die Amts- und Gerichtsschreibereien hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen hat und bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat sich die Notwendigkeit solcher Inspektionen herausgestellt. Die ältern, mit dem Sportelnwesen verwachsenen Beamten konnten natürlich nicht von heute auf morgen von diesen Sporteln lassen und suchten durch dieselben ihre fixe Besoldung etwas zu erhöhen. Es setzte bei der Staatsanwaltschaft Untersuchungen ab, die an einigen Orten zu Bestrafungen führten, und nachher wurde das Inspektorat geschaffen, das ein einziger Beamter versehen konnte. Inzwischen hat sich die Arbeit gehäuft. Die Inspizierung von 60 Amts- und Gerichtsschreibereien verursacht viel Arbeit, und seither sind noch das Notariatsgesetz, das Gesetz über die Grundbuchbereinigung und das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux gekommen, die vermehrter Arbeit für den Inspektor rufen. Die Bewältigung dieser Arbeit kann nicht mehr einem einzigen Beamten zugemutet werden und darum pflichtet die Kommission dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Ihnen Eintreten auf das vorliegende Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission schlägt vor, im ersten Satz zu sagen: «Der Justizdirektion wird ein Inspektorat unterstellt» statt «beigegeben». Der Regierungsrat ist mit dieser Aenderung einverstanden. Das ganze Institut stellt sich als eine Abteilung der Justizdirektion dar und der Vorsteher des Inspektorates ist dem Vorsteher der Direktion verantwortlich. Die Entscheidung in allen das Inspektorat berührenden Fragen kommt nicht dem Inspektor zu, sondern entweder dem Regierungsrat oder der Justizdirektion. Es handelt sich also nicht um eine selbständige Tätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Innern der Direktion.

Im übrigen habe ich den gemachten Vorschlägen nichts beizufügen. § 1 umschreibt den Geschäftskreis, der naturgemäss schon heute dem Inspektorat zugewiesen ist oder infolge der neuen Gesetzgebung zugewiesen werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Justizdirektion wird ein Inspektorat unterstellt.

Der Geschäftskreis des Inspektorates umfasst:

1. die Leitung des kantonalen Grundbuchamtes;
2. die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens;
3. die Aufsicht über die Amtsschreibereien mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive;
4. die Aufsicht über die Gerichtsschreibereien mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive, soweit diese Aufsicht nicht vom Obergericht ausgeübt wird;
5. die Aufsicht über die Sekretariate der Regierungsstatthalter, mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive;
6. die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter, soweit es die Buch- und Kassaführung, sowie den Gebührenbezug betrifft;
7. die Kontrolle über den Stempelbezug bei den auf den genannten Aemtern vorhandenen Akten;
8. die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux und die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Berufsbildung;
9. die Aufsicht über das Notariat.

Dem Inspektorat können durch den Regierungsrat auch andere Verrichtungen übertragen werden.

§ 2.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An der Spitze des Inspektorates steht der Inspektor, dem ein Adjunkt beigegeben wird. Während der Dauer der Grundbuchbereinigung kann dem Inspektor durch Beschluss des Regierungsrates ein zweiter Adjunkt beigegeben werden, wenn der Stand der Arbeit es verlangt. Der verantwortliche Leiter der Abteilung ist der Inspektor und um das deutlich zum Ausdruck zu bringen, schlägt die Kommission die Fassung vor: «Dem Inspektor ist ein Adjunkt unterstellt» statt «beigegeben». Auch hier ist die Regierung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Inspektorat wird geleitet vom Inspektor. Dem Inspektor wird ein Adjunkt unterstellt. Durch Beschluss des Regierungsrates kann ihm während der Dauer der Grundbuchbereinigung ein zweiter Adjunkt beigeordnet werden.

Dem Inspektorat wird durch den Regierungsrat das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben.

§ 3.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art und Weise, wie die Inspektionen vorgenommen werden und überhaupt die Arbeit des Inspektorates vor sich gehen soll, ist durch ein Regulativ der Justizdirektion zu ordnen. Dabei wird jeweilen auf die Eignung der betreffenden Beamten Rücksicht genommen werden können. Bei den wechselnden Verhältnissen ist es nicht möglich, die Sache im Dekret zu ordnen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Justizdirektion erlässt ein Reglement über die Verteilung der Arbeit unter die Beamten des Inspektorates und die Vornahme der Inspektionen.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Beamten des Inspektorates werden durch den Regierungsrat auf vier Jahre gewählt.

Wird für die Dauer der Grundbuchbereinigung ein zweiter Adjunkt gewählt, so setzt der Regierungsrat dessen Amtsdauer fest.

Die erforderlichen Bureaulokalitäten werden dem Inspektorat von der Justizdirektion angewiesen.

---

§ 5.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 bringt gegenüber dem jetzigen Zustand die Neuerung, dass die Besoldung des Inspektors um 500 Fr. erhöht wird. Der Inspektor wird damit den Bezirksbeamten in Bern gleichgestellt und die Besoldung ist für einen Zentralbeamten nicht übermässig hoch.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Besoldung der Beamten und Angestellten erfolgt nach den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 5. April 1906.

Die Besoldung des Inspektors wird festgesetzt auf 5000—6000 Fr. und diejenige der Adjunkte auf 4500—5500 Fr.

Die Entschädigung für Reiseauslagen setzt der Regierungsrat fest.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden das Dekret vom 17. Mai 1892 betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorates für die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie § 22 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung aufgehoben.

Da von keiner Seite ein Rückkommensantrag gestellt wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Gross und Mitunterzeichner betreffend Hülfeleistung an die Weinbauern.

(Siehe Seite 455 hievor.)

M. **Gross.** L'interpellation que j'ai déposée mardi dernier, avec 15 de mes collègues, a pour but de savoir quelles mesures prendra le gouvernement pour venir en aide aux viticulteurs du canton.

Dans son rapport sur la direction de l'agriculture pour l'année 1909, la commission d'économie publique a déjà fait remarquer le marasme dans lequel se trouvait la viticulture dans notre canton. M. Jenny, en vous présentant son rapport oral, nous a dit que la viticulture était le « Schmerzenskind » du département de l'agriculture.

Si c'était du marasme en 1909, c'est un vrai désastre en 1910. L'année dernière, la récolte de nos vignes avait encore fourni une somme suffisante pour payer environ le tiers des frais de culture, tandis que cette année-ci, la récolte se réduit à zéro. Ce matin même je faisais le voyage avec un propriétaire de Douanne qui, hier, a vendangé ses vignes. Eh bien, dans une vigne de cinq ouvriers (22 ares environ) il n'a récolté qu'un demi-litre de vendange. Et partout, c'est la même chose.

D'où vient le désastre de cette année? Tout d'abord, du fait que l'année a été très pluvieuse. Il a plu presque tous les jours pendant la période de floraison, de sorte que les vers ont pu se développer et ont, déjà à ce moment, détruit la moitié de la récolte. Mais le vrai désastre date de la nuit du 30 juin au 1er juillet: Après une journée très chaude, le sol étant surchauffé, un orage a éclaté, qui fut suivi d'une pluie abondante dans tout le vignoble de la Suisse française. Les spores du mildew se développèrent d'une manière très intense, les circonstances leur étant favorables, de sorte qu'au 1er juillet, au matin, en parcourant le vignoble, on pouvait voir les grappes de raisin recouvertes d'une poudre blanche comme si on les avait saupoudrées de farine. Depuis lors, les grappes sont tombées et le mildew s'est attaqué, ce qui arrive assez rarement, aux sarments mêmes. Vous direz peut-être que la vigne avait été mal soignée et que c'est là qu'il faut trouver la raison du déplorable état de choses que nous constatons. Mais il en est des maladies de la vigne comme de celles des hommes.

Au début de la maladie le remède appliqué produit les effets attendus; puis, il faut doubler, ensuite tripler la dose et ensuite le médicament ne fait plus d'effet. C'est dans les années 1880—90 que le mildew commença chez nous à faire des ravages. Il suffisait alors d'une faible dose de sulfate de cuivre pour le combattre; peu à peu il fallut l'augmenter et actuellement un vigneron me disait qu'il faudrait sulfater au moins cinq ou six fois et plus les vignes pour combattre énergiquement le mildew.

Pour vous donner un exemple du désastre subi cette année, je citerai le cas de la ville de Berne qui possède 300 ouvriers de vignes, soit 1200 ares, sur le territoire de Neuveville. Chaque ouvrier de vigne, pour la culture et le sulfatage, coûte 60 fr. environ. Multipliez ce chiffre par 300, cela fait une somme de 18,000 fr., somme que la ville de Berne dépense par année, et rien que pour la culture de ses vignes. Or, la réoclte moyenne faite par la ville de Berne peut être estimée de 25,000 fr. à 30,000 fr. environ. En chiffres ronds la ville de Berne a donc cette année un déficit de 50,000 fr. Or, comme les vignes de la ville de Berne forment le dixième du vignoble neuvevillois, cela fait pour le district de Neuveville (3000 ouvriers environ) un déficit de 500,000 fr. Or, le vignoble de Douanne, Gléresse, Vigneules, possède un territoire en vignes un peu plus grand que celui de Neuveville, de sorte que si l'on additionne les déficits de ces deux vignobles on arrive, en chiffres ronds, à un peu plus d'un million.

Le vignoble de la rive droite du lac de Bienne, c'est-à-dire Cerlier, Anet et Champion, a été moins atteint. A la vérité le mildew s'est développé à Anet, à Champion, à Tschugg, aussi fortement qu'à Neuveville, mais ces propriétaires sont moins à plaindre que les nôtres, parce qu'ils ne sont pas voués uniquement à la viticulture; ils cultivent des champs, ils font de l'agriculture; ils ont ainsi deux cordes à leur arc, alors que les vignerons de la rive gauche sont réduits à tirer des ressources de leurs vignes exclusivement.

Maintenant, qu'y a-t-il à faire pour soulager les gens victimes de ce désastre? Nous nous sommes d'abord adressés au fonds de la Confédération destiné aux sinistrés de dommages non assurables (éboulements de rochers et autres semblables), fonds qui s'élève à 300,000 fr. environ. Mais le comité nous a répondu qu'il ne pouvait pas entrer dans nos vues, vu que si tous les sinistrés de la Suisse demandaient un subside, il serait impossible de le leur accorder. C'était donc une réponse négative. Le conseil de paroisse de Neuveville de son côté s'est adressé pour obtenir un subside à la direction des pauvres, se basant sur le fait de la collecte faite le jour du Jeûne en faveur des malheureux frappés dans ce canton, de diverses calamités naturelles. Mais la direction des pauvres a répondu négativement, parce que ces dommages n'avaient pas été estimés en temps opportun.

J'espère cependant que la direction des pauvres reviendra sur sa décision et qu'elle réservera aux vignerons quelques bribes de la collecte faite le jour du Jeûne dans tout le canton.

Je termine mon exposé en manifestant l'espoir que M. le directeur de l'agriculture saura trouver les moyens de venir en aide à nos populations viticoles si cruellement affectées par le manque total de récolte de cette année.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unsere Rebbauern haben seit Jahren unter der Ungunst der Witterung ausserordentlich schwer zu leiden. Bereits im vorigen Jahr hatten sie eine sehr geringe Ernte und dieses Jahr haben wir es mit einer vollständigen Missernte zu tun. Dazu kommt, dass die Reben seit Jahren unter gewissen Krankheiten schwer leiden, speziell unter dem falschen Meltau, der bedeutend mehr Schaden verursacht als die Reblaus. Diese Verhältnisse haben dazu beigetragen, dass die Preise für das Rebareal in den letzten Jahren ausserordentlich zurückgegangen sind und eine grosse Vermögensverminderung stattgefunden hat.

Im Auftrage des Regierungsrates möchte ich Ihnen folgende Massnahmen vorschlagen, die gegenüber den Rebbauern unseres Kantons, speziell des Seelandes, in Anwendung zu bringen wären, um die vorhandene Notlage so gut als möglich zu lindern.

Als erste Massnahme schlägt die Regierung vor, den Weinbauern das Kupfervitriol, das jährlich in ziemlichen Quantitäten für die Bespritzung der Reben gebraucht wird, möglichst billig oder annähernd gratis zu verabfolgen. Unsere Reblandwirte legen jährlich zirka 20,000 Fr., also einen ziemlich bedeutenden Betrag, für die Beschaffung von Kupfervitriol aus.

Eine weitere Massnahme ist, dass der Staat für das kommende Jahr ausnahmsweise die Hagelversicherungsprämien ganz übernehmen würde. Er gibt schon jetzt für die Versicherungen im Rebareal einen Beitrag von 35 %. Wir müssen vor allem aus dafür sorgen, dass der Reblandwirt möglichst wenig Barauslagen hat, und wir sind daher der Ansicht, die Hagelversicherung im Rebland könnte ausnahmsweise für ein Jahr vom Staate übernommen werden.

Ferner soll der Hypothekarkasse nahegelegt werden, den Reblandwirten die Zinsen — soweit es sich nicht um rückständige Zinsen handelt, bei denen das Pfandrecht verloren gehen könnte — auf ein Jahr zu stündigen und die Amortisation für ein Jahr fallen zu lassen.

Eine fernere Massnahme ist die Verabreichung von zinsfreien Darlehen an die Gemeinden. Hier kommen die ausschliesslichen Rebgemeinden in Frage. Die andern Gemeinden am rechten Ufer des Bielersees, die daneben noch Landwirtschaft betrieben haben, sind nicht so schwer betroffen. Am schwersten heimgesucht ist das linke Bielerseeufer, wo eine grosse Zahl von Besitzern ausschliesslich auf den Ertrag aus den Reben angewiesen sind. Dieser Ertrag machte in normalen Jahren 700,000 bis 1,000,000 Fr. aus. Dieses Jahr ist er gleich null und es ist begreiflich, dass die Leute, nachdem schon das letzte Jahr ein Fehljahr war, in eine grosse Notlage kommen. Es handelt sich fast durchwegs um kleine Landwirte. Wir haben im gesamten 500 Hektaren Rebland, das sich unter 3000 Besitzer teilt, so dass die einzelnen Besitzer durchschnittlich nicht einmal eine halbe Jucharte haben. Der Grossteil dieser Rebbesitzer bearbeitet die Reben selbst und ihr Einkommen besteht in dem Weinertrag. Den betreffenden Gemeinden sollen nun vom Staat auf ein paar Jahre zinsfreie Darlehen gewährt werden, damit die Gemeindebehörden die Notleidenden unterstützen können, die in bessern Jahren das Darlehen wieder zurückzuzahlen hätten. Die Gemeinden müssen aber die Garantie für die Amortisation innert zehn Jahren übernehmen. Ein anderer Modus ist nicht möglich,

da die Landwirtschaftsdirektion die Leute nicht kennt, während die Gemeinden mit den Verhältnissen besser vertraut sind und besser helfend eingreifen können.

Im weitern hat die Regierung bereits im Laufe des Sommers beschlossen, es sei vom Bezug der Zuschlagsteuer von $^1/_2$ % für die Aeufnung des Rebfonds Umgang zu nehmen, respektive der Staat solle diese Steuer, die ungefähr 2500 Fr. ausmacht, entrichten und den Betrag als Unterstützung für Bekämpfung des falschen Meltaues einstellen.

Endlich wird man unter Umständen dazu kommen, dem Grossen Rat zu beantragen, es möchte der Staatsbeitrag von 10,000 Fr. zur Aeufnung des Rebfonds im Jahre 1911 ausnahmsweise zur direkten Unterstützung von bedürftigen Landwirten verwendet werden.

Wie Sie sehen, werden verschiedene Massnahmen in Aussicht genommen, die namentlich dahin tendieren, den Reblandwirten die Barauslagen im kommenden Jahr möglichst zu vermeiden und durch Unterstützung der Gemeinden ihnen zu ermöglichen, die ungünstigen Zeiten zu überstehen. Selbstverständlich soll die eigentliche Unterstützung nicht jetzt, sondern im Frühling stattfinden, wenn die Rebarbeiten stattfinden. Die vorgesehenen Massnahmen decken sich mit denjenigen, die andere Kantone auch in Aussicht genommen haben.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben?

M. **Gross.** Je me déclare très satisfait de la réponse de M. le directeur de l'agriculture.

Präsident. Ich möchte Ihnen nun noch die Frage vorlegen, wie Sie in der Geschäftsbehandlung weiter vorzugehen gedenken. Wir haben in dieser Session noch den Staatsverwaltungsbericht (Schluss der Polizeidirektion, Baudirektion, Obergericht und Generalprokurator) zu erledigen. Daneben steht als Haupttraktandum noch das Armenpolizeigesetz auf dem Verzeichnis. Im fernern sind noch folgende kleinere Geschäfte unerledigt: Bern, Gypser- und Malerstreik, Bericht über die Motion Lohner, ein Expropriationsgesuch, Beschwerden Studer, Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge und Dekret über die Schutzaufsicht. Wir können also schon noch eine Sessionswoche oder wenigstens zwei, drei Tage mit Traktanden besetzen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, wie Sie übrigens gestern beschlossen haben, nächsten Montag wieder zusammenzutreten und zunächst den Verwaltungsbericht zum Abschluss zu bringen.

Wyder. Ich möchte beantragen, morgen Sitzung zu halten, um die paar Geschäfte noch zu behandeln, und dann die Session zu schliessen. Es werden allerdings eine ziemliche Anzahl Ratsmitglieder abwesend sein, aber der Rat wird doch noch beschlussfähig sein.

Präsident. «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube». Gestern waren wir noch 192 Anwesende, heute ist die Präsenzziffer schon auf 169 gesunken und ich weiss nicht, ob wir morgen noch in beschlussfähiger Zahl zusammentreten können.

Berger (Langnau). Ich möchte den Antrag Wyder unterstützen. Die Diskussion, die in den letzten Tagen so breitspurig vor sich ging, ist nun wieder in ein normales Geleise übergeführt worden. Wir haben soeben in kurzer Zeit zwei Traktanden erledigt und wir sollten die wenigen dringlichen Geschäfte, die in dieser Session noch erledigt werden müssen, morgen behandeln. Es würde im Volk keinen guten Eindruck machen, wenn wir am Montag wieder zusammenkommen und am gleichen Abend oder am Dienstag die Session schliessen würden. Wir werden morgen beschlussfähig sein, wenn die anwesenden Herren sich zur Pflicht machen, zu erscheinen.

M. **Péquignot.** Je propose au contraire au Grand Conseil de nous en tenir à la décision prise hier, à savoir que la session sera prolongée d'une semaine. Je dois tout d'abord faire observer qu'ensuite de cette décision un nombre considérable de nos collègues ont pris leurs précautions pour s'absenter déjà ce matin en vue de revenir ici la semaine prochaine. Je dois faire en outre observer que demain, très probablement, nous n'aurions pas le quorum. A plusieurs reprises déjà le Grand Conseil a siégé une troisième semaine, jusqu'au mardi ou au mercredi. Je ne sache pas que cela ait fait mauvaise impression devant le peuple.

Je propose donc de prolonger la session à la semaine prochaine.

Steiger. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Vorschlag des Präsidenten zur Annahme empfehlen. Herr Berger glaubt, es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn wir am Montag wieder zusammenkommen und am Dienstag die Session schliessen würden. Meines Erachtens würde es einen viel schlechtern Eindruck machen, wenn wir morgen beschlussunfähig wären, was sicher zu erwarten ist. Wir sind schon jetzt nicht mehr in beschlussfähiger Zahl beieinander und diejenigen, die sich entfernt haben, wissen nicht, dass morgen Sitzung ist. Wenn wir dagegen beschliessen, nächsten Montag fortzufahren, dann wird der Rat beschlussfähig sein.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyder-Berger . . . . Minderheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. Oktober 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 10. Oktober**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 10. Oktober setze ich:

1. Staatsverwaltungsbericht.
2. Bern, Gipser- und Malerstreik; Streikverordnung.
3. Dekretsbahnen, Obligationenkapital; Motion Lohner.
4. Expropriationen.
5. Dekret betr. die bedingte Entlassung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Morgenthaler.

Neunte Sitzung.

Montag den 10. Oktober 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boinay, Chavanne, David, Girardin, von Grünigen, Gugelmann, Gürtler, Haas, Hänni (Court), Hess (Dürrenroth), Hochuli, Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Jacot, Jobin, Ingold (Nieder-Wichtrach), Keller (Bassecourt), Laubscher, Marti, Meusy, Müller (Bargen), Neuenschwander, Renfer, Roth, Schüpbach, Spychiger, Stauffer, Thöni, von Wattenwyl, Weber, Winzenried (Bern), Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bangerter, Burger (Laufen), Burkhalter (Hasle), Burri, Choulat, Cortat, Crettez, Flückiger, Frutiger, Girod, Grosjean, von Gunten, Gyger, Henzelin, Ingold (Lotzwil), Kühni, Lenz, Luterbacher, Merguin, Minder (Friedrich), Mouche, Rossé, Segesser, Wolf, Zaugg.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Grossratspräsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Der unterzeichnete Johann Gottfried Vögeli, Müller in Biglen, gestattet sich, Ihnen seinen tiefgefühlten Dank auszusprechen für den ihm durch die Haftentlassung erwiesenen hochherzigen Gnadenakt.

Die Begnadigung war für den Unterzeichneten um so mehr ein grosses Gut, als ihm dadurch vergönnt war, die letzten Stunden seines tiefgebeugten Vaters, welcher infolge des erlittenen Tramunfalles nunmehr gestern verstorben ist, etwas zu erhellen.

Sie dürfen davon überzeugt sein, dass Unterzeichneter stets bestrebt sein wird, Ihnen zu zeigen, dass die Begnadigung keinem Unwürdigen zu teil geworden ist. —

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Grossratspräsident, hochgeehrte Herren Grossräte, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung!

Biglen, am 8. Oktober 1910.

Joh. Gottfr. Vögeli.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1909

Fortsetzung.

(Siehe Seite 488 hievor.)

Präsident. Wir nehmen die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes wieder auf. Wir sind bei der Polizeidirektion stehen geblieben und die Diskussion über diesen Abschnitt dauert weiter.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif est d'accord avec la commission d'économie publique pour reconnaître qu'il faut diminuer autant que possible le nombre des autorisations accordées pour des jeux et divertissements publics inspirés par la spéculation et dont la bourse des classes peu aisées fait le plus souvent les frais.

Spécialement, en ce qui concerne les jeux publics ayant pour objet des prix, tels que répartitions au jeu de quilles, luttes de coureurs, etc., le préfet peut accorder le permis lorsque la valeur des prix proposés n'excède pas 200 fr. et la Direction de la police lorsque cette valeur est plus considérable (art. 3 de la loi sur le jeu, du 27 mai 1869). Or, il est clair que ces autorités ont le droit de refuser le permis si l'enjeu leur paraît trop élevé. Le gouvernement estime que les mises à de pareils jeux doivent être sensiblement réduites et il donnera les ordres nécessaires pour que désormais il en soit ainsi. La caisse de l'Etat en subira une diminution de recettes, ces droits s'élevant actuellement à 3000—3500 fr. par année. Mais l'intérêt public doit l'emporter sur des considérations fiscales. L'argent du public est aussi drainé par les artistes ambulants (comédiens, chanteurs, musiciens, prestidigitateurs, etc.) qui se produisent dans les auberges, et par les carousels de tout genre, les ménageries, les panoramas, cinématographes, etc. qui s'établissent temporairement dans les localités à l'occasion des foires, des fêtes patriotiques, patronales et autres. Or, les autorités de police locales ont la compétence nécessaire pour interdire de pareils divertissements et exhibitions et pour en limiter la durée (art. 7, litt. e, de la loi sur les foires et marchés du 24 mars 1878 et art. 14 du décret sur la police des auberges du 19 mai 1897). Ces autorités, de l'avis du Conseil-exécutif, qui le leur rappellera dans une circulaire, devraient faire un plus fréquent usage de leur pouvoir dans l'intérêt de l'épargne publique, à notre époque de renchérissement de la vie, surtout dans les localités où sévit une crise dans telle ou telle branche industrielle.

D'autres occasions de dépenses sont les lotos organisés dans les établissements publics et portant sur des comestibles, des boissons, etc. De pareils articles sont souvent de cette manière payés fort cher par des personnes dont les moyens ne leur permettraient pas de tels achats d'après les règles d'une saine économie. La plupart des joueurs ne gagnent même rien du tout et dépensent ainsi en mises l'argent dont leurs familles auraient fort besoin pour des choses indispensables ou utiles. Comme d'après la jurisprudence de la Chambre de police, les lotos en question constituent des loteries, ils ne peuvent être organisés qu'avec l'autorisation de la Direction de la police ou du Conseil-exécutif suivant les cas (ordonnance sur les loteries du 26 avril 1899). Le gouvernement veillera à ce que la pratique du loto se renferme dans de sages limites.

Enfin, le gouvernement trouve comme la commission d'économie publique que les grandes fêtes nationales de tir, de chant et de gymnastique, dont chacun se plaît à reconnaître le caractère éminemment patriotique devraient avoir lieu à de plus longs intervalles, parce qu'elles sont une cause de dépenses assez grandes pour ceux qui y prennent part. En 1903, la société suisse d'utilité publique avait proposé aux comités des sociétés respectives d'en fixer le retour tous les 4 ans, au lieu de tous les 3 ans. Mais cette idée n'agréa point, bien qu'elle paraisse rationnelle. Il ne dépend point du Conseil-exécutif de changer l'ordre de choses établi. Tout ce qu'il peut faire, c'est de faire des démarches à cette fin auprès des comités des sociétés en question et auprès des autorités fédérales, ainsi qu'auprès des gouvernements des autres cantons, en vue d'une entente pour une action commune. Pratique nous paraît aussi le moyen préconisé par la commission d'économie publique d'exercer une influence dans le sens indiqué, par le refus d'allouer un subside aux fêtes qui se répéteraient trop souvent. Le Conseil-exécutif use déjà de ce moyen pour les manifestations publiques qui ne lui paraissent pas avoir une réelle utilité générale.

M. le député Schneeberger nous a posé une question à propos des automates de jeu à musique qu'on fait jouer dans les établissements publics. Il paraît qu'à Bienne, où cela se pratique dans un certain nombre d'établissements, des aubergistes ont été dénoncé pour ce fait au juge et condamnés en première instance. Appel a été interjeté, mais la 1re Chambre pénale n'a pas encore statué. Suivant la décision qu'elle rendra, nous verrons s'il y a lieu de proposer au gouvernement de prendre des mesures spéciales ou s'il suffira de rappeler aux autorités de police les dispositions existantes, pour interdire l'usage de pareils automates.

La commission d'économie publique ayant dans son rapport exprimé le vœu que le gouvernement examine si la loi du 23 février 1908 sur la création de chambres de conciliation, etc. ne devrait pas faire l'objet d'une interprétation authentique pour savoir si ses dispositions sont applicables aux suspensions de travail résultant d'un lock-out, messieurs les députés Schneeberger et Péquignot ont contesté l'opportunité de cette inetrprétation à un double point de vue.

D'abord, cette interprétation serait inutile, parce que la Chambre de police, dans un arrêt récent, aurait elle-même fixé le sens du texte légal qui prête au doute. Aussi monsieur Péquignot s'étonne-t-il qu'on puisse suggérer au Grand Conseil l'idée de réviser la

décision interprétative d'une autorité judiciaire supérieure. Mais M. Péquignot paraît avoir oublié qu'il faut distinguer entre l'interprétation judiciaire et l'interprétation législative. La première est soumise à des règles théoriques assez strictes surtout en matière pénale, tandis que le législateur, dans notre canton le Grand Conseil à teneur de la Constitution, peut interpréter la loi d'une manière plus large en tenant compte notamment de son but. L'arrêt de la Chambre de police n'est donc pas un obstacle à l'interprétation authentique de la loi du 23 février 1908. C'est même cet arrêt qui, à mon avis, rend cette interprétation nécessaire. En effet, sans vouloir traiter la matière à fond aujourd'hui, me réservant de le faire lorsque la question elle-même sera soumise au Grand Conseil sous forme de projet d'arrêté, je me permettrai d'indiquer brièvement l'objet de l'interprétation dont il s'agit.

Vous savez, messieurs, que l'article 5 de ladite loi punit d'un emprisonnement de soixante jours au plus «quiconque à l'occasion d'une suspension de travail (en allemand: «anlässlich einer Arbeitseinstellung») empêche ou tente d'empêcher autrui de travailler, par des voies de fait, menaces, injures ou molestations graves». Or, la Chambre de police, dans un arrêt rendu le 4 mai 1908 en la cause Brügger, a décidé que cette disposition légale ne s'appliquait qu'aux excès commis à l'occasion d'une grève (anlässlich eines Streikes) et non à ceux commis à l'occasion d'un lock-out (anlässlich einer Aussperrung). Elle a donc donné au mot «Arbeitseinstellung» le sens restreint de «Streik», soit de suspension de travail décidée par des ouvriers, tandis que le lock-out (die Aussperrung) est, comme vous le savez, une suspension de travail décidée par les patrons.

Messieurs, je ne veux pas contester la justesse de l'arrêt de la Chambre de police au point de vue de l'interprétation judiciaire, soumise à des règles assez strictes, surtout en matière pénale. Mais au point de vue du bon sens, au point de vue du but poursuivi par le législateur, cette interprétation me paraît beaucoup trop étroite, et je ne suis pas seul de mon avis. Que le travail ait été suspendu par les ouvriers volontairement, ou forcément par l'effet d'une décision des patrons, les excès qui se produisent à l'occasion d'une grève ou d'un lock-out sont tout à fait les mêmes. Nous l'avons vu dernièrement à Berne à l'occasion du conflit collectif qui a surgi au commencement de l'été entre les ouvriers plâtriers-peintres (Gipser und Maler) et leurs patrons. D'après les ouvriers, il se serait agi d'un lock-out et suivant les patrons, il y aurait eu grève. Le fait est qu'il y a eu suspension de travail dans cette branche industrielle et que des ouvriers syndiqués ont attaqué leurs camarades qui continuaient le travail Arbeitswillige) et même des patrons, et qu'ils ont recouru, pour les empêcher de travailler, à des voies de fait, menaces, injures et molestations du genre de celles visées à l'article 5 de la loi du 23 février 1908. Tenant compte de la jurisprudence de la Chambre de police et comme il y avait doute sur la nature du conflit collectif des plâtriers-peintres, le gouvernement rendit à la date du 1er juillet 1910 une ordonnance interdisant les excès de la nature que je viens d'indiquer. Il se basa sur l'article 39 de la Constitution et sur le décret du 1er mars 1858 relatif à la répression des contraventions aux arrêtés du Conseil-exécutif. Mais, conformément à ce décret ladite ordonnance édictait des amendes de 1 à 200 francs et un emprisonnement de 1 à 3 jours, tandis que la loi du 23 février 1908 prévoit des amendes de 1 à 100 francs et un emprisonnement de 1 à 60 jours. Il s'en suivait que les auteurs des mêmes excès pouvaient être punis de 1 à 60 jours d'emprisonnement ou seulement de 1 à 3 jours, selon que le conflit collectif des plâtriers-peintres était une grève ou un lock-out. Dans le premier cas, c'était la loi du 23 février 1908 qui était applicable, dans le second c'était l'ordonnance rendue le 1er juillet 1910 par le Conseil-exécutif.

Il pourrait très bien arriver que dans une localité, à Berne par exemple, il se produise en même temps une grève et un lock-out dans deux branches industrielles. Supposons que des ouvriers de l'une et de l'autre branche prennent part aux mêmes manœuvres d'entrave au travail. Eh bien, pour les mêmes faits, les individus en grève seraient punissables de 1 à 60 jours d'emprisonnement et ceux mis à la porte par le lock-out ne seraient passibles que de 1 à 3 jours de la même peine.

Est-ce bien cela que le peuple bernois a voulu en adoptant à la date du 23 février 1908 une loi qui porte à l'article 5: «Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft»? Il est permis de douter que le peuple ait admis que le terme «Arbeitseinstellung» concernait seulement la grève à l'exclusion de tout autre conflit collectif.

C'est pourquoi, en vue de mettre fin aux anomalies, aux inégalités choquantes auxquelles donne lieu l'interprétation de la Chambre de police, j'ai fait examiner par un juriste compétent la question de savoir s'il n'était pas possible au Grand Conseil de donner par voie d'interprétation authentique au mot «Arbeitseinstellung» une signification conforme au bon sens et au but de la loi. Cette consultation conclut comme suit: «Eine authentische Interpretation des § 5 des «Streikgesetzes» in dem Sinne, dass die bezüglichen Strafdrohungen sich auch auf Ausschreitungen beziehen, welche anlässlich einer anderen Kollektivstreitigkeit als eines Streikes begangen wurden, erscheint als möglich und nicht ungerechtfertigt».

Ce rapport a été mis en circulation parmi les membres du Conseil-exécutif, qui m'a autorisé à déclarer qu'il acceptait la motion de la commission d'économie publique.

L'autre motif invoqué par M. Péquignot pour s'opposer à l'interprétation authentique de la loi du 23 février 1908, c'est que cette loi serait odieuse (ce sont ses propres termes) et que, par conséquent, au lieu de chercher à en fixer le sens par voie d'interprétation authentique, il vaudrait mieux l'abroger purement et simplement. Vous conviendrez avec moi, messieurs, que l'expression «odieuse» appliquée à une loi adoptée récemment par le peuple à une majorité de 12,343 voix (35,240 contre 22,897), est certainement par trop forte. Elle est surtout déplacée dans la bouche d'un démocrate, qui devrait être plus respectueux du verdict populaire, lors même qu'il ne répond pas à ses idées. Si cette loi est odieuse, ce ne peut être que dans un sens, c'est-à-dire dans le sens qu'elle a pour objet de prévenir et au besoin de réprimer des actes odieux, soit des atteintes à la liberté du travail, garantie

par la Constitution. En ce sens la loi en question est odieuse, comme on dit d'une Cour de justice chargée de condamner les criminels que c'est «une Cour criminelle», comme on dit d'un code renfermant les règles à observer pour poursuivre les criminels, que c'est «un code d'instruction criminelle».

MM. Péquignot et Schneeberger demandent l'abrogation pure et simple de la loi du 23 février 1908. Je pense que la grande majorité d'entre vous, messieurs, estime au contraire que cette loi doit être maintenue et qu'avant de songer à la supprimer, il faut constater si elle peut remplir son but. Or, pour qu'elle l'atteigne autant que possible, il convient d'en préciser le sens de la manière et par la voie que nous avons indiquées. Je ne suppose pas non plus que MM. Péquignot et Schneeberger, en réclamant l'abrogation de la loi du 23 février 1908, aient voulu aussi en supprimer les dispositions excellentes concernant la création des chambres de conciliation. Quoi qu'il en soit, si vraiment cette loi leur paraît intolérable, rien ne les empêche d'en demander l'abrogation par voie d'initiative. S'ils réunissent le nombre de voix nécessaire à cet effet, ils verront la réponse que leur donnera le peuple bernois. Au surplus, je veux indiquer à ces messieurs un moyen bien simple de rendre la loi en question inefficace, inopérante et par conséquent inutile, c'est de persuader les individus portés à commettre des excès dans les conflits collectifs du travail qu'il ne faut pas se servir de procédés violents de propagande, mais de se contenter des voies licites de persuasion.

Le jour où une expérience de plusieurs années démontrera que la liberté du travail n'est plus menacée dans notre canton, ce jour là, la loi incriminée par MM. Péquignot et Schneeberger sera tombée en désuétude, et on pourra l'abroger purement et simplement. Mais en attendant, cette loi doit être maintenue, précisée dans ses termes et appliquée avec fermeté par les pouvoirs publics pour protéger la liberté individuelle et la liberté du travail.

Brüstlein. Herr Péquignot ist soeben getadelt worden, weil er das Streikgesetz «une loi odieuse» genannt hat, und es wurde ihm vorgehalten, er respektiere den Volkswillen nicht, indem er über dieses Gesetz ein solches Urteil fälle. Nun glaube ich, es braucht sich kein Mensch in dem Sinne vor dem Volkswillen zu beugen, dass er erklären müsste, das Volk habe immer recht und er immer unrecht. Das Volk kann sich ebensogut irren und ebensogut etwas Unrechtes tun wie der einzelne; die Summe der einzelnen Menschen kann nicht gescheiter und besser sein als jeder einzelne für sich. Man kann also über den Volkswillen ein Urteil fällen wie man will, man tut ihm dadurch keinen Eintrag. Man anerkennt, dass das Gesetz gegeben ist, dass es in zweckmässiger Weise angewendet werden muss, dass dagegen kein Kraut gewachsen ist, aber man behält sich sein persönliches Urteil über das Gesetz vor.

Nun wird Ihnen aber seitens der Staatswirtschaftskommission und des Herrn Polizeidirektors etwas ganz anderes nahegelegt. Nachdem das Gesetz von den im Kanton Bern hiezu Berufenen, von unseren Richtern und dem Obergericht, ausgelegt worden ist, wird Ihnen zugemutet, ihm nun nachher einen andern Sinn unterzulegen und zwar mittelst eines Interpretationsbeschlusses, der der Volksabstimmung entzogen ist und dem Volkswillen Zwang antut, indem er etwas in das Gesetz hineininterpretiert, was nach der bündigen und motivierten Erklärung des Obergerichtes vorher nicht darin gestanden ist. Nun sage ich: Wenn man hier Respekt vor dem Volkswillen predigen will, wie der Herr Polizeidirektor es soeben gegenüber Herrn Péquignot getan hat, soll man nicht nachher eine Formel daranhängen, die gerade ein Beweis des Irrespekts vor dem Volk in optima forma ist. Dem Grossen Rat wird auf diesem Wege einfach die Möglichkeit gegeben, ohne Volksbefragung aus einem Gesetz, das bis jetzt a gesagt hat, b herauszulesen. Dagegen möchte ich mich verwahren. Denn das ist eine Missachtung des Volkswillens, nicht aber, wenn einer ein persönliches Urteil über die Güte oder Schlechtigkeit eines Gesetzes abgibt.

Salchi. Ich möchte eine kurze Anfrage an den Herrn Polizeidirektor richten. In Biel war ein Confiseur, der sein Geschäft vernachlässigt hatte, in Konkurs gekommen. Nachher reiste er nach Zürich, wo er mit seinen vier Kindern in grösster Armut lebte. In Biel wurde er wegen betrügerischen Konkurses angeklagt, er wurde vorgeladen, hatte aber nicht einmal das Geld, um persönlich zu erscheinen, und wurde in Abwesenheit zu zehn Monaten Korrektionshaus verurteilt; die Strafe wurde dann am 22. März von der I. Polizeikammer auf acht Monate Korrektionshaus abgeändert. Nun hat scheints der Verurteilte von dem Recht der Appellation Gebrauch gemacht, aber der Fall sei noch gar nicht behandelt worden und trotzdem die acht Monate, die er nach dem Urteil absitzen sollte, bereits am 19. September verstrichen waren, befindet sich der Mann noch immer in Gefangenschaft. Ich möchte gerne wissen, warum der Fall noch nicht behandelt worden ist und warum einer länger, als eigentlich die Strafzeit beträgt, in der Gefangenschaft behalten werden kann.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux pas en l'absence de M. le directeur de la justice donner de réponse à la question qui vient de m'être posée concernant un individu qui serait détenu depuis trop longtemps en prison préventive. Il est clair que si cette longue détention n'était pas justifiée, elle serait contraire à la loi. Mais il doit probablement y avoir des circonstances spéciales qui motivent la mesure critiquée. Il faudrait faire une enquête à ce sujet et d'abord connaître le nom de la personne visée.

Quant aux observations de M. Brüstlein, je lui ferai remarquer que les Constitutions de 1846 et de 1893 reconnaissent au Grand Conseil le droit d'interpréter authentiquement les lois. Naturellement il interprète les dispositions légales qui sont obscures et, en le faisant, il n'agit pas du tout contre la volonté populaire. L'arrêt de la Chambre de police qui a interprété la loi du 23 février 1908 ne lie nullement le Grand Conseil. Je rappellerai que la plupart des interprétations du Grand Conseil ont été dirigées contre des arrêts des autorités judiciaires. C'est pour renverser la jurisprudence de la Cour d'appel que le plus souvent on a recouru à la voie de l'interprétation authentique. Je vous citerai notamment l'arrêt concernant l'interprétation de l'article 2127 du Code civil français; en 1884, le Grand Conseil a décidé, contrairement à un

jugement de la Cour d'appel basé sur la jurisprudence française, que le mandat de conférer une hypothèque pouvait être donné par acte sous sein privé.

Il n'y a pas si longtemps, c'était en 1897, vous avez interprété dans un sens opposé à celui de la Cour d'appel des dispositions du droit civil bernois sur le mode de constater les modifications conventionnelles du taux des intérêts des obligations hypothécaires. Je ne sache pas qu'à cette époque M. Brüstlein ou M. Péquignot ait protesté contre la pratique du Grand Conseil.

Brüstlein. Nur ein ganz kurzes Wort der Erwiderung an den Herrn Polizeidirektor. Er braucht mir hier kein Staatsrechtskolleg zu halten, ich weiss so gut wie er, dass die Möglichkeit besteht, Gesetze ohne Befragung des Volkes authentisch zu interpretieren. Allein es ist doch etwas anderes, ob man ganz unschuldige Materien wie ein Hypothekarrecht und dergleichen interpretiert, über die sich noch keine Gemüter und Köpfe echauffiert haben, oder ein Gesetz, das wie dieses so einschneidender Natur ist, ein Ausnahmegesetz, das in das allgemeine Recht und in die Gleichheit der Bürger tief einschneidet, das die Leidenschaften für und wider im Volke erregt hat, das mitten in die sozialen Gegensätze und Klassenkämpfe, die im Volke bestehen, hineinreicht. Da sollte man doch immerhin vorsichtig sein und sich nicht dem Vorwurf aussetzen, man habe ein Gesetz, das nach meinem Dafürhalten sowieso schon eine zu scharfe Waffe ist, im Grossen Rat noch verschärft, ohne das Volk zu befragen, und hiefür das Mittel der Interpretation benützt. Wenn man ein Schwert in der Scheide hat, kann man es natürlich ziehen, wenn man will; aber es gibt Fälle, wo man besser tut, wenn man es in der Scheide lässt. Gerade hier, wo man uns von dem Respekt vor dem Volk predigt, ist der Moment schlecht gewählt, um an diese Respektpredigt noch einen Akt des Irrespekts anhängen zu wollen.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die günstigen Erfahrungen, die man mit dem Einwalzen der Strasse gemacht hat, veranlasste die Baudirektion, eine weitere Strassenwalze anzuschaffen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dieser Anschaffung einverstanden. Der stets zunehmende Strassenverkehr, namentlich in Hinsicht auf die schweren Automobilwagen, und die Zunahme der Ausdehnung des bernischen Strassennetzes verlangen selbstverständlich auch vermehrte Opfer. Es ist deshalb geboten, die Vorteile der Strassenwalze nicht nur wie bis anhin einem oder zwei Landesteilen zukommen zu lassen, sondern durch die weitere Anschaffung von Strassenwalzen alle Landesteile möglichst gleichmässig und rasch zu berücksichtigen. Ein gründliches Einwalzen der Strassen erleichtert den Unterhalt der Strassenfahrbahn auf Jahre hinaus. Selbstverständlich muss ein gutes Steinbett vorhanden sein und das richtige Kiesmaterial als Unterlage dienen. Zudem steht eine saubere, schöne, gut unterhaltene Strasse jedem Dorf und jeder Gegend gut an und bedeutet auch eine Wohltat für die Zug- und Lasttiere.

Die Baudirektion beabsichtigt ferner die Anschaffung eines sechsplätzigen Automobils. Die Staatswirtschaftskommission ist auch damit einverstanden, vielleicht nicht zuletzt aus dem Grunde, weil sie hofft, sie könne dann hie und da auch mitfahren (Heiterkeit). Das Automobil soll also nicht allein der Baudirektion, sondern auch der Regierung und den Kommissionen dienen, aber in der Hauptsache wird es doch der Baudirektion Dienste leisten. Der Baudirektor sollte neben seinen vielen Bureauarbeiten, Sitzungen und Besprechungen auch möglichst viele Besichtigungen und Begehungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen können. Der persönliche Augenschein des Baudirektors bei Elementarschäden und andern Katastrophen und bei den Subventionsfragen aller Art wird immer von Bedeutung sein. Die Vornahme möglichst vieler solcher Augenscheine wird durch die Anschaffung eines Automobils ermöglicht und erleichtert. Die Kantone Zürich, St. Gallen und andere haben für ihre Baudirektoren bereits Automobile angeschafft und das gleiche Vorgehen rechtfertigt sich auch für den viel grössern und ausgedehnteren Kanton Bern. Die Staatswirtschaftskommission hat dabei die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, versuchsweise zum Beispiel für einen Ingenieurbezirk, dessen Gebiet wenig von Bahnen durchzogen ist, ein kleines zweiplätziges Automobil anzuschaffen, was den Ingenieur veranlassen und ihm ermöglichen würde, vermehrte Augenscheine und Inspektionen in seinem Kreise vorzunehmen. Von den Bahnen und Dampfschiffen aus ist eine Inspektion der Strassen und die Beaufsichtigung des Strassenpersonals nicht wohl möglich. Wenn die wöchentlichen Arbeitstage des Strassenpersonals vermehrt und die Wegmeisterbesoldungen erhöht werden, womit, nebenbei bemerkt, die Staatswirtschaftskommission einverstanden ist, so ist auf der andern Seite auch eine intensivere Inspektion der Strassen und eine bessere Aufsicht über das Strassenpersonal gerechtfertigt.

Der Fremdenverkehr unseres Kantons und namentlich des Oberlandes wird durch die Erstellung der Furkabahn in Mitleidenschaft gezogen werden, besonders das Oberland wird eine Einbusse erleiden. Die Staatswirtschaftskommission hat daher die Regierung auf das Sustenprojekt aufmerksam gemacht. Es muss mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr und die abgeschnittene Talschaft Gadmen in dieser Beziehung nun doch einmal etwas gehen, denn der jetzige Zustand reicht noch in die Zeiten von Hannibals Zug über die Alpen zurück.

Die Einführung des Selbstbetriebes für die Sensetalbahn hatte einen guten Erfolg. Das finanzielle Resultat ist wesentlich günstiger als unter der Direktion der bernischen Dekretsbahnen. Die Staatswirtschaftskommission hat daher die Regierung ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht auch in bezug auf den Betrieb der übrigen Dekretsbahnen ähnlich vorgegangen werden könnte. Vielleicht könnte auch eine Reorganisation in der Verwaltung vorgenommen werden. Das letztere ist meine persönliche Bemerkung.

Tännler. Bei der Beantwortung der Interpellation Michel im Mai 1908 hat der Herr Baudirektor erklärt, die Regierung stehe dem Projekt einer Sustenstrasse sym-

pathisch gegenüber. Sie habe das Mögliche getan und es sei nun Sache des Bundes, auf das Projekt einzutreten. Diese Erklärung wurde in der beteiligten Landesgegend sehr warm begrüsst. Der Bund subventioniert bekanntlich die Alpenstrassen hauptsächlich aus militärischen Rücksichten. Bei uns im Kanton Bern kommen auch wirtschaftliche Interessen in Frage, denn je mehr und je bessere Kommunikationsmittel eine Gegend hat, desto besser kann sie gedeihen. Wenn ich mich hier über das Sustenprojekt und seine Geschichte verbreiten wollte, könnte ich nur bereits früher Gesagtes wiederholen, und ich beschränke mich daher auf einige wenige Bemerkungen.

Wie mir versichert wurde, wäre der Bund im Jahre 1908 bereit gewesen, das Sustenstrassenprojekt der Bundesversammlung zur Subventionierung vorzulegen und es sei der Berner Regierung zuzuschreiben, dass das nicht geschah. Wenn das richtig sein sollte, so würde ich es im höchsten Grade bedauern. Es würde in der beteiligten Bevölkerung eine Enttäuschung und eine grosse Entrüstung hervorrufen. Wir setzen grosse Hoffnungen auf die Sustenstrasse. Sie soll das Gadmental mit dem Meiental verbinden, Gegenden, die nach dem einstimmigen Urteil der Touristen sich durch landschaftliche Schönheit und grosse Abwechslung auszeichnen. Man darf wohl behaupten, dass die Sustenstrasse eine der allerschönsten Alpenstrassen sein wird. Sie wird der Grimselstrasse keine Konkurrenz machen. Wer das Wildromantische liebt, wird die Grimselstrasse benützen und wer das Liebliche vorzieht, die Sustenstrasse. Der Sustenstrasse werden die Fremden vom Vierwaldstättersee und Klausen her zuströmen. Das Oberhasle hat ein besseres Verkehrsmittel nötig; es liegt abseits und ist heute noch mit dem übrigen Kanton durch keine Eisenbahn verbunden. Bei der Fremdenindustrie, die über den ganzen Kanton befruchtend wirkt, ist ein grosses Kapital engagiert und der Staat hat die Aufgabe, diese Industrie, die wichtigste des Kantons, zu unterstützen. Wenn der kleine Kanton Uri bereit ist, für die Sustenstrasse Opfer zu bringen, so sollte der grosse Kanton Bern nicht zurückbleiben. Wenn befürchtet wird, der Schneebruch werde alljährlich die Staatsstrasse schwer belasten, so trifft das nicht zu. Die daherige Ausgabe wird nach jahrelangen Beobachtungen von Leuten, die mit den Verhältnissen sehr wohl vertraut sind, kaum den zehnten Teil derjenigen bei der Grimsel ausmachen. Man wird nach eingezogenen Informationen mit 800 bis 1200 Fr. auskommen. Das ist fürwahr keine grosse Ausgabe und zudem kommt das Geld der einheimischen Bevölkerung in der arbeitslosen Zeit zugute. Das Gadmental ist von einer urchigen, tüchtigen Bevölkerung bewohnt. Der Kampf ums Dasein ist dort sehr erschwert, die Auswanderung ist gross und bringt uns um die beste Volkskraft. Durch eine bessere Verbindung mit der Aussenwelt würden die Existenzbedingungen günstiger. Das Sustenstrassenprojekt ist viel älter als das Projekt der Grimselstrasse. Seit der einstimmigen Erheblicherklärung der Motion Lohner sind nun bald zehn Jahre vergangen. Der gegenwärtige Weg über den Susten wurde von der Berner Seite im Jahre 1811 in Angriff genommen und ich könnte mir keine schönere Zentenarfeier denken, als wenn im Jahre 1911 mit dem Bau der Sustenstrasse begonnen werden könnte. Ob sich die Mittel dazu finden? Ich denke ja. Ich nehme an, das 30 Millionen-Anleihen sei nun perfekt. Herr Michel hat seinerzeit bei der Begründung seiner Interpellation folgendes ausgeführt: «Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass das bernische Subventionsgesetz dem engern Oberland für den Bau einer Brienzerseebahn, wenn sie normalspurig erstellt worden wäre, eine Subvention von 1,450,000 Fr. zugesichert hätte. Infolge des gegen den Willen des Grossen Rates gefassten Beschlusses der Bundesversammlung betreffend den Bau einer Schmalspurbahn durch die Bundesbahnen ist dem Kanton Bern ein grosser Subventionsbeitrag erspart worden. Die bernische Subvention an die durch die Bundesbahnen zu erstellende Schmalspurbahn beträgt 320,000 Fr., aber nach Abzug der von den rechtsufrigen Gemeinden am Brienzersee und einigen andern Interessierten beschlossenen Subventionen wird der Staat Bern nur noch mit 200,000 Fr. belastet, was gegenüber der erwähnten Verpflichtung auf Grund des Subventionsgesetzes eine Ersparnis von fast 1,300,000 Fr. bedeutet. Dieses Geld soll nun für Strassenzwecke verwendet werden. Ich weiss wohl, dass das Geld nicht bar daliegt, aber wenn von der Landesgegend eine normalspurige Brienzerseebahn erstellt worden wäre, so hätte es ausgegeben werden müssen und man darf also wohl von einer Ersparnis reden». Man muss diesen Ausführungen wohl beipflichten. Zum Schluss erinnere ich noch daran, dass anlässlich der grossen Lötschbergdebatte und auch schon früher in der Subventionsgesetzkampagne offiziell und offiziös versichert wurde, dass hängige Bauprojekte nicht geschädigt werden sollen. Ich glaube im vollen Einverständnis mit der Bevölkerung von Oberhasle und auch von Interlaken, das ebenfalls interessiert ist, zu handeln, wenn ich die Regierung dringend ersuche, ihren Widerstand aufzugeben und in allernächster Zeit an die Ausführung des Sustenprojektes zu schreiten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Strassenwalzen kann ich mitteilen, dass bereits drei Kreise im Besitze von solchen sind und dass unser Bestreben dahin geht, sämtliche Ingenieurkreise mit Strassenwalzen auszurüsten, die grössern sogar mit zwei, indem dort eine allein nicht genügt. Wir beabsichtigen auch, in Zukunft für den Strassenunterhalt etwas mehr als bisher zu verwenden, insofern wir einen grössern Kredit bewilligt erhalten. Eine Anzahl Strassen sind ganz defekt, sie müssen mit einem neuen Steinbett versehen und vollständig eingewalzt werden. Die daherigen Kosten können aber nicht aus dem gewöhnlichen Strassenbaukredit bestritten werden, sondern es muss ein Extrakredit bewilligt werden. In diesem Falle kann der Strassenunterhalt mit dem gegenwärtigen Kredit ausgeführt werden, sonst aber ist es nicht möglich. Die Strassen werden heute nicht nur mehr hergenommen als früher, sondern das Strassennetz nimmt auch von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu. Wir werden auf die Angelegenheit bei der Budgetberatung eingehend zu sprechen kommen.

Was den Automobilverkehr anbelangt, so war ich von Anfang an kein Freund dieser Fuhrwerke. Der Grund lag in dem zu schnellen Fahren derselben. Ich habe nun aber die Erfahrung gemacht, dass man mit dem Automobil auch vernünftig fahren und die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten genau einhalten kann, wenn man will. Die Herren Automobilfahrer behaupteten immer, das sei nicht möglich, es gebe

keine zuverlässigen Geschwindigkeitsmesser, aber ich habe nun selbst die gegenteilige Erfahrung gemacht. Wir müssen darnach trachten, dass durch strengere Vorschriften das Fahren mit Geschwindigkeiten von mehr als 20, 30 oder im Maximum 40 Kilometer verunmöglicht wird. Während es bisher der Baudirektion nicht möglich war, im Tage mehr als einen oder höchstens zwei Augenscheine vorzunehmen, können nun mit Zuhülfenahme des Automobils deren eine grosse Zahl ausgeführt werden und es liegt auf der Hand, dass man hie und da weniger Geld ausgibt, wenn man eine Sache rechtzeitig an Ort und Stelle angesehen hat. Auch verfällt man weniger in bureaukratische Gesetzesauslegung, wenn man gerade bei Baueinsprachen die Angelegenheit an Ort und Stelle prüft und neben den gesetzlichen Bestimmungen den gesunden Verstand walten lässt, d. h. wenn man, berndeutsch gesprochen, gelegentlich dem Gesetz eine Nase dreht oder es etwas krümmt. Dabei ist man weniger Reklamationen ausgesetzt, als wenn man genau nach Gesetz und Propheten verfährt.

Auf die Besoldungen der Wegmeister werden wir beim Budget näher zu sprechen kommen. Unsere Wegmeister sind zum Teil schlecht bezahlt, aber ich habe konstatieren können, dass die alte Einteilung mangelhaft ist. Man hat bisher allen Wegmeistern eine gleich lange Strecke (fünf Kilometer) zur Besorgung übergeben, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Strasse stark befahren war oder fast keinen oder nur einen geringen Unterhalt erforderte. In Zukunft wird man für die Wegmeister, die eine Strasse mit grossem Verkehr zu unterhalten haben, die Distanz verkürzen und für diejenigen mit weniger befahrenen Strassen verlängern. Im weitern werde ich darauf dringen, dass sämtliche Wegmeister für sechs Tage in der Woche und nicht bloss für drei angestellt werden. Wenn man unter dem jetzigen System die Wegmeister bei ihrer Arbeit auf der Strasse inspizieren will und sie nicht antrifft, heisst es immer, sie hätten am betreffenden Tage gerade frei. Es wird in dieser Beziehung viel Missbrauch getrieben und dem kann nur abgeholfen werden, wenn die Wegmeister für alle Tage angestellt und richtig bezahlt werden; dann werden sie auch ihre Arbeit recht verrichten. Bei geringem Lohn wird der eine oder der andere missmutig und vernachlässigt seine Arbeit. Dass es viel auf den Wegmeister ankommt, ob eine Strasse gut unterhalten ist oder nicht, liegt auf der Hand. So wurde zum Beispiel wiederholt verlangt, die Strasse von Eggiwil nach Signau müsse neu gemacht werden. Ich beging die Strasse und sah, dass ihr Zustand miserabel, der Wegmeister aber noch miserabler war. Es wurde dann ein neuer Wegmeister gewählt, der die Strasse nun richtig unterhält, und eine Neuerstellung ist gar nicht mehr nötig. Die Strasse sieht gewöhnlich so aus wie der Wegmeister; wenn dieser anständig daher kommt und nicht mit zerlumpten Kleidern und einem verschnapsten Gesicht dasteht, so ist auch die Strasse in gutem Zustand. Wir werden nach und nach diejenigen Wegmeister, die die Strasse nicht richtig unterhalten, durch bessere Kräfte ersetzen. Auch muss bei der Besoldung der Wegmeister auf die lokalen Verhältnisse mehr Rücksicht genommen werden als bisher, denn es ist klar, dass das Leben in einem grossen Zentrum, zum Beispiel in der Stadt Bern und Umgebung, viel teurer ist als in einem abgelegenem Ort, wo die Familie nebenbei noch etwas Landwirtschaft treiben kann.

Was die Sustenstrasse anbelangt, so gebe ich gerne zu, dass die dortige Gegend diese Verbindung gerne hätte. Allein es ist nicht richtig, dass der Bund im Jahre 1908 die Strasse habe bauen wollen, sondern gerade das Gegenteil war der Fall. Der Bund erklärte, dass er zurzeit kein Geld habe und das Geschäft verschieben müsse. Wir begrüssten die Verschiebung, indem auch wir kein Geld haben, um so mehr als der Bund sich auf den Boden stellte, dass er nicht 80 % wie bei der Grimselstrasse bewilligen könne, und es uns nicht möglich ist, das Werk auszuführen, wenn wir vom Bund weniger als 80 % erhalten. Von den beteiligten Gemeinden können keine grossen Leistungen übernommen werden, sondern die Hauptsache fällt dem Staate zu Lasten. Wenn wir aber mehr als 20 % übernehmen müssen, so muss das Projekt vor die Volksabstimmung gebracht werden, deren Ergebnis kaum nach Wunsch der Interessierten ausfallen dürfte, indem ein grosser Teil des Volkes sagen würde, bevor man diese Strasse über den Berg baue, solle diese und jene Verbindung im Innern des Kantons erstellt werden. Was die Kosten der Schneebrucharbeiten anbelangt, so will ich mir die Angaben des Herrn Tännler merken und wenn er sie für 800 Fr. übernehmen will, so werde ich sie ihm ohne weiteres vergeben. Der Schneebruch auf der Grimselstrasse kostet uns jährlich 16,000 bis 30,000 Fr. und ich zweifle deshalb sehr, dass man bei der Sustenstrasse mit 800 Fr. auskommen würde. Doch wenn sie dort oben den Schnee fast umsonst wegräumen wollen, so wollen wir uns das notieren; es wäre immerhin ein grosser Vorteil.

Zum Abschnitt Eisenbahnwesen wurde betont, man möchte die Erfahrungen bei der Sensethalbahn auch für die andern Dekretsbahnen verwerten. Es muss zugegeben werden, dass die Erfahrungen bei der Sensethalbahn bis dato sehr günstig sind, aber auch die Betriebsleitungen der übrigen Bahnen haben gewaltige Anstrengungen gemacht, um ihre Ausgaben wesentlich zu verringern. Dies mag daher rühren, dass im Grossen Rat beständig der Herabsetzung der Ausgaben gerufen wurde. Wir haben also gegenwärtig keinen Grund zu Klagen, die Betriebsausgaben sämtlicher Dekretsbahnen sind in der letzten Zeit gewaltig zurückgegangen und man darf annehmen, dass dies andauern werde, ohne dass es mit dem Personal Schwierigkeiten gibt. Wir haben also vorläufig keinen Grund einzugreifen, sondern wir wollen zunächst abwarten, wie sich die Betriebsverhältnisse der Sensethalbahn gestalten. Sollte es nötig sein, würde die Regierung immer Halt gebieten oder von dieser oder jener Bahn die Einführung des Selbstbetriebes verlangen.

Heller. Ich begrüsse es in hohem Masse, dass die Frage des Automobilverkehrs angeschnitten wurde und dass der Herr Baudirektor zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass man den Hauptübelstand, nämlich die Raserei, beseitigen könne. Wir können zur Genüge konstatieren, wie den Strassen entlang, die von den Automobilen mit grosser Geschwindigkeit befahren werden, Staubwolken entstehen und alles Gras auf weiten Strecken im Sommer immer weiss ist. Der Automobilverkehr, wie er gegenwärtig betrieben wird, ist eine wahre Landplage und es wurde immer geltend gemacht, man sollte wie bei den Eisenbahnen auch hier die Geschwindigkeit normieren. Wenn man den Eisenbahnen die Geschwindigkeit vorschreibt, die in gewissen Fällen 35 und 40 Kilometer nicht überschreiten

darf, und wenn in der Stadt ein Fuhrwerk nur im Trab fahren darf und der Fuhrmann, der sich erlaubt, etwas zu rasch zu fahren, mit einer Busse belegt wird, dann muss man sich fragen, ob denn im gleichen Lande den Automobilen gestattet sein soll, um die Ecken herum zu rasen. Der Herr Baudirektor würde sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn es ihm gelänge, die Landplage der Automobilraserei, unter der das ganze Land schwer leidet, dadurch zu beseitigen, dass gesetzlich für jedes Automobil das Anbringen eines Geschwindigkeitsmessers und Kontrollapparates vorgeschrieben würde, so dass jederzeit die vorgekommenen Geschwindigkeiten konstatiert und die Fehlbaren mit einer Busse belegt werden könnten. Es ist klar, dass wir das neue Vehikel nicht beseitigen oder verbieten können, sondern uns damit abfinden müssen, aber wir müssen dafür sorgen, dass es vernünftig benützt wird und dass die Geschwindigkeiten normiert werden, was ja den Verhältnissen entsprechend verschieden geschehen kann.

Michel (Interlaken). Ich möchte das Begehren des Herrn Kollega Tännler betreffend die Sustenstrasse unterstützen. Der Herr Baudirektor hat gesagt, der Kanton Bern habe gegenwärtig kein Geld. Nun möchte ich doch daran erinnern, dass anlässlich der Behandlung des Anleihensbeschlusses von verschiedenen Seiten erklärt wurde, man erwarte, dass nach der Annahme des Anleihens durch das Volk neben den Eisenbahnen auch wieder andere, namentlich Strassenprojekte mehr zur Geltung kommen werden. In diesem Sinne hat man auch in den Volksversammlungen die Annahme des Anleihensbeschlusses befürwortet. Wenn man das nicht getan hätte, so wäre vielleicht die Volksabstimmung in einzelnen Landesgegenden noch einmal anders ausgefallen. Uebrigens ist zu bemerken, dass es nach der Bewilligung der Subvention durch die Bundesversammlung immer noch zwei, drei Jahre bis zur endgültigen Beschlussfassung des Kantons gehen kann. Die Hauptsache wäre dermalen, dass der Bundesrat veranlasst würde, seine Botschaft mit dem Subventionsantrag der Bundesversammlung vorzulegen. Nachher müssen erst die Kommissionen der beiden Räte bestellt werden und bis diese die Begehung der Strasse vorgenommen haben und zu einem Antrag gelangen, werden zwei, drei Jahre verstreichen. Erst nachher könnte der Kanton Bern in der Sache Beschluss fassen und darüber würden weiter ein oder zwei Jahre vergehen, so dass die Auszahlung der ersten Rate des kantonalen Beitrages erst in vier oder fünf Jahren zu erfolgen hätte. Die Regierung könnte also ganz gut dem Begehren des engern Oberlandes, das an dem für den ganzen Kanton wichtigen Strassenprojekt in erster Linie interessiert ist, entsprechen und beim Bundesrat dahin vorstellig werden, dass er die Subventionsvorlage nun einmal der Bundesversammlung unterbreite. Der Herr Baudirektor hat gesagt, der Kanton Bern könnte das Projekt jedenfalls nur ausführen, wenn der Bund eine Subvention von 80 % bewilligte wie bei der Grimselstrasse. Der Herr Baudirektor hat sich da geirrt, der Bund hat an die Grimselstrasse nur 60 % beigetragen. Natürlich bin ich auch der Meinung, dass der Bundesbeitrag für die Sustenstrasse mehr als 60 % betragen soll, aber ich glaube, man dürfte sich gegebenenfalls auch mit 70 oder 75 % begnügen. Die Hauptsache ist, wie gesagt, dass die bundesrätliche Botschaft einmal der Bundesversammlung vorgelegt werde. Sie ist fix und fertig und braucht nur ausgeteilt zu werden. Im Jahre 1909 ist allerdings das Gerücht gegangen, die bernische Regierung habe dem Bundesrat mitgeteilt, der Kanton habe zurzeit kein Geld und sei froh, wenn das Projekt einstweilen nicht vorgelegt werde. Ich glaube, der Kanton Bern sei dem Oberhasle gegenüber verpflichtet, die Opfer für die Sustenstrasse einmal zu bringen.

Im übrigen möchte ich daran erinnern, dass die Regierung bereits im Verwaltungsbericht für das Jahr 1905 folgendes gesagt hat: «Mit gemeinsamen Schreiben der Regierungen von Uri und Bern vom 18. Oktober 1905 wurden dem Bundesrate die im letztjährigen Bericht erwähnten Projekte für die Sustenstrasse zur Subventionierung in analoger Weise wie die Klausenstrasse eingereicht. Die ganze Länge der Strasse von Meiringen bis Wassen beträgt 51,5 Kilometer, die Voranschlagssumme, inklusive Landentschädigungen, 5,490,000 Fr. oder 106 Fr. 90 per Laufmeter. Begreiflich muss die Ausführung der Bauten auf eine Anzahl Jahre verteilt werden. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat bereits eine Begehung des Tracés vorgenommen. Die weitere Behandlung durch die Bundesversammlung wird im nächsten Jahre erfolgen». Das Projekt und der Kostenvoranschlag sind von seiten des Bundes vollständig fertiggestellt, auch die Botschaft ist bereit, und wenn man im Verwaltungsbericht pro 1905, der vom Grossen Rat genehmigt worden ist, erklärt, dass das Projekt im Jahre 1906 in der Bundesversammlung behandelt werde, so darf man wohl im Jahre 1910 an die Regierung mit dem Gesuch gelangen, sie möchte ihr Möglichstes tun, um den Bundesrat zu veranlassen, die Botschaft betreffend die Subventionierung der Sustenstrasse sobald als möglich der Bundesversammlung vorzulegen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss daran festhalten, dass der bernische Regierungsrat den Bundesrat nicht veranlasst hat, das Projekt hinauszuschieben, sondern der Bundesrat hat uns mitgeteilt, dass sie nicht so viel Geld besitzen, um 80 % beizutragen, und uns angefragt, ob wir trotzdem auf die Projektvorlage dringen, worauf wir antworteten, dass wir bei einer Bundessubvention von weniger als 80 % nicht an die Ausführung des Werkes denken können. Von 60 % kann keine Rede sein. Auch ist man über die Ausführung noch nicht einig. Der Bund will zuerst die Strasse durch die Aareschlucht, die untere Partie, erstellen, um einen richtigen Zugang zur Grimselstrasse zu schaffen, und die interessierte Gegend will zuerst das obere Stück zur Ausführung bringen. Darüber muss man sich zuerst einigen. Wir können den Bund nicht zwingen, in dieser oder jener Weise vorzugehen; Herr Michel dagegen sitzt im Nationalrat und kann auf dem Motionswege verlangen, dass der Bund die Sustenstrasse mit 80 % subventioniere. Ich glaube aber nicht, dass der Bund momentan hiefür die nötigen Mittel besitzt.

Was das angebliche Versprechen anlässlich des Anleihensbeschlusses betrifft, so habe ich nicht gesagt, dass wir mehr Strassen bauen wollen. Ich habe im Gegenteil erklärt, dass die zehn Millionen — es sind nicht 30 Millionen — bereits für die Deckung einer Menge anderer Ausgaben nötig seien. Wir müssen froh sein, wenn wir alle Jahre 225,000 Fr. für neue Strassen

in das Budget aufnehmen können; ein Mehreres können wir nicht tun, ohne das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu stören. Die 225,000 Fr. werden aber für die vielen kleinen Projekte benötigt, die schon lange vorliegen, und für das grosse Sustenstrassenprojekt muss ein besonderer Kredit bewilligt werden.

Der Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen wird stillschweigend genehmigt.

Bericht des Obergerichts.

Peter, Präsident der Justizkommission. Im Auftrage der Justizkommission habe ich zum Bericht des Obergerichtes zwei Bemerkungen anzubringen.

Das Obergericht hat bereits im frühern Geschäftsbericht darauf aufmerksam gemacht, dass die Lokalitäten für die Assisenverhandlungen in Delsberg ungenügend seien und auch die Möblierung derselben sehr zu wünschen übrig lasse. Die Justizkommission begab sich auf eine spezielle Einladung der Assisenkammer letztes Jahr nach Delsberg, um zu untersuchen, ob die Aussetzungen wirklich begründet seien, was durch den Augenschein vollauf bestätigt wurde. Die Justizkommission begnügte sich nun nicht mit dieser blossen Konstatierung, sondern suchte noch am gleichen Tage mit einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates von Delsberg zu verhandeln. Die Assisenlokalitäten in Delsberg gehören nämlich nicht dem Staat, sondern der Gemeinde. Der Staat ist nur Mieter und es ist Sache des Eigentümers, in bezug auf ungenügende Lokalitäten Remedur zu schaffen. Die Vertreter der Gemeinde Delsberg erklärten, dafür sorgen zu wollen, dass den Wünschen Rechnung getragen werde. Die Sache ist nunmehr in Ordnung gestellt und die Klagen sind verstummt. Auch die Möblierung gibt zu keinen Aussetzungen mehr Anlass, indem die Regierung den nötigen Kredit für die Neumöblierung bewilligt hat und das Lokal nun in jeder Beziehung so ausgestattet ist, dass es seinem Zwecke genügt.

Die erste Strafkammer des Obergerichtes beklagt sich über eine gewaltige Arbeitsüberlastung. Einen der vielen Gründe dafür erblickt sie darin, dass in vielen Gesetzen und namentlich Verordnungen die angedrohten Polizeibussenmaxima so hoch sind, dass alle diese Geschäfte der obergerichtlichen Prüfung unterbreitet werden können, wovon sehr viel Gebrauch gemacht werde. Die Maxima sollten so herabgesetzt werden, dass die Geschäfte in die endgültige Kompetenz des Polizeirichters fallen und nicht mehr vor das Obergericht gezogen werden können. Ich verweise Sie auf die im Bericht angeführten Beispiele, von deren Anführung ich hier absehen will. Immerhin will ich zwei derselben herausgreifen, damit Sie sehen, um was es sich handelt. Wir lesen im Bericht der ersten Strafkammer: «Der Kutscher im Oberland, der sich eine geringe Tarifüberschreitung zuschulden kommen lässt, kann wegen der kleinen, ihm deshalb zudiktierten Busse ein obergerichtliches Urteil auswirken, weil die Strafandrohungen auf alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Reglementes für die Kutscher des Oberlandes vom 29. April 1882 auf Busse von 3 Fr. bis 100 Fr. lautet». Ein anderes Beispiel: «Kehrichtgefässe dürfen in der Stadt Bern nicht früher als eine halbe Stunde vor Ankunft des Kehrichtwagens auf die Strasse gestellt werden und sind innert einer halben Stunde nach erfolgter Leerung wieder wegzuräumen. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Bussen von 1 bis 500 Fr. bestraft (Art. 2 und 15 der Polizeiverordnung betreffend die Reinhaltung des öffentlichen Bodens etc. vom 17. März 1909). Gegen eine bezügliche Verurteilung zu einigen Franken Busse kann somit ebenfalls appelliert werden». Das Obergericht fragt: «Ist es nun wirklich notwendig, diese und ähnliche alltäglich vorkommenden Uebertretungen mit Bussen über 50 Fr. zu bedrohen? Mit Bussen, die von keinem Richter ausgesprochen werden, ausser schlimmstenfalls, wenn Rückfall vorliegt?» Wenn Rückfall vorliegt, kann ja sowieso über die gewöhnliche Busse hinausgegangen werden.

Das Obergericht spricht den Wunsch aus, es möchte in Zukunft bei der Aufstellung derartiger Verordnungen darauf Bedacht genommen werden, dass die Bussen so festgesetzt werden, wie sie etwa vom Richter ausgesprochen werden können, und dass sich die oberste Gerichtsbehörde nicht mit solchen Fällen befassen muss. Wir werden in einigen Jahren dazu kommen, unseren ganzen Strafprozess neu umzugestalten und die gefallenen Bemerkungen mögen auch dazu dienen, dass in dem neuen Strafprozess die Appellationssumme namentlich in bezug auf die Bussen erhöht wird.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Berichtes.

Genehmigt.

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Staatsverwaltungsberichtes . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Dienstag den 11. Oktober 1910.

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Boinay, Chavanne, David, Girardin, Gobat, von Grünigen, Gugelmann, Gürtler, Haas, Hänni(Court), Hess (Dürrenroth), Hochuli, Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Jacot, Ingold (Nieder-Wichtrach), Keller (Bassecourt), Marti, Meusy, Müller (Bargen), Renfer, Roth, Rufer (Biel), Schneider (Biel), Schüpbach, Siegenthaler (Trub), Spychiger, Stauffer, Thöni, Trüssel, von Wattenwyl, Weber, Winzenried (Bern), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berger (Linden), Burger (Laufen), Burkhalter (Hasle), Choulat, Cortat, Crettez, Flückiger, Frutiger, Girod, von Gunten, Habegger, Jenny, Ingold (Lotzwil), Keller (Rüegsauschachen), Kühni, Lenz, Linder, Lüthi (Madretsch), Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Rossé, Wolf, Wyss (Bern), Zaugg.

Mit Schreiben vom 10. Oktober verdankt Herr Fürsprecher Charmillot in St. Immer seine Wahl als Mitglied des Verwaltungsgerichtes und erklärt deren Annahme.

Tagesordnung:

Bern, Gipser- und Malerstreik; Streikverordnung.

Zur Verlesung gelangt folgender Bericht des Regierungsrates:

Bericht an den Regierungsrat zu Handen des Tit. Grossen Rates über die bei Anlass des Gipser- und Malerkonfliktes in Bern ergriffenen Massnahmen.

Herr Regierungspräsident!
Herren Regierungsräte!

Im Frühsommer 1910 brach in Bern ein Konflikt im Gipser- und Malergewerbe aus, dessen Ursachen und unmittelbare Veranlassung wir nicht zu prüfen haben. Ein Versuch des stadtbernischen Arbeitsamtes, den Streik zu schlichten, blieb fruchtlos. Der Konflikt hatte weder ausschliesslich den Charakter eines Streiks, noch ausschliesslich denjenigen einer Aussperrung, äusserte sich aber doch darin, dass die Arbeiter sich weigerten, bei Meistern zu arbeiten, welche ihre Bedingungen nicht annahmen, und dass die Meister nur solche Arbeiter anstellten oder behielten, die auf ihre Bedingungen eingingen. Auch die Begleiterscheinungen des Streiks zeigten sich bald. Arbeiter, welche zu den von den Meistern gestellten Bedingungen arbeiteten, und besonders Meister selbst wurden von feiernden Arbeitern belästigt, beschimpft, angegriffen und öfters misshandelt. Oefters kamen auch Fälle von Hausfriedensbruch vor. Die Meister ihrerseits wurden immer gereizter, und am 27. Juni 1910 kam es dazu, dass ein Meister mit scharf geladenem Revolver auf eine Gruppe von Arbeitern schoss und zwei derselben verwundete. Auf wessen Seite die Schuld liegt, wird die gerichtliche Untersuchung dartun.

Für den Regierungsrat war es aber unter diesen Umständen Pflicht, einzuschreiten; und da das sog. Streikgesetz angesichts seiner Auslegung durch die Gerichte keinen absolut sichern Boden für die zu treffenden Massnahmen abgab, erzeigte sich die Notwendigkeit, zumal da auch das Moment der dringenden Gefahr — einer ernstlichen Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit — als gegeben erschien, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung eine Verordnung zur Handhabung von Ruhe und Ordnung zu erlassen. Dies geschah durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 1910. (Siehe den Wortlaut der beide Parteien völlig gleichstellenden Verordnung.) Zur wirksamen Handhabung der Verordnung wurden einige Landjäger vom Lande in die Stadt beordert. Nach Erlass der Verordnung trat grössere Ruhe ein. Das inzwischen konstituierte Einigungsamt für den II. Assisenbezirk versuchte eine Einigung der Parteien zu erzielen, überliess dann aber, da der Konflikt in Bern nur eine Einzelerscheinung eines über die ganze Schweiz sich erstreckenden Kampfes darstellte, diese Aufgabe einem ad hoc bestellten interkantonalen Einigungsamte, dessen Bemühungen denn auch erfolgreich waren. Am 1. August wurde die Arbeit wieder aufgenommen und am 20. August wurde die Verordnung vom 1. Juli wieder aufgehoben.

Die vor und nach Erlass der Verordnung wegen Ausschreitungen bei Anlass des Konfliktes eingereichten Strafanzeigen sind zum Teil bereits durch richterliches Urteil erledigt; es wurden wegen Widerhandlung gegen die Verordnung, Bedrohung, Beschimpfung, Hausfriedensbruch und Misshandlung Bussen und Gefängnisstrafen ausgesprochen. Der schwerste Fall, zugleich der einzige, in welchem ein Meister der Angeschuldigte ist, nämlich der Fall der Verwundung zweier Arbeiter durch einen Meister vermittelst eines Revolvers, harrt der Beurteilung durch das korrektionelle Gericht von Bern.

Dem Grossen Rate wurde vom Erlass der erwähnten Verordnung am 1. Juli Kenntnis gegeben. Es lag uns noch ob, über die Wirkungen jener Massnahme und die Gründe, welche hierzu geführt haben, Bericht zu erstatten, und wir glauben uns dieser Aufgabe hiermit entledigt zu haben.

Bern, den 15. September 1910.

Der Polizeidirektor:
Simonin.

Grimm. Namens der sozialdemokratischen Fraktion habe ich folgende Bemerkungen anzubringen.

Wir verwundern uns nicht über den Erlass der Streikverordnung. Es ist gewissermassen eine normale Erscheinung, dass jedesmal bei einem derartigen Konflikt die Regierung mit einer Verordnung einspringt und wir enthalten uns auch einer Kritik darüber, wie von seite der Meisterschaft schon vom ersten Tag an versucht worden ist, die Regierung scharf zu machen. Wir enthalten uns dieser Kritik, trotzdem eine Reihe von Momenten vorliegen, die uns drastisch zeigen, wie man in einem derartigen Fall die Regierungsorgane zu beeinflussen sucht. Ich erinnere nur daran, dass bereits am 1. Juni in einem bei den Akten liegenden Schreiben des Meisterverbandes von Ausschreitungen die Rede ist, also am ersten Tag der Aussperrung, während am 14. Juni die städtische Polizeidirektion an den Regierungsstatthalter folgendes berichtet: «Irgendwelche Ausschreitungen seitens der Arbeiter wurden bis heute von den Polizisten nicht gemeldet». Trotzdem hat der Meisterverband am 1. Juni erklärt, es seien bereits Ausschreitungen vorgekommen und man beanspruche ausserordentliche Hülfe.

Aber wir haben etwas anderes zu bemängeln und zwar nicht bloss an der Verordnung, sondern auch an den eingereichten Polizeiberichten. Sowohl die Polizeirapporte als die Verordnung stützen sich zum Teil auf das Streikgesetz vom 23. Februar 1908, von dem gestern hier im Rat die Rede war und von dem wir wissen, dass es laut einem obergerichtlichen Entscheid auf Aussperrungen nicht angewendet werden kann, so lange die ersehnte authentische Interpretation nicht gegeben ist. Es wird sich nun einfach darum handeln, zu untersuchen, ob wir es im vorliegenden Konflikt mit einer Aussperrung oder mit einem Streik zu tun haben. Dafür geben die Akten die nötigen Anhaltspunkte.

Dass sich die Verordnung auf das Streikgesetz stützt, weist die Ziffer 3 derselben aus, wo es heisst: «Die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks werden vorbehalten». Das ist zweifellos unzulässig, so bald es sich um eine Aussperrung handelt, wie es hier der Fall ist. Der Tatbestand der Aussperrung ergibt sich aus folgendem. Am 1. Juni war der Vertrag im Gipser- und Malergewerbe abgelaufen und am gleichen Tage wurden die Arbeiter, die sich der von den Meistern einseitig erlassenen Werkstattordnung nicht fügten, auf die Strasse gestellt. Einen Beweis dafür, dass es sich um eine Aussperrung handelt, geben uns die verschiedenen Zahltagstäschlein, auf denen es ausdrücklich heisst: «Laut Beschluss des Meisterverbandes bis auf weiteres entlassen». Weitere Anhaltspunkte dafür, dass wir es nicht mit einem Streik, sondern mit einer Aussperrung zu tun haben, liegen in folgendem. Der Meisterverband selbst schreibt in dem Brief vom 1. Juni: «Seit heute morgen hat im Gipser- und Malergewerbe in hiesiger Stadt eine verschärfte Lohnbewegung eingesetzt». Der Meisterverband selbst getraut sich also nicht, von Anfang an von Streik zu reden. Das geht auch aus den Pressäusserungen hervor, die aus den Kreisen des Meisterverbandes in den städtischen Zeitungen erschienen sind. So stand im Berner Tagblatt vom 10. Juni folgendes zu lesen: «Den Streik wollen die Arbeiterführer nicht inszenieren, da sie hoffen, auf dem modernen Wege der Aushungerung des Gewerbes ihr Ziel zu erreichen. So konnten aber die Meister nicht fortfahren. Auch sie vermeiden eine Aussperrung lieber; sie legten nun in ihren Werkstätten eine neue Werkstattordnung auf, die von allen Arbeitern unterschrieben werden sollte. Man hatte sich verpflichtet, keinen Arbeiter zu behalten, der die Ordnung nicht annähme». Da wird, wenn auch auf Umwegen, einfach gesagt: sobald die Arbeiter die und die von der Meisterschaft allein aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, so werden sie eben fliegen. Und dass sie geflogen sind, beweist uns die Tatsache, dass einige hundert Maler und Gipser nach dem 1. Juni arbeitslos waren, und zwar nicht, weil sie von sich aus den Streik erklärt hätten, sondern weil sie durch den Entscheid des Meisterverbandes, dessen Bedingungen sie nicht akzeptieren wollten, auf die Strasse gestellt wurden. Es kann sich also in vorliegendem Fall zweifellos nicht um einen Streik, sondern nur um eine Aussperrung handeln.

Das Vorgehen des Regierungsrates und der Polizeiorgane, die sich in ihren Rapporten auf das Streikgesetz von 1908 stützen, ist also ungesetzlich, denn der Entscheid des Obergerichtes sagt in Ziff. 6 ausdrücklich, dass das Streikgesetz auf die Fälle von Aussperrungen nicht angewendet werden kann, und fügt wörtlich bei: «Eine Ergänzung der fehlenden Strafandrohung durch Analogie aber ist unstatthaft. Art. 2 Str. G. B. enthält den Grundsatz: «Keine Handlung oder Unterlassung kann mit einer Strafe belegt werden, welche nicht durch verfassungsmässige Gesetze oder Verordnungen angedroht war». Dieser Grundsatz schliesst ein Verbot der Analogie in sich, soweit es sich um Aufstellung von verbrecherischen Tatbeständen und von Strafdrohungen handelt. Es darf nicht durch dieses Mittel ein Strafgesetz auf einem Tatbestand angewendet werden, der nicht unter das Gesetz fällt, selbst wenn derselbe einem darunter fallenden ähnlich sieht und vielleicht moralisch und nach des Gesetzgebers Ansicht nicht minder strafwürdig ist». Das Obergericht stellt sich auf den Standpunkt: Selbst wenn im Grossen Rat bei der Beratung des Streikgesetzes die Meinung vorhanden gewesen wäre, dass das Gesetz auch auf Aussperrungen anwendbar sein solle, dieser Willensausdruck aber nicht ausdrücklich im Gesetz niedergelegt ist, so kann das Gesetz in diesem Falle nicht angewendet werden, da das Strafgesetz auf den Tatbestand unanwendbar ist, der nicht unter das Gesetz fällt. Der Regierungsrat hat also entgegen dem Urteil des Obergerichtes ein Gesetz angewendet, das er nach den Gesetzesbestimmungen gar nicht hätte anwenden können und es ist selbstverständlich, dass wir einer Massnahme, die sich auf ungesetzlichem Boden bewegt, nicht zustimmen können. Wir haben gestern freilich vom Regierungsratstisch aus gehört, dass es vorkommen könne, dass man dem Gesetz eine Nase drehen müsse und einzelne Bestimmungen nicht durchführen könne. Das mag vielleicht eine Erklärung dafür sein, dass das Streikgesetz hier in ungesetzlicher Weise zur Anwendung gebracht wurde. Aber in Wirklichkeit können wir uns nicht auf diesen Standpunkt stellen. Wir waren bisher der Meinung, dass was gesetzlich niedergelegt ist, was in der Verfassung steht und vom Volke sanktioniert ist, unter allen Umständen gehalten werden muss und dass man sich nicht ausreden kann, es gebe Fälle, wo man das Gesetz umgehen oder, wie im vor-

liegenden Fall, ein Gesetz zur Anwendung bringen könne, während jede gesetzliche Grundlage dafür fehlt. Wir werden gegen die Genehmigung der Verordnung stimmen, nicht in erster Linie deshalb, weil wir die Frage untersuchen, ob sie materiell gerechtfertigt war oder nicht, sondern weil wir dafür halten, dass die Verordnung sich wenigstens zum Teil auf ungesetzliche Massnahmen stützt.

Tschumi. Herr Grimm hat unter anderm gesagt, die Meister haben vursucht, die Regierung scharf zu machen, und er liess durchblicken, die Schuld am Ausbruch des Konfliktes liege zum grössten Teil bei der Meisterschaft. Ich fühle mich verpflichtet, die Ausführungen des Herrn Kollega Grimm in eine etwas andere Beleuchtung zu rücken.

Im Gipser- und Malergewerbe auf dem Platze Bern bestanden in den Jahren 1906 und 1907 missliche Verhältnisse und bei der Meisterschaft erwachte der dringende Wunsch, denselben durch einen Tarifvertrag ein Ende zu bereiten. Dieser Tarifvertrag zwischen der Meisterschaft und der Gipser- und Malergewerkschaft in Bern wurde abgeschlossen, nachdem beide Organisationen ins Handelsregister eingetragen waren und je eine Kaution von 2500 Fr. hinterlegt hatten. Er bewegte sich ungefähr in dem Rahmen, in dem solche Verträge abgeschlossen werden. Aber ein Punkt fand in demselben Aufnahme, der den Keim zu künftigen Kämpfen bildete und in absehbarer Zeit zu schlimmen Erscheinungen führen musste. Man hatte in Zürich angefangen, den Arbeitsnachweis ausschliesslich der Arbeitergenossenschaft zu übergeben. Wenn man irgendwo auf wirtschaftlichem Boden etwas Verfehltes nachmachen will, so muss man nur übernehmen, was auf dem Platze Zürich durchgeführt wird. So hat sich auch diese Massnahme auf dem Platze Zürich als vollständig verfehlt erwiesen. Die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, waren anfänglich keine schlimmen und Bern akzeptierte das System entgegen den Warnungen der hiesigen Gewerbeführer, die darauf aufmerksam machten, dass die einseitige Hingabe des Arbeitsnachweises an die Genossenschaft unbedingt eine Knebelung der Meisterschaft bedeute. Der Drang, in dem Gipser- und Malergewerbe einmal Frieden zu machen, brachte die Meisterschaft dazu, den Arbeitsnachweis der Arbeitergenossenschaft auszuliefern. Die Folge davon war, dass die Arbeiterschaft die Meisterschaft einfach in der Hand hatte. Den Meistern, die den Arbeitern nicht passten, wurden diejenigen Arbeiter zugewiesen, die die Arbeiterschaft ihnen geben wollte, entweder untüchtige Arbeiter oder unter Umständen auch gar keine.

Auch eine andere Erscheinung ist, gestützt auf diesen Vertrag, der einseitig der Arbeiterschaft die Macht in die Hand gab, zu registrieren. Die Arbeiterschaft fing mehr oder weniger zu sabotieren an. Das Wort «sabotieren» ist hier schon oft gebraucht worden, aber es ist möglich, dass der eine oder andere der Herren Grossräte seine volle Bedeutung nicht kennt. Es kommt von dem französischen Wort «sabot», Holzschuh oder Radschuh, her und bedeutet nichts anderes, als ein Geschäft stören, den Radschuh unterlegen, indem man entweder wenig arbeitet oder durch Zerstörung von Gegenständen den Betrieb hindert oder stört. Dieses Sabotieren ist nicht etwa nur von den Meistern konstatiert worden, sondern auch von Unternehmern, die Gipser- oder Malerarbeiten zu vergeben hatten, oder von Privatleuten, die Gipser und Maler ins Haus bekommen haben. Dieses Sabotieren setzte nicht etwa bei Hungerlöhnen ein, wie man gelegentlich in Zeitungen liest, denn es wurden Löhne bezahlt, die sich hören lassen, 70, 75, 80, 90 Rappen, in einzelnen Fällen sogar 1 Fr. per Stunde.

Die Meister litten sich lange, obschon sie ein furchtbares Leben und eigentlich nichts mehr zu tun hatten, als dafür zu sorgen, dass sie den Arbeitern den Taglohn ausrichten konnten. Im übrigen befahlen die Arbeiter, was gehen sollte. Allein trotz alledem haben nicht die Meister den Vertrag gekündet, sondern die Arbeiter, nachdem sie schon einige Zeit vor dem 1. März 1910, auf welchen Termin die Kündigung erfolgte, über den Platz Bern die geheime Sperre verhängt hatten. In grosser Zahl wurden Arbeiter von Bern fortgeschickt, namentlich aus der mittleren Stadt, wo man sie für die Grossratswahlen nicht nötig hatte. So wurde der Platz Bern, bevor die Kündigung des Vertrages erfolgte, von Arbeitern im Malergewerbe nach Möglichkeit entleert und ein Meister, der vorher fünf und sechs Arbeiter beschäftigte, konnte gar keine Arbeiter mehr bekommen. Die Arbeiterschaft hat also den Vertrag gekündet und den ersten Anstoss zum Konflikt gegeben. Die Regierung konnte mit gutem Gewissen sagen, der Konflikt gleiche mehr einem Streik als einer Aussperrung. Trotz der Kündigung durch die Arbeiterschaft bemühte sich die Meisterschaft sofort, wieder einen neuen Vertrag abzuschliessen, aber die Arbeiterschaft zeigte sich so widerhaarig, dass man einsah, dass hier ganz andere Absichten bestehen, als die Hand zum Frieden zu bieten.

Auch hier war wieder ein Vorgang in Zürich vorbildlich für den Platz Bern. Dort haben nämlich die Gipser eine Genossenschaft gegründet, die sich als Unternehmergenossenschaft auftat. Der gleiche Gedanke schwebte den Gipsern in Bern vor. Die Arbeiter bildeten auch hier eine Genossenschaft und man konnte nun das hehre Schauspiel erleben, dass die Hälfte der Arbeiterschaft Arbeiten übernahm und ausführte, während die andere Hälfte in der Stadt herumzog, die Meister prügelte und sich die Konkurrenz vom Leibe hielt. Diese Erscheinung war in Bern neu. Was würde wohl die Arbeiterschaft sagen, wenn sich in Bern ein finanzkräftiger Unternehmer auftun würde, der eine Anzahl Leute anstellte, die in der Stadt herumzögen, die Konkurrenten durchprügelten und sich durch Gewalttätigkeit die Konkurrenz vom Leibe zu halten suchten?

Diesen Verhältnissen und dem ausgesprochenen Willen der Arbeiter gegenüber, keinen Tarifvertrag abzuschliessen, blieb den Meistern nichts anderes übrig, als eine Werkstattordnung aufzustellen und die Arbeiter, die dieselbe nicht anerkennen wollten, zu entlassen.

Die Darstellung, die Herr Kollega Grimm gegeben hat, weicht von der meinigen nicht sehr wesentlich ab, aber es kommt darauf an, in welcher Beleuchtung man die Sache darstellt und welche Argumente man braucht, um zu zeigen, wie der ganze Konflikt entstanden ist.

Nun sind in diesem Konflikt auch wieder Erscheinungen aufgetreten, die wir auf dem Platze Bern bei allen diesen Kämpfen kennen: Persönliche Verunglimpfungen der Meisterschaft in der Presse und schliesslich tätliche Angriffe. Kurz, die Verhältnisse haben sich so entwickelt, dass die Regierung nicht ruhig zusehen

konnte. Bemerken muss ich, dass sich in diesem Kampfe die Solidarität der Meister gut bewährt hat, ungefähr so wie diejenige der Arbeiterschaft. Die Meister haben einmal zusammengehalten und die Landmeister haben sich mit den Meistern in der Stadt solidarisch erklärt. Im Zeitpunkt, da die Streikverordnung erlassen wurde, standen 35 auswärtige Meister oder Meisterssöhne bei bernischen Meistern in Arbeit. Mehr und mehr fühlt auch die Meisterschaft durch den ganzen Kanton, dass man solchen Erscheinungen im heutigen Wirtschaftsleben gegenüber zusammenhalten muss, um den Machthunger und die Ausübung der Macht seitens der Arbeiterschaft in die richtigen Grenzen zurückzuweisen. Den auswärtigen Meistern und Meisterssöhnen gegenüber sind nun die Arbeiter ausserordentlich aggressiv vorgegangen. Während die Arbeitergenossenschaft grosse Arbeiten ausführte, haben die andern Arbeiter die Unternehmer und ihre Mitarbeiter bei der Ausführung ihrer Arbeiten soviel als möglich zu hindern gesucht und tätlich beleidigt. Sie stülpten den Malern die Farbkübel über den Kopf herab, veranstalteten nächtliche Radauszenen und so weiter. Auch den Fall Röthlisberger muss ich noch streifen. Röthlisberger, Präsident des Meisterverbandes, wurde in der Presse ausserordentlich heftig angegriffen und überall, wo er sich nur zeigte, verfolgt. An dem Tage, an dem dann der Angriff auf ihn erfolgte, wurde er am Vormittag mit den unflätigsten Ausdrücken tituliert und es wurde ihm gedroht, man werde ihn durchprügeln. Am Abend war er in der Wirtschaft Helvetia und als er fortging, gingen auch die dort anwesenden Arbeiter hinaus und erklärten, wenn sie ihn erwischen, komme er nicht lebend nach Hause. Es bestand also der Wille, dem Manne an das Leben zu gehen. Angesichts dieser Erscheinungen möchte ich jeden von Ihnen fragen, ob die Regierung nicht gut getan hat, eine Streikverordnung zu erlassen. Ich stehe nicht immer auf seiten der Regierung und erlaube mir gelegentlich auch eine Bemerkung über sie zu machen, allein in diesem Falle weiss ich aus persönlichen Beobachtungen, dass ihr nichts anderes übrig blieb als dieser Weg und wenn sie ihn nicht betreten hätte, hätte sie eine Schwäche gezeigt, die geradezu unverzeihlich gewesen wäre. Es liegt also für den Grossen Rat kein Grund vor, die getroffenen Massnahmen der Regierung nicht zu billigen.

Grimm. Herr Kollega Tschumi rennt offene Türen ein, indem er gegen etwas polemisiert, das ich gar nicht vorgebracht habe. Ich habe mich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, die Streikverordnung sei deshalb ungültig, weil sie sich auf ein Gesetz stützt, das in diesem Fall nicht angewendet werden darf. Im Entscheid des Obergerichtes ist ausdrücklich festgestellt, dass das Streikgesetz im Falle einer Aussperrung nicht angewendet werden kann, und dieser Entscheid hat der Regierung bekannt sein müssen. Das ist der Grund, warum wir nicht Hand bieten können, die Massnahmen der Regierung nachträglich zu stützen, indem wir ihrem Antrage auf Genehmigung der Verordnung zustimmen.

Auch Herr Dr. Tschumi hat nicht widerlegen können, dass tatsächlich eine Aussperrung vorliegt. Er gibt ohne weiteres zu, dass die von den Meistern aufgestellte Werkstattordnung, die von den Arbeitern nicht anerkannt wurde, die Veranlassung zu der Aussperrung gab. Der Tatbestand der Aussperrung ist zweifellos vorhanden und wird auch von Herrn Dr. Tschumi nicht bestritten. Deshalb, weil die Arbeiter den Vertrag gekündet haben, ist noch lange nicht gesagt, dass sie dafür verantwortlich gemacht werden können, dass nachher keine Verständigung habe herbeigeführt werden können. Es hätte bloss des Entgegenkommens der Meister bedurft, um den ganzen Konflikt zu vermeiden. Das wäre möglich gewesen, wie es dann am 1. August auch möglich war, wo neurdings ein beide Teile befriedigender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Da Herr Dr. Tschumi einige Punkte herausgegriffen hat, auf die ich nicht eintreten wollte, weil sie mit der Frage, ob die Verordnung gesetzlicherweise erlassen worden ist oder nicht, gar nichts zu tun haben, sehe ich mich doch veranlasst, auf dieselben zurückzukommen.

Es ist richtig, dass ein Arbeitsnachweis geschaffen worden ist, wie Herr Dr. Tschumi ausgeführt hat, allein, derselbe stand eigentlich unter der Kontrolle des Meisterverbandes, indem jeden Tag von 6 bis 8 Uhr ein Vertreter des Meisterverbandes die Arbeitsvermittlung im Bureau des Arbeitsnachweises im Volkshaus überwacht hat. Weiter ist beizufügen, dass die Arbeiterschaft als Gegenleistung für diesen Arbeitsnachweis die Verpflichtung eingehen musste, nur bei dem Meisterverband angehörenden Meistern zu arbeiten. Gerade die Meister, die immer die persönliche Freiheit in erster Linie als massgebend hinstellen, haben sich gegen diese persönliche und die Gewerbefreiheit vergangen, indem sie den unorganisierten Meistern durch den mit der Arbeiterschaft abgeschlossenen Vertrag die Arbeiter entzogen. Herr Dr. Tschumi hat bemerkt, dass wir die bis zum Ablauf des Vertrages in Bern im Gipser- und Malergewerbe beschäftigten Arbeiter den Meistern haben entziehen wollen, allerdings nur in der mittlern Gemeinde, weil sie dort politisch keine Bedeutung gehabt haben. Diese Behauptung steht mit der andern in Widerspruch, dass die Streikenden nur Ausländer, Italiener, gewesen seien und also politisch keine Bedeutungen haben konnten. Das von Herrn Dr. Tschumi geltend gemachte Motiv kann also nicht angeführt werden.

Im übrigen sollte man, wenn man den Fall Röthlisberger anführen will, wo die Darstellungen einander diametral gegenüberstehen und noch kein Befund der Gerichte vorliegt, nicht nur von den angeblichen Angriffen auf Herrn Röthlisberger sprechen, sondern dem Rat auch mitteilen, dass Herr Röthlisberger nicht nur sich selbst, sondern auch einen 16jährigen Knaben mit einem Revolver bewaffnet hat und mit ihm in der Stadt herumgezogen ist und dass Herr Röthlisberger, Präsident des Meisterverbandes, bei stockfinsterer Nacht auf zwei Arbeiter geschossen hat, von denen der eine schwer und der andere leichter verwundet wurde. Wenn man das eine hier in Diskussion ziehen will, sollte man auch das andere mitteilen; das würde die Objektivität verlangen und es würde auch dem Zweck des Herrn Tschumi nicht entgegenstehen, Stimmung zu schaffen, um nachher die berühmte authentische Interpretation des Streikgesetzes durchsetzen zu können. Immerhin kann ich schon jetzt erklären, dass, wenn diese authentische Interpretation wider den Geist des Gesetzes zustande kommen sollte, die notwendige Folge davon ein staatsrechtlicher Rekurs sein wird.

Schneeberger. Es ist uns bekannt, dass Herr Dr. Tschumi es liebt, mit starken Farben aufzutragen und leicht in ein Pathos verfällt, wo es gar nicht angebracht ist.

Herr Tschumi hat von Erscheinungen anlässlich der Gipser- und Maleraussperrung gesprochen, die man bisher in Bern nicht erlebt habe, und hat dabei namentlich die Gründung einer Genossenschaft der ausgesperrten Arbeiter zur Ausführung von Arbeiten erwähnt. Ich begreife, dass die Herren Meister solche Gründungen nicht gerne sehen, weil sie ihnen Konkurrenz machen, aber ich bestreite, dass vor der Aussperrung bei den Gipser- und Malergehülfen jemals die Absicht obgewaltet hat, ein solches Projekt durchzuführen. Nach den Ausführungen des Herrn Tschumi müsste man meinen, die Arbeiter hätten den Konflikt provoziert, um auf diesem Wege zu einer Genossenschaftsgründung zu gelangen und den Meistern Konkurrenz zu machen.

Weiter hat Herr Tschumi behauptet, die nicht in der Genossenschaft beschäftigten Arbeiter hätten die Aufgabe gehabt, während des Konfliktes die Konkurrenz der Meister dadurch fern zu halten, dass sie diese durchprügelten und die von ihnen beschäftigten Arbeiter an der Arbeitsausführung hinderten. Solche Behauptungen sollte man belegen können und nicht bloss ins blaue hinaus aufstellen, um damit bei den Uneingeweihten den Eindruck zu erwecken, dass die Arbeiter staatsgefährliche Leute seien, unter denen man seines Lebens nicht mehr sicher sei. Demgegenüber darf man daran erinnern, welcher Terrorismus von den organisierten Meistern gegenüber unorganisierten ausgeübt wird. Man braucht bloss an die sogenannte Materialsperre zu denken, die nirgends schärfer zur Durchführung gelangt, als gerade im Gipser- und Malergewerbe. Ein Meister, der der Organisation nicht beitritt, bekommt einfach kein Material, keinen Gips, und muss seinen Beruf aufstecken. Aehnlich ist es bei den Spenglern und andern Meisterorganisationen. Auch muss man wissen, wie man Meistern gegenüber vorgeht, die unter Umständen gegen den Willen der Meisterorganisation mit ihren Arbeitern Verträge abschliessen oder ihnen sonst angenehme Arbeitsbedingungen zu gewähren suchen. Wenn Herr Tschumi von Sabotage gesprochen hat — auch wieder eine Behauptung ins blaue hinaus, ohne dass dafür der geringste Beweis erbracht wurde —, darf man an die Tatsache erinnern, dass einem Schlossermeister, der mit dem Meisterverband nicht auskam und sich um die Organisation nicht mehr kümmerte, auf dem Obstberg während der Nacht ein etwa 50 Meter langes Geländer weggerissen wurde — selbstverständlich will ich nicht behaupten, dass die Schlossermeister dies getan haben, aber noch weniger waren es seine Arbeiter, mit denen er im Frieden lebte — und dass man diesem Meister gegenüber die Materialsperre durchführen wollte, was freilich nicht gelang. Herr Dr. Tschumi sollte den Vorwurf der Sabotage gegenüber den Arbeitern nicht erheben, wenn er ihn nicht beweisen kann, sonst erweckt er den Eindruck, als ob die Arbeiter schon vor dem Ausbruch des Konfliktes systematisch darauf ausgegangen seien, die Meister zu schädigen. Das ist unrichtig. Herr Tschumi hat ein delikates Gewissen. Wir wissen das von letzter Woche, wo er bei anderer Gelegenheit und an anderem Ort Herrn Grimm gegenüber erklärt hat, man sollte ein delikates Gewissen haben und nicht jemandem gegenüber Vorwürfe erheben, der nicht in der Lage sei, sich zu verteidigen. Ich glaube, man sollte noch viel weniger Vorwürfe erheben, die man nicht beweisen kann, und damit eine ganze Berufsklasse in Verruf zu bringen suchen. Wenn Herr Tschumi von andern verlangt, dass sie in dieser Beziehung delikat seien, sollte er es selbstverständlich auch sein, namentlich wenn man noch viel schwerere Anklagen erhebt, als es dort der Fall war.

Präsident. Ich möchte den Rat bitten, die Diskussion über die Streikverordnung nicht allzu breitspurig zu gestalten. An der Tatsache des Erlasses der Streikverordnung ist nichts mehr zu ändern und die Frage der Anwendung des Streikgesetzes auf Aussperrungen wird später zu erörtern sein. Anderseits hat es offenbar keinen Sinn, die einzelnen Vorgänge anlässlich dieses Konfliktes hier in Diskussion zu ziehen, nachdem sie bei den Gerichten anhängig sind. (Moor: Das hätten Sie nach dem Votum des Herrn Tschumi anbringen sollen!) Ich möchte deshalb die Herren bitten, sich möglichst einzuschränken.

Bratschi. Ich bitte nur um zwei Minuten Gehör, um gegen die schwere Anschuldigung des Herrn Schneeberger aufzutreten, Herr Tschumi habe die Behauptung betreffend die Sabotage ins blaue hinaus aufgestellt, ohne dafür einen Beweis erbringen zu können. Ich will Ihnen diesen Beweis erbringen. Ich nenne keine Namen, um den betreffenden Arbeitern nicht zu schaden, aber ich erkläre auf meine Ehre, dass die Sache sich so verhält, wie ich sie darstelle. Seit ungefähr 20 Jahren besorgt mir der nämliche Gipsermeister meine Arbeiten. Derselbe hat in gewöhnlichen Zeiten 20 und mehr Arbeiter. Ich kenne mehrere derselben, die mir sehr angenehm sind, und wenn ich etwas zu besorgen habe, ersuche ich den Meister, mir den und den Arbeiter zu schicken. So habe ich auch dieses Jahr eine Reparatur vornehmen lassen wollen, allein der Meister konnte mir wegen des Streiks keinen Arbeiter geben und die Arbeit unterblieb. Nun traf ich einmal während des Streiks einen der Arbeiter, den ich gern gehabt hätte, auf der Strasse an und derselbe erklärte mir, er würde gerne arbeiten, dürfe aber nicht. Ich unterhielt mich lange mit dem Arbeiter, mit dem ich auf nahezu freundschaftlichem Fusse stehe, und sagte ihm unter anderm, es werde nicht mehr gearbeitet wie vor 15 und 20 Jahren; wenn ich jetzt ein Zimmer tapezieren lasse, gehe es mindestens doppelt so lange wie damals. Er erklärte mir darauf, es gehe nicht nur doppelt, sondern dreimal so lange; er dürfe nicht mehr normal arbeiten, wie er gerne wollte, seine Nebenarbeiter haben ihn verklagt und er habe die strikte Order bekommen, viel langsamer zu arbeiten, als er sonst gewöhnt war.

Tschumi. Ich werde ausserordentlich kurz sein. Es hat keinen Sinn, lange zu diskutieren, denn jeder ist mit sich über seine Stimmabgabe im reinen. Herr Grimm glaubt, ich habe den Boden für die authentische Interpretation vorbereiten wollen, daran habe ich gar nicht gedacht. Solche Hintergedanken waren mir durchaus fern. Es geht mir so viel durch den Kopf und ich bin gewöhnlich genötigt, rund bei der Wahrheit zu bleiben und nicht an zukünftige Sachen zu denken.

Wenn Herr Schneeberger sagt, ich rede mit zuviel Pathos, so mag das seine persönliche Auffassung sein.

Jeder redet, wie er kann, und man wird einem nicht zumuten, dass er anders rede, als er gewöhnt ist und als er kann.

Nun bemerkte Herr Schneeberger weiter — und das ist es, warum ich das Wort ergreife —, ich habe für die Behauptung, es werde hier von den Arbeitern sabotiert, keinen Beweis erbracht. Ich will das nachholen. Die Meister und Meisterssöhne, die während des Konfliktes in Bern arbeiteten, haben genau das Doppelte von dem geleistet, was vorher von den hiesigen Arbeitern geleistet worden ist. Sie können daraus ersehen, ob ich ins blaue hinaus gesprochen habe oder nicht.

Noch ein Wort betreffend den Terrorismus. Herr Schneeberger sagte, in den Meisterverbänden werde Terrorismus getrieben. Ja, wir sind genötigt, die Meister auf dem Platze Bern möglichst vollständig zu organisieren, denn die Meisterorganisation leistet das, was man von ihr verlangen muss, nur dann, wenn sie möglichst alle Meister umfasst, wie umgekehrt auch die Arbeiterschaft bestrebt sein muss, sich möglichst vollständig zu organisieren, wenn sie etwas erreichen will. Wenn man mir aus dem, was die Arbeiterschaft selbst Tag für Tag, Woche für Woche, Jahr für Jahr so ausgiebig betreibt, einen Vorwurf machen will, so nimmt sich das namentlich im Munde des Herrn Arbeitersekretär Schneeberger ausserordentlich komisch aus (Beifall. — Moor: Macht Euch doch nicht lächerlich mit eurem Bravorufen!). Wir sind genötigt, die Meister vollständig zu organisieren, und wenn wir gelegentlich einen zwingen, der Organisation beizutreten, um leichter zu geordneten Verhältnissen zu gelangen, so wird kein Mensch daran Anstoss nehmen, mit Ausnahme vielleicht des Herrn Schneeberger und seiner Hintermänner.

Schneeberger. Nur eine kurze Bemerkung. Es fällt mir und sicher keinem meiner Gesinnungsgenossen ein, Herrn Tschumi oder irgend wem einen Vorwurf zu machen, wenn sie für die Ausdehnung der Meisterorganisationen arbeiten, wir beanspruchen bloss das gleiche Recht auch für uns. Es ist uns unter Umständen lieber, mit einer vernünftig geleiteten Meisterorganisation zu verkehren, als mit 10, 20 oder 30 einzelnen Meistern. Die Organisation hat viel mehr Arbeit, wenn sie jedem einzelnen Meister nachspringen und Tag für Tag reklamieren muss, dass diese oder jene vorher vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht innegehalten werden. Wir machen niemand einen Vorwurf, wenn er für den Ausbau der Organisation arbeitet. Aber wenn man den Arbeitern vorwirft, dass sie sich auf ungesetzlichem Boden bewegen oder unmoralische Mittel anwenden, ohne dafür einen Beweis zu erbringen — auch der Ausspruch, den Herr Bratschi von einem Arbeiter zitiert, ist noch kein Beweis (Heiterkeit) —, dann muss man uns auch gestatten, Sachen, die sich die Meister zuschulden kommen lassen, ebenfalls zu erwähnen.

Im übrigen nehme ich mit Befriedigung davon Kenntnis, dass Herr Tschumi «gewöhnlich genötigt ist, die Wahrheit zu sagen».

Gränicher. Wir haben seinerzeit das von der Regierung vorgelegte Streikgesetz in der Kommission und im Grossen Rat beraten und nun kommen Leute ganz anderer Art, die uns sagen wollen, wie wir die Sache verstanden haben. Das mutet mich komisch an. Wir müssen doch wissen, wie wir es gemeint haben. Es ist schade, dass wir kein Bulletin über die Kommissionsverhandlungen haben, aber ich erinnere mich genau, dass wir die Angelegenheit in der Kommission besprochen, aber gefunden haben, bis jetzt sei noch keine Aussperrung vorgekommen, sie bedeute aber das gleiche wie ein Streik und deshalb sei es nicht notwendig, sie im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Ich hoffe, die authentische Interpretation des Gesetzes werde einst so ausfallen, wie man es von Anfang an verstanden hat.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Grimm a contesté la légalité de l'ordonnance rendue par le Conseil-exécutif dans le conflit des plâtriers-peintres, parce qu'elle serait basée sur la loi du 23 février 1908 concernant les grèves, alors qu'au cas particulier il ne se serait pas agi d'une grève, mais bien d'un lock-out. Mais je lui répondrai que cette ordonnance n'est pas basée essentiellement sur la loi du 23 février 1908. Au contraire, elle se fonde sur l'article 39 de la Constitution et sur le décret du 1er mai 1858 concernant les infractions aux ordonnances du Conseil-exécutif. Cela résulte du rapport du gouvernement dont il vous a été donné lecture et du texte même de l'ordonnance. C'est tellement vrai que dans cette ordonnance, nous prévoyons une peine de 1 à 3 jours d'emprisonnement, tandis que si nous avions fait application de la loi de 1908, nous aurions édicté une peine d'emprisonnement de 1 à 60 jours.

Nous avons rendu ladite ordonnance parce qu'il y avait précisément doute sur la question de savoir si le conflit constituait une grève ou un lock-out. Nous avons admis qu'il constituait plutôt un lock-out, donc l'interprétation la plus favorable aux ouvriers organisés, et c'est pourquoi nous avons appliqué les dispositions précitées de la Constitution et du décret de 1858, réservant toutefois au juge la compétence de décider s'il s'agissait en réalité d'une grève et si dès lors la loi de 1908 était applicable.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Berichtes des Regierungsrates . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 150 gültigen Stimmen (erforderliche Zweidrittelmehrheit: 101) die nachgenannte Person, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

21. Georg Friedrich Viénot, geboren 1852, von Vandoncourt, Doubs, Frankreich, Kaufmann in Trame-

lan-dessus, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 145 Stimmen.

Strafnachlassgesuch.

Das Strafnachlassgesuch Nr. 76, Stucki, Wilhelm, wird stillschweigend nach dem übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Dekretsbahnen. Obligationenkapital; Motion Lohner.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 23. Mai 1904 wurde folgende von den Herren Grossräten Lohner und Mitunterzeichnern eingereichte Motion erheblich erklärt:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten:

a. Ist nicht eine staatliche Intervention angezeigt mit dem Zwecke, den mit Hülfe des Staates und der Gemeinden erstellten Dekretsbahnen, deren Obligationenkapital eine sichere Verzinsung aufweist, ein Obligationenkapital mit billigerem Zinsfuss zu beschaffen?

b. Wenn ja: Wie ist dieser Zweck am besten zu erreichen und wie sind die dadurch erzielten Ersparnisse im Interesse der beteiligten Bahnen am richtigsten zu verwenden?»

Zu Ihrer Orientierung stelle ich fest, dass damals zur Begründung der Motion ausgeführt worden ist, dass die bernischen Dekretsbahnen ihre Obligationenanleihen in der grossen Mehrzahl zu einem hohen Zinsfuss haben kontrahieren müssen und dass dieser hohe Zinsfuss auf die Erträgnisse der Bahnen einen ungünstigen Einfluss ausübe. Der Staat wäre mit seinem Kredit in der Lage, den Dekretsbahnen billigeres Geld zu beschaffen und dadurch auf ihre Erträgnisse günstig einzuwirken.

Seit der Begründung der Motion sind nun sechs Jahre verflossen und Sie werden aus meinen Ausführungen sehen, warum die Beantwortung nicht früher erfolgt ist.

Zunächst müssen wir uns fragen, welche rechtliche Grundlage dem Staate Bern ermöglichen werde, in dieser Weise zugunsten der Dekretsbahnen zu intervenieren. Das Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 zählt die Leistungen des Staates an den Bau und Betrieb von Eisenbahnen erschöpfend auf. Man muss sich fragen, ob weitere Leistungen als die in diesem Gesetz erwähnten von seiten des Staates ohne vorherige Befragung des Volkes übernommen werden dürfen. Der Regierungsrat verneint die Frage und steht auf dem Boden, dass über das Gesetz von 1902 hinausgehende Leistungen des Staates nur auf Grund eines Volksbeschlusses erfolgen können. Es würde aber nicht genügen, dem Volke einfach die Frage vorzulegen, ob es einverstanden sei, den Staatskredit einzusetzen und entweder ein grosses Anleihen aufzunehmen und den Dekretsbahnen zur Verfügung zu stellen oder ihnen durch die Staatsgarantie die Aufnahme von Anleihen zu ermöglichen, sondern man müsste dem Volke zugleich sagen, in welcher Weise das Anleihen den einzelnen Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden soll, welche Bedingungen daran zu knüpfen seien und so weiter. Man müsste für den einen wie für den andern Fall ein Gesetz erlassen und darin die Bedingungen genau normieren, unter denen die Staatsunterstützung, sei es in der Form von direkten Anleihen, sei es in der Form einer Zinsengarantie, erfolgen könnte.

Wäre das Bernervolk für ein derartiges Gesetz zu haben? Der Staat besitzt gegenwärtig Eisenbahnaktien im Nominalbetrag von $40^1/_2$ Millionen Franken, wobei die verschiedenen Vorschüsse an Dekretsbahnen für Studien und für den Betrieb nicht eingerechnet sind. Die Rendite dieser 40 Millionen ist eine sehr bescheidene. Dividenden werden nur ausgerichtet von der Emmenthalbahn, Langenthal-Huttwil, Thunerseebahn, Spiez-Erlenbach, den Berner Oberland-Bahnen, Montreux-Berner-Oberland und der ersten Sektion der Lötschbergbahn, Spiez-Frutigen; von der letzteren aber nur bis zur Betriebseröffnung der ganzen Linie, da bis zu diesem Zeitpunkt den Prioritätsaktien dieses Teilstückes der gleiche Zins von 4 % wie für die Lötschbergbahn selbst durch Vertrag garantiert worden ist; nachher wird für einige Zeit diese Dividende in Wegfall kommen. Der Staat hat ein gewaltiges Interesse daran, die Erträgnisse dieser Bahnen möglichst günstig gestalten zu helfen. Die Entwicklung dieser Erträgnisse geht ihren natürlichen Gang, man kann sie nicht stark beeinflussen. Man kann durch geeignete Reklame, Instradierung von Gütern und so weiter etwas erzielen, aber im übrigen muss man die Bahnen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Man kann nicht von Staatswegen die Mehreinnahmen erhöhen, sondern höchstens durch Verminderung der Ausgaben die Erträgnisse günstiger gestalten.

Nun ist von den Motionären darauf hingewiesen worden, dass der Zinsfuss der Obligationen dieser Bahnen relativ hoch sei. Das ist richtig und begreiflich. Die Bahnen mussten ihr Obligationenkapital in einem Zeitpunkt beschaffen, wo über ihre Rentabilität nur approximative Berechnungen vorlagen, und das Risiko, das die Banquiers übernehmen mussten, fand sein Aequivalent in einem erhöhten Zinsfuss. Allerdings haben seither eine Reihe von Bahnen konvertiert, zuerst in absteigender und spätr wieder in aufsteigender Richtung. Ich verweise auf die Emmenthalbahn und die Langenthal-Huttwil-Bahn, denen es seinerzeit gelang, ihre Obligationen zu $3^3/_4$ % zu konvertieren, die aber bei einer spätern Konversion den Zinsfuss wieder erhöhen mussten. Sie sehen an diesen zwei Beispielen, dass auch die konsolidierten Unternehmungen von der allgemeinen Lage des Geldmarktes abhängig sind und man nicht etwa, wie die Bundesbahnen es tun konnten, einen Normalzinsfuss von $3^1/_2$ % statuieren kann. Auch bei der Staatsgarantie würden diese Papiere niemals auf dem Geldmarkt den internationalen Charakter der Bundesbahnobligationen erreichen und zu den nämlichen Bedingungen konvertiert werden können, zu denen die Ausgabe der Bundesbahnobligationen erfolgt. Man wird diese Titel nie zu $3^1/_2$ % anbringen können. Es könnte sich fragen, ob man sie zu $3^3/_4$ % anbringen würde. Im gegenwärtigen Augenblick wäre dies jedenfalls nicht möglich. Die Verhältnisse des Geldmarktes sind zurzeit nicht günstig. Vor einem Jahr, als wir unser

Anleihen erstmals dem Volke unterbreiteten, waren sie viel günstiger als heute. Wir hatten damals für die 30 Millionen eine verbindliche Offerte einer französischen Finanzgruppe zu $96^1/_4\,\%$. Heute würde man kaum 92 offeriert bekommen. Deshalb kann auch in den nächsten Monaten von der Begebung unseres Anleihens noch keine Rede sein. Der Geldstand ist momentan der denkbar ungünstigste und es wird immer schwieriger, $3^1/_2\,\%$ Anleihen unterzubringen. Es ist deshalb bedauerlich, dass das Anleihen in der ersten Volksabstimmung verworfen wurde, und es wird sich fragen, ob wir überhaupt je wieder die nämlichen Bedingungen zugestanden erhalten werden, die uns noch vor einem Jahr offeriert waren.

Wenn man also auch annimmt, dass mit Hülfe des Staatskredites für die Anleihen der Dekretsbahnen teilweise günstigere Zinsbedingungen erreicht werden könnten, so wird es doch niemals in einem solchen Umfange der Fall sein, dass die Erträgnisse der Bahnen dadurch wesentlich beeinflusst würden. Man wird bei diesen kleinen Unternehmungen unter allen Umständen auf $4\,\%$ abstellen müssen, da sie im Auslande nicht bekannt sind. Wir sind darauf angewiesen, diese Titel im Kanton Bern und vielleicht noch in der Schweiz unterzubringen, und Sie wissen, dass zurzeit erstklassige Bankinstitute $4\,\%$ und sogar $4^1/_4\,\%$ offerieren.

Die Anleihen der einzelnen Bahngesellschaften sind auch nicht auf den gleichen Zeitpunkt fällig, sondern haben verschiedene Verfalltermine. Man müsste aber die Gesamtsumme, die 89 Millionen beträgt, auf einmal aufnehmen. Mehr als die Hälfte der Obligationen (Lötschberg, Emmenthalbahn und Langenthal-Huttwil-Bahn) sind aber bereits zu $4\,\%$ kontrahiert, so dass hier von einer Zinsermässigung nicht die Rede sein könnte. Die übrigen Bahnen sind aber teilweise noch nicht so saniert, dass man mit diesem Zinsfuss rechnen könnte. Aber auch angenommen, es gelänge dem Staat, mit Einsetzung seines Kredites das Kapital zu $4\,\%$ erhältlich zu machen, um es den Bahnen zur Verfügung zu stellen, so würden wir das Geld nur sukzessive je nach dem Kündigungstermin für die Anleihen der einzelnen Bahnen verwenden können und das hätte einen bedeutenden Zinsverlust zur Folge.

Im weitern ist zu sagen, dass die Konversion der Anleihen der verschiedenen Bahngesellschaften unter keinen Umständen zu pari erfolgen könnte. Jeder mit den Verhältnissen Vertraute weiss, dass man bei so grossen Konversionen eine wesentliche Einbusse mit in den Kauf nehmen muss. Mit den entstehenden Kursverlusten müssten die einzelnen Bahngesellschaften belastet werden und sie hätten an denselben jahrelang zu amortisieren.

Auch mit einer blossen Zinsengarantie würde man den erhofften Effekt nicht erzielen. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt wechseln von Tag zu Tag und es wäre nicht möglich, einen einheitlichen Zinsfuss zu erlangen, weil die Verfalltermine der verschiedenen Anleihen sich nicht decken und die neuen Anleihen mit Staatsgarantie nicht auf den nämlichen Zeitpunkt begeben werden könnten.

Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, dass der Bern-Neuenburg-Bahn und der Montreux-Oberland-Bahn, die doch nicht über jedes Risiko erhaben sind, der Staat Bern nicht einzig das nötige Kapital zur Verfügung stellen könnte. Man wird nicht den Kredit des Kantons Bern für ein Unternehmen einsetzen wollen, das nur zum Teil ein bernisches und zum andern Teil ein freiburgisches und waadtländisches oder neuenburgisches Unternehmen ist.

Wenn man mit uns einig geht, dass an eine Konversion des ganzen $4\,\%$ Lötschberganleihens nicht zu denken ist, so fällt eigentlich nur noch ein kleiner Betrag in Betracht. Die Motionäre selbst wollen die Staatshülfe nur bei denjenigen Bahnen eintreten lassen, deren Betriebsverhältnisse eine sichere Verzinsung garantieren. Diese Bahnen sind aber selbst in der Lage zu konvertieren — ich verweise wieder auf die Emmenthalbahn und Langenthal-Huttwil-Bahn —, während es auf der andern Seite sehr weit führen würde, wenn der Staat bei den übrigen Bahnen einspringen würde. Wir wissen nicht, welche Aufgaben wir in der Zukunft noch zu übernehmen haben, wir werden unseren Staatskredit noch mehr als einmal nötig haben und ich würde es für gefährlich erachten, wenn er hier für eine so gewaltige Summe in Anspruch genommen würde, um allerdings unserem in den Dekretsbahnen investierten Aktienkapital zu einer besseren Rendite zu verhelfen, um anderseits aber auch den in Privatbesitz befindlichen Aktien eine grössere Rendite zu verschaffen. Soweit wird der Staatskredit nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Regierung kommt deshalb zu folgendem Schluss. Sie anerkennt durchaus die Beweggründe, die die Motionäre zu der Motion veranlasst haben. Es wäre wünschenswert, wenn es möglich würde, durch eine nicht zu viele Opfer verlangende Operation günstigere Betriebsergebnisse bei den Dekretsbahnen herbeizuführen. Allein die Opfer sind zu gross, der Staatskredit wird in einem zu grossen Umfang in Anspruch genommen und man wird namentlich heute nicht den gewünschten Erfolg haben. Wenn wieder Zeiten des Geldüberflusses eintreten sollten, wie in den neunziger Jahren, wo das Geld zu 3 und $3^1/_2\,\%$ offeriert wurde, kann man die Frage neuerdings in Erwägung ziehen. Der Kanton Bern hat seinerzeit bei den Jurabahnen für 29 Millionen die Zinsengarantie auf dem Wege eines Volksbeschlusses übernommen und wenn wir dem Volke sagen könnten, dass wir zu 3 oder $3^1/_2\,\%$ ein Anleihen kontrahieren können, um den notleidenden Dekretsbahnen zu Hülfe zu kommen, so würde es wahrscheinlich dafür zu haben sein. Allein solche Bedingungen sind heute nicht erhältlich und ich zweifle überhaupt daran, ob mit Rücksicht auf die Geldentwertung im letzten Jahrzehnt je wieder eine solche Gelegenheit sich bieten wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, der Motion zurzeit keine Folge zu geben. Sollten später günstigere Verhältnisse eintreten, so sind wir selbstverständlich bereit, die Sache wieder aufzugreifen und Ihnen eventuell Anträge zu unterbreiten.

Dem Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zugestimmt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Dorfgemeinden Seewil und Dieterswil.

M. **Simonin,** suppléant du directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La demande d'expropriation dont il s'agit a pour but de permettre la correction de la route Dieterswil-Seewil. L'objet de

la requête est donc d'utilité publique. Cette demande a été soumise aux intéressés, c'est-à-dire aux propriétaires des portions de terrains à exproprier. Trois ont fait opposition, par le principal motif qu'on aurait adopté un autre projet que celui figurant sur le plan primitif. Toutefois ce point a été vidé par le jugement du préfet d'Aarberg, de telle sorte que nous n'avons plus à nous en occuper.

Les autres motifs sont tirés du prix insuffisant offert pour les terrains. Mais la question sera tranchée par le juge dans la procédure en fixation d'indemnité.

Nous estimons en conséquence qu'il y a lieu de faire droit à la requête. C'est ce que je vous propose au nom du gouvernement.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Dorfgemeinden Seewil und Dieterswil haben mit Eingabe, datiert vom 3. Juni 1910, an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch gestellt, es möchte ihnen für die Korrektion der Dieterswil-Seewil-Strasse, nach Massgabe des vorliegenden Projektes, das Expropriationsrecht erteilt werden. Wie Sie soeben gehört haben, stellt der Regierungsrat den Antrag: «Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst: den Dorfgemeinden Seewil und Dieterswil wird für die Korrektion der Dieterswil-Seewil-Strasse nach Massgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht erteilt». Dieses Geschäft ist der Justizkommission ebenfalls unterbreitet worden und sie hat einstimmig beschlossen, Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung zu empfehlen.

Es ist in der Sache sehr wenig zu sagen. Der Verbindungsweg zwischen Dieterswil und Seewil ist ein Teilstück der Strasse IV. Klasse von Hindelbank über Jegenstorf, Zuzwil, Bangerten, Seewil, Dieterswil nach der Station Schüpfen. Das allgemeine Publikum hat an der Korrektion dieses Weges ein grosses Interesse und es ist nach dieser Richtung hin der Grund zur Erteilung des Expropriationsrechtes gegeben. Aber auch in formeller Beziehung ist die Sache in Ordnung und die Einsprachen, die dagegen erhoben worden sind, zerfallen in nichts. Ich will Ihnen rasch von diesen Eingaben Kenntnis geben.

Die beiden Gemeinden haben einer Spezialkommission den Auftrag erteilt, sie möchte die notwendigen Vorarbeiten für die Korrektion der Strasse machen und ein Projekt vorlegen. Die Baukommission hat das Projekt vorgelegt und später ist sie dazu gekommen, an demselben noch Korrekturen vorzunehmen. Diese Korrekturen sind vom Bezirksingenieur geprüft worden und er erklärt, dass dieses zweite Projekt bedeutend besser sei als das erste. Nachdem die Sache so vorbereitet war, wurde die Gemeindeversammlung zusammenberufen, an welcher die beiden Projekte in Diskussion kamen, und das zweite Projekt, wie es heute für die Expropriation vorliegt, wurde gutgeheissen.

Gegen diese Beschlüsse haben Johann Räz-Egger, Fritz Balsiger und Niklaus Hofer-Schori die Kassation verlangt. Es hat ein Administrativprozess vor dem Regierungsstatthalter von Aarberg stattgefunden und derselbe hat in einem ziemlich weitläufig motivierten Entscheid das Kassationsgesuch abgewiesen. Gegen dieses Administrativurteil ist keine Einsprache erhoben worden, es ist deshalb in Rechtskraft erwachsen und die Einwände der drei Opponenten waren damit erledigt. Man hätte nun annehmen dürfen, dass dem Bau dieser Strasse keine weitern Schwierigkeiten bereitet würden. Die drei Beschwerdeführer waren aber nicht befriedigt, sondern erklärten, dass sie das zu der Korrektion nötige, ihnen gehörende Land nicht abtreten wollen, und infolgedessen waren die Gemeinden gezwungen, das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das ist in allen Teilen in gesetzlich vorgeschriebener Weise geschehen und es ist namentlich den Interessenten Gelegenheit gegeben worden, ihre Opposition geltend zu machen; sie haben das in einer Abhörung vor dem Regierungsstatthalter von Aarberg getan und ihre dortigen Aussagen noch durch besondere Eingaben ergänzt. Die Eingabe des Fritz Balsiger und des Niklaus Hofer-Schori lautet: «Bezugnehmend auf unser Erscheinen in Ihrem Bureau betreffend die gewünschte Erklärung wegen Expropriation unseres Landes zum Strässchen Seewil-Dieterswil, erklären wir, dass wir das Land nicht abtreten: 1. weil ein zweiter Plan neben dem zuerst angenommenen von der Kommission ohne Auftrag und ohne Kompetenz der Gemeinde empfohlen wurde und nun nach diesem gebaut werden soll; 2. der versprochene Preis für das Land ausser dem Dorfe 6 Rappen per Quadratmeter ist zu niedrig gegen den Preis für ein solches im Dorfe mit 12 Rappen per Quadratmeter; denn die Grundsteuerschatzung auf diesem Felde wird die höchste sein und auch vom Dorfe nicht übertroffen werden» und so weiter. Diese Beschwerde ist also gegen die Vorlage des zweiten Planes gerichtet. Nun ist aber dieser zweite Plan von der Gemeinde angenommen und ebenso ist dieser Beschwerdepunkt vom Regierungsstatthalter schon abgewiesen worden. Was den zweiten Punkt wegen des Preises des Landes anbelangt, so ist das Sache des Expropriationsverfahrens, die Prüfung des Grossen Rates erstreckt sich nicht darauf; für uns handelt es sich nur darum, ob das Expropriationsrecht erteilt werden soll oder nicht.

Eine fernere Eingabe ist von Johann Räz-Egger eingelangt, sie ist ziemlich weitläufig und es würde uns zu sehr aufhalten, dieselbe wörtlich wiederzugeben. Ich will Ihnen nur den Standpunkt des Einsprechers mitteilen: «Es wird daher gestattet sein, unser oberstes Gericht anzufragen, ob es mir gleiches Recht zu erlangen möglich sei, laut unserer Bundesverfassung, denn laut dem Expropriationsbegehren will man mir dieses Recht entziehen, das man einem andern eingeräumt hat, laut Akten. Wenn die Expropriation durchgeführt wird nach Projekt 2, muss ich, um gleiches Recht zu erlangen, Rekurs einlegen lassen, gestützt auf die Angaben des Urhebers dieses zweiten Projektes». Das ist nun keine Begründung, sondern es sind nur Phrasen. Dann weiter: «Zur Feststellung des Wenigerwertes meines Auslaufes verlange ich vor Beginn und nach Vollendung der Strasse eine unbeteiligte Expertise. Der Auslauf ersetzt mir einen Mann, dem ich für Unterhalt und Lohn jährlich gut 1000 Fr. rechnen muss, was einem Kapitalwert von 25,000 Fr. gleichkommt. Bei Projekt 2 wird der Schaden sehr viel grösser sein, denn nur nach längern Proben und Messungen fanden wir den günstigsten Platz».

Das sind natürlich keine Gründe, um derentwillen man dem wohlbegründeten Expropriationsbegehren der Gemeinden Seewil und Dieterswil entgegentreten könnte und ich ersuche Sie daher namens der Justizkommission, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Beschluss:

Den Dorfgemeinden Seewil und Dieterswil wird für die Korrektion der Dieterswil-Seewil-Strasse nach Massgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht erteilt.

Birs bei der Station Liesberg; Korrektion mit Brückenbau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf das vorliegende Geschäft selbst eintrete, gestatten Sie mir folgende Bemerkung: Anlässlich der Behandlung des Berichtes des Regierungsrates über den Gipser- und Malerstreik glaubte Herr Grossrat Grimm, mir etwas am Zeug flicken zu sollen, indem er hervorhob, vom Regierungsratstisch aus sei erklärt worden, man dürfe dem Gesetze eine Nase drehen. Wenn ich letzte Woche diesen Ausdruck gebraucht habe, so war er natürlich nicht so verstanden, wie Herr Grimm ihn nun deuten möchte, sondern wenn ich davon sprach, man müsse ein Gesetz gelegentlich krümmen, wollte ich damit zum Ausdruck bringen, dass man die Gesetze verschieden auslegen kann, bureaukratisch und large, und dass ich kein Freund einer bureaukratischen Gesetzesanwendung bin.

Die Station Liesberg ist mit der Strasse noch durch einen alten Steg verbunden, der bei den letzten Hochwassern schwer beschädigt wurde und hauptsächlich die Ueberschwemmung verschuldete. Die Gemeinde wurde bei der Regierung vorstellig, sie möchte dahin wirken, dass die Bundesbahnen eine neue Brücke erstellen. Letztere wollten davon jedoch nichts wissen, sondern erklärten, es sei Sache der Gemeinde, einen richtigen Zugang zur Station zu schaffen. Nach langem Hin- und Herschreiben kam schliesslich ein Projekt zustande, das einen Kostenaufwand von 45,000 Fr. für den Bau der Brücke und eine kleine Flusskorrektion vorsieht. Die Bundesbahnen haben einen Beitrag von 15,000 Fr. an die Kosten bewilligt, da sie auch ein Interesse an einer richtigen Verbindung mit der Station haben. Vom Bund ist ein Beitrag von 13,335 Fr. zugesichert. Wir beantragen Ihnen, vom Staat aus 25 % gleich 11,250 Fr. zu verabfolgen, so dass die Gemeinde nur noch den verhältnismässig geringen Betrag von rund 5400 Fr. zu leisten hat. Die Gemeinde übernimmt gleichzeitig die Verpflichtung, die neue Brücke mit den flussbaulichen Arbeiten stets in gutem Zustande zu erhalten, ebenso die alte Fahrbrücke bei der Zementfabrik, die bestehen bleiben muss, da sie nicht bloss der Bedienung der Station, sondern auch noch andern Zwecken dient.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, einen Kredit von 11,250 Fr. für die Korrektion der Birs bei der Station Liesberg und die Erstellung einer neuen Brücke daselbst zu sprechen. 10,000 Fr. sollen dem Wasserbau- und 1250 Fr. dem Strassenbaukredit entnommen werden. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden, indem die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse bei der Station Liesberg unhaltbar geworden sind.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Liesberg wird auf den Antrag der Baudirektion an den auf 45,000 Fr. veranschlagten, mit einer flussbaulichen Korrektion verbundenen Brückenbau über die Birs bei der Bahnstation Liesberg, an welchen der Bundesrat mit Beschluss vom 12. September 1910 einen Bundesbeitrag von im Maximum 13,335 Fr. bewilligt hat, ein Kantonsbeitrag bewilligt von 25 % der wirklichen Kosten, höchstens 11,250 Fr., und zwar auf Kredit XG 10,000 Fr. und auf Kredit XF 1250 Fr., unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der eidgenössischen und kantonalen Behörden zur Ausführung zu bringen.
2. Nach Vollendung der neuen Brücke ist der gegenwärtige Fussgängersteg mit seinen Jochen zu entfernen.
3. Die Gemeinde hat die neue Brücke mit den subventionierten flussbaulichen Arbeiten stets in gutem Zustand zu erhalten; desgleichen die alte Fahrbrücke bei der Zement- und Kalkfabrik, welche für den Verkehr zwischen der Landstrasse und den rechtsufrigen Wald- und Verkehrswegen bestehen bleiben muss.
4. Der gegenwärtige Verbindungsweg von der alten Fahrbrücke längs dem rechten Birsufer zur Bahnstation wird aufgehoben.
5. Die Zahlung des Bundesbeitrages findet unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresbeträgen von höchstens 7000 Fr. und überhaupt nach Massgabe der dem Bundesrate zur Verfügung stehenden Kredite statt.

   Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion in Jahresbeträgen von ebenfalls höchstens 7000 Fr., restanzlich nach Vorlage einer geprüften und richtig befundenen Abrechnung hin.
6. Die Gemeinde Liesberg hat innerhalb zwei Monaten die Annahmserklärung dieses Beschlusses zu erklären.

Neuenegg-Laupenstrasse; Verbauung der Laupenschlossfluh.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Schloss Laupen steht auf einem von Mergelschichten durchzogenen Sandsteinfelsen. Schon vor Jahrzehnten mussten verschiedene Verbesserungsarbeiten vorgenommen werden, deren Ausführung freilich zu wünschen übrig liess. Letztes Jahr haben sich nun auf der Höhe des Schlosses grössere Risse gezeigt und laut einem geologischen Gutachten, das wir einholten, besteht die Gefahr, dass, wenn nicht sofort die nötigen Massnahmen getroffen werden, grosse Partien des Schlossfelsens abbröckeln. Zur Vor-

nahme der notwendigsten Arbeiten hatte der Regierungsrat bereits einen Kredit von 8000 Fr. bewilligt, aber es stellte sich heraus, dass derselbe nicht genügt. Wir glauben, dass mit weitern 8000 Fr. das Notwendigste gemacht werden könne, doch müssen auf der Höhe noch Entwässerungen vorgenommen werden, deren Kosten in dem heute verlangten Kredit nicht inbegriffen sind. Wir werden Ihnen später eine bezügliche Vorlage unterbreiten, sofern die Kompetenzsumme des Regierungsrates überschritten wird. Vorläufig ersuchen wir Sie, einen Kredit von 16,000 Fr. für die Verbauung des Schlossfelsens in Laupen zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist auch hier mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Der Regierungsrat hat bereits von sich aus einen Beitrag von 8000 Fr. für die Konsolidierungsarbeiten am Schlossfelsen von Laupen gespröchen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Abbröckelung, die in den letzten Jahren begonnen hat, nicht weiter stattfindet, denn die Gefahr ist ziemlich gross, sowohl für das Schloss selbst wie für die Staatsstrasse, die von dem abbröckelnden Felsen überschüttet wird. Die 8000 Fr. des Regierungsrates reichen aber zur Vornahme der nötigen Arbeiten nicht aus, sondern es ist hiefür ein Betrag von 16,000 Fr. nötig, der je zur Hälfte auf dem Hochbau- und Strassenbaukredit bewilligt werden soll. Es wird sich später zeigen, ob diese Summe ausreicht oder ob nicht noch weitere Arbeiten vorgenommen werden müssen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Verbauung des Schlossfelsens von Laupen im Sinne des geologischen Gutachtens von Dr. Truninger 16,000 Fr. bewilligt, und zwar je zur Hälfte auf Kredit X C 1 und E 3.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von dem Einlangen einer neuen Eingabe des Ulrich Studer von Niederried, zurzeit in Hausen. Dieselbe geht mit den übrigen Akten an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Dekret

über

die bedingte Entlassung von Sträflingen.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La loi du 3 novembre 1907 concernant le sursis à l'exécution des peines prévoit, à son article 11, que le Grand Conseil édictera par voie de décret des dispositions sur la libération conditionnelle des détenus. Pour donner suite à cette prescription, la Direction de la police a élaboré un projet de décret sur la matière déjà en mai 1908. Ce projet, après avoir été soumis à l'examen de M. le professeur Thormann, de la commission des prisons et de la Cour suprême, fut discuté par le Conseil-exécutif, puis, par la commission du Grand Conseil. Cette dernière et le gouvernement se sont mis d'accord sur diverses modifications proposées, de telle sorte que vous êtes maintenant en présence d'un projet commun.

En ce qui concerne la matière même du décret, il importe avant tout de relever la différence essentielle qui existe entre le sursis à l'exécution des peines et la libération conditionnelle des détenus, telle que la règle le projet. Le sursis en effet suspend dès l'abord l'exécution d'une peine privative de liberté, tandis que la libération conditionnelle n'est accordée qu'après qu'une pareille peine a été subie en partie. Cette institution a pour but d'exercer une bonne influence sur la conduite des détenus, par la perspective de pouvoir sortir du pénitencier avant le temps fixé, s'ils se comportent bien.

Toutefois, comme pour le sursis, le bénéficiaire de la libération conditionnelle doit pendant un délai d'épreuve déterminé ne pas se rendre coupable d'actes délictueux entraînant la privation de la liberté, ni d'une manière générale avoir une conduite répréhensible. En conséquence, il faut que la personne libérée conditionnellement puisse être surveillée. Elle sera incarcérée de nouveau si sa manière d'agir justifie cette mesure.

De l'avis de personnes compétentes, la libération conditionnelle, pour bien remplir son but, ne doit avoir lieu qu'en faveur de personnes condamnées à une détention d'une longue durée. Suivant le projet, il faut que l'incarcération ait duré au moins une année.

D'autre part, le bénéfice dont il s'agit n'est à accorder qu'après l'accomplissement d'une bonne partie de la peine prononcée; autrement on rendrait presque illusoires les condamnations prononcées par les tribunaux et on les obligerait à prononcer des peines excessives pour éviter cet inconvénient. Il ne faut pas que la disproportion soit trop grande entre la peine prononcée et la peine réellement subie. Un pareil contraste nuirait à l'autorité de la justice. En principe, la libération conditionnelle n'a pas pour but d'adoucir la peine, de corriger les jugements des tribunaux. Mais, comme nous l'avons déjà dit, elle tend essentiellement à exercer une bonne influence sur les détenus.

Le projet renferme, croyons-nous, tout ce qui est nécessaire pour régler convenablement l'institution de la libération conditionnelle. Nous avons pris comme modèle les législations des cantons suisses où cette institution fonctionne d'une manière satisfaisante. Ajoutons que l'application du décret aura pour conséquence de rendre superflus bien des recours en grâce; elle permettra même d'user de clémence à l'égard d'individus qui n'ont pas pu être gràciés.

On pourrait avoir des doutes au sujet de la constitutionnalité du projet de décret qui vous est soumis, messieurs. En autorisant la libération conditionnelle de personnes détenues en vertu d'un jugement pénal, le projet ne permet-il pas d'empiéter sur le pouvoir judiciaire en ce sens qu'une pareille libération im-

pliquerait une modification du jugement qui a édicté la peine? L'article 51 de la Constitution porte en effet: « Aucune sentence judiciaire ne peut être annulée ou modifiée par l'autorité législative ou par une autorité administrative ». Mais, tandis que le sursis à l'exécution de la peine modifie le jugement qui prononce cette peine, modification qui émane du juge lui-même d'après notre loi du 3 novembre 1907, la libération conditionnelle ne change pas la teneur même du jugement; elle modifie seulement la manière de purger la peine de détention pendant le délai fixé à cet effet. C'est le mode d'exécution de cette peine qui est atténué; au lieu de subir sa condamnation dans un pénitencier, le libéré conditionnellement la purge en dehors de l'établissement, sous la surveillance du directeur de celui-ci et d'un patron. Or, à teneur de l'art. 38 de la Constitution, le Conseil-exécutif pourvoit à l'exécution des jugements. On peut donc lui donner la compétence, comme le fait le projet, de faire exécuter les jugements de condamnation à une peine privative de liberté, de telle ou telle façon, toutefois en respectant le caractère essentiel de cette peine, qui consiste en ce que le condamné ne jouit pas de sa liberté comme une personne non frappée d'une pareille punition. M. le professeur Blumenstein, auquel a été soumise cette question de constitutionnalité, l'a résolue dans le sens que je viens d'indiquer.

Mais, si l'on admet que la libération conditionnelle modifie en réalité les jugements qui condamnent à la détention, il est à remarquer que l'article 51 de la Constitution, après avoir posé le principe qu'aucune sentence judiciaire ne peut être modifiée par l'autorité administrative, ajoute: « est réservée la disposition inscrite sous le nº 17 de l'article 26 ». Cette dernière disposition porte que le Grand Conseil exerce le droit de grâce, « pour autant que ce droit n'est pas délégué par la loi à une autre autorité ». C'est là une exception à la règle de l'article 27, qui dit que « le Grand Conseil ne peut déléguer à une autre autorité les fonctions qui lui sont expressément attribuées par la Constitution ». Or, on peut au besoin considérer comme impliquant une grâce la libération conditionnelle, qui devient définitive à l'expiration du délai d'épreuve si le libéré s'est bien conduit (art. 9 du projet). Seulement cette grâce serait, à teneur du décret, exercée par le Conseil-exécutif, alors que c'est une loi qui devrait lui conférer cette compétence aux termes de l'article 26, nº 17, de la Constitution. La question se pose donc de savoir si le droit de déléguer une pareille compétence a été attribué au Grand Conseil par la loi concernant le sursis, du 3 novembre 1907, dont l'article 11 porte que cette autorité édictera par voie de décret des dispositions sur la libération conditionnelle. Mais, en chargeant le Grand Conseil d'édicter ces dispositions, la loi du 3 novembre 1907 lui a, semble-t-il, donné le pouvoir de régler tout ce qui est nécessaire pour mettre à exécution le principe de la libération conditionnelle, donc aussi le droit d'attribuer à telle autorité la compétence de décider en matière de libération. Ainsi, tout ce que renferme le décret sur la mise à exécution de ce principe serait implicitement compris ou contenu en puissance dans la loi du 3 novembre 1907. Il s'en suivrait que l'exercice du droit de grâce par voie de libération conditionnelle serait attribué au Conseil-exécutif en vertu d'une loi et que, par conséquent, il serait satisfait à la prescription de l'article 26, nº 17, de la Constitution. Ce sont là les conclusions auxquelles est arrivé M. le professeur Blumenstein.

Ainsi, même dans l'hypothèse où la libération conditionnelle constituerait une modification d'un jugement pénal, le Conseil-exécutif pourrait la prononcer en vertu du droit de grâce, dont l'exercice par la voie de la libération conditionnelle lui aurait été régulièrement délégué à teneur de la Constitution. D'autre part, en faisant usage de ce droit, le Conseil-exécutif n'empiéterait pas sur les attributions constitutionnelles du Grand Conseil en matière de droit de grâce, puisque la restriction possible de cette compétence est prévue à l'article 26, nº 17, de la Constitution.

En conséquence, messieurs, nous vous proposons, au nom du gouvernement, d'entrer en matière sur le projet de décret.

Hügli, Präsident der Kommission. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf das vorliegende Dekret. Den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors will ich nur weniges beifügen.

Die formale Grundlage für den Erlass des Dekretes liegt in dem Gesetz über den bedingten Straferlass, das dem Grossen Rat den verbindlichen Auftrag erteilt, ein solches Dekret auszuarbeiten. In materieller Beziehung stützt sich das Dekret auf verschiedene Erwägungen. Es folgt einem Zug, der seit langer Zeit in verschiedenen Kantonen der Schweiz und im Auslande zu konstatieren war und dahin geht, den Versuch zu machen, ob nicht einzelne Sträflinge schon vor Ablauf der zudiktierten Strafe in einem gewissen Masse die Freiheit zurückbekommen könnten und der Strafvollzug in dieser Freiheit auszuführen wäre. Ich mache darauf aufmerksam, dass die bedingte Entlassung nicht ein Verbüssterklären der Strafe bedeutet, sondern eigentlich nichts anderes ist, als die Strafverbüssung unter andern Konditionen als im Gefängnis, eine Art Strafverbüssung in Freiheit unter der Aufsicht und dem Schutze der zuständigen Behörde. Der Institution der bedingten Strafentlassung liegt also in erster Linie ein humanitärer Gedanke zugrunde.

Wir haben es auch mit der Verwirklichung eines praktischen Gedankens zu tun. Den Sträflingen, die sich während der Strafzeit durch eine exemplarische Aufführung, durch Fleiss, durch ein tadelloses Benehmen, kurz durch alles, was sie wieder zu brauchbaren Menschen macht, auszeichnen, soll die Möglichkeit geboten sein, wenigstens einen Teil der Strafzeit in Freiheit zubringen zu können. Wenn so der Ehrgeiz genährt wird, wäre es auch nur durch die Aussicht, von dem Dekret zu profitieren, wird dadurch das Seelenleben des Betreffenden angeregt, dass er nach einer gewissen Richtung seine Energie entfaltet und so wieder ein nützliches Dasein führen kann. Der Sträfling wird so auf die Zukunft besser vorbereitet und gleichzeitig wird der Strafvollzug für die Organe, die sich damit zu befassen haben, viel leichter gemacht, da sie es nun mit einem Mann zu tun haben, der alles vermeiden wird, was für ihn ein schlimmes Zeugnis zur Folge haben könnte.

Die Bestimmungen des Dekretes selbst sind derart, dass alle Garantie geschaffen ist, dass nur solchen Personen die vorgesehene Begünstigung zuteil werden kann, die wirklich eine solche humanitäre Berücksichtigung verdienen. Jede Gefahr ist ausgeschlossen, dass Elemente, die möglichst lange eingesperrt sein

sollten, vor Abbüssung der Strafe wieder mit dem Publikum zusammenkommen.

Die Frage der Verfassungsmässigkeit des Dekretes wurde nach zwei Richtungen aufgeworfen. Vom Standpunkt der Gewaltentrennung aus wurde geltend gemacht, die Administrativbehörden sollen nicht in die Kompetenz der richterlichen Behörden eingreifen und ein von letztern gefälltes Urteil aufheben können. Wie ich bereits angedeutet habe, handelt es sich aber im vorliegenden Falle gar nicht darum, dem Richter in den Arm zu fallen. Die bedingte Entlassung ändert an dem von der kompetenten Behörde gefällten Urteil nichts, sondern ist nur eine modifizierte Art des Strafvollzuges. Von einer Verletzung des Prinzipes der Gewaltentrennung kann daher nicht gesprochen werden. Anders wäre es, wenn das Dekret dem Regierungsrat die Kompetenz geben würde, einfach nach gewisser Zeit die Strafe als aufgehoben zu erklären. Allein diese Kompetenz erhält er nicht, er kann das Strafurteil in keiner Weise modifizieren, sondern dem begünstigten Sträfling lediglich unter besonderen Bedingungen die Verbüssung der Strafe in Freiheit gestatten. Sobald sich der Betreffende bei irgend einer Gelegenheit der ihm zuteil gewordenen Begünstigung unwürdig erzeigt, wird er wieder in die Anstalt zurückversetzt und muss die Strafe ohne Vergünstigung absitzen, wie sie ihm ursprünglich diktiert worden ist. Es handelt sich, wie Herr Professor Blumenstein ausgeführt hat, nicht um eine Modifikation des Strafurteils, sondern um eine Modifikation des Strafvollzuges, und der Strafvollzug liegt in der Kompetenz der Administrativbehörden.

Auch das Begnadigungsrecht des Grossen Rates wird durch das Dekret in keiner Weise tangiert. Jeder Sträfling, der die Begnadigung nachsuchen will, kann sich an den Grossen Rat wenden und an den Regierungsrat, wenn er glaubt, das Dekret betreffend die bedingte Entlassung finde auf ihn Anwendung. Die Zahl der Strafnachlassgesuche an den Grossen Rat wird sich allerdings erheblich vermindern. In den meisten Fällen, die vor den Grossen Rat kommen, lautet die Begründung des Begnadigungsgesuches ungefähr gleich, wie die Begründung des Gesuches um bedingte Entlassung lauten wird. Der Grosse Rat wird infolgedessen nur noch mit denjenigen Fällen behelligt werden, in denen nach der Ansicht des Regierungsrates die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nicht zutreffen. Die Geschäftsentlastung wird eine ganz erhebliche werden, was nur zu begrüssen ist. Auch hat die vom Grossen Rat ausgesprochene Begnadigung immer die Folge, dass die Strafe als verbüsst gilt, auch wenn sich der Betreffende in der Folgezeit der Begnadigung nicht würdig erzeigt. Die bedingte Entlassung gibt aber die Möglichkeit, den Sträfling nicht ganz der Freiheit zu überlassen, sondern ihn auch nach dem Austritt aus dem Gefängnis kontrollieren und eventuell wieder in die Anstalt zurückversetzen zu können, wenn er sich der Begünstigung unwürdig erzeigt. Im Falle der Begnadigung ist dies, wie gesagt, ausgeschlossen; was geschenkt ist, ist geschenkt, auch wenn der Begnadigte sich nach seiner Entlassung wieder ein Vergehen zuschulden kommen lässt.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission in ihrer Mehrheit, auf das Dekret einzutreten.

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen, um den abweichenden Standpunkt der Kommissionsminderheit zu würdigen. Sie anerkennt allerdings durchaus die humanitären Ziele der bedingten Entlassung, hält es aber für zweckmässiger, wenn man den Gegenstand noch zurücklegen würde, bis man über die Resultate einerseits der vor drei Jahren angenommenen bedingten Verurteilung und anderseits der Schutzaufsicht, für die ein Dekretsentwurf vorliegt, sicher urteilen kann. Das heutige Dekret sieht allerdings vor, dass die bedingte Entlassung erst zur Anwendung kommen kann, wenn auch das Dekret über die Schutzaufsicht in Kraft getreten ist, allein da letzteres ebenfalls auf der Traktandenliste figuriert, wird man geltend machen, es werde heute auch noch genehmigt werden. Wenn aber der « fortlaufende Beifall » fortdauert, so ist es sehr fraglich, ob das Dekret über die Schutzaufsicht noch in dieser Session behandelt werden kann. Dann haben wir aber das Dekret über die bedingte Entlassung erledigt, das nicht angewendet werden kann, weil die notwendige Voraussetzung, das Dekret über die Schutzaufsicht, noch nicht vorhanden ist. Das ist allerdings mehr ein formaler Grund, den ich nicht als ausschlaggebend betrachten möchte. Immerhin ist zu sagen, dass die bedingte Entlassung von Zuchthaussträflingen — andere kommen hier eigentlich nicht in Betracht — nicht erfolgen kann, ohne dass wir vorher in der Schutzaufsicht eine genügende Garantie dafür haben, dass wir auch das beabsichtigte Ziel erreichen.

Im Gesetze selbst ist die bedingte Entlassung von Sträflingen ganz kurz abgetan, indem dort dem Grossen Rat einfach das Recht verliehen wird, auf dem Dekretswege die Angelegenheit zu ordnen. In beiden Lesungen des Grossen Rates wurde kein Wort darüber verloren, was man sich eigentlich darunter vorstelle. Wir haben hier wieder den Fall, dass eine sehr wichtige Materie, die von Rechtswegen in einem Gesetz geregelt werden sollte, in ein Dekret verwiesen ist, und ich bin überzeugt, dass, wenn dem Volk das Dekret mit allen seinen Konsequenzen vorgelegt worden wäre, es sich zweimal besonnen hätte, bevor es dieser neuen Einrichtung seine Zustimmung erteilt hätte. Ich will über die Verfassungsmässigkeit des Dekretes an und für sich nicht viel Worte verlieren. Es ist zuzugeben, dass man die Sache als einen Teil des Strafvollzuges ansehen kann und dass infolgedessen der Regierungsrat, dem die Aufsicht über den Strafvollzug zukommt, das Recht hat, den Strafvollzug in dieser Weise zu ordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Etwas zweifelhafter ist es mit dem Begnadigungsrecht. Das Begnadigungsrecht des Grossen Rates wird durch das vorliegende Dekret ziemlich stark beschnitten, allerdings nicht in der Weise, dass die Begnadigungsgesuche abnehmen werden. Das glaube ich nicht. Wir haben in der ersten Woche unserer Session 73 Strafnachlassgesuche behandelt. Davon hätte höchstens in sechs Fällen die bedingte Entlassung an die Stelle der Begnadigung durch den Grossen Rat treten können, nämlich nur in den Fällen, wo Zuchthaus oder Korrektionshaus von mehr als einem Jahr ausgesprochen worden ist. Dazu kommen noch vier Fälle, in denen später einmal auch von der bedingten Entlassung Gebrauch gemacht werden könnte, aber erst dann, wenn, wie das Dekret vorsieht, zwei Drittel der Strafzeit abgesessen worden sind. Also in dieser Beziehung könnte man nicht von einer Beschneidung des Begnadigungsrechtes des Grossen Rates sprechen.

Dagegen wird das Begnadigungsrecht des Grossen Rates in anderer Beziehung sehr wesentlich beschnitten. Die bedingte Entlassung betrifft in ihren Wirkungen nur die schweren Verbrecher, nur solche, die wenigstens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Es heisst in § 1, dass Personen davon Gebrauch machen können nach Verbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafzeit, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in die Anstalt. Wir haben es also nur mit Verbrechern zu tun, die zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und eine solche Strafe wird im Kanton Bern fast ausschliesslich nur Zuchthaussträflinge betreffen. Nach den Angaben des statistischen Bureaus sind in den Jahren 1901 bis 1905 insgesamt 392 Zuchthausstrafen, die ohne weiteres mehr als ein Jahr betragen, oder pro Jahr 78 ausgesprochen worden. Korrektionshausstrafen von mehr als einem Jahr wurden im gleichen Zeitraum nur fünf ausgesprochen. Die grosse Zahl der Korrektionshausstrafen — im ganzen 283 oder 56 pro Jahr — betragen weniger als ein Jahr und beziehen sich auf die mittelschweren Verbrecher, die zu zwei, drei, sechs, zwölf Monaten Korrektionshaus verurteilt werden. Die Wohltat der bedingten Entlassung kommt also nach unserer Gesetzgebung nur den schweren Verbrechern, den Zuchthaussträflingen, zu und in bezug auf diese wird das Begnadigungsrecht des Grossen Rates in sehr erheblicher Weise tangiert. Die Zuchthaussträflinge werden sich nach Abbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafzeit nicht mehr an den Grossen Rat, sondern an den Regierungsrat wenden und dieser wird sie dann für den letzten Drittel ihrer Strafzeit bedingt entlassen.

Ich hätte es deshalb vorgezogen, wenn man die ganze Materie einheitlich geordnet hätte in dem in der Verfassung zur Regelung des Begnadigungsrechtes überhaupt vorgesehenen Gesetze. Man hätte vielleicht so vorgehen können, dass der Grosse Rat in allen Fällen, in denen ihm das Begnadigungsrecht zukommt, die Begnadigung aussprechen könnte, wobei unter Umständen die bedingte Entlassung an die Stelle der Verbüssung der Strafe in der Strafanstalt zu treten hätte.

Nun ist aber auch noch auf die Erfahrungen, die man mit diesem Institut gemacht hat, hinzuweisen. Die bedingte Verurteilung ist im Kanton Bern allerdings erst vor drei Jahren eingeführt worden und wir wissen noch nicht, ob sie gute oder schlechte Wirkungen hat. Die Zeit ist noch zu kurz, um ein Urteil zu fällen, weil einerseits in den meisten Fällen die Probezeit der bedingt Verurteilten noch nicht abgelaufen ist und man nicht weiss, ob sie sich wirklich gut halten werden, und weil anderseits die Schutzaufsicht noch nicht organisiert ist und es deshalb an zuverlässigen Berichten über die Aufführung der betreffenden Leute noch fehlt. Dagegen haben wir Nachrichten aus andern Staaten, die die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung schon seit längerer Zeit eingeführt haben. Ich möchte hier ein Urteil zitieren, das nicht etwa ein Vertreter der klassischen Strafrechtstheorie gegen die bedingte Entlassung abgegeben hat, sondern ein Vertreter der modernen Wissenschaft, nämlich Professor Liszt in Berlin, auf den eigentlich das ganze Institut zurückzuführen ist. Derselbe spricht sich nach einem Referat in der schweizerischen Juristenzeitung wie folgt aus: «In Deutschland spricht die Statistik sogar gegen die bedingte Verurteilung beziehungsweise bedingte Begnadigung. Die Denkschriften des Reichsjustizamtes an den Reichstag enthalten ein wertvolles Zahlenmaterial, das den direkten Beweis liefert, dass das neue Institut in Deutschland vollkommen Fiasko gemacht hat. Es steht fest, dass in Deutschland 77 % der bedingt begnadigten männlichen Verbrecher nach Ablauf der Bewährungsfrist definitiv begnadigt wurden. In 33 % der Fälle musste der Widerruf verfügt werden» und so weiter. Weiter: «Wir stehen also vor der Tatsache, dass in Deutschland ein starker Fünftel aller bedingten Begnadigungen zu Unrecht erfolgt ist und dass diese Auslese unter den Verbrechern stark 20 % der Rückfälle zeigt». Und der Verfasser drückt sich, nachdem er konstatiert hat, was ich vorhin wegen der Prozentzahlen gesagt habe, wie folgt aus: «Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. v. Liszt hat denn auch in seinem Vortrage im deutschen Juristenverein in Prag 1903 ein vernichtendes Urteil über die bedingte Begnadigung gefällt». Man wird mir vielleicht einwenden, die bedingte Entlassung sei im vorliegenden Dekret anders organisiert als in Deutschland. Das mag sein, ich kenne die nähere Organisation in Deutschland nicht, weil ich nicht Zeit hatte, die Sache genauer zu studieren. Aber ich glaube, wir sollten doch mit der Einführung dieses Institutes noch zuwarten und sehen, wie sich die bedingte Verurteilung und die Schutzaufsicht in den Fällen der bedingten Verurteilung bewährt. Jedenfalls ist es wichtiger, im Kanton Bern zunächst die Schutzaufsicht zu organisieren, und wenn wir dann mit derselben in Verbindung mit der bedingten Verurteilung gute Erfahrungen gemacht haben, dann können wir auch zur Beratung des Dekretes über die bedingte Entlassung der Zuchthaussträflinge übergehen und prüfen, ob wir es riskieren dürfen, die Zuchthaussträflinge, allerdings unter Schutzaufsicht, wieder in die Freiheit ziehen zu lassen, nachdem sie zwei Drittel der Strafzeit abgesessen haben.

Das sind kurz die Erwägungen, welche die Minderheit der Kommission veranlassen, Ihnen Nichteintreten auf das Dekret zu beantragen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Quelques observations seulement en réponse à ce que vient d'exposer M. Dürrenmatt, qui a contesté plus ou moins le principe même de la libération conditionnelle. Ce principe est posé dans la loi du 3 novembre 1907. Ce que M. Dürrenmatt a dit, il aurait dû le dire, lui ou une autre personne, il y a trois ans, alors que l'on discutait ici la loi concernant le sursis à l'exécution des peines.

Il faut attendre, dit-on, les expériences que l'on fera avec cette loi. Mais, comme je l'ai fait remarquer, il y a une différence essentielle entre le sursis et la libération conditionnelle. Ainsi, un individu puni de moins d'une année de détention peut bénéficier de la loi sur le sursis, si le juge estime qu'il en est digne, tandis que, en cas de condamnation à plus d'une année de détention, celui qui en est l'objet peut être libéré conditionnellement. Il est vrai qu'il y a une certaine connexité entre ces deux institutions, notamment en ce que l'autorité de surveillance sera à peu près même pour les bénéficiaires du sursis et les libérés conditionnellement, qui seraient en outre mis les uns et les autres sous patronage.

Les expériences faites en Allemagne avec la libération conditionnelle n'auraient, prétend M. Dürren-

matt, pas été satisfaisantes, mais il faut croire que dans certains cantons suisses on s'en trouve bien, comme a dû le constater la commission des prisons, qui recommande chaudement le projet.

Il y a, d'autre part, une différence sensible entre la libération conditionnelle et le droit de grâce, tel qu'il est exercé par le Grand Conseil, car les individus grâciés ne sont pas soumis à un temps d'épreuve, comme devront l'être les personnes libérés conditionnellement.

En ce qui concerne spécialement les condamnés à la réclusion perpétuelle, le Grand Conseil a depuis quelques années consacré la pratique de les grâcier purement et simplement au bout de vingt ans. D'après le projet, de tels individus pourront être aussi libérés après ce laps de temps par le Conseil-exécutif. Toutefois, ce dernier ne sera pas tenu de prononcer la libération au bout de vingt ans, mais il pourra exiger dans tel cas donné que la peine déjà subie soit de plus longue durée. Et, ce qui constitue une excellente disposition du projet, c'est que l'individu libéré après vingt ans ou plus sera placé sous surveillance encore pendant cinq années, tandis qu'actuellement les réclusionnaires grâciés sont mis en complète liberté sans être désormais l'objet d'un ocntrôle.

Qant aux réclusionnaires condamnés à une peine d'un à vingt ans, en général le Grand Conseil remet leur peine après qu'ils en ont subi les deux tiers. Le décret accorde une pareille compétence au Conseil-exécutif, avec la différence que ces individus seront soumis à une surveillance pendant trois ans encore. C'est aussi un grand avantage sur la pratique actuelle.

Pour ces considérations d'utilité générale, j'insiste, au nom du gouvernement, au nom de la commission des prisons et de toutes les personnes qui s'occupent de cette question si importante de la libération conditionnelle des détenus, pour que, messieurs, vous entriez en matière sur le projet de décret.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Dekretsentwurf . . . Mehrheit.

---

§ 1.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article pose le principe de l'institution en disposant que la libération conditionnelle peut être accordée aux individus condamnés en vertu d'une loi bernoise à une peine privative de liberté, lorsqu'ils ont subi les deux tiers au moins de leur peine. Il faut donc que la condamnation à une peine privative de liberté ait été prononcée en application d'une loi bernoise, car le canton de Berne n'a pas la compétence de modifier l'exécution d'une peine infligée à teneur d'une loi fédérale ou d'une loi d'un autre canton.

Toutefois, comme il peut arriver que les deux tiers de la détention ne fassent pas une année, le projet prévoit que la libération conditionnelle aura lieu au plus tôt au bout d'une année. C'est la limite minimum. Ainsi, quand la peine entière ne dépassera pas ce laps de temps, il n'y aura pas lieu à libération conditionnelle. Mais en pareil cas, le sursis à l'exécution de la peine pourra être prononcé par le juge si le condamné mérite cette faveur.

Il faut donc que le détenu ait accompli au moins les deux tiers de sa peine et que ces deux tiers représentent au moins une année. Mais il pourra se faire qu'une année fasse plus des deux tiers de la peine. Par exemple, un individu condamné à 16 mois de détention pourra être libéré conditionnellement au bout d'une année, qui alors représentera les trois quarts de sa peine (4 mois plus 4 mois plus 4 mois = 12 mois); la personne en question sera à fortiori susceptible d'être libérée, puisque les deux tiers de la peine seront compris dans les trois quarts.

A teneur du second alinéa de l'article 1er, la libération conditionnelle ne sera accordée aux récidivistes qu'après qu'ils auront subi au moins deux ans de détention. Ainsi donc, si les deux tiers de la peine ne font pas deux ans, le récidiviste ne bénéficiera pas de la faveur en question. Cette aggravation à l'égard des récidivistes se comprend d'elle-même. Les individus qu'une première peine n'a pas amendés ne méritent pas qu'on se montre aussi clément envers eux qu'à l'égard des personnes condamnées pour la première fois.

Le projet règle la récidive d'une manière spéciale et complète pour la libération conditionnelle. Ainsi, il n'exige pas, comme le Code pénal bernois (art. 62), que la nouvelle infraction qui constitue la récidive soit un acte du même genre que la première. La raison en est qu'un individu, après avoir subi une peine privative de liberté, ne paraît pas digne d'être traité comme un détenu primaire, si dans les cinq ans qui suivent l'accomplissement de sa peine il commet une infraction quelconque entraînant sa condamnation à une nouvelle détention plus ou moins longue. D'autre part, le projet fixe à cinq ans, à partir de la peine précédente subie, le temps pendant lequel un acte punissable doit être commis pour qu'on puisse l'envisager comme constituant une récidive, tandis que notre Code pénal fixe ce délai à 10 ans lorsque la nouvelle infraction est un crime. Le projet a voulu faire abstraction des peines prononcées à une époque déjà éloignée.

Au troisième alinéa de l'article 1er, il est question des condamnés à la réclusion perpétuelle. Il est clair qu'à ceux-là il n'est pas possible d'appliquer la règle des deux tiers de l'accomplissement de la peine, puisque la durée de celle-ci est inconnue. C'est pourquoi le projet dispose que les condamnés à perpétuité pourront être libérés conditionnellement après vingt ans de réclusion. En général, le Grand Conseil grâcie de pareils condamnés au bout de vingt ans. Il paraît, dès lors, conforme à cette pratique de fixer à vingt ans la durée-minimum de réclusion, à l'expiration de laquelle le condamné à perpétuité pourra être libéré conditionnellement. Il semble au surplus rationnel qu'un individu, qui dans l'esprit de notre Code pénal ne devrait plus quitter le pénitencier, qui en un mot est retranché du sein de la société en raison du crime qu'il a commis, ne puisse être relâché qu'après avoir subi au moins le maximum de la réclusion à temps, qui est de vingt années. Il est vrai que le condamné devra encore, à teneur de l'art. 4 du projet, être placé sous surveillance pendant au moins cinq ans. Mais cette mesure est commandée par l'intérêt de la société.

Dürrenmatt. Nach dem zweiten Alinea des § 1 tritt für Rückfällige die Vergünstigung der bedingten Entlassung nach Abbüssung einer Strafzeit von zwei Jahren ein. Die Sache wird sich in Zukunft also so gestalten: Das erste Mal wird einer bedingt verurteilt, das zweite Mal wird er verurteilt, aber nach Abbüssung von zwei Dritteln der Strafzeit bedingt entlassen und für Rückfällige soll diese Vergünstigung auch noch Platz greifen, so dass wir schliesslich gar nicht dazu kommen können, einen für seine Taten zu bestrafen. Das geht entschieden zu weit. Die Wohltat der bedingten Entlassung sollte dem Rückfälligen nicht zugute kommen. Ich beantrage daher, den ersten Satz des zweiten Alineas zu streichen. Dagegen soll der übrige Teil dieses Alineas stehen bleiben, damit man weiss, wer als rückfällig zu betrachten ist. Einer, der nur mit Gefängnis bestraft worden ist und noch keine schwere Freiheitsstrafe erlitten hat, soll nicht als rückfällig gelten und ihm die Wohltat der bedingten Entlassung nicht entzogen werden. Dagegen solche, die bereits eine Arbeitshaus-, Korrektionshaus-, Zuchthaus- oder gleichwertgie Freiheitsstrafe abgesessen haben, sollen nicht zum zweiten Mal auf die bedingte Entlassung Anspruch machen können.

Hügli, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, am gedruckt vorliegenden Wortlaut festzuhalten. Herr Dürrenmatt begründet seinen Antrag, Rückfälligen die Vergünstigung der bedingten Entlassung überhaupt niemals zu gewähren, damit, dass er sagt, ein schon zum zweiten Mal Bestrafter solle keinen Anspruch auf diese Vergünstigung erheben können. Dieser Ausdruck «Anspruch erheben» ist nicht gut gewählt. Das Dekret gibt keinem Sträfling einen Anspruch, den er mit Aussicht auf Erfolg geltend machen könnte, sondern er darf nur eine Vergünstigung nachsuchen, die ihm der Regierungsrat unter gewissen im Dekret näher umschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zuteil werden lassen kann. Von einem Anspruch, den er geltend machen könnte, ist keine Rede, sodern der Regierungsrat wird immer prüfen, mit wem er es zu tun hat. Nun ist aber nicht jeder Rückfällige von vorneherein dieser Vergünstigung unwürdig. Es kann einer im Affekt eine Handlung begehen, die ihn der bedingten Entlassung trotz der Rückfälligkeit nicht unwürdig erscheinen lässt und in einem solchen Fall soll dem Regierungsrat nicht die Möglichkeit genommen sein, eventuell von dem Dekret Gebrauch zu machen. Wir dürfen zum Regierungsrat das Vertrauen haben, dass unwürdige Rückfällige nicht entlassen werden, bevor sie ihre Strafe abgesessen haben. Aber es ginge nach meiner Ansicht zu weit, wenn wir ihm das Recht abschneiden wollten, zu prüfen, ob unter Umständen nicht auch gegenüber einem Rückfälligen die bedingte Entlassung am Platz wäre. Die Kommission hat sich über diesen Punkt ausgesprochen und alle Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Dürrenmatt gingen darin einig, dass man eventuell auch Rückfälligen die Vergünstigung der bedingten Entlassung zuteil werden lassen soll.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai encore quelques observations à ajouter à celles de M. le président de la commission. La question de la récidive a été longuement discutée au sein des autorités préconsultatives. On a fait remarquer notamment ceci, c'est que pour qu'il y ait récidive, il faudrait que la première infraction ait entraîné une peine privative de la liberté à subir dans une maison de travail, de correction ou de réclusion. S'il s'agit d'une autre peine, soit d'une amende prononcée pour une infraction peu importante, si un individu avait été condamné à la réclusion et que dans les cinq ans qui suivent sa sortie du pénitencier, il commet une nouvelle infraction, alors, d'après le projet, le délinquant ne pourrait être mis au bénéfice de la libération conditionnelle que si le cas était particulièrement favorable; c'est ce que dispose le dernier alinéa de l'article 2. La première infraction peut en effet n'avoir pas été très grave, par exemple, lorsqu'un individu aurait subi la peine de la réclusion pour des blessures sérieuses faites dans un moment de colère, tandis que dans les circonstances ordinaires de la vie il se comporterait bien.

Dans des hypothèses de ce genre il doit être permis de faire profiter le récidiviste du bénéfice de la libération conditionnelle. Le contraire paraîtrait excessif.

Dürrenmatt. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, mein Antrag sei in der Kommission behandelt worden, aber ausser mir habe sich niemand für denselben ausgesprochen. Das ist, soweit ich mich erinnere, nicht richtig. Ich glaube, dieser Beschluss sei, wie übrigens die meisten Beschlüsse der Kommission, mit Stichentscheid des Präsidenten gefasst worden. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass von einem gesetzlichen Anspruch weder für erstmalige Verbrecher, noch für Rückfällige gesprochen werden kann. Allein es wrid sich eine Praxis herausbilden und gestützt auf diese gleichmässige Praxis werden alle Verurteilten den Anspruch haben, unter gleichen Verhältnissen gleich wie die andern behandelt zu werden. Nun halte ich aber dafür, dass ein Verurteilter, den man unter der Voraussetzung, dass er sich gut aufführen werde, bedingt entlassen hat und der dann ein zweites Mal ein schweres Verbrechen, das mit mehr als zwei Jahren bestraft wird, sich zuschulden kommen lässt, überhaupt jeden Anspruch auf die bedingte Entlassung verwirkt hat. Kommen ausnahmsweise Fälle vor, so steht immer noch das Begnadigungsrecht des Grossen Rates offen. Ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht.

Salchli. Ich möchte Ihnen beantragen, in Alinea 1 die Worte «frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in die Strafanstalt» zu streichen. Das hätte zur Folge, dass auch diejenigen, die weniger als ein Jahr Strafe bekommen haben, der Vergünstigung des Dekretes teilhaftig werden könnten. Ich glaube, gerade in den Fällen, wo einer mit ein paar Monaten bestraft wurde, wäre es gut, wenn man ihm Gelegenheit geben würde, durch gute Aufführung in der Strafanstalt auf die bedingte Entlassung Anspruch erheben zu können. Ich sehe nicht ein, warum einer, der ein weniger grosses Vergehen begangen hat, nicht von den gleichen Vorteilen soll profitieren können, wie einer der zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist.

Abstimmung.

Alinea 1.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	71 Stimmen
Für den Antrag Salchli	26 »

Alinea 2.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 1. Personen, welche im Kanton Bern eine nach bernischen Strafgesetzen verhängte Freiheitsstrafe verbüssen, können nach Verbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafzeit, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in die Strafanstalt, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen bedingt entlassen werden.

Für Rückfällige tritt diese Vergünstigung erst nach Abbüssung einer Strafzeit von zwei Jahren ein. Als rückfällig im Sinne dieses Paragraphen wird betrachtet, wer im Zeitraum von fünf Jahren vor der Begehung der neuen strafbaren Handlung eine Arbeitshaus-, Korrektionshaus-, Zuchthaus- oder gleichwertige Freiheitsstrafe in der Schweiz oder im Ausland ganz oder teilweise verbüsst hat.

Personen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, können nach Verbüssung von 20 Jahren bedingt entlassen werden.

---

§ 2.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Indépendamment d'un certain laps de temps que le condamné doit avoir passé en détention, à teneur de l'article 1er, il a encore à remplir certaines conditions pour bénéficier de la libération conditionnelle.

Ainsi, aux termes de l'article 2, le détenu doit avoir justifié par sa conduite au pénitencier qu'il mérite cette faveur. Il doit prouver qu'il s'est amendé.

Il faut, en outre, qu'il donne l'espoir qu'il ne commettra pas de nouveaux délits, une fois sorti du pénitencier. On tiendra compte à cet égard de ses antécédents, des sentiments manifestés lors de l'infraction qui l'a conduit au pénitencier, ainsi que de sa conduite dans cet établissement.

Le dommage causé par le délinquant doit au surplus avoir été réparé dans la mesure de ses moyens. Cette condition est aussi exigée de celui qui veut bénéficier du sursis. La réparation du préjudice témoignera généralement de la bonne volonté du détenu et de son repentir.

Le dernier alinéa de l'article n'admet au bénéfice de la libération conditionnelle que dans les cas tout à fait favorables les individus qui, au moment où ils sont entrés au pénitencier, avaient déjà subi une peine de réclusion. J'ai déjà indiqué les motifs qui justifient cette disposition.

Seiler. Ich glaube, der Rat hätte nach der Erledigung der Eintretensfrage die Beratung abbrechen sollen. Dem Dekret kommt eine viel grössere Wichtigkeit zu, als vielleicht da und dort angenommen wird, und die meisten Mitglieder des Rates scheinen sich mit der Materie noch zu wenig vertraut gemacht zu haben. Das geht schon daraus hervor, dass ausser den Vertretern der vorberatenden Behörden bisher noch niemand sich an der Diskussion beteiligt hat. Ich möchte daher beantragen, hier abzubrechen und die weitere Beratung des Dekretes auf die nächste Session zu verschieben. Nach der letzten Abstimmung scheint der Rat bereits nicht mehr beschlussfähig zu sein. Vielleicht haben einige Herren sich der Stimmabgabe enthalten, aber in kurzer Zeit würde jedenfalls die Beschlussunfähigkeit vorhanden sein. Das möchte ich verhüten und beantrage daher die Verschiebung der Beratung auf die nächste Session. Eventuell, wenn wir uns entschliessen, morgen noch Sitzung zu halten, könnte ich mich damit einverstanden erklären, jetzt noch eine halbe Stunde weiter zu fahren, aber so viel ich gehört habe, wünschen die Mitglieder des Rates heute nach Hause zu verreisen.

Präsident. Ich eröffne die Umfrage über diese Ordnungsmotion und bitte den Rat, sich darüber auszusprechen, ob er die Session fortzusetzen gedenkt oder nicht. An Traktanden liegen noch vor die beiden Dekrete der Polizeidirektion und das Armenpolizeigesetz.

Hügli, Präsident der Kommission. Ich möchte mich gegen eine Verschiebung der Dekretsberatung auf morgen aussprechen. Wenn der Rat heute schon um $11^1/_2$ Uhr arbeitsmüde ist, wird diese Müdigkeit morgen sich vielleicht schon um 10 Uhr geltend machen. Wenn der Rat das Bedürfnis fühlt, heimzugehen, so wollen wir die Beratung lieber auf die nächste Session verschieben. Allerdings halte ich dafür, dass wir ganz gut heute noch fortfahren und das Dekret zu Ende beraten könnten.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je trouve la proposition de renvoi un peu singulière. On a discuté l'entrée en matière, on l'a votée. Personne ne peut dire maintenant que ce décret n'a pas fait l'objet d'un examen sérieux de sorte qu'il faudrait en renvoyer la discussion pour complément d'étude. Il eût fallu du moins formuler cette objection lors du débat sur l'entrée en matière. Le projet de décret a été distribué aux députés de langue allemande huit jours avant l'ouverture de la session. Nous en sommes à la troisième semaine et l'on hésite encore à poursuivre la délibération de ce projet, qui a été soumis à l'examen de personnes compétentes et des autorités préconsultatives, avant de venir devant le Grand Conseil. Je crois que dans l'espace de trois quarts d'heure il serait possible au Grand Conseil de terminer l'examen du décret, qui est urgent.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen doch Abbrechen beantragen, da es nicht möglich sein wird, heute auch noch das Dekret über die Schutzaufsicht zu behandeln. Es hat aber keinen Sinn, das vorliegende Dekret zu erledigen, wenn das andere nicht auch fertig gestellt werden kann. Wir hätten so einen toten Buchstaben, der nicht angewendet werden könnte. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, beide Dekrete in der gleichen Session zu behandeln.

Moor. Ich möchte Ihnen beantragen, weiter zu fahren und diese Frage jetzt zu verabschieden, damit

die Wohltat der bedingten Entlassung doch den unglücklichen Leuten zuteil werde. Wenn darauf hingewiesen wurde, dass heute wenig Mitglieder anwesend seien, so darf nicht vergessen werden, dass der Dienstag ein kritischer Tag ist; morgen wird der Rat schon noch beschlussfähig sein, wenn wir heute nicht fertig machen können. Wir sind mit unseren Sessionen überhaupt schlimm daran. Während der Saison, heisst es, habe man keine Zeit und könne der Grosse Rat nicht sitzen und wenn die Saison vorbei ist und man hieher kommt, um sich zu erholen, dann will man auch wieder frei haben und verlangt Abbrechen und Vertagung. Wir haben noch sehr viel Wärch an der Kunkel, so dass es sich empfiehlt, die Zeit bis Ende des Jahres noch möglichst auszunützen.

Seiler. Ich halte an meinem Antrage fest, da nach § 10 das Dekret über die bedingte Entlassung zugleich mit demjenigen über die Schutzaufsicht in Kraft zu treten hat und letzteres in dieser Session nicht mehr behandelt werden kann. Folglich leidet niemand unter der Verschiebung der Weiterberatung des heutigen Dekretes. Wenn der Rat beschliesst, morgen noch Sitzung zu halten, so kann ich mich, wie gesagt, damit auch einverstanden erklären. Auf die Bemerkung, wir kommen hieher, um uns zu erholen, ist zu erwidern, dass es mir auch lieber wäre, im August eine Reise zu machen, aber da mir dies nicht möglich ist, muss ich eben im September oder Oktober hieher kommen.

Bühlmann. Die ganze Frage hängt davon ab, ob wir morgen noch Sitzung haben wollen oder nicht. Wenn wir morgen nicht mehr zusammenkommen wollen, hat es keinen Sinn, jetzt noch weiter zu fahren, denn wir können das Dekret doch nicht erledigen, sondern müssen aus praktischen Erwägungen die Schlussabstimmung bis nach der Durchberatung des Dekretes über die Schutzaufsicht verschieben. Dieses zweite Dekret können wir aber nicht behandeln, wenn morgen keine Sitzung ist.

Präsident. Bevor wir zur Abstimmung übergehen, teile ich Ihnen mit, dass das Bureau die Beschlussfähigkeit des Rates festgestellt hat.

Abstimmung.

Für den Antrag Seiler	90 Stimmen
Für Fortfahren	35 »

Präsident. Sie haben mit 90 gegen 35 Stimmen den Antrag Seiler auf Abbrechen angenommen. Es bleibt mir daher nichts anderes übrig, als hiemit Schluss der Sitzung und der Session zu erklären und Ihnen gute Heimreise zu wünschen.

Schluss der Sitzung und der Session $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.